

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

JAHRESBERICHT 2001



<http://www.euro-ombudsman.eu.int>

DE

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE *JAHRESBERICHT 2001*



*Herrn Pat Cox
Präsident
Europäisches Parlament
rue Wiertz
B - 1047 Brüssel*

Straßburg, 8. April 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2001 vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jacob Söderman', written in a cursive style.

*Jacob SÖDERMAN
Bürgerbeauftragter der Europäischen Union*

1	VORWORT	11
2	BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.1	DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	17
2.2	DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	18
2.2.1	„Misstand in der Verwaltungstätigkeit“	18
2.2.2	Kodex für gute Verwaltungspraxis	19
2.3	ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN	20
2.4	GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN	21
2.5	ANALYSE DER BESCHWERDEN	22
2.6	VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN	22
2.7	DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	23
2.7.1	Anhörung von Zeugen	23
2.7.2	Akteneinsicht	24
2.7.3	Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten	25
2.8	DIE UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE	25
3	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG	29
3.1	FÄLLE, IN DENEN KEINE VERWALTUNGSMISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN	29
3.1.1	Rat der Europäischen Union	29
	EINGLIEDERUNG DES SCHENGEN-SEKRETARIATS IN DAS GENERALSEKRETARIAT DES RATES	29
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON LEGISLATIVEN DOKUMENTEN	32
3.1.2	Europäische Kommission	35
	RÜCKFORDERUNG VON ARZTKOSTEN	35
	ANGEBLICH FALSCHER AUSLEGUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1370/95 DER KOMMISSION	41
	ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI VERTRÄGEN FÜR FORSCHUNGSSTIPENDIEN: ZAHLUNGEN IN EURO ANSTATT IN YEN	46
	ANGEBLICHE ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT DURCH ERHEBUNG VON VERBRAUCHSTEUER IN SCHWEDEN – HANDHABUNG DER AKTE DURCH DIE KOMMISSION	49
	MUTMASSLICHE UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI DER DURCHFÜHRUNG EINES PHARE-PROJEKTS	54
3.1.3	Europäische Stiftung für Berufsbildung	60
	ERFOLGLOSES AUSSCHREIBUNGSANGEBOT	60
3.1.4	Europäische Investitionsbank	66
	FINANZIERUNG EINER AUTOBAHN IN UNGARN DURCH DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK	66
3.2	DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	74
3.2.1	Europäische Kommission	74
	BEHAUPTETE UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI DER HANDHABUNG EINES PHARE-VERTRAGS	74
	ANGEBLICH NICHT GEZAHLTER FINANZHILFEANTEIL	77
	VERWEIGERUNG DER BEZAHLUNG EINER KÜNSTLERIN FÜR IHRE URHEBERRECHTE	81
	VERSÄTETE ZAHLUNG DER KOMMISSION FÜR AIDS-PRÄVENTIONSPROJEKT	83
	NICHT GELEISTETE ZAHLUNGEN DER KOMMISSION	85

SPÄTE ZAHLUNGEN AN PROJEKTKOORDINATOR	86
ENTSCHEIDUNG DER NICHTVERGABE EINES WISSENSCHAFTLICHEN STIPENDIUMS	89
AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN DES GEMEINSAMEN KRANKENFÜRSORGESYSTEMS DER EU NACH ANGBLICHER SCHEIDUNG .	91
VERSPÄTETE ZAHLUNG FÜR GELEISTETE ARBEIT	93
FORDERUNG NACH ZAHLUNG DES LETZTEN TEILS DER FINANZIERUNG EINES ECOS-OUVERTURE-Projektes	94
3.2.2 Europäische Investitionsbank	97
ABSCHAFFUNG DER BESONDEREN UMRECHNUNGSKURSE DURCH DIE INVESTITIONSBANK	97
3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE REGELUNGEN	104
ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE VERSPÄTETE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES	104
KOMMISSION ZAHLT SEIT 1995 AUSSTEHENDEN BETRAG	107
3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	112
3.4.1 Europäisches Parlament	112
EINZIEHUNG DES ZUGANGSAUSWEISES EINES EHEMALIGEN MITGLIEDS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	112
3.4.2 Rat der Europäischen Union	119
AUSSCHLUSS VON BEWERBERN AUS MITTEL- UND OSTEUEROPÄISCHEN LÄNDERN VON EINEM LAUFENDEN AUSWAHLVERFAHREN FÜR PRAKTIKANTEN	119
3.4.3 Europäische Kommission	121
UNSCHULDSVERMUTUNG UND ORDNUNGSGEMÄSSE BERICHTSFÜHRUNG ÜBER PROJEKTPRÜFUNGEN	121
ARTIKEL 226 VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: UNZUREICHENDE BEGRÜNDUNG FÜR DIE SCHLIESSUNG DER AKTE SOWIE VERSTOSS GEGEN DAS RECHT AUF RECHTLICHES GEHÖR	130
ABBRUCH DER FINANZIERUNG EINES ENTWICKLUNGSPROJEKTES	134
BEENDIGUNG DES VERTRAGS EINES SACHVERSTÄNDIGEN MIT ECHO AUFGRUND VERALTETER ÄRZTLICHER UNTERSUCHUNGEN	144
VERSÄUMNIS DER KOMMISSION, EINE BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 ZU REGISTRIEREN	149
RÜCKZAHLUNG VON ZOLLABGABEN	154
VERSÄUMNIS, DIE VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZU DOKUMENTEN AUF GRUNDLAGE VON BESCHLUSS 94/90 DER KOMMISSION ZU BEGRÜNDEN	161
DIE VERPFLICHTUNG DER KOMMISSION ZUR ANGABE VON GRÜNDEN IM FALLE EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226	163
VERSÄUMNIS, DIE BESCHWERDE DES BESCHWERDEFÜHRERS ZU BEANTWORTEN	168
UNTERLASSUNG DER SCHRIFTLICHEN ANGABE VON GRÜNDEN	172
DISKRIMINIERENDER AUSSCHLUSS VON EINEM AUSWAHLVERFAHREN	175
VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT BESCHWERDEN DURCH DIE KOMMISSION	183
NICHTZAHLUNG EINES GENEHMIGTEN STIPENDIUMS IM RAHMEN DES ECIP-PROGRAMMS	188
IRREFÜHRENDE FORMULIERUNG IN EINER AUSSCHREIBUNG	192
3.4.4 Ausschuss der Regionen	197
UNZUREICHENDE AUSKÜNFTEN HINSICHTLICH RESERVELISTE	197
BESETZUNG EINER STELLE, OHNE DIE PERSONEN AUF DER WARTELISTE FÜR DIESE OFFENE STELLE ZU INFORMIEREN.	202
3.4.5 Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	206
ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI DER ANKÜNDIGUNG EINER OFFENEN STELLE / ANGBLICH UNGERECHTE UND WILLKÜRLICHE BEURTEILUNG	206
3.4.6 Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	213
BERÜCKSICHTIGUNG DES ALTERS BEI DER EINSTUFUNG EINES ÖRTLICHEN BEDIENSTETEN	213

3.5	VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	217
3.5.1	Europäisches Parlament	217
	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT AKZEPTIERT, BEWERBERN ZUGANG ZU IHREN EIGENEN KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN ZU GEWÄHREN	217
3.5.2	Rat der Europäischen Union	219
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES	219
3.5.3	Europäische Kommission	227
	ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ÖRTLICHE BEDIENSTETE	227
	WEIGERUNG DER KOMMISSION, UNBESCHRÄNKTEN ZUGANG ZU ZWEI STUDIEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN ZU GEBEN	237
3.6	FÄLLE, DIE IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSEN WURDEN	244
	MISSBRAUCH DER VORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ – DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT VERABSCHIEDET EINE ENTSCHLIESSUNG, DIE DIE EMPFEHLUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UNTERSTÜTZT	244
3.7	UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN AUS EIGENER INITIATIVE	245
	ZAHLUNGSVERZUG	245
	UNTERSUCHUNG AUS EIGENER INITIATIVE DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT IN ISPra	251
3.8	DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGELEGTE SONDERBERICHTE	255
	DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES GESCHLECHTS IN DEN VORSCHRIFTEN DER KOMMISSION FÜR DIE ABORDNUNG NATIONALER BEAMTER	255
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES – NOCH EINMAL	256
4	BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION	259
4.1	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	259
4.2	DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION	260
5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN	263
5.1	BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN UND REGIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	263
5.2	DAS VERBINDUNGSNETZ	263
5.3	BEZIEHUNGEN ZU DEN KOMMUNALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	264
5.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DEN BEITRITTSWILLIGEN LÄNDERN	264
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	269
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	269
6.2	KONFERENZEN UND TAGUNGEN	274
6.3	SONSTIGE EREIGNISSE	290
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	293
6.5	KOMMUNIKATION VIA INTERNET	296

7	ANHANG	299
A	STATISTISCHE ANGABEN	301
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	307
C	PERSONAL	310
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	313

1 VORWORT **Offenheit und gute Verwaltung**

Im Jahr 2001 wurden in zwei für die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten wesentlichen Bereichen wesentliche Fortschritte erzielt.

So verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat erstens die Verordnung über den in Artikel 255 des EG-Vertrags vorgesehenen öffentlichen Zugang zu Dokumenten. Man kann dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu gratulieren, dass es ihnen gelungen ist, einen im Vergleich zu dem ihnen vorgelegten ersten dürftigen Entwurf weitaus verbesserten Text auszuhandeln. Da die Verordnung jedoch erst im Dezember 2001 anwendbar wurde, ist es noch zu früh, um zu beurteilen, ob sie in der Praxis für mehr Offenheit sorgt. Wenn sich die Organe bei der Anwendung der Verordnung dem Grundsatz der Offenheit verpflichtet fühlen, wird sie wesentlich zu einem besseren Verständnis der Bürger für die Arbeit der Organe der EU beitragen. Die nächsten Jahre werden dies zur Prüfung stellen. Hoffen wir das Beste!

Es wird auch im Bereich der Offenheit wichtig sein, die Auswirkungen der Datenschutzvorschriften auf die Verwaltung genau zu verfolgen. Diese Vorschriften sollen das Privat- und Familienleben der Bürger schützen. Sollten die Institutionen sie für andere Zwecke anwenden, könnten sie die Offenheit der Verwaltung unterminieren und den notwendigen Schutz des Grundrechts auf das Privat- und Familienleben verwässern.

Der zweite Bereich, in dem die EU-Bürger einen Sieg errungen haben, betrifft die Grundsätze der guten Verwaltung. Das Europäische Parlament nahm am 6. September einstimmig den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis an und forderte die Europäische Kommission auf, eine Verordnung zu diesem Thema vorzuschlagen. Die Europäische Kommission lehnte es in ihrer Antwort auf eine Anfrage von Roy Perry MdEP weiterhin ab, dieser Aufforderung nachzukommen. Wir können daher davon ausgehen, dass es das Europäische Parlament in Betracht ziehen wird, auf der Grundlage von Artikel 192 des Vertrags eine Rechtsinitiative zu ergreifen.

Da derartige Rechtsvorschriften über die gute Verwaltung in fast allen Mitgliedstaaten bestehen, um gute Beziehungen zwischen den Bürgern und der Verwaltung zu fördern, ist nur schwer verständlich, welche triftigen Gründe die Kommission haben könnte, einen so abwartenden Standpunkt zu vertreten.

Das Parlament wies den Europäischen Bürgerbeauftragten ferner an, den Kodex für gute Verwaltungspraxis bei der Durchführung von Untersuchungen eventueller Missstände in der Verwaltungstätigkeit anzuwenden. Zu diesem Zwecke ist für das nächste Frühjahr daher eine Informationskampagne zu diesem Thema geplant, und der Kodex wird als Grundlage für die Bearbeitung von Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative dienen. Dies dürfte das Grundrecht der Bürger auf gute Verwaltung fördern, das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist, die von den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rats und der Kommission auf dem Gipfeltreffen von Nizza im Dezember 2000 proklamiert wurde.

Die Charta der Grundrechte sollte eingehalten werden

Ich habe die Charta im letzten Jahresbericht als einen Schritt nach vorn für die EU-Bürger bezeichnet. Jetzt muss ich leider feststellen, dass es den drei Institutionen, die die Charta proklamiert haben, abgesehen von den vorstehend genannten Fortschritten, mit der praktischen Umsetzung bislang nicht ernst war. Mit Worten haben der Präsident der Europäischen Kommission, Herr Romano PRODI, der für die Menschenrechte zuständige Kommissar, Herr Antonio VITORINO, sowie die politischen Behörden des Parlaments erklärt, dass die Charta befolgt werden solle. Diesen Worten sind in der Praxis jedoch keine Taten gefolgt. Sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission wenden beispielsweise in ihren Stellenausschreibungen weiter die alten Diskriminierungsregelungen an und setzen sich damit über die Tatsache hinweg, dass die Charta auch das Alter

als eine verbotene Form der Diskriminierung ausweist. Und obwohl wir, basierend auf der Charta, eine Untersuchung aus eigener Initiative zur Meinungsfreiheit der Beamten eingeleitet und einen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 41 der Charta eingebracht haben, in dem gefordert wird, die Kommission solle in ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ schriftliche Verfahrensregeln einführen, scheinen sich die Standpunkte der Organe im Laufe des Jahres nicht verändert zu haben. Ich habe mich wegen der lässigen Einstellung der Kommission in Zusammenhang mit einem Fall von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts veranlasst gesehen, dem Europäischen Parlament im November einen Sonderbericht vorzulegen. Ihre offensichtliche Unterlassung, das Recht ihrer eigenen Mitarbeiter auf Elternurlaub zu garantieren, war für mich Anlass für eine Untersuchung aus eigener Initiative, deren Ergebnis im Februar 2002 vorliegen müsste.

Es wurde vielfach die Forderung laut, die Charta im Vertrag oder in einer eventuellen Verfassung der Europäischen Union zu verankern. Meiner Ansicht nach besteht die dringlichste Aufgabe der Organe darin, zu zeigen, dass sie sich an die Versprechen halten, die sie mit der Proklamation der Charta gegeben haben. Es macht keinen Sinn, einen Text mit Rechtsstatus auszustatten, wenn überhaupt keine Absicht besteht, ihn in der Praxis zu befolgen. Ich hoffe deshalb stark, dass die Organe im nächsten Jahr durch Taten beweisen werden, dass sie die Charta der Grundrechte einhalten. Das wäre eine gute Nachricht für die Bürger, die sicherlich dazu beitragen würde, die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Organen zu verbessern.

Wie wir bei den Bürgern besser bekannt werden

In diesem Jahr wurden auch lautstark geltend gemacht, der normale EU-Bürger wisse nicht um sein Recht, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen zu können. Dasselbe gelte für das Recht der Bürger, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten. Ich muss diesen Kritiken erneut entgegen halten, dass das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten auf die Aktivitäten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft beschränkt ist und dass der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten weder die Aktivitäten der nationalen, regionalen oder kommunalen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten noch private Unternehmen oder Aktivitäten umfasst. Aus diesem Grunde war es unser Ziel sicherzustellen, dass diejenigen, die tatsächlich in Kontakt mit der EU-Verwaltung stehen, um ihr Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten wissen oder sich zumindest problemlos darüber informieren können.

Wir haben die Bürger informiert, indem wir die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, die Informationsbüros des Europäischen Parlaments, die Büros der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen sowie alle EU-Infozentren mit unserem Informationsmaterial versorgt und ihre Websites mit unserer verbunden haben. Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter haben im Laufe des Jahres an vielen Konferenzen, Seminaren und Treffen in Brüssel und Straßburg sowie in den Mitgliedstaaten teilgenommen und diese Gelegenheiten genutzt, über das Recht auf Beschwerde und die erzielten Ergebnisse zu informieren. Wir haben auch die MdEP und ihre Assistenten unterrichtet, da diese mit vielen Bürgern zusammentreffen, die Probleme mit der EU-Verwaltung haben.

Wir konnten viele Bürger erreichen, indem wir die Website des Bürgerbeauftragten mit stets aktuellen und nützlichen Informationen ausstatteten und mit allen Websites verknüpften, die für EU-Bürger, die nach Informationen über die EU suchten, eventuell von Interesse sind. Dass uns dies gelungen ist, zeigt die wachsende Zahl von Beschwerden, die über das elektronische Beschwerdeformular auf der Website eingingen. Wir haben aber auch die traditionellen Pressemitteilungen nicht vernachlässigt: wir haben zahlreiche Interviews gegeben und 24 Pressemitteilungen herausgeschickt.

Wir werden diese Arbeit auch künftig aktiv fortsetzen. Wir können schon im Laufe des Jahres einen bestimmten Erfolg verbuchen, da die Gesamtzahl der Beschwerden weiter

zunimmt. Dass die Botschaft zumindest bis in bestimmte Kreise vorgedrungen ist, zeigt sich daran, dass der Europäische Bürgerbeauftragte den vom Europäischen Institut für Öffentliche Verwaltung verliehenen renommierten Alexis de Tocqueville-Preis erhalten hat, dass der Europäische Bürgerbeauftragte für die von *The European Voice* organisierte Wahl des Europäers des Jahres nominiert wurde und dass viele Dissertationen über das Thema Europäischer Bürgerbeauftragter geschrieben werden.

Mir ist in der Tat weltweit kein anderes Büro eines Bürgerbeauftragten bekannt, das mehr tut, um die Bürger über ihr Beschwerderecht zu informieren und das dies in 15 Mitgliedstaaten und in 12 Amtssprachen tun muss. Wir haben zudem begonnen, die Beitrittsländer mit Informationen zu versorgen, damit sie ihre Bürgerbeauftragtenbüros an das Netz anschließen, das den Europäischen Bürgerbeauftragten, die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten sowie ähnliche Organe in den Mitgliedstaaten verbindet.

Wir würden uns über jeden Verbesserungsvorschlag ehrlich freuen. Noch mehr freuen würden wir uns jedoch über jede praktische Hilfe und konkrete Zusammenarbeit. Allerdings lehnen wir Forderungen nach populistischeren und spektakuläreren Handlungen ab, da sie das Bild des Bürgerbeauftragten als eines professionellen und seriösen Akteurs in der Europäischen Union beschädigen könnten. Der Bürgerbeauftragte muss gerecht und konsequent und auf der Grundlage von unparteiischen Untersuchungen der Fakten und der Beachtung der Rechtsvorschriften handeln, um seine Chancen auf die Erzielung guter Ergebnisse für die Bürger zu wahren.

Prompte Bearbeitung von Beschwerden

Ich sehe es als eines meiner wichtigsten Ziele an, dadurch ein gutes Beispiel einer öffentlichen Dienstleistung zu geben, dass ich die Beschwerden der Bürger so schnell wie möglich bearbeite. Wir haben uns als internes Verwaltungsziel gesetzt, den Erhalt von Beschwerden innerhalb einer Woche zu bestätigen, innerhalb eines Monats über ihre Zulässigkeit zu befinden und die Untersuchungen innerhalb eines Jahres abzuschließen – es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen längere Untersuchungen erforderlich.

Wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit länger als einen Monat dauert, handelt es sich meistens um Fälle, bei denen der Bürgerbeauftragte beschließt, eine Untersuchung einzuleiten. Diese Fälle erfordern in der Regel eine längere Vorbereitungszeit, da die Forderungen und Behauptungen des Beschwerdeführers exakt formuliert und in einigen Fällen rechtliche Nachforschungen durchgeführt werden müssen. Im Jahre 1998 betrug die durchschnittliche Frist bis zu einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit von Beschwerden über 50 Tage. Diese Zahl verringerte sich im Jahre 1999 auf 33 Tage, im Jahre 2000 auf 32 Tage, und stieg im Jahre 2001 wieder auf 33 Tage an.

Durchschnittlich wurden für den Abschluss im Jahre 2001 abgeschlossener Untersuchungen 289 Tage benötigt, verglichen mit 316 Tagen für die im Jahre 2000 abgeschlossenen Beschwerden. Zum 31. Dezember 2001 lag die Zahl der laufenden Untersuchungen, die älter als ein Jahr waren, bei 31. In 9 dieser Fälle dauert die Untersuchung wegen der Komplexität des Falls länger als gewöhnlich, weil sie den Entwurf einer Empfehlung oder einen Sonderbericht an das Europäische Parlament beinhaltet. Der effektive Rückstand zu diesem Datum betrug deshalb nur 22, verglichen mit 35 am 31. Dezember 2000. Wir können somit feststellen, dass unsere Leistungsfähigkeit im letzten Jahr erheblich zugenommen hat, was jedoch nicht heißt, dass wir uns selbstzufrieden zurücklehnen können – wir sind entschlossen, die Verbesserung beizubehalten.

Jacob Söderman

2 BESCHWERDEN AN DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die wichtigste Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten ist es, Missstände in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich über Beschwerden von Unionsbürgern aufmerksam. Darüber hinaus kann er von sich aus Untersuchungen vornehmen.

Jeder Bürger der Union beziehungsweise jeder Nichtunionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kann den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde befasen. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten können entweder direkt oder aber über ein Mitglied des Europäischen Parlaments vorgebracht werden.

Beschwerden an den Bürgerbeauftragten werden öffentlich behandelt, sofern der Beschwerdeführer nicht um vertrauliche Behandlung nachgesucht hat. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten so offen und transparent wie nur irgend möglich erfolgen sollte, damit die Bürger der Union seine Arbeit einerseits nachvollziehen und begreifen können und andererseits ein gutes Beispiel für andere gegeben wird.

Im Jahre 2001 war der Bürgerbeauftragte mit 2179 Fällen befasst. Bei 1874 von ihnen handelte es sich um neue Beschwerden, die im Jahr 2001 eingegangen waren. 1694 kamen direkt von Einzelpersonen, 83 von Vereinigungen und 86 von Unternehmen. 4 Beschwerden wurden von MdEP übermittelt. 301 Fälle waren Überhänge aus dem Jahr 2000. Darüber hinaus leitete der Bürgerbeauftragte 4 Untersuchungen aus eigener Initiative in die Wege.

Wie bereits im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1995 festgestellt wurde, besteht eine Übereinkunft zwischen dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und dem Bürgerbeauftragten über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden und Petitionen, sofern dies angezeigt ist. Im Jahre 2001 wurden 2 Petitionen mit Zustimmung des Petenten an den Bürgerbeauftragten weitergeleitet, um dort als Beschwerde behandelt zu werden. In 167 Fällen empfahl der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern, Eingaben an das Europäische Parlament zu richten (siehe Anhang A, Statistische Angaben).

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erfolgt gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Statut des Bürgerbeauftragten¹ und den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden. Der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen sowie des Statuts des Bürgerbeauftragten wurde in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) veröffentlicht. Darüber hinaus sind alle Texte im Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, umfasst es allerdings auch Material, das sich auf andere Organe und Institutionen bezieht und bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten ist.

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. Nr. 113 vom 4.5.1994, S. 15.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUF- TRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert und ihr Eingang bestätigt. Im Bestätigungsschreiben wird der Beschwerdeführer über das Verfahren der Prüfung seiner Beschwerde unterrichtet. Außerdem werden Name und Telefonnummer des für die Beschwerde zuständigen juristischen Sachbearbeiters mitgeteilt. Sodann wird geprüft, ob die Beschwerde in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt.

Durch das in Artikel 195 des EG-Vertrags verankerte Mandat ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden eines jeden Bürgers der Union sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und der Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse – entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Tätigkeitsbereich, wenn

- 1 der Beschwerdeführer nicht eine Person ist, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen,
- 2 die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft gerichtet ist,
- 3 die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist *oder*
- 4 die Beschwerde keinen möglichen Missstand betrifft.

Beispiel für die Unzulässigkeit einer Beschwerde, weil der Beschwerdeführer nicht befugt war, eine Beschwerde einzureichen

Im Mai 1999 reichte Herr A. im Namen seines Unternehmens beim Bürgerbeauftragten Beschwerde wegen angeblichen Missmanagements der Europäischen Investitionsbank in Zusammenhang mit einem gewährten Darlehen ein.

Da Herr A. weder Bürger der Union war noch seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hatte, unterrichtete ihn der Bürgerbeauftragte mit Schreiben vom 29. Juni 1999, dass er nicht befugt sei, seine Beschwerde zu bearbeiten. Der Bürgerbeauftragte beschloss jedoch, die Behauptungen im Rahmen einer Untersuchung aus eigener Initiative auf der Grundlage von Artikel 195 des EG-Vertrags zu überprüfen.

Der Bürgerbeauftragte beendete seine Untersuchungen aus eigener Initiative im Mai 2001 mit dem Ergebnis, dass sie keine Missstände auf Seiten der Europäischen Investitionsbank ergeben hätten und schloss den Fall somit ab.

Beschwerde OI/4/99/OV

2.2.1 „Misstand in der Verwaltungs- tätigkeit“

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition dieses Begriffs gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im Jahresbericht für 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Das Europäische Parlament nahm im Laufe des Jahres 1998 eine Entschließung an, in der diese Definition begrüßt wurde.

Im Verlauf des Jahres 1999 gab es einen Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission, aus dem hervorging, dass die Kommission dieser Definition ebenfalls zugestimmt hat.

2.2.2 Kodex für gute Verwaltungspraxis

Die Ursprünge des Kodex

Im November 1998 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative betreffend die Existenz eines Kodex für gute Verwaltungspraxis für Beamte der verschiedenen Organe und Institutionen der Gemeinschaft in deren Beziehungen zur Öffentlichkeit und dessen Zugänglichkeit für die Bürger in die Wege. Er ersuchte 19 Organe, Institutionen und dezentrale Stellen der Gemeinschaft um Informationen darüber, ob sie für ihre Beamten und deren Beziehungen zur Öffentlichkeit bereits einen Kodex für gute Verwaltung angenommen hätten beziehungsweise anzunehmen bereit wären.

Am 28. Juli 1999 legte der Bürgerbeauftragte den Entwurf eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in Form von Empfehlungsentwürfen an Kommission, Europäisches Parlament und Rat vor. Ähnliche Empfehlungsentwürfe wurden im September 1999 an die anderen Organe und Institutionen gerichtet.

Das Recht auf eine gute Verwaltung in der Charta der Grundrechte

Am 2. Februar 2000 forderte der Europäische Bürgerbeauftragte in einer öffentlichen Anhörung, die von dem mit der Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beauftragten Konvent organisiert worden war, das Recht auf eine gute Verwaltung müsse als ein Grundrecht in die Charta aufgenommen werden.

Am 7. Dezember 2000 proklamierten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rats in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 41 der Charta schreibt das Recht auf eine gute Verwaltung fest.

Ein Schritt auf dem Wege zu einem EU-Verwaltungsrecht

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den Organe und Institutionen, deren Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit befolgen sollten. Die Entschließung des Parlaments zum Kodex basiert auf dem Kodex des Bürgerbeauftragten vom 28. Juli 1999, der durch den Berichterstatter des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr PERRY, um einige Änderungen erweitert wurde.

Zeitgleich mit der Annahme des Kodex nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der der Europäische Bürgerbeauftragte aufgefordert wird, den Kodex bei der Untersuchung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit anzuwenden, um so das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union umzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte wird folglich die Definition des Missstandes anwenden, um die im Kodex enthaltenen Regelungen und Prinzipien zu berücksichtigen.

Dem Vorschlag von Herrn Jean-Maurice DEHOUSSE, Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, entsprechend, wird die Europäische Kommission in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. September 2001 zum Kodex zudem aufgefordert, einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, die den Kodex für gute Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet.

Die Aufnahme des Kodex in eine Verordnung würde sowohl für die Bürger als auch für die Beamten die Verbindlichkeit seiner Regelungen und Prinzipien verstärken. Artikel 192 des EG-Vertrags gibt dem Europäischen Parlament das Recht, nötigenfalls selbst das legislative Verfahren einzuleiten.

2.3 ZULÄSSIGKEIT VON BESCHWERDEN

Eine Beschwerde, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt, muss weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, bevor der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. Die im Statut des Bürgerbeauftragten festgelegten Kriterien lauten:

- 1 Die Beschwerde muss den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen (Art. 2.3 des Statuts).
- 2 Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Art. 1.3).
- 3 Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Art. 2.4).
- 4 Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein (Art. 2.4).
- 5 Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Institutionen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Art. 2.8).

Beispiel für die Unzulässigkeit von Beschwerden aufgrund fehlender administrativer Schritte

Im April 2001 fügte ein MdEP seinem Schreiben an den Bürgerbeauftragten die Kopie eines Schreibens bei, das er mit gleichem Datum an den Generaldirektor der Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission geschickt hatte. Der Brief an den Generaldirektor hatte einen Streit über eine Auftragsvergabe durch die Kommission zum Inhalt. Das MdEP forderte den Bürgerbeauftragten zu einer Stellungnahme zu den in seinem Schreiben an den Generaldirektor genannten Punkten auf.

Der Bürgerbeauftragte führte in seiner Antwort aus, dass er seine Stellungnahme zu einem Streit, in den ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft verwickelt sei, erst abgeben könne, nachdem er zu der Frage hinsichtlich des Vorliegens eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit eine Untersuchung durchgeführt habe, in deren Verlauf beide Parteien die Möglichkeit hatten, gehört zu werden.

Zudem müssten nach Artikel 2 (4) des Statuts des Bürgerbeauftragten der Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein. Das Schreiben des MdEP an den Generaldirektor könne zwar einen solchen Schritt darstellen, doch müsse der Institution auch eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt werden. Der Bürgerbeauftragte konnte daher die Anfrage des MdEP in diesem Stadium nicht als Beschwerde behandeln und schloss die Angelegenheit ab.

Der Bürgerbeauftragte teilte dem MdEP ferner mit, dass er eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten in Betracht ziehen könne, falls die künftige Antwort der Kommission unbefriedigend sei oder er innerhalb einer angemessenen Frist keine Antwort erhalte.

Beschwerde557/2001/IJH

Beispiel für die Unzulässigkeit von Beschwerden wegen eines schwebenden Verfahrens

PERSONALPOLITIK IN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Ein italienischer Rechtsanwalt reichte am 22. Dezember 2000 beim Bürgerbeauftragten im Namen von fünf seiner Klienten Beschwerde gegen die Gemeinsame Forschungsstelle ein. Die Beschwerde betraf die Personalpolitik in der Forschungsstelle.

Die Beschwerde wurde zur Stellungnahme an den Präsidenten der Europäischen Kommission weitergeleitet. Die Kommission bezog sich in ihrer Stellungnahme auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in dieser Sache bereits Klage vor dem Gericht der ersten Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhoben habe.

Der Beschwerdeführer bestätigte in einem Telefongespräch mit der Dienststelle des Bürgerbeauftragten, dass er beim Gericht der ersten Instanz Klage wegen der in der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten vorgebrachten Tatbestände erhoben habe.

Gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darf der Europäische Bürgerbeauftragte keine Untersuchungen durchführen, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Artikel 2 (7) des Statuts des Bürgerbeauftragten legt fest, dass, wenn der Bürgerbeauftragte die Prüfung einer Beschwerde wegen eines anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens beenden muss, die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin durchgeführt hat, zu den Akten zu legen sind. Der Bürgerbeauftragte hat den Fall daher abgeschlossen.

Beschwerden 95/2001/IP, 138/2001/IP, 139/2001/IP, 140/2001/IP, 141/2001/IP

2.4 GRUND- LAGE FÜR UNTER- SUCHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden bearbeiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen und die Zulässigkeitskriterien erfüllen. Durch Artikel 195 des EG-Vertrags erhält er die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, „die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen für den Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe vor, eine Untersuchung einzuleiten, selbst wenn die betreffende Beschwerde formal zulässig ist. Hat eine Beschwerde bereits als Petition den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments durchlaufen, vertritt der Bürgerbeauftragte in der Regel die Ansicht, dass für ihn kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung besteht, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Beispiel für eine Beschwerde, bei der keine Grundlage für eine Untersuchung gegeben war

Im September 2001 reichte eine italienische Anwaltskanzlei im Namen eines Unternehmens Beschwerde gegen die Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR) ein.

Das Unternehmen hatte an einem von der EAR organisierten offenen Ausschreibungsverfahren teilgenommen. Die EAR annullierte das offene Verfahren und führte statt dessen ein ausgehandeltes Verfahren durch. Das Unternehmen wurde aufgefordert, an dem ausgehandelten Verfahren teilzunehmen. Sein Angebot wurde jedoch nicht angenommen, obwohl es der Beschwerde zufolge den technischen Anforderungen entsprach und das preisgünstigste Angebot war.

Die Anwaltskanzlei behauptete in ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, dass die EAR das Gemeinschaftsrecht verletzt und dem Gebot der Transparenz und der guten Verwaltung zuwider gehandelt habe. Als Grundlage für die Beschwerde bezog sie sich auf den beigefügten Schriftwechsel mit der EAR.

Der Schriftwechsel des Beschwerdeführers mit der EAR bezog sich auf zwei angebliche unrechtmäßige Handlungen der EAR: (i) die EAR habe eine der Ausschreibungsbedingungen falsch ausgelegt und (ii) die EAR hätte das Unternehmen nach ihrer eigenen Auslegung der Rechtslage aus dem ausgehandelten Verfahren ausschließen müssen.

Hinsichtlich (i) gab es keine Grundlage für eine Untersuchung gemäß Artikel 195 EG-Vertrag, weil der Beschwerdeführer kein Argument dafür vorbracht hatte, warum die EAR nicht berechtigt gewesen sein sollte, die Ausschreibungsbedingungen so auszulegen wie sie es tat.

Hinsichtlich (ii) gab es keine Grundlage für eine Untersuchung gemäß Artikel 195 EG-Vertrag, weil dem Unternehmen – selbst wenn der Beschwerdeführer Recht haben sollte – dadurch, dass es nicht ausgeschlossen worden war, kein Schaden entstanden war.

Der Bürgerbeauftragte teilte dem Beschwerdeführer darüber hinaus mit, dass seine Entscheidung unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe ergehe, die dem Unternehmen weiterhin offenstehen könnten.

Beschwerde 1323/2001/IJH

2.5 ANALYSE DER BESCHWERDEN

Von den seit Aufnahme der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten registrierten 8876 Beschwerden kamen 14% aus Frankreich, 16% aus Deutschland, 14% aus Spanien, 8% aus dem Vereinigten Königreich und 11% aus Italien. Eine vollständige Analyse der geografischen Herkunft der im Jahre 2001 eingegangenen Beschwerden ist in Anhang A (Statistische Angaben) enthalten.

Im Jahre 2001 wurde die Prüfung, ob Beschwerden in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, die Zulässigkeitskriterien erfüllen und eine Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung bieten, in 92% der Fälle abgeschlossen. 29% der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten. Davon erfüllen 313 die Zulässigkeitskriterien, 109 boten jedoch keine Grundlage für eine Untersuchung. In 204 Fällen wurden somit Untersuchungen eingeleitet.

Die meisten der Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission (77%). Da die Kommission das hauptsächliche Gemeinschaftsorgan ist, das Entscheidungen fällt, die unmittelbare Konsequenzen für die Bürger nach sich ziehen, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 16 Beschwerden richteten sich gegen das Europäische Parlament, 5 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Behauptungen über angebliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz (84 Fälle), Diskriminierung (19 Fälle), unbefriedigende Verfahren oder Missachtung der Schutzrechte (32 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (30 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (37 Fälle), fahrlässiges Verhalten (32 Fälle), Pflichtversäumnisse, das heißt Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (3 Fälle), sowie Rechtsirrtümer (19 Fälle).

2.6 VERWEISUNG AN ANDERE STELLEN UND WEITERLEITUNG VON BESCHWERDEN

Falls eine Beschwerde sich nicht innerhalb des Mandats bewegt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an eine andere Stelle zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte. Nach Möglichkeit leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und eine offenkundige Grundlage für die Beschwerde vorliegt.

Im Jahre 2001 wurde in 909 Fällen, von denen die meisten das Gemeinschaftsrecht betrafen, eine Empfehlung ausgesprochen. In 418 Fällen wurde dem Beschwerdeführer angeraten, die Beschwerde einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder einer entsprechenden Einrichtung vorzutragen. 167 Beschwerdeführern wurde empfohlen,

eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Außerdem wurden 9 Beschwerden mit Zustimmung des Beschwerdeführers dem Europäischen Parlament übermittelt, um dort als Petition behandelt zu werden. 8 Fälle wurden an die Europäische Kommission und 12 Fälle an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten weitergeleitet. In 157 erging der Rat, zur Europäischen Kommission Kontakt aufzunehmen. Darunter befinden sich auch einige Fälle, in denen eine Beschwerde gegen die Kommission für unzulässig erklärt wurde, weil keine administrativen Schritte gegenüber der Kommission erfolgt waren. In 167 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an andere Stellen zu wenden.

Beispiel für eine Beschwerde, die an die Europäische Kommission weitergeleitet wurde

EINKOMMENSBESTEUERUNG DER SPANISCHEN STAATSBÜRGER MIT WOHNSITZ IN ANDORRA DURCH DIE SPANISCHEN BEHÖRDEN

Im November 2001 ging beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde von Frau M. im Namen des Rats Spanischer Gebietsansässiger in Andorra ein. Herr Fiter, der Bürgerbeauftragte für Andorra, hatte ebenfalls eine Kopie des Schreibens an den Bürgerbeauftragten geschickt. Die Beschwerdeführerin behauptete, die spanischen Behörden würden unrechtmäßig Einkommensteuern für ihre Staatsbürger mit Wohnsitz in Andorra erheben. Sie beschwerte sich zudem über die Prüfung dieses Problems durch die zuständigen Stellen der Kommission als Reaktion auf eine Konsultation durch den Bürgerbeauftragten von Andorra im Mai 2001.

Der Gegenstand der Beschwerde bezog sich auf Maßnahmen der nationalen Behörden. Er lag nicht im Aufgabenbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten, der die Beschwerde deshalb für unzulässig erklären musste. Da für die rechtliche Bewertung des Problems eventuell bestimmte EG-Richtlinien maßgebend sein können, beschloss der Bürgerbeauftragte, die Beschwerde an die Europäische Kommission weiterzuleiten, weil sie eventuell in ihren Aufgabenbereich fällt. Der Bürgerbeauftragte von Andorra wurde ebenfalls von dieser Entscheidung unterrichtet.

Beschwerde 1527/2001/JMA

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

2.7.1 Anhörung von Zeugen

Im Jahr 2001 berief sich der Bürgerbeauftragte in einem Fall auf die Bestimmung, die ihm die Befugnis einräumt, Zeugen anzuhören.

Artikel 3.2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.“

Für die Anhörung von Zeugen findet in der Regel das folgende Verfahren Anwendung:

1 Zeitpunkt, Uhrzeit und Ort für die mündliche Befragung werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat der Kommission, das den/die Zeugen unterrichtet, vereinbart. Die mündliche Befragung findet in den Räumlichkeiten des Bürgerbeauftragten, in der Regel in Brüssel, statt.

2 Jeder Zeuge wird getrennt und ohne Begleitung gehört.

3 Die Verfahrenssprache oder –sprachen wird/werden zwischen den Dienststellen des Bürgerbeauftragten und dem Generalsekretariat der Kommission vereinbart. Auf vorher-

rigen Wunsch des Zeugen wird das Verfahren in der Muttersprache des Zeugen durchgeführt.

4 Die Fragen und Antworten werden aufgezeichnet und von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten zu Papier gebracht.

5 Die Niederschrift wird dem Zeugen zur Unterschrift übermittelt. Der Zeuge kann sprachliche Korrekturen an den Antworten vorschlagen. Wünscht der Zeuge Korrekturen oder Ergänzungen einer Antwort, so wird die überarbeitete Antwort und die Begründung in einem getrennten Dokument, das der Abschrift beigelegt wird, abgefasst.

6 Die unterzeichnete Abschrift mit Anlagen wird der Beschwerdeakte des Bürgerbeauftragten beigelegt.

Punkt 6 bedeutet auch, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der unterzeichneten Abschrift und die Gelegenheit zu Bemerkungen enthält.

2.7.2 Akteneinsicht

Im Jahr 2001 wurden die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, für eine Untersuchung relevante Akten und Dokumente einzusehen, in drei Fällen in Anspruch genommen.

Artikel 3.2 des Statuts des Bürgerbeauftragten lautet:

„Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren sie erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaates gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.“

Die Anweisungen des Bürgerbeauftragten an sein Personal bezüglich der Dokumenteneinsicht beinhalten folgende Punkte:

Der Justitiar darf keinerlei Art von Verpflichtung oder Anerkennung unterzeichnen, abgesehen von einer einfachen Liste der eingesehenen oder kopierten Dokumente. Machen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution einen entsprechenden Vorschlag, so übermittelt der Justitiar eine Kopie davon an den Bürgerbeauftragten.

Versuchen die Dienststellen des betroffenen Organs oder der betroffenen Institution, die Einsichtnahme in Dokumente zu verhindern oder unverhältnismäßige Bedingungen zu stellen, so hat der Justitiar sie davon in Kenntnis zu setzen, dass dies als Ablehnung betrachtet wird.

Wenn die Einsicht in ein Dokument verweigert wird, so fordert der Justitiar die Dienststellen der betroffenen Institutionen oder des betroffenen Organs auf, den Grund der Geheimhaltung, auf die die Weigerung sich stützt, ordnungsgemäß anzugeben.

Der erste Punkt wurde nach einem Fall hinzugefügt, bei dem die Dienststellen der Kommission vorschlugen, dass das Personal des Bürgerbeauftragten eine Verpflichtung unterschreiben solle, dass die Kommission im Hinblick auf Schäden, die einer dritten Partei durch die Preisgabe von in dem Dokument enthaltenen Informationen entstehen könnten, entschädigt wird.

2.7.3 Klärung der Untersuchungsbefugnisse des Bürgerbeauftragten

Im Jahresbericht für 1998 schlug der Bürgerbeauftragte vor, seine Untersuchungsbefugnisse klarzustellen, sowohl was die Akteneinsicht als auch die Anhörung von Zeugen betrifft. Das Europäische Parlament nahm eine Entschließung an, in der der Institutionelle Ausschuss nachdrücklich aufgefordert wurde, eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten gemäß dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu prüfen.²

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Statuts an, die auf dem Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (*Berichterstatterin* Teresa Almeida Garrett) A5-0240/2001 beruhte.

Der vom Parlament angenommene Text lautet wie folgt:

Die Organe und die Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie gewähren ihm Einsicht in alle Dokumente und gestatten das Kopieren von Dokumenten aller Art, wobei unter „Dokument“ jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild oder audiovisuelles Material) zu verstehen ist.

Sie gewähren ihm Zugang zu allen als geheim eingestuften Dokumenten, die aus einem Mitgliedstaat stammen, nachdem sie den betroffenen Mitgliedstaat zuvor informiert haben.

In allen Fällen, in denen Dokumente als „geheim“ oder „vertraulich“ eingestuft sind, und gemäß Artikel 4 darf der Bürgerbeauftragte den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft sagen auf Aufforderung des Bürgerbeauftragten aus; sie sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zu erteilen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 195 Absatz 4 EG-Vertrag die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zum überarbeiteten Text abzugeben, und auch der Rat muss dem Text mit qualifizierter Mehrheit zustimmen, bevor er Rechtskraft erlangen kann.

Die Stellungnahme der Kommission lag bei der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

2.8 DIE UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND IHRE ERGEBNISSE

Wenn der Bürgerbeauftragte beschließt, im Rahmen einer Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten, sendet er zunächst diese Beschwerde und etwaige Anlagen an das betroffene Organ oder die betroffene Institution der Gemeinschaft zwecks Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme wird diese dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme seinerseits übermittelt.

Mitunter unternimmt das Organ oder die Institution von sich aus Schritte, um den Fall zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu klären. Sollten die Stellungnahme und die Bemerkungen des Beschwerdeführers dies bestätigen, so wird die Akte mit dem Vermerk „durch das Organ beigelegt“ geschlossen. In wieder anderen Fällen beschließt der Beschwerdeführer, die Beschwerde fallen zu lassen, so dass die Akte dann aus diesem Grund geschlossen wird.

Wird eine Beschwerde weder von dem betroffenen Organ beigelegt noch vom Beschwerdeführer fallengelassen, setzt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchungen fort. Ergeben die Untersuchungen keinen Missstand, so werden der Beschwerdeführer und das Organ oder die Institution davon unterrichtet, und der Fall wird abgeschlossen.

² Bericht des Petitionsausschusses über den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 1998 (A4-0119/99) Berichterstatterin: Laura de Esteban Martín

Ergeben die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten einen Missstand, so ist er bestrebt, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und den Beschwerdeführer zufriedenzustellen.

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, so schließt der Bürgerbeauftragte entweder die Akte mit einer kritischen Anmerkung an das betreffende Organ oder die betreffende Institution, oder er nimmt eine förmliche Feststellung des Missstands, verbunden mit Entwürfen von Empfehlungen, vor.

Eine kritische Anmerkung gilt in Fällen für angebracht, in denen der festgestellte Missstand offenbar keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen.

In Fällen, in denen dagegen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten geboten scheinen (das heißt bei schwerwiegenden Missständen oder Fällen mit allgemeinen Konsequenzen), unterbreitet der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution eine Entscheidung mit Entwürfen von Empfehlungen. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten hat das befassende Organ oder die befassende Institution ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zu übermitteln. Die begründete Stellungnahme kann die Zustimmung zu der Entscheidung des Bürgerbeauftragten und eine Beschreibung der Maßnahmen enthalten, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen werden.

Für den Fall des Ausbleibens einer zufriedenstellenden Antwort eines Organs oder einer Institution der Gemeinschaft auf die Entwürfe von Empfehlungen sieht Artikel 3 Absatz 7 vor, dass der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ beziehungsweise der betreffenden Institution einen Bericht vorlegt. Darin kann er Empfehlungen geben.

Im Jahre 2001 leitete der Bürgerbeauftragte 208 Untersuchungen ein, 204 im Rahmen von Beschwerden und 4 aus eigener Initiative. (Nähere Einzelheiten siehe Anhang A, Statistische Angaben.)

80 Fälle wurden durch das betreffende Organ oder die Institution selbst beigelegt. In 53 Fällen davon gelang es dem Bürgerbeauftragten, eine Reaktion auf unbeantworteten Schriftverkehr zu erreichen (siehe Jahresbericht 1998, Kapitel 2.9 für weitere Informationen bezüglich des Verfahrens in solchen Beschwerdefällen). Eine Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer zurückgezogen. In 114 Fällen legten die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit offen.

Kritische Anmerkungen an das betroffene Organ oder die Institution ergingen in 46 Fällen. Zu einer einvernehmlichen Lösung gelangte man in 2 Fällen. 13 Empfehlungsentwürfe wurden den befassenden Organen und Institutionen im Jahr 2001 übermittelt. Im Jahr 2001 wurden 10 Empfehlungsentwürfe von den Organen akzeptiert, davon 6 Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 2000 (Beschwerden 367/98/GG, 1372/98/OV, 457/99/IP, 610/99/IP, 1000/99/IP und 25/2000/IP). Bei 4 weiteren Empfehlungsentwürfen aus dem Jahr 2001 war die Frist für eine ausführliche Stellungnahme seitens der betroffenen Institution vor Jahresfrist noch nicht abgelaufen.

In 2 Fällen wurde im Anschluss an einen Empfehlungsentwurf ein Sonderbericht an das Europäische Parlament verfasst. Der eine betraf Beschwerde 242/2000/GG, der andere Beschwerde 917/2000/GG (siehe 3.8).

Der volle Wortlaut der Sonderberichte ist auf der Website des Bürgerbeauftragten in allen Amtssprachen veröffentlicht.

3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

DIE BESCHWERDE

Am 17. Mai 1999 legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, die als Beschwerde Nr. 534/99/JMA registriert wurde. Er brachte vor, dass die Entscheidung des Rates 1999/307/EG vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates [im Folgenden die Entscheidung des Rates] willkürlich und diskriminierend sei, da Art. 3 (e)(i) die Eingliederung der Belegschaft auf diejenigen beschränkte, die am 2. Oktober 1997 beim Schengen-Sekretariat beschäftigt waren. Der Beschwerdeführer brachte mehrere Argumente zur Unterstützung seiner Beschwerde vor.

Angesichts der Informationen, die der Beschwerdeführer in seinem Schreiben dargelegt hat, schien es, als habe es keine vorherigen administrativen Kontaktaufnahmen mit dem zuständigen Organ gegeben. Wie in Artikel 2 Absatz 4 der Regelungen für den Bürgerbeauftragten vorgeschrieben, wurde die Beschwerde als unzulässig erklärt und der Bürgerbeauftragte entschied, den Fall abzuschließen.

Der Beschwerdeführer übermittelte am 26. Mai 1999 zusätzliche Informationen, aus denen hervorging, dass im Zusammenhang mit der diskriminierenden Art der Entscheidung des Rates tatsächlich ein Briefwechsel mit dem Generalsekretariat des Rates stattgefunden hatte, bevor die Entscheidung erlassen worden war. Angesichts dieser neuen Informationen beschloss der Bürgerbeauftragte, eine neue Beschwerde zu eröffnen (579/99/JMA) und eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten. Die neuen Informationen, die der Beschwerdeführer vorgelegt hatte, beschrieben seinen Schriftwechsel mit den Ständigen Vertretern einzelner Mitgliedstaaten sowie mit dem Generalsekretär des Rates und enthielten Kopien dieser Schreiben.

Zusammenfassend forderte der Beschwerdeführer, dass der Rat seine Haltung, ihn für die Eingliederung in das Generalsekretariat des Rates nicht zu berücksichtigen, nochmals überdenkt, auch wenn er nach dem 2. Oktober 1997 in das Schengen-Sekretariat eingetreten war.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Rates der Europäischen Union

Zunächst gab der Rat zu bedenken, dass die Beschwerde seiner Meinung nach nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt. Er erklärte, dass sich der Beschwerdeführer auf die Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung des Rates und somit auf ein Gesetz von allgemeiner Wirkung berufen habe, das der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber und nicht als Anstellungsbehörde beschlossen habe. Außerdem wies der Rat darauf hin, dass die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung Gegenstand verschiedener unmittelbarer Klagen sei, die derzeit beim Gericht erster Instanz anhängig seien (Rechtssache T-164/99 und Rechtssache T-166/99).

Das Organ gab an, dass nach dem 1. Mai 1999 alle damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen, die das Generalsekretariat des Rates in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde getroffen hat, darauf ausgerichtet waren, die umstrittene Entscheidung des Rates vom 1. Mai 1999 umzusetzen. Der Rat kam zu dem Schluss, dass das Ergebnis der Gerichtsverfahren ein wichtiges Element zur Feststellung sei, ob seitens des Generalsekretariats des Rates weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit erforderlich seien.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen trug der Beschwerdeführer erneut die Argumente vor, die er bereits in seiner Beschwerde vorgebracht hatte.

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEINE VERWALTUNGSMISSTÄNDE FESTGESTELLT WURDEN

3.1.1 Rat der Europäischen Union

INGLIEDERUNG DES SCHENGEN-SEKRETARIATS IN DAS GENERALSEKRETARIAT DES RATES

Entscheidung über die Beschwerde 579/99/JMA (Vertraulich) gegen den Rat der Europäischen Union

In bezug auf die vor dem Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssachen erklärte der Beschwerdeführer, dass er von diesen Rechtssachen Kenntnis gehabt habe und dass er sogar mit einem der Kläger in Kontakt gestanden habe. Er sei sich jedoch bezüglich der Auswirkungen, die die Urteile in den beiden anhängigen Verfahren auf seine spezielle Situation haben könnten, nicht sicher.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Entscheidung des Bürgerbeauftragten, die Prüfung der Beschwerde auszusetzen

Ausgehend von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten schien es sich um zwei verschiedene Rechtssachen gegen den Rat der Europäischen Union vor dem Gericht erster Instanz zu handeln (Rechtssachen T-164/99 und T-166/99). Diese Rechtssachen beinhalteten ähnliche juristische Anschuldigungen wie die, die in der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vorgebracht wurden.

Obwohl es sich bei den Antragstellern in den Rechtssachen vor dem Gericht erster Instanz und dem Beschwerdeführer in dem Fall, der bei dem Bürgerbeauftragten eingereicht wurde, nicht um dieselben Parteien handelt, warfen beide identische Streitige Rechtsfragen auf. Angesichts dieser Umstände beschloss der Bürgerbeauftragte im Januar 2000, seine Untersuchungen zu der Beschwerde auszusetzen, bis das Gericht erster Instanz in den beiden anhängigen Verfahren eine Entscheidung getroffen hat.

Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über die beiden verbundenen Rechtssachen

Am 27. Juni 2001 fällte das Gericht erster Instanz ein Urteil in den Rechtssachen T-164/99 und T-166/99.

Die Rechtssache T-164/99 wurde zusammen mit den Rechtssachen T-37/00 und T-38/00 entschieden. Diese Rechtssachen waren unter anderem von einem Mitarbeiter des Rates und einem erfolgreichen Bewerber aus einem vom Rat organisierten allgemeinen Auswahlverfahren vorgebracht worden. Die Antragsteller behaupteten, dass die Entscheidung des Rates 1999/307/EG vom 1. Mai 1999, die die detaillierten vorbereiteten Maßnahmen für die Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates festlegte, gesetzwidrig sei und dass diese somit aufgehoben werden müsse. Sie stützten ihre Behauptungen auf folgende Begründung: (i) dass die Annahme der Entscheidung einen Verstoß gegen das Protokoll des Vertrages von Amsterdam, das den Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union integriert (Art. 7: Eingliederung der Aufgaben des Schengen-Sekretariats), bestimmte Vorschriften des Beamtenstatuts (Art. 7, 10, 27 und 29: Einstellung von Beamten der Gemeinschaft durch Auswahlverfahren), die Hierarchie gesetzlicher Vorschriften und den Grundsatz der Gleichbehandlung darstelle sowie (ii) dass sie aufgrund eines Rechtsirrtums hinfällig sei. Nach Prüfung der Argumente der Parteien wies das Gericht alle Einwände zur Unterstützung der Forderungen nach Aufhebung zurück und wies die Klagen ab.

Die Rechtssache T-166/99 war von ehemaligen Mitarbeitern des Schengen-Sekretariats vorgebracht worden. Sie forderten ebenfalls die Aufhebung der Entscheidung des Rates 1999/307/EG. Der Rat erhob jedoch Einwände wegen Unzulässigkeit und bat das Gericht, die Klage abzuweisen, ohne die von den Antragstellern vorgebrachten Argumente zur Sache zu prüfen. Das Gericht erster Instanz kam zu dem Schluss, dass die Antragsteller nicht als von der umstrittenen Entscheidung persönlich betroffen betrachtet werden konnten und wies daher die Klage ab.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Befugnis des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Fall zu befassen

1.1 Dem Rat zufolge war der Bürgerbeauftragte nicht befugt, die Beschwerde zu bearbeiten, da sie die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Rates in Frage stellte, die ein Gesetz mit allgemeiner Wirkung darstelle, die der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber und nicht als Anstellungsbehörde beschlossen habe.

1.2 Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass er gemäß Art. 195 des EG-Vertrags befugt sei, Untersuchungen über mögliche Missstände bei den Aktivitäten der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft anzustellen. Hiervon ausgenommen seien der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass ein „Missstand“ gemäß der durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments angenommenen Definition des Begriffs dann bestehe, wenn ein öffentlicher Rechtsträger nicht in Übereinstimmung mit einer Vorschrift oder einem Grundsatz handelt, der für ihn bindend ist.

Im vorliegenden Fall behauptete der Beschwerdeführer, dass der Rat gegen den im Gemeinschaftsrecht verankerten allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen habe. Aus diesem Grund hielt sich der Bürgerbeauftragte für befugt, die Beschwerde über einen mutmaßlichen Missstand zu bearbeiten.

2 Für die Berechtigung zur Eingliederung festgelegtes Datum

2.1 Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Entscheidung des Rates 1999/307/EG vom 1. Mai 1999, in der die detaillierten Vorkehrungen für die Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates festgelegt sind, willkürlich und diskriminierend sei, da Art. 3 (e)(i) die Eingliederung des Schengener Personals auf diejenigen begrenzte, die am 2. Oktober 1997 dort beschäftigt waren.

2.2 Der Rat erklärte, dass alle Entscheidungen seines Generalsekretariats in bezug auf das ehemalige Personal aus dem Schengen-Sekretariat durch die Implementierung der Entscheidung 1999/307/EG des Rates getroffen worden waren. Er wies darauf hin, dass gegen die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung im Rahmen verschiedener unmittelbarer Klagen vor dem Gericht erster Instanz Einspruch erhoben worden ist (Rechtssachen T-164/99 und T-166/99). Dementsprechend vertrat der Rat die Meinung, dass das Ergebnis der Gerichtsverfahren ein wichtiges Element bei der Ermittlung des Gegenstands der Beschwerde darstellt.

2.3 Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass anscheinend zwei Verfahren gegen den Rat der Europäischen Union vor dem Gericht erster Instanz anhängig waren (Rechtssachen T-164/99 und T-166/99). Diese Rechtssachen beinhalteten ähnliche juristische Behauptungen wie jene, die in der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vorgebracht wurden.

Obwohl es sich bei den Antragstellern in den Rechtssachen vor dem Gericht erster Instanz und dem Beschwerdeführer in dem Fall, der bei dem Bürgerbeauftragten eingereicht wurde, nicht um dieselben Parteien handelte, warfen beide identische strittige Rechtsfragen auf. Angesichts dieser Umstände und auf Grundlage von Art. 2 (7) des Statuts des Bürgerbeauftragten beschloss dieser im Januar 2000, seine Untersuchungen in bezug auf die Beschwerde auszusetzen, bis das Gericht erster Instanz in den beiden ähnlichen Verfahren ein Urteil gefällt hat.

2.4 Am 27. Juni 2001 sprach das Gericht erster Instanz sein Urteil in den Rechtssachen T-164/99 und T-166/99. In seinem Urteil über die Rechtssache T-164/99, die zusammen mit den Rechtssachen T-37/00 und T-38/00 entschieden wurde, sprach das Gericht insbesondere die Frage an, ob die Wahl des 2. Oktober 1997 als Zeitpunkt, zu dem das Personal,

das in das Generalsekretariat des Rates integriert werden soll, beim Schengen-Sekretariat beschäftigt gewesen sein musste, willkürlich und diskriminierend war. Das Gericht zog folgende Erwägungen in Betracht:

„74. Der 2. Oktober 1997 ist der Tag der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam, zu dem das Protokoll gehört. Vorbehaltlich der späteren Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages wurde somit an diesem Tag klar, dass das Personal des Schengen-Sekretariats nach vom Rat noch festzulegenden Einzelheiten seinem eigenen Generalsekretariat eingliedert würde.

75. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass der Rat die eingliederungsfähige Personengruppe in der eigenständigen Einstellungsregelung der Entscheidung 1999/307 dadurch bestimmte, dass er den Beginn des Zeitraums, in dem die zu dieser Gruppe gehörenden Personen beim Schengen-Sekretariat beschäftigt sein mussten, auf den 2. Oktober 1997 datierte. Da der Rat nämlich die Einzelheiten der Eingliederung unabhängig vom Beamtenstatut und von den Beschäftigungsbedingungen unter Berücksichtigung der Lage der Beschäftigten des Schengen-Sekretariats festlegen durfte, war er dazu berechtigt, einer künstlichen Erhöhung der Zahl dieser Personen nach Bekanntwerden des Eingliederungsgrundsatzes am 2. Oktober 1997 vorzubeugen. Die Wahl des 2. Oktober 1997 kann deshalb nicht als willkürlich angesehen werden.“

2.5 In Anbetracht des oben genannten Urteils ging der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die Wahl des Datums 2. Oktober 1997, wie in Art. 3 (e)(i) der Entscheidung 1999/307/EG des Rates festgelegt, nicht als willkürlich und/oder diskriminierend betrachtet werden könne. Aus diesem Grund folgerte der Bürgerbeauftragte, dass bei diesem Aspekt des Falles kein Missstand vorzuliegen schien.

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend diese Beschwerde lässt sich kein Missstand in der Verwaltung des Rates feststellen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN UND VERÖFFENT- LICHUNG VON LEGISLATIVEN DOKUMENTEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
327/2000/PB gegen
den Rat der
Europäischen Union*

DIE BESCHWERDE

Im März 2000 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten gegen den Rat der Europäischen Union ein. Gegenstand der Beschwerde war dessen Ablehnung eines Antrags des Beschwerdeführers, unter Berufung auf den Ratsbeschluss 93/731 Zugang zu Dokument 14238/99 zu erhalten (konsolidierte Textfassung der Ratspräsidentschaft zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und damit verbundener Rechte in der Informationsgesellschaft, die der Arbeitsgruppe über geistiges Eigentum vorgelegt wurde).

Der Erstantrag des Beschwerdeführers wurde unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 des Ratsbeschlusses 93/731 mit der Begründung abgelehnt, dass das Dokument detaillierte Stellungnahmen der nationalen Delegationen zu einer im Rat diskutierten Frage enthalte, dass eine Offenlegung diese Beratungen beeinträchtigen könnte und dass das Interesse des Antragstellers an einer Offenlegung durch das Interesse des Rates an der Effektivität der Diskussionen überwogen werde, die in diesem Fall nur durch die Wahrung der Vertraulichkeit des Dokuments zu gewährleisten sei.

Der Beschwerdeführer reichte einen Zweitantrag ein und wies dabei darauf hin, dass der Rat ihm bereits Zugang zu Arbeitsdokumenten der Expertengruppe gewährt habe, die zu einem Großteil die detaillierten Stellungnahmen von Mitgliedstaaten enthielten. Darüber hinaus werde in dem Dokument die Situation zum Ende der finnischen Ratspräsidentschaft dargestellt; davon unberührt blieben mögliche Änderungen der nationalen Positionen unter der nachfolgenden Ratspräsidentschaft.

Der Rat lehnte den Zweitantrag mit der Begründung ab, dass eine Offenlegung des Dokuments, in dem die Stellungnahmen der Delegationen zu bestimmten Textpassagen zusammengefasst sind, sich auf die noch andauernden Diskussionen auswirken könnte. Wieder wurde darauf hingewiesen, dass die Interessen beider Seiten gegeneinander abgewogen worden seien.

Zudem verwies der Rat auf die Möglichkeit, einen Zugang zu einzelnen Teilen des Dokuments zu gewähren, und erklärte, dass diese Frage vom Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittels gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz behandelt werde.

Der Beschwerdeführer stellte folgende Forderungen:

- (i) Der Rat solle das betreffende Dokument frei geben *und*
- (ii) der Rat solle alle, in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates erörterten legislativen Dokumente öffentlich zugänglich machen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Rates

Die Beschwerde wurde dem Rat zur Stellungnahme vorgelegt. In seinem Schreiben an den Rat bat der Bürgerbeauftragte diesen um eine Stellungnahme zu folgenden Aspekten:

- (i) Hätte der Rat erklären müssen, wie er zu der Schlussfolgerung kam, dass das allgemeine Interesse des Rates an der Effektivität der Diskussionen das Interesse des Beschwerdeführers an einer Offenlegung überwog?
- (ii) Hätte der Rat bei der Bearbeitung des Zweitantrags des Beschwerdeführers auf dessen Argumente in Bezug auf die Begründung der Ablehnung seines Erstantrags eingehen müssen?

Der Rat gab hierzu zusammengefasst folgende Stellungnahme ab:

In Bezug auf die erste Behauptung des Beschwerdeführers führte der Rat aus, dass die Ratsentscheidung, keinen Zugang zu dem betreffenden Dokument zu gewähren, nach Eingang der derzeitigen Beschwerde erneut untersucht worden sei. Man sei zu dem Schluss gekommen, dass das Dokument zu diesem Zeitpunkt öffentlich gemacht werden könnte, da die Beratungen im Rat zu einer politischen Einigung geführt hätten. Der Rat werde daher dem Beschwerdeführer das erbetene Dokument bereitstellen. Vor diesem Hintergrund erachtete der Rat die beiden Fragen im Schreiben des Bürgerbeauftragten als nicht länger relevant.

In Bezug auf die zweite Behauptung des Beschwerdeführers wies der Rat zunächst darauf hin, dass diese Behauptung nicht die Anwendung der Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten betreffe. Vielmehr handle es sich hierbei um eine politische und nicht so sehr um eine verwaltungstechnische Frage, die somit außerhalb der Untersuchungsbefugnis des Bürgerbeauftragten liege.

Nach diesen einführenden Bemerkungen zur zweiten Behauptung führte der Rat aus, dass das Generalsekretariat des Rates im Internet eine Liste der vorläufigen Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Rates und seiner vorbereitenden Gremien veröffentlicht, bei denen der Rat als Gesetzgeber agiert. Auf diese Weise solle besser über die Arbeit des Rates informiert und der Zugang zu den Ratsdokumenten erleichtert werden. Darüber hinaus veröffentliche das Generalsekretariat, im Zuge der Bemühungen des Rates, die Bereitstellung von Informationen über seine legislativen Aktivitäten zu verbessern, eine monatliche Zusammenfassung der Rechtsetzungsakte und anderer vom Rat verabschiedeter Texte sowie zu Protokoll gegebene Erklärungen, deren Veröffentlichung der

Rat beschlossen habe. In dieser Zusammenfassung würden auch die Neinstimmen, die Enthaltungen und die Erklärungen der Abstimmungen erwähnt. Sie ist unter „Transparenz – Zusammenfassung der Rechtsakte des Rates“ auf der Website des Rates der Europäischen Union (<http://ue.eu.int>) veröffentlicht.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen offenbar keine Anmerkungen vonseiten des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerter Freigabe des Dokuments

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Rat ihm widerrechtlich den Zugang zu einem Dokument verweigert habe. Der Bürgerbeauftragte bat den Rat um eine Stellungnahme zu dieser Beschwerde sowie um eine Antwort auf zwei Fragen bezüglich des Umgangs mit dem Antrag des Beschwerdeführers. Im Anschluss an die Einreichung der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten entschied der Rat, dem Beschwerdeführer Zugang zu dem betreffenden Dokument zu gewähren. Der Rat war der Meinung, dass mit seiner neuen Entscheidung eine Antwort auf die zwei Fragen des Bürgerbeauftragten hin-fällig geworden sei.

1.2 Der Bürgerbeauftragte wies zunächst darauf hin, dass es offenbar zu einem Missverständnis in Bezug auf eine Antwort des Rates auf die beiden Fragen des Bürgerbeauftragten gekommen war. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten, bei zurückliegenden Verfahren oder Entscheidungen, die erneut untersucht und geändert werden, Untersuchungen über mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit durchzuführen. Die Schlussfolgerung des Rates, dass die vom Bürgerbeauftragten gestellten Fragen durch die Entscheidung, dem Beschwerdeführer Zugang zu dem Dokument zu gewähren, hinfällig geworden seien, war daher nicht richtig. Da jedoch dem Beschwerdeführer Zugang zu dem Dokument gewährt worden war und dieser die Angelegenheit offenbar nicht weiter verfolgen wollte, entschied der Bürgerbeauftragte, seine Untersuchungen in Bezug auf die erste Behauptung einzustellen.

2 Veröffentlichung legislativer Dokumente, die erörtert werden

2.1 Der Beschwerdeführer forderte, dass der Rat alle, in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates erörterten legislativen Dokumente öffentlich zugänglich machen solle. Daraufhin legte der Rat einen Bericht über seine Veröffentlichungsverfahren vor.

2.2 Vor dem Hintergrund der durch den Rat vorgelegten Berichts über seine Veröffentlichungsverfahren kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass offenbar keine Verwaltungsmisstände vorlagen.

3 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen dieser Beschwerde liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Rates vor. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.1.2 Europäische Kommission

RÜCKFORDERUNG VON ARZTKOSTEN

Entscheidung über die Beschwerde 1275/99/(OV-MM-JSA)IJH (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 reichte X eine Beschwerde bezüglich der Umstände seiner vorzeitigen Zwangspensionierung aus dem Dienst der Kommission, der von der Kommission gestellten Rückforderungen bestimmter Ausgaben für einen Ärzteausschuss und der Nichtbeantwortung dreier Schreiben an die Kommission ein.

Der Beschwerde zufolge stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer arbeitete von 1964 bis 1979 als LA 5 Beamter für die Kommission in Brüssel und Luxemburg. Zwischen 1965 und 1977 litt er unter Depressionen, die der Grund für sein häufiges Fehlen am Arbeitsplatz waren. Am 1. März 1979 wurde er aufgrund von Invalidität zwangspensioniert. Am 30. Mai 1980 legte der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde ein, um die Anerkennung seiner Erkrankung als Berufskrankheit zu erlangen. Auf seinen Antrag hin wurde ein Ärzteausschuss mit der Bewertung seines Falles beauftragt. Am 23. Dezember 1988 kam der Ärzteausschuss zu dem Schluss, dass seine Krankheit keine Berufskrankheit war. Am 13. Januar 1989 traf die Anstellungsbehörde eine entsprechende Entscheidung. Der Beschwerdeführer reagierte auf diese Entscheidung mittels einer Beschwerde unter Berufung auf Artikel 90 des Beamtenstatuts. Diese Beschwerde sowie die nachfolgenden, beim Gericht erster Instanz und beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel waren nicht erfolgreich.

Am 3. April 1998, fast zehn Jahre nach der endgültigen Entscheidung der Anstellungsbehörde über die nichtberufsbedingte Natur seiner Krankheit, traf die Kommission eine Rückforderungsentscheidung gegen den Beschwerdeführer und forderte ihn auf, BEF 149 982 an die Kommission zurückzuzahlen. Dieser Betrag umfasst die Gebühren für den durch den Beschwerdeführer ausgewählten medizinischen Sachverständigen sowie 50% der Kosten für den dritten Sachverständigen, der durch den mit der Untersuchung seines Falles beauftragten Ärzteausschuss hinzugezogen wurde. Der Beschwerdeführer legte unter Berufung auf Artikel 90 des Beamtenstatuts Beschwerde gegen die Rückforderungsentscheidung ein. Die Kommission lehnte diese Beschwerde in einer Entscheidung vom 4. März 1999 ab. Die Rückforderungsentscheidung wurde durch Abzüge von der Rente des Beschwerdeführers durchgesetzt.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten stellte der Beschwerdeführer folgende Behauptungen auf:

(i) Zwischen 1965 und 1975 sei er Opfer der psychologischen Belästigungen durch seinen damaligen Vorgesetzten bei der Kommission geworden. Seine Krankheit sei das Ergebnis dieser psychologischen Belästigungen.

(ii) Als ungarischer Dissident nach der Revolution von 1956 habe er zwischen 1960 und 1970 unter Beobachtung des ungarischen Geheimdienstes gestanden. Sein damaliger Vorgesetzter bei der Kommission sei ebenfalls ein kommunistischer Agent gewesen, der Kontakte zum ungarischen Geheimdienst gepflegt habe.

(iii) Die Kommission habe versäumt, auf seine Schreiben vom 3. März 1999, 16. März 1999 und 15. April 1999 zu antworten, die an den (ehemaligen) Generaldirektor, Herrn Steffen SMIDT, und den Abteilungsleiter der GD IX (Personal und Verwaltung), Herrn G. KAHN, adressiert waren. In diesen Schreiben habe der Beschwerdeführer neue Argumente vorgebracht, um eine erneute Untersuchung seines Falles durch die Kommission und eine Rücknahme der Rückforderungsentscheidung zu erreichen.

Auf der Grundlage dieser Behauptungen stellte der Beschwerdeführer folgende Forderungen:

(a) Die Kommission solle ihn moralisch und finanziell rehabilitieren, indem sie seine Erkrankung als Berufskrankheit anerkennt und ihre Entscheidung aus dem Jahre 1979 über die Zwangspensionierung überdenkt.

(b) Die Kommission solle die Rückforderungsentscheidung für die 1988 aus der Arbeit des Ärzteausschusses entstandenen Ausgaben zurücknehmen.

Am 13. Dezember 1999 informierte der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer, dass er die oben stehenden Behauptungen (i) und (ii) sowie die Forderung (a) unter Zugrundelegung des Artikels 2 (4) des Statuts des Bürgerbeauftragten als nicht zulässig erachte. Er begründete dies damit, dass die vorgebrachten Sachverhalte aus den Jahren 1960–1975 datierten.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten erstreckte sich daher lediglich auf oben stehende Behauptung (iii) und Forderung (b).

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission zusammengefasst folgende Anmerkungen:

Zur Forderung des Beschwerdeführers in Bezug auf die Rückforderung der Ausgaben für die Arbeit des Ärzteausschusses vor zehn Jahren:

Eine Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Kommission im Jahr 1998 habe ergeben, dass der Beschwerdeführer die Kosten für medizinische Leistungen, für die er gemäß Artikel 23 der Regelung zur Sicherung der EG-Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten hätte aufkommen müssen, nicht bezahlt habe. Der Beschwerdeführer hatte Widerspruch gegen die Entscheidung, den betreffenden Betrag von ihm zurückzufordern, eingelegt. Dieser wurde mit Entscheidung vom 4. März 1999 abgelehnt. Die Kommission habe diese Entscheidung als angemessene und ausreichende Antwort auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. März 1999 erachtet.

Zur Behauptung, dass weitere Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet worden seien:

In seinem Schreiben an den Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung vom 16. März 1999 habe der Beschwerdeführer die Entscheidung vom 4. März 1999 angefochten und eine Fristverlängerung für die Anfechtung der Entscheidung vom 4. März 1999 vor dem Gericht erster Instanz beantragt. Die Kommission habe daraufhin erklärt, dass die Gewährung einer solchen Fristverlängerung nicht in ihrer Macht stehe und darauf hingewiesen, dass die Ombudsfrau für Bedienstete der Kommission den Beschwerdeführer am 12. Mai 1999 in einem Schreiben darüber informiert habe, dass sie in diesem Fall nicht intervenieren könne. Sie habe ihm darüber hinaus vorgeschlagen, vor Ablauf der Frist am 4. Juni 1999 Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz einzulegen.

Nach Angaben der Kommission enthielt das mit Datum vom 15. April 1999 an Herrn Kahn adressierte Schreiben mit Anlage eines Schreibens des ungarischen Verteidigungsministeriums keine Informationen in Bezug auf die Frage der berufsbedingten Natur der Krankheit des Beschwerdeführers. Die Kommission räumte ihr Versäumnis ein, auf dieses Schreiben zu antworten, und korrigierte dieses Versäumnis mit einem Antwortschreiben an den Beschwerdeführer am 21. März 2000.

Die Kommission legte ihrer Stellungnahme eine Kopie des Schreibens an den Beschwerdeführer vom 21. März 2000 bei.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen kritisierte der Beschwerdeführer die Entscheidung des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Unzulässigkeit seiner ersten und zweiten Behauptung sowie seiner ersten Forderung. Er argumentierte, dass das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten erst kürzlich eingerichtet worden sei, so dass er nicht früher Beschwerde einreichen habe können. Darüber hinaus habe man auf dem Gebiet der Psychiatrie in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Der Beschwerdeführer führte zudem Informationen an, die er als Beweis einer angeblichen Pflichtvernachlässigung seitens des Medizinischen Dienstes während der medizinischen Untersuchungen zwischen 1970 und 1974 ansah.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schrieb der Bürgerbeauftragte am 26. Oktober 2000 an die Kommission, um eine einvernehmliche Lösung in Bezug auf die Rückforderungsentscheidung zu erzielen.

Der Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung bezog sich auf die Gründe, die die Kommission gegenüber dem Beschwerdeführer für die Ablehnung seiner unter Berufung auf Artikel 90 eingereichten Beschwerde gegen die Rückforderungsentscheidung angeführt hatte. Die Kommission hatte angegeben, dass sie 1988 die Gebühren für die Sachverständigen des Ärzteausschusses in voller Höhe bezahlt hatte und bedauert, dass sie erst zehn Jahre später erkannt habe, dass diese Gebühren eigentlich dem Beschwerdeführer hätten in Rechnung gestellt werden müssen. Die Kommission rechtfertigte ihre nach zehn Jahren gestellte Rückforderungsentscheidung mit folgenden Argumenten:

- (i) Gemäß Artikel 23 der anwendbaren Regelung sei die Kommission verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gebühren in Rechnung zu stellen.
- (ii) Der Beschwerdeführer habe beim Gericht erster Instanz und anschließend beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt und die Kommission habe daher die Entscheidung, dem Beschwerdeführer die Gebühren in Rechnung zu stellen, zurückgestellt.

In Bezug auf das erste Argument wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass Artikel 23.2, Absatz 4 der anwendbaren Regelung eine Ermessensfreiheit für das Organ vorsehe, die Kosten des Ärzteausschusses in voller Höhe zu übernehmen, selbst wenn – wie im vorliegenden Fall – die Stellungnahme des Ärzteausschusses die vorläufige Entscheidung der Anstellungsbehörde bestätigt.³

In Bezug auf das zweite Argument wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Kommission den Beschwerdeführer offenbar nicht darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Zahlung der Gebühren in voller Höhe eine vorläufige Entscheidung war und eine endgültige Entscheidung der Gerichte abgewartet werden sollte. Laut der Stellungnahme der Kommission wurde erst durch eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Kommission zehn Jahre später festgestellt, dass der Teil der Kosten, der dem Beschwerdeführer in Rechnung hätte gestellt werden können, nicht in Rechnung gestellt worden war.

Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten war daher, dass die Kommission ihre Entscheidung vom 3. April 1998 hinsichtlich einer Rückforderung der Ausgaben vom

³ „Jedoch können in Ausnahmefällen und aufgrund einer Entscheidung der Anstellungsbehörde, die nach Beratung mit dem von ihr ernannten Arzt getroffen wird, alle im vorangegangenen Absatz genannten Ausgaben von dem Organ übernommen werden.“ [Anm.: Übersetzung des Zitats durch die Übersetzerin]

Beschwerdeführer zehn Jahre später nicht ausreichend begründet habe. Er schlug der Kommission daher eine einvernehmliche Lösung vor, nach der die Kommission die Rückforderungsentscheidung zurückziehen und dem Beschwerdeführer die von seiner Rente abgezogenen Beträge zurückerstatten sollte.

In ihrem Antwortschreiben vom 21. Dezember 2000 legte die Kommission neues Material vor, um zu beweisen, dass der Beschwerdeführer formal durch ein Schreiben vom 23. Februar 1989 darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Verwaltung nicht alle Ausgaben in Zusammenhang mit dem Ärzteausschuss übernehmen würde. Darüber hinaus betrachtete die Kommission die im April 1998 unterzeichnete Rückforderungsentscheidung als rechtlich und verwaltungstechnisch unanfechtbar. Die Kommission erklärte sich jedoch in einem außergewöhnlichen Akt guten Willens, und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, bereit, ihre Rückforderungsentscheidung zurückzuziehen und dem Beschwerdeführer BEF 149 982 zurückzuerstatten.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Beschwerdeführer, dass die Kommission einer einvernehmlichen Lösung zugestimmt hatte, durch die seine Forderung nach Rücknahme der Rückforderungsentscheidung erfüllt würde. Er leitete zudem eine Kopie des Antwortschreibens der Kommission an den Beschwerdeführer weiter. In seinem Antwortschreiben dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen in diesem Fall, wies jedoch darauf hin, dass die Kommission die Rückerstattung als außergewöhnlichen Akt guten Willens bezeichnet hatte. Der Beschwerdeführer war mit diesem Ansatz nicht einverstanden und schlug vor, dass der Bürgerbeauftragte als einen ersten Schritt in Richtung einer allgemeineren Untersuchung kommunistischer Aktivitäten in der Kommission während des kalten Krieges seine geheime Akte überprüfen solle. Alternativ schlug der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission den Betrag von BEF 149 982 an das Europa-Kolleg in Brügge zahlen und ihm ein vom Präsidenten der Europäischen Kommission unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben zukommen lassen solle. In einer Antwort auf ein weiteres Schreiben des Bürgerbeauftragten bestätigte der Beschwerdeführer, dass er die einvernehmliche Lösung nicht akzeptiere, dankte jedoch dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen und Dienste.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zulässigkeit der ersten und zweiten Behauptung sowie der ersten Forderung

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass er zwischen 1965 und 1975 Opfer psychologischer Belästigungen durch seinen Vorgesetzten bei der Kommission gewesen sei, dass seine Krankheit Ergebnis dieser psychologischen Belästigungen sei und dass sein Vorgesetzter bei der Kommission ein kommunistischer Agent gewesen sei, der Kontakt zum ungarischen Geheimdienst gepflegt habe. Er forderte eine moralische und finanzielle Rehabilitation seitens der Kommission durch Anerkennung der berufsbedingten Natur seiner Krankheit und Überdenken ihrer Entscheidung aus dem Jahre 1979 hinsichtlich seiner Zwangspensionierung.

1.2 Der Bürgerbeauftragte informierte den Beschwerdeführer, dass er unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgebrachten Sachverhalte aus den Jahren 1960–1975 datierten, die oben genannten Behauptungen sowie die Forderung unter Berufung auf Artikel 2 (4) des Statuts des Bürgerbeauftragten⁴ als nicht zulässig erachte.

⁴ *“Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden. Ihr müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein.”*

1.3 In seinen Anmerkungen argumentierte der Beschwerdeführer, dass das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten erst kürzlich eingerichtet worden sei, so dass er nicht früher habe Beschwerde einreichen können. Darüber hinaus hätte man auf dem Gebiet der Psychiatrie in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht.

1.4 Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass sein Büro erst seit September 1995 seinen Aufgaben nachgeht. Die eindeutige Absicht von Artikel 2 (4) des Statuts des Bürgerbeauftragten, bei dem es sich um eine Entscheidung des Europäischen Parlaments handelt, ist jedoch, Forderungen auf der Grundlage von Sachverhalten, über die der Beschwerdeführer bereits seit mehr als zwei Jahren Kenntnis hat, auszuschließen. Der Bürgerbeauftragte bleibt daher bei seiner Entscheidung, dass die oben genannten Behauptungen sowie die Forderung, die auf Sachverhalte aus den Jahren 1960–1975 basieren, gemäß Artikel 2 (4) des Statuts nicht zulässig sind.

2 Behauptung hinsichtlich des Versäumnisses der Kommission, auf die Schreiben des Beschwerdeführers zu antworten

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission es versäumt habe, auf seine Schreiben vom 3. März 1999, 16. März 1999 und 15. April 1999 zu antworten.

2.2 In ihrer Stellungnahme ging die Kommission davon aus, dass das Schreiben vom 3. März 1999 durch ihre Entscheidung vom 4. März 1999 beantwortet worden sei, die dem Beschwerdeführer am 12. März 1999 zuging. In Bezug auf das Schreiben vom 16. März 1999 gab die Kommission an, dass es nicht in ihrer Macht stehe, die Fristen für juristische Verfahren wie vom Beschwerdeführer gefordert zu ändern und wies darauf hin, dass die Ombudsfrau für interne Bedienstete der Kommission den Beschwerdeführer am 12. Mai 1999 in einem Schreiben darüber informiert hatte, dass sie in seinem Fall nicht intervenieren könne, und dass sie angeregt hatte, beim Gericht erster Instanz vor Ablauf der Frist Rechtsmittel einzulegen. Der Beschwerdeführer hat diese Punkte in seinen Anmerkungen nicht angefochten.

2.3 Die Kommission räumte ihr Versäumnis gegenüber dem Beschwerdeführer ein, auf dessen Schreiben vom 15. April 1999 zu antworten, entschuldigte sich dafür und korrigierte dieses Versäumnis durch ihr Schreiben vom 21. März 2000. In Anbetracht dieser Umstände ist keine kritische Anmerkung seitens des Bürgerbeauftragten notwendig.

3 Forderung hinsichtlich einer Rücknahme der Rückforderungsentscheidung durch die Kommission

3.1. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission eine 1998 an ihn gerichtete Rückforderungsentscheidung über BEF 149 982 zurückziehen solle. Diese Entscheidung betraf Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des Ärzteausschusses, der zehn Jahre zuvor Untersuchungen zu seinem Fall durchgeführt hatte. Die Rückforderungsentscheidung wurde durch Einbehaltung eines Teils der Rente des Beschwerdeführers durchgesetzt.

3.2 In ihrer Stellungnahme gab die Kommission an, dass eine 1998 vom Medizinischen Dienst durchgeführte Prüfung ergeben habe, dass der Beschwerdeführer nicht für medizinische Leistungen bezahlt habe, die er gemäß Artikel 23 der Regelung zur Sicherung der EG-Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten schuldet. Der Beschwerdeführer hatte gegen die Entscheidung, den entsprechenden Betrag von ihm zurückzufordern, Widerspruch eingelegt. Dieser wurde durch eine Entscheidung vom 4. März 1999 abgelehnt. Die Kommission rechtfertigte diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass sie gemäß Artikel 23 der anwendbaren Regelung verpflichtet sei, dem Beschwerdeführer die Gebühren in Rechnung zu stellen. Die Kommission erklärte, dass sie dies 1988 nicht getan habe, da der Beschwerdeführer beim Gericht erster Instanz und anschließend beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt habe. Daher habe sie die Entscheidung, dem Beschwerdeführer die Kosten in Rechnung zu stellen, zurückgestellt.

3.3 Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass Artikel 23.2, Absatz 4 der anwendbaren Regelung eine Ermessensfreiheit für das Organ vorsieht, die Kosten des Ärzteausschusses in voller Höhe zu übernehmen, selbst wenn – wie im vorliegenden Fall – die Stellungnahme des Ärzteausschusses die vorläufige Entscheidung der Anstellungsbehörde bestätigt⁵. Der Bürgerbeauftragte wies zudem darauf hin, dass die Kommission den Beschwerdeführer offenbar nicht darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass die Zahlung der Gebühren in voller Höhe eine vorläufige Entscheidung war und eine endgültige Entscheidung der Gerichte abgewartet werden sollte.

3.4 Aufgrund des oben genannten Sachverhalts zog der Bürgerbeauftragte die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Kommission ihre Entscheidung vom 3. April 1998 hinsichtlich einer zehn Jahre später erfolgenden Rückforderung der Ausgaben vom Beschwerdeführer nicht ausreichend begründet hatte. Er schlug daher in Übereinstimmung mit Artikel 3 (5) des Statuts⁶ eine einvernehmliche Lösung vor, nach der die Kommission die Rückforderungsentscheidung zurückziehen und dem Beschwerdeführer die von seiner Rente abgezogenen Beträge zurückerstatten sollte.

3.5 In ihrem Antwortschreiben legte die Kommission Informationen vor, um zu beweisen, dass der Beschwerdeführer formal durch ein Schreiben vom 23. Februar 1989 darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Verwaltung nicht alle Ausgaben in Zusammenhang mit dem Ärzteausschuss übernehmen würde. Darüber hinaus betrachtete die Kommission die im April 1998 unterzeichnete Rückforderungsentscheidung als rechtlich und verwaltungstechnisch unanfechtbar. Die Kommission erklärte sich jedoch in einem außergewöhnlichen Akt guten Willens, und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, bereit, ihre Rückforderungsentscheidung zurückzuziehen und dem Beschwerdeführer BEF 149 982 zurückzuerstatten.

3.6 Der Beschwerdeführer lehnte die Haltung der Kommission, die Rücknahme der Rückforderungsentscheidung und die Rückerstattung als „außergewöhnlichen Akt guten Willens“ zu sehen, ab. Er schlug vor, dass der Bürgerbeauftragte als einen ersten Schritt in Richtung einer allgemeineren Untersuchung kommunistischer Aktivitäten in der Kommission während des kalten Krieges seine geheime Akte überprüfen solle. Alternativ schlug der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission den Betrag von BEF 149 982 an das Europa-Kolleg in Brügge zahlen und ihm ein vom Präsidenten der Europäischen Kommission unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben zukommen lassen solle.

3.7 Der Bürgerbeauftragte ist nicht der Meinung, dass eine allgemeinere Untersuchung der Art, wie sie vom Beschwerdeführer vorgeschlagen wurde, begründet wäre. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die Rücknahme der Rückforderungsentscheidung durch die Kommission und die Rückerstattung der von der Rente des Beschwerdeführers abgezogenen Beträge an diesen ausreichen, um die Forderung, die Gegenstand der Untersuchung des Bürgerbeauftragten war, zu erfüllen und mögliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit abzustellen.

4 Schlussfolgerung

Die Kommission hat zugestimmt, ihre Rückforderungsentscheidung zurückzuziehen und dem Beschwerdeführer BEF 149 982 zurückzuerstatten. Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen dieser Beschwerde und der oben genannten Verpflichtung seitens der Kommission, liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall.

⁵ *„Jedoch können in Ausnahmefällen und aufgrund einer Entscheidung der Anstellungsbehörde, die nach Beratung mit dem von ihr ernannten Arzt getroffen wird, alle im vorangegangenen Absatz genannten Ausgaben von dem Organ übernommen werden.“ [Anm.: Übersetzung des Zitats durch die Übersetzerin]*

⁶ *„Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“*

Hinweis: Am 2. Juli 2001 informierte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, dass die Kommission die oben genannte Summe an ihn überwiesen habe.

**ANGEBLICH
FALSCH AUSLE-
GUNG DER
VERORDNUNG (EG)
NR. 1370/95 DER
KOMMISSION**

*Entscheidung über die
Beschwerde
1298/99/(IJH)BB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 reichte eine französische Anwaltskanzlei im Namen ihres Mandanten C. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Kommission ein. Gegenstand der Beschwerde waren unter der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1370/95⁷ der Kommission ausgestellte Ausfuhrlicenzen für Schweinefleisch. Nach Angaben des Beschwerdeführers hatte das Unternehmen C. am 3. Juli 1999 bei der zuständigen französischen nationalen Behörde (OFIVAL) Anträge auf drei Ausfuhrlicenzen für die Ausfuhr einer bestimmten Menge Schweinefleisch nach Russland eingereicht. OFIVAL stellte die Licenzen am 5. Juli 1999 aus.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die geänderte Verordnung Nr. 1370/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch in Bezug auf die für seinen Mandanten am 5. Juli 1999 ausgestellten drei Ausfuhrlicenzen fälschlicherweise als anwendbar ausgelegt worden sei.

Am 13. Juli 1999 erließ die Kommission die Verordnung Nr. 1526/1999⁸, die Folgendes vorsieht:

„Unerledigte, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 im Sektor Schweinefleisch bis zum 13. Juli 1999 gestellte Ausfuhrlicenzanträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 1, 2 und 3 betreffen und für die ab 14. Juli und ab 21. Juli 1999 Ausfuhrlicenzen erteilt werden müssten, werden abgelehnt.“

Die Verordnung Nr. 1526/1999 trat am 14. Juli 1999 in Kraft.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission die Verordnung dahingehend ausgelegt habe, dass sie für die drei Ausfuhrlicenzen anwendbar sei, die C. am 5. Juli 1999 erhalten habe. Dies habe zu finanziellen Verlusten für C. geführt, da dieser sowohl die Ausfuhrerstattungen, die er erhalten hätte, als auch 60% des Betrages, zu deren Zahlung er als Garantie bei der Beantragung der Licenzen verpflichtet war, verloren habe.

Die geänderte Verordnung Nr. 1370/95 berechtigt die Kommission dazu, in Bezug auf die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen für „die entsprechende Woche ... besondere Maßnahmen [zu] treffen“. Der Beschwerdeführer war der Meinung, dass „die entsprechende Woche“ für die drei am 5. Juli 1999 ausgestellten Ausfuhrlicenzen die Woche vom 5. bis 11. Juli 1999 gewesen sei. Da die Kommission erst am 13. Juli 1999 gehandelt habe, handele es sich bei der Anwendung der Verordnung auf die drei betreffenden Ausfuhrlicenzen um eine rückwirkende Maßnahme, die den allgemeinen Rechtsprinzipien widerspreche.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stünden seinem Mandanten die unter den drei betreffenden Licenzen anfallenden Erstattungen zu.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission übermittelt. In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch, ABl. 1995 L 133, S. 9.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1526/99 der Kommission vom 13. Juli 1999 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch stattgegeben wird, ABl. 1999 L 178, S. 6.

Der Beschwerdeführer habe Einspruch gegen die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1526/1999 der Kommission vom 13. Juli 1999 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors stattgegeben wird, erhoben und behauptet, dass die Kommission diese Verordnung falsch ausgelegt und angewendet habe.

Als allgemeine Regelung und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 zur gemeinsamen Organisation des Schweinefleischmarktes sei für die Forderung einer Ausfuhrerstattung in Bezug auf betreffende Produkte die Ausstellung eines Ausfuhrzertifikats erforderlich, in dem der Betrag der Erstattung im Voraus festgelegt ist.

Die Rahmenbedingungen für die Anwendung dieses Verfahrens (für den Zeitraum, in dem die betreffenden Unternehmungen stattgefunden haben) seien in der Verordnung Nr. 1370/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 einschließlich der nachfolgenden Änderungen festgelegt.

Aus der Verordnung Nr. 1370/95 gehe Folgendes hervor: „*Da das Verfahren im Sektor Schweinefleisch das Risiko von Spekulationen birgt, ist es darüber hinaus angebracht, den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlicenzen vorzusehen.*“ Weiterhin „*empfiehlt es sich, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlicenzen erst nach einer Bedenkzeit bekannt zu geben. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen und die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen*“.

Die Ausführungen verwiesen auch auf die Notwendigkeit, die Verpflichtungen der Gemeinschaft einzuhalten, die sich aus den im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen in Bezug auf das Ausfuhrvolumen ergäben, das „*mit Hilfe der Ausfuhrlicenzen gewährleistet*“ werde.

In den Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 1122/96 wird darüber hinaus Folgendes festgelegt: „*Hinsichtlich der sofort ausgestellten Licenzen sollte bezüglich der Erstattungsgewährung eine Wartefrist vorgesehen werden, innerhalb welcher die Licenzen gegebenenfalls gemäß den von der Kommission getroffenen besonderen Maßnahmen geändert werden können*“.

In Bezug auf Schweineschlachtkörper und größere Teilstücke (auf die sich die Forderung von C. beziehe) werde die Höhe der Ausfuhrerstattungen auf der Grundlage des Schweinefleischpreises festgelegt. Sie sei höher, wenn die Preise niedrig sind, und sie sinke mit steigendem Preis für Schweinefleisch.

In der Regel treffe die Kommission die Entscheidungen über die Höhe der Ausfuhrerstattungen nach Rücksprache mit dem betreffenden Verwaltungsausschuss. Gemäß Artikel 13 Absatz 3, letzter Absatz der oben genannten Verordnung Nr. 2759/75 könne die Kommission jedoch die angenommenen Beträge jederzeit unabhängig und ohne Einhaltung des Ausschussverfahrens ändern.

Im derzeitigen WTO-Anwendungsjahr betrage die durchschnittliche Schweinefleischmenge, für deren Ausfuhr eine Erstattung gewährt werden könne, ungefähr 9 000 Tonnen pro Woche.

Während des Bezugszeitraumes (Mitte Juni bis Mitte Juli 1999) seien die Schweinefleischpreise nach einer Niedrigpreisperiode erneut angestiegen. Es habe daher erwartet werden können, dass auf der für den 13. Juli 1999 angesetzten Sitzung des Verwaltungsausschusses eine Kürzung der Erstattung beschlossen werden würde. Als Folge davon habe der Schweinefleischsektor – um von der günstigen Kombination aus steigenden

Preisen und hohen Erstattungen zu profitieren – enorme Mengen von Fleisch für die Ausfuhr vorgelegt – etwa 34 000 Tonnen.

Vor dem Hintergrund einer soliden Haushaltsverwaltung und wegen ihrer internationalen Verpflichtungen habe die Kommission eine Menge in dieser Höhe nicht akzeptieren können.

Aus diesem Grund habe die Kommission am 13. Juli 1999 von ihrer in Artikel 3(4) der Verordnung Nr. 1370/95 festgelegten Autorität Gebrauch gemacht und die Verordnung Nr. 1526/1999 angenommen, auf die sich die Beschwerde des Beschwerdeführers bezieht.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass „die bevorstehende Änderung der diesbezüglichen Erstattungen ... zur Folge [hat], dass Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden“, werde durch die Verordnung (in Artikel 1) Folgendes festgelegt: „Unerledigte, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 im Sektor Schweinefleisch bis zum 13. Juli 1999 gestellte Ausfuhrlicenzanträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 1, 2 und 3 betreffen und für die ab 14. Juli und ab 21. Juli 1999 Ausfuhrlicenzen erteilt werden müssten, werden abgelehnt.“ Die Verordnung trat am 14. Juli 1999 in Kraft.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass für die von ihm vorgelegten Zertifikate der in Verordnung Nr. 1526/1999 genannte Zeitraum nicht zutreffe, müsse in Verbindung mit dem in der geänderten Verordnung Nr. 1370/95 festgelegten Zeitrahmen gesehen werden.

Es werde nicht bestritten, dass die an die zuständige französische Behörde über das Wochenende geschickten Anträge am Montag, den 5. Juli 1999 von OFIVAL registriert und die Zertifikate am selben Tag vorläufig ausgestellt wurden.

Wie aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Kopien hervorgehe, war in Abschnitt 22 des Zertifikats vermerkt, dass *das ausgestellte Zertifikat besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 unterliegt*.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1370/95 gilt: *„Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.“* Gemäß Artikel 3 Absatz 3 gilt darüber hinaus: *„Die Ausfuhrlicenzen werden am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt [d. h. der folgenden Woche], erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat“*. Artikel 7 Absatz 1 sieht ergänzend vor: *„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer für den voran gegangenen Zeitraum Folgendes mit:*

(a) die in Artikel 1 genannten Anträge auf Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, welche von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden...“.

Die Zertifikate von C., die zum Wochenbeginn am Montag, den 5. Juli 1999 ausgestellt wurden, seien somit die gesamten Woche über in der Schwebe gewesen, bis die Informationen aus den Mitgliedstaaten an die Kommission weitergeleitet worden seien, was für Freitag, den 9. Juli vorgesehen war, sowie von diesem Zeitpunkt an bis zum Mittwoch der folgenden Woche.

Nachdem die Informationen bei der Kommission eingegangen waren, habe diese die ungewöhnlich hohe, spekulative Menge an Anträgen bemerkt, die in der vorangegangenen Woche gestellt worden waren, und daher am Dienstag, den 13. Juli 1999 die Verordnung Nr. 1526/1999 verabschiedet, die am Mittwoch, den 14. Juli in Kraft getreten und somit zweifelsohne auf die Zertifikate von C. anzuwenden gewesen sei.

Schließlich stellte die Kommission fest, dass sich Herr Nagel auf Anfrage des Büros von BREIZE EUROPE am 21. Oktober 1999 für ein Gespräch mit dem Direktor von C. zur Verfügung gestellt habe. Während dieses Gesprächs habe das Unternehmen die Probleme

dargelegt, die es im Zuge der Maßnahmen der Kommission erfahren hatte. Herr Nagel habe detailliert die Situation erklärt, die die Kommission dazu veranlasst habe, die im Juli 1999 getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei dieser Gelegenheit habe C. Herrn Nagel die Notiz überreicht, die als Anhang 2 der Beschwerde beiliege, und eine Kopie des Arbeitsdokuments erhalten, das der Beschwerde ebenfalls als Anhang 3 beiliege.

Zusätzlich zu seiner Beschwerde schickte der Rechtsanwalt von C. am 16. November 1999 ein weiteres Schreiben an den Europäischen Bürgerbeauftragten, das dieser am 20. Dezember 1999 an die Kommission weiterleitete.

In diesem Schreiben führte der Beschwerdeführer aus, dass sein Widerspruch auch die Behandlung der mit den Ausfuhrzertifikaten – auf die sich die Hauptbeschwerde beziehe – verbundenen Sicherheitsleistungen betreffe und forderte, dass die Einziehung dieser Sicherheitsleistungen rückwirkend von der Kommission hätte rückgängig gemacht werden müssen.

Die Kommission wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Behandlung der Sicherheitsleistungen, wie bereits in Absatz 2 des Arbeitsdokuments der Kommission ausgeführt, eine direkte Konsequenz des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1526/1999 sei. Dieses Arbeitsdokument habe C. seiner Beschwerde als Anhang beigelegt.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen vonseiten des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angeblich falsche Auslegung der geänderten Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1370/95

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1370/95 vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch in Bezug auf die für seinen Mandanten am 5. Juli 1999 ausgestellten drei Ausfuhrlicenzen fälschlicherweise angewendet habe. Die geänderte Verordnung Nr. 1370/95 ermächtigte die Kommission dazu, in Bezug auf die Gültigkeit von Ausfuhrlicenzen für „*die entsprechende Woche ... besondere Maßnahmen zu treffen*“. Der Beschwerdeführer war der Meinung, dass für die drei am 5. Juli 1999 ausgestellten Ausfuhrlicenzen die „*entsprechende Woche*“ die Woche vom 5. bis 11. Juli 1999 gewesen sei. Der Beschwerdeführer behauptete daher, dass, da die Kommission erst am 13. Juli 1999 handelte, die Anwendung der Verordnung auf die drei betreffenden Ausfuhrlicenzen eine rückwirkende Maßnahme sei, die den allgemeinen Rechtsprinzipien widerspreche.

1.2 In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten führte die Kommission aus, dass während des Bezugszeitraumes (Mitte Juni bis Mitte Juli 1999) die Schweinefleischpreise nach einer Niedrigpreisperiode erneut angestiegen seien. Es sei daher zu erwarten gewesen, dass auf der für den 13. Juli 1999 angesetzten Sitzung des Verwaltungsausschusses eine Kürzung der Erstattung angenommen werden würde. Als Folge davon habe der Schweinefleischsektor, um von der günstigen Kombination aus steigenden Preisen und hohen Erstattungen zu profitieren, enorme Mengen von Fleisch für die Ausfuhr vorgelegt – etwa 34 000 Tonnen. Vor dem Hintergrund einer soliden Haushaltsverwaltung und wegen ihrer internationalen Verpflichtungen habe die Kommission eine Menge in dieser Höhe nicht akzeptieren können. Aus diesem Grund habe die Kommission am 13. Juli 1999 von ihrer in Artikel 3(4) der Verordnung Nr. 1370/95 festgelegten Autorität Gebrauch gemacht und die Verordnung Nr. 1526/1999 angenommen, auf die sich die Beschwerde des Beschwerdeführers beziehe.

1.3 Nach Angaben der Kommission muss die Behauptung des Beschwerdeführers, dass für die von ihm vorgelegten Zertifikate der in Verordnung Nr. 1526/1999 genannte Zeitraum nicht zutreffe, in Verbindung mit dem in der geänderten Verordnung Nr. 1370/95 festgelegten Zeitrahmen gesehen werden. Es werde nicht bestritten, dass die an die zuständige französische Behörde über das Wochenende geschickten Anträge am Montag, den 5. Juli 1999 von OFIVAL registriert und die Zertifikate am selben Tag vorläufig ausgestellt worden seien.

1.4 Die Kommission betonte, dass die Verordnung Nr. 1370/95 festlegt, dass, „da das Verfahren im Sektor Schweinefleisch das Risiko von Spekulationen birgt... es darüber hinaus angebracht [ist], den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlicenzen vorzusehen“ und es sich weiterhin „empfiehlt...“, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlicenzen erst nach einer Bedenkzeit bekannt zu geben. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen und die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen“. Darüber hinaus sei in den Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 1122/96 spezifiziert, dass „hinsichtlich der sofort ausgestellten Licenzen ... bezüglich der Erstattungsgewährung eine Wartefrist vorgesehen werden [sollte], innerhalb welcher die Licenzen gegebenenfalls gemäß den von der Kommission getroffenen besonderen Maßnahmen geändert werden können“.

1.5 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Verordnung der Kommission Nr. 1370/95⁹ in Bezug auf Ausfuhrlicenzanträge im Wesentlichen folgende Aussagen enthält: Gemäß Artikel 3 Absatz 1 sind „die Anträge auf Ausfuhrlicenzen ... von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.“ Gemäß Artikel 3 Absatz 3 werden „die Ausfuhrlicenzen ... am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt [d. h. der folgenden Woche], erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat“. Artikel 7 Absatz 1 sieht vor, dass „die Mitgliedstaaten ... der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer für den vorangegangenen Zeitraum mitteilen: (a) die in Artikel 1 genannten Anträge auf Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, welche von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden...“.

1.6 Vor dem Hintergrund der Auslegung der oben genannten Bestimmungen war die Kommission der Meinung, dass die Zertifikate von C., die zum Wochenbeginn am Montag, den 5. Juli 1999 ausgestellt worden waren, somit die gesamten Woche über in der Schwebe waren, bis die Informationen aus den Mitgliedstaaten an die Kommission weitergeleitet wurden, was für Freitag, den 9. Juli vorgesehen war, sowie von diesem Zeitpunkt an bis zum Mittwoch der folgenden Woche (d. h. 14. Juli 1999). Nachdem die Informationen bei der Kommission eingegangen waren, bemerkte diese die ungewöhnlich hohe, spekulative Menge von Anträgen, die in der vorangegangenen Woche eingereicht worden waren und verabschiedete daher am Dienstag, den 13. Juli 1999 die Verordnung Nr. 1526/1999, die am Mittwoch, den 14. Juli in Kraft trat und somit zweifelsohne auf die Zertifikate von C. anzuwenden war.

1.7 Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erschien die Auslegung der Kommission der Verordnung Nr. 1526/1999 der Kommission schlüssig. Daher konnte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die hauptsächliche, vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung feststellen. Es sollte jedoch bedacht werden, dass der Gerichtshof die höchste Instanz in Bezug auf die Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist.

⁹ Wie insbesondere geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1122/96 der Kommission vom 21. Juni 1996, ABl. 1996 L 149, S. 17.

2 Forderung hinsichtlich einer Erstattung und Rückerstattung der Sicherheitsleistungen

2.1 Der Beschwerdeführer forderte eine Erstattung als Ausgleich für den seinem Mandanten entstandenen finanziellen Verlust, da dieser sowohl die Ausfuhrerstattung, die er erhalten hätte, als auch einen Anteil von 60% des Betrages, den er als Garantie bei der Lizenzbeantragung zahlen musste, verloren hätte. Darüber hinaus forderte der Beschwerdeführer, dass die Einziehung der Sicherheitsleistungen durch seinen Mandanten rückwirkend von der Kommission hätte rückgängig gemacht werden müssen.

2.2 Aufgrund der Erkenntnisse des Bürgerbeauftragten in Punkt 1.7 der Entscheidung ist in diesem Fall weder ein Anspruch auf eine Erstattung noch ein Anspruch auf Rückzahlung der Sicherheitsleistungen entstanden.

3 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen dieser Beschwerde liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission vor. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall.

ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI VERTRÄGEN FÜR FORSCHUNGS- STIPENDIEN: ZAHLUNGEN IN EURO ANSTATT IN YEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1393/99/(IJH)/BB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Am 9. November 1999 legte Herr S. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde in seinem und im Namen von 14 weiteren europäischen Forschern ein, die in Japan im Rahmen eines von der Europäischen Kommission organisierten Stipendienprogramms arbeiteten. Der Beschwerdeführer gab an, dass die Wissenschaftler bei ihrer Bewerbung für dieses Stipendienprogramm von einer Bezahlung in Yen ausgegangen seien. Kurzfristig wurden ihnen allerdings Verträge vorgelegt, die auf Euro lauteten und die von ihnen unterzeichnet wurden. Anschließend verlor der Euro gegenüber dem Yen an Wert, so dass die Stipendium einen viel geringeren Wert als vorgesehen hatten.

Die Forscher sahen darin eine Diskriminierung, da es Forscher in ansonsten ähnlichen Umständen gäbe, die in Yen und nicht in Euro bezahlt würden. Die Forscher machten geltend, dass die Kommission eine rechtliche und moralische Verpflichtung habe, sie für diesen Wechselkursverlust zu entschädigen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt, die daraufhin folgende Erklärung abgab.

1. Wie aus dem Schreiben vom 8. Oktober 1999 von Herrn Bourène, Erster Rat für Wissenschaft und Technologie bei der Delegation der Europäischen Kommission in Japan an die Stipendiaten hervorgehe, habe die Kommission die unterzeichneten Verträge voll eingehalten. Aus diesem Grund habe keine rechtliche Verpflichtung bestanden, die Stipendiaten zu entschädigen.

2. In dem oben genannten Schreiben sei allerdings auch erwähnt worden, dass die Kommissionsdienststellen die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen des Euro gegen den Yen auf die Vergütung der Stipendiaten gebührend berücksichtigt hätten und somit bemüht gewesen seien, eine zufriedenstellende Lösung für das Problem zu finden.

3. Am 21. Dezember 1999 habe die Kommission beschlossen, den 33 Stipendiaten eine zusätzliche Entschädigung zu gewähren, die den 1999 erlittenen finanziellen Verlusten

entspreche (Entscheidung der Kommission C (1999)4774). Diese Entschädigung werde derzeit durch die Delegation der Europäischen Kommission in Japan ausgezahlt.

4. In den folgenden Wochen würde die Kommission den Stipendiaten eine Änderung ihrer Verträge vorschlagen, um zu vermeiden, dass Wechselkursänderungen des Euro gegenüber dem Yen künftig Auswirkungen auf deren Vergütung haben.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde aufrecht. In einer E-Mail vom 16. Mai 2000 teilte er dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Kommission in der Tat Ende Dezember 1999 den Stipendiaten eine zusätzliche Entschädigung ausgezahlt hatte. Diese Entschädigung decke jedoch nicht das gesamte Jahr 1999 ab, sondern lediglich den Zeitraum bis zum Oktober 1999. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die Kommissionsdienststellen keine Informationen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verträge vorgelegt hätten. In seiner E-Mail vom 18. Juni 2000 unterrichtete der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten davon, dass ihm die Kommissionsdienststellen am 23. Mai 2000 mitgeteilt hätten, dass die Verfahren für eine Klärung durch die einzelnen Behörden, um die zweite Ausgleichszahlung zu erhalten, von der GD Wissenschaft im April 2000 eingeleitet worden seien. Man rechnete damit, dass mindestens ein oder zwei Monate benötigt würden, bis das Verfahren zum Abschluss gebracht würde und die eigentliche Zahlung erfolgen könne. Der Beschwerdeführer befürchtete, dass die Kommission von dieser Situation profitieren und die ausstehenden Zahlungen nicht vor November 2000 erfolgen würden.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen weitere Untersuchungen erforderlich. Um diese Untersuchungen der Beschwerde zu ermöglichen, beschloss der Bürgerbeauftragte am 10. Juli 2000, von der Kommission zu den folgenden Punkten weitere Auskünfte zu verlangen:

Gemäß Punkt 3 der Stellungnahme der Kommission habe die Kommission am 21. Dezember 1999 beschlossen, dem Beschwerdeführer und anderen Wissenschaftlern in Japan eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen, um sie für die Wechselkursverluste im Jahr 1999 zu entschädigen. Der Beschwerdeführer wandte ein, dass der erste gezahlte Betrag nicht das gesamte Jahr 1999, sondern lediglich den Zeitraum bis zum Oktober 1999 abdecke. Zudem decke der Betrag nicht die beiden anfänglichen Zahlungen für die Reisekosten und den Umzug nach Japan ab.

Gemäß Punkt 4 der Stellungnahme der Kommission würden die Kommissionsdienststellen in naher Zukunft den Stipendiaten eine Änderung ihrer Verträge vorschlagen, um künftig negative Auswirkungen der Yen/Euro-Wechselkursschwankungen zu vermeiden. Nach Angaben des Beschwerdeführers war der geänderte Vertrag noch nicht vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass die Verzögerung bei der Umsetzung des Vorhabens der Kommission übergebührlig lang seien."

Am 21. September 2000 unterrichtete der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, dass die Forscher Mitte August die zweite Entschädigungszahlung für den Zeitraum von November 1999 bis April 2000 erhalten hätten. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass man nicht wisse, wann die Zahlungen für den letzten Zeitraum von Mai 2000 bis November 2000 erfolgen würden.

Zweite Stellungnahme der Kommission

Die Kommission bestätigte, dass sie beschlossen habe, den Wissenschaftlern allein wegen der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen des Euro gegenüber dem Yen auf ihre regelmäßige Vergütung eine zusätzliche Entschädigung zu gewähren, um negative Auswirkungen auf ihren Lebensstandard zu vermeiden und ihnen eine ungehinderte Durchführung ihrer Forschungsprojekte zu ermöglichen.

Demzufolge deckten diese Entschädigungen lediglich die pauschale monatliche Vergütung ab, die auf einer vierteljährlichen Basis für die Dauer des Vertrages gezahlt werde, und nicht die Entschädigungen für die Reisekosten und den Umzug, die am Anfang ausgezahlt wurden.

Die von den Kommissionsdienststellen am 21. Dezember 1999 beschlossene zusätzliche Entschädigung habe den finanziellen Einbußen entsprochen, die in den drei abgeschlossenen Dreimonatszeiträumen 1999 (von Februar bis 15. November 1999) entstanden seien. Die Entschädigung für den verbleibenden Zeitraum von 1999 sei dem ersten Vierteljahr 2000, das im Februar endete, zugerechnet worden, und erst nach dessen Ablauf hätten die Verluste eindeutig festgestellt werden können.

Für das Jahr 2000 hätten die Kommissionsdienststellen bereits am 24. Juli 2000 beschlossen, eine zusätzliche Entschädigung für die zwei abgeschlossenen Dreimonatszeiträume vom 15. November 1999 bis 15. Mai 2000 zu zahlen. Diese Entschädigung werde derzeit durch die Delegation der Europäischen Kommission in Japan ausgezahlt.

Die Kommissionsdienststellen bestätigten das, was auch den Stipendiaten wiederholt mitgeteilt worden sei, nämlich dass sie dieses Verfahren bis zum Ablauf dieser Verträge beibehalten werde. Sollten die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen andauern, dann würde für die verbleibenden zwei Dreimonatszeiträume eine zusätzliche Abschlussentschädigung am Ende der Verträge gewährt werden.

Da eine Entscheidung der Kommission für jede dieser zusätzlichen Entschädigungen erforderlich und auch ausreichend sei, scheine nach allem eine Änderung der Verträge nicht erforderlich zu sein.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hatte offenbar keine Anmerkungen eingereicht. Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten sandte am 20. Februar 2001 eine E-Mail mit der Anfrage, ob der Beschwerdeführer die Entschädigung für das letzte Vierteljahr erhalten habe. Das Sekretariat erhielt vom Beschwerdeführer keine Antwort.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Diskriminierung in Verträgen für Forschungsstipendien: Zahlungen in Euro anstatt in Yen

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass eine Diskriminierung vorliege, da es Forscher in ansonsten ähnlichen Umständen gäbe, die in Yen und nicht in Euro bezahlt würden.

1.2 Nach Auffassung der Kommission hätten ihre Dienststellen die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen des Euro gegenüber dem Yen auf die Vergütung der Wissenschaftler gebührend berücksichtigt und deshalb versucht, eine zufriedenstellende Lösung des Problems zu finden. Am 21. Dezember 1999 habe die Kommission eine zusätzliche Entschädigung für 33 Stipendiaten beschlossen, die den im Jahr 1999 erlittenen finanziellen Verlust wieder ausgleichen würde (Entscheidung der Kommission C (1999) 4774).

1.3 Die von den Kommissionsdienststellen am 21. Dezember 1999 beschlossene zusätzliche Entschädigung habe den finanziellen Einbußen entsprochen, die in den drei abgeschlossenen Dreimonatszeiträumen 1999 (von Februar bis 15. November 1999) entstanden seien. Die Entschädigung für den verbleibenden Zeitraum von 1999 sei dem ersten Vierteljahr 2000, das im Februar endete, zugerechnet worden, und erst nach dessen Ablauf hätten die Verluste eindeutig festgestellt werden können. Für das Jahr 2000 hätten die Kommissionsdienststellen bereits am 24. Juli 2000 beschlossen, eine zusätzliche Entschädigung für die zwei abgeschlossenen Dreimonatszeiträume vom 15. November 1999 bis 15. Mai 2000 zu zahlen. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass diese Entschädigung derzeit durch die Delegation der Europäischen Kommission in Japan ausgezahlt werde.

1.4 Der Europäische Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission beschlossen hat, den 33 Stipendiaten eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen, die den im Jahr 1999 erlittenen finanziellen Verlust wieder ausgleichen soll. Die Kommissionsdienststellen bestätigten zudem das, was auch den Stipendiaten wiederholt mitgeteilt worden sei, nämlich dass sie dieses Verfahren bis zum Ablauf der Verträge beibehalten werde. Sollten die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen andauern, dann würde für die verbleibenden zwei Dreimonatszeiträume eine zusätzliche Abschlussentschädigung am Ende der Verträge gewährt werden.

Der Europäische Bürgerbeauftragte konstatierte, dass sich unter diesen Umständen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes auf Seiten der Kommission im Zusammenhang mit der Rüge des Beschwerdeführers ergeben hätten.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in diesem Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

ANGEBLICHE ZUWIDERHAND- LUNG GEGEN DAS GEMEINSCHAFTS- RECHT DURCH ERHEBUNG VON VERBRAUCHSTEUER IN SCHWEDEN – HANDHABUNG DER AKTE DURCH DIE KOMMISSION

*Entscheidung über die
Beschwerden
1554/99/ME und
227/2000/ME gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDEN

Der Beschwerdeführer in der Beschwerde 1554/99/ME war der Präsident der schwedischen Freihandelsvereinigung „Norrbottens Frihandelsförening“, der im Namen seiner Vereinigung im Dezember 1999 beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einreichte. Der Beschwerdeführer in der Beschwerde 227/2000/ME war ein Bürger mit Wohnsitz in Nordschweden nahe der Grenze zu Finnland, der seine Beschwerde im Februar 2000 einreichte. Darüber hinaus pflegte der Beschwerdeführer in der Beschwerde 227/2000/ME enge Kontakte zur Vereinigung „Norrbottens Frihandelsförening“, so dass die beiden Beschwerden in Verbindung miteinander zu sehen waren.

Die beiden Beschwerden der Beschwerdeführer lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Beschwerdeführer behaupteten, dass Schweden die Ratsrichtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren falsch umgesetzt habe. Indem Schweden Verbrauchsteuern auf Mineralöltransporte von Finnland nach Schweden erhebe, habe Schweden demnach wiederholt dem Gemeinschaftsrecht zuwider gehandelt.

Einer der Beschwerdeführer erklärte, dass in Nordschweden die Einfuhr von Mineralöl aus Finnland für den privaten Gebrauch eine jahrzehntelange Tradition habe. Seit Schweden und Finnland der Europäischen Union beigetreten waren, seien die Handelskontrollen in diesem Bereich verstärkt worden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG können die Mitgliedstaaten Verbrauchsteuern erheben, wenn das Mineralöl auf atypische Weise befördert wird. Der

Artikel weist darüber hinaus darauf hin, dass die Beförderung im Fahrzeugtank oder einem geeigneten Reservebehälter nicht als atypische Art der Beförderung angesehen werden sollte. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die schwedische Steuerbehörde den Begriff „atypische Art der Beförderung“ dahingehend interpretiere, dass jegliche private Beförderung von Mineralöl eingeschlossen sei. Die Beschwerdeführer waren dagegen der Meinung, dass diese Bestimmung eng ausgelegt werden müsse, da sie eine Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz der Freizügigkeit darstelle. Es müsse Privatpersonen erlaubt sein, Mineralöl in geeigneten Reservebehältern zu befördern, was ihrer Ansicht nach gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG auch der Fall sei.

Die Vereinigung „Norrbottnens Frihandelsförening“ habe im Anschluss an Entscheidungen der schwedischen Steuerbehörde eine Vielzahl von Personen beim Einlegen von Rechtsmitteln bei den schwedischen Verwaltungsgerichten unterstützt. Die Vereinigung habe dabei beantragt, dass die Gerichte den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft um eine Vorabentscheidung gemäß Artikel 234 (ehemals Artikel 177) des EG-Vertrags bitten sollten. Diesen Anträgen sei in keinem Fall stattgegeben worden.

Die Beschwerdeführer wandten sich an die Europäische Kommission, um sich in dieser Angelegenheit zu beschweren. Die Beschwerdeführer hatten sich zudem mit der Kommission getroffen. Sie behaupteten, die Kommission habe die Angelegenheit nicht untersucht. Nach Angaben eines Beschwerdeführers sei die Ursache hierfür in politischem Druck zu suchen.

Die Beschwerdeführer forderten, dass die Kommission ihre Untersuchungen in dieser Angelegenheit wieder aufnehmen und untersuchen solle, ob Schweden dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Richtlinie 92/12/EWG zuwiderhandelt.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerden wurden der Kommission übermittelt. Die Kommission legte zwei verschiedene Stellungnahmen vor. Diese lassen sich zusammengenommen wie folgt wiedergeben:

Die Kommission bestätigte, dass sie 1997 ein Schreiben der Vereinigung „Norrbottnens Frihandelsförening“ erhalten habe. Dieses Schreiben habe Informationen über systematische und willkürliche Grenzkontrollen enthalten und sei von der Kommission dahingehend ausgelegt worden, dass es sich ausschließlich auf Grenzkontrollen zwischen Schweden und Finnland beziehe. Die Beschwerde sei daher von der GD Binnenmarkt bearbeitet worden. In einem Schreiben vom 1. September 1998 habe die Kommission die Vereinigung um weitere Informationen gebeten. Innerhalb der gesetzten Frist seien keine weiteren Informationen eingegangen, so dass die Kommission die Akte am 7. Oktober 1998 geschlossen habe.

In einem Schreiben vom 28. September 1998, das bei der Kommission am 13. Oktober 1998 eingegangen sei, habe die Vereinigung weitere Informationen mit neuen Aspekten zu Grenzkontrollen vorgelegt, die sich jedoch auch auf die schwedischen Regelungen zur Verbrauchssteuer bezogen. Diese Informationen hätten die Kommission dazu veranlasst, die Angelegenheit zu bearbeiten, die als Beschwerde registriert worden sei. Im Mai 1999 habe ein Treffen mit den Beschwerdeführern stattgefunden. Nach Angaben der Kommission seien dabei von den Beschwerdeführern zum ersten Mal präzisere Informationen bereitgestellt worden, die der Kommission ein besseres Verständnis ihres Anliegens erlaubt hätten. Nach dem Verständnis der Kommission bezog sich die Beschwerde nicht auf eine spezielle Regelung, sondern auf die Methoden der Grenzkontrollen sowie das Ausmaß und den systematischen Charakter der Kontrollen.

Nach dem Treffen und einer eingehenden Analyse der Beschwerde habe sich die Kommission an die schwedischen Behörden gewandt, um die Beschwerde und die Details des Falles zu erklären. Die schwedischen Behörden hätten die Vorwürfe der Beschwerde zurückgewiesen.

Am 19. November 1999 habe die Kommission weitere Informationen von den Beschwerdeführern erbeten. Es seien jedoch keine weiteren Informationen eingegangen und die Kommission habe den Beschwerdeführern in einer E-Mail vom 3. Januar 2000 erklärt, dass sie ihren Vorschlag über die zu ergreifenden Schritte auf die Grundlage der bereits vorliegenden Informationen stellen würde. Es sei zu weiteren Kontakten zwischen der Kommission und den Beschwerdeführern gekommen, dabei seien jedoch keine substantziellen Informationen vorgelegt worden. Dennoch habe die GD Binnenmarkt aufgrund der der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen vorgeschlagen, ein Fristsetzungsschreiben an Schweden zu schicken. Eine formale Entscheidung der Kommission für das Versenden der Fristsetzung werde derzeit erwogen.

Die Behauptung, dass den Aktivitäten der Kommission politische Überlegungen zugrunde lagen, wurde von der Kommission zurückgewiesen.

Die Kommission erklärte, dass es während des gesamten Verfahrens sehr schwierig gewesen sei, den Beschwerdeführern die rechtliche Situation zu erklären und somit relevante Informationen von diesen zu erhalten.

In Bezug auf die speziellen Regelungen zur Verbrauchsteuer erklärte die Kommission, dass die allgemeine Regelung Bürgern erlaube, Waren in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl zu kaufen und die Verbrauchsteuer in diesem Staat zu bezahlen. Es gebe jedoch Ausnahmen von dieser Regelung. Die Verbrauchsteuer auf Mineralöl sei eine solche Ausnahme, und es sei vorgesehen, dass die Verbrauchsteuer in dem Mitgliedstaat zu zahlen sei, in den Mineralöl eingeführt werde. Ausgenommen von dieser Regelung sei jedoch die Beförderung im Fahrzeugtank oder in einem geeigneten Reservebehälter. Schweden könne daher Verbrauchsteuer erheben, wenn Privatpersonen eine atypische Art der Beförderung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG wählten. Dies sei den Beschwerdeführern erklärt worden und der Grund dafür gewesen, dass die Kommission bis heute keine Maßnahmen gegen Schweden eingeleitet habe.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

Die entsprechenden Stellungnahmen wurden an die Beschwerdeführer weitergeleitet, die wiederum getrennte Anmerkungen vorlegten.

Zusammengefasst geht aus den Anmerkungen hervor, dass die Beschwerdeführer bei ihren Beschwerden blieben. Sie bezogen sich auf den Begriff „atypische Art der Beförderung“ und auf die Tatsache, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hatte, dass die Beförderung in einem geeigneten Reservebehälter erlaubt sei. In Bezug hierauf brachten die Beschwerdeführer vor, dass Richtlinie 92/12/EWG nicht die Zahl der Behälter nenne und dass in der schwedischen Übersetzung von *Behältern* die Rede sei. Die Beschwerdeführer wiesen zudem darauf hin, dass Behälter, die nach den nationalen Regelungen für die Beförderung zugelassen sind, notwendigerweise als geeignete Reservebehälter angesehen werden müssten. Andernfalls bedeutete dies eine eindeutige Beschränkung der Freizügigkeit und der Grundsätze des EG-Vertrags.

Die Beschwerdeführer kamen zu dem Schluss, dass die Kommission nicht alle relevanten Fakten in ihre Überlegungen einbezogen habe.

Einer der Beschwerdeführer räumte ein, dass eine Untersuchung gegen Schweden eingeleitet worden sei. Er schien jedoch generell unzufrieden mit den Maßnahmen der Kommission.

Derselbe Beschwerdeführer brachte zudem einen neuen Vorwurf vor. Dieser bezog sich auf das Verhalten der finnischen Zollbehörden, die in Schweden zugelassene Fahrzeuge mit der Begründung konfisziert hätten, dass die Fahrzeugeigentümer länger als 185 Tage permanent in Finnland gelebt hätten. Die Vereinigung gab an, dass sie während des Treffens im Mai 1999 eine schriftliche Beschwerde bei der Kommission vorgebracht, die Kommission jedoch nicht darauf reagiert habe. Da sich dieser neue Vorwurf nicht auf die in Schweden erhobene Verbrauchsteuer bezog, war er nicht im Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschwerde zu sehen und der Bürgerbeauftragte sah keine Veranlassung, diesen Vorwurf im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen zu behandeln.

Ausgehend von der Annahme, dass die Richtlinie anscheinend im Widerspruch zum EG-Vertrag stand, forderte der andere Beschwerdeführer, dass sich die Kommission an den Vertrag und nicht an die Richtlinie halten solle. Darüber hinaus bat dieser Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten um Rat, an welche Stelle er sich wegen der Diskrepanz zwischen der Richtlinie und dem EG-Vertrag wenden solle, falls der Bürgerbeauftragte selbst diese Angelegenheit nicht bearbeiten könne. Der Bürgerbeauftragte informierte den Beschwerdeführer, dass dieser zu diesem speziellen Teil seiner Anmerkungen eine Petition beim Europäischen Parlament einreichen könnte und gab dem Beschwerdeführer die relevante Adresse.

Bitte um ergänzende Anmerkungen

Da der Bürgerbeauftragte der Meinung war, dass die zu Beschwerde 1554/99/ME eingegangene Stellungnahme der Kommission ausführlicher war als diejenige, die zu Beschwerde 227/2000/ME einging, wurde die Stellungnahme zu Beschwerde 1554/99/ME an den Beschwerdeführer der Beschwerde 227/2000/ME für weitere Anmerkungen weitergeleitet. Es gingen offenbar keine Anmerkungen vonseiten des Beschwerdeführers beim Bürgerbeauftragten ein.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 3. April 2001 wandte sich die Dienststelle des Bürgerbeauftragten telefonisch an den in der GD Binnenmarkt zuständigen Kommissionsbeamten, um sich über das vorgeschlagene Fristsetzungsschreiben an Schweden zu erkundigen. Der zuständige Beamte informierte den Bürgerbeauftragten, dass das Fristsetzungsschreiben am 13. Juni 2000 verschickt worden sei. Die schwedischen Behörden hätten am 29. August 2000 auf das Schreiben geantwortet. Darüber hinaus habe die GD Binnenmarkt der Kommission vorgeschlagen, eine begründete Stellungnahme an Schweden zu schicken; derzeit warte man auf eine Zustimmung seitens der Kommission. Der zuständige Beamte erklärte, dass die Beschwerdeführer regelmäßig per Telefon und E-Mail informiert worden seien.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Untersuchung zur Erhebung von Verbrauchsteuern in Schweden

1.1 Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die Kommission eine Beschwerde in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG durch Schweden sowie eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das Gemeinschaftsrecht nicht untersucht habe. Einer der Beschwerdeführer behauptete, dass dies auf politischen Druck zurückzuführen sei. Die Beschwerdeführer führten an, dass Schweden widerrechtlich Verbrauchsteuer auf die Beförderung von Mineralöl von Finnland nach Schweden erhebe. Die Beschwerdeführer forderten, dass die Kommission ihre Untersuchungen in dieser Angelegenheit wieder aufnehmen und untersuchen solle, ob Schweden wider das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Richtlinie 92/12/EWG handele.

1.2 Die Kommission wies die Behauptung, dass sie die Beschwerde aufgrund von politischem Druck nicht behandelt habe, zurück. Die Kommission erklärte, dass sie vielmehr aufgrund des Schreibens eines der Beschwerdeführer Maßnahmen eingeleitet, die Akte jedoch geschlossen habe, als keine weiteren Informationen eingegangen seien. Ein weiteres Schreiben dieses Beschwerdeführers sei als Beschwerde registriert worden und die Kommission habe vorgeschlagen, ein Fristsetzungsschreiben an Schweden zu schicken. Die Kommission erklärte darüber hinaus die rechtlichen Bestimmungen für das Erheben von Verbrauchsteuer auf Mineralöl.

1.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass die Entscheidung, ein gerichtliches Verfahren gegen einen Mitgliedstaat nach Artikel 226 des EG-Vertrags einzuleiten, in der Ermessensfreiheit der Kommission liegt. Jedoch ergab die Initiativuntersuchung des Bürgerbeauftragten, die dieser hinsichtlich der Verwaltungsverfahren der Kommission zu Beschwerden in Bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen das Gemeinschaftsrecht (303/97/PD) durch die Mitgliedstaaten eingeleitet hatte und die am 13. Oktober 1997 abgeschlossen wurde, dass die Kommission bestimmte prozedurale Schutzmaßnahmen respektierte, von denen die Beschwerdeführer in diesem Verfahren profitierten. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Kommission im vorliegenden Fall diese Schutzmaßnahmen nicht respektiert hätte.

1.4 Die Behauptung, dass die Kommission die Angelegenheit aufgrund politischer Gründe nicht untersucht habe, wurde von der Kommission zurückgewiesen. Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass der Beschwerdeführer keine Beweise vorgebracht hat, die diese Behauptung untermauern.

1.5 In Bezug auf die Forderung der Beschwerdeführer, dass die Kommission ihre Untersuchung wieder aufnehmen solle, führt der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission im Nachgang zu dem Schreiben vom 28. September 1998 eine neue Untersuchung in dieser Angelegenheit einleitete. Die Kommission hat zudem ein Treffen mit den Beschwerdeführern ermöglicht und den Vorschlag eingebracht, ein Fristsetzungsschreiben an Schweden zu schicken. Die Kommission hat daher die Forderungen der Beschwerdeführer erfüllt. Darüber hinaus wurde der Bürgerbeauftragte informiert, dass das Fristsetzungsschreiben am 13. Juni 2000 abgeschickt worden sei und dass die schwedischen Behörden am 29. August 2000 geantwortet hätten. Zudem werde auf die Zustimmung zu dem Vorschlag gewartet, eine begründete Stellungnahme an Schweden zu schicken. Der Bürgerbeauftragte kommt daher zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit seitens der Kommission vorlag.

2 Schlussfolgerung

Aufgrund der im Rahmen dieser Beschwerden durchgeführten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten liegt offenbar kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vor. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall.

**MUTMASSLICHE
UNREGELMÄSSIG-
KEITEN BEI DER
DURCHFÜHRUNG
EINES PHARE-
PROJEKTS**

*Entscheidung über die
Beschwerde
634/2000/JMA
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer ist ein Unternehmensberater, der zwischen 1997 und 1998 an der Entwicklung eines PHARE-Projekts teilnahm. Er hatte als Berater für ein Konsortium fungiert, das Auftragnehmer von PHARE war. Die ihm übertragenen Aufgaben bestanden in der Vorbereitung von Studienrundfahrten und der Organisation kurzfristiger Workshops.

Ende März 1998 legte der Beschwerdeführer seinen Arbeitszeitsnachweis für die von ihm im Zusammenhang mit dem PHARE-Projekt während dieses Monats durchgeführte Arbeit vor. Der Gruppenleiter des Konsortiums weigerte sich jedoch, diesen Arbeitszeitsnachweis zu unterzeichnen, weshalb der Beschwerdeführer für einige der Arbeiten, die er angeblich für die Arbeit im Zusammenhang mit dem PHARE-Projekt durchgeführt hatte, keine Bezahlung erhielt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers war die Situation darauf zurückzuführen, dass er sich geweigert hatte, Bestechungsgelder an einen leitenden Angestellten der Projektleitung (Project Management Unit – PMU) zu zahlen. Er erklärte, dass er Ende März 1998 während seiner Arbeit in der Projektleitung in das Büro des Direktors gebeten worden und dazu aufgefordert worden sei, sein Einverständnis zur Zahlung von 3.000 USD als Voraussetzung für die Durchführung einer der Projektmaßnahmen zu geben.

Als das Konsortium sich weigerte, einen Teil seiner Arbeit anzuerkennen, schrieb der Beschwerdeführer an die Kommission und bat sie darum, zu bestätigen, dass die in seinem Arbeitszeitsnachweis von März 1998 enthaltene Arbeit zu den Zielen des Programms gehörte. Er schlug außerdem vor, einige Antikorruptions-Klauseln in zukünftige Verträge aufzunehmen. Nach einem Schriftwechsel mit den Dienststellen der Kommission kam der zuständige Direktor der GD Erweiterung, der außerdem für die Durchführung des PHARE-Programms zuständig ist, in einem Brief an den Beschwerdeführer vom 27. Januar 2000 zu dem Schluss, dass die Kommission nicht in der Lage sei zu beurteilen, ob alle strittigen Arbeiten tatsächlich mit dem strategischen Managementprogramm von PHARE in Verbindung standen.

Im Februar 2000 antwortete der Beschwerdeführer der Kommission und behauptete, dass einige der Dokumente, die aus dem Projekt hervorgegangen seien, bewiesen, dass sein Arbeitszeitsnachweis von März 1998 voll und ganz mit der Aufgabe und den Zielen von PHARE in Übereinstimmung stünden. Es gab keine weitere Antwort seitens der Kommission. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass die Haltung der Kommission seine Versuche, vom Konsortium Entschädigung zu verlangen, unterminierte.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten war der Beschwerdeführer der Meinung, dass die Kommission in dieser Situation hätte eingreifen müssen, um sicherzustellen, dass die vom Konsortium vorgelegten Arbeitszeitsnachweise keine falschen Angaben enthielten. Er wies darauf hin, dass seine Kontaktaufnahme mit dem Konsortium fehlgeschlagen sei. Der Beschwerdeführer forderte die Kommission außerdem dazu auf, formell zu bestätigen, dass die in seinem Arbeitszeitsnachweis von März 1998 erwähnten Arbeiten mit den Zielen des PHARE-Programms in Einklang stünden. Die Tätigkeiten, für die er bisher nicht bezahlt wurde, bestanden aus der Planung und der Organisation einer Mission im Jahr 1998, zu der er von der Projektleitung aufgefordert worden war, sowie aus der Erarbeitung eines Programmdokuments.

Da seine Korruptionsvorwürfe gegen die Führungskräfte von PHARE offensichtlich nicht beachtet wurden, wollte er außerdem wissen, warum die Kommission zum einen nicht auf seinen Vorschlag hin gehandelt habe, Antikorruptions-Klauseln in künftige Verträge aufzunehmen, und zum anderen trotz der Beschuldigung wegen illegaler Bestechung erneut den Direktor der Projektleitung bestätigt habe.

Zusammenfassend behauptete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten Folgendes: (i) Ein Teil seiner Arbeit für das Projekt wurde nicht

bezahlt und (ii) seine Beschwerde an die Kommission betreffend den Betrug im Rahmen der Projektleitung wurde von dem Organ nicht ordnungsgemäß untersucht.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Zunächst gab die Kommission einen allgemeinen Überblick über die Situation und nahm dann Bezug auf die spezifischen Behauptungen des Beschwerdeführers.

Hintergrundinformationen

Das Organ erklärte, der Beschwerdeführer sei als Berater in einem Konsortium tätig, das technische Unterstützung für ein PHARE-Projekt bot. Der Vertrag bestand zwischen der Regierung des unterstützten Landes und einem Konsortium mehrerer Organisationen.

Nach den Beschuldigungen wegen Betrugs und Missständen gegen die Projektleitung, die vom Beschwerdeführer und außerdem von Herrn J., einem ehemaligen Teamleiter, erhoben worden waren, beschloss die Kommission im Dezember 1998, das Programm auszusetzen und einen unabhängigen Prüfer mit der Überprüfung der Anschuldigungen zu beauftragen.

Ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen führte die Prüfung durch, deren Ergebnisse Ende Oktober 1999 vorlagen. Es kam zu dem Schluss, dass die meisten der Behauptungen und sämtliche Anschuldigungen in Zusammenhang mit Betrug unbegründet waren. Es wurden einige Empfehlungen hinsichtlich des Managements und der Finanzen gegeben, deren Umsetzung die Projektleitung und der Auftragnehmer vereinbarten. Nach Beendigung dieses Verfahrens und angesichts der Ergebnisse wurden die Programmaktivitäten wieder aufgenommen.

Im März 2000 erstellte ein unabhängiges Konsortium, das PHARE-Programme der Europäischen Union bewertet, einen Jahresbericht zur Beurteilung des Programms. Hinsichtlich der Leistungsbewertung der Programmziele insgesamt kam man bei der Bewertung zu dem Schluss, dass diese „äußerst zufriedenstellend“ seien.

Die einzelnen Anschuldigungen, die der Beschwerdeführer vorgebracht hatte, waren bei der Prüfung besonders berücksichtigt worden. Was die Tätigkeiten des Beschwerdeführers angeht, die dieser in seinem Arbeitszeitnachweis vom März 1998 aufgeführt hatte, kam die Prüfung zu dem Schluss, dass diese Tätigkeiten außerhalb des direkten Bereichs von PHARE angesiedelt seien. Die Kommission erklärte jedoch, dass diese Tätigkeiten nichts mit den Vorbereitungsarbeiten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Mission des strategischen Managements zu tun hatten, die im Gegensatz dazu eine Tätigkeit war, die Teil des PHARE-Programms war. In Bezug auf die Beschuldigungen wegen Bestechung und Betrug seitens des Beschwerdeführers kam der Bericht zu dem Schluss, dass diese unbegründet seien.

Die Kommission bezog sich ebenfalls auf einige der Ergebnisse aus der Prüfung, die mit Aufgaben in Zusammenhang standen, die der Beschwerdeführer ohne Vertrag durchgeführt hatte. Auf Grundlage dieser Ergebnisse musste seine Beziehung zum Konsortium neu definiert werden. Obwohl das Konsortium mit dem Beschwerdeführer einen befristeten Vertrag vereinbart hatte, entschloss sich die Projektleitung, ihre Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer nicht fortzusetzen.

Spezifische Anschuldigungen des Beschwerdeführers

Was die ersten Anschuldigungen des Beschwerdeführers in Bezug auf den streitigen Arbeitszeitnachweis angeht, hat die Kommission unterstrichen, dass der Streit zwischen einem Berater und einem Auftragnehmer innerhalb eines PHARE-Programms entstanden

sei, und dass die Kommission in solche vertraglichen Streitigkeiten nicht eingreifen könne. Das Organ erklärte, dass der vom Beschwerdeführer für die Zeitspanne März-April 1998 erstellte Arbeitszeitnachweis zwei grundlegende Tätigkeiten beschrieben habe: (i) Vorbereitungsarbeit, die für eine Mission des strategischen Managements durchgeführt wurde und (ii) weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Workshops und einem Seminar. Wie vom Beschwerdeführer erbeten, hatte die Kommission in ihrem Schreiben vom 27. Januar 2000 bestätigt, dass es sich bei der Mission des strategischen Managements tatsächlich um eine von PHARE finanziell unterstützte Tätigkeit handelte.

Die Kommission erklärte, dass sie vom Konsortium darüber informiert worden sei, dass es eine interne Vereinbarung über die Untervergabe gegeben habe, die für die Mitglieder des Konsortiums gegolten habe, wonach nur der Kurs selbst bezahlt wurde, nicht aber die Vorbereitungsarbeit. Von diesen Erklärungen ausgehend war die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der Weigerung des Konsortiums, die Vorbereitungs-tätigkeit zu bezahlen, um einen vertraglichen Streit handelte, der die Mitglieder des Konsortiums intern betraf und in den das Organ nicht einzugreifen hat.

Die Kommission wies darauf hin, dass die Verantwortung für die Zahlungen im Rahmen dieses PHARE-Programms den nationalen Behörden oblag und nicht der Europäischen Kommission. Deren Dienststellen forderten jedoch weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitnachweis, um sicherzustellen, dass lediglich Tätigkeiten vorgelegt worden sind, die mit PHARE im Zusammenhang stehen und dass ein gewisses Maß an Kohärenz unter den von verschiedenen Beratern vorgelegten Arbeitszeitnachweisen besteht.

Was die Beschuldigungen wegen Betrugs angeht, so erklärte die Kommission zunächst, dass nach Eingang des Schreibens des Beschwerdeführers im März 1999, das die Aufnahme von Antikorruptions-Klauseln in neue PHARE-Verträge empfahl, der Vorschlag den Dienststellen unterbreitet worden war, die für die Finanzverwaltung des PHARE-Programms zuständig sind (SCR). Außerdem erklärte das Organ, es plane, neue Vorschriften in vertraglichen Verfahren als Teil eines neuen Handbuchs zu einem „Dezentralen Durchführungssystem“ zu erlassen sowie eine Ethikklausel in künftige Verträge aufzunehmen.

Angesichts der Ergebnisse der Prüfung, die ergaben, dass die Anschuldigungen gegen die Projektleitung unbegründet waren, wurden die Programmaktivitäten unter der Leitung derselben Projektleitung wieder aufgenommen. Die Kommission wies darauf hin, dass die Projektleitung ein wesentlicher Teil der nationalen Verwaltung sei und die Kommission nicht befugt sei, Mitarbeiter auf nationaler Ebene einzustellen oder erneut in ihrem Amt zu bestätigen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer antwortete detailliert auf die Stellungnahme der Kommission und legte nochmals seine Haltung im Hinblick auf die im März 1998 für das PHARE-Programm durchgeführte Arbeit dar, ebenso wie seine Anschuldigungen betreffend die gesetzwidrigen Forderungen der Projektleitung des Programms. Seinen Anmerkungen legte er einige Unterlagen als Beweismaterial bei, wobei er bat, diese vertraulich zu behandeln.

Der Beschwerdeführer betonte, dass die Frage der Nichtbezahlung von Vorbereitungsarbeiten – wie von der Kommission dargelegt – eine Frage darstelle, die zwischen Auftragnehmer und Berater vereinbart werden müsse. Dennoch bestand er auf der Tatsache, dass das Organ über die Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem PHARE-Programm durchgeführt werden sollen, hätte informiert sein müssen; ebenso, ob Arbeitszeitnachweise tatsächliche PHARE-Arbeiten widerspiegeln oder unerlaubterweise verändert worden seien. Er erklärte, die Arbeitsweise sei immer ähnlich gewesen und Vorbereitungsarbeiten seien ein wesentlicher Bestandteil gewesen.

Im Hinblick auf die Frage wegen Betrugs wies er darauf hin, dass die Bereitschaft der Kommission, in künftige Verträge Klauseln gegen Betrug aufzunehmen, als effektive Abschreckung in bezug auf gesetzwidrige Praktiken zu begrüßen sei. Er bestand jedoch auf seinen Beschuldigungen wegen Betrugs gegen die Projektleitung und war der Meinung, dass die Prüfung, die zur Widerlegung seiner Anschuldigungen durchgeführt wurde, nichts als Schönfärberei sei. Seiner Ansicht nach hat der Prüfer entschieden, die Version der Projektleitung zu akzeptieren, ohne die entsprechenden Projektunterlagen zu untersuchen und ohne zusätzliche Informationen von ihm anzufordern. Er bemerkte abschließend, dass die Tatsache, dass zwei Sachverständige, er selbst und Herr J., der ehemalige Teamleiter, unabhängig voneinander Beschwerden eingereicht haben, ihren Anschuldigungen wegen ordnungswidrigen Verhaltens hätte Gewicht verleihen müssen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Anerkennung und Bezahlung eines Teils der vom Beschwerdeführer geleisteten Arbeit

1.1 Der Beschwerdeführer hatte behauptet, dass ein Auftragnehmer von PHARE (das Konsortium) für einen Teil der Arbeit im Zusammenhang mit dem PHARE-Projekt nicht bezahlt habe, die in seinem Arbeitszeitschein von März 1998 enthalten ist. Da sein Herantreten an den Auftragnehmer fehlgeschlagen war, argumentierte er, dass die Kommission hätte eingreifen müssen, um sicherzustellen, dass die vom Auftragnehmer vorgelegten Arbeitszeitscheine keine falschen Angaben enthielten. Er forderte die Kommission außerdem dazu auf, formell zu bestätigen, dass die im Arbeitszeitschein genannten Arbeiten mit den Zielen des PHARE-Programms in Zusammenhang standen.

1.2. Die Kommission hatte hervorgehoben, dass das Problem einen vertraglichen Streit zwischen einem PHARE-Auftragnehmer und einem seiner Berater darstelle und dass das Organ nicht befugt sei, in dieser Angelegenheit eine Rolle zu spielen. Die Bezahlung für die streitige Arbeit war nach Ansicht der Kommission ein internes Problem, das zwischen den Mitgliedern des Konsortiums, das als Auftragnehmer für das PHARE-Programm handelte, hätte gelöst werden müssen. Sie wies darauf hin, dass die Zahlungen bei solchen dezentralen Verträgen in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden falle.

Außerdem erklärte das Organ, dass im Januar 2000 seine Dienststellen als Antwort auf eine Anfrage des Beschwerdeführers bestätigt hätten, dass es sich bei einigen der streitigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Mission des strategischen Managements, tatsächlich um eine von PHARE finanziell unterstützte Tätigkeit handelte.

1.3 Um zunächst festzustellen, ob die Kommission die Pflicht zum Einschreiten hatte, um sicherzustellen, dass die Arbeitszeitscheine des Programms keine falschen Angaben enthielten, ist es notwendig, den Geltungsbereich der Befugnisse und Pflichten des Organs im Zusammenhang mit einem durch das PHARE-Programm finanzierten Vertrag zu berücksichtigen.

1.4 Gemäß der Grundverordnung für das PHARE-Programm¹⁰ wird Hilfe durch die Gemeinschaft entweder unabhängig oder in Form von Mitfinanzierung geleistet. Diese finanzielle Unterstützung wird vom Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft in Überein-

¹⁰ Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3906/89 vom 18.12.1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. 1989 L 375, S.11), geändert durch die Verordnungen des Rates Nr. 2698/90 vom 17.9.1990 (ABl. 1990 L 257, S. 1), Nr. 3800/91 vom 23.12.1991 (ABl. 1991 L 357, S. 10), Nr. 2334/92 vom 7.8.1992 (ABl. 1992 L 227, S. 1), Nr. 1764/93 vom 30.6.1993 (ABl. 1993 L 162, S. 1), Nr. 1366/95 vom 12.6.1995 (ABl. 1995 L 133, S. 1), Nr. 463/96 vom 11.3.1996 (ABl. 1996 L 65, S. 3) und Nr. 753/96 vom 22.4.1996 (ABl. 1996 L 103, S. 5).

stimmung mit der Haushaltsordnung, wie insbesondere durch Verordnung 610/90¹¹ geändert, finanziert. Gemäß Art. 107, 108 §2 und 109 §2 und laut Auslegung der Gerichte der Gemeinschaft sind vom PHARE-Programm finanzierte Verträge als nationale Verträge anzusehen, die nur für das Empfängerland und den Wirtschaftsbeteiligten bindend sind. Die Kommission ist andererseits für die Finanzierung des Projekts verantwortlich und hat deshalb sicherzustellen, dass die für PHARE-Projekte bestimmten Mittel wirtschaftlich verwaltet werden¹².

1.5 Die vom Beschwerdeführer beanstandete Lage entstand aus einem Streit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem PHARE-Auftragnehmer und seinem Berater oder Nachunternehmer. Auf Grund der Art solcher Angelegenheiten ist es unwahrscheinlich, dass diese die allgemeine Finanzierung des PHARE-Programms oder die wirtschaftliche Verwaltung von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit PHARE stehen, beeinflussen. Deshalb bewirken sie selten ein Eingreifen der Kommission.

Da die Beziehung zwischen dem PHARE-Auftragnehmer, dem Konsortium und dem Beschwerdeführer auf der Basis eines gemeinsam vereinbarten Vertrags festgelegt wurde, sollten jegliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Parteien auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen entschieden werden.

1.6 Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass die Kommission trotz der vertraglichen Art der Streitigkeit hätte eingreifen sollen. Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass für die Kommission keine Verpflichtung bestehe, in einer vertraglichen Streitigkeit zwischen Partnern in einem Vertrag, der mit einem PHARE-Projekt in Zusammenhang steht, zu vermitteln. Trotzdem griff die Kommission ein, indem sie zusätzliche Informationen vom Auftragnehmer forderte. Die Grundlage für diese Handlung wurde mit der Notwendigkeit erklärt, sicherzustellen, dass lediglich Tätigkeiten in Zusammenhang mit PHARE enthalten waren und dass ein gewisses Maß an Kohärenz unter den von verschiedenen Beratern vorgelegten Arbeitszeitnachweisen aufrecht erhalten würde. Nach Überprüfung des Materials schien die Kommission keine Bestandteile zu finden, die aufgrund ihres Inhalts hätten in Frage gestellt werden können. Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass die Kommission aus den Ergebnissen der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungunternehmen durchgeführten Prüfung, die zu einem ähnlichen Schluss kam, Bilanz gezogen habe, um ihren Standpunkt bei der Sache einzunehmen.

1.7 Der Beschwerdeführer forderte außerdem, dass die Kommission formell bestätigt, dass die in seinem Arbeitszeitnachweis von März 1998 beinhalteten Aufgaben mit den Zielen des PHARE-Programms in Zusammenhang stehen.

Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass die Kommission im Anschluss an die Forderung des Beschwerdeführers durch ein Schreiben ihrer Dienststellen vom Januar 2000 bestätigte, dass es sich bei einigen der Tätigkeiten, auf die im Arbeitszeitnachweis des Beschwerdeführers Bezug genommen wird, tatsächlich um von PHARE finanzierte Tätigkeiten handelt. Was die Frage angeht, ob ein gewisses Maß an Vorbereitungsarbeit hätte beinhaltet und bezahlt werden sollen, war die Kommission vom Konsortium darüber informiert worden, dass der Auftragnehmer mit seinen Beratern vereinbart habe, dass Vorbereitungsarbeit nicht berücksichtigt werde. Hiervon ausgehend vertrat die Kommission die Ansicht, dass die streitige Aufgabe eine interne Angelegenheit zwischen dem Auftragnehmer und seinen Beratern war und diese somit innerhalb der Parteien beigelegt werden sollte.

¹¹ Haushaltsordnung vom 21.12.1977 anwendbar auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356, 31.12.1977, S.1), geändert durch die Verordnung des Rates (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 vom 13.03.1990 (ABl. L 70, 16.3.1990, S.1).

¹² Rechtssache T-231/97 *New Europe Consulting gegen Kommission*, Slg. 1999, II-2403, Randnr. 32; Rechtssache T-185/94 *Geotronics gegen Kommission*, Slg. 1995, II-2795, Randnr. 31; Rechtssache C-395/95 P *Geotronics gegen Kommission*, Slg. 1997, I-2271, Randnr. 12.

1.8 Durch Prüfung der Art des mit PHARE in Zusammenhang stehenden Vertrags sowie der Streitbefangenen Parteien und Fragen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die von der Kommission vertretene Meinung in Verbindung mit den ungeklärten Aufgaben und ihrer Bezahlung sowie der vom Beschwerdeführer geforderten Informationen bezüglich dieser Fragen nicht ungerechtfertigt erscheint. Somit kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Untersuchung im Hinblick auf diesen Aspekt des Falles keinen Missstand ergeben hat.

2 Untersuchung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beschuldigung wegen Betrugs

2.1 Der Beschwerdeführer hatte angeführt, dass seine gegenüber der Kommission geäußerte Beschuldigung wegen Betrugs betreffend die Leitung des PHARE-Programms von dem Organ nicht ordnungsgemäß untersucht worden sei. Er kam zu dem Schluss, dass die Prüfung des PHARE-Programms, die auf seine Anschuldigungen hin durchgeführt worden war, Schönfärberei sei, da der Prüfer, der mit der Prüfung beauftragt worden war, die von der Projektleitung vorbrachte Version ohne Gegenüberstellung akzeptierte. Der Beschwerdeführer reichte ein umfangreiches vertrauliches Dokument ein, in dem er Anmerkungen einbringt, die seine Beschuldigungen wegen Betrugs belegen.

Der Beschwerdeführer hatte außerdem vorgeschlagen, dass die Kommission Antikorruptions-Klauseln in künftige PHARE-Verträge aufnimmt.

2.2 Die Kommission hatte erklärt, dass sie auf diese Beschuldigungen wegen Betrugs und Missständen gegen die Projektleitung des Programms hin beschlossen habe, eine unabhängige Prüfung durch ein beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu fordern. Die Prüfung, deren Ergebnis Ende Oktober 1999 veröffentlicht wurde, war zu dem Schluss gekommen, dass die meisten der Behauptungen und alle Anschuldigungen im Zusammenhang mit Betrug nicht begründet seien.

Das Organ hatte außerdem angegeben, es plane, neue Vorschriften über Vertragsverfahren als Teil eines neuen Leitfadens zu ihrem „Dezentralen Durchführungssystem“ zu erlassen und eine Ethikklausel in künftige Verträge aufzunehmen.

2.3 Im Hinblick auf die letzte dieser Fragen bemerkte der Bürgerbeauftragte, dass sich die Kommission als Reaktion auf den vom Beschwerdeführer unterbreiteten Vorschlag zur Aufnahme einer Ethikklausel in künftige PHARE-Verträge verpflichtet habe. Der Beschwerdeführer begrüßte diese Initiative, die seiner Ansicht nach eine Abschreckung im Hinblick auf illegale Praktiken darstellen solle. Der Bürgerbeauftragte unterstrich, dass die Kommission im Dezember 2000 ihre Leitlinien für die Vertragsverfahren für PHARE, Ispa und Sapard veröffentlicht habe, die in Punkt 2.4.11 eine Ethikklausel¹³ enthalten. Die in dieser Klausel beinhalteten besonderen Garantien hätten ab dem 1. Januar 2001 auf jeden PHARE-Vertrag angewendet werden sollen.

Aus den oben genannten Informationen entnahm der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission dem Vorschlag des Beschwerdeführers gefolgt war.

2.4 Im Zusammenhang mit den spezifischen Beschuldigungen wegen Betrugs seitens des Beschwerdeführers bemerkte der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission in ihrer

¹³ Einer der wichtigsten Absätze in diesem Abschnitt lautet wie folgt: „Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, die Finanzierung eines Projekts auszusetzen oder zu streichen, wenn „Fälle von Korruption“ irgendwelcher Art in irgendeinem Stadium des Vergabeverfahrens oder während der Implementierung eines Vertrags aufgedeckt werden und wenn es der öffentliche Auftraggeber versäumt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um in dieser Angelegenheit Abhilfe zu schaffen. Im Sinne dieser Bestimmung sind „Fälle von Korruption“ Angebote von Bestechungsgeldern, Geschenken, Zuwendungen oder Provisionen an irgendeine Person als Anreiz oder Belohnung für die Durchführung oder Unterlassung irgendeiner Handlung im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe oder der Durchführung eines bereits mit dem öffentlichen Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags“.

Reaktion auf diese Beschuldigungen nicht untätig geblieben war. Kurz nachdem die Anschuldigungen erfolgt waren, hatte das Organ Schritte zur Bewertung des Programms unternommen und eine Prüfung durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Auftrag gegeben. Dabei wurden insbesondere die Anschuldigungen wegen Betrugs überprüft und es wurde festgestellt, dass die Leitung des Programms keine Fehler begangen habe.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass im Hinblick auf die Ergebnisse der Prüfung und andere in diesem Zusammenhang verfügbare Informationen die Kommission zu der Annahme berechtigt gewesen sei, dass in diesem Stadium keine weiteren Maßnahmen notwendig waren. Aus diesem Grund hat die Untersuchung keinerlei von der Kommission verursachte Missstände in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde ergeben.

2.5 Im Anschluss an die Prüfung und die Stellungnahme der Kommission in diesem Fall hatte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten Unterlagen vorgelegt, die zusätzliche Beweise zur Unterstützung seiner Anschuldigungen gegen das Personal der Projektleitung enthielten. Offensichtlich hatte der Beschwerdeführer diese Unterlagen der Kommission nicht vorgelegt, und er bat den Bürgerbeauftragten, diese vertraulich zu behandeln.

2.6 Die Projektleitung (Project Management Unit – PMU) ist weder eine Einrichtung noch ein Organ der Gemeinschaft, sondern ein Teil der nationalen Verwaltung. Der Bürgerbeauftragte ist lediglich befugt, sich mit Missständen innerhalb der Aktivitäten von Einrichtungen oder Organen der Gemeinschaft zu befassen. Aus diesem Grund ist er nicht befugt, sich mit Anschuldigungen zu befassen, die nationale Behörden betreffen.

Da der Beschwerdeführer sein Einverständnis für ein etwaiges Weiterleiten der Unterlagen gegeben hatte, entschloss sich der Bürgerbeauftragte aufgrund der Art der neuen Informationen dieses Beweismaterial an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiterzuleiten. Aus diesem Grund blieb es OLAF überlassen, darüber zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen notwendig waren, und den Beschwerdeführer über etwaige neue Entwicklungen zu informieren.

3 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten schien es sich um keinerlei Missstände seitens der Europäischen Kommission zu handeln. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

3.1.3 Europäische Stiftung für Berufsbildung

ERFOLGLOSES AUSSCHREIBUNGS- ANGEBOT

*Entscheidung über die
Beschwerde 664/99/BB
gegen die Europäische
Stiftung für
Berufsbildung*

DIE BESCHWERDE

Im Juni 1999 reichte Herr K. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde im Namen von Josupek Oy, StarSoft Oy und TAO-produktio Oy bezüglich der Behandlung von Ausschreibungsangeboten im Rahmen des *Projekts T- /ES9612.02.01 Bereitstellung von Datenbank-Verwaltungssoftware für das estnische Schulverwaltungssystem* ein. Die Ausschreibungsfrist lief am 8. Februar 1999 ab. Der Beschwerdeführer gab an, er habe Mitte März 1999 von einem anderen Bieter erfahren, dass die Auswahl bereits stattgefunden habe. Daraufhin nahm er umgehend Kontakt mit den Organisatoren auf und ersuchte um Informationen bezüglich des Auswahlverfahrens. Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, dass die Bearbeitung der nach Turin verlegt worden sei und er schriftlich über das Ergebnis informiert werde, sobald das Auswahlverfahren beendet sei. Am 6. April 1999 wandte sich der Beschwerdeführer in einem Schreiben an die Programmleiterin. Er erhielt am 8. April eine Antwort, in der die zuvor erteilte Auskunft bestätigt wurde. Die Programmleiterin bemerkte darüber hinaus, dass ihr unklar sei, auf welcher Grundlage der Beschwerdeführer seine Beschwerde einlege, da sämtliche Dokumente und Informationen bezüglich der Auswertung der Angebote noch vertraulich seien. Der Beschwerdeführer gab an, dass sich einige Bieter bezüglich des Informationsflusses in einer vorteilhafteren Position befänden und es somit zu einer Diskriminierung gekommen sei.

Laut den Informationen, die dem Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 22. Juni 1999 zugehen, wurde sein Angebot abgelehnt, weil er nicht über einen estnischen Partner vor Ort verfügte (Punkt 4.2.5. der Vorgaben). Der Beschwerdeführer gab an, er habe in seinem Schreiben vom 6. Februar 1999 dargelegt, dass eine vorläufige Kooperationsvereinbarung mit der in Tallinn ansässigen Unikko Software getroffen worden sei. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, die Anforderung in den Ausschreibungsunterlagen könne nicht bedeuten, dass ein Unternehmen bereits zu einem so frühen Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens in einem anderen Land niedergelassen sein müsse. Er wies darauf hin, dass unter Punkt 4.2.5 der Vorgaben von „Auftragnehmern“, nicht aber von „Bietern“ die Rede sei. Der Beschwerdeführer deutete damit an, die Entscheidung, sein Ausschreibungsangebot abzulehnen, sei willkürlich getroffen worden.

Der Beschwerdeführer machte folgende Missstände in der Verwaltungstätigkeit geltend:

- Unzureichende Unterrichtung und Diskriminierung bei der Durchführung des Auswahlverfahrens
- Nichtvorhandensein triftiger Gründe
- Übermäßige Verzögerung bei der Auswertung des Ausschreibungsverfahrens

Der Beschwerdeführer machte folgende Ansprüche geltend:

- Anspruch auf Schadenersatz
- Haftung des mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens befassten Beamten

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Die Beschwerde wurde an die Europäische Stiftung für Berufsbildung weitergeleitet. Als Hintergrundinformation erläuterte die Europäische Stiftung für Berufsbildung, sie sei eine Einrichtung der Europäischen Union, deren Aufgabe darin bestehe, die Kooperation und Koordination von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildungsreform in Mittel- und Osteuropa, den Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei sowie Ländern, die nach dem MEDA-Programm förderberechtigt sind, zu fördern. Die Stiftung und die Europäische Kommission in Brüssel hätten eine Reihe von Abkommen zur Durchführung spezieller Programme geschlossen. Die praktische Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sei vom begünstigten Land durch die Programm-Verwaltungseinheiten (PMU) im Namen des zuständigen Ministeriums vorgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit den Regelungen der PHARE-Verordnungen veröffentlichte das estnische Erziehungsministerium am 17. November 1998 die Ausschreibung Nr. T-4 ES9612.02/ES/9622.02.01 zur Bereitstellung von „Datenbank-Verwaltungssoftware für das estnische Schulverwaltungssystem“.

Die Stiftung lieferte eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Phasen des Bereitstellungsverfahrens. An sieben Unternehmen von insgesamt acht Bietern sei eine Teilnahmeaufforderung ergangen. In Übereinstimmung mit den PHARE-Verordnungen hätten alle Teilnehmer die gleichen Ausschreibungsunterlagen (Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung, Anweisungen an die Bieter, die Allgemeinen Durchführungsvorschriften für Bieter für die Vergabe von PHARE-Dienstleistungsverträgen, Musterverträge mit Anhängen inklusive detaillierter Vorgaben sowie verschiedene Informationen) erhalten.

Die spezifischen Angebote seien auf ihre Konformität mit den in den Ausschreibungsunterlagen detailliert aufgeführten Kriterien überprüft worden. Bei dieser

Prüfung habe sich ergeben, dass das Angebot des Beschwerdeführers weder die ordnungsgemäß unterzeichnete Aufgabenstellung („Terms of reference“), noch die Beschreibung von in Estland ansässigen Partnern, den Lebenslauf und Erklärungen zur Verfügbarkeit estnischer Experten, eine Beschreibung des Firmenprofils des Partnerunternehmens und auch nicht die Benutzerdokumentation enthalte. Am 8. Februar 1999 habe der Bewertungsausschuss das Unternehmen aufgefordert, diese Versäumnisse bis zum 9. Februar 1999, 14.00 Uhr, zu beheben. Das Unternehmen habe jedoch weder Lebensläufe von Experten, Verfügbarkeitsklärungen, unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarungen noch eine Beschreibung des Firmenprofils des Partnerunternehmens vorgelegt. Der Ausschuss habe beschlossen, das Angebot des Beschwerdeführers unter diesen Umständen abzulehnen.

Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens der Europäischen Stiftung für Berufsbildung bezögen sich die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände hauptsächlich auf die Ablehnungsgründe, das Bewertungsverfahren und die Unterrichtung des Beschwerdeführers. Da das Verfahren im Rahmen der PHARE-Verordnungen durchgeführt werde, sei die Beschwerde unter Berücksichtigung der PHARE-Regelungen zu prüfen.

Ablehnungsgründe

Auf der Grundlage der Anweisungen an die Bieter, Absatz A (7) und Abschnitt C 1.2 erster Absatz „Unterstützende Strukturen und Dienstleistungen“ sowie Punkt 4.2.5 der Vorgaben sei es für das betreffende Projekt eine Grundvoraussetzung, einen Partner im betreffenden Land zu haben. Das Beschwerde führende Unternehmen habe keine unterzeichnete Vereinbarung als Nachweis des rechtsgültigen Bestehens einer Partnerschaft mit einem estnischen Unternehmen oder eine Beschreibung des Firmenprofils des Partners vor Ort vorgelegt. Nach Aufforderung des Bewertungsausschusses, eine Klärung der offenen Punkte vorzunehmen, habe der Beschwerdeführer in einem Schreiben geantwortet, dass sein estnischer Partner oder dessen Unternehmen in Estland, sofern es gegründet werde, die in den Vorgaben spezifizierten Tätigkeiten organisieren werde.

Darüber hinaus fordere Artikel 1.3 Absatz (2) der Anweisungen an die Bieter die Unternehmen auf, Lebensläufe ortsansässiger Experten einzureichen. Trotz einer expliziten schriftlichen Aufforderung habe der Beschwerdeführer keine derartigen Lebensläufe vorgelegt.

Auswertungsverfahren

Die Auswertung der Angebote habe in Einklang mit den PHARE-Verordnungen, unter Berücksichtigung der Standardformulare und Leitlinien, die für eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen sind, stattgefunden. Die strikte Einhaltung dieser Formalitäten lasse keinen Interpretations- oder Abweichungsspielraum von den PHARE-Verordnungen zu. Darüber hinaus enthielten die Standardformulare Tabellen für einen klaren und transparenten Vergleich der Angebote. Das Bewertungssystem mit vordefinierter Gewichtung lasse keinen Interpretations- oder Manipulationsspielraum zu. Sobald die Ausschussmitglieder ihre Tabelle ausgefüllt hätten, werde das Gesamtergebnis automatisch berechnet.

Unterrichtung des Beschwerdeführers

Das Recht des Beschwerdeführers auf eine umfassende und detaillierte Unterrichtung sei sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch den Zeitpunkt während aller Phasen des Ausschreibungsverfahrens vollständig gewahrt worden. Nach den Vorgaben der Art. 3, 9 und 23 der PHARE-Verordnung sei die Kommunikation zwischen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und dem Beschwerdeführer schriftlich geführt worden und habe innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattgefunden. Das vom Beschwerdeführer am 6. April 1999 gesendete Schreiben mit der Bitte um Informationen sei von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung mit einem Schreiben vom 8. April 1999 beantwortet worden. Der Beschwerdeführer sei vorschriftsmäßig darüber informiert worden,

dass sein Angebot abgelehnt worden sei. Diese Information sei dem Beschwerdeführer auf dem PHARE-Standardformular für abgelehnte Ausschreibungsangebote zugestellt worden.

Im Hinblick auf die oben genannten Fakten und auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel und der allgemeinen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung ist die Europäische Stiftung für Berufsbildung als zuständige Behörde für die oben genannte Ausschreibung der Meinung, dass die PHARE-Vorschriften und Verordnungen bei der Auswertung im Rahmen der betreffenden Ausschreibung vollständig beachtet worden seien, insbesondere was die Behandlung des vom Beschwerdeführer eingereichten Angebots betreffe.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer blieb bei seiner Beschwerde. In seinen Anmerkungen erklärte er, dass er bereit gewesen sei, Lebensläufe zu senden, doch angesichts der kurzen Frist habe er beschlossen, den Leiter der Programm-Verwaltungseinheit um Auskunft zu bitten, in welcher Form er die Lebensläufe übermitteln solle. Am 10. Februar 1999 habe der PMU-Leiter um 13.11 Uhr eine E-Mail mit der Nachricht gesandt, die Sendung von Lebensläufen sei nicht notwendig. Aus diesem Grunde habe der Beschwerdeführer die Lebensläufe nicht gesandt.

ERGÄNZENDE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Stiftung und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen ergänzende Untersuchungen angeraten. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Stiftung in einem Schreiben vom 21. Juli 2000 daher um ergänzende Informationen. Der Bürgerbeauftragte bat um die Stellungnahme der Stiftung zu der Frage, ob der Beschwerdeführer sich auf die E-Mail des PMU-Leiters vom 10. Februar 1999, 1.11 Uhr, verlassen durfte.

Antwort der Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Hinsichtlich der E-Mail-Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der Programm-Verwaltungseinheit (PMU) im Zusammenhang mit der oben genannten Ausschreibung machte die Europäische Stiftung für Berufsbildung folgende Bemerkungen:

Der Bewertungsausschuss sei befugt, alle Angebote, die nicht mit den Anforderungen in den von den Bietern eingereichten Ausschreibungsunterlagen konform sind, abzulehnen. Der Ausschuss habe jedoch die Möglichkeit, Bieter um eine Klärung von Bestandteilen ihres Angebots oder das Nachreichen fehlender Dokumente zu ersuchen, die einen integralen Bestandteil des Angebots darstellen. Dies dürfe allerdings die anderen Bieter nicht benachteiligen. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Bietern seien daher zu beachten. Die zum Nachreichen der fehlenden Dokumente oder Informationen gewährte Frist solle in der Regel begrenzt sein, um Verzögerungen beim Prüfungsverfahren zu vermeiden, die die anderen Bieter benachteiligen könnten.

Den Angaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zufolge war die vom Ausschuss gesetzte Frist zur Vervollständigung der Ausschreibungsunterlagen, der 9. Februar 1999, 14.00 Uhr, bereits verstrichen gewesen, als der Beschwerdeführer seine E-Mail an den Leiter der PMU sandte.

Der Beschwerdeführer habe am 9. Februar 1999 um 12.28 Uhr und am 10. Februar 1999 um 11.4 je eine E-Mail gesandt. In keiner der beiden E-Mails habe er jedoch dem Bewertungsausschuss die notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt, insbesondere die Lebensläufe seien nicht eingereicht worden. Da das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei der Bewertungsausschuss gehalten gewesen, die

Vertraulichkeit des Vorgangs zu wahren. Aus diesem Grunde sei es dem Leiter der PMU zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass sein Angebot abgelehnt worden sei, weil er die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereicht habe.

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Erwägungen bestätigte die Europäische Stiftung für Berufsbildung, dass die vom Leiter der PMU an den Beschwerdeführer gesandte E-Mail korrekt und konform mit der für das fragliche Ausschreibungsverfahren angewandten PHARE-Verordnung gewesen sei.

Ergänzende Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer blieb in seinen Anmerkungen zu den ergänzenden Informationen bei seiner Beschwerde. Er äußerte die Ansicht, die Aufforderung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, Lebensläufe von Experten einzureichen, sei unangemessen gewesen, da ein solches Erfordernis nicht aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unzureichende Unterrichtung und Diskriminierung bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

1.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, durch eine unzureichende Unterrichtung und Diskriminierung bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens benachteiligt worden zu sein. Einige Mitbieter hätten sich hinsichtlich des Informationsflusses in einer vorteilhafteren Situation befunden, weswegen eine Diskriminierung vorläge.

1.2 Die Europäische Stiftung für Berufsbildung gab in ihrer Stellungnahme an, dass das Recht des Beschwerdeführers auf eine umfassende und detaillierte Unterrichtung hinsichtlich des Inhalts und Zeitpunkts während aller Phasen des Ausschreibungsprozesses gewahrt worden sei. Das vom Beschwerdeführer am 6. April 1999 gesandte Schreiben mit der Bitte um Informationen sei von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung mit einem Schreiben vom 8. April 1999 beantwortet worden. Vorschriftsgemäß sei der Beschwerdeführer von der Ablehnung seines Angebots unterrichtet worden. Diese Information sei dem Beschwerdeführer auf dem PHARE-Standardformular für abgelehnte Ausschreibungsangebote übermittelt worden. Aus der Sicht der Europäischen Stiftung für Berufsbildung seien die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung bei der Bearbeitung des vom Beschwerdeführer eingereichten Angebots beachtet worden.

1.3 Unter Berücksichtigung der von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zur Verfügung gestellten Informationen kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass in Bezug auf diesen Aspekt des Falles kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

2 Nichtvorhandensein triftiger Gründe

2.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, sein Ausschreibungsangebot sei ohne triftigen Grund zurückgewiesen worden, was damit begründet worden sei, dass der Beschwerdeführer nicht über einen Partner in Estland verfüge. Der Beschwerdeführer habe jedoch in seinem Schreiben vom 06. Februar 1999 angegeben, dass ein vorläufiges Kooperationsabkommen mit Unikko Software in Tallinn existiere. Der Beschwerdeführer betrachte das Erfordernis, Lebensläufe von Experten einzureichen, als unangemessen, da es nicht aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehe. Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer ins Feld, der PMU-Leiter habe am 10. Februar 1999 um 13.11 Uhr eine E-Mail mit der Nachricht, die Sendung von Lebensläufen sei unnötig, gesandt. Aus diesem Grunde habe der Beschwerdeführer die angeforderten Lebensläufe nicht eingereicht.

2.2 Laut Stiftung ist es auf der Grundlage der Anweisungen an die Bieter, Absatz A(7) und Abschnitt C 1.2 erster Absatz „Unterstützende Strukturen und Dienstleistungen“ sowie Punkt 4.2.5 der Aufgabenstellung für das betreffende Projekt eine Grundvoraussetzung, einen Partner vor Ort zu haben. Das Beschwerde führende Unternehmen sei außerstande gewesen, eine unterzeichnete Vereinbarung als Nachweis des rechtsgültigen Bestehens einer Partnerschaft mit einem estnischen Unternehmen oder eine Beschreibung des Firmenprofils des ortsansässigen Partners vorzulegen. Nach Aufforderung des Bewertungsausschusses, eine Klärung der offenen Punkte vorzunehmen, habe der Beschwerdeführer in einem Schreiben geantwortet, dass „sein estnischer Geschäftspartner oder sein Unternehmen in Estland, sofern es gegründet werde, die in der Aufgabenstellung spezifizierten Tätigkeiten organisieren wird.“ Darüber hinaus fordere Artikel 1.3 Absatz 2 der Anweisungen an die Bieter die Unternehmen auf, Lebensläufe ortsansässiger Experten einzureichen. Trotz einer expliziten schriftlichen Aufforderung habe der Beschwerdeführer keine derartigen Lebensläufe vorgelegt. Den Angaben der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zufolge war die vom Ausschuss gesetzte Frist zur Vervollständigung der Ausschreibungsunterlagen, der 9. Februar 1999, 14.00 Uhr, bereits verstrichen.

2.3 Der Bürgerbeauftragte hielt fest, dass Punkt 4.2.4 der Vorgaben vorsieht, dass „der Auftragnehmer (...) entweder einen entsprechenden Partner in Estland haben oder eindeutig darlegen [muss], auf welche Weise eine derartige Partnerschaft begründet wird“. Darüber hinaus fordert Artikel 1.3 Absatz 2 der Anweisungen an die Bieter, dass die Bieter „für jedes Teammitglied einen standardisierten Lebenslauf“ vorlegen. Im vorliegenden Fall bot der Bewertungsausschuss dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente nach Ablauf der Frist einzureichen. Als der Beschwerdeführer diese Möglichkeit nicht in Anspruch nahm, schloss die Europäische Stiftung für Berufsbildung daraus, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, Informationen über die Partnerschaft mit einem ortsansässigen Partner in Estland zu liefern.

2.4 Auf der Grundlage der dem Bürgerbeauftragten zur Verfügung stehenden Informationen ergab sich, dass die Europäische Stiftung für Berufsbildung in ihrem Schreiben vom 22. Juni 1999 und in ihrer Stellungnahme einen triftigen Grund zur Ablehnung des Ausschreibungsangebots des Beschwerdeführers geliefert hatte. Aus diesem Grund lag in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

3 Übermäßige Verzögerung bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

3.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, es sei bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zu einer übermäßigen Verzögerung gekommen. Die Frist zur Einreichung von Ausschreibungsangeboten endete am 8. Februar 1999. Die Programm-Durchführungseinheit habe den Beschwerdeführer am 22. Juni 1999 informiert, dass sein Ausschreibungsangebot nicht angenommen worden sei.

3.2 Die Europäische Stiftung für Berufsbildung gab in ihrer Stellungnahme an, dass ihre Kommunikation mit dem Beschwerdeführer in Einklang mit den Artikeln 3, 9 und 23 der PHARE-Verordnung schriftlich und in einem angemessenen Zeitrahmen geführt worden sei.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Europäische Stiftung für Berufsbildung viereinhalb Monate benötigt hatte, um das Ausschreibungsverfahren im Rahmen des Projekts T-4/ES9612.02.01 Bereitstellung von Datenbank-Verwaltungssoftware für das estnische Schulverwaltungssystem zum Abschluss zu bringen. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass der Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Art des Verfahrens nicht als übermäßig lang zu betrachten sei. Aus diesem Grund ist offenbar in Bezug auf diesen Beschwerdepunkt kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellbar.

4 Anspruch auf Schadenersatz und Haftung des zuständigen Beamten

Auf der Grundlage der vorgenannten Untersuchungsergebnisse, denen zufolge kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt, ergibt sich, dass die Ansprüche des Beschwerdeführers auf Schadenersatz nicht begründet sind und keine Haftung des zuständigen Beamten besteht.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten lässt sich kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung feststellen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall somit ab.

3.1.4 Europäische Investitionsbank

FINANZIERUNG EINER AUTOBAHN IN UNGARN DURCH DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

*Entscheidung über die
Beschwerde
1338/98/ME gegen die
Europäische
Investitionsbank*

DIE BESCHWERDE

Im Dezember 1998 reichte der Generalsekretär des European Environmental Bureau im Namen des Büros eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde betraf die Europäische Investitionsbank und ihre Finanzierung des nördlichen Streckenabschnitts des Autobahnringes M0 (Autobahn M0-M2) um Budapest, Ungarn. Der Beschwerdeführer brachte vor, Planung und Bau der Autobahn verstießen sowohl gegen die ungarische Verfassung und andere ungarische Gesetze als auch gegen die Richtlinie 85/337/EWG¹⁴ des Rates.

Der Beschwerdeführer gab an, der nördliche Streckenabschnitt des Autobahnringes M0 solle dazu dienen, die Autobahn M3 an die Hauptverkehrsstraße Nr. 11 anzubinden. Die M0 werde durch ein äußerst schwach besiedeltes Gebiet nahe der M3 führen und dann an die neue M2 anschließen, die ebenfalls von der Investitionsbank finanziert werde. Ab dort werde die Straße über einen 16 Meter hohen und 270 Meter langen Viadukt führen, der im Abstand von 250-300 Meter an einer Wohnsiedlung namens Káposztásmegyér II vorbeiführe. Diese Siedlung habe 500 Einwohner. Anschluss 2, der die neue M0 an eine Einfallstraße in Richtung Budapest-Zentrum anbinde, sei im Abstand von 150 Meter zu einer Kindertagesstätte und im Abstand von 400 Metern zu Wohnblocks geplant. Die zu erwartende Verkehrsstauung auf zweispurigen Straßen, die in Richtung der Einfallstraße führten, sei in nur 15 Meter Entfernung von den Häuserblocks geplant. Anschluss 3 und die Ringstraße, die die M0 an die M2 anbindet, werde durch ein Naturschutzgebiet führen, in dem Sanddorn, ein unter Naturschutz stehender Strauch, wachse. Während der Baumaßnahmen sei in jenem Gebiet keine Umzäunung zum Schutz des Strauches errichtet worden.

Der Beschwerdeführer brachte vor, Gutachter hätten auf Gesundheitsrisiken hingewiesen. So werde beispielsweise das erhöhte Verkehrsaufkommen den Stickstoffoxid- und -partikelgehalt um 25-30% über den Gehalt der ungarischen Umgebungsluft ansteigen lassen. Die Geräuschpegel würden vermutlich die Grenzwerte überschreiten und tagsüber 70-76 dB sowie 63-68 dB in den Nachtstunden erreichen. Die Grenzwerte lägen tagsüber bei 65 dB und bei 55 dB in den Nachtstunden. Das höhere Verkehrsaufkommen werde auch die Luftqualität beeinträchtigen. Zudem liege der nördliche Teilabschnitt der M0-Ringstraße im Windkorridor, der Frischluft nach Budapest führe.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte die Öffentlichkeit durch eine Anhörung über das Projekt informiert werden müssen. Da die Anhörung jedoch nicht ordnungsgemäß angekündigt und in keiner großen Zeitung annonciert worden sei, habe keine Unterrichtung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger oder Umweltgruppen stattgefunden.

¹⁴ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40.

den. Vielmehr habe das Ministerium für Transport, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung im Dezember 1997 einen Vertrag mit UTIBER Ltd. für den Beginn der Arbeiten unterzeichnet. Die Anwohner hätten erst im Frühherbst 1998 von dem Bauprojekt erfahren, als sie feststellten, dass die Bauarbeiten 250 Meter von ihren Wohnungen entfernt begonnen hatten.

Der Beschwerdeführer gab an, die Bank finanziere den Bau mit einem Darlehen über 46 Millionen ECU. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers lassen sich somit wie folgt zusammenfassen: Die von der Investitionsbank vorgenommene Finanzierung des nördlichen Streckenabschnitts des Autobahnringes M0 verstößt sowohl gegen die ungarische Verfassung und andere ungarische Gesetze als auch gegen die Richtlinie des 85/337/EWG des Rates. Der Beschwerdeführer bemerkte, er habe sich in einem Schreiben an die Bank gewandt und sie ersucht, das Darlehen einzubehalten.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

Die Beschwerde wurde an die Investitionsbank weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die Bank, bei dem vom Beschwerdeführer genannten Darlehen handle es sich um einen Kredit über 72 Millionen EUR, der der Republik Ungarn Ende des Jahres 1993 zur Teilfinanzierung eines Straßenbauprojekts gewährt worden sei. Dazu gehöre der Bau eines ca. 35 km langen Abschnitts der Straße E77, die nördlich von Budapest verläuft, sowie die Sanierung von ca. 350 km existierender Straßen. Die Beschwerde betreffe eine 270 Meter lange Strecke auf einem 4,3 km langen Abschnitt der Umgehungsstraße – genannt Phase III (b) – wo die Straße Bahngelände sowie eine bereits existierende Ortsstraße überbrücke. Nach der Fertigstellung werde Phase III (b) Ortsstraßen im nordöstlichen Quadranten Budapests von starken Verkehrsstauungen entlasten und eine Direktverbindung zwischen der E77 und der Autobahn M3 schaffen. Der Streckenabschnitt III (b) werde später einmal Bestandteil des geplanten und teilweise fertig gestellten Autobahnringes M0 von Budapest sein.

Der Europäische Rat und die paneuropäischen Verkehrskonferenzen auf Kreta und in Helsinki hätten in Zentral- und Osteuropa 10 Korridore ermittelt, die in den Jahren vor dem Beitritt einer dringenden Sanierung und Weiterentwicklung bedürften. Der M0-Ring sei ein integraler Teil des „Kreta-Korridor V“. 1993 habe Ungarn einen Antrag auf ein Darlehen der Investitionsbank zur Teilfinanzierung des Straßenbauprojekts gestellt, das Gegenstand der Beschwerde ist.

Die Bank erklärte, ihre Tätigkeiten seien durch ihr Statut, ein dem EG-Vertrag angehängtes Protokoll, geregelt und richteten sich nach Gemeinschaftspolitiken und den Grundsätzen der Länder, in denen sie handle.

Entsprechend den Grundsätzen der Bank habe 1993 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung des Darlehensantrags stattgefunden, bevor der Vorschlag einer Darlehensgewährung dem Bankvorstand unterbreitet worden sei. Die von der Durchführungsbehörde, dem ungarischen Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung, eingereichten Dokumente hätten zur Zufriedenheit der Bank belegt, dass, obwohl Ungarn keine mit der Richtlinie 85/337 vergleichbaren Umweltsetze hatte, die Umweltverträglichkeit des Baus und der Betreibung der Umgehungsstrecke in Hinblick auf Land, Wasser, Luft, Landschaft, bebautes Gebiet und Fauna umfassend geprüft worden sei und angemessene Maßnahmen zur Reduzierung und Milderung der Umweltbeeinträchtigungen (Landschaftsgestaltung, Wildschutzzäune, Lärmwälle etc.) in der Projektgestaltung vorgesehen seien.

Die Bank wies darauf hin, dass sie in diesem Bereich nur beschränkt Verantwortung trage und verwies auf Artikel 16 ihrer Erklärung zu Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich.

Es sei Aufgabe des Projektinitiators, die Konformität mit umweltrechtlichen Verpflichtungen und Standards zu gewährleisten. Überdies habe die Bank den Beschwerdeführer bereits darauf hingewiesen, dass es ihr nicht zustehe, nationalrechtliche Verfahren zur Erteilung von Projektgenehmigungen und anderen Zulassungen zu kommentieren. Sollte ein Projekt Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden, so würde dies mit dem Projektinitiator besprochen werden.

Darüber hinaus betonte die Bank, dass sie eine aktive Informationspolitik betreibe, obgleich sie in ihrer Rolle als Finanzinstitut und aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeiten in Hinblick auf bestimmte Handlungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen habe.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer erwähnte in seinen Anmerkungen, dass die Ringstraße M0 den Angaben der Bank zufolge zu den Helsinki-Korridoren zähle (von der Bank als „Kreta-Korridor V“ bezeichnet). Der Beschwerdeführer gab indessen an, dass der Beschwerdegegenstand – der betreffende Streckenabschnitt der Ringstraße M0 – nicht zu den Helsinki-Korridoren zähle.

Hinsichtlich des Umweltaspekts führte der Beschwerdeführer an, dass laut Angaben unabhängiger Gutachter die Ergebnisse der bereits durchgeführten Studien auf Fehlkalkulationen beruhten. Insbesondere fehlten eine zufrieden stellende Untersuchung und Analyse der nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität und Wohngebiete, die durch den Bau des Autobahnabschnitts verursacht würden.

Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer Ausführungen zu den allgemeinen Informationspflichten der Bank bezüglich der von ihr finanzierten Projekte.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach gründlicher Prüfung der Stellungnahme der Bank und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schienen weitere Untersuchungen notwendig. Aus diesem Grunde ersuchte der Bürgerbeauftragte die Bank um eine detailliertere Beschreibung, wie sie in diesem Fall das gegenwärtige und voraussichtliche künftige Umweltrecht und die vom Initiator durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudien geprüft habe. Außerdem forderte der Bürgerbeauftragte die Bank auf, die von der Projektdurchführungsbehörde (dem Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung) vorgelegten Dokumente einzureichen, da diese in Bezug auf die Umweltaspekte des Projekts die wichtigsten Dokumente bei der Entscheidungsfindung der Bank für die Kreditgewährung zu sein schienen.

Zweite Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

In ihrer zweiten Stellungnahme gab die Bank an, die Entscheidung, das fragliche Projekt zu finanzieren, sei vom Bankvorstand nach der befürwortenden Stellungnahme der Europäischen Kommission getroffen worden, wie es gemäß Artikel 21 des Statuts der Bank vorgesehen sei. Derartige Entscheidungen des Vorstands würden im Rahmen einer umfassenden Ermessensfreiheit getroffen, die dem Vorstand durch das Statut der Bank verliehen werde. Dies werde auch daran deutlich, dass vom Bankvorstand getroffene Entscheidungen gemäß Artikel 237 (c) des EG-Vertrags keiner gerichtlichen Prüfung unterlägen, sofern es sich nicht um Aspekte bezüglich der Anwendung von Artikel 21 des Statuts der Bank handle. In diesem Sinne habe auch das Gericht erster Instanz entschieden¹⁵.

¹⁵ Rechtssache T-460/93, *Tête u.a. gegen Europäische Investitionsbank*, Slg. 1993 II-1257.

Darüber hinaus äußerte die Bank die Ansicht, die eingelegte Beschwerde und der Antrag auf eine Untersuchung fielen nicht in den Untersuchungsbereich für Missstände in der Verwaltungstätigkeit, wie er im Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten von 1997 definiert worden sei (Abschnitt 2.2.1). Die Bank halte es daher für nicht erforderlich, weitere Anmerkungen in diesem speziellen Fall zu machen.

Abschließend versicherte die Bank dem Bürgerbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer institutionellen Pflichten mit ihm zusammenzuarbeiten.

Nach Erhalt der zweiten Stellungnahme der Bank, die der Bürgerbeauftragte als Weigerung auffasste, weiterhin bei der Untersuchung der Beschwerde zu kooperieren, schrieb der Bürgerbeauftragte die Bank erneut an und ersuchte sie wieder um ergänzende Auskünfte. Hierbei wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass seine Tätigkeiten nicht nach Artikel 237 des EG-Vertrages, sondern nach Artikel 195 geregelt seien. Darüber hinaus sei der Gegenstand der Untersuchung des Bürgerbeauftragten ein möglicher Missstand in der Verwaltungstätigkeit, der die Entscheidung der Bank, das Projekt zu finanzieren, bedingt haben könnte.

Dritte Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

In ihrer dritten Stellungnahme bestritt die Bank, dass sie eine Kooperation in der Untersuchung verweigere. Die Bank teilte jedoch nicht die Ansicht, dass die Beschwerde sich auf einen Verwaltungsmissstand im Sinne von Artikel 195 des EG-Vertrages beziehe und verwies auf die Definition im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten von 1997. Nach Ansicht der Bank erstreckte sich die Prüfungsbefugnis des Bürgerbeauftragten weder auf die Darlehenspolitiken der Bank, noch auf die dadurch bedingte Ermessensfreiheit; dies gelte sowohl in Bezug auf die Entscheidungen des Vorstands, als auch auf die von den Dienststellen der Bank vorgenommenen Beurteilungen und die vom Verwaltungsausschuss angenommenen Vorschläge, die dem Vorstand unterbreitet werden sollen. Darüber hinaus fügte die Bank einige für die Beschwerde relevante Dokumente bei, wie beispielsweise Informationen, die sie bei einem kürzlich unternommenen Besuch am Projektort gewonnen hatte, und brachte ihre Hoffnung zum Ausdruck, die Informationen möchten dem Bürgerbeauftragten dabei helfen, den allgemeinen Kontext des fraglichen Projekts besser zu verstehen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur dritten Stellungnahme

Die dritte Stellungnahme der Bank wurde dem Beschwerdeführer zugesandt. In seinen Anmerkungen dazu blieb der Beschwerdeführer bei seiner Beschwerde. Seine Äußerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der nördliche Streckenabschnitt der Autobahn M0 werde nicht einmal in dem ungarischen Erlass, der die größten geplanten Nationalstraßen aufführt, erwähnt. Es gebe keine Belege, dass die Straße die durch die Verkehrsführung durch Budapest-Zentrum verursachten Umweltschäden reduzieren würde. Weiterhin habe der ungarische Verkehrsminister im August 1999 eingeräumt, dass er über keinerlei Daten zu den voraussichtlichen Umweltbeeinträchtigungen durch die nördliche Teilstrecke der Autobahn verfüge.

Der Beschwerdeführer machte darüber hinaus allgemeine Ausführungen zu den Darlehenspolitiken der Bank. Er legte dar, eines der größten Probleme im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank sei, dass sie an keine speziellen umweltrechtlichen Grundsätze gebunden sei und dass der Umweltschutz eine geringere Rolle als ökonomische oder anderweitige Erwägungen spielen könnte. Für die Bank existiere kein angemessener rechtlicher Rahmen, der sie zu mehr öffentlicher Verantwortung für ihre Darlehen verpflichte.

Nach Prüfung der dritten Stellungnahme der Bank und der Anmerkungen des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte immer noch nicht hinreichend überzeugt, dass die Bank die angeforderten Auskünfte erteilt hatte. Aus diesem Grunde schrieb der Bürgerbeauftragte die Bank erneut an und wies darauf hin, dass er nun zum letzten Mal

um Auskunft ersuche. Der Bürgerbeauftragte informierte die Bank darüber hinaus, dass er bei einer erneuten Verweigerung der Kooperation gezwungen wäre, das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten zu unterrichten.

Vierte Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

In ihrer vierten Stellungnahme zog die Bank die Befugnis des Bürgerbeauftragten, aufgrund der Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten, nicht in Zweifel. Die Beschwerde betreffe eine Prüfung der Ausübung der Ermessensfreiheit. Diese Ermessensfreiheit des Bankvorstands bei der Entscheidungsfindung leite sich aus den Darlehenspolitiken ab. Die Beschwerde betreffe somit ein fehlendes Einverständnis mit den Ermessensentscheidungen, die zu einem bestimmten Projekt getroffen worden seien. Diese Ermessensentscheidungen unterlägen den Beschränkungen der gesetzlich festgeschriebenen Befugnisse der Bank sowie den durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes etablierten Beschränkungen dieser rechtlichen Befugnisse, die besagten, dass die Bank in Übereinstimmung mit den grundlegenden Rechtsgrundsätzen zu handeln habe. Nach Auffassung der Bank sollte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten aufdecken, ob die Bank tatsächlich im Rahmen dieser Beschränkungen gehandelt habe, als sie die Finanzierung des fraglichen Projekts beschloss.

Im Rahmen des Projekts, dessen Finanzierung 1993 beschlossen wurde, habe die Bank die Investitionsinteressen des Kunden – der ungarischen Regierung – geprüft. Zu diesen Interessen zähle die Modernisierung des ungarischen nationalen und internationalen Straßennetzes durch die Sanierung bestehender und den Bau neuer Straßen, mit dem Ziel unter anderem, städtische Verkehrsstauungen abzubauen und mithin die Qualität der Umwelt zu verbessern. Die Bank habe daraufhin ihre üblichen Kriterien zur Rentabilitätsprüfung unter ökonomischen, technischen, umweltspezifischen und finanziellen Gesichtspunkten angewandt. Die Bank fügte eine Liste aller während der Projektprüfungsphase berücksichtigten Dokumente bei.

Die Bank verwies erneut darauf, dass die durch das Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung eingereichten Dokumente trotz des Nichtvorhandenseins einer der Richtlinie 85/337 entsprechenden Umweltgesetzgebung bewiesen, dass die Umweltverträglichkeit des Baus und der Betreibung der Umgehungsstrecke auf Land, Wasser, Luft, Landschaft, bebautes Gebiet und Fauna umfassend geprüft worden sei und angemessene Maßnahmen zur Reduzierung und Milderung der Umweltauswirkungen bei der Projektplanung vorgesehen worden seien.

Auch nach der Entscheidung zur Finanzierung des Projekts habe die Bank zu den umweltspezifischen Aspekten Stellung bezogen. 1995 habe die Europäische Kommission in Abstimmung mit der Bank eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung initiiert. Ziel dieser Studie sei ein Vergleich der Anforderungen des ungarischen und gemeinschaftlichen Umweltrechts, die für dieses spezielle Straßenbauprojekt Anwendung fanden, gewesen. Die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Studie seien während der endgültigen Ausarbeitung und Umsetzung des Projekts durchaus berücksichtigt worden. Darüber hinaus habe die Bank die Auszahlung ihres Darlehens von der Bestätigung durch die ungarischen Behörden abhängig gemacht, dass für die betreffenden Projektkomponenten endgültige Zustimmung im Umwelt- und Entwicklungsbereich erlangt werde. Diese Bedingungen sei im Zeitraum von 1993 bis 1996 erfüllt worden. Für Phase III und die entsprechende Umgehungsstraße seien die endgültige Umweltgenehmigung im Juli 1996 und die Baugenehmigung im September 1996 erteilt worden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur vierten Stellungnahme.

Die vierte Stellungnahme der Bank wurde dem Beschwerdeführer mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt. Offenbar gingen seitens des Beschwerdeführers keine Anmerkungen ein.

Einsichtnahme in die Dokumente

Nach gründlicher Prüfung der von der Bank und dem Beschwerdeführer vorgebrachten Auskünfte hielt es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, Einsicht in die Dokumente zu nehmen, die das ungarische Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung der Bank zur Verfügung gestellt hatte. Aus diesem Grund wandte der Bürgerbeauftragte sich in einem Schreiben an die Bank, in dem er die Prüfung dieser Dokumente ankündigte. Aufgrund dieses Ersuchens beschloss die Bank, dem Bürgerbeauftragten Kopien der Dokumente zur Verfügung zu stellen. Infolge dieses Schrittes gelangte der Bürgerbeauftragte zur Ansicht, die Bank habe umfassend in der Untersuchung des Bürgerbeauftragten kooperiert.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorbemerkung

1.1 Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Investitionsbank die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten zur Durchführung von Untersuchungen zu Aussagen bezüglich einer Ermessensentscheidung zunächst bestritten hat, hält der Bürgerbeauftragte die folgenden Vorbemerkungen für notwendig.

1.2 Gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags führt der Bürgerbeauftragte Untersuchungen entweder aus eigener Initiative oder auf der Grundlage von ihm vorgelegten Beschwerden durch. Diese Untersuchungen betreffen Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft. Davon ausgenommen sind der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz, sofern sie ihre Rechtsprechungsbefugnis ausüben. Außer in Bezug auf die Gerichte der Gemeinschaft in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnis sieht Artikel 195 des EG-Vertrags keine Ausnahmen vor. Insbesondere sind keine Ausnahmen in Bezug auf die Bank vorgesehen.

1.3 Im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten von 1997¹⁶ wird „Verwaltungsmissstand“ folgendermaßen definiert: *Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.*

1.4 Am 16. Juli 1998 nahm das Europäische Parlament eine Resolution zur Annahme dieser Definition an¹⁷.

1.5 Darüber hinaus hielt der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht von 1997 fest, dass das als „Verwaltungsmissstand“ bezeichnete Phänomen Grenzen unterliege. Bei der Ausübung der ihnen durch den EG-Vertrag auferlegten Verwaltungstätigkeiten könnten ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft gesetzlich befugt sein, zwischen zwei oder mehr möglichen Handlungswegen zu wählen. Der Bürgerbeauftragte versucht nicht, solche im Ermessen des betreffenden Organs oder der Institution liegenden Entscheidungen in Frage zu stellen, sofern diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis handeln. Die Ermessensfreiheit ist daher nicht mit einer absoluten Handlungsfreiheit gleichzusetzen. Allgemeine Beschränkungen der Ermessensfreiheit werden von der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte festgelegt, die beispielsweise statuiert, dass Verwaltungsbehörden konstant und gutgläubig zu handeln, Diskriminierung zu vermeiden, sich dem

¹⁶ Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1997, Abschnitt 2.2.1, ABl. 1998 C 380, S. 14.

¹⁷ ABl. 1998 C 292, S. 168.

Verhältnismäßigkeitsprinzip, den Grundsätzen der Gleichheit und des Vertrauensschutzes zu beugen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten haben¹⁸.

2 Finanzierung des nördlichen Streckenabschnitts der Autobahn M0 in Ungarn durch die Bank

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Finanzierung der nördlichen Teilstrecke der Autobahn M0 um Budapest durch die Europäische Investitionsbank verstoße sowohl gegen die ungarische Verfassung und andere ungarische Gesetze als auch die Richtlinie 85/337/EWG des Rates. Der Beschwerdeführer gab an, er habe sich in einem Schreiben an die Bank gewandt und diese ersucht, ihr Darlehen einzubehalten.

2.2 Die Bank erklärte, sie habe ihre üblichen Kriterien zur Rentabilitätsprüfung unter ökonomischen, technischen, umweltspezifischen und finanziellen Gesichtspunkten angewandt. Die vom Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung eingereichten Dokumente bewiesen, dass die Umweltverträglichkeit des Baus und Betriebs der Umgehungsstrecke in Hinblick auf Land, Wasser, Luft, Landschaft, bebautes Gebiet und Fauna umfassend geprüft worden sei. Nach der Entscheidung, das Projekt zu finanzieren, habe eine Prüfung der umweltspezifischen Aspekte stattgefunden, deren Ergebnisse während der endgültigen Umsetzung des Projekts berücksichtigt worden seien.

2.3 Zunächst ist festzustellen, welche umweltpolitischen Verantwortlichkeiten die Bank bei der Gewährung von Darlehen zu übernehmen hat. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass in dieser Hinsicht keine festen Regelungen existieren. Dennoch sind Regelungen, Grundsätze und Leitlinien vorhanden, die bei der Festlegung dieser Verantwortlichkeiten berücksichtigt werden sollten. Das Statut der Europäischen Investitionsbank¹⁹ liefert nicht sehr viele Anhaltspunkte in Bezug auf umweltspezifische Aspekte, gibt jedoch an, dass es allein dem Vorstand obliegt, Darlehen zu vergeben, nachdem ihm vom Verwaltungsausschuss Anträge dazu vorgelegt werden (Artikel 11 und 21). Die Bank selbst gab an, ihr Darlehensverhalten richte sich nach den Gemeinschaftspolitiken, was natürlich und logisch erscheint. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 174 des EG-Vertrags die Umweltpolitik als eine Gemeinschaftspolitik aufführt. Weiterhin existieren diverse sekundäre Rechtsakte in Bezug auf den Umweltschutz, von denen die Richtlinie 85/337/EWG des Rates²⁰ Erwähnung finden sollte.

2.4 Die Bank hat eine Erklärung zu Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich herausgegeben und auf ihrer Website Leitlinien zum Umweltschutz veröffentlicht. Aus diesen Dokumenten geht klar hervor, dass die Rentabilität von Projekten anhand ökonomischer, technischer, ökologischer und finanzieller Gesichtspunkte bewertet wird, dass die

¹⁸ In diesem Kontext ist auch die Empfehlung Nr. R (80) 2 des Europarates relevant, derzufolge eine Verwaltungsbehörde bei der Ausübung seiner Ermessensfreiheit:

1. keinen anderen Zweck verfolgt als den, für den die Machtbefugnis übertragen wurde;
2. Objektivitäts- und Unbefangenheitskriterien beachtet, wobei sie nur die Umstände berücksichtigt, die den bestimmten Fall betreffen;
3. den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz respektiert, indem sie jedwede Diskriminierung vermeidet;
4. ein angemessenes Gleichgewicht schafft, zwischen den Auswirkungen, welche ihre Entscheidung in Bezug auf die Rechte, Freiheiten und Interessen von Personen hat und dem von ihr verfolgten Zweck;
5. ihre Entscheidungen in einem Zeitraum trifft, der bezüglich des auf dem Spiele stehenden Sachverhalts angemessen ist;
6. die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien in konstanter Weise anwendet, während sie gleichzeitig die besonderen Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigt;

Siehe „The administration and You: a handbook“, 1996; S. 362.

¹⁹ Protokoll (Nr. A) des Gründungsvertrags der Europäischen Gemeinschaft.

²⁰ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40

Berücksichtigung ökologischer Aspekte ungeachtet des Sektors ein wesentlicher Bestandteil der Projektprüfung ist und dass während der Prüfung die Konformität des Projekts mit Gemeinschafts- und/oder nationalem Recht geprüft wird. In Ländern, die einen EU-Beitritt anstreben, wie z. B. Ungarn, ist das Gemeinschaftsrecht ein wichtiger Leitfaden.

2.5 In der Regel liegen der Umweltprüfung eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und andere Umweltstudien zugrunde, die vom Antragsteller oder in dessen Namen durchgeführt werden. Sollten die UVS oder andere Studien besondere ökologische Bedenken ergeben, überprüft die Bank die vorgeschlagenen Maßnahmen zu deren Behebung und kann gegebenenfalls geeignete Klauseln in den Darlehensvertrag zwischen Bank und Kreditnehmer einfügen. Gemäß der Erklärung zu Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich sind der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Bank im Umweltbereich Schranken gesetzt. So ist der Antragsteller für die Konformität mit den gesetzlichen Verpflichtungen und Standards im Umweltbereich verantwortlich. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

2.6 Vor diesem Hintergrund geht der Bürgerbeauftragte davon aus, dass die Bank vor der Gewährung eines Darlehens dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob eine angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung oder andere geeignete Umweltstudien durchgeführt wurden. Die Definition einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung oder anderer geeigneter Umweltstudien ist freilich vom Kontext abhängig, doch sollten für Beitrittsländer die im Gemeinschaftsrecht verankerten Anforderungen berücksichtigt werden.

2.7 Im vorliegenden Fall prüfte die Bank 1993 die Auswirkungen des Straßenbauprojekts auf die Umwelt. In Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen der Umgehungsstraße, die den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde darstellt, übermittelte das Ministerium für Verkehr, Kommunikation und Wasserbewirtschaftung der Bank die Zusammenfassung einer Umweltprüfung. Den Angaben der Bank zufolge bewiesen die Dokumente, dass die Umweltverträglichkeit des Baus und Betriebs der Umgehungsstrecke in Hinblick auf Land, Wasser, Luft, Landschaft, bebautes Gebiet und Fauna umfassend geprüft worden sei, und angemessene Maßnahmen zur Verringerung und Milderung der Umwelteinwirkungen in der Projektgestaltung getroffen worden seien. Der Beschwerdeführer kritisierte hingegen insbesondere, dass keine zufrieden stellende Untersuchung bezüglich der Luftqualität und in Bezug auf Wohngebiete stattgefunden habe. Die Einsichtnahme des Bürgerbeauftragten in die Zusammenfassung der Umweltprüfung ergab, dass die Prüfung sich auf einen ca. 35 km langen Abschnitt der Straße E77 nördlich von Budapest bezog, wovon die Umgehungsstraße einen Bestandteil darstellt, dass die ökologischen Auswirkungen des Projekts, was die Pläne von August 1993 anbelangt, in Hinblick auf Land, Wasser, Luft, Landschaft, bebaute Gebiete und Fauna in der Zusammenfassung geprüft wurden, und dass weiterhin Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen wurden.

2.8 Gemäß der Erklärung zu Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich überprüft die Bank die vorgeschlagenen Linderungsmaßnahmen, falls in der Umweltverträglichkeitsprüfung oder anderen Studien konkrete ökologische Bedenken geltend gemacht werden. Zwar gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, aus der Zusammenfassung der Umweltprüfung ergäben sich keine speziellen Bedenken, doch ist zu berücksichtigen, dass die Zusammenfassung vom August 1993 stammt, während einige zustimmungsbedürftige Pläne für bestimmte Streckenabschnitte Prognosen zufolge erst im September und Oktober 1993 dokumentiert und fertiggestellt werden sollten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass 1995 eine zweite detaillierte Umweltverträglichkeitsstudie auf Initiative der Europäischen Kommission und der Bank vorgenommen wurde. Ziel der Studie war ein Vergleich der für das Projekt maßgeblichen umweltrechtlichen Regelungen Ungarns und der EU. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie wurden für die endgültige Planung und Umsetzung des Projekts berücksichtigt und die Bank machte die Auszahlung ihres

Darlehens von der Bestätigung durch die ungarischen Behörden abhängig, dass für die betreffenden Komponenten eine Genehmigung für die Umweltverträglichkeit und Entwicklung erzielt worden sei. Für die Umgehungsstraße, die Gegenstand der Beschwerde ist, wurde die Zustimmung im Juli und September 1996 erteilt.

2.9 In Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behauptungen, dass Experten einige Risiken hervorgehoben hätten, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die bloße Tatsache, dass unterschiedliche Ansichten zu den Umweltauswirkungen eines Projekts existieren, nicht automatisch bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, als Finanzierungsinstitut von der Gewährung eines Darlehens Abstand zu nehmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Untersuchungsergebnisse sieht es der Bürgerbeauftragte als erwiesen an, dass die Bank sich vergewissert hat, dass eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war. Darüber hinaus hat die Bank zusätzlich dafür gesorgt, dass eine zweite Studie durchgeführt wurde, und die Auszahlung ihres Darlehens von der Bestätigung durch die ungarischen Behörden abhängig gemacht, dass es eine endgültige umweltspezifische Billigung gegeben habe. Die Bank hat somit die umweltspezifischen Aspekte angemessen berücksichtigt und offenbar im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis gehandelt. Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten haben somit keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit ergeben.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu der vorliegenden Beschwerde lässt sich kein Missstand in der Verwaltung der Europäischen Investitionsbank feststellen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall somit ab.

3.2 DURCH DAS ORGAN BEI-GELEGTE FÄLLE

3.2.1 Europäische Kommission

BEHAUPTETE UNREGELMÄSSIGKEITEN BEI DER HANDHABUNG EINES PHARE-VERTRAGS

Entscheidung über die Beschwerde 471/99/ME gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im April 1999 legte der Beschwerdeführer, der Direktor des Europäischen Zentrums für Politische Studien (EZPS), eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Phare-Vertrag Nr. 95-1111.00 ein. Der Vertrag betraf die Rechtsangleichung in Rumänien und wurde von der Europäischen Kommission im Jahre 1995 an ein Konsortium vergeben, das vom EZPS geleitet wurde.

Nach Angaben des Beschwerdeführers bestand das Projekt aus zwei völlig unterschiedlichen Phasen. Während der ersten 18 Monate hatte das Konsortium beträchtliche Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner Pflichten. Aus diesem Grund griff der Beschwerdeführer 1997 direkt in das Projekt ein. Es wurde eine Einigung über eine Reduzierung der Gebühren um etwa 20% erzielt. Der Hauptberater wurde ersetzt und die Kommission erklärte sich mit einer Verlängerung des Projekts um weitere sechs Monate bis Juni 1998 bereit, so dass die meisten der Arbeiten beendet werden konnten.

Das Engagement und die Arbeitsqualität verbesserten sich in dieser letzten Periode enorm, und die rumänische Regierung lobte das Konsortium, seinen Hauptberater sowie das EZPS bei mehreren Gelegenheiten. Leider habe die Kommission das Projekt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in rationaler oder angemessener Weise verwaltet. Der Beschwerdeführer erklärte, dass das EZPS das Recht und die Pflicht der Kommission, die Leistung und die finanzielle Verwaltung des Konsortiums genau zu prüfen, niemals in Frage gestellt hätte. Das Problem, das in den letzten 15 Monaten jedoch in den Vordergrund getreten war, bestand darin, dass das EZPS keine detaillierten Unterlagen darüber erhalten hatte, warum und in welchen Punkten die Kommission mit der Arbeit des Konsortiums unzufrieden war. Der Beschwerdeführer hatte mehrmals versucht, die Kommission zu kontaktieren und legte einen Terminkalender über seine Kontaktaufnahmen mit der Kommission von Ende 1997 bis April 1999 bei, der das Verhalten der Kommission veranschaulichen sollte.

Vor diesem Hintergrund behauptete der Beschwerdeführer, dass (i) die Kommission keine Rechnungen bezahlt habe und (ii) die Kommission keinerlei Informationen über Beanstandungen bzw. keine Begründung dafür gegeben habe, warum die Rechnungen nicht bezahlt worden waren.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission eingangs, dass sie im Rahmen der „Vor-Beitritts-Strategie“ der Gemeinschaft Verträge mit Beratern abschließen, um die Regierungen der Beitrittsländer in Mittel- und Osteuropa in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, die mit der Angleichung ihrer internen Gesetzgebung an den „gemeinschaftlichen Besitzstand“ der Gemeinschaften in Zusammenhang stehen. Das EZPS erhielt den Vertrag für Rumänien.

Die Durchführung des Projekts war von Anfang an mit Problemen behaftet. Nach Angaben der Kommission konnte die Bereitstellung von Weiterbildungsmaßnahmen und Dokumentationsmaterial an die rumänischen Behörden als akzeptabel betrachtet werden, jedoch waren die über verschiedene Bereiche des rumänischen Rechts erstellten Berichte von schlechter Qualität. Im Jahr 1997 führte dies zu einer Verringerung der Aufgaben des EZPS, der Ersetzung des Hauptberaters und einer Kürzung der Vergütung durch die Kommission für die bis Juni 1997 geleisteten Dienste.

Obwohl die Kommission einräumte, dass sich die Leistungen des EZPS von diesem Zeitpunkt an verbesserten, sei die schlechte Qualität der meisten vorgelegten Berichte sowie die Unannehmbarkeit anderer Berichte noch immer das strittigste Thema zwischen den Parteien gewesen. Die wichtigsten Ziele der Kommission seien in einem Schreiben vom 13. Juli 1999 an den Beschwerdeführer zusammengefasst worden. Als Ergebnis einer Sonderuntersuchung, die 1998 durchgeführt wurde, und nach einer genauen Analyse aller vorgelegten Berichte habe die Kommission eine endgültige Einigung bezüglich der streitigen Rechnungen für die Zeit von Juli 1997 bis Juni 1998 vorgeschlagen. Nach Angaben der Kommission standen in den Büchern der Kommission keine Rechnungen offen.

Die Kommission wies die Behauptung des Beschwerdeführers, sie habe keine Informationen darüber zur Verfügung gestellt, warum die Rechnungen nicht bezahlt worden waren, zurück und verwies auf den der Beschwerde beigefügten Terminkalender und die Untersuchung im Jahr 1998, wobei sie erklärte, dass das EZPS jederzeit über diese Aspekte informiert gewesen sei.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das EZPS möglicherweise mit dem Vorschlag für eine Einigung nicht zufrieden war, jedoch ganz genau wusste, warum dieser unterbreitet worden war.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht.

In weiteren Schreiben an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer einige Anmerkungen in Bezug auf das Verhalten der Kommission vor. Der Beschwerdeführer bezog sich unter anderem auf die Tatsache, dass Rechnungen im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen von der Kommission niemals in Frage gestellt worden seien. Trotzdem seien sie erst im Juli 1999 bezahlt worden. Die größte Verzögerung bezog sich auf den Bericht zur Sache selbst, bei dem die Kommission acht Monate gebraucht habe, um kleinere Veränderungen vorzunehmen, obwohl der Text wiederholt vom Beschwerdeführer angefordert worden sei.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers erschienen weitere Untersuchungen notwendig. Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission darum, weitere Informationen im Zusammenhang damit vorzulegen, (i) warum die nicht umstrittenen Teile des Vertrags (Arbeiten, die im Zusammenhang mit Weiterbildung und Dokumentation durchgeführt wurden) nicht zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt, sondern stattdessen in die Buchprüfung einbezogen worden waren. (ii) wurde die Kommission dazu aufgefordert, eine Erklärung hinsichtlich der Zeit abzugeben, die sie brauchte, um zwei Zahlungen anzuweisen; (iii) wurde die Frage der Zinszahlung für verspätete Zahlungen aufgeworfen und (iv) wurde die Kommission dazu aufgefordert, eine Stellungnahme zu der Behauptung abzugeben, dass innerhalb von acht Monaten keine bedeutenden Veränderungen am Bericht zur Sache vorgenommen worden seien.

Zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme äußerte sich die Kommission zusammengefasst folgendermaßen:

In Bezug auf die in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis 31. März 1998 entstandenen Kosten (einschließlich Kosten für Weiterbildung), hätten wegen verschiedener Schwierigkeiten, auf die die Kommission ausführlicher einging, keine Zahlungen erfolgen können. Sie habe beschlossen, dass die Buchprüfung eine vollständige Untersuchung des Auftrags beinhalten sollte. Hinsichtlich der beiden Zahlungen räumte die Kommission ein, dass sie zu deren Anweisung mehr Zeit als normalerweise üblich gebraucht habe und gab einige Gründe dafür an. Was die Frage nach Zinsen für verspätete Zahlungen anging, war es nach Ansicht der Kommission Sache des Auftragnehmers, Zinsen zu fordern.

Die zweiten Anmerkungen des Beschwerdeführers

Die zweite Stellungnahme der Kommission wurde an den Beschwerdeführer weitergeleitet, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es gingen offensichtlich keine Anmerkungen vom Beschwerdeführer ein.

Weitere Informationen

Im Mai 2001 teilte die Kommission den Bürgerbeauftragten mit, dass nach Treffen mit dem Beschwerdeführer im Februar und März 2001 beide Parteien am 26. April 2001 sich informell auf eine Vereinbarung für eine gütliche Regelung geeinigt hätten. Die Vereinbarung werde bei der Kommission weiter bearbeitet und danach dem Beschwerdeführer zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Der Bürgerbeauftragte leitete diese Informationen an den Beschwerdeführer weiter, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten daraufhin mit, dass er die von der Kommission vorgeschlagene Einigung akzeptiert habe und dass diese am 15. Mai 2001 unterzeichnet worden sei. Im Rahmen der Vereinbarung habe sich der Beschwerdeführer verpflichtet, seine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nicht weiter zu verfolgen. Abschließend dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen in diesem Fall.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Behauptungen des Beschwerdeführers betreffend unterlassene Zahlungen, fehlende Informationen und den Bericht zur Sache

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission keinerlei Rechnungen bezahlt habe und dass sie keine Informationen über Beanstandungen und keine

Begründung gegeben habe, warum die Rechnungen nicht bezahlt worden seien. Außerdem behauptete der Beschwerdeführer bezüglich des Berichts zur Sache, dass innerhalb von acht Monaten keine bedeutenden Veränderungen vorgenommen worden seien.

1.2 Die Kommission wies die Behauptungen zurück und legte ihren Standpunkt in der ersten und zweiten Stellungnahme dar. Sie gab an, dass die Rechnungen bezahlt worden seien und dass sie den Beschwerdeführer informiert habe. Hinsichtlich des Berichts zur Sache gab die Kommission keine besonderen Stellungnahmen ab.

1.3 Im Mai 2001 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber, dass beide Parteien am 26. April 2001 informell eine Vereinbarung über eine Einigung angenommen hätten. Im Juli 2001 informierte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten darüber, dass eine Einigung am 15. Mai 2001 unterzeichnet worden sei. Im Rahmen der Vereinbarung hatte sich der Beschwerdeführer verpflichtet, die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nicht weiter zu verfolgen.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer eine Einigung erzielt worden ist. Die Angelegenheit ist damit offensichtlich beigelegt worden.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

ANGEBLICH NICHT GEZAHLTER FINANZHILFEAN- TEIL

*Entscheidung über die
Beschwerde
1364/99/OV gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im November 1999 reichte Herr D. im Namen von M., einem europäischen Forschungsinstitut, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Gegenstand der Beschwerde war die verspätete Auszahlung einer Finanzhilfe für das Jahr 1998, in Höhe von € 48 679. Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um den Generaldirektor von M., das mit der Kommission (GD I-B, Außenbeziehungen) jährliche Verträge über die Gewährung einer Finanzhilfe für seine Tätigkeiten abgeschlossen hat.

Die ersten Probleme ergaben sich bei der Unterzeichnung des dritten Vertrages (März 1998 bis März 1999). Im November legte M. der GD I-B seine Finanzbuchhaltung für die vorangegangenen Verträge offen. Der Finanzprüfer der GD I-B nahm im Januar 1999 eine Finanzprüfung vor. Der Prüfer der Kommission war mit den vorgelegten Dokumenten nicht zufrieden und der Transfer von Geldmitteln an M. wurde bis zum Abschluss der Finanzprüfung gestoppt. Schließlich wurde am 15. Juli 1999 ein neuer Vertrag unterzeichnet.

Der endgültige Prüfungsbericht wurde dem Beschwerdeführer am 30. September 1999 zugestellt und schloss mit der Bemerkung ab, dass € 48 679 an M. ausgezahlt würden (Rückforderung der Finanzhilfen für 1996 und 1997 von M., ausgeglichen mit den noch zu zahlenden Finanzhilfen für 1998), sobald M. die Schlussfolgerungen der Finanzprüfung billige.

In seinem Schreiben vom 8. Oktober 1999 an die GD I-B bat M. um die Vornahme einiger Änderungen zu zwei Punkten der Finanzprüfung. Die Kommission lehnte dies in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1999 ab. Daraufhin billigte M. die Schlussfolgerungen der Kommission in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1999.

Am 29. Oktober 1999 informierte die Kommission M. jedoch, dass der Betrag von € 48 679 in zwei Raten von € 26 879 (sofort auszahlbar) und € 21.800 ausgezahlt werde. Die

zweite Zahlung, die den Kosten der Erstellung eines Buches/einer Studie (im Rahmen der Tätigkeiten von 1997) entspräche, werde erst nach der Beendigung dieser Aufgabe ausbezahlt werden, deren Frist für Ende 1999 angesetzt war.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten forderte der Beschwerdeführer, die GD I-B der Kommission solle den gesamten Finanzhilfebetrag von € 48.679 auszahlen, anstatt nur die erste Rate über € 26 .879 zu begleichen, wie in dem späteren Schreiben vom 29. Oktober 1999 beschlossen.

In seinen Schreiben vom 7. Dezember 1999 und 5. Januar 2000 an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer einen zweiten Aspekt vor. Er behauptete, dass die zuständigen Dienststellen der Kommission M. aufgrund seiner Beschwerden an den Bürgerbeauftragten gestraft hätten, indem sie neben weiteren Diskussionen zu den Zahlungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, auch Diskussionen zum Arbeitsprogramm für das Jahr 2000 abgelehnt hätten. Der Beschwerdeführer gab weiterhin an, das Buch/die Studie werde der Kommission am 5. Januar 2000 überreicht werden.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme stellte die Kommission fest, dass M. seit 1996 eine jährliche Finanzhilfe zur Finanzierung seiner Kosten erhalte. Diese Zahlungen würden in eine Vorauszahlung und eine abschließende Zahlung aufgeteilt. Die abschließende Zahlung werde erst nach Überprüfung der Belege für die vom Empfänger im betreffenden Jahr verursachten Kosten getätigt. Da der Finanzmanager aufgrund von Ungenauigkeiten und mangelnder Präzision der vom Beschwerdeführer vorgelegten Kosten außerstande gewesen sei, den exakten Betrag der für 1996 und 1997 anrechenbaren Kosten festzustellen, habe er Ende 1998 beschlossen, für die 1996er und 1997er Finanzhilfen eine Finanzprüfung durchzuführen.

Der Prüfungsbericht vom 20. Mai 1999 sei zu dem Schluss gekommen, es läge eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln vor. In diesem Bericht wurden die zurückzufordernden Beträge festgelegt (€ 97 928 für 1996 und € 37 022 für 1997). Der Beschwerdeführer habe diese Beträge angefochten.

Während der Monate Juni und Juli 1999 seien Zusammenkünfte zwischen dem Beschwerdeführer, der Rechnungsprüfungsstelle und der vormaligen GD I-B organisiert worden, um es dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, neue und ergänzende Finanzunterlagen zum Beleg der angegebenen Kosten und zur Klärung der in der Finanzprüfung aufgeworfenen Fragen vorzulegen. Da der Beschwerdeführer jedoch nicht imstande gewesen sei, die notwendigen Belege für die Genauigkeit der vorgelegten Finanzdokumente vorzuweisen, seien die Beträge für ungerechtfertigte Zahlungen in den endgültigen Schlussfolgerungen der Finanzprüfung auf € 91 794 für die Finanzhilfe im Jahr 1996 und auf € 13 460 für die Finanzhilfe im Jahr 1997 festgelegt worden.

Gleichzeitig sei beschlossen worden, Vorsicht walten zu lassen und nur einen Teil der 1998er Finanzhilfe an M. auszuzahlen. Dennoch sei am 19. Juni 1999 der Vertrag für die Finanzhilfe im Jahr 1999 unterzeichnet und im Juli eine Vorauszahlung von 80% an M. geleistet worden, damit M. seine Funktion weiterhin ausüben konnte. Für das Jahr 2000 habe die Kommission in ihrem Vorentwurf des Haushaltsplans eine Summe von € 200 000 für M. eingeplant, die vom Rat und dem Europäischen Parlament gebilligt worden sei. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Finanzhilfe werde im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens bearbeitet werden.

Darüber hinaus wurde im Prüfungsbericht festgelegt, dass der Betrag von € 21.800 für die Durchführung einer Studie, die im Arbeitsprogramm 1997 angegeben, jedoch Ende Juli

1999 immer noch nicht fertig gestellt war, zurückzufordern sei. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben habe, dass die Arbeit kurz vor dem Abschluss stehe, sei die GD I-B eingeschritten, um einen Aufschub für die Rückforderung der Summe zu gewähren und die Frist zur Beendigung der Studie bis Ende 1999 zu verlängern.

Die endgültigen Schlussfolgerungen der Finanzprüfung und der Vorschlag zum Ausgleich der ungerechtfertigten Zahlungen aus den Jahren 1996 und 1997 durch die 1998er Finanzhilfe seien dem Beschwerdeführer am 30. September 1999 nach Beratung mit dem Finanzprüfer übermittelt worden. Da der Beschwerdeführer bestimmte Punkte der endgültigen Schlussfolgerungen angefochten habe, habe im Oktober 1999 ein Briefwechsel stattgefunden.

Hinsichtlich des Buches/der Studie habe die Kommission M. in einem Schreiben vom 29. November 1999 informiert, dass sie eine Zahlung von € 11 000 tätigen werde, der Betrag von € 10 800 jedoch erst nach Abschluss der Arbeit gezahlt werde. Die Dienststellen der Kommission hätten dazu geraten, eine gewisse finanzielle Vorsicht walten zu lassen, bevor der gesamte Betrag für eine Ende 1998 fällige Arbeit ausgezahlt werde. Am 5. Januar 2000 sei die Arbeit bei der Kommission eingereicht worden, doch nach einer Kontrolle schien es, dass sie von den im Vertrag genannten Spezifikationen abweiche. Infolgedessen sei es der Kommission nicht möglich gewesen, die abschließende Zahlung zu tätigen. Der Beschwerdeführer sei hiervon in einem Schreiben vom 19. Januar 2000 in Kenntnis gesetzt worden.

Bezüglich des zweiten Vorwurfs bemerkte die Kommission, sie habe M. zu keinem Zeitpunkt wegen seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten gestraft. Zwar sei eine Zusammenkunft mit dem Beschwerdeführer im Dezember 1999 abgesagt worden, doch sei diese Entscheidung erfolgt, um das vom Beschwerdeführer initiierte Beschwerdeverfahren einzuhalten (der Wortlaut der Beschwerde sei noch immer nicht bei den zuständigen Dienststellen eingetroffen gewesen). Sobald die Beschwerde geprüft worden sei, sei der Kontakt zu M. am 4. Januar 2000 wieder aufgenommen worden und am 5. Januar 2000 habe eine Zusammenkunft mit dem Beschwerdeführer stattgefunden, d. h. einen Tag, bevor die zweite Beschwerde an den Kommissionspräsidenten gesandt wurde. Während dieser Zusammenkunft sei eine zweite Zusammenkunft für den 13. Januar 2000 anberaumt worden, bei der das Arbeitsprogramm für 2000 besprochen werden sollte. Die Kommission fügte hinzu, dass ihr der Entwurf des Arbeitsprogramms für 2000 und der Tätigkeitsbericht für 1999 offiziell erst am 12. Januar 2000 übergeben worden seien. Während dieser Zusammenkunft habe die Kommission den Beschwerdeführer ersucht, das Arbeitsprogramm in einigen Punkten zu ändern. Sobald diese Änderungen eingegangen und angenommen worden seien, würden die Dienststellen der Kommission gemäß den geltenden Verfahrensregelungen die Unterschrift für die Finanzhilfe für das Jahr 2000 leisten.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen stellte der Beschwerdeführer fest, die Kommission habe M. den ausstehenden Betrag von € 10 800 zur Durchführung der Studie gutgeschrieben. Der Beschwerdeführer bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für seine Hilfe in diesem Fall.

Hinsichtlich des Vorwurfs, er sei für seine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten gestraft worden, bemerkte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 21. Januar 2000, seine Beziehungen zu den Dienststellen der Kommission hätten sich seit dem Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 06. Januar 2000 erheblich verbessert. Er bemerkte, er habe dem Referatsleiter der GD Außenbeziehungen am 13. Januar 2000 das Arbeitsprogramm von M. für das Jahr 2000 vorstellen können, und die Kommission habe versichert, dass die Schwierigkeiten bald ganz ausgeräumt sein würden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Einbehaltung des ausstehenden Teils der Finanzhilfe

1.1 Der Beschwerdeführer forderte, dass die GD I-B der Kommission entsprechend dem in ihrem Schreiben vom 30. September 1999 geäußerten Beschluss den Gesamtbetrag der Finanzhilfe von € 48 679 auszahlen und nicht nur, wie im späteren Schreiben vom 29. Oktober 1999 festgelegt, die erste Rate von € 26.879 begleichen solle. Der Beschwerdeführer forderte damit, dass die Kommission auch den ausstehenden Betrag von € 21 800 für die Kosten der Studie zahlen solle. Die Kommission gab an, sie werde den Betrag von € 11 000 auszahlen, der Betrag von € 10 800 würde jedoch erst nach Abschluss der Arbeit ausgezahlt werden. Nach einer Kontrolle habe es jedoch geschienen, dass die Studie von den im Vertrag genannten Spezifikationen abweiche. Aus diesem Grunde könne die Kommission die Zahlung nicht vornehmen.

1.2 Der Bürgerbeauftragte hielt fest, dass aus der Stellungnahme der Kommission hervorging, dass die Kommission den Betrag über die Kosten der Studie nicht sofort ausgezahlt hatte, da der Beschwerdeführer seine Arbeit nicht fristgerecht abgeschlossen hatte, wobei die ursprüngliche Frist Ende Juli 1999 abgelaufen war. Nachdem die Kommission zunächst die Rückforderung dieses Betrages vorgesehen hatte, hatte sie letztendlich eine Verlängerung der Frist zur Beendigung der Arbeit des Beschwerdeführers bis Ende 1999 bewilligt. Die Arbeit wurde der Kommission schließlich am 5. Januar 2000 übergeben.

1.3 Im November 1999 unterrichtete die Kommission den Beschwerdeführer davon, dass sie die erste Rate von € 11 000 bereits auszahlen werde. Da die endgültige Version der Arbeit jedoch von den vertraglichen Spezifikationen abwich, verweigerte die Kommission die Zahlung des ausstehenden Betrages von € 10 800.

1.4 Im Mai 2000 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass die Kommission den ausstehenden Betrag von € 10 800 schließlich doch gezahlt habe und dankte ihm für seine Hilfe in der Angelegenheit. Aus diesem Grunde erachtete der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit als zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt, da die Kommission die entsprechenden Schritte unternommen hatte.

2 Vorwurf der Strafung aufgrund einer Beschwerdeführung

2.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, aufgrund seiner Beschwerdeführung beim Bürgerbeauftragten hätten die betreffenden Dienststellen der Kommission M. gestraft, indem sie sowohl weitere Diskussionen bezüglich der Zahlungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, als auch des Arbeitsprogramms für das Jahr 2000 verweigert hätten.

2.2 Die Kommission gab an, sie habe den Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt für seine Beschwerdeführung beim Bürgerbeauftragten gestraft. Die Kommission erklärte, eine Zusammenkunft mit dem Beschwerdeführer sei im Dezember 1999 abgesagt worden, um das vom Beschwerdeführer initiierte Beschwerdeverfahren einzuhalten und weil der Wortlaut der Beschwerde noch immer nicht bei den zuständigen Dienststellen eingegangen sei. Die Kommission habe sich jedoch am 5. Januar 2000 und am 13. Januar 2000 mit dem Beschwerdeführer zur Besprechung des Tätigkeitsprogramms für 2000 getroffen. Darüber hinaus informierte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, dass sich seine Beziehung zu den Dienststellen der Kommission seit dem Schreiben des Bürgerbeauftragten an Präsident Prodi vom 6. Januar 2000 erheblich verbessert hätten.

2.3 Auf der Grundlage obiger Erwägungen kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission hinsichtlich dieses Aspekts des Falles Schritte unternommen hat, die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu regeln.

3 Schlussfolgerung

Aus den Bemerkungen der Europäischen Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Kommission die erforderlichen Schritte unternommen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat. Aus diesem Grund beschließt der Bürgerbeauftragte, den Fall abzuschließen.

VERWEIGERUNG DER BEZAHLUNG EINER KÜNSTLERIN FÜR IHRE URHE- BERRECHTE

*Entscheidung über die
Beschwerde
81/2000/ADB gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin ist Illustratorin. Sie wurde aufgefordert, der Generaldirektion X der Europäischen Kommission acht Illustrationen zur Verfügung zu stellen, die in Informationsbroschüren über die Europäische Union („*Fragen und Antworten zur EU*“) benutzt werden sollten. Diese Broschüren wurden erstmals im Jahr 1996 veröffentlicht. Einige wurden nochmals aufgelegt, doch wurde die Beschwerdeführerin weder darüber informiert noch dafür bezahlt.

Nach Angaben der Beschwerdeführerin sah das erste Auftragsformular lediglich eine Ausgabe vor. Darin sei weder die Bezahlung für weitere Ausgaben, noch die Übertragung des Urheberrechts an die Europäische Kommission vorgesehen gewesen. Die Beschwerdeführerin nahm daher Kontakt mit der Kommission auf, um eine Einigung in bezug auf zusätzliche Zahlungen für ihre Urheberrechte bei den Neuauflagen zu erzielen. Die Kommission weigerte sich, da dies in der ersten Vereinbarung nicht vorgesehen war.

Daher beschwerte sich die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten wegen der Weigerung der Kommission, sie für ihre Urheberrechte für die von der GD X der Europäischen Kommission veröffentlichten Illustrationen zu bezahlen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu der Beschwerde sah zusammengefasst wie folgt aus:

Laut Auftragsformular sei die Beschwerdeführerin gebeten worden, acht Illustrationen zu je 6 000 FRF zu entwerfen. Auf ihrer Rechnung erwähnte die Beschwerdeführerin lediglich, dass die Illustrationen Eigentum der Künstlerin blieben und dass diese in einwandfreiem Zustand zurückzusenden seien. Die Zahlung in Höhe von 48 000 FRF wurde am 25. Oktober 1996 geleistet. Die Beschwerdeführerin habe niemals erwähnt, dass sich diese Zahlung nur auf die Anfertigung, nicht aber auf die Veröffentlichung der Illustration beziehen würde. Die Kommission hätte niemals nur für die Anfertigung der Arbeiten bezahlt, ohne das Recht zu bekommen, diese zu veröffentlichen. Sechs Illustrationen seien tatsächlich mit einem leicht veränderten Text neu aufgelegt worden. Die neuen Auflagen seien fast identisch mit den vorangegangenen. Aus diesem Grund sei die Beschwerdeführerin nicht informiert worden.

Trotzdem und ungeachtet der Diskrepanz zwischen der Auslegung der Beschwerdeführerin und der der Kommission, werde letztere die Beschwerdeführerin kontaktieren, um sich um eine gütliche Einigung zu bemühen.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Der Bürgerbeauftragte übermittelte der Beschwerdeführerin die Stellungnahme der Kommission mit der Aufforderung, sich dazu zu äußern. In ihrer Antwort vom 14. Juni 2000 begrüßte die Beschwerdeführerin den Wunsch der Kommission nach einer gütlichen Einigung in dieser Angelegenheit.

Gemäß dem französischen Gesetz über geistiges Eigentum habe die Kommission der Künstlerin gegenüber eine gesetzliche Verpflichtung. Eine Einigung könne natürlich nicht auf der vorangegangenen, unzulänglichen Vereinbarung basieren. Sie sollte auf Zahlungen basieren, die üblicherweise für Urheberrechte von Arbeiten erfolgen, die in 6 Millionen Broschüren erscheinen und in der ganzen Europäischen Union verbreitet werden.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 16. August 2000 informierte die Beschwerdeführerin den Bürgerbeauftragten darüber, dass trotz der Zusage der Kommission vom 11. Mai 2000, die Beschwerdeführerin zur Erzielung einer gütlichen Einigung zu kontaktieren, diesbezüglich keine Maßnahmen ergriffen worden seien. Am 8. September 2000 trat der Bürgerbeauftragte daher mit der Kommission in Kontakt, um sich wegen der Verzögerung zu erkundigen. Am 16. November 2000 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber, dass die Verzögerungen aufgrund von Personalveränderungen in der verantwortlichen GD sowie wegen der Sommerferien aufgetreten seien. In der Zwischenzeit habe die Kommission mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufgenommen. Am 31. Januar 2001 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten über ihr Angebot, 36 000 FRF an die Beschwerdeführerin zu zahlen.

Am 26. März 2001 informierte die Beschwerdeführerin den Bürgerbeauftragten darüber, dass die Kommission bei der Bewertung des an die Beschwerdeführerin zu zahlenden Betrages wichtige Kriterien außer Acht gelassen habe. Die Beschwerdeführerin erachtete das Angebot der Kommission als nicht ausreichend und schlug vor, sich auf 50 000 FRF zu einigen. Der Bürgerbeauftragte teilte diese Informationen der Europäischen Kommission mit.

Am 15. Mai 2001 informierte die Beschwerdeführerin den Bürgerbeauftragten darüber, dass sie den jüngsten Vorschlag der Kommission, ihr 42 000 FRF zu zahlen, akzeptiert habe, um den Streit beizulegen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung der Zahlung an die Beschwerdeführerin für ihre Urheberrechte

1.1 Die Beschwerdeführerin beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten wegen der Weigerung der Kommission, sie für ihre Urheberrechte an Illustrationen zu bezahlen, die von der GD X der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.

1.2 Die Kommission gab zu, dass es Diskrepanzen zwischen der Auslegung der Kommission und der der Beschwerdeführerin hinsichtlich des ursprünglichen Vertrags gegeben habe. Trotzdem sei sie bestrebt, in dieser Angelegenheit zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerdeführerin am 11. Mai 2001 eine von der Kommission vorgeschlagene finanzielle Abfindung in dieser Angelegenheit angenommen hat.

2 Schlussfolgerung

Es scheint, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

Anmerkung: Am 31. August 2001 dankte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten und informierte ihn darüber, dass die Kommission die versprochene Zahlung geleistet habe.

**VERSPÄTETE
ZAHLUNG DER
KOMMISSION FÜR
AIDS-
PRÄVENTIONS-
PROJEKT**

*Entscheidung zu
Beschwerde
423/2000/(IJH)JMA
gegen die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Namen des GAP Network reichte der Beschwerdeführer im Januar 2000 eine unter 52/2000/RI registrierte Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, die Kommission habe die letzte Zahlung für ein gemeinschaftsfinanziertes Projekt seiner Organisation (*Evaluierungsprogramm zur HIV/AIDS-Prävention für die Zielgruppe homosexuell aktiver Männer in der Europäischen Union, durchgeführt von einem Netzwerk europäischer Homosexuellenorganisationen*) nicht geleistet.

Der Beschwerdeführer gab an, das GAP Network habe einen hohen Geldbetrag vorgestreckt, um das Programm, wie ursprünglich geplant, Ende 1998 zum Abschluss zu bringen. Trotz Bestätigungen von offizieller Seite, dass das vom Beschwerdeführer durchgeführte Projekt eine positive Bewertung erhalten habe, habe die Kommission die fälligen Beträge noch nicht gezahlt. Aus den vom Beschwerdeführer in seiner ersten E-Mail genannten Informationen ging nicht hervor, dass der Beschwerdeführer bereits mit administrativen Schritten an das verantwortliche Organ herangetreten sei. Da scheinbar keinerlei administrative Schritte vorgenommen worden waren, wie es gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten erforderlich ist, wurde die Beschwerde als nicht zulässig abgelehnt und der Bürgerbeauftragte beschloss, den Fall abzuschließen.

Als der Beschwerdeführer im März 2000 zusätzliche Informationen vorlegte, die bewiesen, dass er mehrere Male wegen der Auszahlung der fälligen Mittel an die Kommission herangetreten war, entschied der Bürgerbeauftragte, ein neues Beschwerdeverfahren zu eröffnen (423/2000/(IJH)JMA) und eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten. Die neuen Informationen des Beschwerdeführers beschrieben seinen Briefwechsel mit den zuständigen Dienststellen der Kommission und beinhalteten Kopien der betreffenden Schreiben.

Die Forderungen des Beschwerdeführers lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Kommission solle dem Beschwerdeführer die Beträge für die Fertigstellung des von ihr finanzierten Projekts auszahlen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission erläuterte zunächst den Hintergrund des Problems. Sie gab an, die Kommission und das GAP Network hätten einen Vertrag zur Durchführung des Projekts „Evaluierungsprogramm zur HIV/AIDS-Prävention für die Zielgruppe homosexuell aktiver Männer in der Europäischen Union, durchgeführt von einem Netzwerk europäischer Homosexuellenorganisationen“ für die Dauer von Dezember 1997 bis Dezember 1998 geschlossen. Die finanzielle Unterstützung für dieses Projekt sei im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts für Aids-Prävention und bestimmte andere übertragbare Krankheiten gewährt worden. Aus dem Vertrag gehe hervor, dass das GAP Network den abschließenden Projektbericht Mitte März 1999 einzureichen hatte.

Der Kommission sei bewusst gewesen, dass die dritte und letzte Zahlung für die Durchführung des Projekts noch nicht geleistet worden sei, wie es der Beschwerdeführer angegeben habe, und bedauerte die langwierigen Verhandlungen bezüglich des Abschlusses der Akte.

Das Organ erklärte, sowohl im April 1998 als auch im Februar 1999 seien eine Reihe von Änderungen im Vertrag vorgenommen worden. Darüber hinaus sei Euroskills, die für die Betreuung der Projektdurchführung zuständige Agentur, teilweise für die Probleme verantwortlich. Bis Ende Juli 1999 habe die Agentur für technische Unterstützung, Euroskills, die zuständigen Dienststellen der Kommission bei der Durchführung des Aids-

Präventionsprogramms unterstützt, da innerhalb der Kommission nicht genug Personal für die tägliche administrative und technische Verwaltung der Projektakten zur Verfügung gestanden habe.

Der abschließende Projektbericht trug das Datum März 1999. Euroskills habe jedoch zusätzliche Informationen von GAP Network gefordert, die unverzüglich übermittelt worden seien. Aufgrund der Vielzahl der Projektakten sei Euroskills nicht in der Lage gewesen, die letzte Zahlungsaufforderung zu bearbeiten, bevor ihr Vertrag mit der Kommission Ende Juli 1999 auslief. Zu jenem Zeitpunkt übernahmen Bedienstete der Direktion Öffentliche Gesundheit die vorher von Euroskills ausgeführten Tätigkeiten.

Die Kommission gab an, ihre Dienststellen seien verpflichtet gewesen, die tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegdokumenten zu überprüfen und zu billigen, um den Vorschriften des Finanzmanagements genüge zu leisten. Eine Prüfung der Aufforderung zur Zahlung der letzten Rate, die sich auch auf die Umsetzung der vertraglichen Änderungen bezog, sei Ende Juni 2000 vorgenommen worden. Da die Zahlungsaufforderung nicht genügend Belegdokumente enthalten habe, sei ein Schreiben an das GAP Network gesandt worden. Im Juli 2000 habe die Kommission vom GAP Network ein Schreiben mit den Belegdokumenten erhalten.

Unter Zugrundelegung des vom Beschwerdeführer eingereichten Belegmaterials habe die Kommission die dritte und letzte Rate für das Projekt gezahlt. Das Organ gab an, die letzte Zahlung, die von den Dienststellen der Kommission Anfang August 2000 getätigt worden sei, sollte bereits beim GAP Network eingegangen sein.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

Im Juni 2000 legte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten neue Informationen zu den Entwicklungen im Fall vor. Er gab an, dass die Kommission das GAP Network im Juni kontaktiert und dem Beschwerdeführer mitgeteilt habe, dass sich die Verzögerung der vertragsgemäßen Zahlung aufgrund der Notwendigkeit ergeben habe, die Formalitäten in Zusammenhang mit den zweimal im Originalvertrag vorgenommenen Änderungen abzuschließen. Die Dienststellen der Kommission hätten darüber hinaus um Dokumente bezüglich des Wirtschaftsberichts für das Projekt ersucht. Der Beschwerdeführer habe die Dokumente der Kommission im Juli 2000 zugesandt und den Bürgerbeauftragten informiert.

In einer E-Mail vom Dezember 2000 bestätigte der Beschwerdeführer, dass die Kommission die fälligen Beträge letztlich gezahlt habe und bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für dessen Unterstützung bei der Lösung des Problems.

DIE ENTSCHEIDUNG

Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer erteilten Auskünfte und der von der Europäischen Kommission eingereichten Stellungnahme schließt der Bürgerbeauftragte, dass der Fall von der Europäischen Kommission zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

NICHT GELEISTETE ZAHLUNGEN DER KOMMISSION

*Entscheidung zu
Beschwerde
469/2000/ME gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer legte im März 2000 beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Er erhob den Vorwurf, die Europäische Kommission habe es versäumt, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Tod seiner Tochter, einer ehemaligen Kommissionsbediensteten, zu leisten. Der Anwalt des Beschwerdeführers habe die Zahlungen mehrere Monate vergeblich eingefordert. Der Beschwerdeführer erhob folgende Forderungen: 1) Erstattung der Bestattungskosten; 2) Gehaltszahlung und 3) Übernahme von ärztlichen Behandlungskosten.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Europäische Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme gab die Kommission an, die Zahlungen seien in den Monaten Januar, Mai und Juni 2000 erfolgt und der Fall sei damit abgeschlossen.

Darüber hinaus begründete die Kommission die Zahlungsverzögerung. Die Rechnungen für die Überführungskosten seien vom Beschwerdeführer am 19. November 1999 eingereicht worden und ihr Empfang sei vom Referat für Dienstbezüge und finanzielle Ansprüche am 8. Dezember 1999 bestätigt worden. Am 13. Dezember 1999 habe die Kommission per Fax weitere Auskünfte zum Bankkonto des Beschwerdeführers angefordert. Das Fax sei am 14. Dezember 1999 beantwortet worden, doch die Angaben seien immer noch unvollständig gewesen. Am 27. Januar 2000 habe die Kommission dem Beschwerdeführer ein Fax mit dem Kommentar der Generaldirektion Haushalt sowie ein neues Finanzformular zum Ausfüllen gesandt. Es sei offenbar kein Antwortschreiben auf dieses Fax eingegangen. Ein weiteres Finanzformular sei im April 2000 versandt worden. Die Kommission habe das ausgefüllte Formular am 2. Mai 2000 vom Beschwerdeführer zurückerhalten und die betreffende Akte sei schließlich am 16. Mai 2000 für gültig erklärt worden.

In Bezug auf die übrigen Forderungen hätten sich Probleme hinsichtlich der Prüfung der Angaben zum Bankkonto des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass die Ausgaben nicht vor Begleichung der Überführungskosten bezahlt werden können, ergeben.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer stellte in seinen Anmerkungen fest, dass auch er den Fall als abgeschlossen betrachte. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für dessen Würdigung der Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Tod seiner Tochter sowie für sein Einschreiten. Der Beschwerdeführer stimmte zu, dass Probleme mit seiner Bank und weiteren Personen zu Verzögerungen geführt hätten, äußerte jedoch Zweifel hinsichtlich der von der Kommission erwähnten Faxe, da er über keinen Faxanschluss verfüge.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Nicht geleistete Zahlungen der Kommission

Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, die Kommission habe Zahlungen im Zusammenhang mit dem Tode seiner Tochter nicht geleistet und verlangte die Vornahme der Zahlungen. Die Kommission erläuterte die Gründe für die Verzögerung und gab an, alle Zahlungen seien inzwischen erfolgt. Der Beschwerdeführer stimmte zu, dass der Fall als abgeschlossen zu betrachten sei und dankte dem Bürgerbeauftragten für dessen Einschreiten.

2 Schlussfolgerung

Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers geht hervor, dass die Kommission zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers Schritte zur Beilegung des Falles ergriffen hat. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall somit ab.

SPÄTE ZAHLUNGEN AN PROJEKTKOOR- DINATOR

*Entscheidung über die
Beschwerde
562/2000/PB gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im April 2000 legte der Beschwerdeführer im Namen des IWB (Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Bildung Radolfzell e.V) mehrere Beschwerdepunkte gegen die Europäische Kommission vor. Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um den Projektkoordinator für zwei von der EU geförderte Projekte: das LEONARDO DA VINCI-Pilotprojekt SERVITEC (<http://www.eduvinet.de/servitec>) und das SOKRATES-Pilotprojekt (25202-CP-2-97-1-DE-ODL-ODL). Beide Projekte standen im Zusammenhang mit EU-Bildungspolitiken.

In Bezug auf das LEONARDO DA VINCI Projekt legte der Beschwerdeführer im Überblick folgende Hintergrundinformationen vor:

Am 27. April 1998 sei der Projektvertrag von der Kommission eingegangen. Als Vertragsbeginn sei der 8. Dezember 1997 festgesetzt worden.

Am 30. Juni 1998, ungefähr sieben Monate nach Vertragsbeginn, habe der Beschwerdeführer die erste Teilzahlung für das Projekt erhalten (€ 80 000).

Am 12. August 1999 seien im Internet neue Vorlagen für die Präsentation der Zwischenberichte für die Pilotprojekte veröffentlicht worden. Allerdings hätten besagte Berichte bis zum 31. August 1999 eingereicht werden sollen, und weiterhin sei es notwendig gewesen, neue Verträge zu entwerfen, die dann von jedem Vertragspartner zu unterzeichnen waren. Wie sich herausgestellt habe, sei es nicht möglich gewesen, während der Sommerferien die erforderlichen Vertragsunterschriften der Projektpartner zu erhalten. Der Beschwerdeführer habe aus diesem Grund eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Zwischenberichte beantragt. Die Europäische Kommission habe eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1999 gewährt.

Am 19. November 1999 habe der Beschwerdeführer die Zwischenberichte bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Am 22. Dezember 1999 sei die Eingangsbestätigung der Europäischen Kommission beim Beschwerdeführer eingegangen. Die Bestätigung habe besagt, dass die Zwischenberichte am 26. November 1999 eingegangen waren. Vertragsgemäß wäre die Europäische Kommission verpflichtet gewesen, die zweite Teilzahlung (in diesem Fall € 60 000) innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Zwischenberichts zu entrichten.

Nach mehreren Anfragen habe Herr van Neuss von der Generaldirektion XXII den Beschwerdeführer am 9. März 2000 (d. h. 104 Tage nach Eingang der Zwischenberichte bei der Europäischen Kommission) informiert, dass die Auswertung abgeschlossen sei und dass er eine zweite Teilzahlung beantragt habe.

In Folge dieser Verzögerungen sei der Beschwerdeführer gezwungen gewesen, geplante Treffen mit Projektpartnern zu verschieben, und in einem Fall habe eine gebuchte Hotelreservierung widerrufen werden müssen, da der für das Projekt vorgesehene Kreditrahmen (€ 30 000) ausgeschöpft gewesen sei.

Weiterer Schriftverkehr mit der Europäischen Kommission im März und April 2000 habe keinerlei Ergebnisse gebracht.

Bezüglich des SOKRATES-Projekts erklärte der Beschwerdeführer, dass man auf die letzte Teilzahlung (€ 20 000) mehr als 1 1/2 Jahre warten müssen.

Der Beschwerdeführer hob hervor, dass der mit der Europäischen Kommission abgeschlossene Vertrag es nicht gestatte, Zinsen für Bankkredite, die wegen der zu späten Zahlung seitens der EU aufgenommen werden müssen, der Europäischen Kommission oder dem Projektbudget anzulasten. Unter solchen Bedingungen sei es kleinen und mittleren Unternehmen nicht möglich, weitere Pilotprojekte durchzuführen, ohne befürchten zu müssen, mit Zahlungs- und Finanzierungsproblemen konfrontiert zu werden. Darüber hinaus seien die Zahlungsprobleme für die Realisierung der positiven Ideen des Europäischen Parlaments zugunsten einer europäischen Bildungspolitik eine ernsthafte Behinderung oder machten diese gar unmöglich.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Beschwerde wurde an die Europäische Kommission weitergeleitet. Die Europäische Kommission legte folgende Stellungnahme vor.

Das LEONARDO DA VINCI-Projekt sei 1997 ausgewählt und mit einer Laufzeit von drei Jahren veranschlagt worden. Der Vertrag sei im April 1998 unterzeichnet worden. Die erste Abschlagszahlung des Zuschusses der Europäischen Kommission sei im Juni 1998 geleistet worden: € 80 000; dies entspreche 40% des Gesamtzuschusses der Europäischen Kommission für das Projekt.

Stichtag für die Einreichung des Zwischenberichts sei der 31. August 1999 gewesen. Der Beschwerdeführer habe jedoch eine Verlängerung beantragt, der die Europäische Kommission in ihrem Schreiben vom 15. November 1999 zugestimmt habe. Die neue Frist habe am 31. Dezember 1999 geendet. Am 31. Dezember 1999 habe der Auftragnehmer die erforderliche Zusatzinformation geschickt, nämlich die Originalverträge mit zwei seiner Partner und die Originalunterschriften aller Partner für die Gesamtfinanzierung. Diese Dokumente seien am 7. Januar 2000 bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Die Auswertung des finanziellen Teils des Berichts sei im Februar 2000 erfolgt. Im Anschluss daran sei dem Auftragnehmer ein Fax geschickt worden, in dem ihm empfohlen worden sei, einen Vertragsnachtrag zur Erhöhung des Vertragsbudgets zu beantragen, da eine der Budgetlinien überschritten worden sei. Die Auswertung des inhaltlichen Teils des Berichtes sei am 8. März 2000 abgeschlossen worden. Am 9. März 2000 sei der Auftragnehmer von der Leonardo-Stelle (CLEO) darüber informiert worden, dass die Auswertung des Zwischenberichts abgeschlossen worden sei und dass der für die Evaluierung Zuständige sich für die Zahlung des zweiten Abschlags ausgesprochen habe.

Am 20. März 2000 habe die Vertragsabteilung in CLEO den Auftragnehmer per Fax gebeten, die Kontonummer für das Projekt zu bestätigen. Die Richtigstellung sei am 21. März 2000 bei CLEO eingegangen. In der Zwischenzeit habe der Auftragnehmer am 6. Juni 2000 ein weiteres Schreiben an CLEO geschickt, in dem um Zahlung besagter Abschlagszahlung gebeten worden sei. CLEO habe ihn am 7. Juni 2000 mündlich darüber informiert, dass die Zahlung am 8. Juni 2000 erfolgen werde.

Zwischen der Annahme des Zwischenberichts und der Zahlung der zweiten Abschlagszahlung liege ein Zeitraum von 3 Monaten. Artikel 5 des Vertrags besage, dass für die Zahlung des zweiten Abschlags eine Frist von 60 Tagen nach Annahme des Zwischenberichts seitens der Europäischen Kommission, nicht aber von 60 Tagen nach Einreichung des Berichts, gelte. Die Europäische Kommission räumte ein, dass es in diesem Fall eine Verzögerung von 30 Tagen gegeben habe.

Hinsichtlich des SOKRATES-Projekts habe es sich um eine unzulässige Verzögerung der Bearbeitung besagten Vertrages gehandelt (die Europäische Kommission legte einen detaillierten Zeitplan des Projekts vor). Die Europäische Kommission habe sich beim Beschwerdeführer entschuldigt und Dringlichkeitsmaßnahmen ergriffen. Die entsprechende Zahlung sei am 7. Juli 2000 erfolgt.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission hätten Maßnahmen ergriffen, um die erforderlichen Änderungen in das neue Projektmanagementsystem einfließen zu lassen, von dem man sich erhoffe, dass derartige unbemerkte Verzögerungen zukünftig ausgeschlossen seien.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen seitens des Beschwerdeführers ein. Im Januar 2001 kontaktierte der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer mit der Frage, ob er die Angelegenheit als beigelegt betrachte. Der Beschwerdeführer bestätigte, dass er die Angelegenheit als beigelegt betrachte und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Vermittlungsbemühungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf unzulässiger Verzögerungen von Zahlungen an den Beschwerdeführer

1.1 Der Beschwerdeführer erhob folgende Vorwürfe:

- a) Unzulässige Verzögerung der zweiten Zahlung zur Unterstützung des Leonardo da Vinci-Projekts „SERVITEC“. Dem Beschwerdeführer zufolge hätte die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Zwischenberichts bei der Europäischen Kommission (26. November 1999) getätigt werden müssen. Allerdings sei zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung weder die Zahlung noch eine Erklärung für die Verzögerung eingegangen.
- b) Unzulässige Verzögerung der letzten fälligen Teilzahlung für ein Sokrates-Pilotprojekt (25202-CP-2-97-1-DE-ODL-ODL). Nach Angaben des Beschwerdeführers war die Zahlung mehr als 1? Jahre überfällig.

1.2 Die Europäische Kommission bestätigte, dass es unzulässige Verzögerungen gegeben habe und leitete Schritte zur Zahlung ein. Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er die Angelegenheit als von der Kommission beigelegt betrachte.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Informationen kommt der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass der Fall von der Europäischen Kommission beigelegt worden ist. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall somit ab.

**ENTSCHEIDUNG
DER NICHTVER-
GABE EINES
WISSENSCHAFT-
LICHEN
STIPENDIUMS**

*Entscheidung über die
Beschwerde
833/2000/BB gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Juni 2000 wurde gegen die Gemeinsame Forschungsstelle (nachfolgend als „GFS“ bezeichnet) der Europäischen Kommission in Ispra eine Beschwerde eingereicht. Die GFS habe den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen und technischen Stipendium unter Vorbehalt angenommen. Die GFS habe vom Beschwerdeführer einige Unterlagen und medizinische Tests gefordert. Zudem habe sich die GFS beim Beschwerdeführer erkundigt, ob ihm der festgesetzte Ankunftsstermin genehm sei und wie seine Pläne hinsichtlich seiner Unterbringung aussähen. Vier Monate lang habe sich der Beschwerdeführer auf den Umzug nach Ispra vorbereitet. Der Beschwerdeführer sei dann ohne eine offizielle Erklärung davon unterrichtet worden, dass die GFS ihm kein Stipendium gewähren könne.

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde an, dass:

- (i) die GFS ihm nicht die Gründe für die Nichtvergabe des wissenschaftlichen Stipendiums mitgeteilt habe;
- (ii) er auf Verlangen der GFS die Ergebnisse einer medizinischen Untersuchung eingereicht habe, deren Kosten er habe tragen müssen, ohne dafür von der GFS eine Entschädigung erhalten zu haben;
- (iii) ihm unnötige Umzugskosten entstanden seien.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt, die daraufhin folgende Erklärung abgab:

Am 3. Februar 2000 habe sich der Beschwerdeführer für ein Forschungs- und Ausbildungsstipendium der GFS beworben. Mit Schreiben vom 7. März 2000 sei der Beschwerdeführer davon unterrichtet worden, dass seine Bewerbung unter Vorbehalt angenommen worden sei. Am 14. Juni 2000 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass die GFS ihm kein Stipendium gewähren könne.

Die Kommission stellte fest, dass der Beschwerdeführer von der Entscheidung durch das Schreiben vom 14. Juni 2000 in Kenntnis gesetzt worden sei. Hinsichtlich der nicht erfolgten Erstattung der Kosten für die erforderlichen medizinischen Untersuchungen würden die dafür anfallenden Gebühren lediglich auf Vorlage der Quittungen erstattet werden. Der Beschwerdeführer habe die Quittungen erst am 5. Juni 2000 eingereicht. Die Finanzabteilung der GFS habe den Betrag angewiesen, nachdem die eingereichten Unterlagen überprüft worden seien. Die Zahlungsanweisung datiere vom 19. Juni 2000.

Hinsichtlich unnötiger Umzugskosten stellte die Kommission fest, dass sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn Bewerber für Stipendien Entscheidungen trafen, bevor sie einen diesbezüglichen Vertrag unterzeichnet hätten.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hielt seine Beschwerde aufrecht.

Ergänzung der Stellungnahme der Kommission

Die Kommission gab ohne Aufforderung von Seiten des Bürgerbeauftragten eine ergänzende Stellungnahme ab. Die Kommission stellte fest, dass eine eingehendere Untersuchung des Vorgangs zu der Schlussfolgerung geführt habe, dass der Umgang mit

dem Antrag auf ein Stipendium des Beschwerdeführers nicht zufriedenstellend gewesen sei.

Anfang 2001 seien Mittelbereitstellungen zur Erleichterung der Vergabe von Forschungs- und Ausbildungsstipendien innerhalb der GFS freigegeben worden. Dementsprechend habe Anfang Februar 2001 eines der Referate im GFS-Institut für Raumfahrtanwendungen vorgeschlagen, mit dem Beschwerdeführer einen Vertrag über die Vergabe eines Stipendiums abzuschließen, der am 1. Mai 2001 unterzeichnet werden sollte.

Die Kommission bedauerte die Umstände, die dem Beschwerdeführer dadurch entstanden seien, und war erfreut darüber, dass man schließlich eine Lösung gefunden habe.

Weitere Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer unterrichtete den Bürgerbeauftragten, dass er mit den Ergebnissen der Untersuchung vollkommen zufrieden sei. Nach seinen Angaben wurde der Vertrag am 2. Mai 2001 unterzeichnet.

Der Beschwerdeführer übermittelte dem Bürgerbeauftragten seinen aufrichtigen Dank.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Entscheidung über die Nichtvergabe eines wissenschaftlichen Stipendiums

1.1 Der Beschwerdeführer gab an, dass die GFS ihm nicht die Gründe für die Nichtvergabe des wissenschaftlichen Stipendiums mitgeteilt habe; zudem seien ihm die Kosten für die medizinische Untersuchung nicht erstattet worden und es seien ihm unnötige Umzugskosten entstanden.

1.2 Die Kommission wies in ihrer ersten Stellungnahme darauf hin, dass der Beschwerdeführer eine Mitteilung vom 14. Juni 2000 erhalten habe, und dass seine Arztkosten am 19. Juni 2000 erstattet worden seien, nachdem er der GFS seine Quittungen eingereicht habe. Zudem betonte die Kommission hinsichtlich der unnötigen Umzugskosten, dass sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn Bewerber für Stipendien Entscheidungen trafen, bevor sie einen diesbezüglichen Vertrag unterzeichnet hätten.

1.3 In ihrer ergänzenden Stellungnahme bedauerte die Kommission, dass dem Beschwerdeführer Ungelegenheiten entstanden seien. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass dem Beschwerdeführer ein Forschungs- und Ausbildungsstipendium angeboten worden sei und dass der Vertrag am 1. Mai 2001 unterzeichnet werden sollte.

1.4 In seinen weiteren Anmerkungen unterrichtete der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten davon, dass er mit den Ergebnissen der Untersuchung vollkommen zufrieden sei. Nach seinen Angaben wurde der Vertrag am 2. Mai 2001 unterzeichnet worden. Der Beschwerdeführer übermittelte dem Bürgerbeauftragten seinen aufrichtigen Dank.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten ergibt sich aus den Stellungnahmen der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers, dass die Europäische Kommission Schritte eingeleitet hat, um diese Angelegenheit beizulegen, und damit den Beschwerdeführer zufriedengestellt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN DES GEMEINSAMEN KRANKENFÜR- SORGESYSTEMS DER EU NACH ANGEBLICHER SCHEIDUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
1139/2000/JMA
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die in Afrika geborene Beschwerdeführerin verlegte ihren Wohnsitz 1986 nach Luxemburg, um für X, einen Beamten der Europäischen Kommission aus Luxemburg, zu arbeiten. Im Februar 1994 heirateten sie in Afrika und ließen die Hochzeit kurz darauf offiziell von den Luxemburger Behörden anerkennen. Nachdem X bei der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, wurde die Sozialversicherung seiner Frau ab Juni 1994 vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem übernommen.

Auf Antrag von X erklärte ein afrikanisches Gericht erster Instanz die Ehe mit der Beschwerdeführerin im März 1999 für nichtig. Auf eine Berufung hin widerrief das Gericht jedoch die erste Entscheidung ein Jahr später und erklärte die Ehe für gültig. Der Streit war noch vor Gericht anhängig, da gegen das letzte Urteil ebenfalls Rechtsmittel eingelegt worden war.

Auf der Grundlage des ersten Gerichtsbeschlusses informierte X die zuständigen Dienststellen der Europäischen Union Ende April 1999 über die Änderung seines Personenstands und beantragte, seine frühere Ehefrau vom Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems auszuschließen. Im Juni 1999 informierten die Dienststellen der Europäischen Kommission ihn, dass seine Personenstandsänderung zur Kenntnis genommen worden sei und dass die Sozialversicherungsleistungen für seine frühere Ehefrau am 1. April 1999 enden würden. Er wurde allerdings aufgefordert, weitere Informationen bezüglich der Eintragung der Scheidung beim zuständigen Standesamt und Nachweise für die Änderung seines Personenstands in Luxemburg vorzulegen. Die Beschwerdeführerin hob hervor, dass sie aus dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem ausgeschlossen worden sei, obwohl X keine weiteren Nachweise vorgelegt habe.

Die Beschwerdeführerin wandte sich mehrfach schriftlich an die Europäische Kommission und informierte deren Dienststellen über die Gültigkeit ihrer Ehe gemäß der Rechtsprechung der zuständigen afrikanischen Gerichte. In Anbetracht der Sachlage war die Beschwerdeführerin gezwungen, eine eigene Versicherung mit der Luxemburger Sozialversicherung abzuschließen.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten forderte die Anwältin die Kommission im Namen ihrer Mandantin auf:

- 1) ihren Entschluss, die Beschwerdeführerin ab Juli 1999 von den Leistungen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems auszuschließen, zu überdenken;
- 2) die Beschwerdeführerin für die durch den Ausschluss verursachten Kosten zu entschädigen und ihr alle gesetzlichen Rechte als Ehefrau eines Beamten der Europäischen Kommission wieder zuzuerkennen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission erläuterte, dass ihre Dienststellen nach dem Schreiben von X irrtümlich davon ausgegangen seien, dass sich sein Personenstand geändert habe. Sie hätten daher damit begonnen, ihre Register zu ändern, wengleich nur vorläufig, da noch einige zusätzliche Dokumente benötigt würden. Bis zum heutigen Tag habe X die angeforderten Dokumente nicht vorgelegt, so dass die Europäische Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass die Beschwerdeführerin weiterhin als Ehefrau von X betrachtet werden solle.

Angesichts dieser Sachlage habe die Europäische Kommission beschlossen, X wieder den Personenstand „verheiratet“ zuzuteilen und der Beschwerdeführerin dementsprechend alle gesetzlichen Rechte als Ehefrau eines Beamten der Europäischen Kommission rückwirkend zum 1. April 1999 zuzuerkennen, insbesondere in Bezug auf die Sozialversicherungsleistungen der Gemeinsamen Krankheitsfürsorge.

Die Kommission beschloss des Weiteren, der Beschwerdeführerin alle an die Luxemburger Sozialversicherung gezahlten Beiträge vorbehaltlich der korrekten Akkreditierung dieser Ausgaben zu erstatten.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Im Dezember 2000 richtete die Anwältin der Beschwerdeführerin ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten, dem sie eine Kopie des Urteils des zuständigen Berufungsgerichts beifügte, das die Entscheidung der untergeordneten Instanz bestätigte und die Ehe für gültig erklärte. Die Beschwerdeführerin unterstrich ihren Wunsch, von der Kommission alle gesetzlichen Rechte als Ehefrau eines Beamten der Europäischen Kommission rückwirkend ab April 1999 wieder zuerkannt zu bekommen.

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission erklärte die Anwältin der Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten, dass sie mit dem erfolgreichen Abschluss des Falls zufrieden sei. Sie warf in ihrem Schreiben allerdings eine Reihe von Fragen auf, die der Kommission vorgelegt werden sollten, nämlich ob das Organ Informationen über die Personenstandsänderung der Beschwerdeführerin (i) an das Gemeinsame Krankenfürsorgesystem sowie (ii) an die betreffenden Dienststellen des Organs weitergeleitet habe; (iii) ob die rückwirkende Personenstandsänderung Auswirkungen auf die gesetzlichen Rechte von X habe, insbesondere hinsichtlich der Leistung bestimmter Zahlungen; und (iv) ob das Organ in Betracht ziehe, disziplinarische Schritte gegen X einzuleiten.

Der Bürgerbeauftragte vertrat jedoch die Ansicht, es sei nicht sachdienlich, die Europäische Kommission um eine Stellungnahme zu den von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen zu bitten. In Bezug auf die Fragen (i) und (ii) stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission formell eingewilligt habe, der Beschwerdeführerin alle gesetzlichen Rechte als Ehefrau eines Beamten der Kommission rückwirkend ab 1. April 1999 wieder zuzuerkennen. Es handelte sich hierbei um eine formelle Zusage der Kommission, die daher für alle angeschlossenen Dienststellen bindend sein sollte. Bezüglich der Punkte (iii) und (iv) vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass sie neue Fragen aufwürfen, die nicht Gegenstand des in der ursprünglichen Beschwerde dargestellten Falles seien. Er hielt es daher für nicht angebracht, weitere Ermittlungen im Zusammenhang mit diesen Fragen anzustrengen. Diesen Fragen hätten gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten zunächst die geeigneten administrativen Schritte beim betroffenen Organ vorausgehen müssen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Auf der Grundlage der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen und der Stellungnahme der Europäischen Kommission kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass der Fall von der Europäischen Kommission zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin beigelegt worden ist.

Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall somit ab.

VERSPÄTETE ZAHLUNG FÜR GELEISTETE ARBEIT

*Entscheidung über die
Beschwerde
1591/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

In den Jahren 1999 und 2000 führte die Europäische Kommission eine Sensibilisierungskampagne zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ durch. Am 2. Dezember 1999 schloss die Kommission eine Vereinbarung mit der Beschwerdeführerin, einer Vereinigung von Frauenhäusern. Dieser Vereinbarung zufolge sollte die Vereinigung an der genannten Kampagne teilnehmen, und die Kommission verpflichtete sich, bis zu 50 871 EUR der Kosten zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin gab an, die Kommission habe die letzte Rate von 350 000 ATS nicht gezahlt.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt.

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass eine erste Rate von 25 436 EUR am 25. Mai 2000 gezahlt worden sei. Den Abschlussbericht und die Endabrechnung über die Maßnahme zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags von 25 435 EUR habe die Kommission am 17. Juli 2000 erhalten und am 29. September 2000 genehmigt. Die Kommission machte geltend, sie habe wegen interner Probleme die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht durchführen können. Sie fügte jedoch hinzu, dass die Zahlung von 25 435 EUR am 6. Februar 2001 erfolgt sei.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Es gingen keine Anmerkungen von Seiten der Beschwerdeführerin ein. Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass sie die ausstehende Zahlung bereits erhalten habe, und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassene Zahlung des Restbetrags

1.1 Die Beschwerdeführerin gab an, die Kommission habe den gemäß ihrer im Dezember 1999 mit der Kommission geschlossenen Vereinbarung fälligen Restbetrag von 350 000 ATS nicht gezahlt.

1.2 In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass sie den Abschlussbericht und die Endabrechnung über die Maßnahme zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags von 25 435 EUR am 17. Juli 2000 erhalten und am 29. September 2000 genehmigt habe. Die Kommission machte geltend, sie habe wegen interner Probleme die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht durchführen können. Sie fügte jedoch hinzu, dass die Zahlung von 25 435 EUR am 6. Februar 2001 erfolgt sei.

1.3 Es scheint, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde haben ergeben, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

FORDERUNG NACH ZAHLUNG DES LETZTEN TEILS DER FINANZIERUNG EINES ECOS- OUVERTURE- PROJEKTES

*Entscheidung über die
Beschwerde
457/2001/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Februar 2001 beschwerte sich Herr T. beim Büro von Herrn van den Bos, MdEP, im Namen der Gemeinde Zutphen (Niederlande) über Komplikationen in einem Projekt in Tartu (Estland), das von der Europäischen Kommission im Rahmen der Phare/ECOS-Ouverture-Programme finanziert wurde. Diese Beschwerde wurde am 27. März 2001 an den Bürgerbeauftragten weitergeleitet. Der Beschwerdeführer schilderte die Situation wie folgt:

Das in Frage stehende Projekt sei im Dezember 1995 genehmigt worden. Zahlreiche Verzögerungen hätten zu Schwierigkeiten in dem Projekt geführt. Im Juni 1997 habe der Beschwerdeführer bereits Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit dieses Projektes eingereicht (592/97/PD)²¹.

In der vorliegenden Beschwerde gehe es um die Zahlungen, die von der Kommission für das ECOS-Ouverture-Programm hätten geleistet werden sollen. Aus dem Letzteren erhalte die Gemeinde Zutphen, die der Hauptpartner im fraglichen Projekt sei, anschließend eine Zahlung.

Am 7. Dezember 2000 habe der Beschwerdeführer ein Schreiben vom Direktor des ECOS-Ouverture-Programms erhalten, wonach die Kommission den letzten Teil der Finanzmittel (einen Gesamtbetrag von € 2 749) nicht zahlen würde. Der Grund dafür sei, dass es gemäß einem von der Kommission geforderten Rechnungsprüfungsbericht den Anschein habe, dass der Beschwerdeführer das Ziel des Projektes geändert und dessen Zeitrahmen nicht eingehalten habe.

Der Beschwerdeführer war mit dieser Weigerung nicht einverstanden und wandte sich deshalb am 19. Februar 2001 schriftlich an die Kommission (DG Regionalpolitik, Direktion F). Der Beschwerdeführer führte an, dass das Projekt die kurzfristigen Ziele des Projektvorschlags eingehalten habe. Auf dieses Schreiben sei keine Antwort eingegangen.

Der Beschwerdeführer legte deshalb die vorliegende Beschwerde ein und forderte, dass die Kommission den letzten Teil des Projektes, und zwar den Betrag von € 2 749, in Übereinstimmung mit dem Schreiben des Beschwerdeführers an die Kommission vom 19. Februar 2001 zahlen möge.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde im April 2001 an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme beschrieb die Kommission zunächst den Hintergrund des Falles. Die Beschwerde beziehe sich auf ein Projekt mit dem Titel Tartu, das innerhalb des ECOS-Ouverture-Energieprogramms (Energie II-Vertrag) ausgeführt und von dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werde. Es gehe um ein Projekt der Zusammenarbeit zwischen den Städten Zutphen, Deventer, Dronten (in den Niederlanden), Uppsala (Schweden) und Tartu (Estland). Der Beschwerdeführer sei in diesem Programm Projektträger. Der Energie II-Vertrag sei 1998 zwischen der Kommission und dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) sowie dem Stadtrat von

²¹ Der Fall wurde am 16 April 1999 abgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte stellte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, da die Kommission das schlechte Funktionieren des Projektes zugegeben und sich dafür entschuldigt hatte. Die Kommission hatte zudem darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen ergriffen worden seien, um ein reibungsloseres Funktionieren des Projektes zu ermöglichen. Die Entscheidung kann auf der Homepage des Bürgerbeauftragten eingesehen werden (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>.)

Glasgow (Glasgow City Council - GCC) als Verwaltungsorganisationen geschlossen worden, die wiederum einen ebenso 1998 geschlossenen Vertrag mit dem Tartu-Projekt eingegangen seien.

Die Kommission betonte, dass diese Beschwerde bereits die zweite im Rahmen des Tartu-Projekts im Hinblick auf einen 1995 zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrag sei. In der ersten Beschwerde seien der Kommission Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorgeworfen worden. Der Bürgerbeauftragte habe jedoch keine Anhaltspunkte für Missstände in der Verwaltungstätigkeit finden können.

Nach Maßgabe des 1995 geschlossenen Vertrages gewähre die Kommission spezifischen Energie-Projekten eine Verlängerung, die eine Fortsetzung wünschten (d.h. der Energie II-Vertrag). Tartu sei eines der Projekte, für das eine Verlängerung beantragt worden sei.

In der vorliegenden (zweiten) Beschwerde behaupte der Beschwerdeführer, dass die Europäische Kommission es versäumt habe, den letzten Teil des Projektes in Höhe von € 2 749 zu finanzieren. Auf sein Ersuchen hin habe die Kommission den Beschwerdeführer bereits ausführlich über die Gründe für die Nichtzahlung unterrichtet. Die im Schreiben der Kommission vom 3. April 2001 genannten Hauptpunkte seien die folgenden:

Wie bereits oben geschildert, sei der Vertrag der Kommission über das ECOS-Ouverture-Energie II-Programm mit dem RGRE und GCC geschlossen worden. Diese Einrichtungen verwalteten das Programm auf der vertraglich vereinbarten Grundlage. Zahlungen von der Kommission erfolgten direkt an diese Einrichtungen und nicht an die einzelnen Projektträger. Aufgabe von RGRE und GCC sei es, die Zahlungen einschließlich der Schlusszahlungen an die Projektträger durchzuführen, wenn dies durch nachweisbare Ausgaben gerechtfertigt sei.

Daraus ergebe sich, dass der Beschwerdeführer keine Zahlungen direkt von der Kommission einfordern könne, sondern die Zahlungen von den Verwaltungsorganisationen einfordern müsse.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer merkte zunächst an, dass seine erste Beschwerde an den Bürgerbeauftragten zu Recht erfolgt sei, da sich zwei Kommissare bei ihm schriftlich entschuldigt hätten.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die Projektziele eingehalten worden seien, dass jedoch die Durchführung eine Änderung erfordert habe, um gute Ergebnisse zu erzielen. Das Schreiben der Kommission vom 3. April 2000 betreffe die genehmigte Änderung des Projekttitels, jedoch nicht die Ziele oder Ergebnisse. Der Beschwerdeführer wies weiter darauf hin, dass das Projekt erfolgreich und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden und der Bevölkerung hervorragend gewesen sei.

Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass ihm von Glasgow signalisiert worden sei, dass der letzte Teil endlich gezahlt würde.

Gegen die Behauptung der Kommission, dass die Projektverwaltung dem RGRE und GCC obliege und dass der Beschwerdeführer die Zahlungen von diesen und nicht von der Kommission einfordern müsse, wandte der Beschwerdeführer ein, dass dies nicht der Realität entspreche, denn sowohl RGRE als auch GCC hätten darauf verwiesen, dass sie nicht zahlen könnten, da „Brüssel“ die erforderlichen Mittel nicht bereit gestellt habe. Der Beschwerdeführer bezog sich insbesondere auf ein Schreiben vom 11. April 2001 von ECOS-Ouverture, wonach die Nichtzahlung darauf zurückzuführen sei, dass die Kommission bei den ECOS-Ouverture-Verträgen zwei Millionen Euro einspare. Das stehe im Gegensatz zu den Erklärungen der Kommission in ihrem Schreiben vom 3. April 2001.

RGRE und GCC hätten sich über die Situation bei der Kommission beschwert. Ein deutscher Vertragspartner habe sich von dem Projekt sogar zurückgezogen, da eine Zusammenarbeit mit der Kommission nicht möglich sei.

In einem Telefongespräch mit dem Büro des Bürgerbeauftragten vom 26. Oktober 2001 teilte der Beschwerdeführer mit, dass der Betrag von € 2 749 am 24. Oktober 2001 schließlich gezahlt worden sei. Der Beschwerdeführer sei mit dem konkreten Ergebnis zufrieden. Er bestand jedoch darauf, dass er im Allgemeinen mit den Verzögerungen und der gesamten Organisation des Programms durch die zuständigen Kommissionsdienststellen nicht zufrieden sei. Er schlug daher vor, dass der Bürgerbeauftragte die Programmverwaltung durch die Kommission untersuchen möge.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Forderung nach Zahlung des letzten Teilbetrags des Projektes

1.1 Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission den letzten Teil des Projektes, und zwar den Betrag von € 2 749, in Übereinstimmung mit dem Schreiben des Beschwerdeführers an die Kommission vom 19. Februar 2001 zahlen möge.

1.2 Die Kommission verwies darauf, dass der Vertrag über das ECOS-Ouverture-Energie II-Programm mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und dem Glasgow City Council (GCC) geschlossen worden sei. Diese Organe verwalteten das Programm und sollten die Beträge an die Beschwerdeführer anweisen. Der Beschwerdeführer könne keine direkten Zahlungen der Kommission an ihn einfordern.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im Rahmen des ECOS-Ouverture-Programms die Finanzmittel zuerst von der Kommission an die Einrichtungen gezahlt werden, mit denen die Kommission den Vertrag im Anschluss an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen habe. Daraus ergibt sich, dass diese Einrichtungen – die in der Tat die finanziellen Mittler darstellen – die Beträge an die Endbegünstigten des Projektes weiterleiten. Im vorliegenden Fall musste die Kommission somit die Finanzmittel an den RGRE und den GCC zahlen, die wiederum die Beträge an den Beschwerdeführer weiterzuleiten hatten.

1.4 Aus den Anmerkungen des Beschwerdeführers und dem Telefongespräch mit dem Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten ergab sich, dass der Beschwerdeführer endlich am 24. Oktober 2001 den ausstehenden Betrag von € 2 749 erhalten hat. Der Beschwerdeführer war mit dem konkreten Ergebnis zufrieden. Es ergibt sich somit, dass die Beschwerde zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt wurde.

2 Schlussfolgerung

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers lassen darauf schließen, dass die Kommission Schritte eingeleitet hat, um die Angelegenheit beizulegen, und somit den Beschwerdeführer zufrieden gestellt hat. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

WEITERE BEMERKUNGEN

Im Hinblick auf die in den Anmerkungen des Beschwerdeführers aufgestellte Behauptung, dass er im Allgemeinen mit den Verzögerungen und der gesamten Organisation des ECOS-Ouverture-Programms durch die zuständigen Kommissionsdienststellen unzufrieden sei, leitet der Bürgerbeauftragte die Anmerkungen an die Kommission zur Kenntnisnahme und zur Prüfung möglicher weiterer Maßnahmen weiter.

3.2.2 Europäische Investitionsbank

ABSCHAFFUNG DER BESONDEREN UMRECHNUNGSKURSE DURCH DIE INVESTITIONSBANK

Entscheidung über die Beschwerde 863/99/ME gegen die Europäische Investitionsbank

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, seit 1986 Renteneempfänger der Europäischen Investitionsbank, reichte im Juni 1999 beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über die Entscheidung der Bank ein, die besonderen Umrechnungskurse abzuschaffen und seine Rente in Euro statt in Pfund Sterling auszuzahlen.

Die Bank hatte seit 1982 einen besonderen Umrechnungskurs angewandt, um unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten gerecht zu werden. Nach Aussage des Beschwerdeführers entschied die Bank, diese Regelung abzuschaffen und eine neue Regelung einzuführen, die nur noch Zahlungen in Euro erlauben würde. Für Renteneempfänger war ein Übergangszeitraum von drei Jahren, beginnend zum 1. Januar 1999, vorgesehen. Der Beschwerdeführer führte aus, dass die Regelung bereits im ersten Jahr zu einem Verlust von 14% für britische Renteneempfänger geführt habe. Ab 1. Januar 2001 könne der Verlust bis zu 35% betragen.

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass Renteneempfänger anderer Gemeinschaftsinstitutionen eine vergleichbare Zuwendung für die Lebenshaltungskosten je nach Wohnort erhielten. Es gebe keine Vorschläge anderer Institutionen, diese Regelung abzuschaffen, und somit seien nur Renteneempfänger der Bank betroffen. Der Beschwerdeführer bezog sich auf einen Leitfaden für Renteneempfänger der EIB, in dem ausgeführt wird:

„Wenn Sie die Währung Ihres Wohnsitzstaates gewählt haben, wird Ihre Rente automatisch auf Grundlage des vom Rat der Europäischen Gemeinschaften festgelegten besonderen Umrechnungskurses berechnet, sofern dieser günstiger als der Durchschnitt in Brüssel ist.“

Der Beschwerdeführer vertrat deshalb die Auffassung, dass die Bank verpflichtet sei, ihre Renteneempfänger entsprechend der im Leitfaden gemachten Zusicherung zu entschädigen. Der Beschwerdeführer hatte sechs Monate lang erfolglos versucht, die Bank hiervon zu überzeugen.

Zusammenfassend behauptete der Beschwerdeführer somit, die Bank habe einseitig entschieden, die alte Rentenregelung abzuschaffen, während alle anderen Institutionen ihre Entschädigungsregelung fortführten. Nach Aussage des Beschwerdeführers habe dies zu einem Verlust für Renteneempfänger mit Wohnsitz in Großbritannien geführt. Der Beschwerdeführer verwies im Übrigen auf die Bestimmungen im Leitfaden für Renteneempfänger der EIB.

Der Beschwerdeführer forderte, die Entscheidung, die zu einer Kürzung der von der Bank gezahlten Renten geführt habe, rückgängig zu machen oder zumindest bis zum Erreichen einer einvernehmlichen Lösung auszusetzen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

Die Beschwerde wurde an die Europäische Investitionsbank weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Bank die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse. Zunächst führte die Bank aus, dass ihre Mitarbeiter keine Beamten seien, sondern mit der Bank ein vertragliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen seien. Dies sei vom Gerichtshof bestätigt worden. Das Beschäftigungsverhältnis zwischen der Bank und ihren Bediensteten unterliege deshalb einem anderen gesetzlichen Rahmen als dem, der im Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sei. Das Personalstatut der Bank sehe einen Altersvorsorgeplan für die Bediensteten vor. Dieses System unterliege den vom Verwaltungsrat der Bank verabschiedeten Bestimmungen über den Altersvorsorgeplan für die Bediensteten. Gemäß diesen Bestimmungen seien die

Leistungen des Altersvorsorgeplans am Sitz der Bank zahlbar und könnten, nach Wahl des Begünstigten, entweder in Euro oder in der Währung eines der Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Wenn die Leistungen in einer anderen als der der Gehaltsstruktur der Bank entsprechenden Währung ausgezahlt würden, solle die Umrechnung zu dem Kurs stattfinden, der für die Überweisung von Gehältern gilt.

1982 habe die Bank eine Regelung eingeführt, gemäß der aktive Bedienstete einen Teil ihres Gehalts in anderer Währung als BEF/LUF zu einem günstigeren Kurs als dem des Devisenmarkts empfangen könnten. Die besonderen Umrechnungskurse hätten auch für Leistungszahlungen im Rahmen des Altersvorsorgeplans der Bank gegolten, wenn der Begünstigte statt in BEF/LUF eine Zahlung in der Währung seines Wohnsitzes gewählt habe.

Die Berechnung der besonderen Umrechnungskurse sei auf den von den Gemeinschaftsinstitutionen festgelegten „Berichtigungskoeffizienten“ für die Umrechnung von Gehältern an Gemeinschaftsbeamte, die ihren Dienst in anderen Ländern als Belgien und Luxemburg leisten, erfolgt. 1982 hätten die Bediensteten bis zu 35% ihres Gehalts in einer anderen Währung als BEF/LUF erhalten können. 1996 sei der Betrag auf 16% des Gehalts für Überweisungen in den Herkunftsmitgliedstaat gekürzt und auf maximal 35% festgelegt worden, sofern die anrechenbaren persönlichen Aufwendungen in einem anderen Mitgliedstaat belegt werden konnten.

Bei Rentenempfängern hätten die besonderen Umrechnungskurse auf den gesamten Rentenbetrag angewendet werden können, wobei jeden Monat aus Devisenkurs und besonderem Umrechnungskurs der günstigere ausgewählt worden sei. Die Bank betonte, sie habe die Vergünstigung der besonderen Umrechnungskurse sowohl für Bedienstete als auch für Rentenempfänger als einseitige Maßnahme eingeführt und aufrechterhalten, und diese Leistung sei zu keinem Zeitpunkt in das Personalstatut der Bank oder in individuelle Arbeitsverträge aufgenommen worden. Die Existenz der besonderen Umrechnungskurse sei im Leitfaden für Rentenempfänger der EIB erwähnt worden, einer rein informativen und rechtlich unverbindlichen Broschüre, die Bedienstete beim Ausscheiden aus der Bank erhielten.

Im Juni 1998 habe die Bank nach Beratungen mit der Personalvertretung und der Vereinigung der Rentenempfänger angekündigt, dass die Regelung der besonderen Umrechnungskurse in Folge der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 beendet würde und die Gehaltszahlungen der Bank an ihre Bediensteten in Euro erfolgen würden. Der Beschluss, den Euro als Währung für die Bezifferung und Zahlung von Gehältern und Renten einzuführen, sei vom Verwaltungsrat der Bank im Juni 1998 getroffen worden. Gleichzeitig habe das Direktorium der Bank beschlossen, die Regelung der besonderen Umrechnungskurse einzustellen, da die Umrechnungskurse für die Währungen der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1998 vom Rat festgeschrieben werden sollten (Verordnung Nr. 2866/98 des Rates). Die Regelung habe deshalb vom 1. Januar 1999 an nicht mehr auf diese Währungen angewendet werden können. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Fairness gegenüber allen Bediensteten seien die besonderen Umrechnungskurse auch für die Währungen der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten abgeschafft worden. Diese Entscheidung sei im Februar 1999 vom Verwaltungsrat der Bank bestätigt worden. Über die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse seien die Bankangehörigen und die Rentenempfänger im Juni 1998 in einem individuell zugestellten Mitteilungsblatt unterrichtet worden. Jeder Rentenempfänger habe ein persönliches Schreiben erhalten, in dem die Auswirkungen der Entscheidung auf seine persönliche Situation erläutert worden seien.

Was die Rentenempfänger anbelange, habe das Direktorium der Bank entschieden, die Vergünstigungen der besonderen Umrechnungskurse schrittweise über drei Jahre hinweg auslaufen zu lassen. Der besondere Umrechnungskurs habe dementsprechend auf einen

Höchstbetrag von 75% im Jahr 1999, 50% im Jahr 2000 und 25% im Jahr 2001 angewendet werden sollen.

Die Bank betonte, nach ihrer Auffassung habe der strittige Beschluss nicht – wie vom Beschwerdeführer behauptet – den bisherigen Altersvorsorgeplan einseitig abgeschafft, sondern lediglich eine von der Bank gewährte Zusatzleistung geändert. Der Altersvorsorgeplan und seine rechtlichen Rahmenbedingungen würden unverändert bestehen bleiben.

Die Bank teilte dem Bürgerbeauftragten sodann mit, dass – im Anschluss an ein im Personalstatut der Bank vorgesehenes Schlichtungsverfahren – eine Gruppe von drei Bankangehörigen am 31. August 1999 vor dem Gericht erster Instanz eine Klage gegen die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse für die Gehaltszahlungen an Bedienstete der Bank eingereicht habe. Die Bediensteten hätten darin die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Bank bestritten. Nach Aussage der Bank konnte das Ergebnis des anhängigen Verfahrens auch Auswirkungen auf die Rentenempfänger der Bank haben, da die besonderen Umrechnungskurse sowohl für die Bediensteten als auch die Rentenempfänger galten.

Was insbesondere die Situation der Rentenempfänger anbelangte, teilte die Bank dem Bürgerbeauftragten zudem mit, dass der Beschwerdeführer und weitere Rentenempfänger aus Großbritannien ein Schlichtungsverfahren beantragt hätten. Es sei eine Schlichtungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Personalstatuts der Bank eingerichtet worden, die am 30. Juli 1999 ihre Empfehlungen abgegeben habe. Das Direktorium der Bank habe entschieden, den von der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nachzukommen, sondern den Rentenempfängern stattdessen zwei Zusatzleistungen angeboten. Dabei habe es sich zum einen darum gehandelt, bis zu einer bestimmten Obergrenze einen Ausgleich für die Auswirkungen des unerwartet starken Anstiegs bestimmter, nicht zur Eurozone zählender Währungen (wie etwa des britischen Pfund Sterling) im Vergleich zum Euro zu schaffen, und zum anderen um das Angebot einer einmaligen Pauschalzahlung als sozialen Beitrag. Die Gruppe der britischen Rentenempfänger habe daraufhin ihre Enttäuschung über den Vorschlag des Direktoriums zum Ausdruck gebracht. Allerdings fanden weiterhin Gespräche zur genaueren Festlegung der anzubietenden Zusatzleistungen statt.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen äußerte sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen wie folgt:

Manchen Rentenempfängern, jedoch nicht allen, habe die Bank eine einmalige „soziale“ Pauschalzahlung angeboten. Diese Form der Entschädigung könne jedoch nicht einmal die während der dreijährigen Übergangsphase auftretenden Verluste aufwiegen. Laut Aussage des Beschwerdeführers hatte der Präsident der Bank bei mehreren Gelegenheiten erklärt, die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse habe nicht zum Ziel gehabt, die Einkommen der Rentenempfänger zu kürzen, diese Folgen seien vielmehr unbeabsichtigt gewesen.

Der Beschwerdeführer betonte weiterhin, dass die Bank die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse als unvermeidbare Anpassung dargestellt habe, die nach der Einführung des Euro zwingend geworden sei. Der Beschwerdeführer war der Überzeugung, falsch informiert worden zu sein, zumal andere Institutionen, offensichtlich den gleichen Zwängen unterworfen, recht unterschiedlich reagiert hätten und ihre Rentenempfänger auch weiterhin anhand von Berichtigungskoeffizienten je nach Wohnsitzstaat bezahlten, wodurch sichergestellt werde, dass die Rentenempfänger über die gleiche Kaufkraft wie vor Einführung des Euro verfügten. Die Bank solle zumindest eine den Rentenregelungen anderer Institutionen möglichst nahe kommende Alternative zu den besonderen Umrechnungskursen bieten. Überdies seien die Kurse eingeführt wor-

den, um den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten gerecht zu werden. Am 1. Januar 1999 hätten sich die Lebenshaltungskosten jedoch nicht geändert.

Die Rentenbestimmungen der Bank seien zum 1. Januar 1999 geändert worden. Artikel 33 der Bestimmungen besage nun, dass alle Leistungen in Euro zu zahlen seien, und Artikel 81 besage, dass die „neuen“ Bestimmungen zum 1. Januar 1999 in Kraft träten. Dabei seien jedoch die Ansprüche von Versicherten, die vor Inkrafttreten der Änderung aus der Bank ausgeschieden waren, gemäß den zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Bestimmungen zu regeln. Die Bank habe somit die Novellierung fälschlicherweise auf alle Rentenempfänger angewandt, so der Beschwerdeführer. Überdies habe das Direktorium der Bank dem Verwaltungsrat, als dieser im Juni 1998 den Beschluss zur Änderung der Bestimmungen getroffen habe, nicht mitgeteilt, dass die wesentliche Folge des vorgeschlagenen Beschlusses nicht die Währung für die Bezifferung der Renten betreffen würde, sondern die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse.

Als die Bank 1995 und 1996 die Regelung der besonderen Umrechnungskurse geändert habe, sei dies zur Angleichung an die in den übrigen Institutionen geltenden Bestimmungen erfolgt. Die Bank habe deshalb ausdrücklich ihre Autonomie ausgeübt, um sich mit den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen in Einklang zu bringen. Durch die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse 1998 sei die Bank von dieser Angleichungspolitik abgewichen.

Den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten sei der Grundsatz gemein, dass einseitige Personalvergünstigungen zu einem wohlerworbenen Recht werden könnten. Um ein solches Recht zurückzunehmen, müsse die Rücknahme fair und gerecht sein, d. h. es sollten angemessene Begründungen, Beratungen, Entschädigungen und ein Übergangszeitraum vorliegen.

Was die Zulässigkeit der Beschwerde betraf, führte der Beschwerdeführer aus, das Statut des Bürgerbeauftragten schließe eine Prüfung des Falles nicht aus.

Der Beschwerdeführer fasste die Gründe der Beschwerde wie folgt zusammen: Einstellung der Rentenzahlungen in Pfund Sterling durch die Bank am 1. Januar 1999 (nach 16 Jahren); Abweichen von einer Kaufkraftformel gemäß EU-Berichtigungskoeffizient nach 16 Jahren; Verstoß gegen die im Leitfaden für Rentenempfänger der EIB gemachten Zusagen; Weigerung der Bank, den Vorschlag der Schlichtungsstelle vom 30. Juli 1999 anzuerkennen; Benachteiligung der Rentenempfänger der Bank gegenüber Rentenempfängern aller übrigen Gemeinschaftsinstitutionen.

Aussetzung der Untersuchung

Aus den dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass drei Bedienstete der Bank am 31. August 1999 vor dem Gericht erster Instanz eine Klage gegen den Beschluss der Bank, die besonderen Umrechnungskurse abzuschaffen, eingereicht hatten (Rechtssache T-192/99, *Dunnett und andere/Europäische Investitionsbank*).

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten²² schließt die Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder Gerichtsurteilen (Artikel 1 Absatz 3) sowie im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse (Artikel 2 Absatz 2) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten aus. Im Falle, dass die behaupteten Sachverhalte einer Beschwerde Gegenstand eines anhängigen Gerichtsverfahrens sind, muss der Bürgerbeauftragte eine Beschwerde für unzulässig erklären oder ihre Behandlung beenden, wobei die Ergebnisse der Untersuchungen, die er in dieser Angelegenheit bis dahin durchgeführt hat, zu den Akten zu legen sind (Artikel 2 Absatz 7).

In Anbetracht der Tatsache, dass der Anlass der Beschwerde eng verbunden war mit der vor dem Gericht erster Instanz anhängigen Klage, schien es dem Bürgerbeauftragten nicht

möglich, die Untersuchungen in der Angelegenheit fortzuführen, ohne einen Standpunkt in Fragen zu vertreten, die gleichzeitig vor dem Gericht erster Instanz verhandelt wurden. Um eine solche Möglichkeit auszuschließen und um Geist und Buchstaben der oben genannten Bestimmungen im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten gerecht zu werden, entschied der Bürgerbeauftragte am 22. März 2000, die Untersuchungen im Rahmen der Beschwerde auszusetzen, bis der vor dem Gericht erster Instanz anhängige Fall beigelegt sein würde.

Urteil des Gerichtes erster Instanz

Am 6. März 2001 fällte das Gericht erster Instanz sein Urteil im Fall T-192/99.²³ Das Gericht erster Instanz befand die Klage für zulässig, soweit sie auf die Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Januar 1999 gerichtet war. Es kam zu der Überzeugung, dass die Bank einen allgemeinen Grundsatz des Arbeitsrechts verletzt hatte, indem sie die Personalvertreter nicht vor dem Erlass des Beschlusses vom 11. Juni 1998 angemessen konsultiert hatte. Das Gericht erklärte deshalb den Beschluss vom 11. Juni 1998 über die Aufhebung der Regelung der besonderen Umrechnungskurse für rechtswidrig.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Beschwerdeakte und des Urteils des Gerichtes erster Instanz im Fall T-192/99 schienen weitere Untersuchungen erforderlich. Der Bürgerbeauftragte bat die Bank deshalb, ihn über alle Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die die Bank auf das Urteil des Gerichtes hin in der Angelegenheit unternehmen würde.

Die zweite Stellungnahme der Bank

In ihrer Antwort auf die weiteren Untersuchungen des Bürgerbeauftragten legte die Bank dar, die betroffenen Gehaltsabrechnungen der drei Kläger seien durch das Urteil des Gerichtes gegenstandslos worden. Sie würden deshalb so behandelt, als hätte es den Beschluss vom Juni 1998 zur Aufhebung der besonderen Umrechnungskurse nie gegeben.

Die Bank verstand das Urteil nicht als Verpflichtung, die Anwendung auf alle anderen betroffenen Bediensteten oder Rentenempfänger auszudehnen; dennoch hatte die Bank, um Gleichbehandlung sicherzustellen, entschieden, alle Bediensteten mit einem Anspruch auf die besonderen Umrechnungskurse gleich zu behandeln und diesen Grundsatz auch auf alle Rentenempfänger seit Januar 1999 anzuwenden. Die sich aus diesem Urteil ergebenden praktischen Begleitmaßnahmen würden zu diesem Zeitpunkt gerade umgesetzt.

Zudem teilte die Bank dem Bürgerbeauftragten mit, dass bereits umfangreiche Beratungen mit Rentenempfängern stattgefunden hätten, bevor die Klage vor dem Gericht erster Instanz eingereicht worden sei. Um der Situation der Rentenempfänger besser gerecht zu werden, fänden weitere, zufrieden stellend verlaufende Beratungen mit der Vereinigung der Rentenempfänger statt. Die Bank versicherte dem Bürgerbeauftragten, dass die bevorstehende Entscheidung in der Angelegenheit selbstverständlich unter voller Berücksichtigung des Gerichtsurteils und in einer die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicherstellenden Weise getroffen würde.

Die zweiten Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer zeigte große Zufriedenheit darüber, dass das Urteil des Gerichtes über die besonderen Umrechnungskurse von der Bank auf alle Bediensteten einschließlich Rentenempfängern angewendet werden würde, und begrüßte die Zusicherung der Bank.

²² Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.

²³ Rechtssache T-192/99, *Dunnett und andere gegen Europäische Investitionsbank*, Slg.2001, ÖD IA-65, II- 313.

Der Beschwerdeführer zeigte sich somit zufrieden, was die zurückliegenden Rentenzahlungen anging, hatte aber das Gefühl, den Zusicherungen der Bank hinsichtlich zukünftiger Rentenzahlungen mangle es an Präzision. Der Beschwerdeführer räumte ein, dass es laufende Beratungen mit der Vereinigung der Rentenempfänger gab, merkte aber an, nicht alle Rentenempfänger seien Mitglieder. Der Beschwerdeführer forderte daher, dass ein zukünftiger Beschluss der Bank für alle Rentenempfänger gelten sollte. Schließlich bat der Beschwerdeführer um Klarstellung, ob die Bank die Verbindlichkeit ihrer Zusicherung in ihrem Leitfaden für Rentenempfänger der EIB anerkannte, sowie darum, dass die Bank das Urteil des Gerichts an alle Bediensteten und Rentenempfänger weiterleiten möge.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Abschaffung der besonderen Umrechnungskurse

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Bank habe einseitig entschieden, die alte Rentenregelung abzuschaffen, während alle anderen Institutionen ihre Entschädigungsregelung fortführten. Nach Aussage des Beschwerdeführers habe dies zu einem Verlust für Rentenempfänger mit Wohnsitz in Großbritannien geführt. Der Beschwerdeführer verwies im Übrigen auf die Bestimmungen im Leitfaden für Rentenempfänger der EIB. Der Beschwerdeführer forderte, die Entscheidung, die zu einer Kürzung der von der Bank gezahlten Renten geführt habe, rückgängig zu machen oder zumindest bis zum Erreichen einer einvernehmlichen Lösung auszusetzen.

1.2 Da das Gericht erster Instanz sich mit einer Rechtssache befasste, die diesen rechtlichen Aspekt betraf, entschied der Bürgerbeauftragte am 22. Mai 2000, die Untersuchungen im Zusammenhang mit dieser Beschwerde auszusetzen, bis ein Urteil in dieser Angelegenheit getroffen sein würde.

1.3 Am 6. März 2001 fällte das Gericht erster Instanz sein Urteil im Fall T-192/99.²⁴ Das Gericht erster Instanz befand die Klage für zulässig, soweit sie auf die Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Januar 1999 gerichtet war. Es kam zu der Überzeugung, dass die Bank einen allgemeinen Grundsatz des Arbeitsrechts verletzt hatte, indem sie die Personalvertreter nicht vor dem Erlass des Beschlusses vom 11. Juni 1998 angemessen konsultiert hatte. Das Gericht erklärte deshalb den Beschluss vom 11. Juni 1998 über die Aufhebung der Regelung der besonderen Umrechnungskurse für rechtswidrig.

1.4 Als Reaktion auf das Urteil des Gerichts erklärte die Bank, die betroffenen Gehaltsabrechnungen der drei Kläger seien durch das Urteil des Gerichts gegenstandslos geworden und würden deshalb so behandelt, als hätte es den Beschluss vom Juni 1998 zur Aufhebung der besonderen Umrechnungskurse nie gegeben. Um Gleichbehandlung sicherzustellen, hatte die Bank entschieden, alle Bediensteten und Rentenempfänger mit einem Anspruch auf die besonderen Umrechnungskurse gleich zu behandeln. Die sich aus diesem Urteil ergebenden praktischen Begleitmaßnahmen würden zu diesem Zeitpunkt gerade umgesetzt. Zudem seien Beratungen mit der Vereinigung der Rentenempfänger im Gange. Die Bank versicherte dem Bürgerbeauftragten, dass die bevorstehende Entscheidung in der Angelegenheit unter voller Berücksichtigung des Gerichtsurteils und in einer die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicherstellenden Weise getroffen werden würde.

1.5 Der Beschwerdeführer zeigte Zufriedenheit darüber, dass das Urteil des Gerichts über die besonderen Umrechnungskurse von der Bank auf alle Bediensteten einschließlich Rentenempfängern angewendet werden würde, und begrüßte die Zusicherung der Bank. Er drückte jedoch gewisse Bedenken aus hinsichtlich der Zusicherungen der Bank sowie

²⁴ Rechtssache T-192/99, *Dunnett und andere gegen Europäische Investitionsbank*, Slg. 2001, ÖD IA-65; II-313.

bezüglich der Frage, ob die Bank ihre Entscheidung auf alle Rentenempfänger anwenden werde.

1.6 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Gericht erster Instanz die Frage, ob der Beschluss der Bank vom 11. Juni 1998 zur Abschaffung der Regelung der besonderen Umrechnungskurse rechtmäßig gewesen war, behandelt und den Beschluss für rechtswidrig erklärt hatte. Der Bürgerbeauftragte stellte weiterhin fest, dass die Bank die vollständige Berücksichtigung des Urteils zugesichert hatte. Der Bürgerbeauftragte vertrat deshalb die Auffassung, dass die Bank einen neuen Beschluss gemäß dem Urteil des Gerichts treffen werde. Dem Bürgerbeauftragten war zudem sowohl von Seiten der Bank als auch vom Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass Beratungen zwischen der Bank und der Vereinigung der Rentenempfänger stattfanden. Der Bürgerbeauftragte vertrat deshalb die Meinung, dass die Bank die Forderungen des Beschwerdeführers erfüllt habe.

1.7 Hinsichtlich der Bedenken des Beschwerdeführers in Bezug auf die Zusicherungen der Bank und auf die Frage, ob die Bank ihren Beschluss auf alle Rentenempfänger anwenden werde, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Bank die Gleichbehandlung aller Betroffenen zugesagt hatte.

1.8 Bezüglich der Bitte des Beschwerdeführers um Klarstellung, ob die Bank die Verbindlichkeit ihrer Zusicherung in ihrem Leitfaden für Rentenempfänger der EIB anerkenne, und der Forderung, dass die Bank das Urteil des Gerichts an alle Bediensteten und Rentenempfänger weiterleiten sollte, hielt es der Bürgerbeauftragte unter diesen Umständen für nicht gerechtfertigt, weitere Untersuchungen zu diesen Punkten zu führen, die vom Beschwerdeführer in seinen Anmerkungen auf die zweite Stellungnahme der Bank genannt worden waren.

2 Schlussfolgerung

Aus der zweiten Stellungnahme der Bank und den Anmerkungen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass die Bank Maßnahmen zur gütlichen Einigung ergriffen und damit die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hatte. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUF- TRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHM- LICHE REGELUNGEN

ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE VERSÄTETE ZAHLUNG EINES ZUSCHUSSES

*Entscheidung über die
Beschwerde
860/99/(IJH)MM gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin (eine Firma) nahm nach eigenen Aussagen im November 1995 am Programm „European Community Investment Partners“ (ECIP) teil und erhielt eine Zusage über eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln. Der erste Teil des Zuschusses war von der Kommission rechtzeitig gezahlt worden. Die Beschwerdeführerin behauptete jedoch, dass die Abschlusszahlung erst zwei Jahre später, am 15. Juni 1998 erfolgt sei und dass die Kommission keinerlei Erklärung für den Verzug vorlegt habe. Aufgrund des Zahlungsverzugs habe die Beschwerdeführerin ein Bankdarlehen aufnehmen müssen, um die Kosten zu decken.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten am 25. Juni 1999 verlangte die Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den verspäteten Erhalt der Abschlusszahlung von der Kommission. Der geforderte Betrag belief sich auf ECU 13 132 für die Zinsen des Bankdarlehens.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Im Rahmen des ECIP-Programms habe die Beschwerdeführerin eine Förderungszusage für die Organisation eines Investitionsförderungstreffens zwischen chilenischen und argentinischen Geschäftsvertretungen erhalten. Anhand der Etatschätzungen der Beschwerdeführerin habe sich die Kommission bereit erklärt, „50% der tatsächlichen Kosten oder ECU 92 080, je nachdem, welcher der beiden Beträge geringer ist“, zu zahlen.

Da der Abschluss der Beschwerdeführerin deutlich von den vorgelegten Schätzungen abgewichen sei, habe die Kommission die Zahlung auf einen Gesamtbetrag von ECU 78 541 beschränkt, wobei sie auf jeden Ausgabenposten die gebräuchliche Zahlungsformel angewendet habe. Dessen ungeachtet habe die Beschwerdeführerin den Gesamtbetrag von ECU 92 080 verlangt, da die fragliche Formel – nach ihrer Ansicht – nur auf die gesamten Projektkosten anwendbar gewesen sei, die den ursprüngliche Etat überstiegen hätten.

Die Kommission war der Auffassung, dass sie keine weitere Zahlung zu leisten habe. Nach einer langwierigen Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrags und in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission in der Vergangenheit Ausnahmen von der Regel zugelassen habe, machte die Kommission eine weitere Zahlung in Höhe von ECU 13 438, um die Auseinandersetzung gütlich zu beenden, und betonte zugleich den Ausnahmecharakter der Zahlung.

Daher weigerte sich die Kommission, der Beschwerdeführerin den Betrag von ECU 13 132 als Entschädigung für die angebliche verspätete Zahlung der beanstandeten ECU 13 438 zu zahlen. Die Kommission betrachtete die Forderung nach einer weiteren Entschädigung als unbegründet.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen führte die Beschwerdeführerin die Behauptung der übermäßigen Verzögerung weiter aus und reichte zusätzliche Informationen ein, die wie folgt zusammengefasst werden können.

(i) Die Beschwerdeführerin führte aus, dass die Kommission im Rahmen einer früheren, durch das ECIP-Programm geförderten Maßnahme der Formel „35% der Gesamtkosten oder ECU 59 366, je nachdem, welcher der beiden Beträge geringer ist“ zugestimmt und

ECU 59 366 innerhalb von sechs Monaten gezahlt hatte. Die zweite Maßnahme basierte auf dem gleichen Vertrag mit der Kommission, diesmal mit der Klausel „50% der Gesamtkosten oder ECU 92 080, je nachdem, welcher der beiden Beträge geringer ist“. Da 50% der Gesamtkosten einen Betrag von ECU 95 392 ergeben hätten, sei die Kommission deshalb zur Zahlung von ECU 92 080 verpflichtet gewesen. Im vorliegenden Fall erklärte sich die Kommission jedoch lediglich zur Zahlung von ECU 78 541 bereit. Die Beschwerdeführerin schloss daraus, die Kommission habe die Verfahren geändert, ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen, und betrachtete die Tatsache, dass die Kommission weniger als ECU 92 080 zahlte, als Vertragsbruch. Die Beschwerdeführerin kritisierte die von der Kommission vorgelegte Begründung, in der Vergangenheit bei der Anwendung ihrer Verfahren Ausnahmen gemacht zu haben.

(ii) Die Beschwerdeführerin führte die Behauptung einer übermäßigen Verzögerung durch die Kommission sowie unzureichender Erklärungen für die Verzögerung weiter aus. Die Beschwerdeführerin gab an, den Bericht am 22. Februar 1996 per Kurierdienst der Kommission zugestellt zu haben. Die Kommission habe erst im Dezember 1996 geantwortet und erneut um die offensichtlich verloren gegangenen Unterlagen gebeten. Am 22. Oktober 1997 habe die Kommission die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie mit den eingereichten Rechnungen nicht einverstanden sei. Erst zu diesem Zeitpunkt habe die Auseinandersetzung begonnen, die dann am 3. März 1998 mit einer ersten, unvollständigen Zahlung durch die Kommission geendet habe. Am 18. Juni 1998 habe die Beschwerdeführerin die ausstehende Zahlung erhalten. Nach Aussage der Beschwerdeführerin hatte die Kommission bereits 20 Monate lang nicht reagiert, bevor die Auseinandersetzung begann, und es dauerte weitere acht Monate, bis die Kommission den gesamten ausstehenden Betrag zahlte.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Analyse der strittigen Punkte durch den Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass die Kommission angemessen auf die Forderungen der Beschwerdeführerin reagiert hatte.

Im Hinblick auf den ersten Beschwerdepunkt, der das Versäumnis der Kommission betraf, zu reagieren und Erklärungen zu geben, vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Verzögerung weniger auf die Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien als vielmehr auf die mangelnde Reaktion der Kommission zurückzuführen sei.

Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten lautete deshalb, dass das Versäumnis der Kommission, im Verlaufe von 20 Monaten zu reagieren und Erklärungen zu geben, in Anbetracht der Umstände einen Fall von Misswirtschaft darstellen könnte.

Somit warf der zweite Beschwerdepunkt hinsichtlich einer Entschädigung für die verspätete Zahlung des Zuschusses die schwierige Frage auf, ob von einer der Parteien ein Vertragsbruch begangen worden war. Da diese Frage letztlich von einem für solche Angelegenheiten zuständigen Gericht entschieden werden müsste, beschränkte der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung darauf, zu prüfen, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine kohärente und vernünftige Erklärung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die ergriffenen Maßnahmen gegeben hatte. Obgleich die Kommission die Forderung der Beschwerdeführerin gebilligt und die Differenz von ECU 13 438 gezahlt hatte, war es zu einer Verzögerung von 28 Monaten bei der Zahlung dieses Betrags gekommen, ohne dass die Kommission dafür Erklärungen gegeben hatte.

Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Entscheidung der Kommission, in einem Fall von Zahlungsverzug die Zahlung von Zinsen

zu verweigern, in Anbetracht der Umstände einen Fall von Misswirtschaft darstellen könnte.

MÖGLICHKEIT EINER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG

Am 7. Dezember 2000 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In diesem Schreiben bat der Bürgerbeauftragte die Kommission, die Zahlung fälliger Verzugszinsen an die Beschwerdeführerin zu erwägen.

In ihrem Antwortschreiben vom 13. Februar 2001 bestritt die Kommission die Verzögerung als solche nicht, nannte aber die folgenden Gründe dafür:

- (i) Die Kommission habe den Abschlussbericht verloren, vermutlich als Ergebnis des Umzugs.
- (ii) Das Büro für technische Hilfe habe die Zahlungsaufforderung verspätet bearbeitet.

Obgleich der Vertrag keine Bestimmung für den Fall von Zahlungsverzug enthalte, berücksichtige die Kommission ihre auf Standardförderverträge für externe Unterstützung²⁵ ausgedehnte Mitteilung vom 10. Juni 1997 (SEK (97) 1205) mit Standardbestimmungen für Verträge im Rahmen der ECIP-Regel. Gemäß den Berechnungen der Kommission beliefen sich die zu zahlenden Zinsen auf € 3 541,45. Am 3. April 2001 nahm die Beschwerdeführerin den Vorschlag der Kommission an.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Entschädigung für die verspätete Zahlung des Zuschusses

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete in ihren Anmerkungen, die Kommission habe 20 Monate lang nicht auf den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Bericht über die ECIP-Maßnahme reagiert und keine Erklärung für die Verzögerung gegeben. Die Beschwerdeführerin verlangte Entschädigung für den verspäteten Erhalt der abschließenden Zuschusszahlung durch die Kommission. Aufgrund des Zahlungsverzugs habe die Beschwerdeführerin ein Bankdarlehen aufnehmen müssen, um die Kosten zu decken. Daher forderte sie den Betrag von ECU 13 132 für die Zinsen des Bankdarlehens.

1.2 In ihrer Stellungnahme ging die Kommission auf diesen Beschwerdepunkt nur mit dem Begriff „langwierige Auseinandersetzung“ ein. Die Kommission war der Auffassung, dass sie keine weitere Zahlung zu leisten habe. Die Kommission machte geltend, sie habe angesichts einer beträchtlichen Differenz zwischen Schätzungen der Beschwerdeführerin und dem später vorgelegten Abschluss auf jeden Ausgabenposten die gebräuchliche Formel angewendet. Die Summe, deren Erstattung die Kommission zustimme, betrage somit ECU 78 541. Es sei eine langwierige Auseinandersetzung mit der Beschwerdeführerin über die Auslegung des Vertrags gefolgt, zumal die Kommission in der Vergangenheit Ausnahmen von der Regel zugelassen habe. Um die Auseinandersetzung gütlich zu beenden, habe sich die Kommission bereit erklärt, der Beschwerdeführerin weitere ECU 13 438 zu zahlen, zugleich aber den Ausnahmecharakter der Zahlung betont.

1.3 Es stellte sich heraus, dass die Kommission erst im Dezember 1996 reagierte, als sie die bereits am 22. Februar 1996 von der Beschwerdeführerin zugestellten Unterlagen erneut anforderte. Erst am 22. Oktober 1997 erklärte die Kommission, dass sie mit den Rechnungen nicht einverstanden sei. Erst zu diesem Zeitpunkt begann die eigentliche

²⁵ Anhang II der Allgemeinen Bedingungen für Förderverträge, die von der Europäischen Gemeinschaft im Falle externer Hilfe vergeben werden, Seite 8-9.

„Auseinandersetzung“, die acht Monate später mit der Zahlung des Schlussbetrags endete. Somit war die Verzögerung offensichtlich weniger auf die Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien als vielmehr auf die ausbleibende Reaktion der Kommission zurückzuführen. Die Beschwerdeführerin beanstandete zudem das Versäumnis der Kommission, ihr Verhalten zu begründen.

1.4 In seinem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung schlug der Bürgerbeauftragte in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 5 seines Status der Kommission vor, die Zahlung fälliger Verzugszinsen an die Beschwerdeführerin zu erwägen. In ihrem Antwortschreiben akzeptierte die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten und bot als Entschädigung für den Verzug bei der Zahlung des ECIP-Zuschusses eine Zahlung von € 3 541,45 an. Am 3. April 2001 nahm die Beschwerdeführerin den Vorschlag der Kommission an.

2 Schlussfolgerung

Nach der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten einigten sich die Kommission und die Beschwerdeführerin auf eine einvernehmliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

KOMMISSION ZAHLT SEIT 1995 AUSSTEHENDEN BETRAG

*Entscheidung über die
Beschwerde
780/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

1994 schloss die ASS - Arbeits- und sozialwissenschaftliche Systemberatung, ein deutsches Beratungsunternehmen, das durch die Beschwerdeführerin vertreten wurde, im Rahmen des Programms 'Force' einen Vertrag mit der Kommission über Beratungsdienstleistungen (Projekt D/93B/1/3120/Q-FPC). Laut Vertrag beliefen sich die Gesamtkosten des Projekts auf 88 000 €; der Höchstbeitrag der Kommission war mit 65 000 € veranschlagt. In dem Vertrag war ferner vorgesehen, dass 80% des Beitrags der Gemeinschaft innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des unterzeichneten Vertrags angewiesen werden sollten. Die restlichen 20% sollten nach Erhalt und Annahme des Abschlussberichts und der Abrechnung ausgezahlt werden. Frist für die Übermittlung dieser Unterlagen war der 14. November 1994.

Die Beschwerdeführerin behauptete, die Kommission habe versäumt, ihrem Unternehmen die letzte Teilzahlung zu überweisen. Sie behauptete ferner, dass die Kommission auf verschiedene Anfragen per Telefon, Fax und Einschreiben mit Rückschein nicht reagiert habe. Nach Aussage der Beschwerdeführerin wurde ihr anlässlich eines Besuchs bei der Kommission am 5. November 1999 von Herrn P. Louis, einem Mitarbeiter der Kommission, versichert, dass die Überweisung erfolgt zu sein schien. Dies müsse elektronisch in den 'Force'-Akten überprüft werden. Sie werde über das Ergebnis informiert werden. Die Beschwerdeführerin erklärte jedoch, in der Folge lediglich darüber informiert worden zu sein, dass die 'Force'-Akten elektronisch nicht zugänglich seien. Daraufhin habe sie um eine Kopie des Überweisungsbelegs gebeten, aber keine Antwort erhalten.

In ihrer an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde stellt die Beschwerdeführerin folgende Forderungen:

- (1) Die Kommission sollte ihr den Überweisungsauftrag hinsichtlich der letzten Rate zustellen.
- (2) Die Kommission sollte den fälligen Betrag zahlen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission Folgendes geltend:

Das Programm 'Force' sei 1995 offiziell abgeschlossen worden. Die Projektakten dieses Programms seien dem Technischen Unterstützungsbüro der Europäischen Kommission für die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci (1995-1999), der S.A. Agenor, anvertraut worden, um einen Abschluss der restlichen Projekte zu ermöglichen. Als jedoch das Technische Unterstützungsbüro im Februar 1999 geschlossen worden sei, seien einige Akten unerledigt geblieben, darunter auch die der Beschwerdeführerin.

Leider habe die Kommission keinen Zugang zu diesen Akten, die von den belgischen Justizbehörden im Februar 1999 unter Verschluss genommen und noch nicht wieder ausgehändigt worden seien. Die Kommission könne der betreffenden Akten daher nicht habhaft werden und somit dem Wunsch der Beschwerdeführerin nicht unverzüglich nachkommen.

Am 6. September 2000 habe sich die Kommission schriftlich an den belgischen Untersuchungsrichter gewandt mit der Bitte, Zugang zu der Akte der Beschwerdeführerin zu erhalten. Die Kommission sehe sich ohne Zugang zu der betreffenden Akte nicht in der Lage, zu erklären, was in dem betreffenden Fall tatsächlich geschehen war. Ferner habe sich die Kommission am 20. Oktober 2000 schriftlich an die Beschwerdeführerin gewandt und sie gebeten, eine Kopie ihrer eigenen, für den Fall relevanten Dokumente zu übermitteln.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen (die sie dem Bürgerbeauftragten übermittelte, nachdem sie das Schreiben der Kommission mit Datum vom 20. Oktober 2000 erhalten hatte) behauptete die Beschwerdeführerin, dass sie der Kommission die betreffenden Unterlagen bereits mehrfach übermittelt habe. Außerdem behauptete sie, dass sie bei ihrem Besuch der Kommission im November 1999 feststellen habe können, dass die Unterlagen der Kommission vorlagen. Auf jeden Fall aber sollten entsprechende Überweisungsbelege in der Auszahlungsabteilung der Kommission zu finden sein.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um ergänzende Auskünfte

Nach sorgfältiger Prüfung der Anmerkungen der Beschwerdeführerin kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er zur Bearbeitung der Beschwerde noch weitere Informationen benötigte. Aus diesem Grunde bat er die Kommission ihm mitzuteilen, (1) ob *alle* relevanten Unterlagen derzeit in den Händen der belgischen Justizbehörden seien und (2) ob die belgischen Justizbehörden auf ihr Schreiben vom 6. September 2000 geantwortet hätten sowie, falls dies nicht der Fall sein sollte, welche Schritte sie zu ergreifen gedenke, um den Fall der Beschwerdeführerin zu bearbeiten.

Antwort der Kommission

In ihrer Antwort machte die Kommission folgende Anmerkungen:

Die Kommission habe in der Zwischenzeit eine Kopie der betreffenden Akte in den Archiven der Generaldirektion Bildung und Kultur rekonstruiert. In dieser Akte habe sich keinerlei Nachweis über die Auszahlung des in Frage stehenden Betrags gefunden. Auch auf eine Zahlung des Technischen Unterstützungsbüros habe sich kein Hinweis in der internen Buchführung der Kommission gefunden. Die Dienststellen der Kommission hät-

ten daher den Vorgang anhand der verfügbaren Unterlagen erneut geprüft. Diese Prüfung habe es jedoch nicht ermöglicht, die Akte zu schließen. Es habe sich herausgestellt, dass noch weitere Informationen bei der Beschwerdeführerin eingeholt werden mussten, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die die Prüfer der Kommission nach einem Kontrollbesuch aufwarfen, der einem anderen vom Programm „Force“ finanzierten Projekt gegolten habe, bei dem die Beschwerdeführerin ebenfalls die Funktion der Koordinatorin wahrnahm. Die Dienststellen der Kommission hätten daher am 29. Januar 2001 an die Beschwerdeführerin geschrieben und würden die Akte auf der Grundlage der eingehenden zusätzlichen Informationen abschließen. Der Vorgang würde von den Kommissionsdienststellen vorrangig behandelt werden.

Am 24. Januar 2001 sei ein Schreiben der belgischen Behörden eingegangen, wonach der Kommission der Zugang zu den betreffenden Akten gewährt werde. Die Kommission habe dann einen Abgleich der ihr vorliegenden Informationen mit den Angaben in der Originalakte vorgenommen.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen betonte die Beschwerdeführerin, dass sie bereits mehrfach Kopien ihrer Unterlagen an Herrn Louis übermittelt habe. In Bezug auf das andere Projekt (Projekt E/92/2/1608), das die Kommission angesprochen hatte, erklärte sie, den von der Kommission angekündigten Evaluierungsbericht niemals erhalten zu haben.

Die Beschwerdeführerin übermittelte die Kopie eines Schreibens der Kommission vom 29. Januar 2001, in dem sie aufgefordert wurde, bestimmte Informationen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln. Sie wies darauf hin, dass die Zusammenstellung der betreffenden Angaben einen hohen Arbeitsaufwand bedeute, da in der Zwischenzeit mehr als fünf Jahre verstrichen seien. Die Beschwerdeführerin bat daher um eine Verlängerung der gesetzten Frist²⁶.

Am 31. März 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie die Auskünfte, um die man sie gebeten habe, erteilt habe.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Untersuchung der strittigen Punkte des Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen sowie der Ergebnisse der weiteren Untersuchungen war der Bürgerbeauftragte nicht ausreichend davon überzeugt, dass die Kommission die Beschwerde der Beschwerdeführerin angemessen behandelt hatte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass nach Artikel 5.1 des Vertrags die letzte Zahlung in Höhe von 20% innerhalb von 60 Tagen nach der Übermittlung des Abschlussberichts und der Abrechnung durch den Vertragspartner erfolgen muss „vorbehaltlich ihrer Annahme“ („subject to acceptance“) durch die Kommission. Offensichtlich war die Kommission in dem vorliegenden Fall bisher nicht in der Lage gewesen, sich zu vergewissern, dass die Abrechnung akzeptiert werden konnte. Da die Forderung der Beschwerdeführerin nach Zahlung des ausstehenden Betrags jedoch von der Annahme dieser Abrechnung abhängig war, war davon auszugehen, dass die Kommission noch nicht zur Zahlung verpflichtet war.

²⁶ In einen Telefongespräch mit dem Büro des Bürgerbeauftragten am 26. Februar 2001 wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass ein solches Ersuchen an die Kommission zu richten ist.

Allerdings war die Beschwerdeführerin laut Vertrag gehalten, den Abschlussbericht und die Abrechnung spätestens bis zum 14. November 1994 einzureichen. Die Kommission behauptete nicht, dass diese Bedingung nicht eingehalten worden sei. Das bedeutete, dass die Kommission mehr als sechs Jahre nach diesem Zeitpunkt noch immer nicht in der Lage war, die Akte der Beschwerdeführerin abzuschließen. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass eine solche Verzögerung offensichtlich exzessiv war, selbst wenn man der Kommission zugute hielt, dass bestimmte Punkte überprüft und weitere Informationen eingeholt werden mussten. Die Tatsache, dass ein Teil der Verzögerung darauf zurückzuführen sein mochte, dass Agenor die Angelegenheit nicht weiter verfolgt hatte, konnte die Kommission nicht entlasten. Der Bürgerbeauftragte konstatierte zudem, dass die Kommission, nachdem sie anfangs argumentiert hatte, dass sie nicht in der Lage sei, den Fall zu behandeln, weil die erforderlichen Unterlagen von den belgischen Justizbehörden unter Verschluss gehalten würden, in ihrer Antwort auf das Auskunftersuchen erklärt hatte, dass sie in der Zwischenzeit in der Lage gewesen sei, in den Archiven der Generaldirektion Bildung und Kultur eine Kopie der betreffenden Akte zu rekonstruieren.

Aufgrund dieser Erwägungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem vorläufigen Schluss, dass die Tatsache, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen war, die Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.

Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 10. April 2001 unterbreitete der Bürgerbeauftragte daher der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass die Kommission die Prüfung der Forderung der Beschwerdeführerin so schnell wie möglich abschließen und den in Frage stehenden Betrag (soweit er von der Kommission anerkannt werden würde) auszahlen sollte.

In ihrer Antwort vom 28. Juni 2001 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sich auf der Grundlage der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente ergeben habe, dass deren Angaben zu den Personalkosten angemessen und schlüssig waren. Der Bürgerbeauftragte werde informiert werden, wann die Auszahlung des fälligen Restbetrages erfolge. Am 16. Juli 2001 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass ein Betrag von 7 403 € an die Beschwerdeführerin ausbezahlt und dass diese entsprechend informiert worden sei.

In ihren Anmerkungen vom 24. August 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie mit der von der Kommission geleisteten Zahlung einverstanden sei. Sie machte aber geltend, dass die Kommission aufgrund der Verzögerung der Zahlung und der Kosten, die ihr bei der Verfolgung ihres Anspruchs entstanden seien, Zinsen zahlen solle.

ZUSÄTZLICHE UNTERSUCHUNG

Der zusätzliche Beschwerdepunkt der Beschwerdeführerin wurde der Kommission zwecks Stellungnahme vorgelegt. Am 12. November 2001 erkannte die Kommission an, dass Zinsen in Höhe von 7,5% für die Zeit vom 27. Februar 1995 bis zum 25. Juni 2001 (dem Tag, an dem die Zahlung erfolgte) gezahlt werden sollten. Der sich daraus ergebende Betrag von 3 422,62 € würde an die Beschwerdeführerin gezahlt werden.

Am 23. November 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den von der Kommission errechneten Betrag akzeptieren könne. Sie unterstrich jedoch, dass die Kommission diesen Betrag noch vor Ende des Jahres auszahlen solle.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassene Zahlung der fraglichen Summe

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass die Kommission zur die Abschlusszahlung gemäß dem Vertrag über Beratungsdienstleistungen leisten solle, der 1994 im Rahmen des Programms 'Force' zwischen der ASS - Arbeits- und sozialwissenschaftliche Systemberatung, einem deutschen Beratungsunternehmen, das durch die Beschwerdeführerin vertreten wurde, und der Kommission geschlossen wurde (Projekt D/93B/1/3120/Q-FPC).

1.2 Am 16. Juli 2001 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass ein Betrag von 7 403 € an die Beschwerdeführerin ausbezahlt und dass diese entsprechend informiert worden sei.

1.3 Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie mit der von der Kommission geleisteten Zahlung einverstanden sei.

1.4 Aus der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen der Beschwerdeführerin geht hervor, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln.

2 Zu zahlende Zinsen

2.1 In ihren Anmerkungen zu der Antwort der Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Kommission aufgrund der Verzögerung der Zahlung und der Kosten, die ihr bei der Verfolgung ihres Anspruchs entstanden seien, Zinsen zahlen solle.

2.2 Am 12. November 2001 erkannte die Kommission an, dass Zinsen in Höhe von 3 422,62 € an die Beschwerdeführerin gezahlt werden würden.

2.3 Am 23. November 2001 teilte die Beschwerdeführerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den von der Kommission errechneten Betrag akzeptieren könne. Sie unterstrich jedoch, dass die Kommission diesen Betrag noch vor Ende des Jahres auszahlen solle.

2.4 Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass die Kommission den fraglichen Betrag so schnell wie möglich auszahlen wird.

2.5 Es ergibt sich somit, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin zu regeln.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten dieser Beschwerde ergab sich, dass die Kommission Schritte ergriffen hat, um diese Angelegenheit beizulegen und somit die Beschwerdeführerin zufrieden zu stellen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUF- TRAGTEN ABGE- SCHLOSSENE FÄLLE

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 2000 beschwerte sich ein Rechtsanwalt im Namen von Herrn Koldo GOROSTIAGA, MdEP, und von Herrn Karmelo LANDA, ehemaliges MdEP, gegen das Europäische Parlament.

Laut der Beschwerde lud Herr GOROSTIAGA Herrn LANDA ein, ihn bei seiner Arbeit während der ersten Teilsitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg im Oktober 2000 zu unterstützen. Als ehemaliges MdEP war Herr LANDA im Besitz eines Zugangsausweises, der ihn zum Betreten der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments berechtigte. Der Sicherheitsdienst des Europäischen Parlaments hatte Herrn LANDA im Juni 2000 kontaktiert, um ihm seinen Zugangsausweis auszuhändigen.

3.4.1 Europäisches Parlament

Am Donnerstag, dem 5. Oktober 2000, erschienen zwei Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes des Europäischen Parlaments im Büro von Herrn GOROSTIAGA, MdEP, um Herrn LANDA auftragsgemäß vom Gelände des Parlaments zu verweisen. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes erklärten, der Präsident des Europäischen Parlaments habe eine diesbezügliche Entscheidung getroffen. Eine Kopie dieser Entscheidung konnten sie auf Aufforderung jedoch nicht vorlegen. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes riefen die Dienststelle des Präsidenten an. Diese Dienststelle faxte dann eine Entscheidung des Parlamentspräsidiums vom 14. Juli 1997, wonach Herrn LANDA alle Rechte als ehemaliges MdEP entzogen wurden. Diese Entscheidung war Herrn LANDA, der bis zu diesem Zeitpunkt von ihr nichts wusste, niemals übermittelt worden.

Einziehung des Zugangsaus- weises eines ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments

*Entscheidung über die
Beschwerde
1250/2000/(JSA)IJH
gegen das Europäische
Parlament*

Schließlich erschienen zwei hochrangige Mitarbeiter des Europäischen Parlaments im Büro von Herrn GOROSTIAGA. Sie nahmen Herrn LANDAs Zugangsausweis als ehemaliges MdEP an sich, angeblich unter Anwendung der Entscheidung des Präsidiums vom 14. Juli 1997. Sie händigten Herrn LANDA einen Besucherausweis aus, der für den 5. Oktober 2000 gültig war.

Auf Grundlage der oben genannten Tatsachen besteht die Beschwerde darin, dass:

- die Entscheidung des Präsidiums vom 14. Juli 1997 aus folgenden Gründen ungültig sei: ihr fehle jegliche rechtliche Grundlage, sie sei weder unterzeichnet noch der betroffenen Person mitgeteilt worden und sie sei erlassen worden, ohne die Verteidigungsrechte zu respektieren, da Herr LANDA keine Gelegenheit hatte, mündliche oder schriftliche Anmerkungen zu machen;

- Herr LANDA berechtigt gewesen sei, sich auf dem Gelände des Europäischen Parlaments aufzuhalten, und die Entscheidung, ihn am 5. Oktober 2000 vom Gelände zu verweisen, nicht unterzeichnet gewesen sei, keine Gründe angegeben habe und ihm nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sei, da sie nicht einmal schriftlich niedergelegt gewesen sei.

Die Beschwerdeführer fordern, dass:

- Herr LANDA all seine Rechte als ehemaliges MdEP zurückerhalten solle
- die Personen, die für diesen Vorfall verantwortlich sind, einer exemplarischen Bestrafung unterzogen werden sollten, um solche Maßnahmen in Zukunft zu vermeiden.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments brachte zusammenfassend die folgenden Argumente vor.

Die Entscheidung, Herrn LANDAs Zugangsausweis einzuziehen

Bei seiner Sitzung am 16. Juli 1997 habe das Kollegium der Quästoren beschlossen, dass die Vorschriften und Verfahren für Ehrenmitglieder auf ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments ausgeweitet werden sollten, deren Rechte und Privilegien im wesentlichen mit jenen, die Ehrenmitgliedern verliehen werden, vergleichbar sind. Artikel 4 der Vorschriften bezüglich Ehrenmitgliedern, die vom Präsidium am 30. November 1988 angenommen wurden, sehe vor, dass der Titel und die Privilegien eines Ehrenmitglieds im Fall des Missbrauchs durch eine auf einen Vorschlag des Kollegiums der Quästoren hin und nach Beratung mit dem Präsidium erlassene Entscheidung des Präsidenten entzogen werden könnten.

Bei der Sitzung des Präsidiums am 17. Juli 1997 habe Herr BALFE, ein Quästor, daran erinnert, dass die ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments verliehenen Rechte sozialer Natur seien und diese in keiner Weise dazu berechtigten, ihre politischen Aktivitäten im Parlament zu verfolgen. Herr GUTIÉRREZ DÍAZ, Vize-Präsident, habe erklärt, dass Herr LANDA die im spanischen Baskenland von einer Terroristenorganisation durchgeführten Morde entschuldigt habe. Herr VERDE I ALDEA, Vize-Präsident, habe Herrn LANDA dafür kritisiert, dass er vom Parlament aus antidemokratische Aktivitäten verfolgt habe. Das Präsidium habe daraufhin einstimmig beschlossen, Herrn LANDA die ihm als ehemaligem MdEP gewährten Vorteile zu entziehen.

In Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise sei das Protokoll der Sitzung des Präsidiums vom 14. Juli 1997 an den Sicherheitsdienst zur Durchführung weitergeleitet worden. Der Inhalt des Protokolls sei Herrn LANDA wahrscheinlich nicht direkt mitgeteilt worden.

Der Sicherheitsdienst habe Herrn LANDAs Zugangsausweis nicht im Anschluss an die Entscheidung des Präsidiums eingezogen, da ihm dessen Aufenthaltsort unbekannt gewesen sei. Auch sei seine Anwesenheit auf dem Gelände des Parlaments unbemerkt geblieben. Der Sicherheitsdienst habe einen Fehler begangen, als er im Juni 2000 Herrn LANDAs Bitte nach einem neuen Zugangsausweis nachkam.

Das Mandat des Bürgerbeauftragten

Im Gegensatz zur Ansicht der Beschwerdeführer hätten ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments keinen Rechtsanspruch darauf, die ihnen vom Parlament zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen. Diese Einrichtungen würden ihnen in Ausübung der Befugnis des Parlaments zur internen Organisation zur Verfügung gestellt.

Aus rechtlicher Perspektive sei die Entscheidung, die einem ehemaligen MdEP eingeräumten Privilegien zu entziehen, und besonders die Entscheidung, wann ein solcher Missbrauch von Privilegien vorliege, eine politische Maßnahme der Europäischen Union, die von einem politischen Organ gemäß politischen Kriterien getroffen werde.

Soweit die Beschwerde die Gültigkeit der im Jahr 1997 getroffenen Entscheidung, Herrn LANDAs Privilegien als ehemaliges MdEP zurückzunehmen, bestreitet, liege sie außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten.

Die Gültigkeit der Entscheidung vom 14. Juli 1997

Die Gerichte der Gemeinschaft würden die Verteidigungsrechte als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anerkennen. Jedoch wendeten sie das Recht auf Anhörung nur in Fällen an, in denen es um eine rechtliche Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und dem betreffenden Organ gehe. Der vorliegende Fall betreffe lediglich Vergünstigungen, die Herr LANDA nutzen wolle.

Herr LANDA hätte die Entscheidung des Präsidiums gemäß Artikel 230 EG-Vertrag nicht anfechten können, da sie keine rechtlichen Auswirkungen habe, die für ihn bindend seien

oder seine Interessen beeinflussen könnten, indem sie eine deutliche Veränderung seiner Rechtslage bewirken.²⁷

Außerdem könne das Präsidium nicht mit einem Verwaltungsorgan gleichgesetzt werden, das Vorschriften anwendet, die Rechte und Pflichten hervorbringen. Auch seien die Interessen von Herrn LANDA nicht stark beeinträchtigt worden, da er am 5. Oktober 2000 das Europäische Parlament betreten und dort sogar bleiben habe können, nachdem sein Zugangsausweis als ehemaliges MdEP eingezogen worden sei.

In Bezug auf die Pflicht zur Angabe von Gründen bei Entscheidungen sei zu bemerken, dass Artikel 253 EG-Vertrag, der als Quelle für diese Verpflichtung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zitiert werde, lediglich auf Handlungen mit rechtlichen Auswirkungen anwendbar sei. Gemäß der ständigen Rechtsprechung bestehe der Zweck der Pflicht zur Angabe von Gründen darin, der betreffenden Person zu ermöglichen, festzustellen, ob die Entscheidung mit einem Fehler behaftet ist, der es zulassen könnte, ihre Gültigkeit anzufechten, sowie darin, dem Gerichtshof zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen. Da seine Entscheidung rechtlich nicht hätte angefochten werden können, sei das Präsidium zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet gewesen.

Was das Argument der Beschwerdeführer angehe, dass alle Entscheidungen, die für eine Person nachteilig sind, unterschrieben und der betroffenen Person unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden sollten, so existiere eine solche allgemeine Verpflichtung im Gemeinschaftsrecht nicht. Der üblichen Vorgehensweise im Europäischen Parlament gemäß würden Entscheidungen des Präsidiums den Mitgliedern des Europäischen Parlaments mittels der Protokolle mitgeteilt, von denen jedes Mitglied eine Kopie erhalte.

Auf jeden Fall sei die Entscheidung des Präsidiums ausreichend begründet, und der Wortlaut der Entscheidung sei den Beschwerdeführern am 5. Oktober 2000 mitgeteilt worden. Daher habe der Beschwerdeführer an diesem Aspekt der Beschwerde kein berechtigtes Interesse mehr.

Wenn das Präsidium heute eine ähnliche Entscheidung zu treffen hätte, so wäre es zumindest politisch verpflichtet, das Recht auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen. Dieses Recht beinhalte das Recht auf Anhörung für jede Person vor dem Erlass gleichwelcher Einzelmaßnahmen, die unmittelbare Auswirkungen auf sie haben, sowie die Pflicht der Behörde zur Angabe von Gründen für ihre Entscheidung. Die Verfasser der Charta hätten sich jedoch nicht auf eine Kodifizierung der existierenden Rechte beschränkt, und das Europäische Parlament könne nicht dafür kritisiert werden, dass es im Jahr 1997 eine Bestimmung nicht eingehalten habe, die erst im Jahr 2000 erlassen und bekannt gegeben wurde.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

In seinen Anmerkungen beschwerte sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer darüber, dass er keine Antwort des Europäischen Parlaments auf seine Aufforderung hin erhalten habe, die vollständige Akte mit Material und Unterlagen bezüglich der Annahme der strittigen Entscheidungen an ihn zu übermitteln. Er argumentierte, dass das Versäumnis einer Antwort gegen Artikel 255 EG-Vertrag, gegen die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang zu seinen Dokumenten sowie gegen die Artikel 171 und 172 der Verfahrensvorschriften des Parlaments verstoße.

Der Rechtsvertreter bestritt die rechtliche Argument des Europäischen Parlaments, nach dem der Bürgerbeauftragte kein Mandat gehabt habe, die Beschwerde zu bearbeiten. Er machte insbesondere geltend, dass sich die Artikel 22 und 25 der Verfahrensvorschriften

²⁷ Rechtssache 60/81 *IBM gegen Kommission*, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9.

des Europäischen Parlaments auf die Verwaltungsfunktionen des Präsidiums bzw. der Quästoren bezögen. Nach Ansicht des Rechtsvertreters muss das Europäische Parlament außerdem auf dessen Bitte hin ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments auf dessen Bitte hin als solches anerkennen und ihn mit einem Identitätsausweis einschließlich der damit verbundenen Rechte ausstatten. Dies gewährleiste, dass es unter ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments keine ungleiche Behandlung gebe. Das Einziehen eines Zugangsausweises eines ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments sei ein Verwaltungsakt, den der Bürgerbeauftragte überwachen könne.

Was die Vorfälle vom 5. Oktober 2000 anbelangt, so argumentierte der Rechtsvertreter, dass keiner der Beschwerdeführer an diesem Morgen irgendeinen Missbrauch begangen habe und dass die Ausschließungsverfügung aus diesem Grund unverhältnismäßig und ein Machtmissbrauch gewesen sei.

Der Rechtsvertreter bemerkte außerdem, dass das zur Entscheidung über Fälle des Missbrauchs durch ein ehemaliges MdEP zuständige Organ die Präsidentschaft sei, die nach Beratung mit dem Präsidium auf Vorschlag der Quästoren hin handle. Das Präsidium habe keine Befugnis, selbst über die Angelegenheit zu entscheiden. Außerdem gebe es Abweichungen in den Daten, da das Präsidium seine Entscheidung am 14. Juli 1997 getroffen, dabei aber eine Sitzung der Quästoren am 16. Juli 1997 sowie am 17. Juli 1997 aufgestellte Behauptungen berücksichtigt zu haben scheine.

Der Rechtsvertreter wiederholte außerdem, dass die Entscheidung Herrn LANDA nicht innerhalb einer angemessenen Zeit mitgeteilt und dass dieser nicht angehört worden sei. Was die Begründung der Entscheidung des Präsidiums angehe, so sei diese vage, ungenau und unpräzise.

Der Rechtsvertreter kam zu dem Schluss, dass der Fall unter dem Gesichtspunkt einer einvernehmlichen Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten bearbeitet werden solle, die zu einer Wiederherstellung der Rechte des ehemaligen MdEP und einer Entschuldigung der Präsidentschaft an die Beschwerdeführer führen solle.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Befugnis des Bürgerbeauftragten, sich mit der Beschwerde zu befassen

1.1 Das Europäische Parlament spricht dem Bürgerbeauftragten die Befugnis, sich mit der Beschwerde zu befassen, insoweit ab, als die Beschwerde die Entscheidung des Präsidiums angreife, den Zugangsausweis eines ehemaligen MdEP einzuziehen. Dem Parlament zufolge haben ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments keinen Rechtsanspruch darauf, von den Vergünstigungen Gebrauch zu machen, die es ihnen in Ausübung seiner Befugnis zur internen Organisation zur Verfügung stellt. Aus rechtlicher Sicht sei die Entscheidung, einem ehemaligen MdEP eine Vergünstigung zu entziehen, und insbesondere die Entscheidung darüber, was den Missbrauch einer Vergünstigung darstelle, eine politische Maßnahme, die von einem politischen Organ gemäß politischer Kriterien getroffen werde. Der Bürgerbeauftragte habe daher in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit.

1.2 Dem Gerichtshof zufolge berechtigt die Befugnis zur internen Organisation die Organe dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr interner Betrieb im Einklang mit den Interessen guter Verwaltung steht.²⁸ Daher ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass er dazu befugt ist, eine Beschwerde zu bearbeiten, die einen möglichen Missstand seitens des Europäischen Parlaments in Ausübung seiner Befugnis zur internen Organisation betrifft.

²⁸ Rechtssache C-58/94, *Niederlande gegen Rat*, Slg. 1996, I-2169, Randnr. 37.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Befugnis zur internen Organisation eine weitreichende Ermessensbefugnis umfasst und er erinnert daran, dass er die ermessensmäßigen Verwaltungsentscheidungen nicht in Frage stellt, vorausgesetzt, dass das Organ innerhalb der Grenzen seiner gesetzmäßigen Befugnis gehandelt hat.

2 Die Entscheidung, den Zugangsausweis eines ehemaligen MdEP einzuziehen

2.1 Den Beschwerdeführern zufolge ist die Entscheidung des Präsidiums, den Zugangsausweis eines ehemaligen MdEP einzuziehen, ungültig. Sie argumentieren, dass der Entscheidung jegliche rechtliche Grundlage fehle; sie weder unterschrieben noch der betroffenen Person mitgeteilt und nicht durch das zuständige Organ des Parlaments getroffen worden sei. Sie fordern die Wiederherstellung der Rechte des ehemaligen MdEP.

2.2 Dem Parlament zufolge haben ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments keinen Rechtsanspruch darauf, von den ihnen vom Parlament gewährten Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Das Präsidium könne nicht mit einem Verwaltungsorgan gleichgesetzt werden, das Vorschriften anwendet, die Rechte und Pflichten generieren. Seine Entscheidung, den Zugangsausweis eines ehemaligen MdEP einzuziehen, rufe keine rechtlichen Auswirkungen hervor, die für ihn bindend seien oder die Interessen des ehemaligen Mitglieds beeinflussen würden, indem sie eine deutliche Veränderung seiner Rechtslage bewirkten.

2.3 Der Bürgerbeauftragte bemerkt, dass die Rolle der Mitglieder des Europäischen Parlaments als demokratisch gewählte Vertreter der Völker der Staaten im EG-Vertrag sowie in Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Im Gegensatz dazu wird der Status ehemaliger Mitglieder des Europäischen Parlaments lediglich in den Maßnahmen des Parlaments zur internen Organisation anerkannt. Diese Maßnahmen sehen die Möglichkeit der Einziehung eines Zugangsausweises im Falle des Missbrauchs vor.

2.4 Der Bürgerbeauftragte ist sich keiner Vorschrift und keines Grundsatzes bewusst, die bzw. der das Parlament daran hindern könnte, seine üblichen administrativen Verfahrensweisen anzuwenden, um die Maßnahmen durchzuführen, die es im Hinblick auf Zugangsausweise für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments beschlossen hat. Die üblichen administrativen Verfahrensweisen schließen die im nächsten Abschnitt dieser Entscheidung erwähnten Bedingungen mit ein. Sie beinhalten jedoch nicht unbedingt alle Formalitäten, die zu einer Entscheidung, die gesetzliche Rechte und Pflichten betrifft, gehören.

2.5 Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten hat keine Beweise erbracht, die die gesetzmäßige Befugnis des Parlaments als Organ, den Zugangsausweis des ehemaligen MdEP einzuziehen, in Frage stellen könnte. Der Bürgerbeauftragte erachtet es nicht als notwendig oder angemessen, in diesem Fall die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Organen des Parlaments oder die genauen Daten, an denen diese Organe sich mit dem Fall beschäftigt haben, zu untersuchen.

2.6 Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten hat daher keinen Missstand im Zusammenhang mit diesem Aspekt des Falles ergeben.

3 Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Angabe von Gründen

3.1 Die Beschwerdeführer behaupten, dass die Entscheidung des Präsidiums, den Zugangsausweis des ehemaligen MdEP einzuziehen, ohne Berücksichtigung des Rechts auf Verteidigung getroffen worden sei, da er weder die Gelegenheit gehabt habe, mündliche oder schriftliche Anmerkungen zu machen, noch von der Entscheidung oder den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt worden sei.

3.2 Nach Ansicht des Parlaments wenden die Gerichte der Gemeinschaft das Recht auf Anhörung nur in Fällen an, in denen eine rechtliche Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und dem betroffenen Organ besteht. Der vorliegende Fall betreffe lediglich Vergünstigungen, die das ehemalige MdEP nutzen wollte; gemäß Artikel 230 EG-Vertrag sei keine Anfechtung der Entscheidung des Präsidiums möglich.

3.3 Das Parlament vertrat weiter die Ansicht, dass die Pflicht zur Angabe von Gründen nur in denjenigen Fällen bestehe, in denen die betreffende Entscheidung vor Gericht angefochten werden könne. Die Entscheidung des Präsidiums in diesem Fall hätte nicht auf diese Weise angefochten werden können, und deshalb sei das Präsidium nicht verpflichtet gewesen, Gründe zu nennen. In jedem Fall sei die Entscheidung des Präsidiums ausreichend begründet gewesen und der Wortlaut der Entscheidung sei den Beschwerdeführern am 5. Oktober 2000 mitgeteilt worden.

3.4 Das Parlament erkannte außerdem an, dass, wenn das Präsidium heute eine ähnliche Entscheidung zu treffen habe, es zumindest politisch verpflichtet wäre, das Recht auf gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen. Das Parlament ist jedoch der Ansicht, dass die Verfasser der Charta sich nicht auf eine Kodifizierung der existierenden Rechte beschränkt hätten, und dass es nicht dafür kritisiert werden könne, dass es im Jahr 1997 eine Bestimmung nicht eingehalten habe, die erst im Jahr 2000 erlassen und bekannt gegeben wurde.

3.5 Das Parlament scheint sich daher auf das Argument stützen zu wollen, die Charta der Grundrechte könne ein rein politisches Instrument darstellen, in welchem Fall die Bürger kein Recht darauf hätten, vor einer für sie ungünstigen Entscheidung angehört zu werden oder die Gründe für eine solche Entscheidung zu erfahren, es sei denn, sie hätten zugleich das Recht, die Entscheidung vor Gericht anzufechten.

3.6 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist die Argumentation des Parlaments juristisch gesehen falsch.

3.7 In bezug auf das Recht auf Anhörung hat der Gerichtshof „von einem allgemeinen Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung“ gesprochen, „nach dem, von besonderen Ausnahmen abgesehen, eine Verwaltung, die – sogar rechtmäßig – Maßnahmen zu treffen hat, die die Interessen der Betroffenen schwer beeinträchtigen, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss.“²⁹ Außerdem besagt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 6 der Konvention, dass eine gerechte Anhörung in einem Verwaltungsverfahren in Fällen, in denen die Entscheidung keiner richterlichen Nachprüfung unterliegt, wichtiger und nicht weniger wichtig ist.

3.8 Was die Pflicht zur Angabe von Gründen betrifft, so ist es wahr, dass ein Zweck dieser Pflicht darin besteht, es den Gerichten der Gemeinschaft zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass die Pflicht zur Angabe von Gründen lediglich dann besteht, wenn eine richterliche Nachprüfung möglich ist. Die Rechtsprechung der Gerichte erwähnt außerdem einen weiteren Zweck, der durch die Pflicht zur Angabe von Gründen erfüllt wird, der darin besteht, „dass die Betroffenen die Gründe für die erlassene Maßnahme erfahren können“³⁰.

3.9 Der Bürgerbeauftragte ist daher der Ansicht, dass jeder Bürger das Recht hat, die Gründe für eine administrative Entscheidung zu erfahren, die seine Interessen nachteilig

²⁹ Verbundene Rechtssachen 33 und 75/79, *R. Kuhner gegen Kommission*, Slg. 1980, 1677, Randnr. 25. Siehe auch Rechtssache 17/74 *Transocean Marine Paint*, Slg. 1974, 1063, 1081: „dass die Adressaten von Entscheidungen der öffentlichen Behörden, wenn ihre Interessen durch die Entscheidung spürbar berührt werden, Gelegenheit erhalten müssen, ihren Standpunkt gebührend darzulegen.“

³⁰ Siehe z. B. Rs. 108/81, *Amylum gegen Rat*, Slg. 1982, 3107, Randnr. 19.

beeinflusst, und vor einer solchen Entscheidung angehört zu werden. Bevor dem ehemaligen MdEP seine Privilegien entzogen wurden, hätte das Parlament ihm daher mitteilen müsse, welche Vorwürfe gegen ihn bestehen, und ihm Gelegenheit geben müssen, den Fall aus seiner Sicht darzustellen. Außerdem hätte es ihm seine begründete Entscheidung umgehend mitteilen müssen. Der Umstand, dass es dies unterliess, stellt einen Missstand dar.

4 Weitere Forderungen und Behauptungen der Beschwerdeführer

4.1 In den Anmerkungen zu der Stellungnahme des Parlaments argumentierte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, dass keiner der Beschwerdeführer am Morgen des 5. Oktober 1997 einen Missbrauch begangen habe und dass die Ausschließungsverfügung deshalb unverhältnismäßig gewesen sei und einen Machtmissbrauch darstelle. Er forderte eine Entschuldigung der Präsidentschaft gegenüber den Beschwerdeführern. In der ursprünglichen Beschwerde wurde gefordert, die für den Vorfall verantwortlichen Personen exemplarischen Bestrafungen zu unterziehen, um derartige Maßnahmen in Zukunft zu vermeiden.

4.2 Den Beweisen zufolge, die dem Bürgerbeauftragten vorliegen, wurde am 5. Oktober 2000 keiner der Beschwerdeführer vom Gelände des Parlaments verwiesen. Auch scheint es keinen Grund dafür zu geben, das Verhalten der Mitglieder des Sicherheitsdienstes oder der Dienststellen des Präsidiums an diesem Tag in Frage zu stellen.

4.3 In den Anmerkungen zu der Stellungnahme des Parlaments beschwerte sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer darüber, dass er vom Europäischen Parlament keine Antwort auf seine Aufforderung erhalten habe, ihm die vollständige Akte mit Materialien und Unterlagen bezüglich der Annahme der umstrittenen Entscheidungen zu übermitteln.

4.4 Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass das Unterlassen der Beantwortung eines Schreibens einen Missstand darstellen kann. Jedoch hält es der Bürgerbeauftragte nicht für notwendig oder angebracht, die neuen Anschuldigungen der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Untersuchung der vorliegenden Beschwerde zu prüfen. Falls notwendig, könnte eine neue Beschwerde eingelegt werden.

4.5 In den Anmerkungen betreffend die Stellungnahme des Parlaments kam der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer zu dem Schluss, dass der Fall durch eine gütliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten erledigt werden solle, die zur Wiederherstellung der Rechte des ehemaligen MdEP führen würde.

4.6 Obwohl der Bürgerbeauftragte in Absatz 3.9 oben einen Missstand festgestellt hat, hat seine Untersuchung keine Beweise erbracht, die die gesetzmäßige Befugnis des Parlaments als Organ, den Zugangsausweis eines ehemaligen MdEP einzuziehen, in Frage stellen könnte. Die Feststellung eines Missstands bietet daher keine Grundlage dafür, eine gütliche Lösung anzustreben, die die Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit Absatz 3 (5) des Statuts des Bürgerbeauftragten zufrieden stellen könnte.

5 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten bezüglich dieser Beschwerde erscheint es erforderlich, die folgende kritische Bemerkung anzubringen:

Jeder Bürger hat das Recht, die Gründe für eine administrative Entscheidung zu erfahren, die nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hat, und angehört zu werden, bevor eine solche Entscheidung getroffen wird. Vor dem Entzug der Vergünstigungen des ehemaligen MdEP hätte das Parlament ihm daher die Vorwürfe gegen ihn nennen und ihm die Gelegenheit geben müssen, seinen Standpunkt im Hinblick auf den Fall darzulegen. Außerdem hätte es ihm seine begründete Entscheidung unverzüglich übermitteln müssen. Seine diesbezügliche Unterlassung stellt einen Missstand dar.

Aus den in Absatz 4.6 der Entscheidung genannten Gründen war es nicht angemessen, eine gütliche Beilegung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

3.4.2 Rat der Europäischen Union

AUSSCHLUSS VON BEWERBERN AUS MITTEL- UND OST-EUROPÄISCHEN LÄNDERN VON EINEM LAUFENDEN AUSWAHLVERFAHREN FÜR PRAKTIKANTEN

Entscheidung über die Beschwerde 206/2000/MM gegen den Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Im Februar 2000 legte Frau T., eine polnische Studentin, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Entscheidung des Rates ein, Kandidaten aus mittel- und osteuropäischen Ländern vom laufenden Auswahlverfahren für Praktikanten für das Jahr 2000 auszuschließen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme des Rates

Die Beschwerde wurde dem Rat zugestellt.

In seiner Stellungnahme bezog sich der Rat auf die im Generalsekretariat des Rates geltende Regelung für Praktika. Dieser zufolge seien die Bewerbungen für ein drei- bis viermonatiges Praktikum bis 30. September des Vorjahres einzureichen. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens würden zu Beginn jedes Jahres bekannt gegeben.

Zu dem Vorwurf der diskriminierenden Behandlung von Bewerbern aus mittel- und osteuropäischen Ländern erklärte der Rat, dass der internen Regelung zufolge grundsätzlich Bewerber aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Beitrittsländern zu den Praktika zugelassen seien. Dennoch verfüge das Generalsekretariat des Rates bei der Organisation der Praktika über einen Ermessensspielraum. Seiner Auffassung nach bestehe das vorrangige Ziel der Praktika darin, Unionsbürgern Berufserfahrungen innerhalb der Institutionen zu vermitteln. Da zudem die Beitrittsverhandlungen im Rat geführt würden, werde aus Sicherheitsgründen davon abgesehen, Bewerbern aus Beitrittsländern Praktika anzubieten. Entsprechend würden Bewerbungen aus Beitrittsländern während laufender Beitrittsverhandlungen nur ausnahmsweise berücksichtigt. In diesen Fällen sei eine Vereinbarung mit der Regierung des betreffenden Beitrittslandes erforderlich, um die Wahrung aller Sicherheitsaspekte zu gewährleisten.

Der Rat bedauerte die Ablehnung der Beschwerdeführerin und sicherte zu, künftige Bewerber schneller über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu unterrichten.

Bemerkungen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin gab keine Bemerkungen zur Stellungnahme des Rates ab.

ENTSCHEIDUNG

1 Vorwurf der Diskriminierung von Bewerbern aus Mittel- und Osteuropa

1.1 Nach Auffassung der Beschwerdeführerin war die Entscheidung des Rates, Bewerber aus mittel- und osteuropäischen Ländern auf Grund der hohen Zahl von Bewerbungen auszuschließen, diskriminierend und ungerecht. Ihrer Meinung nach sollten vielmehr die Eignung und die Kenntnisse der Bewerber berücksichtigt werden.

1.2 In seiner Stellungnahme erklärte der Rat, die im Generalsekretariat des Rates geltende interne Regelung sehe zwar vor, dass Bürger sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Beitrittsländern zu den Praktika zugelassen seien, doch verfüge das Generalsekretariat bei der Organisation des entsprechenden Programms über einen erheblichen Ermessensspielraum. Der Rat wies darauf hin, dass in seinen Räumlichkeiten Beitrittsverhandlungen

geführt würden. Es entspreche der generellen Vorgehensweise des Rates, während laufender Beitrittsverhandlungen Bewerber für Praktika aus Sicherheitsgründen vorrangig unter EU-Bürgern auszuwählen. Bewerber aus Beitrittsländern würden nur ausnahmsweise berücksichtigt. In diesen Fällen sei eine Vereinbarung mit der Regierung des betreffenden Beitrittslandes erforderlich, um die Wahrung aller Sicherheitsaspekte zu gewährleisten.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich der internen Regelung des Rates für Praktika zufolge Bewerber sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Beitrittsländern um ein Praktika beim Rat bewerben könnten. Auf der Grundlage dieser Regelung hatte der Rat die Bewerbung von Bürgern mittel- und osteuropäischer Staaten um ein Praktikum im Jahr 2000 zugelassen.

1.4 Auf Grund der unerwartet hohen Zahl eingehender Bewerbungen (ca. 900 Bewerbungen für das Jahr 2000) hatte der Rat beschlossen, seine Ermessensfreiheit zu nutzen und Bewerber aus mittel- und osteuropäischen Ländern vom laufenden Auswahlverfahren auszuschließen.

1.5 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gebieten es, konsequent vorzugehen. Dass Bewerbungen aus mittel- und osteuropäischen Ländern mitten in einem laufenden Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, ist nicht mit der Politik des Rates vereinbar, sein Programm für Praktika auch auf Bewerber aus mittel- und osteuropäischen Staaten auszudehnen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

1.6 Der Bürgerbeauftragte war weiterhin der Auffassung, dass es nicht angemessen sei, wenn sich der Rat in diesem Fall im Hinblick auf Bewerber aus Beitrittsländern auf Sicherheitserwägungen berufe, da der Beschwerdeführerin bei ihrem Ausschluss vom Verfahren dies nicht als Grund mitgeteilt worden war.

2 Schlussfolgerung

Ausgehend von den Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde wurde folgende kritische Bemerkung für erforderlich gehalten:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gebieten es, konsequent vorzugehen. Die Tatsache, dass Bewerbungen aus mittel- und osteuropäischen Ländern mitten in einem laufenden Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden, war nicht mit der Politik des Rates vereinbar, sein Programm für Praktika auch auf Bewerber aus mittel- und osteuropäischen Staaten auszudehnen. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da dieser Aspekt des Falls jedoch Vorgehensweisen betraf, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.4.3 Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Im September 1998 brachte der Beschwerdeführer Anschuldigungen im Zusammenhang mit einer Prüfung eines durch die Europäische Kommission finanzierten Projekts vor.

UNSCHULDSVER- MUTUNG UND ORDNUNGS- GEMÄSSE BERICHTS- FÜHRUNG ÜBER PROJEKT- PRÜFUNGEN

*Entscheidung über die
Beschwerde 960/98/PB
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

In Anbetracht der Untersuchungsdauer und der begleitenden Umstände wird die folgende Schilderung der Hintergründe und der Hauptereignisse als angemessen erachtet.

1992 schlossen die Kommission und das Unternehmen des Beschwerdeführers einen Vertrag über die Entwicklung eines Generators zur Nutzung von Windenergie ab. Die Vertragslaufzeit wurde auf 1. Januar 1993 bis 29. Februar 1996 festgelegt.

Im März 1996 informierte die Kommission den Beschwerdeführer darüber, dass die von seinem Unternehmen durchgeführten Arbeiten unzulänglich seien. Im April 1996 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer als Antwort auf dessen Anfragen mit, dass der Vertrag nicht über den im Vertrag vorgesehenen Zeitraum hinaus verlängert werden könne.

Im April 1996 erhielt die Kommission vom Beschwerdeführer vertragsgemäß einen vorläufigen Abschlussbericht über das Projekt. Die Kommission bestätigte den Empfang des Berichts und erinnerte den Beschwerdeführer daran, dass der Vertrag zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt enden würde. Drei Monate später übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer eine Antwort auf den vorläufigen Abschlussbericht.

Am 26. Mai 1997 kündigte die Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich an, dass ihre Abteilung für Betrugsbekämpfung (damals UCLAF) eine Prüfung in den Räumlichkeiten seines Unternehmens durchführen werde. Es stellte sich heraus, dass die Kommission den Beschwerdeführer am 12. Mai 1997 auch telefonisch über die Prüfung informiert hatte. Vom 26. bis 28. Mai 1997 fand eine technische und finanzielle Prüfung in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers statt.

Am 30. Juli 1997 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer den Prüfbericht zur Stellungnahme. In dem Prüfbericht wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission auf Grundlage der Nichterfüllung des Vertrags sowie falscher bzw. unvollständiger Angaben beabsichtige, die gesamte Förderungsvorauszahlung zurückzufordern. Der Beschwerdeführer übermittelte der Kommission seine Stellungnahme zu dem Prüfbericht am 11. September 1997. Am 21. April 1998 erhielt er einen Brief von der Kommission, in welchem u.a. eine Empfangsbestätigung seiner Stellungnahme vom 11. September 1997 enthalten war.

Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Probleme veranlassten die Kommission, den Beschwerdeführer im April 1998 von den Verhandlungen über zwei neue Projekte auszuschließen. Darüber hinaus wurde entschieden, das von 1993 bis 1996 gelaufene Projekt in der Veröffentlichung zum Forschungsprogramm der Kommission nicht zu erwähnen.

Am 6. Juli 1998 informierte UCLAF den für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt des Mitgliedstaates über den Verdacht des Betrugs durch den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Vertrag der Jahre 1993 - 1996. Es stellte sich heraus, dass UCLAF den Verdacht schwerwiegenden Betrugs unter Mitwirkung weiterer Personen in anderen EU-Mitgliedstaaten hegte. Der für schwerwiegende Betrugsfälle zuständige Staatsanwalt leitete ein Ermittlungsverfahren ein, mit dem sich sowohl die nationale Presse als auch das Parlament wiederholt auseinander setzten. Dieser Fall löste zudem eine allgemeine Diskussion darüber aus, ob der betreffende Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen zum Schutz der Finanzmittel der Gemeinschaft vor Betrug ergriffen hatte. In mehreren Zeitungen wurde der Fall des Beschwerdeführers als aktueller Anlass heftiger Auseinandersetzungen zwischen der Kommission und den nationalen Behörden genannt. Aussagen von Beamten der Kommission bestätigten, dass die Abteilungen für Betrugsbekämpfung der Kommission (zunächst UCLAF, später OLAF) davon überzeugt gewesen waren, dass ihr Verdacht des Betrugs durch das Unternehmen des

Beschwerdeführers berechtigt sei. Die Kommission nahm sogar den direkten Dialog mit dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats auf, was anscheinend zur Einführung neuer Bestimmungen in diesem Mitgliedstaat führte. Ferner stellte sich durch veröffentlichte Artikel heraus, dass einige nationale Zeitungen Zugang zu einem vertraulichen Bericht, den UCLAF dem zuständigen Staatsanwalt übermittelt hatte, erhalten hatten.

Am 20. Dezember 1999 entschied der für schwerwiegende Betrugsfälle zuständige Staatsanwalt des Mitgliedstaats, dass keine Grundlage zur Strafverfolgung vorhanden sei. Der Staatsanwalt betrachtete die Unregelmäßigkeiten im Finanzbereich in erster Linie als Buchhaltungsfehler.

Am 5. Januar 2000 reichte die neue Abteilung für Betrugsbekämpfung der Kommission (OLAF) eine formelle Beschwerde ein, in der sie den betreffenden Generalstaatsanwalt aufforderte, die Entscheidung des für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalts zu überprüfen. Die Aufforderung entsprach geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats. Am nächsten Tag kommentierten nationale Zeitungen die Beschwerde von OLAF. In mindestens einem der Zeitungsartikel wurden Aussagen von OLAF-Beamten und dem Beschwerdeführer zitiert bzw. es wurde darauf verwiesen. Ein OLAF-Beamter bestätigte die Beschwerde und sagte aus, dass OLAF die Entscheidung des Staatsanwalts für nicht hinreichend begründet halte.

Am 13. Juni 2000 entschied der Generalstaatsanwalt des Mitgliedstaats, dass er keine Gründe finden könne, der Entscheidung des für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalts zu widersprechen. Die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ist nach dem Recht des betreffenden Staates endgültig.

Mitte des Jahres 2000 bestätigten OLAF-Beamte der Presse, dass die Kommission nach wie vor beabsichtige, die Förderungsvorauszahlungen der EG vom Beschwerdeführer zurückzufordern. Dies sollte durch einen Zivilprozess erfolgen.

Der Beschwerdeführer reichte seine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten nahezu zur selben Zeit ein wie einer seiner Kollegen eine sehr ähnliche Beschwerde. Der Bürgerbeauftragte beschloss, beide Beschwerden in einer gemeinsamen Untersuchung zu behandeln. Im September 2000 wurde die von dem Kollegen des Beschwerdeführers eingereichte Beschwerde zurückgezogen. Die vorliegende Untersuchung und die endgültige Entscheidung blieben von dem Rückzug weitgehend unbeeinflusst.

Die bei der Untersuchung berücksichtigten Behauptungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A) Grundlegende Behauptungen in Bezug auf die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission hinsichtlich betrügerischen Verhaltens und nicht vertragsgemäßes Verhalten:

(i) Die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich Nichtbeachtung [vertraglicher Bestimmungen] und Betrugs seien unbegründet.

(ii) Es sei rechtswidrig gewesen, den Beschwerdeführer nicht vorab über die Anzeige des Unternehmens bei dem für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt des Mitgliedstaats im Juli 1998 in Kenntnis zu setzen.

(iii) Die Kommission habe die Vertraulichkeit des Berichts, den UCLAF dem für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt des Mitgliedstaats vorgelegt hatte, nicht gewahrt. Dieses Versäumnis habe sich in der Tatsache geäußert, dass nationale Zeitungen in den Besitz des Berichts gelangen konnten.

(iv) Die von den Mitarbeitern der Betrugsbekämpfung der Kommission geführten Interviews mit nationalen Zeitungen über ihren Verdacht des Betrugs durch den Beschwerdeführer und dessen Unternehmen seien rechtswidrig gewesen. Der

Beschwerdeführer vermutete, die Kommission habe beabsichtigt, öffentlichen Druck auf die nationale Staatsanwaltschaft auszuüben. (Diese vierte Behauptung wurde nach der ursprünglichen Beschwerde eingereicht, sie wurde aber in die Untersuchung aufgenommen und der Kommission zur Stellungnahme übermittelt.)

B) Weitere Behauptungen waren:

(v) Es sei rechtswidrig von der Kommission gewesen, keine Stellungnahme zum vorläufigen Abschlussbericht abzugeben, der Ende April 1996 vorgelegt worden war. Der Vertrag habe vorgesehen, dass eine derartige Stellungnahme binnen zwei Monaten abzugeben war.

(vi) Die Prüfung durch die Kommission vom 26. bis 28. Mai sei lediglich als *Finanzprüfung* angekündigt worden. Es sei daher rechtswidrig von der Kommission gewesen, auch eine technische Prüfung durchzuführen.

(vii) Die Beamten, die im Mai 1997 die Prüfung durchführten, hätten sich beleidigend verhalten, indem sie z. B. gegen die Mitarbeiter des Beschwerdeführers direkte Anschuldigungen vorgebracht hätten.

(viii) Die Kommission habe nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. September 1997 geantwortet.

(ix) Die Entscheidung der Kommission vom April 1998, das Unternehmen des Beschwerdeführers von den Verhandlungen über neue Projekte auszuschließen, hätte zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden müssen. Dieses Versäumnis habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer Zeit und Energie aufwandte, Verhandlungen zu den neuen Projekten zu führen.

(x) Die Entscheidung der Kommission, das umstrittene Projekt nicht in die Forschungsveröffentlichung der Kommission aufzunehmen, sei ungerechtfertigt gewesen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahmen der Kommission

Zusätzlich zu einer ersten Stellungnahme zu der Beschwerde wurde die Kommission später gebeten, eine weitere Stellungnahme abzugeben und Informationen zu übermitteln. Dies geschah in erster Linie als Reaktion auf die oben angegebene vierte Behauptung, die nach der ursprünglichen Beschwerde des Beschwerdeführers aufgestellt worden war.

In Gestalt einer Vorbemerkung lenkte die Kommission die Aufmerksamkeit des Bürgerbeauftragten auf die Tatsache, dass der nationale Staatsanwalt die Frage des Betrugs durch das Unternehmen des Beschwerdeführers zur Zeit untersuche. Die Kommission erklärte, dass sich dadurch eine rechtshängige Situation ergeben könne (der Fall also noch nicht gerichtlich entschieden sei), was der Bürgerbeauftragte beim Erwägen der Zulässigkeit der Beschwerde in Betracht ziehen möge.

Die umfassenden Antworten der Kommission auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Übermittlung von Informationen können wie folgt zusammengefasst werden (in der oben genannten Reihenfolge der Behauptungen):

(i) Die Kommission erhielt die Behauptung aufrecht, dass der Vertrag nicht respektiert worden sei, und beschrieb ausführlich die betreffenden technischen Einzelheiten. Sie blieb zudem bei der Ansicht, die Prüfung im Mai 1997 habe gezeigt, dass falsche bzw. unvollständige Aussagen gemacht worden seien. Sie hielt Letzteres für eine ausreichende Grundlage, die Angelegenheit an die nationale Staatsanwaltschaft zu übergeben.

(ii) In Erfüllung ihrer Pflicht, Fälle möglichen Betrugs an die nationalen Justizbehörden weiterzuleiten, sei die Kommission nicht verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer vorab davon in Kenntnis zu setzen.

(iii) Im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen aus dem UCLAF-Bericht an die nationale Presse erklärte die Kommission, dass sie die Vertraulichkeitsregelungen sorgfältig beachtet habe und ihr dies daher nicht angelastet werden könne. Darüber hinaus habe sich zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe der Bericht (bzw. Abschriften des Berichts) im Besitz der Ständigen Vertretung des Mitgliedstaates in Brüssel, des nationalen Staatsanwalts und des Beschwerdeführers selbst befunden.

(iv) Die von Mitarbeitern ihrer Betrugsbekämpfung gegenüber der Presse gemachten Aussagen hätten das Recht der Einrede des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus hätten die Mitarbeiter der Betrugsbekämpfung die Öffentlichkeit nicht von sich aus unterrichtet, sondern seien von Journalisten kontaktiert worden und hätten deren Fragen daraufhin beantwortet.

Im Hinblick auf die Behauptungen (v) bis (x) erklärte die Kommission Folgendes:

(v) Üblicherweise hätte auf den vorläufigen Abschlussbericht eine ausdrückliche Stellungnahme innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten erfolgen müssen, und ein Versäumnis würde eine Annahme des Berichts darstellen. In diesem Fall habe die Kommission jedoch lediglich den Erhalt des Berichts ohne weitere Stellungnahme innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten bestätigt, da sie den Beschwerdeführer bereits darauf hingewiesen habe, dass die Arbeit nicht in Übereinstimmung mit dem beendeten Vertrag ausgeführt worden sei.

(vi) Gemäß Artikel 5.1 der allgemeinen Vertragsbedingungen sei die Kommission berechtigt gewesen, sowohl technische als auch finanzielle Prüfungen während des Projekts und im Anschluss daran durchzuführen. Das Unternehmen sei telefonisch und schriftlich darüber informiert worden, dass eine Prüfung durch den Finanzprüfer und den verantwortlichen technischen Gutachter vorgenommen werden würde. Der Beschwerdeführer habe dagegen während der Prüfung keinen Widerspruch eingelegt.

(vii) Die Beamten, die die Prüfung vornahmen, hätten sich nicht unangemessen verhalten.

(viii) Die Kommission habe es ursprünglich nicht als notwendig erachtet, das Schreiben vom 11. September 1997 zu beantworten, da sie der Auffassung gewesen sei, die Antwort des Unternehmens auf den Bericht enthalte keine neuen Aspekte.

(ix) Während der wissenschaftlichen Auswertungsphase seien zwei neue Projekte angenommen worden. Während der anschließenden Finanz- und Verwaltungsauswertung und auf Grund der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im vorliegenden Vertrag habe die Kommission jedoch anderen Vertragspartnern empfohlen, das Unternehmen des Beschwerdeführers von vertraglichen Bindungen entweder ganz oder zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszuschließen.

(x) Die Forschungsveröffentlichung sei darauf ausgerichtet gewesen, Ergebnisse von Projekten vorzulegen, die durch das Programm zur Erforschung nichtnuklearer Energien finanziert und erfolgreich abgeschlossen worden waren. Da das Projekt des Beschwerdeführers diese Kriterien nicht erfüllt habe, habe es keinen Grund gegeben, das Projekt in die Veröffentlichung aufzunehmen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission blieb der Beschwerdeführer bei seinen Behauptungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Behauptung unbegründeter Schlussfolgerungen hinsichtlich Vertragsbruchs und Betrugs

1.1 Hinsichtlich der Behauptungen, die Kommission habe unbegründet die Schlussfolgerung gezogen, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers den Vertrag nicht erfüllt habe, wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass zwar auch in Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen, die aus von den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen resultierten, ein Missstand vorliegen könne, das Ausmaß der für ihn in solchen Fällen möglichen Prüfungen jedoch zwangsläufig begrenzt sei. Der Bürgerbeauftragte vertritt insbesondere die Ansicht, dass es in strittigen Fällen nicht seine Aufgabe sein kann festzustellen, ob von einer Partei ein Vertragsbruch begangen wurde. Eine solche Frage kann wirklich effektiv nur von einem zuständigen Gericht behandelt werden, das sich die Argumente der Parteien im Hinblick auf das einschlägige einzelstaatliche Recht anhören und widersprüchliche Beweismaterialien zu allen strittigen Sachverhalten prüfen kann.

1.2 Daher hält es der Bürgerbeauftragte im Fall von vertraglichen Streitigkeiten für gerechtfertigt, seine Untersuchung darauf zu beschränken, zu prüfen, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine kohärente und vernünftige Erklärung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die ergriffenen Maßnahmen sowie hinsichtlich der Gründe, aus denen es oder sie seine bzw. ihre Auslegung des Vertrages für gerechtfertigt hält, vorgelegt hat. Wenn dies der Fall ist, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung ergeben hat. Dabei beeinträchtigt diese Schlussfolgerung das Recht der Parteien, ihre Vertragsstreitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen, in keiner Weise.

1.3 Die Kommission erklärte, dass das Projekt nicht gemäß den Vertragsbestimmungen ausgeführt worden sei, und verwies auf konkrete Vertragsbestimmungen. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sich dies bei der Prüfung vor Ort im Mai 1997 bestätigt habe.

1.4 Unbeschadet der Frage, ob ein Vertragsbruch durch eine der beiden Parteien vorlag, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission eine ausreichend einleuchtende Rechtfertigung für die Vertretbarkeit ihrer Handlungen gegeben habe. Somit erkannte der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit diesem Punkt der Beschwerde.

1.5 Die Behauptung, dass die Kommission unbegründet die Schlussfolgerung unlauterer Handlungen des Beschwerdeführers und seines Unternehmens gezogen habe, war durch zwei Instanzen spezialisierter einzelstaatlicher Organe, nämlich durch den für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt und den entsprechenden Generalstaatsanwalt, gründlich untersucht worden. Beide Staatsanwälte hatten entschieden, dass keine Grundlage zur Einleitung einer Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer oder sein Unternehmen vorhanden sei.

1.6 Die Tatsache, dass der Verdacht der Kommission auf Betrug unbegründet war, implizierte jedoch nicht, dass im Handeln der Kommission ein Missstand vorlag. Es musste die Frage gestellt werden, ob die Kommission beim Erlangen der Schlussfolgerung, dass ein Weiterleiten der Angelegenheit an den Staatsanwalt erforderlich sei, mit gebührender Sorgfalt gehandelt hatte.

1.7 Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Kommission bei der Entscheidung, die Angelegenheit der nationalen Staatsanwaltschaft zur weiteren Untersuchung und endgültigen Entscheidung zu übergeben, mit gebührender Sorgfalt gehandelt hatte. Somit lag bei diesem Beschwerdepunkt kein Missstand vor.

2 Die Behauptung hinsichtlich der Anzeige beim nationalen Staatsanwalt durch die Kommission

2.1 Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die Kommission sein Unternehmen vor der Anzeige bei dem für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt von dieser Anzeige hätte in Kenntnis setzen müssen. Die Kommission erklärte, dass sie nicht verpflichtet sei, Einzelpersonen zu informieren, bevor sie eine derartige Anzeige erstatte.

2.2 Es zeigte sich, dass die Kommission nicht konkret dazu verpflichtet ist, Einzelpersonen über eine Anzeige bei einer einzelstaatlichen Behörde zur Betrugsermittlung in Kenntnis zu setzen. Der Bürgerbeauftragte war deshalb der Auffassung, dass die Kommission durch das Melden ihres Betrugsverdachts bei der einzelstaatlichen Bundespolizei, ohne den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis zu setzen, keine Vorschriften oder bindenden Grundsätze verletzt habe. Daher ergab sich bei diesem Beschwerdepunkt kein Missstand.

3 Die Behauptung, dass die Kommission die Vertraulichkeit nicht gewahrt habe

3.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission die Vertraulichkeit des von UCLAF dem für schwerwiegende Betrugsfälle zuständigen Staatsanwalt vorgelegten Berichts nicht gewahrt habe. Die Kommission bestritt diese Behauptung und erklärte, dass eine Informationsweitergabe nicht nachgewiesen worden sei.

3.2 Es zeigte sich, dass Zeitungen in den Besitz des Berichts gelangt waren. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich offensichtlich die Kommission, der nationale Staatsanwalt, die Ständige Vertretung des Mitgliedstaats in Brüssel und der Beschwerdeführer im Besitz des Berichts.

3.3 Nach den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis müssen die Bürger damit rechnen können, dass die Kommission sensible Informationen über sie vertraulich behandelt und daher alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung dieser Vertraulichkeit ergreift. In diesem Fall gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass ihm kein Beweis vorgelegt worden war, der deutlich darauf hinwies, dass die Weitergabe von Informationen aus dem Bericht auf rechtswidriges Verhalten der Kommission zurückzuführen wäre. Daher wurde bei dieser dritten Behauptung kein Missstand festgestellt.

4 Die Behauptung unangemessener Aussagen gegenüber nationalen Zeitungen

4.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die von Mitarbeitern der Betrugsbekämpfung der Kommission geführten Interviews mit nationalen Zeitungen über ihren Verdacht des Betrugs durch den Beschwerdeführer und dessen Unternehmen seien rechtswidrig gewesen. Die Kommission erwiderte, dass die von den Mitarbeitern der Betrugsbekämpfung gegenüber nationalen Zeitungen gemachten Aussagen die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt hätten. Die Kommission betonte darüber hinaus, dass die Mitarbeiter der Betrugsbekämpfung die Öffentlichkeit nicht von sich aus unterrichtet hätten, sondern von Journalisten kontaktiert worden seien und deren Fragen daraufhin beantwortet hätten.

4.2 Das dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Beweismaterial wies darauf hin, dass Mitarbeiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der Kommission wiederholt Aussagen über ihre Vermutung, der Beschwerdeführer und sein Unternehmen hätten unlauter gehandelt, gegenüber der nationalen Presse abgegeben hatten. Das Unternehmen des Beschwerdeführers war als aktueller Anlass allgemeiner Unzufriedenheit der Kommission mit dem von den nationalen Behörden gewählten Ansatz zur Betrugsbekämpfung bezüglich der Finanzmittel der Gemeinschaft genannt worden. Die Mitarbeiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der Kommission hatten anscheinend gegenüber der Presse angedeu-

tet, dass die Staatsanwaltschaft des Mitgliedstaats oftmals keine strafrechtliche Verfolgung einleite, obwohl erkennbar sei, dass die betreffende Person Betrug begangen habe.

4.3 Dies warf die grundlegende Frage auf, ob durch das Verhalten der Mitarbeiter der Betrugsbekämpfung der Kommission der Grundsatz verletzt worden war, dass für jede Person bis zum Nachweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung zu gelten hat. Dieser Grundsatz darf weder von Richtern und Gerichten noch von anderen öffentlichen Behörden verletzt werden.³¹

4.4 Der Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass öffentliche Behörden die Öffentlichkeit zwar über strafrechtliche Verfolgungen informieren dürfen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung jedoch verlangt, dass zur Wahrung dieses Grundsatzes dies mit aller notwendigen Zurückhaltung und Umsichtigkeit erfolgt.³²

4.5 Im vorliegenden Fall war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Mitarbeiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der Kommission nicht nach diesem Grundsatz verfahren waren. Die Mitarbeiter der Kommission hätten die Presse lediglich über die grundlegenden Verfahrensschritte in diesem Fall informieren dürfen. Diese Einschränkung war insbesondere deshalb wichtig, da die Angelegenheit an die nationale Staatsanwaltschaft zur abschließenden Untersuchung übergeben worden war. Bei diesem Aspekt der Beschwerde wurde daher ein Missstand festgestellt, und es folgt eine kritische Anmerkung.

5 Die Behauptung der fehlenden Stellungnahme zum vorläufigen Abschlussbericht

5.1 Der Beschwerdeführer behauptete, es sei rechtswidrig von der Kommission gewesen, keine Stellungnahme zu dem Ende April 1996 eingereichten vorläufigen Abschlussbericht abzugeben. Die Kommission erklärte, dass sie eine Stellungnahme nicht für notwendig gehalten habe, da sie den Beschwerdeführer bereits darauf hingewiesen habe, dass die Arbeit nicht in Übereinstimmung mit dem beendeten Vertrag ausgeführt worden sei.

5.2 Es erschien einleuchtend, dass die Pflichterfüllung durch die Kommission von der Erfüllung und dem Vorhandensein des Vertrags abhängig gewesen war. Unter Berücksichtigung der Entscheidung zum ersten Beschwerdepunkt kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass hier kein Missstand durch die Kommission vorlag.

6 Die unzureichende Ankündigung der Prüfung

6.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, es sei rechtswidrig von der Kommission gewesen, eine technische Prüfung des Projekts durchzuführen, da die Kommission die Prüfung lediglich als Finanzprüfung angekündigt habe. Die Kommission erklärte, sie besitze das vertragliche Recht, technische und finanzielle Prüfungen während des Projekts und im Anschluss daran durchzuführen, und der Beschwerdeführer sei telefonisch und schriftlich darüber informiert worden, dass eine Prüfung sowohl durch den Finanzprüfer als auch durch den verantwortlichen technischen Gutachter durchgeführt werden würde. Zudem habe der Beschwerdeführer während der Prüfung keinen Widerspruch eingelegt.

6.2 Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten bestätigte die Ansicht des Beschwerdeführers, dass in dem fraglichen Schreiben nur eine Finanzprüfung genannt worden war. Angesichts des vertraglichen Rechts der Kommission, eine technische Prüfung durchzuführen, kam der Bürgerbeauftragte jedoch zu dem Schluss, dass kein Missstand festzustellen war.

³¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Allenet de Ribemont/Frankreich*, Rechtssache 3/1994,450/529, Randnr. 36.

³² ebd., Randnr. 38.

7 Die Anschuldigung unangemessenen Verhaltens der Kommissionsbeamten

7.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Beamten, die im Mai 1997 die Prüfung durchführten, hätten sich beleidigend verhalten, indem sie z. B. gegen die Mitarbeiter des Beschwerdeführers direkte Anschuldigungen vorgebracht hätten. Die Kommission wies diese Behauptung zurück.

7.2 Der allgemeine Grundsatz guter Verwaltungspraxis, dass Mitarbeiter öffentlicher Organe sich angemessen zu verhalten haben, soll nicht nur Kränkungen von Einzelpersonen ausschließen, sondern auch Missverständnisse vermeiden helfen. Damit die Aufsichtsorgane die Einhaltung dieses Grundsatzes überprüfen können, muss die Kommission üblicherweise sicherstellen, dass Prüfungen vor Ort mit einem Bericht abgeschlossen werden, in dem der Prüfungsverlauf angemessen dargestellt wird. Das Fehlen eines solchen Berichts kann zu einer Vermutung über das während der Prüfung Gesagte zu Gunsten der Darlegung durch den Beschwerdeführer führen. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass das Versäumnis der Kommission, die Anfertigung eines Prüfberichts sicherzustellen, einen Missstand darstellte. Es folgt daher eine kritische Anmerkung.

8 Die Behauptung hinsichtlich des Versäumnisses, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu antworten

8.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Kommission nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf sein Schreiben vom 11. September 1997 geantwortet habe. Die Kommission erwiderte, dass sie eine Stellungnahme zu dem Schreiben ursprünglich nicht als notwendig erachtet habe, da die Antwort des Unternehmens auf den Bericht keine neuen Aspekte enthalten habe.

8.2 Die Grundsätze guter Verwaltungspraxis verlangen, dass die Kommission Schreiben von Bürgern innerhalb eines angemessenen Zeitraums beantwortet. In diesem Fall beantwortete die Kommission das betreffende Schreiben nicht, da sie der Auffassung war, der Inhalt des Schreibens erfordere keine Antwort. Nach Prüfung des Schreibens vom 11. September 1997 schien diese Auffassung nicht unvernünftig. Der Bürgerbeauftragte stellte zudem fest, dass die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt den Empfang des Schreibens vom 11. September 1997 bestätigt hatte. Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission den oben genannten Grundsatz erfüllt hatte. Ein Missstand war bei diesem Beschwerdepunkt somit nicht zu erkennen.

9 Die Entscheidung der Kommission, den Beschwerdeführer von neuen Projekten auszuschließen

9.1 Der Beschwerdeführer beanstandete, dass die Entscheidung der Kommission vom April 1998, das Unternehmen des Beschwerdeführers von den Verhandlungen über neue Projekte auszuschließen, zu einem früheren Zeitpunkt hätte getroffen werden müssen. Die Kommission tritt die angebliche Verzögerung ab.

9.2 Zunächst war anzumerken, dass die Kommission durch eine bestehende Vertragsstreitigkeit zwischen einem Vertragspartner und ihr selbst nicht dazu verpflichtet wird, von neuen Verhandlungen mit dem Vertragspartner Abstand zu nehmen. Die Verwaltung muss jedoch eine unangemessene Verzögerung hinsichtlich der Entscheidung, einen möglichen Vertragspartner auszuschließen, vermeiden, wenn alle relevanten Tatsachen vorliegen und ausgewertet worden sind. Im vorliegenden Fall begann die Kommission neue Vertragsverhandlungen im Frühjahr 1998. Die Entscheidung, das Unternehmen des Beschwerdeführers von den neuen Verträgen auszuschließen, wurde ebenfalls im Frühjahr 1998 getroffen. Vor diesem Hintergrund war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission ohne unangemessene Verzögerung gehandelt hatte. Ein Missstand war bei diesem Beschwerdepunkt somit nicht zu erkennen.

10 Die Entscheidung, das Projekt nicht in die Forschungsveröffentlichung aufzunehmen

10.1 Der Beschwerdeführer brachte vor, die Entscheidung der Kommission, das umstrittene Projekt nicht in die Forschungsveröffentlichung der Kommission aufzunehmen, sei ungerechtfertigt gewesen. Die Kommission erwiderte, dass die Forschungsveröffentlichung darauf ausgerichtet gewesen sei, Ergebnisse von Projekten vorzulegen, die durch das Programm zur Erforschung nichtnuklearer Energien finanziert und erfolgreich abgeschlossen worden waren. Da das Projekt des Beschwerdeführers diese Kriterien nicht erfüllt habe, habe es keinen Grund gegeben, das Projekt in die Veröffentlichung aufzunehmen.

10.2 Im vorliegenden Fall hatte die Kommission einen weiten Ermessensspielraum, um über die Verfahrensweise hinsichtlich der Veröffentlichung zu entscheiden. Die Kommission hat in diesem Fall durch die Ausübung dieser Ermessensfreiheit die Grenzen ihrer rechtlichen Befugnis offenbar nicht übertreten. Ein Missstand lag bei der zehnten Behauptung somit nicht vor.

11 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde wurden die folgenden kritischen Anmerkungen für notwendig erachtet:

1 Der Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass öffentliche Behörden die Öffentlichkeit zwar über strafrechtliche Verfolgungen informieren dürfen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung jedoch verlangt, dass zur Wahrung dieses Grundsatzes dies mit aller notwendigen Zurückhaltung und Umsichtigkeit erfolgt.

Im vorliegenden Fall war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Mitarbeiter der Abteilung für Betrugsbekämpfung der Kommission nicht nach diesem Grundsatz verfahren waren. Die Mitarbeiter der Kommission hätten die Presse lediglich über die grundlegenden Verfahrensschritte in diesem Fall informieren dürfen. Diese Einschränkung war insbesondere deshalb wichtig, da die Angelegenheit an die nationale Staatsanwaltschaft zur abschließenden Untersuchung übergeben worden war. Bei diesem Aspekt der Beschwerde wurde daher ein Missstand festgestellt.

2 Der allgemeine Grundsatz guter Verwaltungspraxis, dass Mitarbeiter öffentlicher Organe sich angemessen zu verhalten haben, soll nicht nur Kränkungen von Einzelpersonen ausschließen, sondern auch Missverständnisse vermeiden helfen. Damit die Aufsichtsorgane die Einhaltung dieses Grundsatzes überprüfen können, muss die Kommission üblicherweise sicherstellen, dass Prüfungen vor Ort mit einem Bericht abgeschlossen werden, in dem der Prüfungsverlauf angemessen dargestellt wird. Das Fehlen eines solchen Berichts kann zu einer Vermutung über das während der Prüfung Gesagte zu Gunsten der Darlegung durch den Beschwerdeführer führen. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass das Versäumnis der Kommission, die Anfertigung eines Prüfberichts sicherzustellen, einen Missstand darstellte.

Da diese Aspekte des Falls Vorgehensweisen betrafen, die sich auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, stellte eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

Hinweis: Am 27. April 2001 nahm die Kommission zu den kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten Stellung.

Die Kommission machte den Bürgerbeauftragten darauf aufmerksam, dass ein internes Handbuch mit Verfahrensweisen erstellt worden sei, die als konkrete Anweisungen für OLAF dienen sollten. In diesem Handbuch werde unter anderem die Frage des Umgangs mit den Medien behandelt. Die Kommission vertrat außerdem die Ansicht, die erste kriti-

sche Anmerkung des Bürgerbeauftragten sei nicht gerechtfertigt. Hinsichtlich der zweiten kritischen Anmerkung des Bürgerbeauftragten erklärte die Kommission, dass die Prüfungsverfahren der betreffenden Kommissionsdienststelle nach dem Einreichen der Beschwerde gemäß internationaler Praxis überarbeitet worden seien. Die Kommission nannte Beispiele für diese Verbesserungen.

Am 5. Juli 2001 nahm der Beschwerdeführer Stellung zur Entscheidung des Bürgerbeauftragten. Er äußerte seine Zufriedenheit mit der Tatsache, dass die Kommission durch den Bürgerbeauftragten kritisiert worden war. Der Beschwerdeführer hätte sich jedoch eine öffentliche Entschuldigung der Kommission gewünscht.

**ARTIKEL 226
VERTRAGSVERLET-
ZUNGSVERFAHREN:
UNZUREICHENDE
BEGRÜNDUNG FÜR
DIE SCHLISSUNG
DER AKTE SOWIE
VERSTOSS GEGEN
DAS RECHT AUF
RECHTLICHES
GEHÖR**

*Entscheidung über die
Beschwerde
995/98/OV gegen die
Europäische
Kommission*

BESCHWERDE

Im September und November 1998 reichte Herr E. im Namen des Unternehmens „Macedonian Metro Joint Venture“ Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde betraf die Untersuchung der Europäischen Kommission und die Schließung der Akte über die am 23. Januar 1997 vom Beschwerdeführer im Namen der „Macedonian Metro Joint Venture“ eingereichten Beschwerde (Nr. 97/4188 SG (97) A/3897). In seiner an die Kommission gerichteten Beschwerde machte Herr E. geltend, dass die griechischen Behörden durch die Vergabe des Projekts des Baus der U-Bahn in Thessaloniki an das Unternehmen „Thessaloniki Metro Joint Venture“, einen Konkurrenten von „Macedonian Metro Joint Venture“, gegen die Vorschriften der Gemeinschaft zur Vergabe öffentlicher Aufträge verstoßen haben.

Dem Beschwerdeführer zufolge stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Im Juni 1992 kündigte das griechische Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten ein internationales öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Vergabe des Projekts „Planung, Bau, Eigenfinanzierung und Betrieb der U-Bahn Thessaloniki“ an. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das Angebot des Konkurrenten „Thessaloniki Metro“, das schließlich den Zuschlag des Auftraggebers erhielt, in technischer und finanzieller Hinsicht in erheblichem Maße von den verbindlichen Spezifikationen und Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen abwich. Der Auftraggeber hat deshalb gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wettbewerber verstoßen. Durch Beschluss des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1996 wurden die Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer (der als vorläufiger Auftragnehmer benannt worden war) plötzlich beendet, und das Unternehmen „Thessaloniki Metro Joint Venture“ wurde zu Verhandlungen über den Abschluss des endgültigen Vertrags eingeladen.

Aus diesem Grund legte „Macedonian Metro“ am 23. Januar 1997 Beschwerde bei der Kommission ein, da das von den griechischen Behörden angewandte Verfahren gegen die Bestimmungen der Richtlinien 93/37 und 89/665 sowie gegen Grundprinzipien des EG-Vertrages wie Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit verstoßen habe. Der Beschwerdeführer forderte die Kommission dementsprechend auf, unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die griechischen Behörden einzuleiten.

Später reichte Herr E. beim Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Behandlung seiner gegen die griechischen Behörden gerichteten Beschwerde durch die Kommission ein. Seine Vorwürfe gegen die Kommission, wie sie in der ursprünglichen Beschwerde sowie den im Verlauf der Untersuchung des Bürgerbeauftragten nachfolgend übermittelten Standpunkten und Kommentaren dargelegt werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Dem Beschwerdeführer zufolge sind die für die Akte zu diesem Fall zuständigen Kommissionsdienste (GD XV, GD VII, GD XVI und der Juristische Dienst) zu der Schlussfolgerung gelangt, dass hier ein eindeutiger Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 93/37/EWG sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegt. Daher

wurde vorgeschlagen, ein Aufforderungsschreiben an die griechischen Behörden zu richten. Als die Angelegenheit jedoch am 7. April 1998 dem Kollegium der Kommissionsmitglieder vorgelegt wurde, änderte sich diese Haltung grundsätzlich und aus unerklärlichen Gründen. Der Beschwerdeführer geht daher davon aus, dass das Kollegium der Kommissionsmitglieder beschlossen habe, die Akte auf Grund politischer Erwägungen zu schließen, die rechtlich unbegründet und nicht vom öffentlichen Interesse bestimmt sind. Das Kollegium habe daher seine Ermessensfreiheit gemäß dem Verfahren nach Artikel 226 unkorrekt und missbräuchlich ausgeübt.

2. Mit Schreiben vom 30. Juli 1998 informierte die Kommission den Beschwerdeführer über ihre Absicht, die Akte zu schließen, sofern dieser nicht zusätzliche Angaben vorlegen könne, die einen eindeutigen Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge belegen. Dem Beschwerdeführer zufolge wurde in diesem Schreiben bestätigt, dass die Ausschreibungsunterlagen sehr umfangreich und nicht eindeutig formuliert waren, was verschiedene Auslegungen seitens der Bieter im Hinblick auf die Anforderungen zugelassen habe. Des Weiteren wurde in dem Schreiben ausgeführt, auf Grund der Komplexität des Verfahrens sowie der Ausschreibungsunterlagen ließe sich der Vorwurf nicht aufrechterhalten, der Auftraggeber habe kein echtes wettbewerbsorientiertes Verfahren zugelassen bzw. es sei gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen worden. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, der zusätzliche Grund, den die Kommission für die Schließung der Akte anführte, d. h. die Zusicherung der griechischen Regierung im Hinblick auf ihr künftiges Verhalten, bedeute im Grunde genommen, die griechischen Behörden könnten die Folgen zurückliegender Verstöße einfach damit umgehen, dass sie sich künftig zu einem anderen Verhalten verpflichten. Der Beschwerdeführer vertrat daher die Ansicht, die von der Kommission angeführten Gründe für ihre Entscheidung, die Akte zu schließen, seien unangemessen und widersprüchlich.

3. Der Beschwerdeführer gibt an, am 19. August 1998 das Schreiben der Kommission vom 30. Juli 1998 erhalten zu haben. Er focht den Vorschlag, die Akte zu schließen, an, indem er mit Schreiben vom 10. September 1998 neue Beweise vorlegte und am 7. und 21. Oktober sowie am 25. November 1998 weitere Schreiben übersandte. Die Kommission hatte die Akte jedoch mit Beschluss Nr. H/98/3262 vom 27. August 1998 bereits endgültig geschlossen. Unter diesen Umständen machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe gegen sein Recht, vor Schließung der Akte gehört zu werden, verstoßen.

4. Der Beschwerdeführer gibt an, er sei 18 Monate lang nicht förmlich über das Ergebnis seiner Beschwerde informiert worden, und vertritt die Auffassung, dies sei ein unvertretbar langer Zeitraum bis zu seiner Unterrichtung.

UNTERSUCHUNG

Der Bürgerbeauftragte übermittelte die Beschwerde an die Kommission, die ihre Stellungnahme am 9. März 1999 vorlegte. Am 19. April 1999 übermittelte der Beschwerdeführer einen Kommentar zur Stellungnahme der Kommission. Am 24. Juni 1999 überprüften die Dienste des Bürgerbeauftragten in den Räumlichkeiten der GD XV in Brüssel die Kommissionsakte zu diesem Fall. Am selben Tag erfolgte eine mündliche Befragung von drei Beamten der GD XV. Am 26. Juli 1999 nahmen die Dienste des Bürgerbeauftragten in den Räumlichkeiten der GD XV in Brüssel eine zweite Überprüfung der Kommissionsakte zu diesem Fall vor. Bei dieser Gelegenheit wurde ihnen eine Kopie der Akte ausgehändigt. Am 14. September 1999 gingen dem Beschwerdeführer Kopien der Mitschriften der drei Zeugenaussagen vom 24. Juni 1999 zu. Am 18. und 19. Oktober 1999 übermittelte der Beschwerdeführer zusätzliche Kommentare zur Behandlung seines Falles durch die Kommission sowie Kommentare zu den drei Zeugenaussagen. Am 18. November 1999 ersuchte der Bürgerbeauftragte den Kommissionspräsidenten um eine zusätzliche Stellungnahme zum Kommentar des

Beschwerdeführers. Am 3. Januar 2000 übersandte der Kommissionspräsident seine Stellungnahme zum Kommentar des Beschwerdeführers. Am 11. Januar 2000 übermittelte die Kommission ferner die Stellungnahmen der drei Zeugen zu dem zusätzlichen Kommentar des Beschwerdeführers. Am 12. Januar 2000 erfolgte eine mündliche Befragung von drei Beamten der GD XV durch den Bürgerbeauftragten und seine Dienste. Am 27. März 2000 übersandte der Beschwerdeführer seinen abschließenden Kommentar zur Behandlung seiner Beschwerde durch die Kommission. Am 7. Juni 2000 legte die Kommission ihre endgültige Stellungnahme zu dieser Angelegenheit vor.

Einzelheiten der Aussagen der Parteien und sonstige Unterlagen sind im vollständigen Text des Beschlusses zu finden, der auf der Website des Bürgerbeauftragten unter <http://www.euro-ombudsman.eu.int/decision/en/980995.htm> in englischer Sprache nachzulesen ist.

ENTSCHEIDUNG

Auf der Grundlage seiner Untersuchungen zu der Beschwerde gelangte der Bürgerbeauftragte zu folgenden kritischen Anmerkungen:

1. *Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass das an den Beschwerdeführer gerichtete Schreiben der Kommission, in dem dieser über die Schließung der Akte zu seiner Beschwerde durch die Kommission unterrichtet wird, trotz der komplexen Formulierung den Eindruck vermittelt, die Kommission habe die Akte geschlossen, da ihrer Ansicht nach kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt. Nach Erkenntnis des Bürgerbeauftragten war dies jedoch nicht der Grund, weshalb die Kommission beschlossen hat, die Akte in der Sache Thessaloniki Metro zu schließen. Offensichtlich hat die Kommission im Hinblick auf die Schließung der Akte eine Ermessensentscheidung getroffen, obwohl Beweise für einen möglichen Verstoß vorlagen. Die Kommission hat es somit unterlassen, dem Beschwerdeführer die eigentlichen Gründe für ihre Entscheidung über die Schließung seiner Akte mitzuteilen. Dies stellt einen Fall von schlechter Verwaltungsführung dar.*

2. *Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer zustehende Möglichkeit zur Abgabe von Kommentaren unter anderem folgende Bedingungen gegeben sein müssen:*

(i) *ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Vorlage von Kommentaren,*

(ii) *ausreichende Informationen über die Gründe der vorgeschlagenen Entscheidung über die Schließung der Akte, damit der Beschwerdeführer in seinem Kommentar auf die wesentlichen Punkte eingehen kann.*

Im vorliegenden Fall übersandte die Kommission das Schreiben, in dem sie den Beschwerdeführer über den Vorschlag, die Akte zu schließen, unterrichtete und ihn aufforderte, zusätzliche Angaben vorzulegen, kurz vor Beginn der üblichen Urlaubszeit im Sommer. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im Schreiben der Kommission keine Frist für eine solche Vorlage festgelegt worden war. Man hätte daher davon ausgehen müssen, dass ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stand. Wenn die Kommission demnach ferner ein schnelles Vorgehen gewünscht hätte, wäre es angemessen gewesen, sowohl eine Frist festzusetzen als auch den Beschwerdeführer durch ein modernes Kommunikationsmedium und nicht per Post zu informieren. Unter diesen Umständen ließ die Tatsache, dass die Akte lediglich acht Tage nach Eingang des Schreibens der Kommission beim Beschwerdeführer geschlossen wurde, diesem nicht ausreichend Zeit, seinen Kommentar vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte weist außerdem darauf hin, dass es die Kommission unterlassen hat, dem Beschwerdeführer die tatsächlichen Gründe für die vorgeschlagene Entscheidung über die Schließung der Akte mitzuteilen. Die Kommission hat dem Beschwerdefüh-

rer insofern keine wirkliche Gelegenheit gegeben, in seinem Kommentar auf alle wesentlichen Punkte einzugehen.

Insofern hat die Kommission dem Beschwerdeführer die Möglichkeit vorenthalten, vor Schließung der Akte zu seiner Beschwerde gehört zu werden. Dies ist ein Beispiel für schlechte Verwaltungsführung.

Angesichts der Tatsache, dass diese Aspekte des Falls sich auf Verfahren im Hinblick auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezogen, war es nicht angemessen, die Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Der Bürgerbeauftragte entschied daher, die Akte zu schließen.

WEITERE BEMERKUNGEN

Wenn das Schreiben, in dem die Kommission einen Beschwerdeführer über ihre Entscheidung unterrichtet, die Akte zu seiner Beschwerde zu schließen, als dem Beschwerdeführer mitgeteilte Entscheidung gewertet wird, so stellen die Tatsache, dass es die Kommission unterlassen hat, dem Beschwerdeführer vor Schließung der Akte eine angemessene Möglichkeit des Gehörs einzuräumen, sowie die Tatsache, dass sie es unterlassen hat, angemessene Gründe für ihre Entscheidung anzugeben, nach Auffassung des Bürgerbeauftragten Gründe für die Nichtigerklärung in dieser Angelegenheit dar.

Der Bürgerbeauftragte hat jedoch bereits auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs hingewiesen, in der festgestellt wird, dass die Ermessensfreiheit der Kommission zu entscheiden, ob ein Verstoß an den Gerichtshof zu verweisen ist oder nicht, das Recht von Einzelpersonen ausschließt, von der Kommission eine Stellungnahme in einem bestimmten Sinn zu verlangen und eine Anfechtungsklage gegen ihre Weigerung zu handeln einzureichen.³³

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die erwähnte Rechtsprechung es der Kommission jedoch nicht verwehrt, Maßnahmen zu ergreifen, um möglichen künftigen Missständen bei ihrer Behandlung der Beschwerden nach Artikel 226 vorzubeugen. Im Einzelnen schlug der Bürgerbeauftragte vor, die Kommission möge die Einführung eines eindeutigen Verfahrenskodex für die Behandlung solcher Beschwerden – ähnlich bestehenden Kodexen in Wettbewerbsfragen – prüfen.

Im Rahmen der aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchung über Verwaltungsverfahren der Kommission für die Bearbeitung von Beschwerden über die Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch Mitgliedstaaten (303/97/PD³⁴) hat die Kommission bereits eingeräumt, dass Beschwerdeführer in dem Zeitraum vor der möglichen Einleitung eines Gerichtsverfahrens Verfahrensgarantien genossen, die die Kommission ständig weiterentwickelt und verbessert habe. Die Kommission erklärte sich bereit, in dieser Richtung weiterzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang sollte die Kommission insbesondere die Verfahrensfragen im Verwaltungsverfahren klären, das einer möglichen Entscheidung über die Abgabe einer das gerichtliche Verfahren abschließenden begründeten Stellungnahme vorausgeht.

Die Verabschiedung eines solchen Kodex wäre ein wesentlicher Schritt dahingehend, das Recht der Bürger auf gute Verwaltungspraxis, das in der in Nizza am 7. Dezember 2000 verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird, in die Tat umzusetzen.

³³ Rechtssache 247/87 *Star Fruit v. Kommission* [1989] Slg. Rechtsprechung 291; Rechtssache *Sonito v. Kommission* [1990] Slg. Rechtsprechung I-1981; Beschluss des Gerichts Erster Instanz in der Rechtssache T-182/97, *Hubert Ségaud und Monique Ségaud v. Kommission* 1998, Slg. Rechtsprechung II-0271.

³⁴ 303/97/PD, siehe Jahresbericht 1997 des Europäischen Bürgerbeauftragten, S. 301–305.

WEITERBEHANDLUNG DER BESCHWERDE DURCH DIE KOMMISSION

Am 15. Mai 2001 unterrichtete die Kommission den Bürgerbeauftragten von ihrer Weiterbehandlung der kritischen Anmerkungen und der weiteren Bemerkung in dieser Angelegenheit.

Die Kommission wies darauf hin, dass die Probleme in Bezug auf die Praxis, die Kritik nach sich gezogen hatte, bereits weitgehend beseitigt worden sind, indem die Öffentlichkeit über neue Bestimmungen zu ihrem Gunsten informiert wurde, die in den Erläuterungen zu ihrer Mitteilung vom 30. April 1999 mit dem Titel „*Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat: Standardformular zwecks Einreichung einer Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*“ (ABl. 1999 C 119/5) dargelegt sind.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten ferner mit, dass ihre Dienststellen derzeit an einer konsolidierten Fassung ihrer internen Bestimmungen für die Handhabung von Vertragsverletzungsverfahren arbeiten und dass dieser Verfahrenskodex nach seiner Fertigstellung dem Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis gebracht und der Öffentlichkeit über die „Europa“-Webseite zugänglich gemacht werden wird.

ABBRUCH DER FINANZIERUNG EINES ENTWICKLUNGSPROJEKTES

Entscheidung über die Beschwerde 511/99/GG gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Am 10. Mai 1999 reichte eine deutsche Stiftung beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, welche die Art und Weise betraf, in der die Europäische Kommission einen Antrag auf Mittel für ein Entwicklungsprojekt in Chile behandelt hatte.

1995 hatte Sternenkinder e.V., ein deutscher Wohlfahrtsverein („der Verein“), sich mit der Bitte um Kofinanzierungsmittel für ein Entwicklungsprojekt in Chile (Zentrum für geistig behinderte Kinder) an die Europäische Kommission gewandt. In einer handschriftlichen Notiz auf diesem Schreiben verwies der zuständige Mitarbeiter der Kommission darauf, dass der Verein (der erst seit einem Jahr bestand) noch nicht förderberechtigt war. Allerdings schlug er dem Verein vor, den Zuschuss gegebenenfalls über eine andere NRO zu beantragen, die die einschlägigen Förderkriterien erfüllte. Die Beschwerdeführerin erklärte sich daraufhin bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und einen Antrag in ihrem eigenen Namen zu stellen. Dieser Antrag wurde im Juli 1996 an die Kommission gesandt. Im Juni 1997 kam es dann zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin, in dem sich die Kommission bereit erklärte, einen Zuschuss in Höhe von € 70 443 zu den Projektkosten zu leisten. Auf der Grundlage dieses Vertrages begann der Verein mit der Durchführung des Projektes.

Allerdings blieben die Zahlungen der Kommission trotz wiederholter Mahnungen aus. Daher wandte sich die Beschwerdeführerin an eine Abgeordnete des Europäischen Parlaments mit der Bitte um Unterstützung, die daraufhin ein Schreiben an die Kommission richtete. In ihrem Antwortschreiben an die Abgeordnete des Europaparlaments vom 17. Juni 1998 vertrat die Kommission die Ansicht, dass die entsprechenden Mittel nicht angewiesen werden könnten, solange die Beschwerdeführerin mehrere von der Kommission dem Verein der Freunde und Förderer [der Beschwerdeführerin] (dem „Förderverein“) bereitgestellte Beträge nicht zurückgezahlt habe. Nachdem die Beschwerdeführerin von der Auffassung der Kommission erfahren hatte, nahm sie mehrmals Kontakt zur Kommission auf, um eine Freigabe der Mittel zu erreichen. In ihrem Schreiben vom 15. Dezember 1998 teilte die Kommission der Beschwerdeführerin dann jedoch mit, dass die beantragten Mittel nicht ausgezahlt würden. Gleichzeitig bestätigte die Kommission jedoch, dass sie keine Vorbehalte gegen das Projekt als solches hegte. Allerdings bestünden ihrerseits Forderungen gegenüber der Beschwerdeführerin, die gegen den entsprechenden Betrag aufgerechnet werden könnten. Der Kommission

zufolge resultierten diese Forderungen aus Verträgen, die sie mit dem Förderverein in Zusammenhang mit anderen Entwicklungsprojekten abgeschlossen hatte. Dabei vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Beschwerdeführerin für diese Verbindlichkeiten des Fördervereins aufkommen müsste, der sich in der Abwicklung zu befinden oder bereits abgewickelt worden zu sein schien.

Unter diesen Umständen wandte sich die Beschwerdeführerin an den Europäischen Bürgerbeauftragten, um Hilfe zu erlangen.

Die Beschwerdeführerin berief sich darauf, dass die entsprechenden Mittel von der Kommission freigegeben werden müssten. Ihrer Ansicht nach hatte die Kommission im Juni 1997 eine verbindliche Zusage zur Zahlung des entsprechenden Betrags abgegeben. Ferner machte die Beschwerdeführerin geltend, der Kommission sei bekannt gewesen, dass sie lediglich in Treuhänderfunktion für den Verein handelte. Daher sei ihrer Meinung nach eine Verrechnung von Forderungen gegen Dritte mit der entsprechenden Summe nicht möglich. In diesem Zusammenhang führte die Beschwerdeführerin ins Feld, dass sie nicht Rechtsnachfolgerin des Fördervereins sei, bei dem es sich ihrer Meinung nach um eine juristisch eigenständige Organisation handelte. Gleichzeitig brachte sie vor, dass der Verein durch die Weigerung der Kommission, den vereinbarten Betrag auszuzahlen, an den Rand des Bankrotts gedrängt worden sei, so dass nunmehr auch die Fortführung des Projekts in Chile gefährdet sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission Folgendes aus:

Bei der Kommission waren Rückforderungen gegen den Förderverein in Höhe von insgesamt € 210 000 anhängig, da zwei Projekte von Letzterem nicht korrekt abgerechnet worden seien. Beide Projekte seien ursprünglich von der Beschwerdeführerin in ihrem eigenen Namen an die Kommission herangetragen worden mit dem Hinweis, die Projektdurchführung werde später dem noch zu gründenden Förderverein übertragen. Dementsprechend seien die Förderverträge dann mit dem Förderverein abgeschlossen worden, wobei für die Beschwerdeführerin und den Förderverein dieselbe Person tätig geworden sei. Rückzahlungsforderungen, die 1995 gegen den Förderverein erhoben wurden, seien erfolglos geblieben. Es habe sich herausgestellt, dass der Förderverein über keinerlei Mittel verfügte. Von der Beschwerdeführerin sei die Verantwortung für finanzielle Verpflichtungen des Fördervereins abgelehnt worden, obwohl die Erlöse aus der Tätigkeit des Fördervereins satzungsgemäß regelmäßig an die Beschwerdeführerin abgeführt worden seien. Die Beschwerdeführerin habe den Förderverein zur Unterstützung ihrer eigenen Tätigkeit gegründet. Dabei hätten zwischen Mitarbeitern und Mitgliedern beider Organisationen gegenseitige Verflechtungen bestanden, und der Förderverein habe dieselbe Geschäftsadresse wie die Beschwerdeführerin einschließlich Telefonnummer und Logo verwendet.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen blieb die Beschwerdeführerin bei ihrer Beschwerde. Gleichzeitig führte sie zwei neue Beschwerdepunkte ins Feld, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

(1) Die Kommission hätte die Förderzusage der Beschwerdeführerin (die lediglich die Trägerschaft anstelle des Vereins übernommen hatte) 1997 gar nicht erst erteilen dürfen, wenn sie der Meinung war, dass ihrerseits bestimmte Rückzahlungsforderungen gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden.

(2) *Die Kommission hätte nicht 18 Monate warten dürfen, bis sie der Beschwerdeführerin die Gründe für die nicht erfolgte Freigabe der ihr bewilligten Fördermittel mitteilte.*

Die Beschwerdeführerin gab zu bedenken, dass der Verein, der kurz vor dem Konkurs stehe, nunmehr für die angeblichen Forderungen der Kommission gegenüber der Beschwerdeführerin büßen müsse. Ferner behauptete sie, dass die Kommission die Verschuldung des Vereins wissentlich in Kauf genommen habe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach Eingang der Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme der Kommission hielt es der Bürgerbeauftragte für angemessen, die von der Beschwerdeführerin neu vorgebrachten Behauptungen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu prüfen. Daher wandte sich der Bürgerbeauftragte am 3. Dezember 1999 in einem Schreiben an die Kommission, in dem er sie bat, zu den neuen Behauptungen der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2000 vertrat die Kommission folgende Meinung:

Die Kommission kenne den Verein nicht, habe mit diesem nicht über das Projekt verhandelt und ihm auch keine Förderzusage erteilt. Die gesamten Verhandlungen seien ausschließlich mit der Beschwerdeführerin geführt worden. In ihren Beziehungen zur Beschwerdeführerin habe sich die Kommission von dem Grundsatz leiten lassen, dass Klärungsbedarf und Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Projekten es nicht ausschlossen, in anderen Fällen die Zusammenarbeit fortzusetzen, solange die Kommission davon ausgehen durfte, es mit einem redlichen Geschäftspartner zu tun zu haben, mit dem eine sachgerechte Einigung möglich war. Zu einer Verhärtung des Standpunktes der Kommission sei es erst gekommen, als ihr offenbar geworden sei, dass dieses Vertrauen im Fall der Beschwerdeführerin nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Die Kommission habe sich in zahlreichen Kontakten von Anfang an wegen des klar auf der Hand liegenden Zusammenhangs mit anderen Projekten nicht zur Auszahlung der Chilegelder bewegen lassen. Tatsächlich seien die Parteien seit Herbst 1997 im Gespräch über die strittigen Abrechnungen. Am 1. Juli 1998 habe eine gemeinsame Sitzung stattgefunden. Ein daraufhin an die Beschwerdeführerin gerichtetes Auskunftersuchen sei von dieser im November 1998 unzureichend beantwortet worden. Die Kommission bedauerte, dass der Verein Opfer des Geschäftsgebarens der Beschwerdeführerin geworden sei. Allerdings habe die Kommission die Verbindung des Vereins zur Beschwerdeführerin weder hergestellt noch in irgendeiner Weise befördert.

In ihren Anmerkungen zu dieser Stellungnahme brachte die Beschwerdeführerin vor, die Kommission sei darüber informiert gewesen, dass der Antrag für den Verein gestellt worden war. Sie blieb bei ihrer Ansicht, dass die Kommission entweder die Förderzusage gar nicht erst hätte erteilen dürfen oder aber ihrer Verpflichtung nachkommen müsse, da die Forderungen gegen den Förderverein nichts mit dem zur Debatte stehenden Projekt zu tun hätten und zudem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel für das Chileprojekt durch die Kommission bekannt gewesen seien. Erneut verwies sie darauf, dass die Kommission ihre Haltung der Beschwerdeführerin erst 18 Monate nach Vertragsunterzeichnung schriftlich mitgeteilt habe.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Analyse der strittigen Punkte durch den Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen sowie der Ergebnisse

der weiteren Untersuchungen war der Bürgerbeauftragte nicht ausreichend davon überzeugt, dass die Kommission die Beschwerden der Beschwerdeführerin angemessen behandelt hatte.

Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass der erste Beschwerdepunkt der Beschwerdeführerin, nach dem die Kommission die bewilligten Mittel hätte bereitstellen müssen, die schwierige Frage aufwarf, ob die Beschwerdeführerin für die Forderungen gegenüber dem Förderverein haftbar war oder nicht. Da diese Frage letztlich von einem für solche Angelegenheiten zuständigen Gericht entschieden werden müsste, kam der Bürgerbeauftragte zu dem vorläufigen Schluss, dass in diesem Zusammenhang kein Missstand vorzuliegen schien.

In Bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt, nach dem die Kommission den betreffenden Vertrag gar nicht erst hätte abschließen dürfen, wenn sie der Auffassung war, dass ihrerseits bestimmte Rückzahlungsforderungen gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden, kam der Bürgerbeauftragte hingegen zu einem anderen Schluss. Er stellte fest, dass alle von der Kommission angeführten Fakten zur Rechtfertigung ihrer Ansicht, derzufolge die Beschwerdeführerin für die Forderungen der Kommission gegen den Förderverein haftbar war, anscheinend bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Juni 1997 bekannt waren. Auch war der Kommission zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass die Beschwerdeführerin eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Fördervereins ablehnte. Und schließlich wusste die Kommission oder hätte wissen müssen, dass die vertraglich bewilligten Fördermittel nicht der Beschwerdeführerin, sondern dem Verein und dessen Projekt in Chile zugute kommen sollten.

Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Entscheidung der Kommission zum Abschluss des Vertrages in Anbetracht der Umstände einen Missstand darstellen könnte.

In Bezug auf den Beschwerdepunkt der Beschwerdeführerin, dass die Kommission nicht 18 Monate hätte warten dürfen, bevor sie ihre Gründe für die Nichtfreigabe der bewilligten Mittel darlegte, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich erst im Dezember 1998 schriftlich über die Gründe der Kommission in Kenntnis gesetzt wurde. Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu dem vorläufigen Schluss, dass der Umstand, dass die Kommission ihre Gründe, weshalb sie ihrer Verpflichtung nicht nachkam, erst knapp ein Jahr (oder noch später) nach Vertragsschluss darlegte, einen weiteren Missstand darstellen könnte.

Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 8. Juni 2000 sandte der Verein ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten, in dem er versuchte, den Schaden, der ihm durch das Verhalten der Kommission entstanden war, zu beschreiben und zu beziffern.

Am 5. Juli 2000 unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In diesem Schreiben bat der Bürgerbeauftragte die Kommission zu erwägen, den Verein für die Schäden zu entschädigen, die diesem durch die Weigerung der Kommission, die in dem Vertrag mit der Beschwerdeführerin vom Juni 1997 zugesagten Fördermittel für ein Entwicklungsprojekt in Chile auszuzahlen, entstanden waren.

In ihrer Antwort vom 3. Oktober 2000 vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Verein sich aus eigener Entscheidung an die Beschwerdeführerin als Vermittlerin gewandt habe. Diese Entscheidung sei von der Kommission in keinsten Weise gefördert worden. Die Kommission behauptete, sie sei zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch immer davon ausgegangen, dass es zu einer einvernehmlichen Einigung mit der Beschwerdeführerin kommen würde. Erst ein Jahr später sei man sich bewusst geworden, dass die Kommission das Opfer des unredlichen Geschäftsgebarens der Beschwerdeführerin

rerin geworden sei. Der Kommission zufolge lag das eigentliche Problem darin, dass die Beschwerdeführerin „den Betrag aus der Aufrechnung“ nicht an den Verein abgeführt habe. Die Kommission fügte hinzu, dass sie nicht gewillt sei, den Unredlichkeiten der Beschwerdeführerin mit Steuergeldern Vorschub zu leisten und den Schaden, den man durch diese erlitten habe, noch zu erhöhen. Nach Ansicht der Kommission würde sie, wenn man den Vorschlag des Bürgerbeauftragten, den Verein „in voller Höhe zu entschädigen“, befolgte, die Beihilfe ein zweites Mal zahlen. Dies sei für die Kommission völlig inakzeptabel.

Die Beschwerdeführerin erhielt in ihren Anmerkungen ihre Beschwerde aufrecht und stellte in Abrede, dass sie sich unehrliche Geschäftspraktiken zuschulden habe kommen lassen.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Das Schreiben des Bürgerbeauftragten vom 26. Oktober 2000

Im Hinblick auf diese Umstände richtete der Bürgerbeauftragte am 26. Oktober 2000 einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, der folgenden Wortlaut hatte:

Die Europäische Kommission sollte erwägen, dem Verein Schadensersatz zu leisten als Ausgleich für die Schäden, die diesem durch die Weigerung der Kommission, die in dem Vertrag mit der Beschwerdeführerin vom Juni 1997 zugesagten Fördermittel für ein Entwicklungsprojekt in Chile auszuzahlen, entstanden sind.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

In ihrer begründeten Stellungnahme vom 19. Januar 2001 weigerte sich die Kommission, den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten zu akzeptieren. Sie machte die folgenden zusätzlichen Anmerkungen, von denen einige so wichtig sind, dass sie wörtlich zitiert werden sollen:

„Die Beschwerdeführerin sieht einen Missstand darin, dass die Kommission die Zahlung von Geldmitteln für eines ihrer Projekte in Chile zurückhalte, solange sie nicht über die Verwendung von anderen EG-Mitteln Rechenschaft ablege, die bei einem ihrer anderen Projekte in Brasilien verschwunden seien. Die [Beschwerdeführerin] ihrerseits weigert sich, an ihren Subunternehmer, den Verein Sternenkinder, Zahlungen für dessen Arbeit im Rahmen des Projekts in Chile zu leisten. Der Europäische Bürgerbeauftragte erkennt grundsätzlich an, dass die Kommission einen rechtsgültigen Anspruch gegen die [Beschwerdeführerin] habe, meint aber, dessen Durchsetzung müsse über die zuständigen Gerichte erfolgen.

Die Beschwerdeführerin habe im Laufe der Jahre für mehrere Entwicklungsprojekte Fördergelder der EU erhalten, u. a. für ein Projekt in Brasilien, das nie durchgeführt worden sei. Die Vorauszahlung der Kommission von € 120 000 sei unterschlagen worden, und die Kommission habe die Beschwerdeführerin mehrmals aufgefordert, eine Abrechnung über die Verwendung dieses Geldes vorzulegen. Die Beschwerdeführerin habe es abgelehnt, hierzu irgendwelche Informationen zu liefern, und habe erklärt, sie sei dazu nicht in der Lage, weil der von ihren eigenen Vertretern ausgehandelte Fördervertrag vom Förderverein unterzeichnet worden sei. Als die Kommission gleichwohl insistiert habe, habe die Beschwerdeführerin jegliche Verantwortung bestritten und der Kommission empfohlen, den Förderverein zu verklagen. Dieser sei inzwischen in Konkurs gegangen, nachdem die Beschwerdeführerin in den Jahren 1990 und 1991 von seinen Konten DM 120 000 und DM 170 .000 abgehoben habe.

Weder die Kommission noch die Beschwerdeführerin hätten die Zahlung des Zuschusses für das Projekt in Chile von einer Beilegung der Kontroverse hinsichtlich des Brasilien-

Projekts abhängig gemacht, „diese Verbindung entstand jedoch unweigerlich, als die [Beschwerdeführerin] später die Freigabe der Fördergelder forderte, ohne hinsichtlich des Projekts in Brasilien irgendwelche Zugeständnisse zu machen.“

Die Kommission sei weder in irgendeine administrative oder kommerzielle Beziehung zu dem Verein getreten, noch habe sie irgendwelche Äußerungen gemacht, aus denen sich eine Pflicht zum Schutz der finanziellen Interessen des Vereins ergeben könne, die als Quelle eines möglichen Missstands in der Verwaltung in Frage käme. Der Bürgerbeauftragte habe die Meinung vertreten, die Kommission solle gleichwohl den Verein entschädigen, da sie gewusst habe, dass der Zuschussbetrag letztlich ganz oder teilweise für den Verein bestimmt gewesen sei. Bei Projekten dieser Art sei es jedoch allgemein üblich, auf Subunternehmer zurückzugreifen. Da die Kommission keine direkte Beziehung zu den Subunternehmern gehabt habe, sei sie nicht verpflichtet, diese direkt zu bezahlen, wenn deren Vertragspartner und Schuldner es versäume, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall sei der Verein der Subunternehmer der Beschwerdeführerin gewesen und diese solle daher an dem festgehalten werden, was sie zu tun versprochen habe: volle Verantwortung für das Projekt als ihr eigenes Projekt zu übernehmen und die Subunternehmer zu bezahlen.

Nach dem Kenntnisstand der Kommission habe der Verein keine wie auch immer gearteten Schritte unternommen, um seine Ansprüche gegen die Beschwerdeführerin gerichtlich durchzusetzen.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen erhielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht und machte unter anderem die folgenden Ausführungen:

Die Kommission habe in ihrer begründeten Stellungnahme die Fakten falsch dargestellt. Der Verein sei nicht der Subunternehmer der Beschwerdeführerin gewesen. Was das Brasilien-Projekt betreffe, so sei von der Staatsanwaltschaft in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gegen den zuständigen Manager eingeleitet worden. Dieses Verfahren sei jedoch eingestellt worden. Die Bundesrepublik Deutschland habe ferner eine Klage gegen den Manager eingereicht. Diese Klage sei jedoch von den deutschen Gerichten abgewiesen worden. Die Beschwerdeführerin habe keine Gelder von den Konten des Fördervereins abgehoben. Die fraglichen Summen hätten aus Wohltätigkeitsveranstaltungen gestammt und seien vom Förderverein für die Beschwerdeführerin gesammelt worden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Verweigerung der Fördermittelauszahlung

1.1 Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Stiftung, machte geltend, dass die Kommission die von ihr im Juni 1997 vertraglich bewilligten Mittel in Höhe von € 70 443 für ein Entwicklungsprojekt in Chile hätte auszahlen müssen.

1.2 Die Kommission führte dagegen ins Feld, dass sie berechtigt sei, diese Mittel zurückzuhalten, da ihrerseits Forderungen in Höhe von € 210 000 gegen den Verein der Freunde und Förderer [der Beschwerdeführerin] („Förderverein“) bestünden, für die die Beschwerdeführerin haftbar sei und auf die der von der Beschwerdeführerin geforderte Betrag angerechnet werden könne.

1.3 Zur Unterstützung ihrer Ansicht, derzufolge die Beschwerdeführerin für Forderungen gegenüber dem Förderverein haftbar gemacht werden könne, führte die Kommission mehrere Faktoren an, die auf enge Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Förderverein schließen ließen, so z. B. dass zwischen den Mitarbeitern und Mitgliedern

Verflechtungen bestünden und dass der Förderverein dieselbe Geschäftsadresse wie die Beschwerdeführerin einschließlich Telefonnummer und Logo verwendet habe.

1.4 Der Bürgerbeauftragte war nicht in der Lage festzustellen, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich für die Forderungen der Kommission gegen den Förderverein haftbar zu machen sei. Dies könne letztendlich nur das in dieser Angelegenheit zuständige Gericht entscheiden. Allerdings schien auf den ersten Blick einiges für die von der Kommission vorgebrachten Argumente zu sprechen. Daher gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es keine Anhaltspunkte für einen Missstand im Zusammenhang mit diesem Aspekt der Beschwerde gibt.

2 Abschluss eines Vertrages trotz bestehender Forderungen gegen die Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie nur anstelle von Sternenkinder e. V. (dem „Verein“), einer kleinen deutschen Wohlfahrtseinrichtung, tätig geworden sei, die das fragliche Projekt ursprünglich der Kommission vorgelegt habe und von dieser darauf hingewiesen worden sei, dass sie noch nicht förderberechtigt sei. Die Kommission habe jedoch vorgeschlagen, dass der Verein über eine andere NRO, die die fraglichen Kriterien erfülle, einen Zuschuss erlangen könne. Daraufhin habe sich die Beschwerdeführerin bereit erklärt, einzuspringen und den Antrag in ihrem eigenen Namen einzureichen. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Kommission angesichts dieser Umstände den entsprechenden Vertrag mit der Beschwerdeführerin 1997 gar nicht erst hätte abschließen dürfen, wenn sie der Meinung war, dass ihrerseits bestimmte Rückzahlungsforderungen gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden.

2.2 Demgegenüber machte die Kommission geltend, dass ihr der Verein nicht bekannt gewesen sei, sie mit ihm nicht verhandelt und ihm auch keine Förderzusage erteilt habe. Die gesamten Verhandlungen seien ausschließlich mit der Beschwerdeführerin geführt worden. In ihren Beziehungen zur Beschwerdeführerin habe sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, dass Klärungsbedarf und Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Projekten es nicht ausschlossen, in anderen Fällen die Zusammenarbeit fortzusetzen, solange die Kommission davon ausgehen durfte, es mit einem redlichen Geschäftspartner zu tun zu haben, mit dem eine sachgerechte Einigung möglich war. Zu einer Verhärtung des Standpunktes der Kommission sei es erst gekommen, als ihr offenbar geworden sei, dass dieses Vertrauen im Fall der Beschwerdeführerin nicht gerechtfertigt gewesen sei.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass alle von der Kommission angeführten Fakten zur Rechtfertigung ihrer Ansicht, derzufolge die Beschwerdeführerin für die Forderungen der Kommission gegen den Förderverein haftbar sei, offenbar bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Juni 1997 bekannt waren.

2.4 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten muss sich die Kommission zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Juni 1997 darüber im Klaren gewesen sein, dass die Beschwerdeführerin die Meinung der Kommission, derzufolge sie für Verbindlichkeiten des Fördervereins haftbar war, nicht teilte. Die Kommission hatte selbst darauf hingewiesen, dass Rückzahlungsforderungen gegen den Verein bereits im Oktober 1995 (d. h. lange vor Vertragsabschluss) erhoben worden waren, ohne dass die betreffenden Gelder eingetrieben werden konnten. Zudem hatte die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben an die Kommission vom 28. Februar 1997 klargestellt, dass der Förderantrag von ihr selbst und nicht vom Förderverein gestellt worden war. In diesem Schreiben hatte die Beschwerdeführerin darüber hinaus betont, dass sich der Förderverein in der Liquidation befinde und „völlig getrennt“ von der Beschwerdeführerin bestehe. Gleichzeitig hatte sie die Kommission eindringlich ersucht, deutlich zwischen beiden Organisationen zu unterscheiden. Die Kommission konnte daher kaum davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin bereit sein würde, für die Schulden des Fördervereins aufzukommen.

2.5 In ihrer Stellungnahme zu dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten erkannte die Kommission an, dass weder sie selbst noch die Beschwerdeführerin den Zuschuss für das Projekt in Chile von einer Beilegung der Kontroverse hinsichtlich des Brasilien-Projekts abhängig gemacht hätten, behauptete aber, „diese Verbindung entstand jedoch unweigerlich, als die [Beschwerdeführerin] später die Freigabe der Fördergelder forderte, ohne hinsichtlich des Projekts in Brasilien irgendeine Zugeständnisse zu machen“. Der Bürgerbeauftragte sah sich nicht in der Lage, diese Behauptung zu akzeptieren, die erstmals in einem sehr späten Stadium des Verfahrens erhoben und durch keinerlei Beweismittel gestützt worden war.

2.6 Noch wichtiger war, dass entsprechend den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumenten die Kommission entgegen ihren jetzt vorgebrachten Behauptungen wusste oder hätte wissen müssen, dass die Mittel letztendlich nicht für die Beschwerdeführerin, sondern für den Verein und dessen Tätigkeit bestimmt waren. Letzterer hatte sich in seinem Schreiben vom 15. September 1995 bei der Kommission erkundigt, ob er einen Förderantrag für das Projekt einreichen könne. Die Kommission hatte geantwortet, dass dies nicht möglich sei, der Verein sich aber mit der Bitte um Einreichung eines solchen Antrags an eine andere NRO wenden könne. Daraufhin hatte sich die Beschwerdeführerin bereit erklärt, den Antrag in ihrem eigenen Namen zu stellen. Aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumenten ging hervor, dass diese Angelegenheit mit der Kommission erörtert worden war. So tauchte der Name des Vereins sowohl im Antrag selbst als auch in dem kurzen Begleitschreiben der Beschwerdeführerin vom 17. Juli 1996 an die Kommission auf.

2.7 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wusste oder hätte die Kommission wissen müssen, dass ihre Entscheidung zur Nichtauszahlung der bewilligten Mittel für den Verein nicht ohne Folgen bleiben würde. Der Kommission war ferner bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Übernahme der Schulden des Fördervereins bereit war. Daher hätte die Kommission, wenn sie die Auszahlung der Mittel gar nicht beabsichtigte, den entsprechenden Vertrag überhaupt nicht erst abschließen dürfen. Zu diesem Schluss müsste man übrigens auch dann kommen, wenn die Kommission den Vertrag ohne vorherige Klarstellung der Rechtslage abgeschlossen hätte. Auf jeden Fall hätte die Kommission verhindern müssen, dass ihre Meinungsverschiedenheiten mit der Beschwerdeführerin im Hinblick auf Schulden des Fördervereins dem Verein und dem Projekt in Chile Schaden zufügen, gegen das seitens der Kommission offensichtlich keinerlei Einwände bestanden.

2.8 In ihrer Stellungnahme zu dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in diesem Fall behauptete die Kommission, der Verein sei als Subunternehmer der Beschwerdeführerin tätig geworden und diese sei daher dafür verantwortlich, den Verein für seine Arbeit zu bezahlen. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass diese Betrachtungsweise (die von der Kommission zuvor nicht vorgetragen worden war) den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht gerecht werde. Die Beschwerdeführerin hatte der Kommission nicht ihr eigenes Projekt vorgelegt, sondern war lediglich eingesprungen, da der Verein selbst noch nicht förderberechtigt gewesen war.

2.9 Ausgehend von diesen Überlegungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung der Kommission zum Abschluss des Vertrages in Anbetracht der Umstände nicht den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis entsprach und somit einen Missstand darstellte.

3 Verspätete Benachrichtigung der Beschwerdeführerin

3.1 Die Beschwerdeführerin gab zu bedenken, dass die Kommission nicht 18 Monate hätte warten dürfen, bevor sie ihr die Gründe für die Nichtauszahlung der bewilligten Fördermittel mitteilte.

3.2 Daraufhin erwiderte die Kommission, dass sie sich von Anfang an in zahlreichen Kontakten geweigert habe, die Chilegelder auszuzahlen, und dass die Parteien seit Herbst 1997 im Gespräch über die strittigen Abrechnungen gestanden seien.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission nach den ihm vorgelegten Belegen erstmals in dem Schreiben vom 17. Juni 1998 an die Abgeordnete des Europaparlaments schriftlich dargelegt hatte, dass sie nicht beabsichtige, die Mittel auszuzahlen, bevor die Schulden des Fördervereins beglichen seien. Überdies schien das erste Dokument, in dem die Beschwerdeführerin selbst von der Auffassung der Kommission in Kenntnis gesetzt wurde, das Schreiben vom 15. Dezember 1998 zu sein. Von der Kommission waren keinerlei Belege vorgelegt worden, die für eine Benachrichtigung der Beschwerdeführerin vor diesem Zeitpunkt sprachen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten konnte es nicht als gute Verwaltungspraxis betrachtet werden, dass die Kommission die Gründe, weshalb sie ihrer Verpflichtung nicht nachkam, erst knapp ein Jahr (oder noch später) nach Vertragsabschluss darlegte. Dieser Umstand stellte daher einen weiteren Missstand dar.

4 Schlussfolgerung

4.1 Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war es erforderlich, die folgenden kritischen Anmerkungen zu machen:

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wusste oder hätte die Kommission wissen müssen, dass ihre Entscheidung zur Nichtauszahlung der bewilligten Mittel für die Interessen des Vereins nicht ohne Folgen bleiben würde. Der Kommission war ferner bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Übernahme der Schulden des Fördervereins bereit war. Eine Regel guter Verwaltungspraxis besagt, dass die Verwaltung in konsistenter und fairer Weise handeln sollte. Daher hätte die Kommission, wenn sie die Auszahlung der Mittel gar nicht beabsichtigte, den entsprechenden Vertrag überhaupt nicht erst abschließen dürfen. Auf jeden Fall hätte sie verhindern müssen, dass ihre Meinungsverschiedenheiten mit der Beschwerdeführerin im Hinblick auf Schulden des Fördervereins dem Verein und dem Projekt in Chile Schaden zufügen, gegen das seitens der Kommission offensichtlich keinerlei Einwände bestehen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission nach den ihm vorgelegten Belegen erstmals in dem Schreiben vom 17. Juni 1998 an die Abgeordnete des Europaparlaments schriftlich dargelegt hatte, dass sie nicht beabsichtige, ihren Verpflichtungen im Rahmen des im Juni 1997 abgeschlossenen Vertrags nachzukommen, bevor die Schulden des Fördervereins beglichen waren. Überdies scheint das erste Dokument, in dem die Beschwerdeführerin selbst von der Auffassung der Kommission in Kenntnis gesetzt wurde, das Schreiben vom 15. Dezember 1998 zu sein. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten kann es nicht als gute Verwaltungspraxis betrachtet werden, dass die Kommission die Gründe, weshalb sie ihrer Verpflichtung nicht nachkam, erst knapp ein Jahr nach Vertragsabschluss darlegte. Dieser Umstand stellt daher einen weiteren Missstand dar.

4.2 In seinem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung hatte der Bürgerbeauftragte empfohlen, dass die Kommission erwägen sollte, den Verein für die Schäden zu entschädigen, die diesem entstanden waren. In ihrem Antwortschreiben verwarf die Kommission diesen Vorschlag, unter anderem mit der Begründung, sie würde dadurch gezwungen, den vollen Zuschuss ein zweites Mal zu zahlen. Der Bürgerbeauftragte wiederholte daraufhin seinen Vorschlag in Gestalt eines Empfehlungsentwurfs an die Kommission. Er wies darauf hin, dass die Auslegung seines Vorschlags durch die Kommission irrig gewesen war, da er lediglich empfohlen hatte, den Verein für den Schaden zu entschädigen, den er tatsächlich erlitten hatte. In ihrer begründeten Stellungnahme bekräftigte die Kommission, dass sie diesen Vorschlag nach wie vor ablehnte. Dieses Mal schien die Kommission darauf abzustellen, dass sie nichts getan habe, was als Missstand in der Verwaltung im Hinblick auf den Verein aufgefasst werden könnte. Der Bürgerbeauftragte war insoweit

wiederum der Ansicht, dass eine solche Auslegung unrichtig wäre. Nachdem er festgestellt hatte, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag, musste der Bürgerbeauftragte erwägen, wie dieser beseitigt werden könnte. Angesichts des Streits zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin und im Hinblick auf den Umstand, dass die Kommission die Art der Durchführung des Projekts in Chile nicht beanstandet hatte, schien es völlig angemessen, der Kommission vorzuschlagen, zu erwägen, denjenigen Beteiligten zu entschädigen, der im vorliegenden Fall am meisten zu verlieren hatte, d. h. den Verein, der das Projekt vorfinanziert hatte. Der Bürgerbeauftragte bedauerte, dass die Kommission diesen Vorschlag nicht akzeptiert hatte. Diese Entscheidung der Kommission schadet den Interessen einer kleinen Wohlfahrtseinrichtung und letztlich denen der Begünstigten des Projektes, das – wie die Kommission selbst einräumte – eine Förderung durch die EU verdient.

5 Bericht an das Europäische Parlament

5.1 Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten³⁵ sieht vor, dass der Bürgerbeauftragte, nachdem er einen Empfehlungsentwurf ausgesprochen und die begründete Stellungnahme des Organs bzw. der Institution erhalten hat, dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution einen Bericht vorlegt.

5.2 In seinem Jahresbericht für das Jahr 1998 wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Möglichkeit, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, von unschätzbarem Wert für seine Arbeit ist. Er fügte hinzu, dass Sonderberichte daher nicht allzu häufig vorgelegt werden sollten, sondern lediglich im Zusammenhang mit wichtigen Angelegenheiten, in denen das Parlament Schritte ergreifen kann, um den Bürgerbeauftragten zu unterstützen.³⁶ Der Jahresbericht 1998 wurde dem Europäischen Parlament vorgelegt und von diesem gebilligt.

5.3 Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass der vorliegende Fall, der die Pflichten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit einem spezifischen Vertrag betraf, so wichtig er auch für die betroffenen Parteien sein mochte, keine grundsätzlichen Fragen aufwarf. Auch war nicht leicht zu sehen, welche Schritte das Europäische Parlament ergreifen könnte, um den Bürgerbeauftragten im vorliegenden Fall zu unterstützen. Angesichts dieser Umstände gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass es nicht angemessen wäre, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen.

5.4 Der Bürgerbeauftragte wird daher eine Kopie dieser Entscheidung an die Kommission senden und sie in den Jahresbericht für das Jahr 2001 aufnehmen, der dem Europäischen Parlament vorgelegt werden wird. Der Bürgerbeauftragte schließt daher die Akte.

5.5 Die Beschwerdeführerin behält selbstverständlich das Recht, ihren vertraglichen Anspruch gegen die Kommission auf Zahlung der Summe von € 70 443 einem zuständigen Gericht zu unterbreiten.

³⁵ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.

³⁶ Jahresbericht 1998, S. 29-30.

**BEENDIGUNG DES
VERTRAGS EINES
SACHVERSTÄN-
DIGEN MIT ECHO
AUFGRUND VER-
ALTETER
ÄRZTLICHER
UNTER-
SUCHUNGEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
1033/99/JMA
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer begann im September 1997 seine Arbeit als Sachverständiger für das Europäische Amt für humanitäre Hilfe (ECHO), das zur Kommission gehört. Ab diesem Zeitpunkt war er auf der Grundlage von vier aufeinander folgenden Verträgen als Berater beschäftigt. Vor dem Abschluss des ersten Vertrages wurde er aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit hatte der Beschwerdeführer die Dienststellen der Kommission über seine gesundheitlichen Probleme informiert, insbesondere über sein Herzleiden und die angeordnete Behandlung.

Ende März 1999 informierte der Beschwerdeführer ECHO darüber, dass er seine derzeitige Aufgabe in Kolumbien niederlegen wolle und bereit sei, nach Afrika zu gehen. Im April 1999 bot ihm ECHO eine Stelle in Kinshasa (Demokratische Republik Kongo) an, die er annahm.

Im Juli 1999 unterschrieb der Beschwerdeführer einen neuen Vertrag bei ECHO und unterzog sich einer ärztlichen Untersuchung. Die ärztliche Untersuchung beinhaltete ein Elektrokardiogramm, das keinerlei Probleme zeigte. Der Beschwerdeführer informierte den zuständigen Arzt über seine vorherigen Herzprobleme und erklärte sich damit einverstanden, sein neuestes Echokardiogramm von Februar 1999 vorzulegen, das eine vollständige Erholung nach seinem vorangegangenen Herzleiden zeigte.

Aus Versehen sandte der Beschwerdeführer dem verantwortlichen Arzt ein früheres Echokardiogramm, das im Januar 1999, unmittelbar nachdem er an dem Herzleiden erkrankt war, durchgeführt worden war.

Am 15. Juli 1999 reiste der Beschwerdeführer nach Kinshasa. Am darauf folgenden Tag erhielt er einen Telefonanruf von den Dienststellen der Kommission in Brüssel mit der Aufforderung, unverzüglich zurückzukehren. Der Beschwerdeführer kehrte nach Brüssel zurück und wurde von ECHO darüber informiert, dass sein Vertrag aufgehoben worden war. Diese Entscheidung wurde ihm formell durch ein Schreiben der Kommission mitgeteilt, die ihre Maßnahme medizinisch begründete.

Der Beschwerdeführer kehrte nach Hause zurück, wo er ein Schreiben des zuständigen Arztes vom 9. Juli 1999 vorfand. Der Brief informierte den Beschwerdeführer darüber, dass der Arzt aufgrund des vom Beschwerdeführer vorgelegten Echokardiogramms von Januar 1999 zu dem Schluss gekommen war, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers für die ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichend sei.

Ende Juli schrieb der Beschwerdeführer an den Leiter von ECHO, Herrn Alberto Navarro, an den zuständigen Arzt sowie an die Dienststelle der Kommission, die für die Unterstützung von Nichtmitgliedsländern verantwortlich ist. In seinem Schreiben kritisierte er die Behandlung, die er erfahren hatte und forderte eine erneute Beurteilung seines Gesundheitszustands unter Berücksichtigung seiner neuesten ärztlichen Untersuchungen. Seine Forderung blieb unbeantwortet.

Der Beschwerdeführer erhielt am 4. August 1999 eine E-Mail von der Dienststelle der Kommission, die für die Unterstützung von Nichtmitgliedsländern verantwortlich ist, aus der hervorging, dass eine Aufhebung des Vertrags aus gesundheitlichen Gründen im Vertrag vorgesehen sei und er deshalb nicht berechtigt sei, eine Entschädigung zu fordern (Artikel 22, Allgemeine Vertragsklauseln).

Auf der Grundlage der oben genannten Fakten behauptete der Beschwerdeführer:

(i) dass die Kommission seinen Sachverständigenvertrag (*Technical Assistant Correspondent*) mit ECHO aufgrund veralteter ärztlicher Untersuchungen abrupt beendet habe, ohne ihm dies mitzuteilen oder ohne vorher Rücksprache zu halten. Mit dieser Vorgehensweise habe die Kommission die Vertragsregeln nicht beachtet, die besagten,

dass der Vertrag erst wirksam werden könne, wenn der Gesundheitszustand der anderen Partei positiv beurteilt worden sei. Der Beschwerdeführer behauptete außerdem, dass das Organ von seinen vorherigen gesundheitlichen Problemen gewusst haben müsste, da er bereits für das Organ gearbeitet habe.

(ii) dass die Kommission seine Schreiben in dieser Angelegenheit nicht beantwortet habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Kommission erklärte, dass ärztliche Untersuchungen in der Regel vor Unterzeichnung jedes Vertrages durchgeführt werden müssten. Jedoch könne diese Vorschrift im Fall von Missionen, bei denen es um dringende humanitäre Hilfe ginge, nicht immer beachtet werden. Andererseits beinhalte der Vertrag eine Klausel, nach der die Kommission ihn aufheben könne, falls der Gesundheitszustand der Vertragspartei bewirke, dass diese für die ihr übertragenen Aufgaben ungeeignet sei.

Aufgrund der Dringlichkeit der durchzuführenden Mission habe die Kommission im vorliegenden Fall erkannt, dass es nicht möglich war, die ärztliche Untersuchung rechtzeitig vor Unterzeichnung des Vertrages durchzuführen.

Als der mit der medizinischen Untersuchung beauftragte Arzt festgestellt habe, dass der Beschwerdeführer zur Durchführung der im Vertrag beschriebenen Aufgaben nicht geeignet war, habe es für die verantwortlichen Dienststellen der Kommission keinen Grund gegeben, diese Feststellung in Frage zu stellen. Daher seien sie gezwungen gewesen, den Vertrag zu beenden. Durch diese Entscheidung sei der Beschwerdeführer auf keinen Fall von zukünftigen Verträgen mit dem Organ ausgeschlossen, falls sein Gesundheitszustand dies erlauben sollte.

Was den Vorschlag des Beschwerdeführers betreffe, dass die Kommission eine zusätzliche ärztliche Untersuchung vor Aufhebung des Vertrags hätte durchführen sollen, so hielt das Organ dies wegen der Kurzfristigkeit des Vertrags für nicht angemessen. Die Kommission fügte hinzu, dass ihre Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Vertrag stets durch die andere Partei vor dem zuständigen Gericht angefochten werden könnten.

Die Kommission erkannte an zu, dass sich dadurch, dass ihr vor Abreise des Beschwerdeführers kein ärztlicher Befund vorgelegen habe, eine unglückliche Situation entstanden sei und erklärte, dass sie sich in Zukunft um die Vermeidung ähnlicher Fälle bemühen werde.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen gab der Beschwerdeführer an, dass sich die Kommission schon einige Zeit vor Ablauf seines vorherigen Vertrags in Kolumbien damit einverstanden erklärt habe, ihn nach Afrika zu entsenden; deshalb habe sie genügend Zeit gehabt, eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass das Schreiben des zuständigen Arztes vom 9. Juli 1999 datiere. Da der Beschwerdeführer am 15. Juli 1999 abreisen habe sollen, hatte die Kommission nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht erklärt, warum sie zu diesem Zeitpunkt nicht über die medizinischen Ergebnisse unterrichtet gewesen sei. Er argumentierte, dass die Kommission eine erneute ärztliche Untersuchung hätte zulassen müssen, nachdem er die Gründe erläutert hatte, die zu den falschen Schlussfolgerungen über seinen Gesundheitszustand geführt hatten.

Er wiederholte, dass die Kommission die Vorschriften des Vertrages nicht beachtet habe, die besagten, dass der Vertrag erst wirksam werde, wenn die gesundheitliche Verfassung der anderen Partei als positiv bewertet worden sei.

Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission sich geweigert habe, ihn für die negativen Folgen, die ihm aufgrund ihrer fehlenden Sorgfalt entstanden seien, zu entschädigen. Er behauptete, Anspruch auf eine solche Entschädigung zu haben.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach einer sorgfältigen Bewertung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission auf die Forderungen des Beschwerdeführers nicht angemessen reagiert hatte.

1 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten konnte die Kommission offensichtlich nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Beschwerdeführer das falsche Echokardiogramm vorgelegt hatte. Jedoch hätten die negativen Folgen dieses Fehlers minimiert oder verhindert werden können, wenn die ärztliche Untersuchung früher stattgefunden hätte. Die Kommission unterzeichnete den neuen Vertrag am 30. Juni 1999 und arrangierte die ärztliche Untersuchung für den folgenden Tag. Jedoch hatten sich ihre Dienststellen bereits im April 1999 informell mit der Bitte des Beschwerdeführers, eine neue Stelle in Afrika anzutreten, einverstanden erklärt. Daher hätte die ärztliche Untersuchung vor Unterzeichnung des Vertrags stattfinden können, wenn die Kommission schneller gehandelt hätte. In diesem Fall hätte der Fehler des Beschwerdeführers vor dem Tag seiner Abreise nach Afrika entdeckt und korrigiert werden können.

2 Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er einen schweren wirtschaftlichen Verlust erlitten habe, da er bereits nach Afrika gezogen war, als die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung bekannt wurden. Er erklärte außerdem, dass die Kommission sich geweigert habe, ihn zu entschädigen. Daher schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass die Kommission ihre Haltung überdenken und den Beschwerdeführer für den aufgrund der Angelegenheit erlittenen Verlust entschädigen solle.

3 In ihrem Antwortschreiben vom Oktober 2000 brachte die Kommission ihre Bereitschaft zum Ausdruck, eine mögliche Entschädigung in Betracht zu ziehen. Diese unterliege jedoch gewissen Bedingungen, nämlich dass eine solche Schuld in Übereinstimmung mit den in Art. 288 des EG-Vertrags festgelegten Kriterien gemäß der Auslegung der Gerichte der Gemeinschaft nachgewiesen werde. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass sie nicht der Ansicht sei, in diesem Fall irgendeine Haftung übernehmen zu müssen, da sich ihre Dienststellen strikt an die Vertragsbedingungen gehalten hätten. Zur Unterstützung ihrer Argumente wies sie nochmals auf die entsprechenden Vertragsklauseln und auf die Vorfälle hin, die zu ihrer Entscheidung geführt hatten, den Vertrag aufzuheben.

4 Der Bürgerbeauftragte übermittelte dem Beschwerdeführer die Antwort der Kommission, der dem Bürgerbeauftragten daraufhin Einzelheiten über den Schaden, den er behauptete erlitten zu haben (unerwartete Arbeitslosigkeit, plötzliche Rückreise, Verlust der Krankenversicherung, Umzug zurück nach Hause), zukommen ließ. Dieser Verlust belief sich seiner Ansicht nach auf insgesamt 19 567,41 EUR.

5 Der Bürgerbeauftragte übermittelte der Kommission die Aufstellung des Beschwerdeführers bezüglich seines Anspruchs auf Entschädigung. In ihrer Antwort wiederholte die Kommission ihre Bereitschaft, die Zahlung einer Entschädigung in Betracht zu ziehen, jedoch nur in den Fällen, in denen ihre Schuld klar nachgewiesen worden sei und nicht dann, wenn ihre Dienststellen im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und

Pflichten korrekt gehandelt hätten. Abschließend wies die Kommission die Ansprüche des Beschwerdeführers auf Entschädigung zurück.

6 Im März 2001 übersandte der Beschwerdeführer seine Anmerkungen. Seiner Ansicht nach war die Begründung der Kommission eine Schande. Er kritisierte den Vorschlag des Organs, den Streit durch eine richterliche Instanz entscheiden zu lassen, wegen der hohen Kosten einer solchen Vorgehensweise. Angesichts der verfügbaren Beweise vertrat er nun die Meinung, dass es Sache des Bürgerbeauftragten sei, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Beendigung des Vertrags des Beschwerdeführers mit ECHO

1.1 Der Beschwerdeführer hatte behauptet, die Kommission habe seinen Vertrag als Sachverständigen (*Technical Assistant Correspondent*) mit ECHO aufgrund von veralteten ärztlichen Untersuchungen ohne Mitteilung oder vorherige Rücksprache abrupt beendet. Mit dieser Vorgehensweise habe die Kommission die Vertragsregeln nicht beachtet, die besagten, dass der Vertrag erst wirksam werden könne, wenn der Gesundheitszustand der anderen Partei positiv beurteilt worden sei. Außerdem behauptete der Beschwerdeführer, dass das Organ von seinen vorangegangenen gesundheitlichen Problemen gewusst haben müsse, da er bereits für das Organ gearbeitet habe.

1.2 Die Kommission erklärte, dass es in diesem Fall ausnahmsweise und aufgrund der Dringlichkeit der durchzuführenden Mission nicht möglich gewesen sei, die ärztliche Untersuchung rechtzeitig vor Unterzeichnung des Vertrags durchzuführen. Sie begründete ihr Handeln damit, dass der Vertrag eine Klausel enthalte, wonach die Kommission den Vertrag aufheben könne, wenn die gesundheitliche Verfassung der Vertragspartei bewirke, dass diese für die ihr übertragenen Aufgaben ungeeignet sei. Das Organ bedauerte, dass es das ärztliche Gutachten nicht vor Abreise des Beschwerdeführers erhalten konnte, versprach jedoch, sich künftig um die Vermeidung ähnlicher Situationen zu bemühen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission nicht auf die Behauptung des Beschwerdeführers geantwortet hatte, wonach sie von seinen vorangegangenen gesundheitlichen Probleme gewusst haben müsse, da er bereits für das Organ gearbeitet habe.

1.4 Den Fakten nach erscheint es unbestritten, dass der Beschwerdeführer dem zuständigen Arzt im Anschluss an seine ärztliche Untersuchung ein veraltetes Echokardiogramm vorgelegt hat. Auf Grundlage der falschen Informationen kam der Arzt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, die ihm übertragenen Aufgaben durchzuführen.

1.5 Obwohl der Beschwerdeführer für die Vorlage des veralteten Echokardiogramms verantwortlich war, war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die negativen Folgen seines Fehlers hätten minimiert oder verhindert werden können, wenn die ärztliche Untersuchung früher stattgefunden hätte oder wenn die Kommission schneller gehandelt hätte, als die Ergebnisse vorlagen. In jedem Fall hätte der Fehler des Beschwerdeführers vor seiner geplanten Abreise nach Afrika festgestellt und korrigiert werden können.

1.6 Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die Dienststellen der Kommission sich bereits im April 1999 informell mit der Bitte des Beschwerdeführers, eine neue Stelle in Afrika anzutreten, einverstanden erklärt hatten. Daher konnte der Bürgerbeauftragte die Behauptung der Kommission, dass es aufgrund der Dringlichkeit der Mission nicht möglich gewesen sei, die ärztliche Untersuchung vor Unterzeichnung des Vertrags am 30. Juni 1999 durchzuführen, nicht akzeptieren. Aus diesem Grund stellte die Unterlassung der ärztlichen Untersuchung vor Unterzeichnung des Vertrags, wie in Art. 6 in Anhang I des Vertrags vorgesehen, einen Missstand dar.

2 Der Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer hatte behauptet, er habe aufgrund der Maßnahme der Kommission einen schweren wirtschaftlichen Verlust erlitten. In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Pflichten³⁷ war der Bürgerbeauftragte bemüht, in Bezug auf die Beschwerde eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Bürgerbeauftragte bedauerte, dass die Kommission keinen konstruktiven Vorschlag bezüglich der Einschätzung des Beschwerdeführers über Art und Höhe des von ihm erlittenen Verlustes vorgelegt hatte.

2.2 In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission jegliche Verpflichtung, den Beschwerdeführer auf irgendeine Art und Weise zu entschädigen, bestritt und sich geweigert hatte, im Hinblick auf eine mögliche einvernehmliche Lösung zu verhandeln, vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers am besten von einem zuständigen Gericht bearbeitet würden, das die Möglichkeit hätte, die Streitpunkte in bezug auf das relevante nationale Recht anzuhören und das widersprüchliche Beweismaterial über alle strittigen, entscheidungserheblichen Fragen des Sachverhalts zu evaluieren. Daher hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen der Beschwerde für nicht gerechtfertigt.

3 Antwort auf die Schreiben des Beschwerdeführers

3.1 Der Beschwerdeführer hatte darauf hingewiesen, dass die Kommission auf seine Schreiben vom 21. Juli 1999 und 5. August 1999 an das Organ nicht geantwortet habe. Diese Schreiben nahmen Bezug auf die ungerechte Behandlung, die er angeblich erlitten hat und forderten eine erneute Prüfung seiner gesundheitlichen Verfassung angesichts seiner jüngsten ärztlichen Untersuchungen. Obwohl er am 4. August 1999 eine E-Mail von den Dienststellen der Kommission erhielt, nahm diese keinen Bezug auf die die Ersuchen des Beschwerdeführers.

3.2 Wie der Bürgerbeauftragte in ähnlichen Fällen erklärt hatte, hat die Kommission als ein Organ der öffentlichen Verwaltung die Pflicht, die Korrespondenz von Bürgern hinreichend zu beantworten.

3.3 Der Bürgerbeauftragte konstatierte jedoch, dass die Kommission in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte zur Sache einen Standpunkt bezogen habe. Aus diesem Grund erschien eine weitere Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit diesem Aspekt der Beschwerde nicht notwendig.

4 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten erscheint es erforderlich, die folgende kritische Bemerkung anzubringen:

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Dienststellen der Kommission sich bereits im April 1999 informell mit der Bitte des Beschwerdeführers, eine neue Stelle in Afrika anzutreten, einverstanden erklärt hatten. Daher konnte der Bürgerbeauftragte die Behauptung der Kommission, dass es aufgrund der Dringlichkeit der Mission nicht möglich gewesen sei, die ärztliche Untersuchung vor Unterzeichnung des Vertrags am 30. Juni 1999 durchzuführen, nicht akzeptieren. Aus diesem Grund stellt die Unterlassung der ärztlichen Untersuchung vor Unterzeichnung des Vertrags, wie in Art. 6 in Anhang I des Vertrags vorgesehen, einen Missstand dar.

Die Kommission bestreitet jegliche Verpflichtung, den Beschwerdeführer auf irgendeine Art und Weise zu entschädigen und hat sich geweigert, im Hinblick auf eine mögliche gütliche Lösung zu verhandeln.

³⁷ Art. 3 § 5 des Beschlusses 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.

Der Bürgerbeauftragte vertritt die Ansicht, dass die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers am besten von einem zuständigen Gericht bearbeitet würden, das die Möglichkeit hätte, Argumente in bezug auf das relevante nationale Recht anzuhören und das widersprüchliche Beweismaterial über alle strittigen entscheidungserheblichen Fragen des Sachverhalts zu evaluieren.

Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VERSÄUMNIS DER KOMMISSION, EINE BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 ZU REGISTRIEREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1267/99/ME gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 1999 beschwerte sich der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten im Namen der Vereinigung Fria Åland in bezug auf eine Beschwerde, die diese bei der Europäischen Kommission, GD XXI (jetzt: GD Steuern und Zollunion), im März 1998 eingereicht hatte.

In seiner Beschwerde an die Kommission hatte der Beschwerdeführer behauptet, dass der Handel zwischen der Insel Åland und dem finnischen Festland im Vergleich zum Handel zwischen Åland und anderen Mitgliedstaaten in unangemessener Weise bevorzugt würde. Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 zu Finnlands Beitrittsakte ist Åland im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom finnischen Territorium ausgeschlossen, was bedeutet, dass auf den Handel zwischen Åland und jeglichem Mitgliedstaat Grenzabgaben zu zahlen sind. Der finnische Zoll hatte ein vereinfachtes Sonderverfahren für den Handel zwischen Åland und dem finnischen Festland erlassen, das laut Beschwerdeführer gegen die Artikel 90 (ex-Artikel 95) und 12 (ex-Artikel 6) des EG-Vertrags verstößt, indem es den Handel von Finnland fördert und somit den Handel anderer Mitgliedstaaten benachteiligt.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, dass kurz nachdem die Beschwerde bei der Kommission eingereicht worden war, die Vereinigung einen Telefonanruf von einem Mitarbeiter der Kommission erhalten habe, der versucht habe, sie davon zu überzeugen, die Beschwerde fallen zu lassen. Seitdem habe die Vereinigung nichts mehr von der Kommission gehört und vermute, dass die Kommission die Bearbeitung der Beschwerde absichtlich verzögert oder dass die Kommission die Unterlagen sogar vernichtet habe. Die Vereinigung beschuldigt die Kommission, die Bearbeitung der Beschwerde in unangemessener Weise verzögert zu haben.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme gab die Kommission an, dass sie ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 erhalten habe, das sich auf einen angeblichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit Formalitäten bezüglich Grenzabgaben zwischen der Insel Åland und dem finnischen Festland bezog. Das Schreiben war mit einigen anderen Fragen verbunden, die die Steuergrenze zwischen dem finnischen Festland und Åland betreffen. Für sämtliche Beschwerden, die die verschiedenen Aspekte der Schaffung der Steuergrenze zwischen Åland und dem finnischen Festland betreffen, habe die Akte IN/P/95/4812 als Hauptakte gedient; das Schreiben des Beschwerdeführers sei dieser Akte hinzugefügt worden. Die Akte sei am 15. Oktober 1997 geschlossen worden. Der Brief sei nicht als gesonderte Beschwerde registriert worden, da ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht aufgrund der besonderen Umstände, auf die in dem Schreiben Bezug genommen wurde, nicht ersichtlich gewesen sei.

Die Kommission bedauerte, dass der Beschwerdeführer keine Antwort erhalten hatte, erklärte jedoch, dass der Beschwerdeführer in einem Telefonanruf am 9. Oktober 1998 über den allgemeinen rechtlichen Rahmen und über die Informationen, die zu der Feststellung benötigt würden, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliege, unterrichtet worden sei. Im Anschluss an dieses Telefongespräch seien keine weiteren Informationen seitens des Beschwerdeführers eingegangen, und da es nicht möglich gewesen sei, anhand der bereits vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festzustellen, sei dieser besondere, vom Beschwerdeführer dargelegte Aspekt nicht weiter verfolgt worden.

Außerdem unterstrich die Kommission, dass das Schreiben des Beschwerdeführers einen Aspekt hinsichtlich der allgemeinen Frage der Errichtung einer Steuergrenze zwischen dem finnischen Festland und Åland darstelle. Auf der Grundlage verschiedener Beschwerden habe die Kommission die unterschiedlichen Aspekte dieser Angelegenheit untersucht und werde dies auch weiterhin tun. Da der Zweck eines Verletzungsverfahrens darin bestehe, einen Mitgliedstaat dazu zu veranlassen, sich an das Gemeinschaftsrecht zu halten, werde das allgemeine Untersuchungsverfahren ungeachtet des Ergebnisses einer einzigen Beschwerde in diesem Zusammenhang fortgesetzt.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Brief vom 6. März 1998 das Verhalten der finnischen Behörden verdeutliche, das nach Meinung des Beschwerdeführers gegen die Artikel 12 und 90 des EG-Vertrags sowie gegen den Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 zu Finnlands Beitrittsakte verstoße. Somit sei es bemerkenswert, dass der Brief nicht als formelle Beschwerde registriert worden war. Die Kommission sollte das Schreiben zumindest als Beschwerde registrieren und den Beschwerdeführer ebenso behandeln wie andere Beschwerdeführer. Falls die Kommission die Meinung des Beschwerdeführers bezüglich Finnlands Vorgehensweise hinsichtlich mit Åland nicht teile, bitte der Beschwerdeführer die Kommission, rechtzeitig eine begründete Stellungnahme zu schicken. Schließlich forderte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten auf sicherzustellen, dass die Kommission gemäß den Grundsätzen guter Verwaltung handle und zumindest rechtzeitig auf den Brief des Beschwerdeführers antworte.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Der Bürgerbeauftragte bat daher die Kommission, detaillierter zu beschreiben, warum sie es nicht für notwendig erachtet hatte, den Brief des Beschwerdeführers als Beschwerde zu registrieren und diese gemäß den Grundsätzen zu bearbeiten, die in der aus eigener Initiative durchgeführten Untersuchung 303/97/PD des Bürgerbeauftragten zum administrativen Verfahren der Kommission über den Umgang mit Beschwerden, die Verstöße von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht betreffen, dargelegt seien.

Weitere Stellungnahme der Kommission

In ihrer weiteren Stellungnahme bestätigte die Kommission, dass sie in ihrer Stellungnahme zu der Initiativuntersuchung 303/97/PD erklärt habe, dass alle bei der Kommission eingegangenen Beschwerden ohne Ausnahme registriert würden. Dies bedeute jedoch nicht, dass alle Briefe als Beschwerden registriert würden, sondern dass die Kommission in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahrensweisen nur jene Briefe als Beschwerden registriere, die als solche wahrscheinlich untersucht würden. Eine genaue Untersuchung des Briefes des Beschwerdeführers sei durchgeführt worden. Es hätten sich jedoch keine neuen Umstände im Vergleich zu der Untersuchung ergeben, die kürzlich von der Kommission in dieser Angelegenheit abgeschlossen worden sei.

(IN/P/95/4812). Daher sei die in diesem Brief enthaltene Kritik als offensichtlich unbegründet betrachtet worden und die Kommission habe deshalb nicht die Absicht gehabt, den Brief als Beschwerde zu registrieren oder ihn als solche zu bearbeiten. Die Kommission bedauerte das Missverständnis, das in diesem Fall entstanden sei, kam jedoch zu dem Schluss, dass sie nach den Grundsätzen guter Verwaltung gehandelt habe.

Weitere Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen weiteren Anmerkungen brachte der Beschwerdeführer vor, dass er die Stellungnahme der Kommission, seine Kritik sei offensichtlich unbegründet, als nachlässig empfinde und hob hervor, dass es die Kommission außerdem versäumt habe, Gründe für ihre Schlussfolgerung anzugeben. Was den Inhalt des Schreibens angehe, so war der Beschwerdeführer überrascht, dass die Kommission keine Einwände gegen das Verhalten der finnischen Behörden im Zusammenhang mit Fragen zur Steuergrenze auf Åland habe.

DIE BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen und Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission nicht in angemessener Weise auf die Behauptungen des Beschwerdeführers reagiert hatte.

Deshalb unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission den folgenden Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung:

Die Kommission sollte den Brief des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 als Beschwerde registrieren und ihn in Übereinstimmung mit den Schutzklauseln der Initiativuntersuchung 303/97/PD des Bürgerbeauftragten bearbeiten. Falls die Kommission eine begründete Erklärung dafür habe, den Brief nicht als Beschwerde zu registrieren, so sollte sie den Brief im Rahmen der normalen Korrespondenz beantworten und die Gründe für ihre Entscheidung angeben.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Antwort unterstrich die Kommission, dass sie der Ansicht sei, sie habe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Verwaltung gehandelt. Trotzdem sei sie bereit, mit dem Beschwerdeführer zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Daher habe die Kommission am 28. März 2001 einen Brief an den Beschwerdeführer geschrieben, in dem sie ihren Standpunkt dargelegt habe.

In dem Brief an den Beschwerdeführer wurden vier Hauptgründe festgestellt, die dazu geführt hätten, dass die Kommission mit dem Brief des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 nicht formell verfahren war. Diese bezogen sich auf die Tatsache, dass (i) Åland sich in bezug auf Steuern außerhalb des Territoriums der Gemeinschaft befinde, (ii) man nicht darauf schließen könne, dass der Handel zwischen Åland und Finnland verglichen mit dem Handel zwischen Åland und anderen Mitgliedstaaten bevorteilt würde, (iii) man nicht darauf schließen könne, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten höher besteuert würden als Waren aus Finnland und (iv) Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 zu Finnlands Beitrittsakte sich auf natürliche und juristische Personen, nicht aber auf Waren beziehe. Die Kommission fügte hinzu, dass sie in der Zwischenzeit eine ähnliche Beschwerde erhalten habe, die derzeit untersucht würde. Die Kommission versprach, den Beschwerdeführer zu informieren, falls die Untersuchung zu einer Veränderung ihres Standpunkts führen würde.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Antwort der Kommission

Der Beschwerdeführer erklärte, er interpretiere die Antwort der Kommission dahingehend, dass sie aus den angegebenen Gründen nicht auf sein Schreiben vom 6. März 1998 reagieren würde. Im wesentlichen brachte der Beschwerdeführer vor, dass er Informationen

dahingehend geliefert habe, dass der Handel zwischen Åland und Finnland verglichen mit dem Handel zwischen Åland und anderen Mitgliedstaaten bevorteilt würde, dass Waren aus Åland geringer besteuert würden als Waren von außerhalb und dass die natürlichen und juristischen Personen, die diese Waren erwerben, unter diese Besteuerung fallen würden. Der Beschwerdeführer erklärte abschließend, er sei mit der Antwort der Kommission nicht zufrieden, und forderte, die Kommission solle auf seine Beschwerde entsprechend reagieren.

Es ergab sich daher, dass keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Beschwerde möglich war.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unangemessene Verzögerung und Versäumnis, das Schreiben des Beschwerdeführers zu registrieren

1.1 Der Beschwerdeführer beschuldigte die Kommission der unangemessenen Verzögerung bei der Bearbeitung der Beschwerde, die er am 6. März 1998 eingereicht hatte. Als der Beschwerdeführer feststellte, dass sein Schreiben nicht als Beschwerde registriert worden war, brachte er seine Ansicht zum Ausdruck, dass die Kommission das Schreiben als Beschwerde registrieren und es zumindest rechtzeitig beantworten solle. Der Beschwerdeführer machte außerdem geltend, dass die Kommission keinerlei Gründe für ihre Schlussfolgerung genannt habe.

1.2 Die Kommission erklärte, das Schreiben vom 6. März 1998 sei nicht als Beschwerde registriert, jedoch der geschlossenen Beschwerdeakte IN/P/95/4812 hinzugefügt worden. Die Kommission hatte den Beschwerdeführer in einem Telefongespräch über den allgemeinen rechtlichen Rahmen bei Verletzungsverfahren informiert. Das Schreiben sei nicht als gesonderte Beschwerde registriert worden, da die Untersuchung des Schreibens im Vergleich zu der kürzlich abgeschlossenen Untersuchung der Kommission in dieser Angelegenheit keine neuen Umstände ergeben habe. Die Kommission gab außerdem an, dass sie in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahrensweisen nur solche Briefe als Beschwerden registriere, bei denen es wahrscheinlich sei, dass sie als Beschwerden untersucht würden. In der Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten bezüglich einer einvernehmlichen Lösung gab die Kommission vier Hauptgründe an, warum sie das Schreiben des Beschwerdeführers vom 6. März nicht formell weiterverfolgt hatte.

1.3 In seinem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung erklärte der Bürgerbeauftragte, dass es guter Verwaltungspraxis entspreche, Schreiben von Bürgern innerhalb einer angemessenen Zeit zu beantworten und die Gründe für eine Entscheidung anzugeben. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission nunmehr den Brief des Beschwerdeführers beantwortet hat und die vier hauptsächlichen Gründe angegeben hat, die sie dazu veranlasst haben, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 formell nicht weiter zu verfolgen. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass diese Gründe den Inhalt der Beschwerde betreffen. Auch wenn die Antwort verspätet war, erkennt der Bürgerbeauftragte den guten Willen der Kommission an, dem Beschwerdeführer zu antworten. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass im Hinblick auf diesen Teil der Beschwerde kein Missstand vorliegt.

1.4 Hinsichtlich der Tatsache, dass die Kommission das Schreiben des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 nicht formell als Beschwerde registriert hat, bemerkt der Bürgerbeauftragte Folgendes.

1.5 In seiner am 13. Oktober 1997 abgeschlossenen Initiativuntersuchung hinsichtlich der administrativen Verfahrensweisen der Kommission zum Umgang mit Beschwerden, die einen Verstoß der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht betreffen (303/97/PD), bestätigte die Kommission, dass Beschwerdeführer eine Rolle in Verletzungsverfahren

spielen, da Beschwerden von Einzelpersonen noch immer die wichtigste Quelle sind, auf die sich die Kommission bei der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stützt. Bis zum Beginn der Gerichtsverfahren kommen den Beschwerdeführern prozessuale Schutzvorkehrungen zugute, die die Kommission ständig entwickelt und verbessert hat. Die Kommission erklärte sich bereit, in diesem Rahmen fortzufahren. Des Weiteren erklärte die Kommission, dass alle Beschwerden, die bei der Kommission eingehen, registriert würden und dass es keine Ausnahme zu dieser Regel gebe. Sobald bei der Kommission eine Beschwerde eingehe, bestätige sie deren Empfang per Brief, und wenn diese registriert werde, werde der Beschwerdeführer über die getroffenen Maßnahmen informiert.

1.6 Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass es sich bei dem Schreiben des Beschwerdeführers nicht um eine Beschwerde gehandelt habe. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission bei der Entscheidung, welche Briefe als Beschwerde registriert werden sollten, über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die Kommission erklärt hat, warum der Brief weder als neue Beschwerde noch in der vorliegenden Beschwerdeakte registriert und gemäß der Schutzvorkehrungen, die in der Initiativuntersuchung 303/97/PD festgelegt wurden, weiter bearbeitet wurde. In ihrer Antwort auf den Vorschlag einer einvernehmlichen Lösung seitens des Bürgerbeauftragten versäumte es die Kommission erneut, zu erklären, warum sie den Brief nicht als Beschwerde registriert hatte.

1.7 Der Brief des Beschwerdeführers vom 6. März 1998 enthielt die Angabe, dass es sich um einen Verstoß gegen den EG-Vertrag und das Protokoll Nr. 2 zur Beitrittsakte von Finnland handelte, und forderte die Kommission zu Maßnahmen gegen Finnland auf. Aus diesem Grund muss der Kommission bewusst gewesen sein, dass es Absicht des Beschwerdeführers war, eine formelle Beschwerde gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags einzulegen. Es sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine formelle Registrierung des Briefes die Kommission nicht daran gehindert hätte, zu der Schlussfolgerung zu gelangen, die Angelegenheit solle aus den in ihrem Schreiben vom 28. März 2001 an den Beschwerdeführer genannten Gründen nicht weiter untersucht werden.

1.8 Die Kommission hat gemäß ihren Zusicherungen in der Initiativuntersuchung 303/97/PD³⁸ zu handeln. Die Nichteinhaltung dieser Schutzvorkehrungen stellt einen Missstand dar. In der vorliegenden Beschwerde hat die Kommission den Brief des Beschwerdeführers nicht als Beschwerde registriert und somit nicht nach den Regeln guter Verwaltung gehandelt. Der Bürgerbeauftragte wird daher eine kritische Bemerkung an die Kommission richten.

2 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten ist folgende kritische Bemerkung notwendig:

Die Kommission hat gemäß ihren Zusicherungen in der Initiativuntersuchung 303/97/PD³⁹ zu handeln. Die Nichteinhaltung dieser Schutzvorkehrungen stellt einen Missstand dar. In der vorliegenden Beschwerde hat die Kommission den Brief des Beschwerdeführers nicht als Beschwerde registriert und somit nicht nach den Regeln guter Verwaltung gehandelt.

³⁸ Siehe ebenfalls die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 7. Juni 2001 über die Beschwerde 1194/2000/JMA gegen die Europäische Kommission, die auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) abgerufen werden kann.

³⁹ Siehe ebenfalls die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 7. Juni 2001 über die Beschwerde 1194/2000/JMA gegen die Europäische Kommission, die auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) abgerufen werden kann.

Zu diesem Aspekt des Falles hat der Bürgerbeauftragte versucht, eine einvernehmliche Lösung für die Angelegenheit zu erreichen. Eine einvernehmliche Lösung konnte für die Beschwerde jedoch nicht erzielt werden. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

RÜCKZAHLUNG VON ZOLLAB- GABEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1278/99/ME gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer, der Vizepräsident der British Importers Association, legte im September und Oktober 1999 im Namen eines Mitglieds der Vereinigung, der South Lodge (Imports) Ltd., Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Die Beschwerde betraf die Zollabgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Kleidungsstücken aus Kambodscha nach dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS). Das APS berechtigt zu niedrigeren Zollabgaben.

Zwischen dem 23. August 1994 und dem 9. April 1996 tätigte South Lodge 51 Importe von vier verschiedenen Lieferanten in Kambodscha. Jede Sendung wurde durch ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A belegt und war somit gemäß dem APS von Zollabgaben befreit.

Um zu prüfen, ob die Ursprungsregeln eingehalten wurden, besuchte South Lodge die Lieferanten in Kambodscha, die South Lodge versicherten, dass die von ihnen hergestellten Kleidungsstücke die Ursprungsregeln erfüllten. 1996 wurde South Lodge darüber informiert, dass die Kleidungsstücke, die angeblich aus Kambodscha kamen, die erforderlichen Ursprungsregeln tatsächlich nicht erfüllten. South Lodge wurde daraufhin von den Commissioners of Customs and Excise in Großbritannien vor das britische VAT and Duties Tribunal gebracht. In seinem Urteil aus dem Jahr 1999 stellte das Gericht fest, dass die Ursprungsregeln nicht erfüllt worden waren, und South Lodge musste Abgaben und Mehrwertsteuer in Höhe von 336 000 GBP entrichten.

Nach Angaben des Beschwerdeführers wusste die Kommission bereits 1994, dass die Kleidungsstücke ihren Ursprung nicht in Kambodscha haben konnten und somit die erforderlichen Ursprungsregeln nicht erfüllten. Es habe den Anschein, dass diese Informationen nur der Kommission zugänglich gemacht worden seien. Der Beschwerdeführer erklärte, dass South Lodge keine Kleidungsstücke von diesen Lieferanten bezogen hätte, wenn sie von den der Kommission bekannten Informationen gewusst hätte. South Lodge wurde erst 1996 nach einem Besuch der Kommission in Kambodscha informiert.

Dem Beschwerdeführer zufolge war die Kommission verpflichtet, im Jahr 1994, als sie Kenntnis von der Tatsache erlangte, dass die Kleidungsstücke ihren Ursprung nicht in Kambodscha haben konnten und somit die erforderlichen Ursprungsregeln nicht erfüllten, die Wirtschaftsbeteiligten zu informieren. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission diese Verpflichtung nicht erfüllt habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission übermittelt. In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass sie im August 1994 eine Nachricht an die Mitgliedstaaten gesandt habe, in der sie auf mögliche Probleme beim Import bestimmter Textilprodukte aus Kambodscha hingewiesen habe. Die Nachricht sei gemäß Verordnung Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (später ersetzt durch Verordnung Nr. 515/97), herausgegeben worden.

Artikel 19⁴⁰ der Verordnung Nr. 1468/81 sieht vor: „Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, haben vertraulichen Charakter. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und (...) dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Institutionen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen.“ In Anbetracht dieser Bestimmung war die Kommission der Meinung, dass sie die 1994 herausgegebene Mitteilung im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung nicht an den Beschwerdeführer senden konnte. Außerdem erklärte die Kommission, dass die Mitteilung weder belegte Tatsachen noch eine Evaluierung über das Ausmaß möglicher Unregelmäßigkeiten enthalten habe. In der Nachricht forderte die Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, mit Untersuchungen zu beginnen, die darauf abzielten, den wahren Ursprung der Waren zu ermitteln. Dieser hätte Kambodscha sein können, solange das Gegenteil nicht bewiesen war.

Im Anschluss an die Nachricht und die Untersuchungen der Mitgliedstaaten sandte die Kommission im März 1996 eine Delegation nach Kambodscha. Zweck der Mission war, die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse zu prüfen. Die Mission ergab, dass 1463 Ursprungszeugnisse Fälschungen waren und dass 1716 Ursprungszeugnisse falsch ausgestellt worden waren.

Die Ergebnisse wurden den betroffenen Mitgliedstaaten im April 1996 gemäß Verordnung Nr. 1468/81 mitgeteilt, sodass mit der Beitreibung begonnen werden konnte. Die Kommission hob hervor, dass die Wirtschaftsbeteiligten gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen nationalen Behörden informiert würden. Die Kommission unterstrich außerdem, dass der Beschwerdeführer durch die Abteilung Customs and Excise in Großbritannien im Oktober 1995 sowie im Januar und April 1996 vor und nach Mitteilung der Ergebnisse der Mission in Kambodscha informiert worden sei.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie innerhalb des gültigen Gesetzesrahmens gehandelt habe.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer die Beschwerde aufrecht. Er betrachtete die Erklärung der Kommission, dass ihre Nachricht aus dem Jahr 1994 an die Mitgliedstaaten vertraulich war und einer Geheimhaltungsverpflichtung unterlag, als lächerlich. Der Beschwerdeführer bezog sich auf Warnungen, die von der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht worden seien und Ursprungszeugnisse aus Israel und Bangladesch betroffen hätten. Der Beschwerdeführer behauptete ebenfalls, dass der Rat die Kommission 1996 angewiesen habe, das APS-Problem (Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. C 170, S. 1) dringend zu untersuchen, jedoch habe die Kommission bisher nicht gehandelt. Aufgrund der unterlassenen Information von South Lodge durch die Kommission sei das Unternehmen effektiv geschlossen worden und 46 der 50 Angestellten seien entlassen worden. Der Beschwerdeführer kam zu dem Schluss, der Schwerpunkt der Beschwerde beruhe auf dem Umstand, dass die Kommission gewusst habe, dass ein Problem aufgetreten war, die Wirtschaftsbeteiligten jedoch nicht darüber informiert worden seien, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen sei.

Zusätzliche Informationen

In einem weiteren Schreiben vom 20. Januar 2000 bezog sich der Beschwerdeführer auf den Umstand, dass der Bericht der Kommission über die Mission in Kambodscha vom 28.

⁴⁰ Artikel 45 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 515/97, gegenwärtig in Kraft.

März 1996 auf Untersuchungen hingewiesen habe, die von den Mitgliedstaaten 1994 durchgeführt worden seien. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass diese Untersuchungen die Kommission auf Unregelmäßigkeiten im APS-System hätten aufmerksam machen müssen. Der Beschwerdeführer brachte ebenfalls vor, dass die Kommission nach ihren Feststellungen in dem Bericht über die Mission von 1996 weitere drei Monate benötigt habe, um die Wirtschaftsbeteiligten zu informieren. Der Beschwerdeführer nahm Bezug auf den Besuch von South Lodge im Jahr 1995 in Kambodscha, wo South Lodge den Ministerpräsidenten und andere hochrangige Regierungsbeamte getroffen habe und der Firma versichert worden sei, dass die Kleidungsstücke den APS-Ursprungsregeln entsprächen. Trotz gründlicher Untersuchungen hätte South Lodge die Wahrheit nicht herausfinden können.

In einem weiteren Brief vom 2. August 2000 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass in Bangladesch während der vergangenen Jahre ungültige Ursprungszeugnisse ausgestellt worden seien. Die Behörden in Bangladesch hatten sich geweigert, auf Anfragen für eine Überprüfung zu antworten. Die Ministerialabteilung für Zölle und Verbrauchssteuern in Großbritannien schlug vor, keine rückwirkenden Zölle einzuziehen, da Importeure aus der EU keine Kontrolle über die Gültigkeit eines Präferenz-Ursprungszeugnisses hatten. Diese Entscheidung wurde vom Beschwerdeführer begrüßt. Im Fall der vorliegenden Beschwerde musste South Lodge die Zölle jedoch zurückzahlen, da die kambodschanischen Behörden mit der Kommission kooperierten, und war vollständig ruiniert. Weil die Behörden in Bangladesch nicht mit der Kommission kooperierten, müssen Importeure aus der EU keinerlei Zölle zurückzahlen. Der Beschwerdeführer behauptete, dass dies eine ungerechte Behandlung sei.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers sowie weiterer Korrespondenz ergab sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren. Der Bürgerbeauftragte forderte daher die Kommission auf, eine Stellungnahme zu den nachfolgenden drei Punkten abzugeben:

1 Der Bürgerbeauftragte nahm Bezug auf den Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 betreffend die Nacherhebung der Zollschuld, wonach erforderlich ist, dass von der Kommission eine Studie zur Lösung der Einziehungsprobleme durchgeführt und ein Vorschlag für vergangene und zukünftige Ereignisse unterbreitet wird. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, ihn darüber zu informieren, ob irgendeine Studie durchgeführt worden sei und falls ja, ihn über die Ergebnisse und die Auswirkungen der Studie auf South Lodge zu unterrichten. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission außerdem dazu auf, ihn über alle sonstigen Entwicklungen auf diesem Gebiet, die Auswirkungen auf South Lodge hätten, zu informieren.

2 Dem Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 zufolge wurden das System und die Vorschriften, die im Mai 1996 in Kraft waren, als ungerecht gegenüber den Händlern der EU angesehen. Im Beschluss des Rates hieß es außerdem, dass der Vorschlag der Kommission bisherigen Problemstellungen Rechnung tragen solle. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission dazu auf, zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen.

3 Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission schließlich darum, zu den in den Schreiben des Beschwerdeführers vom 20. Januar und 2. August 2000 enthaltenen Informationen Stellung zu nehmen.

Eine Kopie der Anmerkungen des Beschwerdeführers wurde der Kommission ebenfalls übermittelt.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

In ihrer zweiten Stellungnahme brachte die Kommission zusammenfassend Folgendes vor:

Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 über die Nacherhebung der Zollschuld nahm die Kommission am 23. Juli 1997 eine Mitteilung der Kommission über die Verwaltung von Zollpräferenzregelungen, Dokument KOM (97) 402 endg., an. Die Mitteilung umreißt die Maßnahmen, die getroffen werden könnten. Bezüglich bisheriger Problemstellungen erklärte die Kommission, dass es notwendig sein werde, bisherige Fälle auf der Grundlage der Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Fakten bestanden, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu regeln, die besagt, dass das Vertrauen in ein Ursprungszeugnis normalerweise nicht geschützt wird, sondern ein „normales Geschäftsrisiko“ darstellt.

Die Kommission erklärte, dass der Zollkodex der Gemeinschaften geändert worden sei, um Probleme betreffend die Gutgläubigkeit⁴¹ zu berücksichtigen. Artikel 220(2)(b) wurde zum Zweck der Definition der Begriffe „Irrtum der Zollbehörden“ und „Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners“ geändert. Importeure, die in gutem Glauben handeln, werden in Zukunft ein größeres Maß an Schutz genießen; unter bestimmten Umständen werden die Abgaben nicht erhoben.

Bezüglich der Schreiben des Beschwerdeführers vom Januar und August 2000 wies die Kommission zunächst darauf hin, dass es die Wirtschaftsbeteiligten, die von Präferenzzöllen profitieren, und die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, die die Importe und die Zollerklärungen prüfen, seien, die an der Handhabung von Präferenzbehandlungen beteiligt sind. Die Kommission sei an diesen Verfahren nicht direkt beteiligt. Wenn sie jedoch von Betrug oder Missständen Kenntnis erlange (durch Untersuchungen, die mit Zollbeamten der Mitgliedstaaten durchgeführt wurden oder durch Informationen von Wirtschaftsbeteiligten), hindere sie nichts daran, gemäß der Mitteilung der Kommission zur Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Falle von „begründeten Zweifeln“ am Warenursprung (Dokument KOM (2000) 550) eine Warnung an Importeure zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang und auch im Hinblick auf den zweiten Punkt, den der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner weiteren Untersuchungen vorgebracht hatte, gab die Kommission an, dass – wie in der Mitteilung der Kommission über die Verwaltung von Zollpräferenzregelungen ausgeführt worden sei – vorangegangene Fälle auf der Grundlage der Verordnungen geregelt werden müssten, die zum Zeitpunkt, als die Zollschuld entstand, galten.

Die Kommission bemerkte abschließend, dass die Änderung des Artikels 220(2)(b) des Zollkodex der Gemeinschaften am 19. Dezember 2000 in Kraft trat. Vorgänge, in denen die Zollschuld vor dem 19. Dezember 2000 entstand, würden gemäß der alten Gesetzgebung, die vom Gerichtshof in zahlreichen Fällen ausgelegt worden sei, bearbeitet werden müssen.

Die zweiten Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur zweiten Stellungnahme der Kommission unterstrich der Beschwerdeführer nochmals, dass er es unglaublich finde, dass die Kommission die Informationen, über die sie 1994 im Hinblick auf Probleme mit in Kambodscha ausgestellten Ursprungszeugnissen verfügte, als vertraulich betrachtete. Die Kommission habe eine Sorgfaltspflicht gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen der EU und

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. 2000 Nr. L 311, S. 17.

solle und müsse sicherstellen, dass der Wirtschaft solche Angelegenheiten mitgeteilt würden. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er in keiner der Stellungnahmen der Kommission einen Hinweis auf ihre Rechtfertigung wegen der fehlenden Informierung der Wirtschaft gefunden habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer einen Beweis dafür geliefert, dass die Kommission bereits 1994 von den Problemen gewusst habe, jedoch habe die Kommission hierzu nicht Stellung genommen.

Der Beschwerdeführer verwies auf ein Schreiben des Handelsministers von Kambodscha an den Präsidenten der Kommission, in dem die kambodschanischen Behörden die Verantwortung für die Fehler in den Ursprungszeugnissen übernahmen. Im Fall von Bangladesch habe es keine Nachforderungen für Zölle gegeben, da die Behörden nicht mit der Kommission kooperiert hätten. Der Beschwerdeführer fand dies ungerecht.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass es in der zweiten Stellungnahme der Kommission um die Frage künftiger Situationen ging, die nun im Zollkodex der Gemeinschaften geregelt sei, der am 19. Dezember 2000 in Kraft trat, vier Jahre nachdem der Rat die Kommission angewiesen hatte, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Die Kommission habe jedoch hinsichtlich der Anweisung, dass sie ebenfalls eine Lösung für Vorfälle in der Vergangenheit finden solle, nichts unternommen.

Der Beschwerdeführer brachte ebenfalls vor, dass die Kommission zu der Tatsache, dass im Fall von Wirtschaftsbeteiligten, die aus Bangladesch importierten, anders gehandelt wurde als im Fall von Wirtschaftsbeteiligten, die aus Kambodscha importierten, nicht Stellung genommen habe.

Der Beschwerdeführer bemerkte abschließend, dass die wichtigsten Punkte der Beschwerde erstens darin bestünden, dass die Kommission 1994 gewusst habe, dass es ein Problem mit in Kambodscha ausgestellten Ursprungszeugnissen gab und zweitens, dass der Rat die Kommission angewiesen habe, eine Lösung für frühere und zukünftige Probleme zu finden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Das angebliche Versäumnis der Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten zu informieren

1.1 Nach Angaben des Beschwerdeführers war die Kommission verpflichtet, Wirtschaftsbeteiligte im Jahr 1994 zu benachrichtigen, als sie Kenntnis davon erlangte, dass die Kleidungsstücke nicht aus Kambodscha stammen und damit nicht den Ursprungsregeln entsprechen konnten. Der Beschwerdeführer behauptete, dass sich die Kommission nicht an diese Verpflichtung gehalten habe. In seinen Anmerkungen verwies der Beschwerdeführer auf Warnungen, die von der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht worden seien und die Ursprungszeugnisse aus Israel und Bangladesch betroffen hätten. Der Beschwerdeführer behauptete, dass South Lodge als Wirtschaftsteilnehmer eine ungerechte Behandlung erfahren habe, da die Kommission eine ähnliche Warnung in Bezug auf Kleidungsstücke aus Kambodscha nicht veröffentlicht hatte.

1.2 Die Kommission erklärte, dass sie im August 1994 eine Nachricht verschickt habe, die die Mitgliedstaaten auf mögliche Probleme wegen der Importe bestimmter Textilprodukte aus Kambodscha aufmerksam machte. Die Nachricht konnte nicht an den Beschwerdeführer versendet werden, da sie unter Verordnung Nr. 1468/81 herausgegeben wurde, die festlegt, dass solche Informationen vertraulich zu behandeln sind und der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen. Nachdem die Kommission eine Delegation nach Kambodscha entsandt und die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse geprüft hatte, habe sie die Mitgliedstaaten informiert. Der Kommission zufolge werden Wirtschaftsbeteiligte von den zuständigen nationalen Behörden gemäß nationaler gesetzlicher Bestimmungen informiert. Die Kommission gab zu den Warnungen hinsichtlich Bangladesch und Israel

keine spezielle Stellungnahme ab, gab jedoch an, dass sie nichts daran hindere, eine Bekanntmachung für Importeure gemäß der Mitteilung der Kommission vom 8. September 2000 über die Unterrichtung von Wirtschaftsbeteiligten und Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Falle von begründeten Zweifeln am Warenursprung zu veröffentlichen.

1.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung von Seiten der Kommission beinhalten, Informationen an Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die Gesetzgebung enthält jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung für die Kommission, Wirtschaftsbeteiligte zu informieren⁴².

1.4 Der Bürgerbeauftragte bemerkt jedoch ebenfalls, dass die Kommission akzeptiert, dass die in der Verordnung Nr. 1468/81 vorgesehene Geheimhaltungspflicht sie nicht davon abhält, Warnungen an Wirtschaftsbeteiligte gemäß der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema herauszugeben, die im Jahr 2000⁴³ bekannt gegeben wurde. Da eine Mitteilung keine Änderung des Gesetzes bewirkt, hätte die Kommission solche Warnungen bereits früher veröffentlichen können, wie sie es im Fall von Bangladesch und Israel⁴⁴ getan hat. Der Bürgerbeauftragte merkt außerdem an, dass der Rat die Kommission im Jahre 1996 angewiesen hatte, die Probleme zu untersuchen, damit eine Lösung für die ungerechte Behandlung von Händlern aus der EU, die Unregelmäßigkeiten im Handeln der Behörden von Drittländern⁴⁵ nicht in angemessener Weise aufdecken können, gefunden werden konnte. Außerdem wurde die Notwendigkeit, Warnungen zu veröffentlichen, bereits 1997 in der Mitteilung der Kommission über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen⁴⁶ betont, sowie auch in der Entschließung des Parlaments zu dieser Mitteilung⁴⁷.

1.5 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, konsequent zu handeln. Im Laufe der Untersuchung dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten gab die Kommission keine Erklärung dazu ab, warum sie 1994 keine Warnung betreffend den Import von Kleidungsstücken aus Kambodscha veröffentlicht hat, obwohl sie 1997 ähnliche Warnungen zum Nutzen von Importeuren bestimmter Waren aus Bangladesch und Israel veröffentlicht hat. Deshalb wäre es für die Kommission angebracht gewesen, ebenfalls rechtzeitig eine Warnung im Bezug auf Kleidungsstücke aus Kambodscha herauszugeben.

⁴² Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. 1992 Nr. L 302, S. 1, und Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981 (gemäß Änderung durch Verordnung (EWG) Nr. 945/87, ABl. 1987 Nr. L 90, S. 3) betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, ABl. 1981 Nr. L 144, S. 1. (Die Verordnung, die zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft war, jedoch später durch Verordnung des Rates (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission ersetzt wurde, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, ABl. 1997 Nr. L 82, S. 1)

⁴³ Mitteilung KOM (2000) 550 vom 8. September 2000 der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Präzisierung der Voraussetzungen für die Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Falle von "begründeten Zweifeln" am Warenursprung bei Zollpräferenzregelungen, ABl. 2000 Nr. C 348, S. 4.

⁴⁴ Siehe: Hinweis für Importeure betreffend im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) aus Bangladesch in die Gemeinschaft eingeführte Textilien, ABl. 1997 Nr. C 107, S. 16, und Hinweis für Importeure, Einfuhren aus Israel in die Gemeinschaft, ABl. 1997 Nr. C 338, S. 13.

⁴⁵ Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 über die Nacherhebung von Zollschild, ABl. 1996 Nr. C 170, S. 1.

⁴⁶ Dokument KOM (97) 402 endg.

⁴⁷ Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen (KOM(97)0402 C4-0447/97), ABl. 1998 Nr. C 341, S. 145.

2 Der Beschluss des Rates, in dem er die Kommission aufforderte, eine Studie durchzuführen

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Rat die Kommission 1996 angewiesen habe, das APS-Problem dringend zu untersuchen (Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. C 170, S. 1), doch die Kommission habe bisher nicht gehandelt.

2.2 Die Kommission gab an, dass sie eine Mitteilung über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen, Dokument KOM (97) 402 endg., beschlossen habe. Was vorangegangene Fälle betreffe, so sei der Mitteilung zu entnehmen, dass diese auf der Grundlage der Vorschriften geregelt werden müssten, die zu der Zeit, als die Tatsachen ermittelt wurden und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, die besagt, dass das Vertrauen in ein Ursprungszeugnis normalerweise nicht geschützt wird, sondern ein „normales Geschäftsrisiko“ darstellt, galten.

2.3 Der Bürgerbeauftragte merkt an, dass die Kommission im Anschluss an den Beschluss des Rates über die Nacherhebung von Zollschuld⁴⁸ am 23. Juli 1997 eine Mitteilung über die Verwaltung der Zollpräferenzregelungen, Dokument KOM (97) 402 endg., angenommen hat. Der Bürgerbeauftragte hat von der Annahme dieser Mitteilung Kenntnis genommen und bemerkt, dass der Gesetzesrahmen im Sinne einer besseren Handhabung ähnlicher zukünftiger Situationen angepasst worden sei. In bezug auf diesen Teil der Beschwerde scheint kein Missstand vorzuliegen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten ist es notwendig, die folgende kritische Bemerkung anzubringen:

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, konsequent zu handeln. Im Laufe der Untersuchung dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten gab die Kommission keine Erklärung dazu ab, warum sie 1994 keine Warnung betreffend den Import von Kleidungsstücken aus Kambodscha veröffentlicht hat, obwohl sie 1997 ähnliche Warnungen zum Nutzen von Importeuren bestimmter Waren aus Bangladesch und Israel veröffentlicht hat. Deshalb wäre es von seiten der Kommission angebracht gewesen, ebenfalls rechtzeitig eine Warnung in bezug auf die Kleidungsstücke aus Kambodscha herauszugeben.

Angesichts der Tatsache, dass dieser Aspekt des Falles Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Vorfällen in der Vergangenheit betrifft, ist es nicht angebracht, eine gütliche Beilegung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁴⁸

Beschluss des Rates vom 28. Mai 1996 über die Nacherhebung von Zollschuld, ABl. 1996 Nr. C 170, S. 1.

**VERSÄUMNIS, DIE
VERWEIGERUNG
DES ZUGANGS ZU
DOKUMENTEN AUF
GRUNDLAGE VON
BESCHLUSS 94/90
DER KOMMISSION
ZU BEGRÜNDEN**

*Entscheidung über die
Beschwerde
374/2000/ADB
(Vertraulich) gegen die
Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um einen Bürger der Europäischen Union, der sich regelmäßig auf einer karibischen Insel aufhält. Er hatte Kenntnis von einem Projekt erhalten, das die Sanierung eines Straßenabschnitts auf der Insel vorsah. In der Annahme, dass die Europäische Union die Sanierung zu finanzieren beabsichtige, wandte er sich an die Europäische Kommission, um seine Bedenken hinsichtlich des öffentlichen Interesses an diesem Projekt zu äußern und um bestimmte Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Projekt anzufordern.

Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass in diesem Teil der Insel kein echter Bedarf für die Straße bestehe, dass es andere, dringendere Prioritäten auf der Insel gebe, dass dem Lokalparlament die Mittel zum Erhalt dieser Straße fehlten und schließlich, dass das Projekt unter ökologischen und soziologischen Gesichtspunkten negative Auswirkungen haben werde. Aus diesen Gründen war der Beschwerdeführer der Auffassung, dass das Projekt nicht von der EU finanziert werden sollte.

Da ihm der Zugang zu den von ihm angeforderten Unterlagen verweigert und das Projekt seiner Meinung nach nicht ordnungsgemäß geprüft worden war, reichte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu der Beschwerde konnte wie folgt zusammengefasst werden:

Die Sanierung der vom Beschwerdeführer genannten Straßen sei von der örtlichen Regierung als ein mögliches Objekt für eine EEF-Finanzierung (Europäischer Entwicklungsfonds) genannt worden. Dadurch sollte die Wirtschaftstätigkeit in einer reizvollen Gegend der Insel verbessert werden, die durch eine schwer zu befahrende Erdstraße benachteiligt sei.

Der Beschwerdeführer habe sich bereits seit Ende 1998 verschiedentlich über das fragliche Projekt beschwert. Zu den verschiedenen Beschwerdepunkten sei in drei Schreiben (vom 26. Januar 1999, 15. Februar 1999 und 8. März 1999) Stellung genommen worden. Angesichts der Tatsache, dass man sich erst in der Vorbereitungsphase für das Projekt befunden habe, seien dem Beschwerdeführer ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Die Kommission vertrat die folgende Auffassung: „Bei den [vom Beschwerdeführer] angeforderten Unterlagen handelt es sich durchweg um kommissionsinterne Unterlagen, die einer leichteren Abgrenzung und Vergabe des Projekts dienen sollen. [...] Die Unterlagen, auf die in der Projektfindungsphase Bezug genommen wird, sind Vorarbeiten, die sich mit verschiedenen Aspekten der Projektidee befassen. Es könnte kontraproduktiv und manchmal irreführend sein, wenn solche Unterlagen herausgegeben würden, bevor das Projekt ein gewisses Reifestadium erlangt hat.“

Die Kommission erklärte, sie sei sich darüber im Klaren gewesen, dass das Projekt negative Auswirkungen haben könnte, und dass sie keine Absicht gehabt habe, unter solchen Umständen dafür Mittel zur Verfügung zu stellen. Wenn mit Sanierungsarbeiten begonnen worden sei, so seien diese von den örtlichen Behörden selbst finanziert worden.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen von Seiten des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Information des Beschwerdeführers

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe versäumt, ihm die angeforderten Unterlagen zu übermitteln.

1.2 Die Kommission hielt dem entgegen, dass der Beschwerdeführer hinreichend informiert worden sei und dass es kontraproduktiv und manchmal irreführend sein könnte, vorbereitende Unterlagen herauszugeben.

1.3 Mit dem Beschluss vom 8. Februar 1994 hat die Kommission einen Verhaltenskodex über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission und dem Rat vorliegenden Dokumenten angenommen.⁴⁹ Ziel dieses Beschlusses ist es, den Grundsatz eines möglichst umfassenden Zugangs der Bürger zu Informationen zu realisieren, um den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu stärken. Wie die Gerichtshöfe der Gemeinschaft entschieden haben, handelt es sich bei dem Beschluss 94/90 um eine Maßnahme, die Bürgern ein Recht auf Zugang zu den im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten verleiht⁵⁰ und die allgemein für Ersuchen um Zugang zu Dokumenten gelten soll⁵¹.

1.4 Der Verhaltenskodex über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission und dem Rat vorliegenden Dokumenten sieht eine Reihe von Ausnahmeregelungen vor, die das Recht auf Zugang zu den Dokumenten einschränkt. Die Kommission führte keine dieser spezifischen Ausnahmen an, um ihre Weigerung zu begründen, die vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumente bereitzustellen. In Ermangelung einer solchen Begründung gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission das Ersuchen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund des Beschlusses 94/90 nicht ordnungsgemäß geprüft hatte. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Eignung des Projekts und Finanzierung durch die Europäische Kommission

2.1 Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass das Projekt negative Auswirkungen habe und nicht aus EEF-Mitteln finanziert werden solle. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie sich dessen bewusst sei und keine Mittel für das Projekt zur Verfügung gestellt worden seien.

2.2 Der Bürgerbeauftragte stellte im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand fest.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dieser Beschwerde erschien folgende kritische Anmerkung notwendig:

Der Verhaltenskodex über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission und dem Rat vorliegenden Dokumenten sieht eine Reihe von Ausnahmeregelungen vor, die das Recht auf Zugang zu den Dokumenten einschränkt. Die Kommission führte keine dieser spezifischen Ausnahmen an, um ihre Weigerung zu begründen, die vom Beschwerdeführer

⁴⁹ Beschluss der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (94/90/EGSK, EG, Euratom), Amtsblatt L 046 vom 18.02.1994, S. 58-61.

⁵⁰ Rechtssache T-105/95, WWF UK gegen Kommission Slg. 1997 II-313, Randnr. 55.

⁵¹ Rechtssache T-124/96, Interporc gegen Kommission Slg. 1998 II-231, Randnr. 48.

angeforderten Dokumente bereitzustellen. In Ermangelung einer solchen Begründung gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission das Ersuchen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund des Beschlusses 94/90 nicht ordnungsgemäß geprüft hatte. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt der im Zuge dieser Untersuchung übermittelten Informationen kein besonderes Interesse an den ursprünglich von ihm angeforderten Unterlagen mehr gezeigt hatte, beschloss der Bürgerbeauftragte, den Fall abzuschließen.

DIE VERPFLICHTUNG DER KOMMISSION ZUR ANGABE VON GRÜNDEN IM FALLE EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226

Entscheidung über die Beschwerde 493/2000/ME gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführerin, die Vorsitzende der Vereinigung „Västkostbanans Framtid“ beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten im April 2000. Die Beschwerdeführerin hatte eine Beschwerde an die Europäische Kommission betreffend Schwedens Einhaltung der Richtlinie 85/337/EWG⁵² und der Richtlinie 92/43/EWG⁵³ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gerichtet. Ihre Beschwerde an den Bürgerbeauftragten betraf die Bearbeitung ihrer Beschwerde seitens der Kommission.

Am 2. Juni 1997 legte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde bei der Kommission ein, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betraf, die für die Eisenbahnverbindung Västkostbanan im Süden Schwedens durchgeführt wurde. Zwei UVP waren für die Verbindung durchgeführt worden, (i) Västkostbanan Förslöv-Ängelholm, Miljökonsekvensbeskrivning för sträckan Förslöv-Norra delen av Skälderviken vom 10. Februar 1995 und (ii) Västkostbanan Förslöv-Ängelholm, Miljökonsekvensbeskrivning för sträckan Lingvallen-Ängelholms stationsområde vom 21. Mai 1996. Die Beschwerde bezog sich hauptsächlich auf die zweite UVP. Die Beschwerde wurde von der Kommission als Beschwerde P-97/4837 registriert. In Briefen vom 19. Januar und 9. Februar 1998 beschwerte sich die Beschwerdeführerin außerdem über die Klassifizierung des Gebiets Skälderviken, das sich ebenfalls im Süden Schwedens befindet, nach der so genannten Habitat-Richtlinie. Diese Beschwerde wurde von der Kommission zusammen mit der Beschwerde vom 2. Juni 1997 bearbeitet. Von März bis Juni 1998 sandte die Beschwerdeführerin weitere Informationen an die Kommission.

In einem Brief vom 10. August 1998 kam die Kommission zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen das Umweltrecht der Gemeinschaft vorliege und kündigte an, den Fall innerhalb eines Monats abzuschließen, falls die Beschwerdeführerin keine neuen Informationen vorlegen würde.

Im April 2000 legte die Beschwerdeführerin beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten erklärte sie, dass die UVP, die für die Eisenbahnverbindung Västkostbanan, Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde durchgeführt worden war, unzureichend sei, da die Prüfung nicht alle relevanten Faktoren umfasst habe. Somit verstoße Schweden gegen die Richtlinie 85/337/EWG. Des Weiteren dürfe die UVP für den Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde von den schwedischen Behörden zu spät eingereicht worden sein. Die Beschwerdeführerin behauptete, dass die Kommission die UVP aus diesem Grund nicht hätte akzeptieren sollen.

⁵² Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 Nr. L 175, S. 40.

⁵³ Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7.

Darüber hinaus forderte die Beschwerdeführerin, dass die Kommission die Bezeichnung des Gebiets Skålderviken als Natura-Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG sicherstellen solle.

Die Beschwerde enthielt detaillierte Beschreibungen der Umwelt und der Umgebung der betroffenen Gebiete.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde der Kommission übermittelt. In ihrer Stellungnahme gab die Kommission an, dass sie den Eingang der Beschwerde, die ihr am 2. Juni 1997 vorgelegt worden sei, am 25. November 1997 bestätigt habe. Die Beschwerdeführerin sei weiter über die Untersuchungen und Handlungen der Kommission in den Schreiben vom 9. und 23. Februar, 10. August, 3. und 10. September 1998 sowie vom 15. Februar und 8. Juni 1999 informiert worden. Die Kommission wies auch darauf hin, dass die Frage, ob ein Verletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat in die Wege geleitet wird oder nicht, im Ermessen der Kommission liege und die Beschwerdeführerin hierüber informiert worden sei. Nach dem Verständnis der Kommission habe sich die Beschwerde nicht auf die Bearbeitung der bei ihr eingelegten Beschwerde, sondern eher auf die von der Kommission durchgeführte Prüfung bezogen.

Bezüglich der von den schwedischen Behörden am 10. Februar 1995 und am 21. März 1996 durchgeführten UVP war die Kommission der Ansicht, dass diese die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG in bezug auf das fragliche Eisenbahnprojekt erfüllten. Außerdem zeigten die nachträglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht, dass die Prüfungen unzureichend gewesen seien. Die Kommission gab an, dass sie bei der Untersuchung der UVP den Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren besondere Aufmerksamkeit zukommen ließ, da die Richtlinie 85/337/EWG eher das Verfahren als den Inhalt oder die Qualität der Prüfung regle.

In bezug auf die Klassifizierung des Gebiets Skålderviken nach der Richtlinie 92/43/EWG war die Kommission der Ansicht, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen keinen Nachweis für irgendeinen Verstoß gegen die Richtlinie erbrachten.

Am 10. August 1998 habe die Kommission die Beschwerdeführerin über ihren Standpunkt in bezug auf die Richtlinie 85/337/EWG und Richtlinie 92/43/EWG informiert und ihr Gelegenheit gegeben, vor Abschluss des Falles neue Informationen vorzulegen. Im August, September und Oktober 1998 habe die Beschwerdeführerin weitere Informationen an die Kommission gesandt. Am 15. Februar 1999 habe die Kommission der Beschwerdeführerin erneut mitgeteilt, dass ihrer Ansicht nach kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliege und die Beschwerdeführerin aufgefordert, weitere Beweise innerhalb eines Monats vorzulegen. Ein weiterer Brief der Beschwerdeführerin vom 12. März 1999 habe keine neuen Beweise enthalten, und am 8. Juni 1999 habe die Kommission daher die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie den Fall abgeschlossen habe.

Die Kommission war daher der Ansicht, dass sie ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Information der Beschwerdeführerin nachgekommen sei.

Abschließend bezog sich die Kommission auf Informationen, die in der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten enthalten waren und die bestimmte Hintergrundfakten und Beschreibungen darüber enthielten, wie die Angelegenheit bei den nationalen Behörden verfolgt worden sei. Die Kommission erklärte, dass sie die zusätzlichen Informationen untersuchen und die Beschwerdeführerin informieren würde, falls sie irgendwelche Elemente entdecke, die die frühere Schlussfolgerung der Kommission ändern würden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In ihren Anmerkungen hielt die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde aufrecht, beschrieb detailliert die Umwelt in diesem Gebiet und führte aus, in welchem Ausmaß die Richtlinie 85/337/EWG und die Richtlinie 92/43/EWG von den schwedischen Behörden nicht eingehalten worden seien. Die Beschwerdeführerin erklärte, dass die aufgezeigten Verstöße für die Kommission angesichts der Antworten, die diese von den schwedischen Behörden auf ihre Fragen erhalten habe, hätten erkennbar sein müssen.

Die Beschwerdeführerin hob die Tatsache hervor, dass die für die Eisenbahnverbindung Väst kustbanan, Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde, durchgeführte UVP am 21. Mai 1996 fertiggestellt wurde, während die Entscheidung zur Genehmigung des Baus dieser Verbindung von den schwedischen Behörden bereits am 15. Mai 1995 getroffen worden sei. Dies allein stelle schon einen Verstoß dar. Hätten die Behörden die Vorschriften der Gemeinschaft respektiert, so hätten die Vereinigung Väst kustbanans Framtid und andere betroffene Vereinigungen die Möglichkeit gehabt, Stellungnahmen zu den durchgeführten UVP abzugeben.

Des Weiteren brachte die Beschwerdeführerin vor, dass die Kommission die Rechtsgrundlage hätte nennen sollen, auf die sie ihre Ansicht stützte, dass kein Verstoß vorliege.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers ergab sich, dass weitere Untersuchungen erforderlich waren.

Aus diesem Grund forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission dazu auf, zunächst zu der Tatsache Stellung zu nehmen, dass die Entscheidung zur Genehmigung des Baus der Eisenbahnverbindung Väst kustbanan von den schwedischen Behörden am 15. Mai 1995 getroffen worden war, während die UVP für den Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde erst am 21. Mai 1996 fertig gestellt wurde. Die Beschwerdeführerin behauptete, dass dies einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 85/337/EWG) darstelle. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, hierzu Stellung zu nehmen und ihre Schlussfolgerung zu erklären, dass es sich hier nicht um einen Verstoß gehandelt habe. Zweitens forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihn im Hinblick auf die Anschuldigungen in Verbindung mit der Klassifizierung des Gebiets Skälderviken nach Richtlinie 92/43/EWG über alle bisher durchgeführten Untersuchungen zu unterrichten, wie die Kommission dies in ihrer Stellungnahme erwähnt hatte.

Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission außerdem um eine Kopie der UVP, die für den Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde durchgeführt worden war und übermittelte der Kommission eine Kopie der Anmerkungen der Beschwerdeführerin zwecks möglicher Stellungnahmen.

Die zweite Stellungnahme der Kommission

In bezug auf die Tatsache, dass die Entscheidung zur Genehmigung des Baus der Eisenbahnverbindung Väst kustbanan von den schwedischen Behörden am 15. Mai 1995 getroffen wurde und dass die UVP für den Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde am 21. Mai 1996 abgeschlossen war, erklärte die Kommission, dass sie die Beschwerdeführerin über ihren Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Verletzungsverfahren informiert habe. Nachdem sie die relevanten Prüfungen aus Schweden erhalten und diese untersucht hatte, habe die Kommission die Beschwerdeführerin am 10. August 1998 und am 15. Februar 1999 darüber informiert, dass kein Beweis

dafür vorgelegt worden sei, dass die durchgeführten Prüfungen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG nicht erfüllten.

Bezüglich der Klassifizierung von Skälderviken erklärte die Kommission, dass sie nach der Untersuchung der mittels der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vorgelegten Informationen sowie einer spezifischen, am 31. Oktober 2000 an die Kommission gerichteten Beschwerde eine neue Beschwerdeakte unter dem Aktenzeichen P-00/5160/Sweden angelegt habe. Die neue Beschwerde betreffe verschiedene Themen, einschließlich der Klassifizierung des Gebiets Skälderviken als ein Natura 2000-Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG. Am 6. Dezember 2000 habe die Beschwerdeführerin ausführliche neue Informationen vorgelegt; mit den Schreiben vom 29. November und 12. Dezember 2000 habe die Kommission die Beschwerdeführerin über die Untersuchung ihres Vorbringens informiert und ihr mitgeteilt, dass sie ihre Prüfung bezüglich der vorgebrachten Anschuldigungen noch nicht abgeschlossen habe. Die Kommission betonte, dass sie die Beschwerdeführerin über die zu treffenden Maßnahmen informieren werde, sobald die Informationen vollständig untersucht worden seien.

Im Hinblick auf die allgemeine Evaluierung von Schwedens Vorschlag zu einer Liste von Natura 2000-Gebieten gemäß der Habitat-Richtlinie habe sich die Kommission am 22. Dezember 2000 außerdem beschlossen, Schweden wegen seiner Unterlassung, eine vollständige Liste vorzuschlagen, vor dem Gerichtshof zu verklagen. Seither habe die Kommission Informationen darüber erhalten, dass Schweden derzeit eine neue Gebietsbezeichnung und einen Vorschlag für das Gebiet Skälderviken erarbeite.

Kopien der beiden UVP, auf die in der Beschwerde verwiesen wird, wurden der Stellungnahme beigelegt.

Die zweiten Anmerkungen des Beschwerdeführers

In ihren zweiten Anmerkungen brachte die Beschwerdeführerin erneut detaillierte Informationen darüber vor, in welchem Ausmaß die Prüfungen den Anforderungen der Richtlinie 85/377/EWG nicht genügten und beschrieb außerdem einige verfahrensmäßige Kontakte mit den schwedischen Behörden in bezug auf die Klassifizierung des Gebiets Skälderviken gemäß der Habitat-Richtlinie.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die Schlussfolgerung der Kommission, dass kein Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EWG vorliegt

1.1 Die Beschwerdeführerin erklärte, dass die für die Eisenbahnverbindung Väst kustbanan, Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde durchgeführte UVP unzureichend sei, da die Prüfung nicht alle relevanten Faktoren einbezogen habe. Somit verstoße Schweden gegen die Richtlinie 85/337/EWG. Außerdem sei die UVP von den schwedischen Behörden zu spät eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin behauptete, dass die Kommission die UVP daher nicht hätte akzeptieren sollen.

1.2 Die Kommission erklärte, dass sie in Bezug auf die beiden UVP, die von den schwedischen Behörden durchgeführt worden waren, der Ansicht sei, dass diese die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG hinsichtlich des betreffenden Eisenbahnprojekts erfüllten. Nach Angaben der Kommission wurden keine Beweise vorgelegt, die das Gegenteil bewiesen hätten. Als die Beschwerdeführerin darauf hinwies, dass die Entscheidung zur Genehmigung des Baus der Väst kustbanan-Eisenbahnverbindung von den schwedischen Behörden am 15. Mai 1995 getroffen worden sei und die UVP für den Streckenabschnitt Lingvallen-Ängelholms stationsområde erst am 21. Mai 1996 fertiggestellt wurde, antwortete die Kommission, indem sie die Beschwerdeführerin auf ihren

Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren hinwies.

1.3 In bezug auf die Argumente der Beschwerdeführerin zur Angemessenheit der UVP bemerkt der Bürgerbeauftragte, dass Richtlinie 85/337/EWG eine Entscheidung des Mitgliedstaats im Hinblick darauf erfordert, welche Informationen vorgelegt werden müssen. Im vorliegenden Fall hat die Untersuchung des Bürgerbeauftragten keinen Nachweis dafür erbracht, dass die Kommission nicht berechtigt war anzunehmen, dass der Mitgliedstaat seiner Verpflichtung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG bezüglich der Angemessenheit der in der UVP vorgelegten Informationen nachgekommen war.

1.4 Was die Argumente der Beschwerdeführerin zu dem Datum, an dem die UVP vorbereitet wurde, angeht, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission sich auf ihren Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren berufen hat. Wenn dies bedeuten soll, dass die Kommission trotz des Vorliegens von Beweisen dafür, dass ein Verstoß vorlag, die ermessensmäßige Entscheidung getroffen hat, den Fall abzuschließen, so hätte die Kommission dies in deutlichen Worten sagen sollen. Wenn die Kommission andererseits der Meinung war, dass ein Verstoß nicht gegeben war, so stellt sich die Frage nach einem Ermessen nicht. Man muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Gründe, aus denen die Kommission den Fall abgeschlossen hat, unklar waren.

1.5 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, die Gründe für eine Entscheidung zu nennen. Die angegebenen Gründe sollten angemessen, deutlich und ausreichend sein. Im vorliegenden Fall ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission es unterlassen hat, die Gründe für ihre Entscheidung anzugeben. Der Bürgerbeauftragte wird daher eine kritische Bemerkung an die Kommission richten.

2 Die Klassifizierung des Gebiets Skälderviken gemäß der Richtlinie 92/43/EWG

2.1 Die Beschwerdeführerin forderte, dass die Kommission sicherstellen solle, dass das Gebiet Skälderviken gemäß der Richtlinie 92/43/EWG als Natura-Gebiet bezeichnet wird.

2.2 Zunächst erklärte die Kommission, dass die Informationen, die die Beschwerdeführerin vorgelegt hat, keinen Beweis für irgendeinen Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG darstellten. Auf der Grundlage der Informationen, die mittels der Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vorgelegt wurden sowie auf späteres Vorbringen hin hatte die Kommission jedoch eine neue Beschwerdeakte betreffend die Klassifizierung des Gebiets Skälderviken als Natura 2000-Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG angelegt. Die Kommission hatte ihre Prüfung noch nicht beendet, hatte jedoch betont, dass sie die Beschwerdeführerin über die zu treffenden Maßnahmen informieren werde, nachdem die Informationen vollständig untersucht worden seien.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass dieser Teil der Beschwerde gegenwärtig noch immer von der Kommission auf Grundlage der weiteren, von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen geprüft wird. Die Kommission hat versprochen, die Beschwerdeführerin über das Ergebnis zu informieren. Demzufolge liegt im Hinblick auf diesen Teil der Beschwerde kein Missstand vor.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten ist es erforderlich, die folgende kritische Bemerkung anzubringen:

Bezüglich der Argumente der Beschwerdeführerin zu dem Datum, an dem die UVP vorbereitet wurde, bemerkt der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission auf ihren Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren hinwies. Wenn dies bedeuten soll, dass die Kommission trotz des Vorliegens von Beweisen für einen Verstoß, die ermessensmäßige Entscheidung getroffen hat, den Fall abzuschließen, so

hätte die Kommission dies in deutlichen Worten sagen sollen. Wenn die Kommission andererseits der Meinung war, dass kein Verstoß stattgefunden hatte, so stellt sich die Frage nach einem Ermessen überhaupt nicht. Man muss zu dem Schluss kommen, dass die Gründe, aus denen die Kommission den Fall abgeschlossen hat, unklar waren.

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, die Gründe für eine Entscheidung zu nennen. Die angegebenen Gründe sollten angemessen, deutlich und ausreichend sein. Im vorliegenden Fall ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission es unterlassen hat, die Gründe für ihre Entscheidung anzugeben. Im vorliegenden Fall ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission es unterlassen hat, die Gründe für ihre Entscheidung anzugeben.

In Anbetracht dessen, dass dieser Aspekt des Falls Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Vorfällen in der Vergangenheit betrifft, ist es nicht angebracht, eine gütliche Regelung dieser Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

VERSÄUMNIS, DIE BESCHWERDE DES BESCHWERDE- FÜHRERS ZU BEANTWORTEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
729/2000/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Mai 2000 reichte Herr J. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein bezüglich des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/12/98, an dem Herr J. teilgenommen hatte. Am 30. April 1999 hatte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er bei Test (a) lediglich 19,867/40 Punkte erzielt habe (die erforderliche Mindestpunktzahl betrug 20/40) und daher von den schriftlichen Tests ausgeschlossen worden sei. Der Beschwerdeführer legte der Kommission zur Last, dass sie bestimmte, nicht eindeutige Fragen, darunter Frage 27, aus Test (a) gestrichen hatte, um so eine Gleichstellung zwischen den Bewerbern zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer merkte an, dass Frage 27, die gestrichen, aber von ihm richtig beantwortet worden war, völlig eindeutig gewesen sei und keinen Raum für Missverständnisse gelassen habe. Er erklärte, es sei nicht gerechtfertigt, dass er durch das Verschulden der Kommission (Streichen einer nicht eindeutigen Frage) nicht zum nächsten Abschnitt des Auswahlverfahrens zugelassen worden sei. In einem vorherigen allgemeinen Auswahlverfahren sei die Frage nicht gestrichen worden, sondern alle Bewerber hätten einen zusätzlichen Punkt erhalten.

Am 13. Juli 1999 hatte der Beschwerdeführer, eine Hilfskraft der Kommission, gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts (R 463/99) gegen die Entscheidung der Kommission, Fragen zu streichen, Beschwerde eingelegt. Nach einer Konsultation zwischen den Diensten der Kommission am 29. September 1999, an der er teilnahm, um seinen Standpunkt zu vertreten, erläuterte der Beschwerdeführer seine ursprüngliche Beschwerde in einem weiteren Schreiben vom 14. Oktober 1999. Die Anstellungsbehörde lehnte seine Beschwerde am 18. Februar 2000 ab und bestätigte damit den Ausschluss des Beschwerdeführers von dem Auswahlverfahren. Der Beschwerdeführer brachte jedoch vor, dass bei der endgültigen Entscheidung der Anstellungsbehörde die sich aus der Konsultation zwischen den Diensten und dem letzten Schreiben des Beschwerdeführers ergebenden Informationen nicht berücksichtigt worden seien. Zudem habe die Kommission nicht innerhalb von vier Monaten geantwortet.

Der Beschwerdeführer wandte sich daher in einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten mit der Behauptung, dass 1. die Kommission Frage 27 rechtswidrig aus dem Vorauswahltest (a) gestrichen habe und ihm gegenüber eine Begründung hätte abgeben müssen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass eine ähnliche Frage in einem früheren allgemeinen Auswahlverfahren nicht gestrichen worden sei, und 2. bei der Entscheidung der Anstellungsbehörde am 18. Februar 2000 die sich aus der Konsultation zwischen den Diensten und dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 1999 ergebenden Informationen nicht berücksichtigt worden seien, und 3. die Kommission

nicht innerhalb von vier Monaten auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 13. Juli 1999 geantwortet habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. Bezüglich der ersten Behauptung zur unrechtmäßigen Streichung von Frage 27 aus dem Vorauswahltest (a) verwies die Kommission auf die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde 761/99/BB gegen die Kommission. Diese Beschwerde eines Bewerbers, der am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/11/98 teilgenommen hatte, entspreche der vorliegenden Beschwerde. Die Kommission machte daher auf Punkt 2.3 der Entscheidung des Bürgerbeauftragten aufmerksam, dem zufolge nach der Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu der Beschwerde kein Missstand durch die Europäische Kommission vorlag. Die Kommission merkte an, der Prüfungsausschuss habe entschieden, Frage 27 aus dem Vorauswahltest (a) für alle Bewerber zu streichen, da sie nicht eindeutig gewesen sei. Die Kommission fügte hinzu, dass jeder Prüfungsausschuss unabhängig sei.

Bezüglich der zweiten und dritten Behauptung erklärte die Kommission, dass der Beschwerdeführer gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts Beschwerde bei der Anstellungsbehörde eingereicht habe. Diese Beschwerde sei am 23. Juli 1999 durch das Generalsekretariat registriert worden. Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts besage, dass die Behörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten nach dem Einlegen der Beschwerde über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen müsse. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums keine Antwort auf den Einspruch eingegangen sei, stelle dies eine stillschweigende Ablehnung des Einspruchs dar, gegen die gemäß Artikel 91 rechtliche Schritte ergriffen werden könnten.

Der Beschwerdeführer sei durch ein Schreiben vom 30. November 1999 darauf hingewiesen worden, dass sein Antrag am 23. November 1999 stillschweigend abgelehnt worden sei und dass diene offizielle Stellungnahme folgen werde. Nach Empfang dieses Schreibens hätte der Beschwerdeführer beim Gericht Erster Instanz Klage einlegen können. Auf diese Möglichkeit habe der Beschwerdeführer selbst in seinem Schreiben vom 14. Oktober 1999 hingewiesen.

Die Beschwerde sei später durch die ausdrückliche Entscheidung vom 18. Februar 2000 zurückgewiesen worden. Nach Artikel 91, Absatz 3, zweiter Unterabsatz beginne die Frist zum Einlegen der Klage beim Gericht Erster Instanz ab diesem Zeitpunkt von neuem. Falls der Beschwerdeführer also die Antwort der Anstellungsbehörde für nicht zufriedenstellend oder unvollständig erachtete, hätte er erneut die Möglichkeit gehabt, sich innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt an das Gericht zu wenden. Der Beschwerdeführer habe erneut davon abgesehen.

Die Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer äußerte sich nicht zur Stellungnahme der Kommission.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die angeblich rechtswidrige Streichung von Frage 27 aus dem Vorauswahltest (a)

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe Frage 27 aus dem Vorauswahltest (a) rechtswidrig gestrichen und müsse dem Beschwerdeführer eine Begründung nennen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass eine ähnliche Frage

in einem früheren allgemeinen Auswahlverfahren nicht gestrichen worden sei. Die Kommission verwies auf die Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Beschwerde 761/99/BB bezüglich eines ähnlichen Falls eines Bewerbers, der am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/11/98 teilgenommen hatte, und bei dem der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gekommen sei, dass kein Missstand vorliege.

1.2 In seiner Entscheidung zur Beschwerde 761/99/BB hatte der Bürgerbeauftragte befunden, dass die Entscheidung, eine zweideutige Frage aus dem Test zu streichen, angemessen ist, sofern die Streichung auf eine Weise erfolgt, die die Interessen der Bewerber nicht beeinträchtigt. Auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, es gäbe keinen Hinweis darauf, dass diese Bedingung im vorliegenden Fall nicht erfüllt worden sei, da die Kommission die betreffende Frage für alle Bewerber gestrichen hatte.

1.3 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen konnte in Bezug auf den ersten Beschwerdepunkt kein Missstand seitens der Kommission festgestellt werden.

2 Das angebliche Versäumnis, die sich aus der Konsultation zwischen den Diensten ergebenden Informationen zu berücksichtigen

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass bei der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 18. Februar 2000 die sich aus der Konsultation zwischen den Diensten und dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 1999 ergebenden Informationen nicht berücksichtigt worden seien. Die Kommission merkte an, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, sich innerhalb von drei Monaten an das Gericht zu wenden, wenn er die Antwort der Anstellungsbehörde für nicht zufriedenstellend oder unvollständig erachtet hätte.

2.2 Aus den Schriftstücken in der Akte ging hervor, dass der Beschwerdeführer am 13. Juli 1999 gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts Beschwerde eingelegt hatte. Seine Beschwerde wurde am 23. Juli 1999 registriert (R/463/99). Am 29. September 1999 nahm der Beschwerdeführer an Konsultation zwischen Diensten teil, bei der ihm Gelegenheit gegeben wurde, seinen Standpunkt zu erläutern. Zusätzlich zu dieser Anhörung sandte der Beschwerdeführer am 14. Oktober 1999 ein weiteres Schreiben, in dem er seine ursprüngliche Beschwerde erläuterte.

2.3 Der Bürgerbeauftragte untersuchte die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 18. Februar 2000 sorgfältig. Diese Entscheidung erwähnte tatsächlich weder die Konsultation zwischen den Diensten noch das ergänzende Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 1999. Das ergänzende Schreiben des Beschwerdeführers war jedoch drei Monate nach dem Einlegen der ursprünglichen Beschwerde übermittelt worden.

2.4 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Entscheidung der Anstellungsbehörde zunächst ausführlich die der Beschwerde zugrunde liegenden Tatsachen beschrieb. In der Entscheidung wurden dann die Behauptungen des Beschwerdeführers laut seines Schreibens vom 13. Juli 1999 dargelegt. Die Anstellungsbehörde gab abschließend eine zweiseitige rechtliche Bewertung der Forderungen des Beschwerdeführers, bevor sie den Einspruch zurückwies. Der Bürgerbeauftragte schloss aus dem oben Genannten, dass in der Entscheidung der Anstellungsbehörde alle erforderlichen Gründe genannt wurden, anhand derer der Beschwerdeführer die Ablehnung seiner Beschwerde hätte nachvollziehen können. Es wurde daher bei diesem Aspekt der Beschwerde kein Missstand festgestellt.

3 Das angebliche Versäumnis, die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 13. Juli 1999 zu beantworten

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission nicht innerhalb von vier Monaten auf seine Beschwerde vom 13. Juli 1999 geantwortet habe. Die Kommission

merkte an, der Beschwerdeführer sei durch ein Schreiben vom 30. November 1999 darüber benachrichtigt worden, dass seine Beschwerde am 23. November 1999 stillschweigend abgelehnt worden war und eine offizielle Stellungnahme folgen werde. Die Kommission erklärte, dass der Beschwerdeführer nach Empfang dieses Schreibens beim Gericht Erster Instanz Klage hätte einlegen können. Die ausdrückliche Entscheidung über die Ablehnung wurde dem Beschwerdeführer am 18. Februar 2000 übermittelt.

3.2 Gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts muss die Behörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten nach dem Einreichen der Beschwerde über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums keine Antwort auf die Beschwerde eingegangen ist, stellt dies eine stillschweigende Ablehnung der Beschwerde dar, gegen die gemäß Artikel 91 Klage erhoben werden kann.

3.3 In seiner Entscheidung zur Beschwerde 1479/99/(OV)MM war der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss gekommen, dass gemäß dieser Bestimmung die Anstellungsbehörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen muss. Dies entspricht den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis. Unterlässt es die Anstellungsbehörde in dieser Weise zu handeln, befolgt sie also die Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht, wird die betroffene Person vor weiterer Verzögerung durch die Regel geschützt, dass das Ausbleiben einer Antwort eine negative Entscheidung darstellt. Die letztgenannte Regel ist dazu gedacht, dem Bürger die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels auch dann zu geben, wenn die Behörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie gibt der Anstellungsbehörde keineswegs das Recht, die Grundsätze guter Verwaltungspraxis von ihren Pflichten auszunehmen.

3.4 Im vorliegenden Fall war die Beschwerde am 13. Juli 1999 eingereicht worden. Am 30. November 1999, also zwei Wochen nach Ablauf des in Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts angegebenen Zeitraums von vier Monaten, teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie seine Beschwerde am 23. November 1999 stillschweigend abgelehnt hatte. Die ausdrückliche Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer erst am 18. Februar 2000 übermittelt, also mehr als sieben Monate nach dem Einlegen der Beschwerde und mehr als drei Monate nach Ablauf der im Beamtenstatut angegebenen Frist. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass diese verspätete Antwort einen Missstand darstellte, und es folgt eine kritische Anmerkung.

4 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu Teil 3 dieser Beschwerde wurde die folgende kritische Anmerkung für erforderlich gehalten:

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatus muss die Anstellungsbehörde die betroffene Person innerhalb von vier Monaten über ihre begründete Entscheidung in Kenntnis setzen. Dies entspricht den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis. Unterlässt es die Anstellungsbehörde in dieser Weise zu handeln, befolgt sie also die Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht, wird die betroffene Person vor weiterer Verzögerung durch die Regel geschützt, dass das Ausbleiben einer Antwort eine negative Entscheidung darstellt. Die letztgenannte Regel ist dazu gedacht, dem Bürger die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels auch dann zu geben, wenn die Behörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie gibt der Anstellungsbehörde keineswegs das Recht, die Grundsätze guter Verwaltungspraxis von ihren Pflichten auszunehmen.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, stellte eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

UNTERLASSUNG DER SCHRIFT- LICHEN ANGABE VON GRÜNDEN

*Entscheidung über die
Beschwerde
821/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Januar 1998 schloss der Beschwerdeführer, ein portugiesisches Unternehmen, einen Vertrag über die Lieferung von 1 800 Tonnen Sonnenblumenöl nach Angola im Zusammenhang mit einer Nahrungsmittelhilfe-Maßnahme der EU. Das Öl musste an Lager in Angola geliefert werden. Für die Überwachung der Durchführung des Vertrags ernannte die Kommission ein Unternehmen namens Socotec als Gutachter. Die Zahlung der Vertragssumme durch die Kommission war abhängig von der Vorlage einer von Socotec ausgestellten Lieferbescheinigung. Nach Angaben des Beschwerdeführers ist Socotec als Vertreter oder Bevollmächtigter der Kommission zu betrachten. Um die Verlustrisiken zu decken, musste der Beschwerdeführer eine Versicherung abschließen.

In der Bescheinigung, die nachfolgend von Socotec ausgestellt wurde, wurde angegeben, dass 8 089 Kartons zu je 12 Litern fehlen (d.h. 97 068 Flaschen zu je 1 Liter). Das entspricht einem Betrag von 83 820 EUR, den die Kommission daher nicht zahlte. Des weiteren verhängte die Kommission wegen der fehlenden Menge eine Strafe in Höhe von 7 916 EUR.

Der Beschwerdeführer behauptete, er habe die gesamte vertraglich vereinbarte Menge geliefert. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er Lieferscheine erhalten habe, die von seinem Güterspediteur in Angola ausgestellt worden waren und ordnungsgemäß von „Arbeitnehmern des Empfängers“ in Luanda (wo sich eines der Lager befand) unterzeichnet worden seien. Der Beschwerdeführer behauptete außerdem, dass die von Socotec durchgeführten Kontrollen fehlerhaft gewesen seien. Nach Angaben des Beschwerdeführers informierte ihn Socotec erst am 5. Mai 1998 (während die Lieferung der entsprechenden Container bis zum 5. April erfolgt sei) und am 19. Mai 1998 (während der größte Teil der betreffenden Container im April und der kleine Rest bis zum 14. Mai geliefert worden sei) über die Fehlmengen. Dies habe bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft nicht in der Lage gewesen sei, die Gründe für die Fehlmengen zu ermitteln. Das Ergebnis sei gewesen, dass die Versicherungsgesellschaft sich lediglich bereit erklärt habe, für einen Betrag von 30 510 EUR wegen fehlender Kartons in einigen Containern aufzukommen, die von Socotec als während des Transports beschädigt gemeldet worden waren. Der Beschwerdeführer behauptete, sowohl Socotec als auch der Delegation der EU in Luanda sei bewusst gewesen, dass es von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, dass Socotec den Beschwerdeführer unverzüglich informierte.

Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission den noch ausstehenden Betrag, d.h. 53 310 EUR, bezahlen und die Strafe, die er zu zahlen gehabt habe, zurückzahlen solle. Er beschwerte sich außerdem darüber, dass die Kommission ihre Gründe für ihre Weigerung zur Zahlung trotz wiederholter Mahnungen des Beschwerdeführers niemals schriftlich angegeben habe.

In seiner Beschwerde, die der Beschwerdeführer im Juni 2000 beim Bürgerbeauftragten einlegte, beanspruchte er Folgendes:

- (1) Die Kommission solle ihm den Betrag von 61 226 EUR zahlen, der noch aufgrund des Vertrags für die Lieferung von Sonnenblumenöl nach Angola ausstehe
- (2) Die Kommission habe es versäumt, die Gründe für ihre Weigerung, den entsprechenden Betrag zu zahlen, schriftlich darzulegen.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission die folgenden Bemerkungen:

Die Frage, ob oder aus welchen Gründen die Kommission dem Beschwerdeführer tatsächlich die Zahlung für irgendeine Menge von Sonnenblumenöl schuldete, die den Leistungsempfängern im Rahmen des Vertrags niemals geliefert wurden, müsse letztlich vor den zuständigen Gerichten erörtert und entschieden werden. Daher beschränke die Kommission ihre Stellungnahme auf die Frage der Missstände bei einer ihrer Dienststellen.

Socotec habe die Ladungen bei ihrer Ankunft kontrolliert und eine Fehlmenge von ca. 102,5 Tonnen festgestellt, die entweder während des Transports beschädigt worden oder verloren gegangen oder gar nicht erst versandt worden seien. Dem Beschwerdeführer sei der volle Vertragspreis für die gelieferten Waren abzüglich einer geringen Vertragsstrafe für verspätete und unvollständige Lieferung bezahlt worden.

Socotec sei von der Kommission für ihre Dienstleistungen ausgewählt und bezahlt worden, habe jedoch als unabhängiger Dienstleister gehandelt, der seine Geschäftstätigkeit in eigener Verantwortung und in eigener Haftung durchgeführt habe. Eventuelle Fehler und Versäumnisse dieses Unternehmens bei der Ausübung seiner Pflichten seien der Kommission nicht als administratives Fehlverhalten zuzuschreiben.

Die Reaktion der Kommission auf die Forderung des Beschwerdeführers nach vollständiger Bezahlung sei Gegenstand eines intensiven Schriftwechsels zwischen den Parteien gewesen. Die Haltung der Kommission sei zudem mit dem Vertreter des Beschwerdeführers bei einem Treffen am 25. November 1999 erörtert und in einem Telefax vom 12. Mai 2000 bestätigt worden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass, auch wenn Socotec laut der Bedingungen des Vertrags mit der Kommission unabhängig handeln sollte, Socotec trotzdem verpflichtet gewesen sei, seinen Pflichten als Gutachter nachzukommen. Nach Angaben des Beschwerdeführers habe die Kommission die Tatsache, dass Socotec dies unterlassen habe, völlig außer Acht gelassen. Der Beschwerdeführer behauptete weiterhin, dass die Kommission ihm ihre Haltung und die Gründe für die Zahlungsverweigerung niemals schriftlich mitgeteilt habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Unterlassung der Zahlung in Höhe von 61 226 EUR

1.1 Der Beschwerdeführer, ein portugiesisches Unternehmen, schloss einen Vertrag über die Lieferung von 1 800 Tonnen Sonnenblumenöl nach Angola im Zusammenhang mit einer Nahrungsmittelhilfe-Maßnahme der EU. Das Öl war an Lager in Angola zu liefern. Die Zahlung der Vertragssumme durch die Kommission war abhängig von der Vorlage einer Lieferbescheinigung, die von Socotec, einem von der Kommission ernannten Gutachter, auszustellen war. Nachdem Socotec gemeldet hatte, dass es Fehlmengen gegeben hatte, bezahlte die Kommission den Beschwerdeführer lediglich für die Mengen, die gemäß der Lieferbescheinigung des Gutachters ausgeliefert worden waren, abzüglich einer Vertragsstrafe wegen der Fehlmenge. Nach Angaben des Beschwerdeführers informierte ihn Socotec zu spät über die Fehlmengen, was zur Folge gehabt habe, dass die Versicherungsgesellschaft des Beschwerdeführers nur für einen Teil der Fehlmenge aufkam. Der Beschwerdeführer fordert von der Kommission die Zahlung des Restbetrags der Fehlmenge (53 310 EUR) und die Rückerstattung der Strafe, die er gezahlt hatte (7 916 EUR).

1.2 Die Kommission behauptet, dass Socotec von der Kommission für ihre Dienstleistungen ausgewählt und bezahlt worden sei, jedoch als unabhängiger Dienstleister gehandelt habe, der seine Geschäftstätigkeit in eigener Verantwortung und in

eigener Haftung durchgeführt habe. Eventuelle Fehler und Versäumnisse dieses Unternehmens bei der Ausübung seiner Pflichten seien nicht der Kommission als administratives Fehlverhalten zuzuschreiben.

1.3 Die vorliegende Beschuldigung betrifft im wesentlichen die Verpflichtungen, die aus einem zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Vertrag entstehen.

1.4 Gemäß Artikel 195 des EG-Vertrags ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden anzunehmen, die „Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft“ betreffen. Der Bürgerbeauftragte vertritt die Ansicht, dass ein Missstand vorliegt, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt⁵⁴. Im Gegensatz zu dem, was die Kommission anzunehmen scheint, können Missstände somit auch vorliegen, wenn es um die Erfüllung von Verpflichtungen geht, die aus Verträgen entstehen, die von den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaften abgeschlossen wurden.

1.5 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass das Ausmaß der für ihn in solchen Fällen möglichen Prüfungen zwangsläufig begrenzt ist. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass es in strittigen Fällen nicht seine Aufgabe sein kann festzustellen, ob von einer Partei ein Vertragsbruch begangen wurde. Eine solche Frage kann wirklich effektiv nur von einem zuständigen Gericht behandelt werden, das sich die Argumente der Parteien im Hinblick auf das einschlägige einzelstaatliche Recht anhören und widersprüchliche Belegmaterialien zu allen strittigen Sachverhalten prüfen kann.

1.6 Daher hält es der Bürgerbeauftragte im Fall von vertraglichen Streitigkeiten für gerechtfertigt, seine Untersuchung darauf zu beschränken, zu prüfen, ob das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ihm eine kohärente und vernünftige Erklärung hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die ergriffenen Maßnahmen sowie hinsichtlich der Gründe, aus denen es oder sie seine bzw. ihre Auslegung des Vertrages für gerechtfertigt hält, vorgelegt hat. Wenn dies der Fall ist, zieht der Bürgerbeauftragte den Schluss, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung ergeben hat. Dabei beeinträchtigt diese Schlussfolgerung das Recht der Parteien, ihre Vertragsstreitigkeiten von einem zuständigen Gericht untersuchen und verbindlich regeln zu lassen, in keiner Weise.

1.7 Im vorliegenden Fall argumentiert der Beschwerdeführer, dass der von der Kommission ernannte Begutachter ihn nicht rechtzeitig über die Fehlmengen informiert habe. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass Socotec ein unabhängiger Dienstleister sei und seine Geschäftstätigkeit in eigener Verantwortung und in eigener Haftung durchgeführt habe und dass eventuelle Fehler und Versäumnisse vonseiten Socotecs nicht der Kommission zugeschrieben werden könnten.

1.8 Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die Haltung der Kommission nicht unbegründet sein dürfte.

1.9 Unter diesen Umständen kann der Bürgerbeauftragte in bezug auf den ersten Beschwerdepunkt keinen Missstand seitens der Kommission feststellen.

2 Versäumnis der Vorlage von schriftlichen Erklärungen

2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Kommission es versäumt habe, ihre Haltung und die Gründe für die Zahlungsverweigerung schriftlich darzulegen.

2.2 Die Kommission verweist auf den Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Behauptungen des Beschwerdeführers. Sie ist außerdem der Meinung, dass ihre Haltung

⁵⁴ Siehe Jahresbericht 1997, Seite 26 ff.

mit dem Vertreter des Beschwerdeführers bei einem Treffen am 25. November 1999 diskutiert und in einem Telefax vom 12. Mai 2000 bestätigt worden sei.

2.3 Der Bürgerbeauftragte konstatiert, dass sich unter den verschiedenen Unterlagen, die ihm von der Kommission vorgelegt wurden, nur vier Briefe der Kommission an den Beschwerdeführer befinden. Der erste davon (vom 22. Oktober 1998) ist ein Brief mit der Bitte um Geduld. Der zweite (vom 1. März 1999) umreißt kurz die Haltung von Socotec und bittet den Beschwerdeführer, Kontakt mit dieser Firma aufzunehmen. Der dritte (vom 29. Juni 1999) ist wiederum ein Brief mit der Bitte um Geduld. Der letzte Brief vom 12. Mai 2000 soll anscheinend die Antwort der Kommission auf den Brief des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2000 sein, in dem dieser um Übermittlung der „schriftlichen und endgültigen Position“ der Kommission bat. In ihrem Brief beschränkt sich die Kommission darauf, zu erklären, dass die Position der Kommission bereits bei dem Treffen am 25. November 1999 dargelegt worden sei.

2.4 Der Bürgerbeauftragte kommt zu dem Schluss, dass die Kommission trotz wiederholter Aufforderungen des Beschwerdeführers keinen schriftlichen Bericht über die Gründe vorgelegt hat, warum sie die Zahlung der Forderungen des Beschwerdeführers verweigerte. Die Kommission hat für dieses Versäumnis keine Erklärung geliefert.

2.5 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass eine Behörde auf Bitten eines Bürgers oder Unternehmens hin schriftliche Erklärungen vorlegt. Das Versäumnis der Kommission, solche schriftlichen Erklärungen im vorliegenden Fall vorzulegen, stellt einen Missstand dar. Der Bürgerbeauftragte hält es daher für erforderlich, in dieser Hinsicht eine kritische Bemerkung anzubringen.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten ist es erforderlich, die folgende kritische Bemerkung anzubringen:

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass eine Behörde auf Bitten eines Bürgers oder Unternehmens hin schriftliche Erklärungen vorlegt. Das Versäumnis der Kommission, solche schriftlichen Erklärungen im vorliegenden Fall vorzulegen, stellt einen Missstand dar.

In Anbetracht dessen, dass dieser Aspekt des Falls Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Vorfällen in der Vergangenheit betrifft und dass die Kommission in ihrer Stellungnahme schriftliche Erklärungen geliefert hat, ist es nicht angebracht, eine gütliche Regelung dieser Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

DISKRIMINIEREN- DER AUSSCHLUSS VON EINEM AUSWAHLVER- FAHREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1043/2000/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Hintergrund

Der Beschwerdeführer ist der Geschäftsführer eines niederländischen Unternehmens, das im Bereich Umweltschutz tätig ist.

Im Jahre 1996 forderte die Kommission zur Angebotsabgabe für einen Vertrag zur Durchführung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Trinkwasser, insbesondere betreffend die Trinkwasser-Richtlinie 80/778/EWG, auf. In Punkt 4 des Technischen Anhangs wurde spezifiziert, dass der Vertragnehmer, der den Zuschlag erhalten sollte, über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen sowie einen bewährten Leistungsstand im Bereich der Wasserwirtschaft einschließlich der Mikrobiologie, Toxikologie, dem Wasserbau und Anwohnerschutz („a wide breadth of knowledge and expertise, and a proven track record in the field of water science, including microbiology, toxicology, water and sanitary engineering“) verfügen müsse. Ebenso wurden eingehende Kenntnisse der Richtlinie und des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie gefordert. Nach Maßgabe eines

der Auswahlkriterien unter Punkt 5 des Technischen Anhangs mussten die Bieter nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und den Leistungsstand im Bereich der Wasserwirtschaft („the necessary experience and record in the water research field“) verfügten. Der Beschwerdeführer gab ein Angebot ab. Am 7. Januar 1997 unterrichtete die Kommission den Beschwerdeführer darüber, dass das Angebot seiner Firma nicht angenommen worden sei. In Schreiben vom 13. Januar, 31. Januar und 15. Februar 1997 bat der Beschwerdeführer um Erläuterungen für die Ablehnung.

Am 13. März 1997 unterrichtete die Kommission den Beschwerdeführer, dass das Angebot seines Unternehmens nicht den Zuschlag erhalten habe, da ihm die erforderliche Erfahrung im Bereich der Wasserwirtschaft fehle. Die Kommission gab an, dass sie insbesondere nach einem Unternehmen gesucht habe, das über Erfahrungen in der Erforschung, Entwicklung und dem Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen („experience of research and development and design of water treatment works“) verfüge. In einem weiteren Schreiben vom 10. April 1997 betonte die Kommission, dass sie ein Unternehmen gesucht habe, das *über einschlägige Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen* („hands on experience of the design of water treatment works“) verfüge.

Zwischenzeitlich hatte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten (Beschwerde 199/97/PD) gewandt. Die Beschwerde wurde an die Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme machte die Kommission geltend, dass es hätte klar sein müssen, dass die Bieter die erforderliche technische Erfahrung im Wasserbau und Anwohnerschutz gemäß dem Richtlinienentwurf hätten nachweisen sollen. Der Kommission zufolge bedeutete dies, dass die Bieter zum Beispiel nachzuweisen hatten, dass sie über das erforderliche Fachwissen verfügten, um technische Standards für Trihalomethane im Trinkwasser, die eine Desinfektion nicht gefährden, entwickeln zu können.

In seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1997 prüfte der Bürgerbeauftragte drei aufgestellte Behauptungen:

(1) *Die Kommission habe die Auswahlkriterien falsch ausgelegt, indem sie Erfahrung im Bereich der Wasserbau und Anwohnerschutz berücksichtigt habe:* Der Bürgerbeauftragte kam zu der Auffassung, dass die Auslegung der Auswahlkriterien von Seiten der Kommission annehmbar sei.

(2) *Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Erfahrungen verfüge:* Der Bürgerbeauftragte befand, dass es keine Hinweise darauf gebe, die vermuten ließen, dass die Bewertung der Kommission nicht korrekt durchgeführt worden sei.

(3) *Die Kommission habe die Fristen gemäß Richtlinie 92/50 nicht eingehalten:* Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war die Richtlinie in diesem Fall nicht anzuwenden.

Die Beschwerde wurde deshalb abgelehnt.

Am 7. Dezember 1997 und 20. Februar 1998 bat der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten schriftlich, seine Entscheidung zu überprüfen. In seiner schriftlichen Antwort vom 24. März 1998 wies der Bürgerbeauftragte die Argumentation des Beschwerdeführers bezüglich der Auslegung der Auswahlkriterien zurück. Er akzeptierte jedoch, dass die Richtlinie 92/50 anzuwenden sei und dass die Kommission die darin festgelegten Fristen nicht eingehalten habe. Seines Erachtens war eine Wiederaufnahme des Falles gleichwohl nicht gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 30. März 1998 und 12. Januar 1999 bat der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten erneut darum, seine Entscheidung zu überprüfen. Der Bürgerbeauftragte lehnte dieses Ansinnen am 6. Mai 1999 ab.

Die Beschwerde

In seiner neuen, im Juli 2000 eingereichten Beschwerde erneuerte der Beschwerdeführer seine Forderungen, dass der Bürgerbeauftragte den Fall wieder aufnehmen sollte. Er stellte folgende Behauptungen auf:

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien durch die Kommission sei unrechtmäßig gewesen;
- (2) das Auswahlverfahren sei nicht transparent gewesen;
- (3) die Bieter seien nicht gleich behandelt worden;
- (4) die Kommission habe die Fristen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/50 nicht eingehalten.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der zuständige Experte in dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten habe, über gute persönliche Beziehungen mit zumindest einem der für den Vertrag zuständigen Kommissionsbediensteten verfüge. Er vertrat des Weiteren die Ansicht, dass die Auswahl- und Zuschlagskriterien, die von der Kommission für die Vergabe solcher Verträge angewandt würden, oftmals nicht ausreichend deutlich und transparent seien und zudem willkürlich und in undurchsichtiger Weise angewendet würden. Der Beschwerdeführer legte zudem die Kopie eines Angebots vor, das EDC, ein Mitbewerber seines Unternehmens, der Kommission vorgelegt habe, die befunden habe, dass dieses Angebot die Auswahlkriterien erfülle. Er machte geltend, dass die Unterlagen bewiesen, dass EDC nicht über die Erfahrung verfüge, deren angebliches Fehlen zum Ausschluss seines eigenen Angebots geführt habe. Der Beschwerdeführer machte des Weiteren geltend, dass dasselbe für einen anderen Mitbewerber, Eunice, galt, und forderte den Bürgerbeauftragten auf, sich eine Kopie des Angebots dieses Unternehmens zu beschaffen.

Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten

In seinem Schreiben vom 31. August 2000 unterrichtete der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer über die Ergebnisse seiner vorläufigen Untersuchung der Beschwerde, die wie folgt lauteten:

Die Behauptung (1) sei bereits vom Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner Untersuchung der Beschwerde 199/97/PD geprüft worden. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer keine neuen Beweise vorgelegt, die ihn zwingen würden, seine Entscheidung zu überdenken. Deshalb gebe es keine Gründe für eine erneute Überprüfung des Falles.

Die Behauptung (4) sei ebenfalls vom Bürgerbeauftragten in seiner Entscheidung zur Beschwerde 199/97/PD überprüft worden. Der Bürgerbeauftragte habe zudem in seinem Schreiben vom 24. März 1998 weitere Ausführungen zu dieser Behauptung gemacht. Er war daher der Ansicht, dass keine Gründe vorlagen, eine Untersuchung hinsichtlich dieser Behauptung anzustrengen.

Der Bürgerbeauftragte hielt jedoch eine Untersuchung hinsichtlich der Behauptung (2) und (3) der Beschwerde für gerechtfertigt.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Beschwerdeführer keine Belege für seine Behauptung beigebracht habe, dass das Verfahren nicht transparent gewesen sei. Die Kommission bezog sich auf die einschlägi-

gen Abschnitte im Technischen Anhang und verwies darauf, dass ihre Anwendung der Auswahlkriterien im ACPC (dem organgemeinsamen Vergabebeirat) geprüft und genehmigt worden sei. Die Kommission vertrete somit den Standpunkt, dass sie bei der Bewertung der relevanten Faktoren in Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien und innerhalb ihres Ermessens gehandelt habe.

Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, dass Bieter nicht gleich behandelt worden seien, machte die Kommission geltend, dass der Beschwerdeführer keinerlei Beweise zur Unterstützung seiner Behauptung eingereicht habe, dass es gute persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern der erfolgreichen Bieters und Kommissionsbediensteten gebe oder dass diese Auswirkungen auf die Gleichbehandlung der Bieter gehabt hätten. Die Kommission erläuterte außerdem die Gründe, warum ihres Erachtens das vom Unternehmen des Beschwerdeführers eingereichte Angebot die erforderlichen Kriterien nicht erfüllte.

Hinsichtlich des von EDC eingereichten Angebots sei die Kommission zu der Schlussfolgerung gekommen, dass der von diesem Unternehmen vorgeschlagene Experte über Wissen und Erfahrung in allen geforderten Bereichen einschließlich der technischen Bereiche Wasserbau und Anwohnerschutz verfüge. Diese Schlussfolgerungen seien sich auf die Bewertung des Wissens, der Erfahrung und der Beschreibung der beruflichen Laufbahn des Experten gestützt gewesen. Die Kommission betonte, dass sich das Angebot von EDC in weit größerem Umfang auf die Erfahrung in technischen Bereichen wie der Wasseraufbereitung einschließlich durchgeführter Untersuchungen über Gewässerverschmutzung und Trinkwasserversorgung aus solchen Flüssen sowie die Evaluierung möglicher Kontrollen der Verschmutzungsquellen und aufwändigerer Technologien zur Wasseraufbereitung bezogen habe.

Nach einer sorgfältigen Erwägung aller Teile des Angebots habe dies zu der Schlussfolgerung geführt, dass das EDC-Angebot die Anforderungen der Auswahlkriterien erfülle.

Die Kommission betonte, dass die selben Schlussfolgerungen insoweit für das von Eunice eingereichte Angebot gelten würden. Die diesbezüglichen Überlegungen der Kommission waren mit denen hinsichtlich des EDC-Angebots nahezu identisch.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Stellungnahme der Kommission zeige, dass die Auswahlkriterien nicht in einer transparenten, einheitlichen, konsistenten und nicht diskriminierenden Weise angewendet worden seien. Es sei in dem Angebot seines Unternehmens deutlich darauf hingewiesen worden, dass er in seiner 20jährigen Erfahrung als Experte für Trinkwasserversorgung unter anderem Aufbereitungssysteme habe beurteilen und genehmigen sowie Trinkwasserversorgungsunternehmen hatte prüfen müssen usw. Nach Auffassung des Beschwerdeführers waren dies genau die Tätigkeiten, die technische Erfahrungen und Fachkenntnisse erforderten.

Der Beschwerdeführer verwies zudem darauf, dass die Argumentation der Kommission, wonach die Qualifikationen seines Unternehmens nicht jenen der anderen beiden Bieter entsprächen, nicht schlüssig sei, da die qualitativen Auswahlkriterien keine Rangliste der Bieter erstellen sollten, sondern lediglich für die Mindestkriterien sorgen sollten, die zu erfüllen seien, um sich für den Vertrag zu qualifizieren.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ging aus dem EDC-Angebot hervor, dass der von dieser Firma vorgeschlagene Experte selbst nicht über die technische Erfahrung verfüge. Der Beschwerdeführer führte an, dass bei einem Vergleich seiner Erfahrung und seiner Fachkenntnisse mit denen des erwähnten Experten man nicht verstehen könne, warum die Kommission zu dem Schluss gekommen sei, dass das EDC-Angebot die Kriterien erfülle,

während das vom Unternehmen des Beschwerdeführers eingereichte Angebot dies nicht tue.

Der Beschwerdeführer bat deshalb den Bürgerbeauftragten, die Antwort der Kommission zurückzuweisen und zu schlussfolgern, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege. Der Beschwerdeführer forderte alternativ den Bürgerbeauftragten auf, eine eingehende Untersuchung der Art und Weise durchzuführen, wie die Kommission alle abgegebenen Angebote aus verfahrenstechnischer und inhaltlicher Sicht beurteilt habe.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um weitere Informationen

In Anbetracht der oben genannten Ausführungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er weitere Informationen benötige, um die Beschwerde bearbeiten zu können. Er bat deshalb die Kommission (1) zu bestätigen, dass die erfolgreichen Bieter über einschlägige Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen („hands on experience of the design of water treatment works“) verfügen mussten und (2) auf der Grundlage genauer Verweise auf den jeweiligen Teil des Angebots die Gründe zu spezifizieren, die die Kommission zu der Auffassung gebracht hätten, dass EDC und Eunice diese Bedingung erfüllt hätten.

Antwort der Kommission

In ihrer Antwort bestätigte die Kommission, dass erfolgreiche Bieter einschlägige Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen hatten nachweisen müssen. Die Kommission zitierte des Weiteren diejenigen Stellen aus den Angeboten von EDC und Eunice, auf deren Grundlage sie zu der Erkenntnis gelangt sei, dass diese beiden Unternehmen die geforderten Bedingungen erfüllten, und zwar:

EDC

- *[Person A] arbeitete seit 10 Jahren in [Unternehmen x] in der Forschungs- und technischen Verbindungsstelle, wo die Lebensmittelkontaminierung und -sicherheit sowie Qualität der Rohstoffe (einschließlich Wasser) ein kritischer Faktor war ...;*
- *Das Labor baute auch einen Notdienst auf, um Wasserversorgungsunternehmen bei Umweltunfällen beratend zur Seite stehen zu können ...;*
- *[Person A] machte sich auch mit dem Aufbereitungsverfahren für Trinkwasser vertraut ...;*
- *Die technische Durchführbarkeit der Wasseraufbereitung, um Pestizide auszusondern ... usw.;*

Eunice

- *Technische Beratung bei der Umsetzung einer Reihe von Richtlinien zur Wasserqualität ...;*
- *Unterstützung bei der Vorbereitung der Konferenz über Trinkwasser am 23. und 24. September 1993 in Brüssel, Teilnahme an der Konferenz und Evaluierung der Verfahrensweisen ...;*
- *Vorbereitung der technischen Anhänge zur Aufnahme in einen Vorschlag zur Änderung der Trinkwasser-Richtlinie 80/778/EEC ...;*
- *Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Beratungsleistungen während der Präsentation des Vorschlags vor ESC und CR ...;*

- *Vorbereitung der technischen Verhandlungsunterlagen für die Kommunale Abwasser-Richtlinie 91/271/EEC ...;*
- *Beratung bei Genehmigungen für die Entsorgung von Abwässern in Oberflächengewässern.*

Die Kommission unterrichtete den Bürgerbeauftragten davon, dass sie bei einer erneuten Überprüfung des Lebenslaufs des Beschwerdeführers keine Hinweise auf nachweisbare Erfahrungen in den Bereichen Wasserbau und Anwohnerschutz gefunden habe. Auch habe es keine Bestätigung für die Behauptung gegeben, dass der Beschwerdeführer in seiner 20-jährigen Erfahrung als Experte für Trinkwasserversorgung unter anderem Aufbereitungssysteme beurteilen und genehmigen und Trinkwasserversorgungsunternehmen überprüfen habe müssen. Nach Angaben der Kommission heißt es im Lebenslauf des Beschwerdeführers, dass dieser unter anderem mit der „nationalen Koordination und der Überwachung von Hygienevorschriften“ beauftragt gewesen sei.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass aus der Antwort der Kommission deutlich werde, dass weder EDC noch Eunice über nachweisbare Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen verfügten.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Reichweite der Entscheidung

1.1 Die Beschwerde betrifft die Vergabe eines Vertrages für die Erbringung von Beratungsleistungen bezüglich der Trinkwasserrichtlinie 80/778/EEC, für die das Unternehmen des Beschwerdeführers ein Angebot abgegeben hat. Den Zuschlag erhielt jedoch letztendlich ein Mitbewerber des Unternehmens des Beschwerdeführers. Der Bürgerbeauftragte hat Aspekte dieses Falles bereits in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1997 zu der Beschwerde 199/97/PD berücksichtigt.

1.2 Der Beschwerdeführer stellte folgende Behauptungen auf: (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien durch die Kommission sei unrechtmäßig; (2) das Auswahlverfahren sei nicht transparent gewesen; (3) die Anbieter seien nicht gleich behandelt worden; (4) die Kommission habe die Fristen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/50 nicht eingehalten.

1.3 Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Behauptung (1) von ihm bereits im Rahmen seiner Untersuchung der Beschwerde 199/97/PD geprüft worden sei. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer keine neuen Beweise vorgelegt, die ihn zwingen würden, seine Entscheidung zu überdenken. Deshalb gebe es keine Gründe für eine erneute Überprüfung des Falles.

1.4 Die Behauptung (4) war ebenfalls vom Bürgerbeauftragten in seiner Entscheidung zur Beschwerde 199/97/PD überprüft worden. Der Bürgerbeauftragte hatte in seinem Schreiben zur Beschwerde vom 24. März 1998 weitere Anmerkungen zu dieser Behauptung gemacht. Er sah deshalb keinen Anlass, eine Untersuchung hinsichtlich dieser Behauptung anzustrengen.

1.5 Der Bürgerbeauftragte hielt jedoch eine Untersuchung hinsichtlich der Behauptungen (2) und (3) der Beschwerde für gerechtfertigt.

2 Mangelnde Transparenz des Auswahlverfahrens

2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass das Auswahlverfahren nicht transparent gewesen sei, da gemäß den Auswahlkriterien die Bieter über die notwendige Erfahrung und Nachweise im Bereich der Wasserwirtschaft hätten verfügen müssen, während das vom

Unternehmen des Beschwerdeführers eingereichte Angebot von der Kommission mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass es keine Erfahrung mit dem Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen habe nachweisen können.

2.2 Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass sie bei der Bewertung der relevanten Faktoren in Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien und innerhalb ihres Ermessens gehandelt habe.

2.3 Ausschreibungsverfahren müssen transparent sein. Es entspricht deshalb guter Verwaltungspraxis, wenn die Verwaltung in solchen Verfahren die von den Anbietern zu erfüllenden Voraussetzungen so deutlich wie möglich beschreibt. Im vorliegenden Fall war das ausschlaggebende Kriterium, dass die Anbieter über nachweisbare Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen hatten verfügen müssen. Diese Anforderung wurde in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten nirgendwo ausdrücklich erwähnt. Es war auch nicht offensichtlich, dass dies das ausschlaggebende Kriterium für die Anbieter sein würde. Indem sie es unterließ, dieses Kriterium ausdrücklich zu erwähnen, hat die Kommission es versäumt, das Auswahlverfahren so transparent zu gestalten, wie es hätte sein können und sollen. Darin liegt ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit. Der Bürgerbeauftragte hält es daher insoweit für angebracht, eine kritische Bemerkung zu machen.

3 Ungleiche Behandlung von Anbietern

3.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Kommission die Anbieter ungleich behandelt habe. In diesem Zusammenhang führt er drei Argumente an: (1) Der zuständige Experte in dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten habe, habe gute persönliche Beziehungen mit zumindest einem der für den Vertrag zuständigen Kommissionsbediensteten unterhalten; (2) das Unternehmen des Beschwerdeführers verfüge über die erforderlichen Erfahrungen, um die Anforderungen der Kommission zu erfüllen, dass die Bieter über nachweisbare praktische Erfahrungen im Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen verfügen müssten, und (3) weder EDC noch Eunice erfüllten die genannten Anforderungen.

3.2 Die Kommission wies all diese Behauptungen zurück. Sie vertrat den Standpunkt, dass es keinen Nachweis für die erste Behauptung des Beschwerdeführers gebe. Die Kommission verneinte zudem, dass die Behauptung des Beschwerdeführers korrekt sei, wonach sein Unternehmen die einschlägigen Kriterien erfülle. Schließlich sei die Kommission der Auffassung, dass sowohl EDC als auch Eunice diese Kriterien erfüllten. Sie betonte zudem, dass keines der beiden Unternehmen den Zuschlag erhalten habe.

3.3 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass die Verwaltung die Anbieter gleich behandelt. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer keinen Nachweis für seine Behauptung erbracht habe, dass der zuständige Experte in dem Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, über gute persönliche Beziehungen mit zumindest einem der für den Vertrag zuständigen Kommissionsbediensteten verfügt habe. Diese Behauptung kann daher nicht als bewiesen angesehen werden.

3.4 Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach sein Unternehmen die einschlägigen Kriterien erfülle, stützt sich auf einen Abschnitt des von dem Unternehmen eingereichten Angebots, worin es seinen Angaben zufolge hieß, er habe Erfahrung in der Beurteilung und Genehmigung von Aufbereitungssystemen. Die Kommission bestreitet, dass der in Frage stehende Absatz zeige, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers die Anforderungen erfülle, wonach Unternehmen über praktische Erfahrungen mit dem Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen verfügen müssen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Auslegung des vom Unternehmen des Beschwerdeführers eingereichten Angebots durch die Kommission nicht unvernünftig zu sein scheint.

3.5 Was EDC und Eunice anbelangt, trifft es zu, dass keines dieser beiden Unternehmen den Zuschlag erhielt. Die Kommission ging jedoch davon aus, dass die von beiden Unternehmen vorgelegten Angebote die entsprechenden Kriterien erfüllten. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, dann hätte die Kommission die Bieter ungleich behandelt, wie der Beschwerdeführer behauptet.

3.6 Es ist natürlich in erster Linie die Verwaltung, die eine Ausschreibung organisiert, die zu prüfen hat, ob die Anbieter die in dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Voraussetzungen erfüllen. Der Bürgerbeauftragte darf diese Einschätzung nicht durch seine eigene ersetzen, sondern lediglich überprüfen, ob die Einschätzung der Verwaltung offensichtlich unvernünftig ist. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist gerade dies jedoch hier der Fall. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten belegt keines der Exzerpte aus den von EDC und Eunice vorgelegten Angeboten, dass diese Unternehmen praktische Erfahrung beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen nachweisen konnten. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen in diesen Exzerpten nicht einmal erwähnt wurde. Unter diesen Umständen vertritt der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Unterlagen, auf den sich die Kommission stützte, offensichtlich nicht zu die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass diese beiden Unternehmen die in Frage stehende Voraussetzung erfüllten. Der Bürgerbeauftragte kommt somit zu dem Schluss, dass die Kommission die Bieter anscheinend ungleich behandelt hat. Damit liegt ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor, und dem Bürgerbeauftragten erscheint in diesem Zusammenhang eine kritische Bemerkung notwendig.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde erschienen folgende kritische Bemerkungen notwendig:

Ausschreibungsverfahren müssen transparent sein. Es entspricht deshalb guter Verwaltungspraxis, wenn die Verwaltung in solchen Verfahren die von den Anbietern zu erfüllenden Voraussetzungen so deutlich wie möglich beschreibt. Im vorliegenden Fall war das ausschlaggebende Kriterium, dass die Anbieter über nachweisbare Erfahrungen beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen verfügen müssen. Diese Anforderung wurde in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten nirgendwo ausdrücklich erwähnt. Es war auch nicht offensichtlich, dass dies das ausschlaggebende Kriterium für die Anbieter sein würde. Indem dieses Kriterium nicht ausdrücklich erwähnt wurde, hatte die Kommission es versäumt, das Auswahlverfahren so transparent zu gestalten, wie es hätte sein können und sollen. Darin liegt ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass die Verwaltung die Anbieter gleich behandelt. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten belegt keines der Exzerpte aus den von EDC und Eunice vorgelegten Angeboten, dass diese Unternehmen praktische Erfahrung beim Entwurf von Wasseraufbereitungsanlagen nachweisen konnten. Unter diesen Umständen vertritt der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Unterlagen, auf den sich die Kommission stützte, offensichtlich nicht zu die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass diese beiden Unternehmen die in Frage stehende Voraussetzung erfüllten. Der Bürgerbeauftragte kommt somit zu dem Schluss, dass die Kommission die Bieter anscheinend ungleich behandelt hat. Damit liegt ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

Da es sich bei diesen Aspekten des Falles um Verfahren zu spezifischen Ereignissen in der Vergangenheit handelte, ist es nicht angemessen, eine friedliche Beilegung des Falles zu erwirken. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT BESCHWERDEN DURCH DIE KOMMISSION

*Entscheidung über die
Beschwerde
1194/2000/JMA gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerdeführer, zwei Anwälte der Sozietät SJ Berwin & Co, legten im Namen einer Gruppe von französischen Schiffseignern mit einem mehrheitlich spanischen Kapitalanteil im Dezember 1999 eine formelle Beschwerde bei der Kommission ein. Ihre Beschwerde bezog sich auf die Rolle der Kommission gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages und auf die Vorschrift, dass nach französischem Recht die französische Staatsbürgerschaft für mögliche Bewerber für Stellen als Kapitän oder Erster Offizier auf einem französischen Fischereifahrzeug Voraussetzung sei, gegen Gemeinschaftsrecht verstoße.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen (GD Beschäftigung und Soziales) antworteten im Februar 2000 mit dem Hinweis, dass die im Schreiben der Beschwerdeführer ausgeführten Tatsachen keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellten und schlugen vor, ihre Klage direkt bei einem französischen Gericht einzureichen. Die Beschwerdeführer waren der Auffassung, dass die Kommission ihrer Beschwerde nicht die angemessene Beachtung geschenkt habe und dass die Institution das Verfahren für den Umgang mit formellen Beschwerden nicht eingehalten hätte. Mit Schreiben vom Mai 2000 nahmen sie mit den Kommissionsdienststellen erneut Kontakt auf. In der Antwort von Juni 2000 bekräftigte die Kommission ihre vorangegangene Haltung.

In ihrem Schreiben an den Bürgerbeauftragten machten die Beschwerdeführer geltend, dass der Umgang der Kommission mit ihrer Beschwerde unangemessen gewesen sei, und zwar sowohl hinsichtlich (i) des angewandten Verfahrens als auch (ii) der Begründung.

Hinsichtlich des Verfahrens wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, das ihr Schreiben an die Kommission vom Dezember 1999 dem Generalsekretär der Kommission auf Grundlage von Artikel 226 des EG-Vertrages als formelle Beschwerde vorgelegt worden sei. Sie seien davon ausgegangen, das ihr Schreiben von den Kommissionsdienststellen als Beschwerde registriert und demgemäß nach dem Verfahren behandelt würde, das den von Bürgern eingereichten Beschwerden vorbehalten sei. Sie wiesen darauf hin, das die Kommission in ihrer Antwort auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten über Verwaltungsverfahren im Umgang mit Beschwerden (OII 303/97/PD) anerkannt habe, dass alle bei der Kommission eingereichten Beschwerden ohne Ausnahme zu registrieren seien. Sie behaupteten, dass diese Voraussetzungen in ihrem Fall nicht erfüllt worden seien. Zudem waren die Beschwerdeführer der Auffassung, dass das Generalsekretariat der Kommission neben einer Weiterleitung ihres Schreibens an die zuständige Generaldirektion Beschäftigung und Soziales auch andere einschlägige Dienststellen wie die GD Energie und Verkehr oder die GD Fischerei hätte konsultieren müssen.

Hinsichtlich der Begründung der Kommission dafür, keine Untersuchung des im Schreiben genannten Falls einzuleiten, machten die Beschwerdeführer geltend, dass das Organ die einschlägige Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte nicht berücksichtigt habe. Sie fügten hinzu, dass der Standpunkt der Kommission in krassem Gegensatz zu dem stehe, der für Flugzeugpiloten gelte. Die Beschwerdeführer betonten jedoch, dass dieser Aspekt des Falles nicht Gegenstand ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Kommission erläuterte zunächst den Hintergrund des Falles. Sie bezog sich auf die beiden Behauptungen der Beschwerdeführer, nämlich dass ihre Dienststellen deren Brief weder im Bezug auf das Verfahren noch hinsichtlich der Begründung ordnungsgemäß behandelt hätten.

Die Kommission betonte, das die Argumentation der GD Beschäftigung und Soziales in diesem Fall den bisher eingenommenen Standpunkt des Organs in dieser Angelegenheit widerspiegele. In einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten in den frühen 90-iger Jahren habe die Kommission angeführt, dass jegliche Einschränkung aufgrund der Staatsangehörigkeit bei der Beschäftigung von Seeleuten mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer unvereinbar seien. Allerdings habe sie in den Vertragsverletzungsverfahren, die sie gegen verschiedene Mitgliedstaaten eingeleitet habe, immer betont, dass diese Argumentation nicht für die Stellen von Kapitänen und Ersten Offizieren gelte. Die meisten der damit zusammenhängenden Verfahren seien von dem jeweiligen Mitgliedsstaat beigelegt worden, mit Ausnahme desjenigen gegen Frankreich, das vor den Gerichtshof gebracht worden sei. Das Gerichtsurteil in dieser Angelegenheit vom 7. März 1996 habe es ermöglicht, dass die Argumentation der Kommission öffentlich bekannt wurde.

Hinsichtlich der internen Konsultation anderer Dienststellen vertrat die Kommission die Auffassung, dass diese Angelegenheit ausschließlich in ihre Befugnisse falle. Sie fügte jedoch hinzu, dass andere Dienststellen, insbesondere die für Energie und Verkehr zuständigen, zum allgemeinen Standpunkt und zu dem von den Beschwerdeführern eingereichten Einzelfall konsultiert worden seien.

Die Kommission erläuterte schließlich, dass ihre Dienststellen beschlossen hätten, den Beschwerdebrief nicht als formale Beschwerde zu registrieren, da das Organ einen zweifelsfreien und konsequenten Standpunkt in der im Beschwerdebrief genannten Angelegenheit vertreten habe.

Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission auf ihre Behauptung und insbesondere das Versäumnis nicht eingegangen sei, ihre formelle Beschwerde zu registrieren. Sie erläuterten, dass eine solche Registrierung in einer Reihe von Verfahren Garantien für den Bürger biete, die in diesem Fall nicht respektiert worden seien.

Die Beschwerdeführer bestritten auch die inhaltliche Argumentation der Kommission, warum ihre Beschwerde nicht untersucht worden sei. Sie erläuterten, dass das Organ hinsichtlich der Frage zulässiger Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern ungleiche Kriterien angewendet habe, und zwar abhängig von den betroffenen Berufen und den beteiligten zuständigen Kommissionsdienststellen. Ihrer Auffassung nach habe das Organ die Anwendung der Ausnahmen bei der Freizügigkeit von Arbeitnehmern gemäß Artikel 39 Absatz 3 und 4 des EG-Vertrages für Schiffskapitäne nicht hinreichend geprüft. Sie verwiesen jedoch darauf, dass ihre Überlegungen zur Argumentation der Kommission lediglich nachrangig und ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten untergeordnet sei, in der es allein um die unsachgemäße Handhabung ihres Schreibens mit einer formellen Beschwerde durch die Kommission gehe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Einzuhaltendes Verfahren bei der Handhabung von Beschwerden

1.1 Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die Kommission die einschlägigen Verfahren für die Handhabung ihrer Beschwerde nicht eingehalten habe. Das Organ habe diese nicht als Beschwerde registriert und somit gegen seine öffentliche Verpflichtung gemäß der Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten 303/97/PD verstoßen. Zudem habe es keine sachgemäße Konsultation aller betroffenen Kommissionsdienststellen gegeben.

1.2 Die Kommission erläuterte, dass ihre Dienststellen beschlossen hätten, den Beschwerdebrief nicht als förmliche Beschwerde zu registrieren, da ihrer Auffassung nach der Gegenstand keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellte. Hinsichtlich der nicht erfolgten internen Konsultation war die Kommission der Auffassung, dass diese Angelegenheit ausschließlich in ihren Zuständigkeitsbereich falle. Sie fügte jedoch hinzu, dass eine solche Konsultation in der Tat stattgefunden habe.

1.3 Eine der grundlegenden Aufgaben der Kommission als „Hüterin der Verträge“ gemäß Artikel 211 des EG-Vertrages ist es sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten korrekt angewendet wird. In Ausübung dieser Aufgabe untersucht die Kommission mögliche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, von denen sie in erster Linie aufgrund von Bürgerbeschwerden Kenntnis erlangt.

Gelangt die Kommission aufgrund der Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen gemäß Artikel 226 des Vertrages nicht erfüllt hat, dann ist sie befugt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den verantwortlichen Mitgliedstaat einzuleiten und gegebenenfalls die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

Die bedeutsamen Auswirkungen dieses Handelns machen es erforderlich, dass deren Umsetzung unter Einhaltung der anzuwendenden inhaltlichen und verfahrensspezifischen Bestimmungen erfolgt, um die Rechte aller betroffenen Parteien zu wahren.

1.4 Hinsichtlich der von der Kommission bei ihrer Handhabung von formellen Bürgerbeschwerden einzuhaltenden Verfahrensregeln stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die einschlägigen Kriterien in der Antwort auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten von Verwaltungsverfahren im Umgang mit den Beschwerden über einen Verstoß eines Mitgliedstaates gegen Gemeinschaftsrecht⁵⁵ und auch im Anhang an das Standard-Beschwerdeformular⁵⁶ beschrieben wurden.

In ihrer Antwort auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten hatte die Kommission folgende Zusage gemacht:

„ [...] Beschwerden von Einzelpersonen [...] genießen Verfahrensgarantien, die die Kommission kontinuierlich entwickelt und verbessert hat [...];

[...] alle Beschwerden, die bei der Kommission eingehen, werden ohne Ausnahme registriert. Nachdem die Kommission eine Beschwerde erhalten hat, bestätigt sie den Eingang des Schreibens beim Beschwerdeführer mit einem Anhang als Anlage, in dem die Einzelheiten des Vertragsverletzungsverfahrens erläutert werden.“

In dem Anhang zum Beschwerdeformular der Kommission sind die Einzelheiten der Verfahrensgarantien ausführlich erläutert, die sich aus der Registrierung eines Schreibens als Beschwerde ergeben:

„(a) Nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat der Kommission wird jeder [...] Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt. Der Beschwerdeführer erhält danach umgehend eine Empfangsbestätigung mit diesem Aktenzeichen, das er in jedem Schriftwechsel angeben sollte [...].

b) Soweit die Kommissionsdienststellen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorstellig werden, geschieht dies unter Beachtung der vom Beschwerdeführer unter Nr. 15 dieses Formulars getroffenen Wahl [Vertraulichkeit].

⁵⁵ Entscheidung über die Untersuchung aus eigener Initiative 303/97/PD, Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten 1997, S. 302 f.

⁵⁶ Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat: Standardformular zwecks Einreichung einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission, ABl. C 119, 30.4.1999, S.5.

c) *Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde [...] in der Sache zu entscheiden [...].*

d) *Der Beschwerdeführer wird von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen."*

1.5 Diese Verfahrensgarantien haben jedoch keine direkte Auswirkung auf die Art der von den Institutionen ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der in einer Beschwerde aufgestellten Behauptungen.

Das Organ selbst weist in ihrem Anhang zum Standard-Beschwerdeformulars darauf hin:

„Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.“

Ungeachtet der Art der von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen stellt das Vorhandensein von Verfahrensgarantien sicher, dass die Handhabung von Beschwerden sachgemäß erfolgt.

1.6 Die Beschwerdeführer reichten eine formelle Beschwerde gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages an die Kommission ein. In ihrer Antwort auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten 303/97/PD von Verwaltungsverfahren beim Umgang mit Beschwerden hat sich die Kommission verpflichtet, alle bei dem Organ eingehenden Beschwerden ausnahmslos zu registrieren. Ungeachtet dieser öffentlichen Verpflichtung sind die zuständigen Kommissionsdienststellen im vorliegenden Fall von dieser Regel abgewichen.

Durch die nicht erfolgte Registrierung der Beschwerde hat die Kommission die Verfahrensgarantien außer Acht gelassen, die sie selbst eingesetzt hatte, um ein sachgemäßes Verfahren sicherzustellen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat deshalb die Auffassung, dass ein solches Versäumnis der Kommissionsdienststellen einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

1.7 Hinsichtlich der angeblich nicht erfolgten Konsultation der einzelnen Kommissionsdienststellen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass Angelegenheiten wie die Koordinierung der einzelnen Kommissionsdienststellen und das Ausmaß ihrer Beteiligung an einzelnen Entscheidungen allein im Ermessen der Kommission liege, die für ihre interne Organisation zuständig ist.

In Fällen dieser Art ist der Bürgerbeauftragte daher der Ansicht, dass eine Untersuchung nur dann gerechtfertigt sein könnte, wenn diese Angelegenheiten die unmittelbare und direkte Ursache eines Versäumnisses der Institution darstellten, in Übereinstimmung mit einer verbindlichen Regel oder einem verbindlichen Grundsatz zu handeln.

In diesem Fall hatte die Kommission jedoch anscheinend eine interne Konsultation unter den Dienststellen vorgenommen. Für den Bürgerbeauftragten ergaben sich in diesem Aspekt des Falles keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit.

2 Erwägung der Behauptungen der Beschwerdeführer

2.1 Die Beschwerdeführer gaben an, dass die Kommission die in ihrer formellen Beschwerde enthaltenen Behauptungen nicht eingehend geprüft habe, und zwar insbesondere indem sie die bestehende Rechtsprechung nicht angemessen berücksichtigt hätte. In ihren Anmerkungen wiesen die Beschwerdeführer jedoch darauf hin, dass ihr Standpunkt zu der Stichhaltigkeit der Argumentation der Kommission nicht Gegenstand ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, sondern lediglich zweitrangig und ihrem Anliegen nachgeordnet sei.

2.2 In Anbetracht der vorangegangenen Erwägungen vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass es keine Gründe für eine Untersuchung dieses Aspektes des Falles gebe.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde erschienen folgende kritische Anmerkungen notwendig.

Die Beschwerdeführer reichten eine formelle Beschwerde gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages an die Kommission ein. In ihrer Antwort auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten 303/97/PD von Verwaltungsverfahren beim Umgang mit Beschwerden hat sich die Kommission verpflichtet, alle bei der Institution eingehenden Beschwerden ausnahmslos zu registrieren. Ungeachtet dieser öffentlichen Verpflichtung sind die zuständigen Kommissionsdienststellen im vorliegenden Fall von dieser Regel abgewichen.

Durch die nicht erfolgte Registrierung der Beschwerde hat die Kommission die Verfahrensgarantien außer Acht gelassen, die sie selbst eingesetzt hatte, um ein sachgemäßes Verfahren sicherzustellen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat deshalb die Auffassung, dass ein solches Versäumnis der Kommissionsdienststellen einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

Da dieser Aspekt des Falles Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Ereignissen in der Vergangenheit betraf, war es nicht angebracht, nach einer gütlichen Regelung für diese Angelegenheit zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

FOLLOW-UP DURCH DAS ORGAN

Im Oktober 2001 sandte die Europäische Kommission ihre Stellungnahme zu den kritischen Bemerkungen des Bürgerbeauftragten.

Sie bezog sich zuerst auf ihre in der Antwort auf die Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten in der Entscheidung 995/98/OV (Rechtssache Mazedonische Metro Joint Venture)⁵⁷ eingegangenen Verpflichtungen. Die Kommission habe sich damals verpflichtet, konsolidierte Regeln über die Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und den Kommissionsdienststellen bei Verfahren vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung gemäß Artikel 226 zu entwerfen.

Das Organ war damit einverstanden, den Gegenstand der kritischen Bemerkung in diesem Fall im Rahmens des Verfahrenskodex zu behandeln, der derzeit von ihr erarbeitet werde.

⁵⁷ Siehe die zweite Entscheidung in diesem Abschnitt.

**NICHTZAHLUNG
EINES GENEHMIGTEN
STIPENDIUMS IM
RAHMEN DES ECIP-
PROGRAMMS**

*Entscheidung über die
Beschwerde
396/2001/ME gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer legte beim Bürgerbeauftragten im März 2001 im Namen des marokkanischen Unternehmens *Suède-Maroc Marzipan* Beschwerde ein. Die Beschwerde betraf *European Community Investment Partners* (ECIP), ein Programm, das von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung 213/96⁵⁸ verwaltet wird. Am 20. März 1998 bewarb sich der Beschwerdeführer über sein Finanzinstitut, die BMCE-Bank in Marokko, um ein ECIP-Beihilfe zur Einrichtung einer Textilfabrik mit schwedischer Technologie in Marokko. Am 26. November 1998 wurde beschlossen, dem Beschwerdeführer die Finanzmittel zu gewähren (Aktenzeichen 3495), und am 15. Dezember 1998 unterrichtete die Kommission das Finanzinstitut, die BMCE-Bank, von dieser Entscheidung.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers wurde dieser Beihilfe ungeachtet des Beschlusses der Kommission vom 26. November 1998 nie ausgezahlt. Das Unternehmen in Marokko hätte im Juni 1999 mit der Tätigkeit beginnen sollen, stand dann jedoch vor dem schwierigen Problem der Verzögerung. Der Beschwerdeführer habe versucht, sich mit der Kommission telefonisch in Verbindung zu setzen, habe jedoch keine Erklärung erhalten. Er habe sich mit Schreiben vom 27. Januar und 28. März 2000 an die Kommission gewandt, jedoch keine Antwort erhalten. Am 2. November 2000 habe *Suède-Maroc Marzipan* erneut an die Kommission geschrieben. Am 15. November 2000 habe sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten gewandt, da er von der Kommission keine Antwort erhalten habe (Beschwerde 1467/2000/ME). Infolge der Intervention des Bürgerbeauftragten in diesem Fall habe die Kommission am 23. November einen Zwischenbescheid und eine substantielle Antwort auf Französisch am 30. November 2000 und auf Schwedisch am 21. Dezember 2000 gesandt. Die Kommission habe bestätigt, dass das Projekt am 26. November 1998 für beihilfewürdig betrachtet worden sei, habe jedoch erläutert, dass sie den Vertrag nicht erfüllen habe können, da die Rahmenvereinbarung zwischen der Kommission und dem Finanzinstitut, der BMCE-Bank, im Juni 1997 ausgelaufen sei.

Mit Schreiben vom 21. November und 4. Dezember 2000 habe die Kommission der BMCE-Bank mitgeteilt, dass keine Rahmenvereinbarung mehr zwischen diesen beiden bestehe. Am 15. Januar 2001 habe die BMCE-Bank der Kommission von ihrer Bereitschaft in Kenntnis gesetzt, eine weitere Vereinbarung zu unterzeichnen, damit das Vorhaben des Beschwerdeführers finanziert werden könne. Des weiteren habe der Beschwerdeführer am 26. Januar 2001 die Kommission davon unterrichtet, dass die BMCE-Bank bereit sei, eine Vereinbarung zu unterzeichnen. Am 9. März 2001 habe die Kommission an den Beschwerdeführer und an die BMCE-Bank geschrieben. Sie habe den Umstand betont, dass sich das ECIP-Programm auf die Verordnung 213/96 stütze, die am 31. Dezember 1999 ausgelaufen sei. Es gebe somit keine Rechtsgrundlage für die Kommission, um die Finanzierung des Vorhabens des Beschwerdeführers fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund legte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Der Beschwerdeführer behauptete, (i) dass die Kommission das Finanzinstitut, die BMCE-Bank, nicht davon in Kenntnis gesetzt habe, dass eine Vereinbarung zwischen dieser Bank und der Kommission erforderlich sei, (ii) dass die Kommission es versäumt habe, der BMCE-Bank eine neue Vereinbarung zuzusenden, und dass (iii) die Kommission es versäumt habe, den Beschwerdeführer über die Gründe für die nicht erfolgte Zahlung des genehmigten Zuschusses zu unterrichten.

Der Beschwerdeführer forderte die Auszahlung des Betrages.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments "EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika, ABl. 1996 Nr. L 28, S. 2.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Beschwerde wurde an die Europäische Kommission weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme bezog sich die Kommission auf die Verordnung 213/96 als Rechtsgrundlage für ECIP und den Umstand, dass die Verordnung am 31. Dezember 1999 ausgelaufen sei. Am 22. Dezember 1999 habe die Kommission beschlossen, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union keine Verlängerung der Verordnung vorzuschlagen, was bedeutete, dass das Programm ausgelaufen sei. Eine neue Verordnung⁵⁹ sei im April 2001 angenommen worden, die jedoch lediglich die Finanzierung des Abschlusses und der Abwicklung laufender Projekte vorsehe.

Am 20. März 1998 habe *Suède-Maroc Marzipan* einen Zuschuss im Rahmen des ECIP-Programms (Fazilität Nr. 4) durch das Finanzinstitut BMCE-Bank beantragt. Nach der positiven Stellungnahme des ECIP-Leitungsausschusses am 26. November 1998 habe die Kommission das Finanzinstitut, die BMCE-Bank, am 15. Dezember 1998 davon unterrichtet, dass sie die Bezuschussung des Projektes des Beschwerdeführers in Höhe von € 150 000 befürworte. Die Prüfung der Akte habe ergeben, dass die Kommission mit der Unterzeichnung des Vertrages für diesen Zuschuss nicht habe fortfahren können, da die erforderliche Rahmenvereinbarung zwischen der Kommission und der BMCE-Bank am 30. Juni 1997 ausgelaufen und nicht erneuert worden sei. Die Kommission habe deshalb weder den Vertrag mit der BMCE-Bank unterzeichnen noch das von *Suède-Maroc Marzipan* vorgelegte Projekt finanzieren können. Da die Verordnung 213/96 zudem ausgelaufen sei und keine Rechtsgrundlage bestanden habe, sei keine neue finanzielle Zusage möglich gewesen, und die Kommission habe die BMCE-Bank und *Suède-Maroc Marzipan* mit Schreiben vom 21. und 30. November, 4. und 21. Dezember 2000 und 9. März 2001 davon unterrichtet.

Die Kommission verwies darauf, dass die Rahmenvereinbarung, die gemäß der Verordnung 213/96 zwischen dem Finanzinstitut und ihr selbst unterzeichnet worden war, keinen Rechtsanspruch zwischen der Kommission und dem Endbegünstigten, in diesem Fall dem Beschwerdeführer, habe entstehen lassen. Zudem seien durch die Vereinbarung für den Endbegünstigten keinerlei Rechte, wie das Recht auf Bezuschussung oder Entschädigung im Fall einer Ablehnung des Antrages entstanden. Im Schreiben vom 15. Dezember 1998 sei ausdrücklich auf den Vorbehalt der formellen Annahme des Vorschlags durch die Kommission hingewiesen worden, und als solches stelle das Schreiben keinerlei Verpflichtung auf Seiten der Kommission dar.

Hinsichtlich der ersten Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Kommission es versäumt habe, die BMCE-Bank zu unterrichten, dass eine Vereinbarung zwischen ihr und der Kommission erforderlich sei, wies die Kommission darauf hin, dass eine Vereinbarung bestanden habe, die jedoch am 30. Juni 1997 ausgelaufen sei. Die Kommission bezog sich auf Artikel 13(4) der Vereinbarung, worin es heißt, dass *nach Auslaufen dieser Vereinbarung, das Finanzinstitut keinen Anspruch auf die Einreichung neuer Aktionen habe*. Die Kommission vertrete deshalb die Auffassung, dass die BMCE-Bank als Finanzinstitut Kenntnis gehabt habe, dass ohne eine gültige Vereinbarung kein Projektantrag habe akzeptiert werden können.

Im Hinblick auf die zweite Behauptung, dass die Kommission es versäumt habe, der BMCE-Bank eine neue Vereinbarung zuzusenden, bezog sich die Kommission auf Artikel XI der Vereinbarung, wonach *diese Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung*

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments "EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika, ABI 2001 Nr. L 112, S. 1.

in Kraft trete und bis zum 30. Juni 1997 Gültigkeit habe. Sie könne dann für nachfolgende Zeiträume von einem Jahr durch einen Austausch von Schreiben zwischen den Parteien dieser Vereinbarung verlängert werden. Die Kommission stellte fest, dass die BMCE-Bank deshalb Kenntnis davon besessen habe, wann die Vereinbarung auslaufen würde. Die BMCE-Bank unterrichtete die Kommission zu keiner Zeit darüber, das man diese Vereinbarung habe erneuern wollen. Da die Kommission zu der Zeit 150 ähnliche Vereinbarungen laufen hatte, habe sie nicht selbst die Initiative ergriffen, um die Vereinbarung zu erneuern, sondern sei davon ausgegangen, dass eine solche Initiative selbstverständlich von Seiten des Finanzinstituts hätte erfolgen müssen.

In Hinblick auf die dritte Behauptung, dass die Kommission es versäumt habe, den Beschwerdeführer über die Gründe für die nicht erfolgte Auszahlung des Zuschusses zu unterrichten, stellte die Kommission fest, dass sie gemäß der Rahmenvereinbarung die Kontakte zu den Finanzinstitutionen unterhielt, in diesem Fall die BMCE-Bank, und nicht zum Beschwerdeführer als Endbegünstigten.

Aus der Stellungnahme der Kommission ging des weiteren hervor, dass sie den Antrag auf Zahlung des Beschwerdeführers abgelehnt habe.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen blieb der Beschwerdeführer bei seinen Behauptungen. Insbesondere betonte er, dass in dem Schreiben vom 15. Dezember 1998 der Kommission der Ablauf der Rahmenvereinbarung nicht erwähnt worden sei. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sei die Kommission, als der Antrag einging, verpflichtet gewesen, die BMCE-Bank unmittelbar davon zu unterrichten, dass die Vereinbarung ausgelaufen gewesen sei. Der Beschwerdeführer bezog sich auch auf den Umstand, dass er von Januar bis September 2000 versucht habe, sich mit der für das EGIP-Programm zuständigen Person in Verbindung zu setzen. Erst nachdem er den Bürgerbeauftragten kontaktiert hätte, habe die Kommission reagiert. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sei das Schreiben vom 15. Dezember 1998 ein rechtsverbindlicher Vertrag, den die Kommission einhalten müsse.

Zudem habe der Beschwerdeführer in einem Telefongespräch mit dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten vorgeschlagen, dass das Projekt im Falle einer negativen Entscheidung durch ein anderes Kommissionsprogramm finanziert werden könnte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es nicht Aufgabe des Bürgerbeauftragten sei, für die Beschwerdeführer eine Finanzierung für spezifische Projekte zu erwirken. Dem Beschwerdeführer selbst stehe es jedoch frei, einen Finanzierungsantrag an die Kommission zu stellen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Versäumnis, über die Notwendigkeit einer Vereinbarung zu unterrichten

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es versäumt, die BMCE-Bank davon zu unterrichten, dass eine Vereinbarung zwischen ihr und der Kommission erforderlich sei.

1.2 Die Kommission wies darauf hin, das eine Vereinbarung bestanden habe, die jedoch am 30. Juni 1997 ausgelaufen sei. Die Kommission bezog sich auf Artikel 13(4) der Vereinbarung, worin es heißt, dass *nach Auslaufen dieser Vereinbarung, das Finanzinstitut keinen Anspruch auf die Einreichung neuer Aktionen habe.* Die Kommission vertrete deshalb die Auffassung, dass die BMCE-Bank als Finanzinstitut Kenntnis gehabt habe, dass ohne eine gültige Vereinbarung kein Projektantrag habe akzeptiert werden können.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, das gemäß Verordnung 213/96⁶⁰ von der Kommission eine Rahmenvereinbarung mit der Finanzinstitution unterzeichnet wird. Eine Vereinbarung war mit der BMCE-Bank unterzeichnet worden, die am 30. Juni 1997 auslief. Allein die Unterzeichnung der Vereinbarung hätte die BMCE-Bank darauf aufmerksam machen müssen, dass diese Vereinbarung erforderlich gewesen wäre, aber auch die Vereinbarung selbst legt fest, das sie eine unabdingbare Voraussetzung ist. Zudem besteht gemäß der Verordnung keinerlei Verpflichtung auf Seiten der Kommission, über die Notwendigkeit einer Vereinbarung zu unterrichten.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt daher fest, das sich hinsichtlich des Aspektes keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes auf Seiten der Kommission ergaben.

2 Versäumnis, eine neue Vereinbarung zuzusenden

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es versäumt, der BMCE-Bank eine neue Vereinbarung zuzusenden.

2.2 Die Kommission verwies auf Artikel XI der Vereinbarung, wonach *diese Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft trete und bis zum 30. Juni 1997 Gültigkeit habe. Sie könne dann für nachfolgende Zeiträume von einem Jahr durch einen Austausch von Express-Schreiben zwischen den Parteien dieser Vereinbarung verlängert werden.* Die Kommission machte geltend, dass die BMCE-Bank deshalb Kenntnis davon besessen habe, wann die Vereinbarung auslaufen würde. Die BMCE-Bank unterrichtete die Kommission zu keiner Zeit davon, dass sie diese Vereinbarung erneuern wollte.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich weder aus der Verordnung 213/96 noch aus der Rahmenvereinbarung für die Kommission die Verpflichtung ergibt, die Vereinbarung zu erneuern. Die Vereinbarung bezog sich auf einen *Austausch von Express-Schreiben zwischen den Parteien* Unter diesen Umständen kann die Kommission nicht dafür kritisiert werden, dass sie der BMCE-Bank keine neue Vereinbarung zugesendet hat.

2.4 Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstandes auf Seiten der Kommission im Hinblick auf diesen Aspekt.

3 Versäumnis, über die Nichtzahlung zu informieren

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe es versäumt, ihm die Gründe für die nicht erfolgte Zahlung des Zuschusses mitzuteilen.

3.2 Die Kommission machte geltend, dass gemäß der Rahmenvereinbarung sie Kontakte zu den Finanzinstitutionen unterhalte, in diesem Fall die BMCE-Bank, und nicht zum Beschwerdeführer als Endbegünstigten.

3.3 Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Kommission nicht nur gegenüber dem Finanzinstitut, sondern auch gegenüber dem Beschwerdeführer⁶¹ als Begünstigten eine Verantwortung trägt. Im vorliegenden Falle unterrichtete die Kommission die BMCE-Bank am 15. Dezember 1998 davon, dass das Projekt des Beschwerdeführers nach Unterzeichnung eines Vertrages bezuschusst werden könne. Der Beschwerdeführer setzte sich mit der Kommission mit Schreiben vom 27. Januar und 28. März 2000 in Verbindung. Die Kommission antwortete erst im November und Dezember 2000 nach einem weiteren Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. November 2000 und der Intervention des Bürgerbeauftragten.

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments "EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika, ABl. 1996 Nr. L 28, S. 2.

⁶¹ Siehe weitere Anmerkungen in der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 12. Dezember 2000 in der Beschwerde 573/2000/GG gegen die Europäische Kommission. Nachzulesen auf der Homepage des Bürgerbeauftragten: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>.

3.4 Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission nun den Beschwerdeführer in ihren Schreiben vom November und Dezember 2000 und März 2001 über die Gründe für die nicht erfolgte Zahlung des Zuschusses informiert hat. Dies war jedoch nicht rechtzeitig geschehen.

3.5 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern, dass die Gemeinschaftsorgane und -institutionen die Schreiben von Bürgern beantworten. Im vorliegenden Fall antwortete die Kommission nicht auf die Schreiben des Beschwerdeführers und versäumte es, ihn rechtzeitig von den größeren Schwierigkeiten zu unterrichten, von denen anzunehmen war, dass sie sich zu seinen Ungunsten auswirken würden. Das stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte richtet daher eine kritische Bemerkung an die Kommission.

3.6 Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass dem Begehren des Beschwerdeführers nicht stattgegeben werden konnte.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten war folgende kritische Bemerkung notwendig:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern, dass die Gemeinschaftsorgane und -institutionen die Schreiben von Bürgern beantworten. Im vorliegenden Fall antwortete die Kommission nicht auf die Schreiben des Beschwerdeführers und versäumte es, ihn rechtzeitig von den größeren Schwierigkeiten zu unterrichten, von denen anzunehmen war, dass sie sich zu seinen Ungunsten auswirken würden. Das stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles im Zusammenhang mit spezifischen Ereignissen in der Vergangenheit standen, ist es nicht angebracht, nach einer gütlichen Regelung für diese Angelegenheit zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

IRREFÜHRENDE FORMULIERUNG IN EINER AUSSCHREI- BUNG

*Entscheidung über die
Beschwerde
866/2001/GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen Übersetzer, der auf eine von der Europäischen Kommission veröffentlichte Ausschreibung (Nr. 2000/S 144-094468 – Übersetzungen ins Deutsche) ein Angebot einreichte.

In Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung („Cahier des charges“) wurde vom Bieter verlangt, durch „amtliche Bescheinigung“ nachzuweisen, dass er seine Steuern und Sozialbeiträge in seinem Mitgliedstaat gezahlt hat. Der Beschwerdeführer wandte sich an seinen Steuerberater, der ihm mitteilte, er könne keine „amtliche“ Bescheinigung ausstellen. Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer an das für seinen Wohnsitz in Deutschland zuständige Finanzamt, wo man ihm erklärte, dass man derartige Bescheinigungen für Freiberufler wie ihn nicht ausstellen könne. Allerdings wurde dem Beschwerdeführer dieser Sachverhalt vom Finanzamt schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung fügte der Beschwerdeführer seinen Angebotsunterlagen bei.

Am 29. März 2001 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, sein Angebot sei ausgeschlossen worden, da er es versäumt habe, die geforderte Bescheinigung vorzulegen. Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer am 4. April 2001 Einspruch ein mit der Begründung, er sei ohne eigenes Verschulden außer Stande gewesen, die geforderte amtliche Bescheinigung vorzulegen. Vielmehr habe das Finanzamt eine derartige Bescheinigung nicht ausstellen können und es gebe keine andere Behörde, die solche Bestätigungen erteilen könne. Er erklärte ehrenwörtlich, dass er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen stets nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer gab ferner an, er sei seit mehreren Jahren für die Kommission und das

Übersetzungszentrum der EU als Übersetzer tätig. Der Einspruch wurde von der Kommission am 30. Mai 2001 abgelehnt mit der Begründung, man habe nicht auf einer Bescheinigung des Finanzamtes bestanden, sondern „ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch andere Nachweise möglich waren (z. B. eine Erklärung des Steuerberaters)“.

In seiner im Juni 2001 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer, dass man ihm einen solchen Hinweis gegeben hatte. Er gab ferner an, die betreffende Dienststelle habe bei einem Telefongespräch ihm gegenüber geäußert, die deutsche Übersetzung der Ausschreibung sei „unglücklich“ ausgefallen, und man habe ihn geraten, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei zu Unrecht von der Ausschreibung ausgeschlossen worden.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme zugesandt.

Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission die folgenden Anmerkungen:

Im Juli 2000 habe der Übersetzungsdienst der Kommission insgesamt elf Ausschreibungen bekanntgemacht, um neue Verzeichnisse freiberuflicher Übersetzer zu erstellen. Die Ausschreibung für die deutsche Sprache wurde im Amtsblatt vom 29. Juli 2000 unter der Nummer 2000/S 144-094468⁶² veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen, also Bekanntmachung der Ausschreibung, Leistungsbeschreibung („Cahier des charges“) und Vertragsentwurf, seien auf dem Europa-Server der Kommission in elektronischer Form für die Öffentlichkeit abrufbar gewesen. Darüber hinaus sei die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an die Personen (darunter den Beschwerdeführer) versandt worden, die in der Datenbank der freiberuflichen Übersetzer der Kommission aufgeführt waren. Die Frist für den Eingang der Angebote lief am 2. Oktober 2000 ab.

Zu der betreffenden Ausschreibung seien insgesamt 117 Angebote eingegangen. Sie seien in zwei Etappen behandelt worden: In der ersten Etappe sei die Einhaltung bestimmter formaler Kriterien überprüft worden. Die danach verbliebenen Angebote seien dann von einem Auswahlausschuss, dem erfahrene Beamte angehört hätten, anhand der verschiedenen in der Ausschreibung und der Leistungsbeschreibung („Cahier des charges“) niedergelegten Kriterien und Bedingungen bewertet worden.

In Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung fänden sich die fünf Gründe für den Ausschluss von Angeboten. Bei vier dieser Gründe genüge es, wenn die Bieter eine Erklärung einreichten. Was das fünfte Kriterium angehe, so hätten die Bieter gemäß der Leistungsbeschreibung durch eine „amtliche Bescheinigung“ nachweisen müssen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat nachgekommen waren. Der Begriff „amtliche Bescheinigung“ sei somit dem Begriff „Erklärung“ gegenüberzustellen. Er bedeute, dass für den Nachweis der Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen eine von einer zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung erforderlich war. Es sei jedoch nicht präzisiert worden, um welche Stelle es sich dabei handelte. Da sich die Ausschreibung an 15 Mitgliedstaaten richtete, habe den Bietern hier ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen.

⁶² ABl. 2000 S 144.

Im Übrigen seien in der im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung, die im Falle eines Rechtsstreits der einzig rechtlich verbindliche Text sei, die eröffneten Möglichkeiten weiter gefasst gewesen; dort sei nämlich festgelegt worden, dass die Bewerber „nachweisen [müssen], dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Sozialbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, erfüllt haben“ (Punkt 14 b).

Nach Auffassung des Auswahlausschusses habe der Beschwerdeführer keinen Beleg über seine Steuerzahlungen vorgelegt, obwohl er sich eigens ans Finanzamt gewandt hatte. Am 29. März 2001 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass sein Angebot abgeschlossen worden war. Gleichzeitig sei er jedoch darauf hingewiesen worden, dass er diese Entscheidung bis zum 30. April 2001 anfechten könne.

Der Beschwerdeführer habe sich dann telefonisch an die zuständige Dienststelle der Kommission gewandt, um Erklärungen zu erhalten und Einspruch zu erheben. Die Dienststelle der Kommission habe ihn über die erforderlichen Einzelheiten zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung der Entscheidung informiert. Daraufhin habe der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. April 2001 Einspruch eingelegt, der von der Kommission abgewiesen worden sei.

Nach Auffassung der Kommission hatte der Beschwerdeführer den Begriff „amtliche Bescheinigung“ zu eng ausgelegt. Das vom Beschwerdeführer bei ihr eingereichte Dokument des deutschen Finanzamts bestätige, dass diese Behörde keine „amtliche Bescheinigung“ ausstellen könne. Dies bedeute jedoch nicht, dass es unmöglich gewesen sei, ein solches Dokument bei einer anderen Stelle zu erhalten. Nach Meinung der Kommission hätte der Beschwerdeführer versuchen müssen, dieses Dokument an anderer Stelle zu erhalten. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass eine Überprüfung von 57 der 84 von ihr angenommenen Angebote ergeben habe, dass die erfolgreichen Bieter eine Bescheinigung ihres Steuerberaters oder eines Rechtsanwalts oder ihre Lohnsteuerkarte vorgelegt hätten. Die Kommission vertrat ferner den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei zu spät tätig geworden, denn er habe sich erst am 2. Oktober 2000 an das Finanzamt gewandt, also am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote. Ferner vertrat die Kommission die Auffassung, dass es der Beschwerdeführer versäumt habe, sich an die zuständige Dienststelle zu wenden, die ihm am besten hätte helfen können. In diesem Zusammenhang machte die Kommission darauf aufmerksam, dass in dem Schreiben, mit dem die Adressaten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, vermerkt gewesen sei, dass man bei der zuständigen Dienststelle ergänzende Informationen über technische Aspekte der Ausschreibung erhalten könne.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Es gingen keine Anmerkungen von Seiten des Beschwerdeführers ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zu Unrecht erfolgter Ausschluss von der Ausschreibung

1.1 Der Beschwerdeführer reichte auf eine von der Kommission veröffentlichte Ausschreibung (Nr. 2000/S 144-094468 – Übersetzungen ins Deutsche) ein Angebot ein. In Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung („Cahier des charges“) wurde vom Bieter verlangt, durch „amtliche Bescheinigung“ nachzuweisen, dass er Steuern und Sozialbeiträge in seinem jeweiligen Mitgliedstaat gezahlt hat. Der Beschwerdeführer wandte sich an seinen Steuerberater, der ihm mitteilte, er könne keine „amtliche“ Bescheinigung ausstellen. Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer an das für seinen Wohnsitz in Deutschland zuständige Finanzamt, wo man ihm erklärte, dass man derartige Bescheinigungen für Freiberufler wie ihn nicht ausstellen könne. Allerdings wurde dem Beschwerdeführer dieser Sachverhalt vom Finanzamt schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung fügte der

Beschwerdeführer seinen Angebotsunterlagen bei. Die Kommission schloss das Angebot mit der Begründung aus, der Beschwerdeführer habe es versäumt, die geforderte Bescheinigung vorzulegen. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Ausschluss von der Ausschreibung sei unkorrekt.

1.2 Die Kommission ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe den Begriff „amtliche Bescheinigung“ zu eng ausgelegt. Sie ist zudem der Meinung, der Beschwerdeführer sei zu spät tätig geworden, denn er habe sich erst am 2. Oktober 2000 an das Finanzamt gewandt, also am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote. Die Kommission vertritt ferner den Standpunkt, dass es der Beschwerdeführer versäumt habe, sich an die zuständige Dienststelle zu wenden, die ihm am besten hätte helfen können. In diesem Zusammenhang macht die Kommission darauf aufmerksam, dass in dem Schreiben, mit dem die Adressaten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, vermerkt gewesen sei, dass man bei der zuständigen Dienststelle ergänzende Informationen über technische Aspekte der Ausschreibung erhalten könne.

1.3 Der Beschwerdeführer hat sich zur Stellungnahme der Kommission nicht geäußert.

1.4 Vor der Erörterung des Falls sei angemerkt, dass der Bürgerbeauftragte die Kommission gebeten hatte, ihre Stellungnahme zu der Beschwerde innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Tatsächlich übersandte die Kommission ihre sehr ausführliche Stellungnahme bereits gut einen Monat, nachdem sie die Beschwerde erhalten hatte. Beigefügt war eine umfassende Zusammenstellung aller einschlägigen Unterlagen. Der Bürgerbeauftragte möchte betonen, dass er die beträchtlichen Bemühungen der Kommission zur Beschleunigung dieses Beschwerdeverfahrens schätzt.

1.5 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Bieter laut Leistungsbeschreibung durch „amtliche Bescheinigung“ nachzuweisen hatten, dass sie ihren entsprechenden Pflichten nachgekommen waren. Auch wenn die Person oder Stelle, die ein solches Dokument ausstellen könnte, nicht näher benannt worden war, legt der verwendete Begriff doch eindeutig nahe, dass eine Behörde bzw. eine Person oder Stelle mit amtlicher Befugnis gemeint war. Die Kommission erkennt offenbar an, dass das bei ihr vom Beschwerdeführer eingereichte Dokument des deutschen Finanzamts bestätigt, dass diese Behörde eine derartige „amtliche Bescheinigung“ nicht ausstellen konnte. Sie macht allerdings geltend, dies bedeute nicht, dass nicht eine andere Stelle ein solches Dokument hätte ausstellen können. Nach Meinung der Kommission hätte der Beschwerdeführer versuchen müssen, dieses Dokument an anderer Stelle zu erhalten. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf andere Bieter, die eine Bescheinigung ihres Steuerberaters oder eines Rechtsanwalts oder aber ihre Lohnsteuerkarte vorgelegt hätten. Weder eine Bescheinigung eines Steuerberaters noch die eines Rechtsanwalts kann jedoch als „amtliche Bescheinigung“ im üblichen Sinne des Begriffs in der deutschen Sprache gelten. Zudem erhalten offenbar nur abhängig Beschäftigte eine Lohnsteuerkarte. Der Beschwerdeführer ist jedoch freiberuflich tätig. Der Bürgerbeauftragte gelangt daher zu dem Schluss, dass es der Kommission nicht gelungen ist, die Behauptung des Beschwerdeführers zu widerlegen, er habe keine „amtliche Bescheinigung“ wie offenbar laut Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung gefordert, beibringen können.

1.6 Es trifft zu, dass in der im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung, die im Falle eines Rechtsstreits der einzig verbindliche Text ist, eine solche Bescheinigung nicht gefordert wurde, sondern lediglich festgelegt war, dass die Bewerber „nachweisen [müssen], dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Sozialbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, erfüllt haben“ (Punkt 14 b), ohne dass im Einzelnen angegeben war, welche Art von Nachweis erwartet wurde. In ihrem Schreiben vom 29. März 2001 begründete die Kommission jedoch den Ausschluss des Angebots des Beschwerdeführers mit dessen Versäumnis, die in Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung angeführte „amtliche Bescheinigung“ einzureichen. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass sich keinerlei Bestätigung für die im

Schreiben der Kommission vom 30. Mai 2001 enthaltene Behauptung findet, sie habe nicht auf einer Bescheinigung des Finanzamts bestanden, sondern „ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch andere Nachweise möglich waren (z. B. eine Erklärung Ihres Steuerberaters)“⁶³.

1.7 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer kein Dokument zum Nachweis darüber eingereicht hat, dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen in seinem Mitgliedstaat erfüllt hat. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist dieses Versäumnis aber auf die irreführende Formulierung der betreffenden Bedingung in Punkt 2.1 der Leistungsbeschreibung zurückzuführen. In ihrer Stellungnahme stellt die Kommission selbst fest, dass sechs Angebote (darunter das des Beschwerdeführers) abgelehnt wurden, weil die „amtliche Bescheinigung“ nicht vorgelegt worden war. Daher war mit hoher Wahrscheinlichkeit der Beschwerdeführer nicht der einzige Bieter, dem die irreführende Formulierung der betreffenden Bedingung Probleme bereitete.

1.8 Es entspricht guter Verwaltungspraxis, in Ausschreibungsverfahren die von den Bietern zu erfüllenden Bedingungen klar und eindeutig zu formulieren. Im vorliegenden Fall verlangte die Kommission von den Bietern, durch eine „amtliche Bescheinigung“ nachzuweisen, dass sie ihre Steuern und Sozialbeiträge in ihrem Mitgliedstaat gezahlt hatten. Allem Anschein nach war es für jemanden wie den Beschwerdeführer unmöglich, eine solche Bescheinigung von einer Behörde bzw. einer Person oder Stelle mit amtlicher Befugnis im Sinne des verwendeten Begriffs zu erhalten. Die Kommission hat nicht eindeutig klargestellt, dass eine Bescheinigung von anderen Personen oder Stellen, z. B. einem Steuerberater oder einem Rechtsanwalt, für ausreichend erachtet würde. Der Ausschluss des Beschwerdeführers mit der Begründung, er habe eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt, stellt somit einen Missstand dar. Deshalb erachtete es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, diesbezüglich eine kritische Bemerkung zu machen.

2 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend diese Beschwerde ist folgende kritische Bemerkung zu machen:

Es entspricht guter Verwaltungspraxis, in Ausschreibungsverfahren die von den Bietern zu erfüllenden Bedingungen klar und eindeutig zu formulieren. Im vorliegenden Fall verlangte die Kommission von den Bietern, durch eine „amtliche Bescheinigung“ nachzuweisen, dass sie ihre Steuern und Sozialbeiträge in ihrem Mitgliedstaat gezahlt haben. Allem Anschein nach war es für den Beschwerdeführer unmöglich, eine solche Bescheinigung von einer Behörde bzw. einer Person oder Stelle mit amtlicher Befugnis im Sinne des verwendeten Begriffs zu erhalten. Die Kommission hat nicht eindeutig klargestellt, dass eine Bescheinigung von anderen Personen oder Stellen, z. B. einem Steuerberater oder einem Rechtsanwalt, für ausreichend erachtet würde. Der Ausschluss des Beschwerdeführers mit der Begründung, er habe eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt, stellt somit einen Missstand dar.

Da diese Aspekte des Falles Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Ereignissen in der Vergangenheit betrafen, ist es nicht angebracht, nach einer gütlichen Regelung für diese Angelegenheit zu suchen. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁶³ Die Kommission hat auch eine französische Fassung dieses Schreibens beigefügt, in dem der entsprechende Textabschnitt wie folgt lautet: „Cependant, nous ne demandons pas nécessairement un document délivré par le Finanzamt; d’autres moyens de preuve étaient possibles en ce qui concerne votre situation fiscale, et notamment une déclaration de votre Steuerberater.“ Sollte es sich bei der französischen Fassung um das Original und bei dem an den Beschwerdeführer gesandten Schreiben um die Übersetzung handeln, sind die Bemühungen der Kommission, ein Verzeichnis sachkundiger externer Übersetzer zu erstellen, nur allzu verständlich.

3.4.4 Ausschuss der Regionen

DIE BESCHWERDE

UNZUREICHENDE AUSKÜNFTEN HINSICHTLICH RESERVELISTE

Entscheidung über die Beschwerde 660/2000/GG gegen den Ausschuss der Regionen

Im Mai 1996 veröffentlichte der Ausschuss der Regionen eine Stellenausschreibung für die Position eines dem Vorsitzenden der Europäischen Allianzgruppe unterstellten Verwaltungsrates. In der Ausschreibung wurde angegeben, dass der erfolgreiche Bewerber als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe A7 angestellt werden würde. Es wurde außerdem erklärt, dass andere Bewerber, die die Auswahlprüfungen bestünden, in eine Reserveliste aufgenommen würden. Beim Freiwerden weiterer entsprechender Stellen würden diese Bewerber berücksichtigt. Die Beschwerdeführerin bestand das Auswahlverfahren, wurde jedoch nicht für die Stelle ausgewählt. Zusammen mit anderen erfolgreichen Bewerbern wurde sie in die 1997 erstellte Reserveliste aufgenommen. In seinem Schreiben vom 9. Januar 1997, in dem die Beschwerdeführerin über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte der Ausschuss der Regionen, dass sie auf jeden Fall benachrichtigt werden würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Anstellung ergebe. Der Beschwerdeführerin wurde zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, dass kein Fristablauf für diese Reserveliste vorgesehen sei und dass ihre Bewerbung erneut geprüft würde, falls eine neue Stelle für die Europäische Allianzgruppe geschaffen oder die betreffende Stelle frei werden sollte. In diesem Schreiben verwies der Ausschuss auf sein Schreiben vom 9. Januar 1997 und bestätigte dieses Schreiben.

Die Beschwerdeführerin arbeitete von Oktober 1997 bis Oktober 1998 als Hilfsbedienstete für den Ausschuss.

Im März 2000 erfuhr die Beschwerdeführerin, dass die Verwaltungsbedienstete, die die Stelle erhalten hatte, diese verlassen hatte. Am 10. April 2000 wandte sich die Beschwerdeführerin daher schriftlich an den Vorsitzenden der Europäischen Allianzgruppe und an den Generalsekretär des Ausschusses der Regionen und äußerte ihr Interesse an der Stelle, wobei sie darauf hinwies, dass sich ihr Name auf der Reserveliste befand. Die Beschwerdeführerin erfuhr dann, dass die betreffende Stelle bereits durch Herrn O., dessen Name sich nicht auf der Reserveliste befunden hatte, besetzt worden war.

Am 19. Mai 2000 wandte sich die Beschwerdeführerin daraufhin an den Europäischen Bürgerbeauftragten, der ihre Beschwerde am 30. Mai 2000 an den Ausschuss der Regionen weiterleitete.

In einem Schreiben vom 23. Juni 2000 teilte der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen der Beschwerdeführerin mit, dass die Reserveliste von 1997 am 20. Juni 2000 gegenstandslos geworden und eine neue Stellenausschreibung für einen Stellenantritt zum 16. Oktober 2000 veröffentlicht worden sei. Laut der neuen Ausschreibung (ebenfalls mit Datum vom 23. Juni 2000) mussten Bewerbungen spätestens bis zum 12. Juli 2000 eingehen. Die Beschwerdeführerin reichte am 11. Juli 2000 eine Bewerbung ein.

Die Beschwerdeführerin wurde zu einem Bewerbungsgespräch am 25. Juli 2000 eingeladen. In einem Schreiben vom 3. August 2000 teilte der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen der Beschwerdeführerin mit, dass sie nicht für die Stelle ausgewählt worden war.

Die Beschwerdeführerin stellte folgende Behauptungen auf:

- 1) Der Ausschuss der Regionen hätte den Bewerbern, deren Namen auf der Reserveliste standen, mitteilen müssen, dass die Stelle frei geworden war.
- 2) Der Ausschuss der Regionen hätte die Stelle mit einer Person aus der Reserveliste besetzen müssen.
- 3) Der Zeitpunkt, den der Ausschuss der Regionen als Ablauftermin der Reserveliste gewählt habe, sei willkürlich gewesen.

4) Der Ausschuss der Regionen hätte die Personen auf der Reserveliste vor dem Ablauf derselben benachrichtigen müssen.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde dem Ausschuss der Regionen übermittelt.

Die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

In seiner Stellungnahme machte der Ausschuss der Regionen folgendes geltend:

Der Ausschuss sei nicht verpflichtet gewesen, die Personen aus der Reserveliste zu benachrichtigen, da die Stelle nicht endgültig, sondern lediglich vorläufig besetzt worden sei. Somit sei es dem Ausschuss freigestellt gewesen, eine Person zu wählen, deren Name nicht auf der Reserveliste stand.

Die Wahl des Zeitpunkts, zu dem die Reserveliste gegenstandslos wurde, falle in die Ermessensfreiheit der Verwaltung. Die Personen, deren Namen auf der Reserveliste aufgeführt waren, hätten erst nach der Entscheidung vom 20. Juni 2000 über das Ablauf der Reserveliste in Kenntnis gesetzt werden können.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen drückte die Beschwerdeführerin ihre Überraschung darüber aus, dass die Stelle angeblich nur vorläufig besetzt worden war. Sie machte zudem geltend, dass der Ausschuss der Regionen hinreichend Zeit gehabt hätte, die Reserveliste zu konsultieren, statt eine Person zu ernennen, die das ursprüngliche Auswahlverfahren nicht bestanden hatte. Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, dass sie in der Lage gewesen wäre, die Stelle an dem Tag anzutreten, an dem diese frei geworden war. Ihrer Ansicht nach habe der Ausschuss bei der Entscheidung, die Reserveliste gegenstandslos zu machen, willkürlich gehandelt. Da die Liste noch gültig war, als die Stelle Ende März 2000 frei wurde, vertrat die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass der Ausschuss die Reserveliste hätte konsultieren und die darin aufgeführten Personen darüber hätte in Kenntnis setzen müssen, dass eine Stelle frei geworden war.

Die Beschwerdeführerin behauptete, das zweite Einstellungsverfahren sei im Anschluss an ihre Einwände gegen die Ernennung von Herrn O. eilig organisiert worden und habe in Anbetracht der Tatsache, dass die Ernennung lediglich auf einem einzigen Bewerbungsgespräch beruht habe, im Vergleich mit dem ursprünglichen Verfahren nur der Form halber stattgefunden. Das Bewerbungsgespräch der Beschwerdeführerin habe am 25. Juli 2000 stattgefunden, und es habe nur dieser eine Tag für die Bewerbungsgespräche zur Verfügung gestanden. Am Nachmittag desselben Tages hätten jedoch Bewerbungsgespräche für eine andere Stelle bei der Europäischen Allianzgruppe stattgefunden, und die im März 2000 ernannte Person sei ein Mitglied des Anstellungsausschusses gewesen.

Die Beschwerdeführerin kam zu dem Schluss, dass das zweite Einstellungsverfahren nur der Form halber stattgefunden habe, um eine Ernennung zu rechtfertigen, die bereits mehrere Monate zuvor stattgefunden hatte.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Ersuchen um weitere Informationen

In Anbetracht des oben Ausgeführten kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er weitere Informationen benötigte, um die Beschwerde abschließend behandeln zu können. Er bat daher den Ausschuss der Regionen, die Gründe für dessen Entscheidung zu nennen, die betreffende Stelle vorläufig zu besetzen; anzugeben, wie und wann diese Ernennung

durchgeführt worden war; Abschriften der betreffenden Schriftstücke zu übermitteln; und schließlich den Bürgerbeauftragten darüber zu informieren, wer auf Grund der Stellenausschreibung vom Juni 2000 für die Stelle ausgewählt worden war.

Die Antwort des Ausschusses

In seiner Antwort gab der Ausschuss der Regionen folgende Auskünfte:

Die betreffende Stelle sei auf Wunsch des Vorsitzenden der Europäischen Allianzgruppe vorläufig besetzt worden. Zum fraglichen Zeitpunkt seien die Bedürfnisse der Gruppe auf Grund des langen Zeitabstands zwischen dem Erstellen der Reserveliste (1997) und dem Freiwerden der Stelle des Verwaltungsbediensteten (2000) erheblich gestiegen. Die Gruppe habe daher beschlossen, ihre verwaltungstechnischen Anforderungen neu zu bewerten und in der Zwischenzeit einen Mitarbeiter auf Kurzzeitbasis anzustellen, der die Arbeit unverzüglich aufnehmen konnte.

Die Verwaltung des Ausschusses der Regionen sei in keiner Weise berechtigt gewesen, in die persönliche Entscheidung einer Fraktion einzugreifen, wenn es darum ging, einen Verwaltungsbediensteten auf reiner Vertragsbasis und für einen festgelegten Zeitraum anzustellen.

Die Person sei bei der Europäischen Allianzgruppe als Bediensteter auf Zeit für den Zeitraum vom 16. März bis 15. Oktober 2000 auf normaler Vertragsbasis angestellt worden. Trotz des kurzen Einstellungsverfahrens seien die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft beachtet worden.

Bei der Person, die auf Grund der Stellenausschreibung vom 23. Juni 2000 ernannt worden war, habe es sich um Herrn O. gehandelt.

Der Ausschuss legte Abschriften der vom Bürgerbeauftragten angeforderten Schriftstücke bei. Aus diesen Schriftstücken ging hervor, dass ein Antrag, Herrn O. für den Zeitraum vom 16. März bis zum 15. Oktober 2000 anzustellen, am 21. Februar 2000 gestellt und vom Ausschuss am 23. Februar 2000 genehmigt worden war, dass die Stelle Herrn O. am 1. März 2000 angeboten worden war und dass Herr O. diese Stelle am 7. März 2000 angenommen hatte.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

Die Antwort des Ausschusses auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen wurde an die Beschwerdeführerin weitergeleitet. In ihren Anmerkungen blieb die Beschwerdeführerin bei ihrer Beschwerde. Die Beschwerdeführerin wies insbesondere darauf hin, dass bei der Ernennung von Herrn O. zum 16. Oktober 2000 der Vorsitzende der Europäischen Allianzgruppe beantragt habe, den Vertrag unbefristet auszustellen, da Herr O. seit dem 16. März 2000 bereits eine ausreichende Probezeit abgeleistet habe. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin bestätigte dies, dass Herr O. ab diesem Zeitpunkt als Bediensteter auf Zeit ernannt worden sei.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Versäumnis der Benachrichtigung über die freie Stelle

1.1 Im Mai 1996 veröffentlichte der Ausschuss der Regionen eine Ausschreibung für die offene Stelle eines dem Vorsitzenden der Europäischen Allianzgruppe unterstellten Verwaltungsbediensteten. In der Ausschreibung wurde angegeben, dass der erfolgreiche Bewerber als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe A7 angestellt würde. Es wurde außerdem erklärt, dass andere Bewerber, die die Auswahlprüfungen bestünden, in eine Reserveliste aufgenommen würden. Beim Freiwerden weiterer entsprechender Stellen würden diese Bewerber berücksichtigt. Die Beschwerdeführerin bestand das

Auswahlverfahren, wurde jedoch nicht für die Stelle ausgewählt. Zusammen mit anderen erfolgreichen Bewerbern wurde sie in die 1997 erstellte Reserveliste aufgenommen. Ihr wurde im Anschluss daran mitgeteilt, dass der Ausschuss sie benachrichtigen würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Anstellung biete. Ihr wurde außerdem mitgeteilt, dass kein Fristablauf für diese Reserveliste vorgesehen sei und dass ihre Bewerbung erneut geprüft würde, falls eine neue Stelle für die Europäische Allianzgruppe geschaffen oder die betreffende Stelle frei werden sollte. Als dieselbe Stelle jedoch erneut frei wurde, ernannte der Ausschuss im März 2000 Herrn O., dessen Name sich nicht auf der Reserveliste befunden hatte. Die Beschwerdeführerin führte an, dass der Ausschuss sie nicht über die freie Stelle benachrichtigt habe.

1.2 Der Ausschuss der Regionen machte geltend, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, die Personen, deren Namen auf der Reserveliste von 1997 standen, zu benachrichtigen, da die Stelle im März 2000 lediglich vorläufig besetzt worden sei.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Ausschuss der Beschwerdeführerin mitgeteilt hatte, dass ihre Bewerbung beim Freiwerden der entsprechenden Stelle erneut geprüft würde und dass sie benachrichtigt würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Anstellung böte.

1.4 Der Ausschuss führte an, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, die Beschwerdeführerin zu benachrichtigen, da die Stelle lediglich vorläufig besetzt worden sei. Aus dem Schreiben des Ausschusses vom 9. Januar 1997 ging jedoch eindeutig hervor, dass der Ausschuss die Beschwerdeführerin benachrichtigen würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Anstellung böte. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass diese Möglichkeit zur Anstellung auch bei vorläufiger Besetzung der Stelle bestand. Die mögliche Dringlichkeit zur Besetzung der Stelle hätte den Ausschuss nicht davon abhalten dürfen, die Beschwerdeführerin in Kenntnis zu setzen, zumal diese in Brüssel wohnte und ihre Adresse dem Ausschuss bekannt war.

1.5 Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der Ausschuss der Regionen durch das Versäumnis, die Beschwerdeführerin zu benachrichtigen, sobald die Stelle des Verwaltungsbediensteten bei der Europäischen Allianzgruppe frei wurde, seinem gegenüber der Beschwerdeführerin abgegebenen Versprechen nicht nachgekommen war. Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass die Verwaltung Verpflichtungen, die sie gegenüber Bürgern eingegangen ist, nachkommt. Das Versäumnis des Ausschusses, seinem Versprechen nachzukommen, stellte somit einen Missstand dar. Dem Bürgerbeauftragten schien daher eine kritische Anmerkung notwendig.

2 Versäumnis, Bewerber aus der Reserveliste zu wählen

2.1 Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Ausschuss bei der Besetzung der freien Stelle eine Person aus der 1997 erstellten Reserveliste hätte wählen müssen.

2.2 Der Ausschuss erwiderte, dass die Stelle im März 2000 lediglich vorläufig besetzt worden sei, dass die Reserveliste im Juni 2000 gegenstandslos geworden sei und dass im Juli 2000 ein neues Auswahlverfahren stattgefunden habe, in dessen Verlauf die Stelle endgültig besetzt worden sei.

2.3 Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Anstellungsbehörde berechtigt sei, eine Stelle vorläufig zu besetzen, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Im vorliegenden Fall führte der Ausschuss an, dass die Stelle dringend besetzt werden müssen und dass die Bedürfnisse der betreffenden Gruppe während des Zeitraums von mehr als drei Jahren seit dem Erstellen der Reserveliste erheblich gestiegen seien. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hatte der Ausschuss damit triftige Gründe für die vorläufige Besetzung der betreffenden Stelle genannt. Da diese Entscheidung in der Ermessensfreiheit der

Verwaltung liegt, war der Bürgerbeauftragte nicht berechtigt, seine eigene Einschätzung an die Stelle derjenigen der Verwaltung zu setzen.

2.4 Die Beschwerdeführerin gab zu bedenken, dass es sich bei der ersten Ernennung nicht um eine bloß vorübergehende Anstellung gehandelt und dass das zweite Bewerbungsverfahren nur der Form halber stattgefunden habe, um eine Ernennung zu rechtfertigen, die bereits mehrere Monate zuvor stattgefunden habe. Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Auffassung, dass seine Untersuchung keine ausreichenden Beweise erbracht hatte, die diese Behauptung stützten. Es musste insbesondere angemerkt werden, dass der Vertrag von Herrn O. vom März 2000 auf eine Dauer von sechs Monaten befristet war, eine Tatsache, die mit der Behauptung des Ausschusses übereinstimmte, bei der Ernennung habe es sich um eine vorübergehende Anstellung gehandelt.

2.5 Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen konnte in Bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt kein Missstand seitens des Ausschusses festgestellt werden.

3 Wahl des Zeitpunkts für das Ablaufen der Reserveliste

3.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, die Wahl des Zeitpunkts für das Ablaufen der im Jahre 1997 aufgestellten Reserveliste sei willkürlich gewesen.

3.2 Der Ausschuss war der Ansicht, dass diese Entscheidung in die Ermessensfreiheit der Verwaltung falle.

3.3 Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Wahl des Zeitpunkts, zu dem eine Reserveliste gegenstandslos wird, tatsächlich eine Entscheidung in der Ermessensfreiheit der Verwaltung darstelle. Der Ausschuss hätte wohl die Grenzen seines Ermessensspielraums in dieser Angelegenheit überschritten, wenn die Entscheidung, wie von der Beschwerdeführerin angeführt, lediglich dazu gedient hätte, ein zweites Bewerbungsverfahren einzuleiten, um eine bereits mehrere Monate zuvor stattgefundene Ernennung zu rechtfertigen. Wie jedoch bereits erwähnt, vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass seine Untersuchung keine ausreichenden Beweise erbracht hatte, die diese Behauptung stützten.

3.4 Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen konnte in Bezug auf die dritte Behauptung der Beschwerdeführerin kein Missstand seitens des Ausschusses festgestellt werden.

4 Versäumnis der Benachrichtigung vor dem Ablaufen der Reserveliste

4.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass der Ausschuss die Personen, deren Namen auf der Reserveliste von 1997 aufgeführt waren, hätte benachrichtigen müssen, bevor die Entscheidung getroffen wurde, dass die Reserveliste gegenstandslos sei.

4.2 Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass er diese Personen erst in Kenntnis setzen konnte, nachdem die Entscheidung getroffen worden war.

4.3 Der Bürgerbeauftragte war sich keiner Hindernisse bewusst, die den Ausschuss davon abgehalten hätten, die betreffenden Personen vor der Entscheidung über das Ablaufen der Reserveliste zu benachrichtigen, und er wäre durchaus höflich gewesen, dies zu tun. Der Bürgerbeauftragte war sich jedoch auch keiner Vorschrift bewusst, die die Verwaltung verpflichtete, Personen auf einer Reserveliste vor deren Ablaufen zu benachrichtigen.

5 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war die folgende kritische Anmerkung erforderlich:

Durch das Versäumnis, die Beschwerdeführerin zu benachrichtigen, sobald die Stelle des Verwaltungsrates bei der Europäischen Allianzgruppe frei geworden war, war der

Ausschuss der Regionen seinem gegenüber der Beschwerdeführerin abgegebenen Versprechen nicht nachgekommen. Es entspricht guter Verwaltungspraxis, dass die Verwaltung Verpflichtungen, die sie gegenüber Bürgern eingegangen ist, nachkommt. Das Versäumnis des Ausschusses, seinem Versprechen nachzukommen, stellte somit einen Missstand dar.

Da sich dieser Aspekt des Falls jedoch auf konkrete Ereignisse in der Vergangenheit bezog, stellte eine einvernehmliche Einigung keine angemessene Lösung dar. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

BESETZUNG EINER STELLE, OHNE DIE PERSONEN AUF DER WARTELISTE FÜR DIESE OFFENE STELLE ZU INFOR- MIEREN

*Entscheidung über die
Beschwerde
1376/2000/OV gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Im Oktober 2000 beschwerte sich Herr I. beim Bürgerbeauftragten wegen der Einstellung eines Verwaltungsrats für die Gruppe Europäische Allianz im Ausschuss der Regionen.

Am 10. April 2000 wurde auf der Website des Ausschusses der Regionen die Einstellung eines Verwaltungsrats (Bediensteter auf Zeit) für die Gruppe Europäische Allianz erwähnt. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch, dass der eingestellte Verwaltungsrat nicht auf der Warteliste gestanden habe, die für diese Stelle am 9. Januar 1997 auf unbestimmte Zeit eingerichtet worden war. Außerdem seien die Bewerber auf der Warteliste nicht über die offene Stelle informiert worden.

Am 14. Mai 2000 schrieb der Beschwerdeführer an den Generalsekretär des Ausschusses der Regionen, erhielt jedoch keine Antwort. Am 23. Juni 2000 schrieb der Generalsekretär einen Brief an den Beschwerdeführer, der sich nicht auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2000 bezog, sondern angab, dass die Warteliste für die fragliche Stelle am 20. Juni 2000 geschlossen worden sei.

Am 9. Juli 2000 schrieb der Beschwerdeführer wiederum an den Ausschuss der Regionen und behauptete, dass der Brief vom 23. Juni 2000 keinerlei Antworten auf seine Vorwürfe betreffend Unregelmäßigkeiten im Einstellungsverfahren enthalte. Der Ausschuss der Regionen reagierte nicht auf das Schreiben des Beschwerdeführers.

Daher schrieb der Beschwerdeführer am 22. Oktober 2000 einen Brief an den Bürgerbeauftragten, in dem er Folgendes behauptete:

- 1 Der Ausschuss der Regionen habe im April 2000 eine Person als Verwaltungsrat für die Gruppe Europäische Allianz eingestellt, die nicht auf der Warteliste gestanden habe, die im Januar 1997 für diese Stelle erstellt wurde.
- 2 Der Ausschuss der Regionen habe den Beschwerdeführer, der auf der Warteliste (gültig bis zum 20. Juni 2000) stand, nicht über die besagte offene Stelle informiert.
- 3 Der Ausschuss der Regionen habe seine Schreiben vom 14. Mai und vom 9. Juli 2000 nicht beantwortet.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Die Beschwerde wurde dem Ausschuss der Regionen im November 2000 übermittelt. In Bezug auf die erste Behauptung erklärte der Ausschuss der Regionen, dass er nicht verpflichtet sei, die Personen auf der Warteliste für die besagte offene Stelle zu informieren, da die Stelle nicht endgültig, sondern nur vorübergehend besetzt worden sei, bis eine endgültige Einstellung stattfinde. Aus demselben Grund, aus dem der Ausschuss die Stelle nicht endgültig besetze, könne er nach freiem Ermessen eine Person wählen, die sich nicht auf der Warteliste befinde.

In bezug auf die zweite Behauptung bemerkte der Ausschuss, dass der Beschwerdeführer mit dem Schreiben vom 9. Januar 1997 darüber informiert worden sei, dass sich sein Name auf der Warteliste befinde. Zweitens wies der Ausschuss darauf hin, dass seine Entscheidung, die Warteliste zu schließen, keine willkürliche Maßnahme gewesen sei, sondern in der Ermessensbefugnis der Anstellungsbehörde liege, die vom Beamtenstatut und der Rechtsprechung anerkannt sei. Der Ausschuss erklärte außerdem, dass die Information hinsichtlich der Schließung der Warteliste (vom 23. Juni 2000) erst habe erteilt werden können, nachdem die Entscheidung am 20. Juni 2000 getroffen worden sei. Im Brief vom 23. Juni 2000 an den Beschwerdeführer sei außerdem auf die Veröffentlichung einer neuen Stelle vom 23. Juni 2000 hingewiesen worden, deren Besetzung für die Zeit vom 16. Oktober 2000 an erfolgen sollte.

Bezüglich der dritten Behauptung war der Ausschuss der Ansicht, dass das neue Einstellungsverfahren den Beschwerdeführer möglicherweise zufrieden stellen könnte. Aus diesem Grund habe er nicht auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Mai und 9. Juli 2000 reagieren wollen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Begründung des Ausschusses hinsichtlich des Umstandes, dass es sich nur um eine vorübergehende Einstellung gehandelt habe, nicht überzeugend sei, da dies aus der Information auf der Website nicht hervorgegangen sei. Bei dieser Begründung scheine es sich daher eher um eine nachträgliche Konstruktion zu handeln.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die offene Stelle keine unerwartete Situation dargestellt habe, da der Weggang der vorherigen Stelleninhaberin vorhersehbar gewesen sei. Daher habe der Ausschuss die notwendige Zeit gehabt, die Warteliste zu Rate zu ziehen und die berechtigten Erwartungen der Personen auf der Warteliste zu respektieren. Was die berechtigten Erwartungen angehe, so bemerkte der Beschwerdeführer, dass der Ausschuss in seinem Brief vom 9. Januar 1997 erklärt habe, er werde den Beschwerdeführer kontaktieren, „sobald sich eine Möglichkeit zur Einstellung ergibt“. Der Beschwerdeführer bezog sich außerdem auf ähnliche berechnete Erwartungen auf Grundlage eines Schreibens des Ausschusses vom 17. Juli 1997, in dem erklärt wurde, dass seine Bewerbung erneut berücksichtigt würde, falls eine neue Stelle geschaffen würde oder sich eine offene Stelle ergebe, da er auf der Warteliste stehe.

Der Beschwerdeführer merkte an, dass, als sich die besagte Stelle im März 2000 frei geworden sei, die Warteliste noch immer gültig war und er deshalb hätte konsultiert werden müssen. Der Beschwerdeführer kam zu dem Schluss, dass die gesamte Abfolge der Ereignisse zeige, dass der Ausschuss nicht beabsichtigt habe, den üblichen Verfahrensweg einzuhalten, da er die Stelle an jemanden vergeben wollte, der am ursprünglichen Auswahlverfahren nicht teilgenommen habe.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Die angebliche Einstellung eines Bewerbers, der nicht auf der Warteliste stand

1.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Ausschuss der Regionen im April 2000 die Stelle eines Verwaltungsrats für die Gruppe Europäische Allianz an eine Person vergeben habe, die nicht auf der Warteliste für diese Stelle gestanden habe, die im Januar 1997 erstellt worden war. In seiner Stellungnahme machte der Ausschuss der Regionen geltend, dass die Stelle in Erwartung einer endgültigen Einstellung nicht endgültig, sondern nur vorübergehend besetzt worden sei. Da er die Stelle nicht endgültig besetzt habe, habe der Ausschuss nach freiem Ermessen eine Person wählen können, die nicht auf der Warteliste stand.

1.2 Der Bürgerbeauftragte vertritt die Ansicht, dass die Anstellungsbehörde berechtigt ist, eine Stelle vorübergehend zu besetzen, wenn es hierfür gute Gründe gibt. Im vorliegenden Fall argumentierte der Ausschuss, dass die Stelle dringend hätte besetzt werden müssen und dass, da er die Stelle nicht endgültig besetzen wollte, der Ausschuss nach freiem Ermessen eine Person wählen konnte, die nicht auf der Warteliste stand. Nach Meinung des Bürgerbeauftragten hat der Ausschuss somit eine plausible Erklärung für die Besetzung der Stelle auf befristeter Basis vorgebracht. Da diese Entscheidung in der Ermessensbefugnis der Behörde liegt, ist der Bürgerbeauftragte nicht berechtigt, diese durch seine eigene Einschätzung zu ersetzen.

1.3 Der Beschwerdeführer behauptete, dass die gesamte Abfolge der Ereignisse zeige, dass der Ausschuss nicht beabsichtigt habe, den üblichen Verfahrensweg einzuhalten, da er die Stelle an jemanden vergeben habe wollen, der am ursprünglichen Auswahlverfahren nicht teilgenommen habe. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Ansicht, dass der Beschwerdeführer keine Beweise vorgelegt hat, die seine Behauptung belegen würden. Wenn man von oben Genanntem ausgeht, ist kein Missstand seitens des Ausschusses der Regionen festzustellen, soweit dieser Aspekt des Falles betroffen ist.

2 Das angebliche Versäumnis, die Personen auf der Warteliste zu informieren

2.1 Der Beschwerdeführer behauptete, der Ausschuss der Regionen habe ihn nicht über die offene Stelle informiert, obwohl er auf der Warteliste (gültig bis zum 20. Juni 2000) gestanden habe. In seiner Stellungnahme machte der Ausschuss geltend, dass er nicht zur Unterrichtung der auf der Warteliste der besagten offenen Stelle stehenden Personen verpflichtet gewesen sei. Zweitens vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass seine Entscheidung, die Warteliste zu schließen, keine willkürliche Maßnahme gewesen sei, sondern in der Ermessensbefugnis der Anstellungsbehörde liege, die vom Beamtenstatut und der Rechtsprechung anerkannt sei.

2.2 Die Grundsätze einer guten Verwaltung erfordern, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zusagen, die sie Bürgern geben, einhalten. Im vorliegenden Fall informierte der Ausschuss den Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 9. Januar 1997 darüber, dass er ihn kontaktieren würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Einstellung ergebe. In seinem Schreiben vom 17. Juli 1997 erklärte der Ausschuss nochmals, dass die Bewerbung des Beschwerdeführers erneut berücksichtigt würde, wenn eine neue Stelle geschaffen würde oder eine offene Stelle verfügbar würde. Indem er den Beschwerdeführer nicht über die offene Stelle informierte, hat der Ausschuss daher seine Zusage nicht eingehalten. Dies stellt einen Missstand dar, und der Bürgerbeauftragte bringt nachfolgend die kritische Bemerkung an.

3 Das angebliche Versäumnis, die Briefe des Beschwerdeführers vom 14. Mai und 9. Juli 2000 zu beantworten

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Ausschuss der Regionen seine Schreiben vom 14. Mai und 9. Juli 2000 nicht beantwortet habe. Der Ausschuss der Regionen wollte in Anbetracht der Tatsache, dass das neue Einstellungsverfahren dem Beschwerdeführer möglicherweise zufrieden stellen könnte, auf die Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Mai und 9. Juli 2000 nicht reagieren.

3.2 Die Grundsätze einer guten Verwaltung erfordern, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Schreiben von Bürgern beantworten. Im vorliegenden Fall beantwortete der Ausschuss der Regionen die Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Mai und 9. Juli 2000 nicht. Das vom Ausschuss vorgebrachte Argument einer möglichen Zufriedenstellung in einem späteren Einstellungsverfahren kann das Versäumnis, die Briefe des Beschwerdeführers zu beantworten, nicht rechtfertigen. Daher stellt das Versäumnis der Beantwortung einen Missstand dar und der Bürgerbeauftragte bringt seine kritische Bemerkung nachstehend an.

4 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen von Teil 2 und 3 dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten erweist es sich als erforderlich, die beiden folgenden kritischen Bemerkungen anzubringen:

Die Grundsätze einer guten Verwaltung erfordern es, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Zusagen, die sie Bürgern geben, einhalten. Im vorliegenden Fall informierte der Ausschuss den Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 9. Januar 1997 darüber, dass er ihn kontaktieren würde, sobald sich eine Möglichkeit zur Einstellung ergeben würde. In seinem Schreiben vom 17. Juli 1997 erklärte der Ausschuss nochmals, dass die Bewerbung des Beschwerdeführers erneut berücksichtigt würde, wenn eine neue Stelle geschaffen würde oder eine offene Stelle zur Verfügung stehe. Indem er den Beschwerdeführer nicht über die offene Stelle informierte, hat der Ausschuss seine Zusage nicht eingehalten.

Die Grundsätze einer guten Verwaltung erfordern, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Schreiben von Bürgern beantworten. Im vorliegenden Fall beantwortete der Ausschuss der Regionen die Schreiben des Beschwerdeführers vom 14. Mai und 9. Juli 2000 nicht. Das vom Ausschuss vorgebrachte Argument einer möglichen Zufriedenstellung in einem späteren Einstellungsverfahren kann das Versäumnis, die Briefe des Beschwerdeführers zu beantworten, nicht rechtfertigen. Daher stellt das Versäumnis der Beantwortung einen Missstand dar.

In Anbetracht dessen, dass diese Aspekte des Falls Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Vorfällen in der Vergangenheit betreffen, ist es nicht angebracht, eine gütliche Regelung dieser Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

3.4.5 DAS Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG BEI DER ANKÜNDIGUNG EINER OFFENEN STELLE / ANGBLICH UNGERECHTE UND WILLKÜRLICHE BEURTEILUNG

Entscheidung über die Beschwerde 705/2000/OV gegen CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung)

DIE BESCHWERDE

Im Mai 2000 beschwerte sich Herr T. beim Bürgerbeauftragten im Namen von Frau M. (nachstehend „die Beschwerdeführerin“) wegen angeblicher Diskriminierung und ungleicher Behandlung während eines Einstellungsverfahrens. Laut Beschwerdeführerin stellen sich die relevanten Fakten wie folgt dar:

Die Beschwerdeführerin nahm an einem Einstellungsverfahren für die Stelle einer mehrsprachigen Telefonistin im Büro von CEDEFOP in Saloniki teil, die von CEDEFOP Anfang 2000 ausgeschrieben worden war. In der Stellenanzeige der Zeitung wurden die griechischen Begriffe „τηλεφωνήτρια“ und „υποψήφισες“ gebraucht, die im Englischen den Begriffen „female switchboard operator“ („Telefonistin“) und „female candidates“ („Bewerberinnen“) entsprechen. Die Beschwerdeführerin bemerkte, dass eine solche Einschränkung gegen das Gemeinschaftsrecht und gegen griechisches Recht verstoße. Die schriftlichen Tests fanden am 27. März 2000 statt. Trotz des Wortlauts der Anzeige befand sich auch ein Mann unter den Bewerbern.

Bei den Endergebnissen war die Beschwerdeführerin in den schriftlichen Tests die Beste, während der männliche Bewerber bei den mündlichen Tests als Bester abgeschnitten hatte. Jedoch bekam schließlich der männliche Bewerber die Stelle.

Der Beschwerdeführerin zufolge war CEDEFOPs Beurteilung der Bewerber willkürlich und ungerecht. Der Bewerber, der schließlich eingestellt wurde, hatte in den schriftlichen Tests äußerst schlechte Noten bekommen (2/10 in Französisch und 0/10 in Englisch). Die Beschwerdeführerin bemerkte, dass in Anbetracht der Tatsache, dass Fremdsprachen die wichtigste Anforderung für die Stelle waren, es nicht akzeptabel sei, eine Person mit derart schlechten Benotungen in den schriftlichen Tests für Englisch und Französisch einzustellen.

Was den Teil der Tests zur Beurteilung der Berufserfahrung der Bewerber anging, so erhielt die Beschwerdeführerin nur die Note 4/20, trotz der großen Anzahl an Referenzen, die sie ihrer Bewerbung beigelegt hatte und ihrer Erfahrung als öffentlich bestellte Übersetzerin für mehrere Unternehmen. Außerdem sei die Beschwerdeführerin während der mündlichen Prüfung nach Fragen beurteilt worden, die für die Stelle irrelevant gewesen seien (z.B. welche Filme sie vor kurzem gesehen hätte).

Des Weiteren wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass viele Nachlässigkeitsfehler gemacht worden seien. Beispielsweise sei als Datum der Benachrichtigung, mit der CEDEFOP der Beschwerdeführerin die Testergebnisse mitteilte, der 14. März 2000 angegeben worden, d.h. 13 Tage, bevor die Tests tatsächlich durchgeführt wurden. Laut Beschwerdeführerin waren die Erklärungen CEDEFOPs auf ihre Fragen nach den Endergebnissen der Tests nicht zufriedenstellend. Sie behauptet außerdem, dass sie in den Telefongesprächen mit Mitarbeitern von CEDEFOP äußerst feindselig behandelt worden sei und die Mitarbeiter sie gedrängt hätten, in dem Fall keinen weiteren Aufruhr zu verursachen. Am 10. Mai 2000 habe sie schriftlich Einspruch bei CEDEFOP eingelegt; sie habe jedoch nie eine Antwort erhalten.

Die Beschwerdeführerin wies schließlich darauf hin, dass sie bei Kontakten mit der Zentrale von CEDEFOP in Brüssel gewarnt worden sei, dass aufgrund ihres Verhaltens ihr Name in eine inoffizielle schwarze Liste aufgenommen worden sei, die die Personen aufführe, die gegen Organe der Gemeinschaft Rechtsmittel eingelegt haben, was sie davon ausschließe, in Zukunft bei irgendeinem Organ der EU eingestellt zu werden.

Die Beschwerdeführerin schrieb daher am 25. Mai 2000 an den Bürgerbeauftragten und erhob folgende Anschuldigungen:

1 In der Stellenanzeige wurden die Begriffe „τηλεφωνήτρια“ und „υποψήφισες“ gebraucht, die im Englischen die Entsprechung „female switchboard operator“

(„Telefonistin“) und „female candidates“ („Bewerberinnen“) haben. Dies verstoße gegen das Gemeinschaftsrecht und gegen griechisches Recht, nach dem jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten ist.

2 Die Beurteilung der Bewerber durch CEDEFOP sei willkürlich und ungerecht gewesen. Der Bewerber, der schließlich für die Stelle ausgewählt wurde, habe äußerst schlechte Noten in der schriftlichen Prüfung erhalten (2/10 in Französisch und 0/10 in Englisch), während die Bewerberin bei den schriftlichen Prüfungen am Besten abgeschnitten habe. Bei der Beurteilung der Berufserfahrung der Bewerber habe die Beschwerdeführerin nur die Note 4/20 erhalten, trotz der großen Anzahl an Referenzen, die sie ihrer Bewerbung beifügte, und ihrer Erfahrung als öffentlich bestellte Übersetzerin für mehrere Unternehmen.

3 Während der mündlichen Prüfung sei die Beschwerdeführerin anhand von Fragen beurteilt worden, die für die fragliche Stelle irrelevant gewesen seien.

4 CEDEFOP habe keine zufriedenstellenden Erklärungen auf die Fragen der Beschwerdeführerin nach den Endergebnissen der Prüfungen gegeben und nie auf den schriftlichen Einspruch der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2000 geantwortet.

5 Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse datiere vom 14. März 2000, also 13 Tage vor den eigentlichen Tests.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme von CEDEFOP

Die Beschwerde wurde CEDEFOP im Juni 2000 übermittelt. In seiner Stellungnahme bestätigte CEDEFOP, dass sich die in den lokalen Zeitungen veröffentlichte Stellenanzeige auf eine Telefonistin bezog, erklärte jedoch, dass dies aufgrund eines Fehlers im Sekretariat geschehen sei. Es bemerkte jedoch, dass ein solcher Fehler relativ leicht passieren könne, da im Griechischen bei diesem speziellen Wort nur wenige Buchstaben am Ende das Geschlecht der betreffenden Person anzeigen (*τηλεφωνητής/τηλεφωνήτρια*). CEDEFOP erklärte außerdem, dass aufgrund der Tatsache, dass in dieser Stelle vorher zwei Telefonistinnen beschäftigt gewesen waren, dieser Fehler auf eine Verwechslung zurückzuführen und sicherlich nicht absichtlich und vorsätzlich geschehen sei. Da eine solche Beschreibung tatsächlich gegen das Gemeinschaftsrecht und das griechische Recht verstoße, sei CEDEFOP verpflichtet gewesen, männliche Bewerber zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen.

CEDEFOP gab an, dass von den 41 Bewerbern 12 zu den schriftlichen Tests zugelassen worden seien, die aus einem Diktat in Griechisch, Englisch und Französisch (mit einem Maximum von 10 Punkten pro Sprache, also insgesamt 30 Punkten) bestanden hätten. Der mündliche Test sei hingegen ausgehend von 125 Punkten benotet worden, wobei die Möglichkeit bestanden habe, zusätzliche Punkte für Sprachkenntnisse neben Griechisch, Englisch und Französisch zu erhalten. CEDEFOP erklärte, dass die Tests in bezug auf die sprachlichen Fähigkeiten, Computerkenntnisse sowie Flüssigkeit und Gewandtheit der Bewerber bei der Kommunikation in den gesprochenen Sprachen durchgeführt worden seien. Andererseits habe das Gewicht, das der mündlichen Komponente der Tests verliehen worden sei, die praktischen Anforderungen widergespiegelt, die ein(e) Telefonist(in) haben sollte: 1) Er/sie sollte in der Lage sein, in der größtmöglichen Anzahl an Sprachen mit Griechisch, Englisch und Französisch als Grundvoraussetzung effektiv kommunizieren können, 2) im Umgang mit den Anrufern ruhig und diplomatisch sein und 3) über ein gewisses Maß an relevanter Berufserfahrung verfügen.

Nach Angaben von CEDEFOP konnten alle Bewerber während der mündlichen Tests zusätzlich zu dem Block mit 5 Standardfragen in einer Fremdsprache über ihre Interessen

sprechen (Kino, Literatur, Sport). CEDEFOP hob hervor, dass die Stelle als Telefonist(in) in jeder multikulturellen Organisation die Fähigkeit erfordere, eine Höchstzahl an Sprachen zu verstehen und in ihnen flüssig und gewandt zu kommunizieren sowie mit Anrufern auf diplomatische und konfrontationslose Weise umzugehen.

Nach den Tests waren die Noten des erfolgreichen Bewerbers und der Beschwerdeführerin 132/155 bzw. 82,5/155. CEDEFOP wies außerdem darauf hin, dass es zwei weitere Bewerber gegeben habe (mit den Noten 120/155 und 115,5/155), die auf die Warteliste für mögliche zukünftige Stellen gesetzt worden seien. Eine von ihnen habe an einem früheren Bewerbungsverfahren teilgenommen und sich beim Bürgerbeauftragten beschwert. Trotzdem habe das Zentrum ihr gegenüber keine feindliche oder rachsüchtige Haltung eingenommen, sondern sie im Gegenteil als drittbeste Bewerberin für eine Beschäftigung als Telefonistin registriert. CEDEFOP führte dieses Beispiel als Antwort auf die Beschuldigungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich unfreundlicher und arroganter Behandlung der Bewerber an.

CEDEFOP bemerkte, dass die Erfahrung in den verschiedenen Organen der Gemeinschaft zeige, dass viele Personen mündlich sehr gut und in verschiedenen Sprachen kommunizieren können, ohne jedoch den schriftlichen Aspekt in all diesen Sprachen zu beherrschen. In bezug auf die Note 0 des erfolgreichen Bewerbers in den schriftlichen Tests erklärte CEDEFOP, dass bei der Benotung dieser Tests 0 Punkte für jedes Wort gegeben wurden, in dem ein einziger, wenn auch noch so kleiner, Schreibfehler vorkam. CEDEFOP könne sich nicht der Meinung anschließen, dass gute Noten in einem mündlichen Gespräch trotz schlechter Noten in einer schriftlichen Prüfung nicht gerechtfertigt seien, besonders dann nicht, wenn man die Bandbreite der betreffenden mündlichen Tests berücksichtige.

CEDEFOP wies darauf hin, dass diese besondere Stelle eine mündliche Kompetenz in einer größtmöglichen Anzahl an Sprachen, zusammen mit einer angenehmen und ruhigen Art erfordere. Im vorliegenden Fall sei das Gespräch mit dem erfolgreichen Bewerber sehr viel zufriedenstellender gewesen als das mit der Beschwerdeführerin. Das Gespräch mit der Beschwerdeführerin habe bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu der einstimmigen Schlussfolgerung geführt, dass a) sie zusätzlich zu ihrer Muttersprache gute Kenntnisse in Englisch und Französisch habe, b) sie ihre gesamte vorherige dreijährige Berufserfahrung bei privaten Firmen gesammelt habe, wo sie ausschließlich als Übersetzerin tätig war, c) ihre äußerst bestimmte Art durchaus von Nachteil in der betreffenden Stelle sein könnte und d) dass, wie sie selbst im Gespräch zugegeben habe, das Hauptziel der Beschwerdeführerin darin bestanden habe, Übersetzerin bei CEDEFOP zu werden, was im Hinblick auf ihre Motivation für die fragliche Stelle Zweifel hinterlassen habe. Das Gespräch mit dem erfolgreichen Bewerber habe gezeigt, dass a) er zusätzlich zu seiner Muttersprache sehr gut Französisch, Englisch und Italienisch spreche, b) gut Spanisch und recht gut Deutsch spreche, c) er von 1991 bis 1995 in Organen der Gemeinschaft in Luxemburg gearbeitet habe, wo er Erfahrungen in Situationen gesammelt habe, die mit denen der fraglichen Stelle vergleichbar seien und dass d) sein Verhalten diskret, diplomatisch und für die Stelle geeignet sei.

Was das Datum des Dokuments betreffe, mit dem der Beschwerdeführerin die Ergebnisse mitgeteilt wurden, so erklärte CEDEFOP, dass dies durch Computerprobleme verursacht worden sei. Am 14. März 2000 habe die Verwaltung dem Prüfungsausschuss die Vorlage zum Eintragen der Noten der Bewerber weitergeleitet. Nach der Vervollständigung mit den endgültigen Noten sei die Vorlage per E-Mail an die Verwaltung zurückgeschickt worden, der Computer habe jedoch das Datum auf dem überarbeiteten Dokument nicht gelöscht.

CEDEFOP wies schließlich darauf hin, dass sowohl der Leiter der Verwaltung von CEDEFOP als auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Beschwerdeführerin mit der erforderlichen Höflichkeit und dem erforderlichen Verständnis empfangen hätten, während sie ihr die Gründe für den ausgebliebenen Erfolg auf ruhige und verständnisvolle

Weise dargelegt hätten. CEDEFOP verwies auf die „Notes pour le dossier“ (Aktenvermerk), die den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse bestätigen würden. Allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin von der Verwaltung sogar unter diesen Umständen Unterlagen über die gesamten Ergebnisse des Auswahlverfahrens (und nicht nur über ihre eigenen Ergebnisse) erhalten habe, zeige deutlich, dass es CEDEFOPs Absicht gewesen sei, nichts zu vertuschen und auf transparente und offene Weise alle Zweifel auszuräumen, die bei nicht erfolgreichen Bewerbern hätten entstehen können. CEDEFOP wies die Anschuldigungen zurück, nach denen sich die Beschwerdeführerin auf einer schwarzen Liste befinde.

CEDEFOP verwies außerdem auf das Eingreifen zweier griechischer Ministerien vor den Tests sowie seitens des Büros von Kommissarin Diamantopoulou, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Behörde auf die Bewerbung der Beschwerdeführerin zu lenken. Ähnliche Interventionen seien auch nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens erfolgt, nachdem die Ergebnisse bekannt gegeben worden waren.

CEDEFOP bedauerte beide Fehler, die zu der in der Presse veröffentlichten ungenauen Stellenbeschreibung und zum Fehler im Datum der Benachrichtigung über die Ergebnisse geführt hatten.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Die Beschwerdeführerin erhielt ihre Beschwerde aufrecht. Sie machte geltend, dass der Fehler bei der Stellenanzeige leicht hätte korrigiert werden können, indem einfach eine neue Stellenanzeige veröffentlicht worden wäre, und dass einer Einrichtung wie CEDEFOP auf keinen Fall derartige Fehler unterlaufen dürften. Die Beschwerdeführerin machte die gleiche Anmerkung zum falschen Datum auf dem Dokument, mit dem die Ergebnisse mitgeteilt wurden, was CEDEFOP nochmals als Fehler erklärt hatte.

Die Beschwerdeführerin bemerkte außerdem, dass, wenn die schriftlichen Prüfungen nicht so wichtig wie die mündlichen seien, wie dies aus der Stellungnahme von CEDEFOP hervorging, diese nicht hätten organisiert werden sollen. Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, dass der einzige Bewerber, der die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden habe, schließlich für die Stelle ausgewählt worden sei.

Die Beschwerdeführerin erklärte, dass CEDEFOP eine europäische Einrichtung sei, die objektiv zu sein und sich an das Gesetz zu halten habe. Daher sollte die Tatsache, dass jemand, der sich früher beim Bürgerbeauftragten beschwert hatte und genauso wie die anderen Bewerber behandelt wurde, nicht als Argument für die Unvoreingenommenheit und das korrekte Verhalten des Organs vorgebracht werden.

Die Beschwerdeführerin bemerkte abschließend, dass sie die Erklärungen von CEDEFOP weder zufriedengestellt noch überzeugt hätten.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Am 11. Juli 2001 kontaktierte das Büro des Bürgerbeauftragten die Beschwerdeführerin telefonisch und bat sie um eine Kopie der Stellenausschreibung. Die Beschwerdeführerin antwortete, dass der einzige Text, den sie in diesem Zusammenhang habe, die kleine Anzeige in der Zeitung sei. Am selben Tag nahm das Büro des Bürgerbeauftragten auch Kontakt mit Herrn John Young, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das fragliche Auswahlverfahren, auf und bat ebenfalls um die Stellenausschreibung. Die Stellenausschreibung, die CEDEFOP sandte, war tatsächlich die Anzeige aus der Zeitung.

ENTSCHEIDUNG

1 Angebliche Diskriminierung in der Stellenanzeige

1.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass in der Stellenanzeige die Begriffe „*τηλεφωνήτρια*“ und „*υποψήφιες*“ benutzt wurden, die im Englischen den Begriffen „female switchboard operator“ („Telefonistin“) und „female candidates“ („Bewerberinnen“) entsprechen. Dies verstöße gegen die Bestimmungen im Gemeinschaftsrecht und im griechischen Recht, wonach jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten sei.

1.2 CEDEFOP bestätigte, dass sich die in der lokalen Zeitung veröffentlichte Stellenanzeige auf eine Telefonistin bezog, erklärte aber, dass dies auf einen Fehler in seinem Sekretariat zurückzuführen sei. Es bemerkte jedoch, dass ein solcher Fehler sehr leicht auftreten könne, da sich bei diesem spezifischen Wort im Griechischen nur einige Buchstaben am Ende verändern, um das Geschlecht der betreffenden Person anzugeben (*τηλεφωνητής/τηλεφωνήτρια*). CEDEFOP erklärte auch, dass aufgrund der Tatsache, dass die Stelle vorher durch zwei Telefonistinnen besetzt gewesen sei, dieser Fehler auf einer Verwechslung basiere und sicher nicht absichtlich und vorsätzlich geschehen sei. CEDEFOP bedauerte jedoch diesen Fehler, der zu einer ungenauen, in der Presse veröffentlichten Stellenbeschreibung geführt habe.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass in Artikel 27 des Beamtenstatuts festgelegt ist, dass Mitarbeiter ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt werden sollen. Anzeigen für Auswahlverfahren, die von Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft veranlasst werden, müssen deshalb geschlechtsunspezifisch erfolgen.

1.4 Im vorliegenden Fall bezog sich die Stellenanzeige auf eine „Telefonistin“ (*τηλεφωνήτρια*) und auf „Bewerberinnen“ (*υποψήφιες*). Daraus ergibt sich, dass CEDEFOP gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen hat. Obwohl es seinen Fehler in seiner Stellungnahme bedauerte, hat CEDEFOP diesen Fehler nicht durch Veröffentlichung einer neuen Anzeige korrigiert. Ungeachtet der Tatsache, dass schließlich ein männlicher Bewerber eingestellt wurde, war die Aussage der veröffentlichten Anzeige, dass sich nur weibliche Bewerber vernünftigerweise um die besagte Stelle bewerben konnten. Dies stellt einen Missstand dar, und der Bürgerbeauftragte bringt seine kritische Bemerkung nachfolgend vor.

2 Angeblich willkürliche und ungerechte Beurteilung von Bewerbern

2.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass CEDEFOPs Beurteilung der Bewerber willkürlich und ungerecht gewesen sei. Der Bewerber, der schließlich für die Stelle ausgewählt wurde, habe äußerst schlechte Noten in der schriftlichen Prüfung (2/10 in Französisch und 0/10 in Englisch) erhalten, während die Beschwerdeführerin bei den schriftlichen Prüfungen als Beste abgeschnitten habe. Was die Beurteilung der Berufserfahrung der Bewerber angehe, so habe die Beschwerdeführerin nur die Note 4/20 erhalten, trotz der vielen Referenzen, die sie ihrer Bewerbung beigelegt hatte, und trotz ihrer Erfahrung als öffentlich bestellte Übersetzerin in verschiedenen Unternehmen.

2.2 CEDEFOP machte geltend, dass die schriftlichen Tests von 30 Punkten ausgehend benotet worden seien, während die mündlichen Tests von 125 Punkten ausgehend benotet worden seien. Es erklärte auch, dass die Gewichtung der mündlichen Komponente der Tests die praktischen Anforderungen an eine/n Telefonisten/in widerspiegle. In bezug auf die schriftlichen Tests bemerkte CEDEFOP, dass beim Diktat 0 Punkte für jedes Wort gegeben worden seien, das auch nur einen einzigen Fehler enthalten habe, auch wenn dieser noch so geringfügig gewesen sei. CEDEFOP erklärte auch die Gründe, warum die mündliche Prüfung beim Prüfungsausschuss zu der Schlussfolgerung geführt habe, dass der erfolgreiche Bewerber im Hinblick auf Sprachen, angemessene Berufserfahrung,

Motivation und Eignung für die Stelle besser als die Beschwerdeführerin abgeschnitten hatte.

2.3 Aus dem Dokument, das die endgültige Beurteilung der Bewerber enthält, schließt der Bürgerbeauftragte, dass von den insgesamt möglichen 155 Punkten 30 Punkte dem Diktat in Griechisch, Französisch und Englisch (je 10) zugeordnet wurden. 125 Punkte wurden dem mündlichen Test zugeordnet, wobei eine Untergliederung in 20, 40, 20 und 45 Punkte für die 5 Standardfragen, die Präsentation, die Berufserfahrung und die drei obligatorischen Sprachen vorgenommen wurde. Es bestand die Möglichkeit, für weitere Sprachen Extrapunkte zu vergeben (fünf je Sprache). Es ergibt sich somit, dass den mündlichen Tests bei der Beurteilung eine im Verhältnis sehr viel größere Bedeutung zukam. Sie machten tatsächlich ca. 80% bei der Beurteilung der Bewerber aus, während die schriftlichen Tests nur etwa 20% bei der Beurteilung ausmachten.

2.4 Die Beschwerdeführerin erhielt 18/30 beim Diktat und 64,5/125 im mündlichen Test, während der erfolgreiche Bewerber 9/30 beim Diktat und 123/125 beim mündlichen Test erhielt. Auch wenn die Beschwerdeführerin beim schriftlichen Test die besten Ergebnisse von allen erzielte, ergibt sich, dass 6 von den 10 Bewerbern, unter denen sich derjenige befand, der schließlich die Stelle bekam, sowohl im mündlichen Test als auch in der Endbewertung eine bessere Note erzielten.

2.5 Daher scheint die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass die Beurteilung des Prüfungsausschusses willkürlich und ungerecht gewesen sei, nicht gerechtfertigt zu sein. Im Hinblick auf diesen Aspekt des Falles wurde deshalb kein Missstand festgestellt.

3 Angeblich irrelevante Fragen bei der mündlichen Prüfung

3.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass sie während der mündlichen Prüfung aufgrund von Fragen beurteilt worden sei, die im Hinblick auf die Stelle irrelevant gewesen seien und nicht anhand von Fragen, die aufgrund der Bedingungen des Auswahlverfahrens vorgesehen gewesen seien. Als Beispiel verwies sie auf eine Frage nach den Filmen, die sie kürzlich gesehen habe. CEDEFOP bemerkte, dass alle Bewerber während der mündlichen Tests zusätzlich zu dem Block von 5 Standardfragen in einer Fremdsprache über ihre Interessen (Kino, Literatur, Sport) sprechen konnten.

3.2 Aus dem Dokument in der Akte zur mündlichen Prüfung ergibt sich, dass allen Bewerber zunächst 5 Standardfragen gestellt wurden: eine über den Grund, aus dem sie sich für die Stelle bewarben, eine zu den Namen der Organe der Gemeinschaft und drei zu einer hypothetischen praktischen Situation, in der jemand anruft (20 Punkte). Anschließend wurden die Bewerber zu ihrer Berufserfahrung befragt (20 Punkte). Schließlich wurden die Bewerber anhand von Fragen betreffend ihre Allgemeinbildung und Interessen danach beurteilt, wie sie sich präsentierten. Es ergibt sich somit, dass der Prüfungsausschuss berechtigt war, Fragen über die Interessen der Beschwerdeführerin – wie z. B. Kino – zu stellen. Daher wurde im Hinblick auf diesen Aspekt des Falles kein Missstand festgestellt.

4 Das angebliche Versäumnis einer Antwort

4.1 Die Beschwerdeführerin behauptete, dass CEDEFOP auf ihre Fragen nach den Endergebnissen des Auswahlverfahrens keine zufriedenstellenden Erklärungen gegeben und ihren schriftlichen Einspruch vom 10. Mai 2000 niemals beantwortet habe. In seiner Stellungnahme erklärte CEDEFOP die Gründe für die Noten, die der Beschwerdeführerin und dem erfolgreichen Bewerber gegeben wurden. Zu der versäumten Antwort nahm CEDEFOP nicht Stellung.

4.2 Die Grundsätze guter Verwaltung erfordern es, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Briefe von Bürgern beantworten⁶⁴. Im vorliegenden Fall antwortete CEDEFOP nicht auf das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2000. Dieses Versäumnis einer Antwort stellt daher einen Missstand dar. Der Bürgerbeauftragte bringt die kritische Bemerkung nachstehend vor.

5 Das falsche Datum in der Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

5.1 Die Beschwerdeführerin rügte, dass die Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens vom 14. März datiere, also 13 Tage vor dem Datum, an dem die Tests tatsächlich stattgefunden hätten. In seiner Stellungnahme bedauerte CEDEFOP den Fehler, der aufgrund eines Computerproblems mit der Vorlage aufgetreten sei. Die Beschwerdeführerin merkte an, dass einer Einrichtung wie CEDEFOP ein derartiger Fehler nicht unterlaufen dürfte.

5.2 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass CEDEFOP das Auftreten dieses Fehlers bedauert hat. Daher erscheinen weitere Untersuchungen dieses Aspekts in dem Fall nicht erforderlich.

6 Schlussfolgerung

Aufgrund der Untersuchungen von Teil 1 und 4 dieser Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten scheint es erforderlich, die folgenden kritischen Bemerkungen anzubringen:

Artikel 27 des Beamtenstatuts legt fest, dass Mitarbeiter ohne Rücksichtnahme auf Rasse, Glauben oder Geschlecht auszuwählen sind. Anzeigen für Auswahlverfahren, die von Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft veranlasst werden, müssen deshalb geschlechtsunspezifisch erfolgen.

Im vorliegenden Fall bezog sich die Stellenanzeige auf eine „Telefonistin“ (τηλεφωνήτρια) und auf „Bewerberinnen“ (υποψήφιες). Daraus ergibt sich, dass CEDEFOP gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen hat. Obwohl es seinen Fehler in seiner Stellungnahme bedauerte, hat CEDEFOP diesen Fehler nicht durch Veröffentlichung einer neuen Anzeige korrigiert. Ungeachtet der Tatsache, dass schließlich ein männlicher Bewerber eingestellt wurde, war die Aussage der veröffentlichten Anzeige, dass sich nur weibliche Bewerber vernünftigerweise um die besagte Stelle bewerben konnten. Dies stellt einen Missstand dar.

Die Grundsätze guter Verwaltung erfordern es, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Briefe von Bürgern beantworten. Im vorliegenden Fall antwortete CEDEFOP nicht auf das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2000. Dieses Versäumnis einer Antwort stellt daher einen Missstand dar.

In Anbetracht dessen, dass diese Aspekte des Falles Verfahren im Zusammenhang mit spezifischen Vorfällen in der Vergangenheit betreffen, ist es nicht angebracht, eine gütliche Regelung dieser Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.

⁶⁴ Siehe Artikel 13 im Verhaltenskodex für die Verwaltung von CEDEFOP vom 15. Dezember 1999.

3.4.6 Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

BERÜCKSICHTIGUNG DES ALTERS BEI DER EINSTUFUNG EINES ÖRTLICHEN BEDIENSTETEN

Entscheidung über die Beschwerde 1056/2000/JMA gegen die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DIE BESCHWERDE

Der Beschwerdeführer wurde von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EASHW) im Juni 1998 als örtlicher Bediensteter angestellt. Gemäß Artikel 3 des Arbeitsvertrages sind die Bestimmungen der Verordnung der Kommission über die Beschäftigungsbedingungen ihrer örtlichen Bediensteten in Spanien [Ortskräfte-Verordnung] anzuwenden. Diese Verordnung sieht in ihrem Artikel 4.II.a vor, dass das Alter der örtlichen Bediensteten bei ihrer anfänglichen Einstufung zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Agentur dieses Kriterium bei seiner anfänglichen Eingruppierung und Einstufung nicht berücksichtigt habe.

Im Dezember 1999 reichte der Beschwerdeführer gemeinsam mit anderen örtlichen Bediensteten ein Schreiben an den Direktor der Agentur mit der Forderung ein, die Einstufung der örtlichen Bediensteten gemäß Artikel 4.II.a der Ortskräfte-Verordnung vorzunehmen und demgemäß die bereits in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen zu revidieren. In seiner Antwort vom März 2000 erläuterte der Direktor der Agentur, dass das Alter für die anfängliche Eingruppierung nicht berücksichtigt werden könnte, da eine solche Praxis gegen die spanische Rechtsordnung verstoßen würde.

Der Beschwerdeführer habe dann um ein Gespräch mit dem Personalleiter der Agentur gebeten. Da die Agentur sich geweigert habe, ihre Haltung zu ändern, habe der Beschwerdeführer eine interne Dienstbeschwerde gemäß der Ortskräfte-Verordnung eingereicht. In einem Schreiben vom 17. April 2000 habe der Direktor der Agentur das Gesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und einige Ausführungen zu den Beschwerdemöglichkeiten gemacht, die örtlichen Bediensteten zur Verfügung stünden. In dem Schreiben sei auch darauf hingewiesen worden, dass der Personalleiter der Agentur dem Beschwerdeführer dringend davon abgeraten habe, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, da er dieses Verfahren in dem vorliegenden Falle für vollkommen unangemessen halte.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Einstufung als örtlicher Bediensteter durch die Agentur nicht der Ortskräfte-Verordnung und insbesondere Artikel 4. II.a entspreche, wonach das Alter des Bediensteten bei der anfänglichen Eingruppierung und -stufung zu berücksichtigen sei.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

In der Stellungnahme der Agentur geht es zunächst um die Personalbeschaffungspolitik betreffend örtliche Bedienstete und die geltenden Verordnungen. Es wird erläutert, dass die Agentur örtliche Bedienstete habe beschäftigen müssen, da ihr Budget lediglich eine kleine Zahl von C-Planstellen vorsehe, die nicht ausreichen, um die Bedürfnisse der Agentur zu erfüllen. Die Agentur führte an, dass sie bei der Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen ihrer örtlichen Bediensteten das Ziel verfolge, attraktive Arbeitsbedingungen anzubieten. Zu diesem Zweck habe sie beschlossen, die bestehenden Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete der EU in Spanien anzuwenden, wie sie in der Verordnung der Europäischen Kommission für örtliche Bedienstete in Spanien festgelegt seien. Diese Bestimmungen setzten Titel IV (Art. 79-81) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der europäischen Gemeinschaften um, wonach es jeder Institution überlassen ist, die Beschäftigungsbedingungen ihrer örtlichen Bediensteten in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und der Praxis des Landes zu bestimmen, wo die örtlichen Bediensteten ihrer Aufgaben erfüllten.

Die Anstellungsbehörde der Agentur habe es bei der Entscheidungen über die Einstufung von örtlichen Bediensteten nicht für angemessen erachtet, das Alter zu berücksichtigen, da dies einen Verstoß gegen geltendes spanisches Recht dargestellt hätte. Die Agentur habe darauf hingewiesen, dass die Ortskräfte-Verordnung spanischem Recht unterliege, und zwar insbesondere dem spanischen Arbeitergesetz, in dem die Grundsätze der Gleichbehandlungen als einer seiner Pfeiler festgeschrieben seien. Demgemäß wäre die Anwendung unterschiedlicher Einstufungskriterien aus Altersgründen diskriminierend und nach der spanischen Rechtsprechung auch ein Verstoß gegen spanisches Recht. Man werde jedoch berücksichtigen, dass die Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete der Kommission derzeit überprüft werden.

Die Agentur erläuterte auch ihren Standpunkt zu den Eingaben des Beschwerdeführers und insbesondere zu seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten. So habe der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingereicht, ohne das Verfahren gemäß Artikel 29 und 31 der Ortskräfte-Verordnung zu berücksichtigen. Nach Maßgabe dieses Verfahrens hätte er bei dem Direktor der Agentur eine Beschwerde einreichen sollen, und zwar über seinen unmittelbaren Vorgesetzten und innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Einstufung. Obwohl die Frist für dieses interne Verfahren überschritten war, habe der Direktor beschlossen, auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu antworten und ihm den Standpunkt der Agentur hinsichtlich der Einstellungskriterien für örtliche Bedienstete zu erläutern. In seiner Antwort habe er auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer – sollte er denn beschließen, diese Angelegenheit auf dem Rechtswege weiterzuverfolgen – eine Klage vor dem zuständigen spanischen Gericht gemäß Artikel 31 der Ortskräfte-Verordnung einreichen müsse.

Der Direktor der Agentur betonte in der Stellungnahme, dass er bemüht gewesen sei, diese Angelegenheit konstruktiv zu lösen, indem er den Beschwerdeführer über den einzuschlagenden Rechtsweg – nämlich das zuständige spanische Arbeitsgericht informiert habe, das in diesem Streitfall angerufen werden müsste. Seines Erachtens [...] *habe nach Auffassung der Agentur kein Missstand der Verwaltungstätigkeit vorgelegen, der von der Behörde des Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeitet werden hätte müssen.*

Die Stellungnahme schloss mit einigen Hintergrundinformationen über die Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und der Agentur während der Zeit seiner Beschäftigung. Beigefügt war ein Memorandum mit einer ausführlichen Rechtsanalyse des einschlägigen spanischen Arbeitsrechts hinsichtlich der Diskriminierung aus Altersgründen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer dankte in seinen Anmerkungen dem Bürgerbeauftragten für seine Untersuchungen und brachte zum Ausdruck, dass er mit den in der Stellungnahme der Agentur vertretenen Standpunkte nicht einverstanden sei.

Er hielt es zunächst nicht für korrekt, dass die Agentur örtliche Bedienstete mit Aufgaben betraue, die für diese Art von Mitarbeiterin nicht geeignet seien. Er verwies auch darauf, dass die örtlichen Bediensteten aufgrund der Befristung ihrer Arbeitsverträge nicht bereit seien, sich mit ihren Arbeitgebern im Falle von Unstimmigkeiten auseinanderzusetzen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Alters bei seiner anfänglichen Einstufung erläuterte der Beschwerdeführer, dass die Agentur sich für die Anwendung der Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete der Kommission entschieden habe, die jedem Arbeitsvertrag mit den örtlichen Bediensteten als Anlage beigefügt seien. Die Agentur hätte auch ihre eigenen Beschäftigungsbedingungen entwerfen oder die der Kommission ändern können, sie habe jedoch beschlossen, das nicht zu tun. Durch diese Handlungsweise habe die Agentur nach Auffassung des Beschwerdeführers einseitig gegen die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen verstoßen. Er fügte hinzu, dass die Kommission auch heute noch ihre eigene Verordnung anwende.

Der Beschwerdeführer wies auch die Erklärungen der Agentur hinsichtlich seiner Arbeitsleistung zurück. Er vermutete, dass die negative Beurteilung seiner Laufbahn in der Agentur das eigentliche Problem verschleiern sollte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Zulässigkeit der Beschwerde

1.1 Die Agentur stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Beschwerdeführer zwar die Frist für die Einreichung einer Beschwerde gemäß dem Beschwerdeverfahren laut Artikel 29 und 31 der Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete nicht eingehalten habe, dass ihm aber dennoch geantwortet worden sei. In der Antwort sei dem Beschwerdeführer geraten worden, den Streitfall einem spanischen Arbeitsgericht vorzulegen. Die Agentur habe den Beschwerdeführer auch darüber unterrichtet, dass es ihrer Auffassung nach nicht angemessen sei, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden.

1.2 Gemäß Artikel 2 (8) des Statuts des Bürgerbeauftragten kann keine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden, die die Arbeitsbeziehung zwischen Gemeinschaftsorganen und -institutionen und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betrifft, es sei denn, die Möglichkeiten für die Einreichung von Dienstbeschwerden und Anträgen seien von der betreffenden Person ausgeschöpft worden. Es war für den Beschwerdeführer somit erforderlich, den Beschwerdeweg gemäß den Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete zu beschreiten, bevor er dem Bürgerbeauftragten eine Beschwerde vorlegte. Obwohl die Agentur geltend macht, dass der Beschwerdeführer die Fristen gemäß dem Beschwerdeverfahren nicht eingehalten habe, hat sie auf die Beschwerde des Beschwerdeführers reagiert. Der Bürgerbeauftragte ist deshalb der Ansicht, dass die Beschwerde dem in Artikel 2 (8) des Statuts niedergelegten Zulässigkeitsanfordernis entspricht.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass es von Seiten der Agentur vernünftig war, dem Beschwerdeführer anzuraten, den Streitfall einem spanischen Arbeitsgericht zu unterbreiten, nachdem das interne Beschwerdeverfahren ausgeschöpft war. Der Bürgerbeauftragte bedauert jedoch, dass die Agentur offensichtlich versucht hat, den Beschwerdeführer davon abzubringen, sein Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten auszuüben, und dass sie die Ausübung seiner Rechte als „vollkommen unangemessen“ bezeichnet hat.

2 Versäumnis der Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete

2.1 Der Beschwerdeführer führte an, dass die Agentur Artikel 4. II.a der Verordnung über die Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete nicht eingehalten habe, als sie über seine Einstufung als örtlicher Bediensteter entschied. Gemäß Artikel 4. II.a muß bei der Festlegung der anfänglichen Eingruppierung und Einstufung das Alter eines Bediensteten berücksichtigt werden.

2.2 Die Agentur macht geltend, dass die Vorschriften in den Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete dem spanischen Recht untergeordnet seien und dass es gegen spanisches Recht verstoße, wenn das Alter bei der Eingruppierung als Kriterium herangezogen werde.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Agentur bei den Arbeitsbedingungen ihrer örtlichen Bediensteten in Spanien die Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete der Kommission angewendet hat. Sie habe diese Verordnung einschließlich Artikel 4.II.a dem Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers als Anhang beigelegt.

2.4 Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern es, dass die Agentur rechtmäßig und konsequent handelt. Bevor der Vertrag mit dem Beschwerdeführer abgeschlossen wurde, hätte die Agentur sicherstellen sollen, dass der Vertrag im Einklang mit dem spanischen Arbeitsrecht steht. Indem sie den Vertrag mit dem Beschwerdeführer abschloss und diesem anschließend die von einer der Bestimmungen dieses Vertrages gewährten Vorteile versagte, hat die Agentur inkonsequent gehandelt. Der Bürgerbeauftragte befindetet daher, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag und richtet eine kritische Bemerkung an die Agentur.

2.5 Die Frage, ob sich der Beschwerdeführer gegen die Agentur auf Artikel 4. II.a der Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete als eine Bestimmung seines Arbeitsvertrages berufen kann, könnte in effektiver Weise nur von einem zuständigen Gericht entschieden werden, das die Möglichkeit hat, die Argumente der Parteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung von spanischem Recht anzuhören.

3 Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde war es erforderlich, folgende kritische Bemerkung zu machen:

Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern von der Agentur, dass diese rechtmäßig und konsequent handelt. Bevor der Vertrag mit dem Beschwerdeführer abgeschlossen wurde, hätte die Agentur sicherstellen sollen, dass der Vertrag im Einklang mit dem spanischen Arbeitsrecht steht. Indem sie den Vertrag mit dem Beschwerdeführer abschloss und diesem anschließend die von einer der Bestimmungen dieses Vertrages gewährten Vorteile versagte, hat die Agentur inkonsequent gehandelt.

Da es sich bei diesen Aspekten des Falles um Verfahren zu spezifischen Ereignissen in der Vergangenheit handelte, ist es nicht angemessen, eine friedliche Beilegung des Falles zu erwirken. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGS-ENTWÜRFE

3.5.1 Europäisches Parlament

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT AKZEPTIERT, BEWERBERN ZUGANG ZU IHREN EIGENEN KORRIGIERTEN PRÜFUNGSARBEITEN ZU GEWÄHREN

Entscheidung über die Beschwerde 25/2000/IP gegen das Europäische Parlament

Hinweis: Der Bürgerbeauftragte war in drei anderen Fällen (457/99/IP, 610/99/IP und 1000/99/IP) zu dem gleichen Schluss gekommen.

DIE BESCHWERDE

Am 7. Januar 2000 reichte Frau L. beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen das Europäische Parlament bezüglich ihrer Teilnahme an dem vom Europäischen Parlament veranstalteten allgemeinen Auswahlverfahren EUR/C/135 ein.

Eine der Behauptungen der Beschwerdeführerin betraf die Weigerung des Prüfungsausschusses, ihr Zugang zu einer korrigierten Abschrift ihrer Prüfungsarbeit zu gewähren.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Im Anschluss an eine Untersuchung der Beschwerde, in der er zu dem Schluss gekommen war, dass die Weigerung des Parlaments, der Beschwerdeführerin eine Abschrift ihrer eigenen Prüfungsarbeit zu übermitteln, einen Missstand darstellte, richtete der Bürgerbeauftragte am 27. Juli 2000 gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten⁶⁵ den folgenden Empfehlungsentwurf an das Parlament:

Das Parlament sollte der Beschwerdeführerin den Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren.

Die begründete Stellungnahme des Parlaments

Der Bürgerbeauftragte teilte dem Parlament mit, dass die Institution gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts vor dem 31. Oktober 2000 eine begründete Stellungnahme übermitteln sollte und dass diese begründete Stellungnahme aus der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung, wie diese Empfehlung umgesetzt werden würde, bestehen könne.

Am 27. November 2000 übermittelte das Parlament dem Bürgerbeauftragten seine begründete Stellungnahme. Das Parlament erklärte, dass die Institution den Grundsatz, Bewerbern eine Abschrift ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu überlassen, angenommen habe und diesen Grundsatz wie folgt umsetzen werde:

Bei allen Auswahlverfahren ab 1. Januar 2001 erhalten Bewerber auf schriftliche Anfrage eine Abschrift ihrer eigenen Tests nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

Bei allen ab 1. Juli 2001 ausgeschriebenen Auswahlverfahren erhalten alle Bewerber, die eine schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, auf Anfrage eine Abschrift der korrigierten Prüfungsarbeit mit Anmerkungen des Prüfungsausschusses.

Eine Bewertung der praktischen Auswirkungen dieser neuen Vorschrift wird Ende 2001 erstellt, und ein dritter Schritt wird gegebenenfalls erwogen.

Die begründete Stellungnahme des Parlaments wurde am 28. November 2000 an die Beschwerdeführerin weitergeleitet. Der Bürgerbeauftragte erhielt keine Stellungnahme von der Beschwerdeführerin.

⁶⁵ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Nach einer Bewertung der begründeten Stellungnahme des Parlaments kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es erforderlich sei, das Parlament an den Hauptteil des Empfehlungsentwurfs zu erinnern.⁶⁶ Er richtete daher am 8. Februar 2001 ein weiteres Schreiben an das Organ. Er begrüßte auf der einen Seite die Entscheidung des Parlaments zur Annahme des Grundsatzes, Bewerbern Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren. Auf der anderen Seite stellte er jedoch fest, dass das Parlament sich nicht mit der ausdrücklichen Empfehlung des Bürgerbeauftragten, der Beschwerdeführerin eine Abschrift ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu übermitteln, befasst hatte.

Da das Parlament dieser Aufforderung nicht nachgekommen war und da der Bürgerbeauftragte der Ansicht war, dass es der Institution möglich sei, der Empfehlung zu folgen, forderte der Bürgerbeauftragte das Parlament auf, dem Antrag der Beschwerdeführerin nachzukommen.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte in seinem Schreiben daran, dass der Juristische Dienst des Parlaments am 27. Juli 2000 eine rechtliche Stellungnahme zu bestimmten Sachverhalten bezüglich der Verfahrensweisen bei allgemeinen Auswahlverfahren durch Organe der Gemeinschaft abgegeben hatte. In dieser Stellungnahme wurde betont, dass es in Ermangelung einer angemessenen Regelung über den Zugang zu korrigierten Arbeiten in den Auswahlverfahrensvorschriften, auf die sich die Organe der Gemeinschaft stützen könnten, nicht möglich sei, einem Bewerber in einem Auswahlverfahren, der den Zugang zur seiner korrigierten Arbeit beantragt, grundsätzlich diesen Zugang zu verwehren.

Darüber hinaus verwies der Bürgerbeauftragte auf den Bericht von Herbert Bösch, Mitglied des Europäischen Parlaments, der am 12. Oktober 2000 vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments angenommen worden war, und in dem sein Sonderbericht an das Europäische Parlament im Anschluss an seine Untersuchung aus eigener Initiative über die Geheimhaltungspflicht als Bestandteil der Bewerbungsverfahren der Kommission gebilligt worden war.

Der Bürgerbeauftragte wies abschließend darauf hin, dass das Europäische Parlament am 17. November 2000 der Annahme der Entschließung zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten vom 18. Oktober 1999 zugestimmt hatte. Diese enthielt die Empfehlung, dass „die Kommission in zukünftigen Auswahlverfahren und spätestens ab dem 1. Juli 2000 Bewerbern auf Antrag Zugang zu ihren eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten gewähren“ solle. In seiner Entschließung gab das Parlament die Empfehlung, dass Bewerbern der Zugang zu ihren korrigierten Prüfungsarbeiten gewährt werden solle und rief alle Organe und Institutionen der Europäischen Union auf, dem Beispiel der Europäischen Kommission zu folgen.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse forderte der Bürgerbeauftragte das Parlament auf, sich mit dem oben genannten Empfehlungsentwurf zu befassen.

Am 5. April 2001 erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort des Parlaments auf sein Schreiben vom 8. Februar 2001. Das Parlament betonte, dass der Prüfungsausschuss des fraglichen Auswahlverfahrens seine Arbeit am 21. Oktober 1999 beendet habe und dass die einzige verfügbare Stellungnahme im Schlussbericht des Prüfungsausschusses enthalten sei. Die Institution setzte den Bürgerbeauftragten jedoch über ihre Annahme seines Empfehlungsentwurfs in Kenntnis und teilte ihm mit, sie habe die Prüfungsstelle angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Abschrift der ursprünglichen Prüfungsarbeit zu übermitteln.

⁶⁶ „Das Parlament sollte der Beschwerdeführerin den Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren.“

Das Parlament teilte dem Bürgerbeauftragten zudem mit, dass die Prüfungsstelle bereit sei, auf Anfrage Bewerbern eine Abschrift ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zu übermitteln.

DIE ENTSCHEIDUNG

Am 27. Juli 2000 richtete der Bürgerbeauftragte den folgenden Empfehlungsentwurf an das Europäische Parlament:

Das Parlament sollte der Beschwerdeführerin den Zugang zu ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeit zu gewähren.

Am 5. April 2001 erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort des Parlaments auf sein Schreiben vom 8. Februar 2001. Das Parlament betonte, dass der Prüfungsausschuss des fraglichen Auswahlverfahrens seine Arbeit am 21. Oktober 1999 beendet habe und dass die einzige verfügbare Stellungnahme im Schlussbericht des Prüfungsausschusses enthalten sei. Das Organ setzte den Bürgerbeauftragten jedoch über ihre Annahme seines Empfehlungsentwurfs in Kenntnis und teilte ihm mit, es habe die Prüfungsstelle angewiesen, eine Abschrift der ursprünglichen Prüfungsarbeit an die Beschwerdeführerin zu übermitteln.

Das Parlament teilte dem Bürgerbeauftragten zudem mit, dass ihre Prüfungsstelle bereit sei, auf Anfrage Bewerbern eine Abschrift ihrer eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten zu übermitteln.

Die vom Parlament angekündigten Maßnahmen schienen zufrieden stellend zu sein, und der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

3.5.2 Rat der Europäischen Union

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerde wurde von Statewatch, einer privaten Organisation, im Juli 2000 eingelegt.

Hintergrund

Der Beschwerdeführer hatte den Rat bereits 1997 (unter anderem) um Zugang zu Tagesordnungen der „Gruppe Hoher Beamter“ und der „EU-US Task Force“ gebeten. Der Rat weigerte sich, diesen Zugang zu gewähren, indem er argumentierte, dass die betreffenden Dokumente von der Präsidentschaft des Rates, der Kommission und den US-Behörden gemeinsam erarbeitet worden seien und sich somit nicht in der alleinigen Verantwortlichkeit des Rates befänden. Nach Ansicht des Rates war daher Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁶⁷ anwendbar.

Der Wortlaut der Bestimmung lautet wie folgt:

„Ist der Urheber des betreffenden Dokuments eine natürliche oder juristische Person, ein Mitgliedstaat, ein anderes Gemeinschaftsorgan oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung oder eine sonstige einzelstaatliche oder internationale Organisation, so ist der Antrag nicht an den Rat, sondern direkt an den Urheber des Dokuments zu richten.“

Der Beschwerdeführer wandte sich daraufhin an den Bürgerbeauftragten (Beschwerde 1056/25.11.96/Statewatch/UK/IJH). Im Laufe der Untersuchung erklärte der Rat ausdrücklich, dass er seine Präsidentschaft nicht als „ein anderes Gemeinschaftsorgan oder

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES

Entscheidung über die Beschwerde 916/2000/GG gegen den Rat der Europäischen Union

⁶⁷ ABl. 1993 Nr. L 340, S. 43; geändert durch Beschluss des Rates 96/705/EG, EGKS, Euratom vom 6. Dezember 1996 (ABl. 1996 Nr. L 325, S. 19)

eine andere Gemeinschaftseinrichtung“ im Rahmen der Bedeutung von Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG betrachte. In seiner Entscheidung vom 30. Juni 1998⁶⁸ verließ der Bürgerbeauftragte seiner Ansicht Ausdruck, dass weder der Wortlaut dieser Bestimmung noch die Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft die Haltung des Rates unterstütze, dass Dokumente, bei denen er Co-Autor war, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 2 fielen. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Haltung des Rates auf einer falschen Anwendung des Beschlusses 93/731/EG basierte. Er brachte eine kritische Bemerkung an, in der er den Rat aufforderte, den Antrag des Beschwerdeführers nochmals zu prüfen und den Zugang zu den entsprechenden Dokumenten zu gewähren, es sei denn, eine oder mehrere der Ausnahmen aus Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG träfen zu.

Die vorliegende Beschwerde

Der Beschwerdeführer wandte sich am 9. Juli 1998 schriftlich an den Rat, um seinen Antrag auf Zugang zu erneuern. Der Rat antwortete am 29. Juli 1998 und wies darauf hin, dass er in Anbetracht der inzwischen vergangenen Zeit diesen Brief als neuen Antrag betrachte. Bezüglich des Inhalts blieb er bei seiner Ansicht, dass Artikel 2 Absatz 2 anwendbar sei. Der Beschwerdeführer schickte am 27. August 1998 einen Bestätigungsantrag. In seiner Entscheidung vom 28. September 1998 über diesen Antrag teilte der Rat mit, dass Tagesordnungsentwürfe für die betreffenden Sitzungen von den teilnehmenden Parteien erstellt würden und bis zu ihrer Verabschiedung Entwürfe blieben. Dem Rat zufolge würden die Tagesordnungen niemals vom Rat als solchem betrachtet und daher weder registriert noch systematisch in den Archiven des Rates abgelegt. Der Rat kam zu dem Schluss, dass diese Dokumente nicht „im Besitz des Rates befindlich“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG sind, sondern nur im Besitz von Bediensteten im Generalsekretariat, und daher außerhalb des Anwendungsbereiches des Beschlusses 93/731/EG lägen.

Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer erneut an den Bürgerbeauftragten und brachte folgende Behauptungen vor:

- 1) Indem er völlig neue Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten vorbringe, habe der Rat die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. Juni 1998 missachtet.
- 2) Der Rat irre sich in seiner Behauptung, das Generalsekretariat sei nicht Teil des Rates.
- 3) Indem er es versäumte, die betreffenden Dokumente systematisch zu registrieren und zu archivieren, habe der Rat gegen seine Pflicht der Aktenführung verstoßen.
- 4) Der Rat habe versäumt, ausreichende Gründe für seine Entscheidung anzugeben.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde dem Rat der Europäischen Union zur Stellungnahme übermittelt.

Stellungnahme des Rates

In seiner Stellungnahme bemerkte der Rat Folgendes:

- 1) Der Rat habe die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. Juni 1998 nicht missachtet.

Wie der Bürgerbeauftragte selbst bemerkt habe, sei das einzige Organ, das befugt sei, eine endgültige Entscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu fällen, der

⁶⁸ Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für 1998, S. 194.

Gerichtshof. Natürlich könnten die Ansichten des Bürgerbeauftragten in dieser Hinsicht eine nützliche Hilfe für das betreffende Organ sein, das seine Haltung normalerweise im Lichte der Entscheidung des Bürgerbeauftragten nochmals überprüfen würde. Im vorliegenden Fall habe der Rat seine erste Entscheidung tatsächlich nochmals überprüft. Während er seine Haltung in bezug auf die Frage hinsichtlich der Dokumente, von denen der Rat einer der Co-Autoren war, offen gelassen habe, sei er nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass der Zugang zu den fraglichen Dokumenten noch immer zu verweigern sei, wenn auch aus anderen Gründen als den in seiner ersten Entscheidung genannten. Diese neue Entscheidung könne Gegenstand einer neuen Beschwerde beim Bürgerbeauftragten sein.

2) Das Generalsekretariat sei nicht „Teil des Rates“

Diese Frage werde gegenwärtig vom Gericht erster Instanz (in der Rechtssache T-205/00, Spa Renco gegen den Rat) untersucht. Vor dem Abschluss dieses Verfahrens enthalte sich der Rat einer weiteren Stellungnahme in diesem Zusammenhang.

3) Die Pflicht, Dokumente zu registrieren und Akten zu führen

Aus Gründen, die der Rat in seiner Antwort im Zusammenhang mit der Beschwerde 917/2000/GG desselben Beschwerdeführers detaillierter dargelegt habe, sei der Rat nicht der Ansicht, dass es notwendig oder angemessen sei, eine vollständige, zentrale Akte über jedes Dokument zu führen und jedes Dokument zu registrieren, das sich im Besitz eines seiner Bediensteten befinde.

4) Der Rat habe ausreichende Gründe für seine Entscheidung angegeben

Ob die Gründe, die für eine Entscheidung angegeben werden, ausreichend sind, sei eine Frage, die die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung betreffe, deren Überprüfung nicht zu den Aufgaben und Befugnissen des Bürgerbeauftragten gehöre.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

In seinen Anmerkungen erhielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und nahm folgendermaßen Stellung:

Die Ansicht des Rates, dass dieser den Zugang zu den relevanten Dokumenten aufgrund neuer Begründungen nach freiem Ermessen verweigern könne und dass abermals Beschwerde gegen diese neue Entscheidung eingereicht werden könne, bringe das Risiko eines Kreislaufs mit sich, der sich endlos fortsetzen und möglicherweise die Rolle des Bürgerbeauftragten unterminieren könne. Der Beschwerdeführer wisse nichts über die Rechtssache T-205/00. Es sei möglich, dass der Rat dort einfach das gleiche Argument vorbringe wie im vorliegenden Fall. Auf jeden Fall sei es undenkbar, dass das Gericht zu dem Schluss kommen würde, dass das Generalsekretariat nicht Teil des Rates sei. Dieses Argument des Rates könne daher nur als Versuch angesehen werden, eine Entscheidung zu verzögern.

Was die Pflicht zur Angabe von Gründen betreffe, so sei das Thema, um das es hier gehe, ein Missstand, für den der Bürgerbeauftragte gesetzliche Befugnis habe. Auf jeden Fall sei es für ein Organ erforderlich, ausreichende Gründe anzugeben, um eine richterliche Nachprüfung durchführen zu können. Der Rat habe es im vorliegenden Fall durchgehend versäumt, dies zu tun.

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

Mit Entscheidung vom 1. März 2001 übermittelte der Bürgerbeauftragte dem Rat den Entwurf einer Empfehlung gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Regelungen für den Bürgerbeauftragten⁶⁹. Der Entwurf der Empfehlung basierte auf Folgendem:

1 Missachtung der Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. Juni 1998

1.1 Der Beschwerdeführer bat den Rat der Europäischen Union um Zugang zu bestimmten Dokumenten (insbesondere Tagesordnungen der „Gruppe Hoher Beamter“ und der „EU-US Task Force“) gemäß Beschluss des Rates 93/731/EG vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁷⁰. Der Rat hatte ursprünglich argumentiert, dass die betreffenden Dokumente nicht unter alleiniger Verantwortlichkeit des Rates erarbeitet worden seien und dass Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates 93/731/EG über den Zugang zu Dokumenten somit anwendbar sei. Der Beschwerdeführer wandte sich daraufhin an den Bürgerbeauftragten (Beschwerde 1056/25.11.96/Statewatch/UK/IJH). In seiner Entscheidung vom 30. Juni 1998 vertrat der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass weder der Wortlaut des Artikels 2 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG noch die Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft die Haltung des Rates unterstütze, dass die Dokumente, bei denen der Rat Co-Autor war, in den Anwendungsbereich des Artikels 2 Absatz 2 fielen. Als der Beschwerdeführer daraufhin seinen Antrag auf Zugang erneuerte, teilte ihm der Rat mit, dass die relevanten Dokumente niemals vom Rat als solchem betrachtet würden, sondern nur von Mitarbeitern in seinem Generalsekretariat, die die Angelegenheit verfolgten und Kopien für ihre Arbeit aufbewahrten. Davon ausgehend war der Rat der Ansicht, dass diese Dokumente nicht „im Besitz des Rates befindlich“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG seien, sondern nur im Besitz von Mitarbeitern des Generalsekretariats und somit außerhalb des Anwendungsbereiches des Beschlusses 93/731/EG lägen. Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Rat durch das Vorbringen völlig neuer Begründungen für die Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. Juni 1998 missachtet habe.

1.2 Der Rat wies darauf hin, dass die Ansichten des Bürgerbeauftragten eine wertvolle Orientierungshilfe darstellen könnten, das einzige Organ, das eine endgültige Entscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts treffen könne, jedoch der Gerichtshof sei. Der Rat behauptete weiter, dass er seine Haltung im Hinblick auf die Entscheidung des Bürgerbeauftragten vom 30. Juni 1998 tatsächlich erneut überprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die fraglichen Dokumente noch immer verweigert werden müssten, wenn auch aus anderen als den in seiner ersten Entscheidung angegebenen Gründen.

1.3 In seiner Entscheidung vom 30. Juni 1998 über die Beschwerde 1056/25.11.96/Statewatch/UK/IJH machte der Bürgerbeauftragte eine kritische Bemerkung, in der er den Rat aufforderte, den Antrag des Beschwerdeführers nochmals zu überprüfen und Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren, es sei denn, eine oder mehrere Ausnahmen aus Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG wären anwendbar. Der Bürgerbeauftragte konstatierte, dass der Rat in seiner Entscheidung vom 28. September 1998 tatsächlich seine Haltung überprüft hatte. Obwohl sich der Rat bei der Beantwortung des ersten Antrags auf Zugang zu den betreffenden Dokumenten nicht auf Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG berufen hatte, war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass seine Entscheidung vom 30. Juni 1998 den Rat nicht daran hinderte, sich nachfolgend auf

⁶⁹ Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 Nr. L 113, Seite 15.

⁷⁰ ABl. 1993 Nr. L 340, S. 43; geändert durch Beschluss des Rates 96/705/EG, EGKS, Euratom vom 6. Dezember 1996 (ABl. 1996 Nr. L 325, S. 19).

diese Bestimmung zu stützen, wenn er nach Überprüfung seiner Haltung zur Stellungnahme des Bürgerbeauftragten zu dem Schluss kam, dass diese anwendbar sei. Der Bürgerbeauftragte nahm die Besorgnis des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass dies zu einem Kreislauf führen könne, der endlos fortgesetzt werden könnte. Seiner Ansicht nach hinderten die Grundsätze guter Verwaltungspraxis jedoch eine Behörde daran, willkürlich die Gründe für ihre Entscheidung durch neue zu ersetzen. Der Bürgerbeauftragte kam aber zu dem Schluss, dass es keinen Beweis dafür gebe, dass dies hier der Fall war.

1.4 Von oben Genanntem ausgehend, ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands seitens des Rates, was den ersten Beschwerdepunkt betraf.

2 Das Generalsekretariat als Teil des Rates

2.1 Der Rat behauptete, dass die relevanten Dokumente niemals vom Rat als solchem betrachtet worden wären, sondern nur von Mitarbeitern in seinem Generalsekretariat, die die Angelegenheit verfolgten und Kopien für ihre Arbeit aufbewahrten. Auf dieser Grundlage vertrat der Rat die Ansicht, dass diese Dokumente nicht „im Besitz des Rates befindlich“ im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG seien. Der Beschwerdeführer behauptete, dass dies nicht zutrefte.

2.2 Der Rat behauptete, dass die Frage, ob das Generalsekretariat ein „anderes“ Organ als der Rat sei, derzeit vom Gericht erster Instanz untersucht würde (in der Rechtssache T-205/00, Spa Renco gegen den Rat). Da diese Verfahren noch anhängig sei, enthalte sich der Rat einer weiteren Stellungnahme in diesem Zusammenhang.

2.3 Artikel 1 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten⁷¹ sieht vor, dass der Bürgerbeauftragte nicht in Fälle eingreifen darf, die vor Gericht anhängig sind. Das bedeutet, dass der Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, eine Beschwerde zu untersuchen oder weiter zu untersuchen, wenn die entsprechenden *Fakten* auch einem Gericht vorgelegt worden sind⁷². Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass der Fall, auf den der Rat verwiesen hat, einen anderen Sachverhalt betraf, wie die Zusammenfassung der Rechtssache T-205/00 zeigte, die im Amtsblatt⁷³ veröffentlicht wurde. Es war möglich, dass der Rat in diesem Fall dasselbe Argument wie im vorliegenden Fall vorgebracht hatte, d.h. dass zum Zweck der Anwendung von Beschluss 93/731/EG zwischen dem Rat und seinem Generalsekretariat zu unterscheiden sei. Der Bürgerbeauftragte erachtete es jedoch nicht als notwendig oder angemessen, seine Untersuchung dieser Frage für die Dauer des Gerichtsverfahrens auszusetzen.

2.4 Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 93/731/EG besagt: „Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu den Dokumenten des Rates gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses.“ Der Begriff „Dokumente des Rates“ wird in Artikel 1 Absatz 2 definiert und bedeutet „vorbehaltenlich des Artikels 2 Absatz 2 unabhängig vom Datenträger jedes im Besitz des Rates befindliche Schriftstück mit bereits vorhandenen Informationen.“

2.5 Der Beschluss 93/731/EG muss im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten⁷⁴ gesehen werden, der vom Rat und der Kommission am 6. Dezember 1993 angenommen wurde, und auf den sich die Begründungserwägungen des Beschlusses 93/731/EG beziehen. Dieser

⁷¹ Beschluss 94/262 vom 9. März 1994 des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 Nr. L 113, S. 15.

⁷² Vgl. Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten, der wie folgt lautet: „Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte eine Beschwerde für unzulässig erklären oder ihre Prüfung beenden muss, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen.“

⁷³ ABl. 2000 Nr. C 285, S. 19.

⁷⁴ ABl. 1993 Nr. L 340, S. 41.

Verhaltenskodex sieht unter anderem vor: „Die Öffentlichkeit erhält möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Kommission und des Rates.“ Auf dieser Grundlage kam das Gericht erster Instanz zu der folgenden Schlussfolgerung: „Der Beschluss 93/731/EG dient der Umsetzung des Grundsatzes eines weitestmöglichen Zugangs der Bürger zur Information zum Zweck der Stärkung des demokratischen Charakters der Organe sowie des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Verwaltung.“⁷⁵

2.6 Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass dieses Ziel nicht erreicht würde, wenn akzeptiert würde, dass Dokumente, deren Autor (oder Co-Autor) der Rat ist, allein aus dem Grund nicht dem Beschluss 93/731/EG unterliegen sollten, weil sie sich nicht im Besitz des Rates selbst, sondern im Besitz seines Generalsekretariats befinden. Gemäß Artikel 207 Absatz 2 des EG-Vertrags soll der Rat durch ein Generalsekretariat unterstützt werden. Dem Bürgerbeauftragten war jedoch keine Bestimmung im Vertrag oder in Gemeinschaftsrechtakten bekannt, die darauf schließen ließe, dass das Generalsekretariat als eine vom Rat getrennte Einrichtung oder getrenntes Organ zu betrachten sei. Der Beschluss 93/731/EG selbst weist dem Generalsekretariat, was den Zugang zu Dokumenten angeht, insoweit eine wichtige Rolle zu, als Antragsteller angewiesen werden, an „die zuständigen Dienststellen des Generalsekretariats“ zu schreiben und das Generalsekretariat mit der Bearbeitung solcher Anträge überhaupt betraut wird (vgl. Artikel 7 des Beschlusses 93/731/EG). Nach der Auffassung des Bürgerbeauftragten war daher nicht ersichtlich, dass die Schlussfolgerung rechtfertigen würde, dass das Generalsekretariat des Rates als „ein anderes Gemeinschaftsorgan oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 93/731 /EG betrachtet werden sollte. Der Bürgerbeauftragte vertrat somit der Ansicht, dass die vom Generalsekretariat des Rates verwalteten Dokumente „im Besitz des Rates befindliche“ Dokumente seien, auf die der Beschluss 93/731/EG anwendbar sei. Es war jedoch daran zu erinnern, dass das höchste Organ im Hinblick auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts der Gerichtshof war.

3 Das Versäumnis, die betreffenden Dokumente systematisch zu registrieren und zu archivieren

3.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass der Rat systematisch gegen seine Pflicht zur Aktenführung verstoßen habe, indem er es versäumt habe, die betreffenden Dokumente zu registrieren und zu archivieren.

3.2 Der Rat erwiderte, dass er aus den Gründen, die er detaillierter in seiner Stellungnahme zu der von demselben Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde 917/2000/GG dargelegt habe, nicht der Ansicht sei, dass es notwendig oder angemessen sei, eine vollständige, zentrale Akte über jedes Dokument zu führen und jedes Dokument zu registrieren, das von einem seiner Bediensteten verwaltet werde.

3.3 Die relevante Frage war ebenfalls in der Beschwerde 917/2000/GG aufgeworfen worden. Der Rat und der Beschwerdeführer hatten detaillierte Stellungnahmen zu dieser Frage im Rahmen dieser Beschwerde abgegeben und der Bürgerbeauftragte würde diese Argumente in Betracht ziehen, wenn er sich mit der Beschwerde 917/2000/GG befasste. Daher war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass es nicht erforderlich war, diese Frage im Rahmen seiner vorliegenden Untersuchung weiter zu prüfen.

4 Das Versäumnis, Gründe anzugeben

4.1 Der Beschwerdeführer behauptete, dass es der Rat in Anbetracht der Art und Weise, wie er die Begründung für die Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten während des Verfahrens geändert habe, versäumt habe, ausreichende Gründe für seine Entscheidung anzugeben und dass die Begründung auf unakzeptable Weise vagen und verwirrend gewesen sei.

⁷⁵ Rechtssache T-174/95, *Svenska Journalistförbundet gegen Rat*, Slg. 1998, II-2289, Randnr. 66.

4.2 Der Rat war der Ansicht, dass die Angemessenheit der für eine Entscheidung angegebenen Gründe eine Frage sei, die die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung betreffe, deren Überprüfung nicht zu den Aufgaben und Befugnissen des Bürgerbeauftragten gehöre.

4.3 Artikel 195 des EG-Vertrags betraut den Bürgerbeauftragten mit der Aufgabe, mögliche Missstände zu untersuchen. Der Begriff „Missstand“ ist weder im EG-Vertrag noch im Statut des Bürgerbeauftragten definiert. Es war hilfreich, daran zu erinnern, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 1997⁷⁶ erklärt hatte, dass er die folgende Auslegung des Begriffes „Missstand“ für angemessen halte: „Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.“ Der Bürgerbeauftragte fügte hinzu⁷⁷, bei der Untersuchung, ob eine Gemeinschaftseinrichtung oder ein Gemeinschaftsorgan im Einklang mit den für sie verbindlichen Regeln und Grundsätzen gehandelt habe, müsse die *„erste und wichtigste Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten [...] die Feststellung sein, ob die betreffende Einrichtung rechtmäßig gehandelt hat.“* Das Europäische Parlament nahm am 16. Juli 1998 eine Entschließung an, der die Definition des Begriffes „Missstand“ begrüßte. Somit kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass ihn sein Mandat dazu berechtere, Beschwerden zu untersuchen, in denen behauptet wird, dass ein Organ keine ausreichenden Gründe für seine Entscheidung angegeben habe.

4.4 Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Ansicht, dass die vom Rat in seiner Entscheidung vom 28. September 1998 angegebenen Gründe ausreichend waren, da der Rat deutlich gemacht habe, dass die Verweigerung des Zugangs zu den relevanten Dokumenten auf Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG basierte. Die Frage, ob der Rat korrekt gehandelt hatte, als er während des Verfahrens die Gründe änderte, auf denen seine Verweigerung basierte, war bereits erörtert worden (siehe Punkt 1.3 oben).

4.5 In bezug auf die vierte Anschuldigung ergaben sich aufgrund des oben Genannten keine Anhaltspunkte für einen Missstand seitens des Rates.

5 Schlussfolgerung

Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu der Ansicht, dass das Vorgehen des Rates im vorliegenden Fall insoweit Anlass zu Missständen gab, als er seine Weigerung, dem Beschwerdeführer Zugang zu den relevanten Dokumenten zu geben, auf Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG stützte.

Der Bürgerbeauftragte richtete deshalb den folgenden Entwurf einer Empfehlung gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten an den Rat:

Der Rat der Europäischen Union sollte den Antrag des Beschwerdeführers erneut prüfen und Zugang zu den beantragten Dokumenten gewähren, sofern nicht eine oder mehrere der Ausnahmen aus Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG anwendbar sind.

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME DES RATES

Der Bürgerbeauftragte informierte den Rat darüber, dass dieser ihm gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts eine begründete Stellungnahme bis zum 30. Juni 2001 zukommen lassen solle und dass die begründete Stellungnahme aus der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten sowie aus einer Beschreibung seiner Umsetzung bestehen könnte.

⁷⁶ Auf Seite 26.

⁷⁷ Auf Seite 27.

In seiner begründeten Stellungnahme machte der Rat die folgenden Bemerkungen:

„Der Rat nimmt Kenntnis von der Entscheidung des Bürgerbeauftragten betreffend den ersten, dritten und vierten Grund der Beschwerde (...).

Bezüglich der Entscheidung des Bürgerbeauftragten und des Entwurfs einer Empfehlung für den zweiten Grund der Beschwerde, der die Frage betrifft, ob Dokumente, die sich im Besitz von Bediensteten im Generalsekretariat befinden und die nicht an die Mitglieder des Rates oder deren Delegierte in einem seiner Vorbereitungsorgane verteilt wurden, als Ratsdokumente im Sinne des Beschlusses 93/731/EG zu betrachten sind, entschließt sich der Rat, die fraglichen Dokumente freizugeben, da es scheint, dass ihr Inhalt von keiner der in Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG festgelegten Ausnahmen erfasst wird.“

Die begründete Stellungnahme des Rates wurde dem Beschwerdeführer übermittelt. In seinen Anmerkungen bestätigte der Beschwerdeführer, dass er die fraglichen Dokumente erhalten habe. Seiner Ansicht nach sei es jedoch Sache des Bürgerbeauftragten zu entscheiden, ob der Rat seiner Empfehlung gefolgt sei, da er nicht direkt auf den dritten Beschwerdepunkt reagiert habe. Was den zweiten Beschwerdepunkt angehe, so nahm der Beschwerdeführer an, dass man aufgrund der Tatsache, dass der Rat den Beschluss 93/731/EG angewendet habe, folgern könne, dass er die Empfehlung angenommen habe, obwohl er dies nicht ausdrücklich sagte.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 1. März 2001 richtete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Regelungen für den Bürgerbeauftragten den folgenden Entwurf einer Empfehlung an den Rat:

Der Rat der Europäischen Union sollte den Antrag des Beschwerdeführers erneut prüfen und Zugang zu den beantragten Dokumenten gewähren, sofern nicht eine oder mehrere der Ausnahmen aus Artikel 4 des Beschlusses 93/731 anwendbar sind.

2 Am 28. Mai 2001 teilte der Rat den Bürgerbeauftragten mit, dass er beschlossen habe, die fraglichen Dokumente freizugeben, da er zu dem Schluss gekommen sei, dass ihr Inhalt von keiner der in Artikel 4 des Beschlusses 93/731/EG festgelegten Ausnahmen erfasst werde. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass der Rat damit seinen Entwurf einer Empfehlung angenommen hatte. Die im Brief des Rates vom 28. Mai 2001 beschriebenen Maßnahmen scheinen zufriedenstellend zu sein und den Beschwerdeführer zufrieden zu stellen⁷⁸. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

⁷⁸ Wie oben erwähnt wird der dritte Beschwerdepunkt des Beschwerdeführers in der Entscheidung des Bürgerbeauftragten über die Beschwerde 917/2000/GG, die von demselben Beschwerdeführer eingelegt wurde, berücksichtigt werden.

3.5.3 Europäische Kommission

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGS- SCHUTZ FÜR ÖRTLICHE BEDIEN- STETE

*Entscheidung über die
Beschwerde
367/98/(VK)GG gegen
die Europäische
Kommission*

DIE BESCHWERDE

Die Beschwerde wurde im April 1998 von zwei örtlichen Bediensteten der Vertretung der Europäischen Kommission in Wien (Österreich) eingereicht. Bei dieser Vertretung handelt es sich um die Nachfolgerin der Delegation, die die Kommission vor dem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1995 dort unterhielt. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die Kommission es unterlassen habe, Zusatzversicherungen für ihre örtlichen Bediensteten in Österreich einzurichten.

Artikel 14 der „Rahmenregelung zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für die in einem Drittland diensttuenden örtlichen Bediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ (im Folgenden die „Rahmenregelung“), die am 22. Juni 1990 veröffentlicht wurde, sieht vor:

„The Commission shall be responsible for social security contributions payable by employers under the rules in force at the place where the member of the local staff is to perform his duties.

The Commission shall set up supplementary or independent sickness, accident or invalidity insurance or pension schemes where there is no local scheme or where the local scheme is judged to be inadequate.

The contributions payable by the Commission and the member of the local staff to meet the cost of any supplementary or independent schemes shall be determined by the authority empowered to conclude contracts of employment.”

[„Die Kommission ist gemäß den Bestimmungen, die an dem Ort gelten, an dem das Mitglied der örtlich Bediensteten seinen Dienst tut, für die Sozialversicherungsbeiträge, die die Arbeitgeber zu zahlen haben, verantwortlich.

Die Kommission richtet zusätzliche oder unabhängige Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätsversicherungen oder Altersvorsorgeleistungen ein, wenn es entweder keine örtliche Regelung gibt oder die örtliche Regelung als nicht ausreichend eingestuft wird.

Die Beiträge, die von der Kommission und dem Mitglied der örtlich Bediensteten zur Deckung der Kosten zusätzlicher oder unabhängiger Versicherungen zu zahlen sind, werden von der Behörde festgelegt, die befugt ist, Arbeitsverträge abzuschließen.” (Übersetzung durch den Dienst des Bürgerbeauftragten)

Am 26. April 1994 verabschiedete die Kommission die „Regelung zur Festlegung der besonderen Beschäftigungsbedingungen für die in Österreich diensttuenden Bediensteten“ (im Folgenden die „Besonderen Beschäftigungsbedingungen“), die am 1. Mai 1994 in Kraft trat.

Artikel 25 Absatz 1 dieser Besonderen Beschäftigungsbedingungen sieht vor, dass unbeschadet des gesetzlich vorgesehenen österreichischen Versicherungssystems ein örtlicher Bediensteter, der aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, entsprechend der Dauer seiner Dienstzeit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der ersten 6, 8, 10 bzw. 12 Wochen der Arbeitsunfähigkeit hat. Ab der 7., 9., 11. bzw. 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit werden dem örtlichen Bediensteten während eines zusätzlichen Zeitraums von vier Wochen 50% der Bezüge weitergezahlt. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die gesetzliche Lohnfortzahlung eingreift und bis zum 180. Tage der Arbeitsunfähigkeit erhält der örtliche Bedienstete Leistungen in Höhe von 100% des letzten monatlichen Grundlohns, den er vor der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat. Gemäß Artikel 25 sollen die Sicherheiten für Einkommensverluste aufgrund von Arbeitsunfähigkeitszeiten, die durch das gesetzliche Sozialversicherungssystem abgedeckt werden, im Einvernehmen mit einer Versicherungsgesellschaft festgesetzt werden, bei der der örtliche Bedienstete versichert ist.

Artikel 27 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen sieht vor, dass bei vollständiger und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder bei Tod Leistungen aufgrund der von der Kommission hierzu abgeschlossenen Zusatzversicherung gezahlt werden.

Gemäß Artikel 28 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen hat der örtliche Bedienstete Anspruch auf Altersruhegeld gemäß der von der Kommission hierzu abgeschlossenen Zusatzversicherung.

Die Beiträge zu diesen Zusatzversicherungen sind in Artikel 30 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen festgelegt. Nach Artikel 30 Absatz 2 tragen die örtlichen Bediensteten ein Drittel der Prämie für die in Artikel 25 genannte Versicherung. Artikel 30 Absatz 3 sieht vor, dass sich im Hinblick auf die in den Artikeln 27 und 28 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen genannten Risiken (Zusatzversicherungen für die Altersvorsorge bzw. für den Fall der Invalidität/des Ablebens) der Beitrag der Kommission auf 60% und der Beitrag der örtlichen Bediensteten auf 40% beläuft.

Artikel 38 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen legt fest, dass die Bestimmungen der Artikel 25, 27 und 28 „zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der darin vorgesehenen Versicherungspolice in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt gelten“.

Nach Aussage der Beschwerdeführer können die nachfolgenden Entwicklungen wie folgt zusammengefasst werden:

Am 5. Mai 1994 seien der Verwaltung von den örtlichen Bediensteten detaillierte Angebote von drei Versicherungsgesellschaften unterbreitet worden. Im Dezember 1994 habe das zuständige Referat der Generaldirektion I.A.⁷⁹ die Delegation gebeten, Erklärungen der zu versichernden örtlichen Bediensteten zu übermitteln, in denen diese dem Abschluss einer Zusatzversicherung für die Risiken „Krankheit-Unfall-Arbeitsunfähigkeit“ bei der Versicherung Van Breda zustimmen. Kurz darauf hätten die örtlichen Bediensteten eine entsprechende Erklärung in Bezug auf den Abschluss einer Versicherung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit unterzeichnet und diese an den Verwaltungsassistenten der Delegation in Wien übermittelt. Letzterer habe die Erklärungen am 1. Juni 1995 an die GD I.A weitergeleitet.

In ihrem Schreiben an den Verwaltungsassistenten der Delegation vom 4. Juli 1995 habe die GD I.A erklärt, dass die örtlichen Bediensteten in Wien nicht bei der Versicherungsgesellschaft Van Breda versichert werden würden. Die Delegation sei aufgefordert worden, in Zusammenarbeit mit der GD X⁸⁰ den Generaldirektionen I.A und IX (zuständig für Personal und Verwaltung) neue Vorschläge zu unterbreiten.

Anlässlich einer Sitzung mit den örtlichen Bediensteten in Wien Anfang März 1996 sowie in Anwesenheit des Verwaltungsassistenten der Vertretung habe der Leiter des Referats Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der GD X, Herr Walker, die örtlichen Bediensteten aufgefordert, neue Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge sollten zwei Optionen berücksichtigen: ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Mai 1994 bzw. ab dem 1. Januar 1996. In einem Schreiben an den Verwaltungsassistenten der Vertretung vom 26. März 1996 habe Herr Walker die Ansicht vertreten, dass die Frage des Abschlusses von Zusatzversicherungen von der GD I.A nicht weiter verfolgt worden sei, da die Verantwortlichkeit für die örtlichen Bediensteten an die GD IX und die GD X übertragen worden sei. Herr Walker habe den Adressaten seines Schreibens gebeten, dieser Angelegenheit Vorrang einzuräumen.

⁷⁹ Die Generaldirektion, die (zusammen mit der GD I.B) zu diesem Zeitpunkt für Außenbeziehungen verantwortlich war.

⁸⁰ Die Generaldirektion, die zu diesem Zeitpunkt für Information, Kommunikation, Kultur und audiovisuelle Medien zuständig war.

Im August 1996 hätten die örtlichen Bediensteten in Wien drei weitere Vorschläge übermittelt, die die beiden oben genannten Optionen berücksichtigten. Im Dezember 1996 hätten die örtlichen Bediensteten einen Vergleich der von den drei Versicherungsgesellschaften angebotenen Leistungen vorgelegt und erklärt, dass sie zwei Angeboten den Vorzug geben würden. Sie hätten erneut um einen möglichst raschen Abschluss der Zusatzversicherungen gebeten. In diesem Zusammenhang hätten sie am 21. April 1997 eine weitere schriftliche Anfrage an die Vertretung gerichtet.

In einem Schreiben vom 21. April 1997 habe Herr Käfer, der Verwaltungsleiter der Vertretung, die örtlichen Bediensteten aufgefordert, ihm bis zum 28. April 1997 den Namen einer Versicherung zu nennen, damit die entsprechenden Verhandlungen aufgenommen werden könnten. Am 24. April 1997 hätten die örtlichen Bediensteten ein Schreiben an Herrn Käfer gerichtet, in dem sie vorschlugen, mit zwei Versicherungsgesellschaften, die entsprechende Angebote eingereicht hatten, Verhandlungen aufzunehmen. Die Bediensteten hätten sich nicht in der Lage gesehen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Diese sollte ihrer Ansicht nach besser den Fachleuten bei der Kommission überlassen werden. In einem Schreiben vom 13. Mai 1997 habe Herr Käfer Herrn Walker die Namen der beiden Versicherungsgesellschaften mitgeteilt. In seiner Antwort vom 16. Mai 1997 habe Herr Walker erneut unterstrichen, dass die Entscheidung über das Unternehmen von der Vertretung getroffen werden müsse, wenn das Verfahren vorangehen solle.

In ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1997 an Herrn Käfer hätten die örtlichen Bediensteten erklärt, dass Verhandlungen mit einer Versicherungsgesellschaft namens BVP aufgenommen werden und dass die Dienststellen der Kommission der Angelegenheit Priorität einräumen sollten.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Beschwerde wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme machte die Kommission Folgendes geltend:

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 habe die dortige Delegation der Kommission den Status einer Vertretung erhalten. Damit seien gewisse Änderungen der einschlägigen Regelungen verbunden gewesen. In diesem Zusammenhang sei die Kommission gehalten gewesen, die Besonderen Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten in Österreich zu überprüfen. Eine Gruppe, die paritätisch mit Vertretern des Personals und der Verwaltung besetzt sei, bemühe sich, eine einvernehmliche Lösung aller diesbezüglichen Fragen und Probleme zu finden. Bis auf Weiteres würden die Besonderen Beschäftigungsbedingungen für die in einem Drittland diensttuenden örtlichen Bediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft weitergelten.

Aus Artikel 14 der Rahmenregelung ergebe sich, dass der Abschluss von Zusatzversicherungen davon abhängig sei, ob der Versicherungsschutz durch das örtliche System angemessen gewährleistet sei. Artikel 14 der Rahmenregelung könne folglich nicht herangezogen werden, um der Kommission anzulasten, dass sie die Artikel 25, 27 und 28 der Regelung zur Festsetzung der Besonderen Beschäftigungsbedingungen nicht angewandt habe.

Ferner müsse der Ermessensspielraum, der der Kommission in dieser Angelegenheit zur Verfügung stehe, berücksichtigt werden. Da der Abschluss von Zusatzversicherungen an eine negative Bewertung der geltenden örtlichen Regelung geknüpft werde, müsse die Kommission umsichtig handeln, namentlich dann, wenn das Land, in dem die dienstliche Verwendung erfolge, der Union beigetreten sei. Außerdem könne die Einführung einer

Regelung über den Abschluss von Zusatzversicherungen, die lediglich einem Teil des Personals (im vorliegenden Fall den örtlichen Bediensteten) zugute komme, unter Umständen zwischen den Begünstigten und den übrigen Bediensteten zu Konflikten führen und müsse folglich sehr eingehend geprüft werden.

Die Kommission habe einen Übergang zu einer Regelung gewährleisten müssen, die mit den in anderen Mitgliedstaaten der Union geltenden Regelungen in Einklang stehe. Im Hinblick darauf habe die Kommission, die sich stets um ein hohes Maß an sozialem Schutz für ihr Personal bemühe, ihre Bereitschaft bekundet, möglichst umfassend angelegte Zusatzversicherungen abzuschließen, vorausgesetzt, dass eine gewisse Homogenität des Versicherungsschutzes gewahrt bleibe. Die Schritte, die seit 1994 von der Kommission unternommen worden seien, würden diese Absicht klar zum Ausdruck bringen. Bislang habe jedoch noch keine Einigung über die technischen und finanziellen Bedingungen für mögliche Zusatzversicherungen gefunden werden können.

Die Kommission werde dafür Sorge tragen, dass ihre örtlichen Bediensteten in Wien die genannten Zusatzversicherungen in Anspruch nehmen können, sobald die neue Regelung angenommen worden sei. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusatzversicherungen und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sei Teil der Erörterungen der oben genannten paritätisch besetzten Gruppe.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen blieben die Beschwerdeführer bei ihrer Beschwerde und äußerten sich wie folgt:

Die Besonderen Beschäftigungsbedingungen seien zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, als allen Beteiligten, d. h. der Kommission und ihren örtlichen Bediensteten in Wien, bereits völlig klar gewesen sei, dass Österreich in Bälde der Europäischen Gemeinschaft beitreten werde. Der Beitritt Österreichs ändere nichts an der Tatsache, dass das staatliche System der sozialen Sicherheit keinen ausreichenden Schutz gewährleiste. Im Falle der örtlichen Bediensteten in den Delegationen in Finnland und Schweden seien entsprechende Zusatzleistungen kurz vor dem Beitritt dieser Länder vereinbart worden. Sie würden in der Vertretung in Stockholm seit dem 1. Januar 1997 gewährt. Im Falle der Vertretung in Helsinki sei es nur deshalb noch nicht zum Abschluss von entsprechenden Versicherungen gekommen, weil sich die Kollegen dort außerstande sähen, für den in den Besonderen Beschäftigungsbedingungen vereinbarten Finanzierungsanteil aufzukommen. Daraus ergebe sich eine klare Diskriminierung der örtlichen Bediensteten der Kommission in Wien.

Die Gewährleistung von Zusatzleistungen für die örtlichen Bediensteten werde nicht zu Konflikten mit den übrigen Bediensteten führen, die bei den Dienststellen der Kommission in Wien beschäftigt sind, da es sich bei diesen um Beamte handele, die ein viel höheres Maß an sozialem Schutz genießen würden als die örtlichen Bediensteten. Es stelle sich die Frage, wieso von Seiten der Kommission derartige Einwände jetzt zum ersten Mal vorgetragen würden.

Verantwortlich für die Verzögerung seien nicht technische Probleme, sondern der Umstand, dass die Dienststellen der Kommission es versäumt hätten, die entsprechenden finanziellen Mittel im Budget einzuplanen. Es sei nicht zweckmäßig, über eine neue Regelung zu diskutieren, solange noch nicht einmal die derzeit gültige voll angewandt werde.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG

Analyse der strittigen Punkte durch den Bürgerbeauftragten

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Anmerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht ausreichend davon überzeugt, dass die Kommission die Beschwerden der Beschwerdeführer angemessen behandelt hatte.

Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung

Am 31. März 1999 unterbreitete der Bürgerbeauftragte daher der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung. In seinem Schreiben forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, ihr Möglichstes zu tun, um die in Frage stehenden Zusatzversicherungen rückwirkend abzuschließen.

In ihrer Antwort vom 1. Juni 1999 wies die Kommission darauf hin, dass die in Frage stehenden Punkte am 16. und 17. März 1999 mit den örtlichen Bediensteten eingehend erörtert worden seien. Bei dieser Gelegenheit sei förmlich beschlossen worden, entsprechend Artikel 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen eine Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit abzuschließen. Was die anderen Zusatzversicherungen betreffe, so würden anhand konkreter Angebote von Versicherungsgesellschaften die Erörterungen hinsichtlich der Frage der Rückwirkung fortgesetzt. In den Sitzungen im März habe die Verwaltung vorgeschlagen, den Vorgang bis spätestens Juli 1999 abzuschließen.

In ihren Anmerkungen zu diesem Schreiben teilten die Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Vertretung in Wien am 4. September 1999 ihren örtlichen Bediensteten ein Schreiben übermittelt habe, in dem erklärt wurde, dass noch keine Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen worden sei. Diesem Schreiben sei zu entnehmen, dass sieben Versicherungsgesellschaften aufgefordert worden waren, Angebote zu unterbreiten. Sechs dieser Vorschläge seien nicht in Frage gekommen, da die in Artikel 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen genannten Leistungen nicht berücksichtigt wurden. Das verbleibende Angebot habe zwar diese Bedingung erfüllt, doch habe die Vertretung ihm dennoch nicht zustimmen können, da die Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit höher gewesen wären als der monatliche Grundlohn. Was die übrigen Zusatzversicherungen betreffe, so seien nach Ansicht der Beschwerdeführer keine Fortschritte erkennbar.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Bitte um ergänzende Auskünfte

In Anbetracht des oben Ausgeführten kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er weitere Informationen benötigte, um die Beschwerde abschließend behandeln zu können. Aus diesem Grund bat er die Kommission (1) zu erklären, ob sie der Ansicht sei, dass Artikel 14 der Rahmenregelung sie entweder allein oder in Verbindung mit den Artikeln 25, 27 und 28 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen dazu verpflichte, Zusatzversicherungen für ihre örtlichen Bediensteten in Österreich abzuschließen, (2) dem Bürgerbeauftragten mitzuteilen, welche Schritte sie ergriffen hatte, um die im März 1999 getroffene Entscheidung, eine Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wie sie in Artikel 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen vorgesehen ist, abzuschließen, (3) den Bürgerbeauftragten darüber zu informieren, welchen Verlauf die Diskussionen hinsichtlich der Zusatzversicherungen in Bezug auf Invalidität, Ableben und Altersvorsorge seit dem Schreiben der Kommission vom 1. Juni 1999 genommen hatten und (4) einen klaren Zeitplan für weitere Maßnahmen in dieser Sache vorzulegen.

Die Antwort der Kommission

In ihrer Antwort vertrat die Kommission die folgende Position:

Artikel 14 der Rahmenregelung begründe auch unter Berücksichtigung der Artikel 25, 27 und 28 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen keine automatische Verpflichtung, zumal der betreffende Artikel besage, dass der Abschluss von Zusatzversicherungen davon abhängig sei, ob der Versicherungsschutz durch das örtliche System angemessen gewährleistet sei. Die Kommission bekräftigte ihre Bereitschaft, möglichst umfassend angelegte Zusatzversicherungen für die örtlichen Bediensteten abzuschließen, vorausgesetzt, dass in allen Mitgliedstaaten eine gewisse Homogenität des Versicherungsschutzes gewährleistet sei. Was die örtlichen Bediensteten in Wien betreffe, habe die Kommission bereits beschlossen, dass diesen die betreffenden Zusatzversicherungen zugute kommen sollen.

Hinsichtlich der Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit sei keine der auf dem österreichischen Markt vertretenen führenden Versicherungsgesellschaften in der Lage gewesen, Leistungen anzubieten, die den Bestimmungen des Artikels 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen Genüge leisteten. Aufgrund der wiederholten Bemühungen der Verwaltung sei jedoch schließlich erreicht worden, dass von der Merkur-Versicherung ein angemessenes Angebot vorgelegt wurde. Dieses habe die Kommission am 8. März 2000 der Vertretung in Wien übermittelt, um die vorherige Zustimmung der örtlichen Bediensteten einzuholen. Am 5. April 2000 hätten zehn der elf örtlichen Bediensteten, vorbehaltlich der im Vermerk von Herrn Leicht vom 26. April 2000 gestellten Fragen, ihr Einverständnis bekundet. Am 16. Mai 2000 habe die Merkur-Versicherung alle gestellten Fragen ausführlich beantwortet. Diese Antworten seien den örtlichen Bediensteten noch am selben Tage zugeleitet worden. Bislang hätten die örtlichen Bediensteten trotz wiederholter Aufforderung ihre Zustimmungen zu dem Angebot der Merkur-Versicherung jedoch noch immer nicht bestätigt.

Nach einem weiteren Besuch in Wien seitens der zuständigen Dienststellen am 16. und 17. Mai 2000 hätten die örtlichen Bediensteten ihren Wunsch bekräftigt, dass eine weitere Marktstudie durchgeführt werden möge, um Versicherungsgesellschaften ausfindig zu machen, die Zusatzversicherungen in Bezug auf Leistungen zur Altersvorsorge, Dienstunfähigkeit und Ableben anbieten können, die den Erfordernissen der Besonderen Beschäftigungsbedingungen entsprechen. Dieser Vorschlag sei gebilligt worden. Die Marktstudie werde von der Verwaltung durchgeführt. Es solle daran erinnert werden, dass die örtlichen Bediensteten wiederholt dazu aufgefordert worden seien, ausgehend von den Angeboten von fünf Versicherungsgesellschaften darzulegen, welchem Angebot sie den Vorzug geben würden. Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel sei ferner beschlossen worden, der Vertretung in Wien ein Budget von € 1 500 zu bewilligen, um entsprechend dem Wunsch der örtlichen Bediensteten einen Versicherungssachverständigen zu Rate zu ziehen. Auf der Grundlage der Marktstudie werde den örtlichen Bediensteten demnächst ein endgültiges Angebot unterbreitet werden. Die Kommission könne jedoch keinen genauen Zeitplan für die weiteren Maßnahmen vorlegen, da sie auf eine Reihe von Faktoren, darunter die Zeit, die die Versicherungsgesellschaften für ihre Antworten benötigen, keinen Einfluss habe.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführer

In ihren Anmerkungen erklärten die Beschwerdeführer, dass in Bezug auf die Zusatzversicherung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die Kommission die Vertretung in Wien in einem Schreiben mit Datum vom 8. Juni 2000 um eine nochmalige Bestätigung des Einverständnisses der örtlichen Bediensteten mit dem Angebot der Merkur-Versicherung gebeten habe. Die Vertretung in Wien habe dieses Schreiben am 15. Juni 2000 an die örtlichen Bediensteten übermittelt. Nach Angabe der Beschwerdeführer seien die örtlichen Bediensteten dieser Aufforderung unverzüglich nachgekommen und hätten in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2000 ihre Zustimmung zu dem besagten

Angebot bestätigt. Eine Kollegin habe eine konditionelle Zusage abgegeben, und ein Kollege habe erklärt, auf die Versicherung verzichten zu wollen.

In Bezug auf die Zusatzversicherung für Altersvorsorge, Invalidität und Ableben wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass die örtlichen Bediensteten bereits im Mai 1994 drei detaillierte Vertragsvorschläge von Versicherungsgesellschaften unterbreitet und bereits in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1997 ihre diesbezügliche Wahl bekannt gegeben hätten.

Die Beschwerdeführer betonten, dass ihr größtes Interesse nach wie vor darin bestünde, dass es so rasch wie möglich zum Abschluss der Versicherungen komme und diese rückwirkend in Kraft träten.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

Nach sorgfältiger Prüfung aller vorgelegten Unterlagen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass das Versäumnis der Kommission, entsprechend den Besonderen Beschäftigungsbedingungen Zusatzversicherungen für die örtlichen Bediensteten ihrer Delegation (seit dem 1. Januar 1995 mit dem Status einer Vertretung) in Österreich abzuschließen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission darstellte. Da eine einvernehmliche Lösung nicht möglich war, unterbreitete der Bürgerbeauftragte daher in Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten der Kommission folgenden Entwurf für eine Empfehlung:

Die Europäische Kommission sollte ihr Möglichstes tun, um zu gewährleisten, dass die Zusatzversicherungen, die in der von der Kommission am 26. April 1994 verabschiedeten „Regelung zur Festlegung der Besonderen Beschäftigungsbedingungen für die in Österreich diensttuenden örtlichen Bediensteten“ vorgesehen sind, möglichst rasch und rückwirkend abgeschlossen werden.

In ihrer begründeten Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass sie im Jahr 2000 entschieden habe, einen Vertrag über eine Zusatzversicherung im Sinne des Artikels 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen mit der Versicherungsgesellschaft Merkur abzuschließen. Dabei sollten zwei Drittel der zu zahlenden Beiträge von der Kommission, ein Drittel von den örtlichen Bediensteten übernommen werden. In ihrer begründeten Stellungnahme erklärte die Kommission, dass dieser Vertrag bereits geschlossen worden sei, dass sich aber in Anbetracht der Art des versicherten Risikos die Frage der Rückwirkung nicht gestellt hätte.

Was die Zusatzversicherungen in Bezug auf Invalidität, Ableben und Altersvorsorge angeht, erklärte die Kommission, dass Angebote örtlicher Versicherungsgesellschaften eingeholt worden seien. Diese würden von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft, dessen Honorar von der Kommission übernommen werde. Aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung werde das angemessenste Angebot ausgewählt. Anschließend würde den betreffenden örtlichen Bediensteten für jede dieser Zusatzversicherungen ein Vertragsentwurf zur Zustimmung vorgelegt. Entsprechend dem Empfehlungsentwurf des Europäischen Bürgerbeauftragten würden die genannten Versicherungen rückwirkend in Kraft treten. Die finanzielle Belastung, die durch den rückwirkenden Abschluss zum 1. Januar 1995 entstehe, werde gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen anteilig von der Kommission (60%) und den örtlichen Bediensteten (40%) getragen. Die praktischen Modalitäten der Zahlung dieser Kosten würden in Absprache mit den örtlichen Bediensteten und der ausgewählten Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses der betreffenden Verträge festgelegt werden.

In ihrer Stellungnahme wiesen die Beschwerdeführer darauf hin, dass – entgegen der Behauptung der Kommission – ihres Wissens noch keine Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen worden sei. Allerdings gaben sie

ihrer Hoffnung Ausdruck, dass diese Versicherung so schnell wie möglich wirksam werden würde.

Was die Zusatzversicherungen in Bezug auf Invalidität, Ableben und Altersvorsorge angeht, erklärten die Beschwerdeführer, dass sich die örtlichen Bediensteten im Februar 2001 auf die auszuwählende Versicherungsgesellschaft geeinigt hätten. Allerdings sei bisher keine der schriftlichen Anfragen beantwortet worden, die sie in diesem Zusammenhang an die Verwaltung der Vertretung in Wien gerichtet hätten. Die Beschwerdeführer sahen sich daher nicht imstande, sich zum aktuellen Stand der Sache zu äußern. Sie gingen jedoch davon aus, dass bis zum Inkrafttreten der Versicherungen noch mehrere Wochen, wenn nicht Monate vergehen würden. Die Beschwerdeführer baten den Bürgerbeauftragten daher nochmals, die Kommission dringend zu ersuchen, diese Zusatzversicherungen so schnell wie möglich abzuschließen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Versäumnis, Zusatzversicherungen abzuschließen

1.1 Die Beschwerdeführer, zwei örtliche Bedienstete der Vertretung der Kommission in Wien, behaupteten, die Kommission hätte versäumt, Zusatzversicherungen für die örtlichen Bediensteten ihrer Delegation (seit dem 1. Januar 1995 mit dem Status einer Vertretung) in Österreich abzuschließen. Sie bezogen sich auf die „Regelung zur Festlegung der besonderen Beschäftigungsbedingungen für die in Österreich diensttuenenden Bediensteten“ (im Folgenden die „Besonderen Beschäftigungsbedingungen“), die von der Kommission am 26. April 1994 verabschiedet worden war. Nach diesen Besonderen Beschäftigungsbedingungen hätten Zusatzversicherungen für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Artikel 25), Invalidität oder Ableben (Artikel 27) sowie eine zusätzliche Versicherung zur Altersvorsorge (Artikel 28) abgeschlossen werden müssen. Nach Aussage der Beschwerdeführer war zum damaligen Zeitpunkt keine dieser Zusatzversicherungen abgeschlossen worden.

1.2 Die Kommission behauptete, dass der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine Reihe von Änderungen hinsichtlich der einschlägigen Regelungen erforderlich gemacht habe. Der Kommission zufolge war die Überprüfung der Besonderen Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten in Österreich noch nicht abgeschlossen. Die Kommission verwies ferner auf die „Rahmenregelung zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für die in einem Drittland diensttuenenden örtlichen Bediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ (im Folgenden die „Rahmenregelung“), auf deren Grundlage die Besonderen Beschäftigungsbedingungen erarbeitet worden seien. Artikel 14 der Rahmenregelung sehe vor, dass die Kommission gesonderte oder ergänzende Kranken-, Unfall- oder Invaliditätsversicherungen bzw. eine Zusatzversicherung für die Altersvorsorge abschließt, wenn der Versicherungsschutz vor Ort nicht oder nicht hinreichend gewährleistet ist. Die Kommission argumentierte, ihr sei nicht anzulasten, dass sie die Artikel 25, 27 und 28 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen nicht angewandt habe. Sie behauptete, dass sie angesichts der Tatsache, dass der Abschluss von Zusatzversicherungen an eine negative Bewertung der geltenden örtlichen Regelung geknüpft gewesen sei, umsichtig handeln musste, namentlich dann, wenn das Land der Union beigetreten war. Die Kommission betonte jedoch, dass sie durchaus beabsichtige, möglichst umfassend angelegte Zusatzversicherungen abzuschließen, vorausgesetzt, dass die Homogenität des Versicherungsschutzes gewahrt werde. Bislang hätte jedoch noch keine Einigung über die technischen und finanziellen Bedingungen für mögliche Zusatzversicherungen gefunden werden können. Abschließend wies die Kommission darauf hin, dass die Einführung einer Regelung über den Abschluss von Zusatzversicherungen, die lediglich einem Teil des Personals zugute komme, unter Umständen zwischen den Begünstigten und den übrigen Bediensteten zu Konflikten führen könnte.

1.3 Der Bürgerbeauftragte hielt fest, dass die Kommission der Auffassung zugestimmt hatte, dass bis zur Verabschiedung einer neuen Regelung die Besonderen Beschäftigungsbedingungen weiterhin auf die örtlichen Bediensteten anwendbar waren. Folglich war es *diese* Regelung, die für den vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden musste. Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die Erklärung der Kommission, nach der sie dafür Sorge tragen würde, dass ihre örtlichen Bediensteten in Wien die genannten Zusatzversicherungen in Anspruch nehmen können, sobald die *neue* Regelung angenommen worden sei, für die Untersuchung der vorliegenden Beschwerde ohne Bedeutung war.

1.4 Die Kommission wies zu Recht darauf hin, dass gemäß Artikel 14 der Rahmenregelung Zusatzversicherungen abzuschließen sind, wenn der Versicherungsschutz vor Ort nicht oder nicht hinreichend gewährleistet ist. Der Bürgerbeauftragte stimmte der Kommission auch darin zu, dass sie in diesem Zusammenhang über einen gewissen Ermessensspielraum verfügte und dass sie gehalten war, umsichtig zu handeln, insbesondere wenn das Land in der Folge der EU beigetreten war. Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Auffassung, dass diese Argumente in dem vorliegenden Fall ohne Bedeutung waren. In den 1994 verabschiedeten Besonderen Beschäftigungsbedingungen hatte die Kommission festgelegt, dass ihre örtlichen Bediensteten in Österreich in den Genuss der in Artikeln 25, 27 und 28 dieser Regelung genannten Zusatzversicherungen kommen sollten. Den Ermessensspielraum, der der Kommission in diesem Bereich gemäß Artikel 14 der Rahmenregelung eingeräumt wird, hatte sie daher offensichtlich wahrgenommen, als sie entschied, dass der Abschluss von Zusatzversicherungen notwendig war. Es war nur schwer einzusehen, warum diese Bestimmungen verabschiedet wurden, wenn die Kommission der Auffassung gewesen sein sollte, dass das gesetzliche Versicherungssystem in Österreich ihren örtlichen Bediensteten ausreichende soziale Sicherheit böte. Eine genaue Prüfung von Artikel 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen bestätigte diese Schlussfolgerung. In diesem Artikel war eindeutig in allen Einzelheiten festgelegt, in den Genuss welcher Leistungen die örtlichen Bediensteten der Kommission im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit kommen sollen, ohne dabei der Kommission einen nennenswerten Ermessensspielraum zu lassen. Nebenbei bemerkt hätte man auch der Antwort der Kommission auf die Bitte des Bürgerbeauftragten um ergänzende Auskünfte entnehmen können, dass die Kommission nicht länger abtritt, zum Abschluss dieser Zusatzversicherungen verpflichtet zu sein.

1.5 Auch wenn die Kommission sich nicht direkt auf Artikel 38 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen berief, demzufolge die Bestimmungen der Artikel 25, 27 und 28 „zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der darin vorgesehenen Versicherungspolice in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt gelten“, hielt es der Bürgerbeauftragte für angemessen, darauf hinzuweisen, dass dieser Artikel nicht so ausgelegt werden kann, dass es der Kommission frei steht, zu entscheiden, ob und wann sie die betreffenden Versicherungen abschließt. Eine solche Auslegung hätte den Artikeln 25, 27 und 28 jeglichen *effet utile* genommen. Man musste demnach davon ausgehen, dass diese Bestimmung der Kommission lediglich ausreichend Zeit für den Abschluss von Zusatzversicherungen einräumen sollte.

1.6 Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Kommission nicht hinreichend dargelegt hatte, warum der Abschluss von Zusatzversicherungen für ihre örtlichen Bediensteten zu Konflikten mit den übrigen Bediensteten führen könnte. Das Argument der Beschwerdeführer, dass es sich bei diesen übrigen Bediensteten um Beamte handelte, die eine wesentlich umfassendere soziale Absicherung genossen als die örtlichen Bediensteten, war einleuchtend und wurde von der Kommission auch nicht in Abrede gestellt.

1.7 Der Bürgerbeauftragte stellte weiter fest, dass das Versäumnis der Kommission, Zusatzversicherungen für ihre örtlichen Bediensteten in Österreich abzuschließen, nicht mit dem Beitritt dieses Landes zur EU und die dadurch erforderlichen Änderungen gerechtfertigt werden kann. Diese Auffassung wurde durch das Vorgehen der Kommission

im Falle der örtlichen Bediensteten in Schweden bekräftigt. Die Beschwerdeführer trugen vor, ohne dass ihnen von der Kommission widersprochen worden wäre, dass die Zusatzversicherungen für die örtlichen Bediensteten in Stockholm kurz vor dem Beitritt Schwedens zur EU beschlossen worden seien und bereits seit dem 1. Januar 1997 gewährt würden.

1.8 Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die am 1. Mai 1994 in Kraft getretenen Besonderen Beschäftigungsbedingungen die Kommission verpflichteten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zusatzversicherungen für ihre örtlichen Bediensteten in Österreich abzuschließen. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren bei weitem nicht mehr als angemessen bezeichnet werden kann, sofern keine besonderen Umstände geltend gemacht werden können, die eine derartige Verzögerung rechtfertigen.

1.9 In ihrer Stellungnahme deutete die Kommission technische und finanzielle Schwierigkeiten an. Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Ansicht, dass die Kommission nicht hinreichend dargelegt hatte, dass diese Schwierigkeiten der Grund für die übermäßige Verzögerung waren. Das einzige konkrete Beispiel, das die Kommission angeführt hatte, fand sich in einem Schreiben von Mitte 1999, demzufolge sechs von sieben Angeboten von Versicherungsgesellschaften ungeeignet gewesen seien, da sie den Bestimmungen der Besonderen Beschäftigungsbedingungen nicht Rechnung getragen hätten. Es musste jedoch festgehalten werden, dass sich dieses Beispiel nur auf eine der in Frage stehenden Zusatzversicherungen bezog, und zwar auf die, die in Artikel 25 der Besonderen Beschäftigungsbedingungen genannt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die genannten Angebote erst 1999 eingeholt wurden, war der Bürgerbeauftragte zudem der Ansicht, dass die Verzögerung, die bereits vor 1999 eingetreten war, nicht mit der Unangemessenheit dieser Angebote zu rechtfertigen war.

1.10 Die Kommission schien ferner nahe legen zu wollen, dass die Verzögerung beim Abschluss der Zusatzversicherungen, wenigstens zum Teil, auch auf mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten der örtlichen Bediensteten in Österreich zurückzuführen gewesen sei. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Kommission keinen ausreichenden Nachweis erbracht hatte, der eine solche Behauptung stützen könnte. Der Bürgerbeauftragte stellte im Gegenteil fest, dass die örtlichen Bediensteten die Kommission mehrfach aufgefordert hatten, der Angelegenheit Vorrang einzuräumen, und außerdem offensichtlich konstruktive Vorschläge unterbreitet hatten, beispielsweise im Mai 1994 (als spezifische Angebote von Versicherungsgesellschaften übermittelt wurden) und im Oktober 1997 (als die örtlichen Bediensteten die Verwaltung darüber in Kenntnis setzten, welcher Versicherungsgesellschaft sie den Vorzug geben würden).

1.11 Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass es die Kommission versäumt hatte, entsprechend den Besonderen Beschäftigungsbedingungen Zusatzversicherungen für die örtlichen Bediensteten ihrer Delegation (seit dem 1. Januar 1995 mit dem Status einer Vertretung) in Österreich abzuschließen. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2 Schlussfolgerung

2.1 Aufgrund seiner Untersuchungen legte der Bürgerbeauftragte der Kommission einen Entwurf für eine Empfehlung vor, in dem er die Kommission aufforderte, ihr Möglichstes zu tun, um die in Frage stehenden Versicherungen möglichst rasch und rückwirkend abzuschließen. In ihrer begründeten Stellungnahme setzte die Kommission den Bürgerbeauftragten darüber in Kenntnis, dass sie entschieden habe, eine Zusatzversicherung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit mit der Versicherungsgesellschaft Merkur abzuschließen und dass dieser Vertrag in der Zwischenzeit geschlossen worden sei. Im Hinblick auf die Zusatzversicherungen in Bezug auf Invalidität, Ableben und Altersvorsorge teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass entsprechende

Versicherungen vor dem Abschluss stünden und dass diese rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft treten sollten.

2.2 Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass die Kommission seinem Empfehlungsentwurf gefolgt war und dass die von der Kommission geplanten bzw. ergriffenen Maßnahmen zufrieden stellend erschienen. Obwohl es schien, dass die Zusatzversicherungen in Bezug auf Invalidität, Ableben und Altersvorsorge (und unter Umständen auch die Zusatzversicherung für den Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit) bis Ende März 2001 (als die Beschwerdeführer ihre Anmerkungen zu der begründeten Stellungnahme der Kommission übermittelten) noch nicht in Kraft getreten waren, sah der Bürgerbeauftragte keinen Grund zu der Annahme, dass diese Versicherungen nicht in nächster Zukunft abgeschlossen würden. Der Bürgerbeauftragte ging daher davon aus, dass es gerechtfertigt war, den Fall abzuschließen. Er betonte jedoch, dass die Beschwerdeführer die Möglichkeit hätten, erneut Beschwerde einzulegen, wenn die Kommission entgegen der Auffassung des Bürgerbeauftragten die in Frage stehenden Versicherungen doch nicht in nächster Zukunft abschließen sollte.

2.3 Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall somit ab.

WEIGERUNG DER KOMMISSION, UNBESCHRÄNKTEN ZUGANG ZU ZWEI STUDIEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN ZU GEBEN

Entscheidung über die Beschwerden 271/2000/(IJH)JMA und 277/2000/(IJH)JMA gegen die Europäische Kommission

DIE BESCHWERDEN

Die Beschwerdeführerin hatte die Kommission gebeten, Exemplare von zwei verschiedenen Studien zu erhalten, die von einem unabhängigen Berater im Auftrag der Kommission vorbereitet worden waren. Sie betrafen die Frage, ob Großbritannien und Gibraltar die Anforderungen der Richtlinien der Gemeinschaft über Abfälle (75/442/EWG) und gefährliche Abfälle (91/689/EWG) sowie die Richtlinie Lebensräume (92/43/EWG) einhielten.

Im August 1998 bat die Beschwerdeführerin in einem Schreiben an die Dienststellen der Kommission um ein Exemplar der Studie über die Einhaltung der Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle durch Großbritannien und Gibraltar. In ihrer Antwort vom Januar 1999 erklärte sich die Dienststelle der Kommission lediglich bereit, bestimmte Teile des Dokuments freizugeben. Sie begründete dies damit, dass die Studie Informationen enthalte, für die die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses (Inspektionen und Untersuchungen) gelte, die in dem Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Kommission (Beschluss 94/90/EG) vorgesehen ist. Das der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Dokument enthielt die mutmaßlich unter diese Ausnahmeregelung fallenden Informationen der ursprünglichen Studie nicht. Die Beschwerdeführerin reichte im Februar 1999 einen Antrag auf Bestätigung ein. Im März 1999 bestätigte der Generalsekretär der Kommission formell die von der verantwortlichen Dienststelle (GD Umwelt) getroffene Entscheidung mit der Begründung, dass die vorenthaltenen Informationen Teil der Voruntersuchungen der Kommission hinsichtlich der Einhaltung von Gemeinschaftsrecht seitens eines Mitgliedstaates seien und somit zu Vertragsverletzungsverfahren führen könnten.

Im Januar 1999 stellte die Beschwerdeführerin eine zweite Anfrage an die Dienststelle der Kommission mit der Bitte um Zugang zu der Studie über die Einhaltung der Richtlinie Lebensräume durch Großbritannien und Gibraltar. Im Antwortschreiben der DG Umwelt vom März 1999 wurde dem Ersuchen stattgegeben, allerdings nur in Teilen. Bestimmte Abschnitte des freigegebenen Textes waren mit der Begründung entfernt worden, dass für diese Informationen die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses (Inspektionen und Untersuchungen) des Beschlusses 94/90/EG gelte. Im Mai 1999 bestätigte Herr Trojan formell die von der verantwortlichen Dienststelle (GD Umwelt) getroffene Entscheidung.

In seinen Beschwerden an den Bürgerbeauftragten behauptete die Beschwerdeführerin deshalb, dass die Entscheidungen der Kommission, ihre Bitten um Zugang zu den zwei Dokumenten in Teilen abzuweisen, rechtswidrig seien.

Sie machte die folgenden Gründe geltend:

(i) Die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses dürfe nicht für ein von einem Dritten unabhängig und objektiv erstelltes Dokument gelten. Unabhängige Berichte könnten nicht als interne Dokumente der Kommission betrachtet werden, und deshalb würden die in Beschluss 94/90/EG vorgesehenen Ausnahmen für diese Art von Dokument nicht gelten. Um ihrer Rechenschaftspflicht als Hüterin des Vertrages gerecht zu werden, sollte die Kommission der Öffentlichkeit Einblick in das der Kommission zugegangene unabhängige Gutachten gewähren.

(ii) Die angeforderten Dokumente hätten keine bestimmte ‚Untersuchung‘ betroffen, sondern seien allenfalls Auftakt einer möglichen Untersuchung gewesen. Somit seien die Berichte weder allein für den Zweck einer besonderen Untersuchung ausgearbeitet worden, noch handele es sich dabei um interne Dokumente bezüglich einer gerichtlichen Untersuchung. Um ihre Auffassung zu stützen, berief sich die Beschwerdeführerin auf das Urteil des Gerichts Erster Instanz in der Rechtssache T-92/98 (*Interporc Im- und Export GmbH gegen Kommission*, Slg. 1999, II-3521, Randnr. 40), in dem das Gericht den Begriff ‚Dokumente, für die Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Gerichtsverfahren gelten‘ auf solche Dokumente beschränkt habe, die die Kommission ausschließlich für ein bestimmtes Gerichtsverfahren erstellt habe. Analog argumentierte die Beschwerdeführerin, dass ein Bericht, der unter die Ausnahmeregelung für Untersuchungen falle, von der Kommission allein für den Zweck einer bestimmten Untersuchung ausgearbeitet worden sein sollte.

(iii) Angesichts des Charakters der Dokumente hätte die Kommission den Zugang zu Teilen der Dokumente nur dann durch Verweis auf die Ausnahmeregelung verweigern können, wenn dies aus der Notwendigkeit heraus, die Vertraulichkeit eines Kommissionsverfahrens zu schützen, stattgefunden hätte. In einem solchen Fall wäre die Kommission zu einer echten Interessenabwägung verpflichtet gewesen, bevor sie die Anfrage der Beschwerdeführerin ablehnte.

(iv) Die Kommission habe keine ausreichende Begründung geliefert, da sie die Beschwerdeführerin weder über die Gründe in Kenntnis setzte, warum das entfernte Material in Zusammenhang mit der möglichen Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens stand, noch ihr mitteilte, auf welchen Gegenstand sich das entfernte Material bezog.

(v) Die Kommission habe das Aarhus-Übereinkommen über die Rechte der Bürger in Umweltfragen verletzt, das von der Institution im Juni 1998 unterzeichnet worden war. Artikel 4 Absatz 4 c der Übereinkunft enthalte eine eng definierte Ausnahmeregelung für Untersuchungen durch eine öffentliche Behörde.

DIE UNTERSUCHUNG

Die Stellungnahme der Kommission

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission zunächst den Hintergrund beider Fälle.

Sie begründete ihre Entscheidung, nur beschränkten Zugang zu den beiden angeforderten Berichten zu gewähren, wie folgt:

(i) Anwendung von Ausnahmeregelungen hinsichtlich eines von einem Dritten unabhängig und objektiv erstellten Dokuments: Die Kommission führte an, dass die gewünschten Dokumente von der Kommission in Auftrag gegeben und bezahlt worden seien und aus

diesem Grund als von der Kommission verfasste Dokumente zu betrachten seien. Wäre die Institution davon ausgegangen, dass es sich bei den Dokumenten um Dokumente Dritter handelte, so hätte sie den Zugang dazu unter Berufung auf die Bestimmungen des Beschlusses 94/90/EG verwehrt.

(ii) Die Berichte betreffen keine bestimmten ‚Untersuchungen‘. Die Kommission bestand darauf, dass die Berichte in Zusammenhang mit bestimmten Untersuchungen stünden, nämlich der korrekten Umsetzung der Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle sowie der Richtlinie Lebensräume seitens Großbritanniens und Gibraltars. Entsprechend den Schlussfolgerungen dieser Dokumente und weitgehend als deren Ergebnis hätten die Dienststellen der Kommission drei Initiativuntersuchungen eingeleitet, die zur Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren führen könnten.

Hinsichtlich der konkreten, aus den Berichten entfernten Informationen betonte die Kommission, dass diese die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat betreffen. Sie verwies darauf, dass drei Initiativuntersuchungen (B-1998/2391, B-1998/2392 und B-1999/2119) eröffnet worden seien, um die Umsetzung der Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle sowie der Richtlinie Lebensräume durch Großbritannien und Gibraltar zu prüfen. Die Berichte seien Teil der Untersuchungen, deren Folge die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages sein könnte.

Zur Stützung ihrer Auffassung berief sich die Kommission auf die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte. Sie erwähnte die Rechtssache T-105/95 (*WWF UK gegen Kommission*), in der das Gericht Erster Instanz die Auffassung vertreten habe, die Vertraulichkeit, die die Mitgliedstaaten von der Kommission in ähnlichen Angelegenheiten erwarten können, begründe zum Schutze des öffentlichen Interesses die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit Untersuchungen, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnten. Die Kommission erwähnte auch die Rechtssache T-309/97 (*Bavarian Lager Co. gegen Kommission*), in der das Gericht die Auffassung vertreten habe, die Offenlegung von Dokumenten über den Stand der Untersuchung könne während der Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverletzungsverfahrens beeinträchtigen. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass sie daher, um dieses Ziel zu wahren, den Zugang zu einem Vorbereitungsdokument im Zusammenhang mit dem Untersuchungsstand des Verfahrens nach Artikel 226 des Vertrags verweigern müsse.

(iii) Notwendigkeit einer Interessenabwägung: Die von dem Organ getroffenen Entscheidungen, den vollständigen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu verweigern, hätten sich lediglich auf die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses begründet. Das Organ hob hervor, die Ausnahmeregelung zum Schutz der Vertraulichkeit des Kommissionsverfahrens sei nicht angewandt worden, um den Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu verweigern.

(iv) Unzureichende Begründung: Nach Meinung der Kommission hätte eine detailliertere Darstellung der entfernten Teile der jeweiligen Dokumente eine Offenlegung ihres Inhalts erfordert, wodurch der Zweck der Kommissionsentscheidungen in Frage gestellt worden wäre.

(v) Verstoß gegen Artikel 4 des Aarhus-Übereinkommens: Die Kommission betonte, dass ihre Weigerung, vollständigen Zugang zu den Berichten zu gewähren, auf Grundlage von Beschluss 94/90/EG stattgefunden habe. Sie führte aus, dass die Unterzeichnung des Aarhus-Übereinkommens durch die Kommission im Juni 1998 von einer Erklärung begleitet war, in der die Gemeinschaftsorgane vereinbart hätten, das Übereinkommen im Rahmen ihrer bestehenden und zukünftigen Regelungen über den Zugang zu Dokumenten anzuwenden. Weiterhin erklärte die Kommission, dass das Übereinkommen kein absolu-

tes Recht auf den Zugang zu Umweltschutzinformationen gewähre, sondern Bereiche öffentlichen und privaten Interesses vorsehe, in denen Anfragen nach dem Zugang zu Umweltschutzinformationen zurückgewiesen werden könnten. Sie wies abschließend darauf hin, dass das Übereinkommen noch nicht ratifiziert worden sei.

Die Anmerkungen der Beschwerdeführerin

In ihren Anmerkungen hielt die Beschwerdeführerin die Behauptungen ihrer ursprünglichen Beschwerden aufrecht.

Nach ihrer Ansicht könne die Kommission die Studie nicht als Teil einer Untersuchung betrachten, sondern diese diene allenfalls informativen Zwecken. Die Beschwerdeführerin verwies auf das Versäumnis der Kommission, Datumsangaben zur Untersuchung zu machen oder darzulegen, dass die Studie die Grundlage einer solchen Untersuchung bilde. Sie vertrat die Ansicht, dass eine Untersuchung nur als Folge der Studienergebnisse stattfinden könne. Indem es alle in seiner Rolle als Hüterin der Verträge ausgeführten Maßnahmen als ‚Untersuchung‘ charakterisiere, selbst wenn weder Schriftwechsel noch Verhandlungen zwischen Kommission und Mitgliedstaat erfolgten, versuche das Organ, seine Handlungen öffentlicher Überprüfung zu entziehen.

WEITERE UNTERSUCHUNGEN

Um den Inhalt der Berichte zu überprüfen, sahen zwei Bedienstete aus dem Sekretariat des Bürgerbeauftragten im Juni 2000 die einschlägigen Dokumente in den Räumlichkeiten der Kommission ein.

DER EMPFEHLUNGSENTWURF

1 Charakter der von einem Dritten ausgearbeiteten Berichte

1.1 Die Beschwerdeführerin hatte die Kommission gebeten, Exemplare von zwei verschiedenen Berichten zu erhalten, die von einem unabhängigen Berater im Auftrag der Kommission ausgearbeitet worden waren. Diese Berichte betrafen die Frage, ob Großbritannien und Gibraltar die Anforderungen der Richtlinien über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG⁸¹, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG⁸²) und gefährliche Abfälle (Richtlinie 91/689/EWG⁸³), sowie die Richtlinie Lebensräume (92/43/EWG⁸⁴) einhielten.

Da die gewünschten Dokumente von einem Dritten erstellt worden waren, bestritt die Beschwerdeführerin die Anwendbarkeit von Beschluss 94/90/EG durch die Kommission. Sie vertrat die Ansicht, dass unabhängige Berichte nicht als interne Dokumente der Kommission betrachtet werden könnten und deshalb die in Beschluss 94/90/EG vorgesehenen Ausnahmen für diese Dokumentarten nicht zuträfen.

1.2 Die Kommission führte aus, dass die gewünschten Dokumente von der Institution in Auftrag gegeben und bezahlt worden waren und aus diesem Grund als von der Kommission verfasste Dokumente zu betrachten seien. Überdies fügte die Institution Folgendes an: Wäre sie davon ausgegangen, dass es sich bei den Dokumenten um Dokumente Dritter handele, so hätte sie den Zugang dazu unter Berufung auf die Bestimmungen von Beschluss 94/90/EG verwehrt.

⁸¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁸² ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁸³ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁸⁴ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

1.3 Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission die vorrangige Verantwortung für Entwurf, Verwendung und Bewertung der angeforderten Dokumente hatte. Die Institution hatte den Berater ausgewählt und die Berichte in Auftrag gegeben. Ihre Dienststellen waren die exklusiven Empfänger der fertigen Arbeit. Zudem durfte das Beratungsunternehmen, das die Dokumente erarbeitet hatte, diese nicht ohne das vorherige Einverständnis der Kommission freigeben.

Angesichts des Charakters der Dokumente und der Rolle der Kommission schien es einleuchtend, diese Berichte als Dokumente der Kommission zu betrachten, die den Bestimmungen von Beschluss 94/90/EG unterliegen.⁸⁵

1.4 Im Hinblick auf diesen Aspekt der Beschwerde kam der Bürgerbeauftragte daher zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

2 Verweigerung des Zugangs auf Grundlage des Schutzes des öffentlichen Interesses

2.1 Die Beschwerdeführerin bestritt die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses (Inspektionen und Untersuchungen) durch die Kommission als Begründung für die Weigerung, Teile der Berichte offen zu legen. Nach ihrer Auffassung beträfen die angeforderten Dokumente keine bestimmte ‚Untersuchung‘, sondern seien allenfalls Auftakt einer möglichen Untersuchung gewesen.

2.2 Die Kommission war der Überzeugung, dass die entfernten Teile der Berichte die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat beträfen, was durch die Tatsache verdeutlicht werde, dass die Kommission auf Grundlage dieser Studienergebnisse drei Initiativuntersuchungen gegen Großbritannien eingeleitet habe. Die Institution betonte, die Berichte seien Teile einer Untersuchung, die zur Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens führen könne.

2.3 Um den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für den Schutz des öffentlichen Interesses festzustellen, schien es zunächst erforderlich, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, wie es in Beschluss 94/90/EG festgelegt ist, und die Art möglicher Ausnahmen bei seiner Anwendung zu definieren.

Ziel von Beschluss 94/90/EG über den öffentlichen Zugang zu Kommissionsdokumenten ist es, den Grundsatz eines möglichst umfassenden Zugangs der Bürger zu Informationen umzusetzen, um den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu stärken. Bei dem Beschluss 94/90/EG handelt es sich um eine Maßnahme, die Bürgern ein Recht auf Zugang zu den im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten verleiht und die allgemein für Ersuche um Zugang zu Dokumenten gelten soll.

2.4 Der Zugang zu einem Kommissionsdokument kann von dem Organ nur aufgrund der Ausnahmen verweigert werden, die im Verhaltenskodex im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Schutz des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, Rechtspflege, Inspektionen und Untersuchungen), den Schutz des Einzelnen und der Privatsphäre, den Schutz des Geschäfts- und Industriegeheimnisses, den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie die Wahrung der Vertraulichkeit.

Nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte müssen diese Ausnahmen streng ausgelegt und angewendet werden, um nicht die Anwendung des allgemeinen Prinzips, der

⁸⁵ Der Bürgerbeauftragte hatte in seiner folgenden Entscheidung angesichts der Rolle der Kommission bei der Vorbereitung eines Dokumentes eine ähnliche Haltung eingenommen: Beschwerde 1045/21.11.96/BH/IRL/JMA gegen die Europäische Kommission; Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1998, S. 173.

Öffentlichkeit „möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Kommission“⁸⁶ zu gewähren, ad absurdum zu führen.

2.5 Bei der Interpretation des Begriffs ‚Inspektionen und Untersuchungen‘ haben Gemeinschaftsgerichte die Anwendung dieser besonderen Ausnahme gerechtfertigt, wenn das angeforderte Dokument im Zusammenhang mit Untersuchungen steht, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnten.⁸⁷ In diesen Fällen wurde die Untersuchungsphase als Zeitraum der Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat definiert.⁸⁸ Ein solcher Austausch findet statt, sobald die Kommission zuerst festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat Gemeinschaftsrecht nicht korrekt umsetzt.

2.6 Eine Interpretation von ‚Inspektionen und Untersuchungen‘ in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang könnte alle Dokumente im Besitz des Organs, die für seine Rolle als Hüterin des Vertrages nach Artikel 211 des EG-Vertrages von Bedeutung sein könnten, von einer möglichen Offenlegung ausschließen.⁸⁹ Entsprechend könnten ganze Dokumentenkategorien, deren Inhalt die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts seitens der Mitgliedstaaten betrifft und die somit der Kommission sachliche oder rechtliche Grundlagen für zukünftige Vertragsverletzungsverfahren geben könnten, der Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden.

Sie würde zudem den öffentlichen Zugang zu einem der wirkungsvollsten Instrumente, mit denen die Anwendung der EG-Umweltgesetze überwacht wird, in Frage stellen: die Berichte von Kommission und Mitgliedstaaten über die Umsetzung bestimmter Umweltschutzrichtlinien.⁹⁰ Die Veröffentlichung und weite Verbreitung dieser Dokumente in der Öffentlichkeit wurden von der Kommission stark gepriesen,⁹¹ obwohl ihr Inhalt sich auf die Überprüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten bezieht und somit zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission führen könnte.

2.7 Der Bürgerbeauftragte war deshalb der Ansicht, dass die Ausnahme aufgrund von Inspektionen und Untersuchungen nur angewendet werden könne, wenn die angefragten Dokumente während einer Untersuchung im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren erstellt worden seien.

⁸⁶ Verbundene Rechtssachen C-174/98P und C-189/98P, *Niederlande und Van der Wal gegen Kommission*, Slg. 2000, I-1, Randnr. 27; Rechtssache T-20/99, *Denkavit Nederland gegen Kommission* [Slg. 2000, II-301, Randnr. 45.

⁸⁷ Rechtssache T-105/95, *WWF UK gegen Kommission* Slg.1997, II-313, Randnr. 63.

⁸⁸ Rechtssache T-309/97, *Bavarian Lager Co. gegen Kommission* Slg. 1999, II-3217, Randnr. 46. Gemeinschaftsgerichte haben anhand unterschiedlicher Standards bewertet, ob ein Dokument die Anwendung einer der Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses auslöst. So lautet der juristische Standard für Dokumente, die in Gerichtsverfahren verwendet werden sollen, dass die Kommission das Dokument allein für den Zweck eines Gerichtsverfahrens ausgearbeitet haben muss (siehe Rechtssache T-92/98, *Interporc Im- und Export GmbH gegen Kommission* Slg. 1999, II-3521, Randnr. 40).

⁸⁹ Der Bürgerbeauftragte fand es bemerkenswert, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ein unterschiedliches Kriterium anwendet (Dokument KOM (2000) 30 endg./2). Die vorgeschlagene Verordnung setzt Dokumente im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren nicht mit solchen gleich, die im Laufe von Inspektionen und Untersuchungen erstellt werden. Stattdessen werden unter den Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses zwei unterschiedliche Kategorien definiert, zum einen Inspektionen und Untersuchungen und zum anderen Vertragsverletzungsverfahren.

⁹⁰ Siehe Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien; ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

⁹¹ 13. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1995; ABl. C 303 vom 14.10.1996, S. 48.

Die beiden Berichte im vorliegenden Fall waren in Auftrag gegeben worden, als noch keine Untersuchung stattgefunden hatte, und dienten lediglich der Erwägung der Möglichkeiten, die der Kommission zur Verfügung standen. Zudem hatte die Kommission zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin ihr Ersuchen um Zugang zu den Berichten einreichte, noch kein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des Vertrags und anscheinend auch keine der Vorstufen eingeleitet.

2.8 Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission den Zugang zu Kommissionsdokumenten zu Unrecht mit der Begründung, die betreffenden Dokumente stünden im Zusammenhang mit Inspektionen und Untersuchungen, verweigert hatte. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

2.9 In seinen Schreiben an den Bürgerbeauftragten hatte die Beschwerdeführerin zudem eine Reihe weiterer Gründe angegeben. Da der Bürgerbeauftragte der Auffassung war, dass die Kommission den Zugang zu den gewünschten Dokumenten zu Unrecht verweigert hatte und ihre Entscheidung in dieser Angelegenheit überdenken sollte, bestand keine Notwendigkeit, auf diese Gründe weiter einzugehen.

Angesichts des vorstehend Gesagten und gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte die Anträge der Beschwerdeführerin vom 16. Februar 1999 und 17. März 1999 neu überdenken und ihr Zugang zu den gewünschten Dokumenten gewähren, sofern nicht die in Beschluss 94/90/EG aufgeführten Ausnahmen gelten.

Die Kommission und die Beschwerdeführerin wurden über diesen Empfehlungsentwurf informiert. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten wurde die Kommission aufgefordert, vor dem 30. Juni 2001 eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, die in der Annahme des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten und einer Beschreibung der zu seiner Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bestehen könnte.

Die begründete Stellungnahme der Kommission

Im Mai 2001 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten ihre begründete Stellungnahme. Sie teilte darin mit, dass sie den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten angenommen habe. Dementsprechend habe die Institution der Beschwerdeführerin mit einem Begleitschreiben vollständige Exemplare der gewünschten Studien zugestellt.

Anmerkungen der Beschwerdeführerin zur begründeten Stellungnahme der Kommission

Um festzustellen, ob die Anfrage der Beschwerdeführerin von der Kommission zu ihrer vollen Zufriedenheit erfüllt worden war, setzte sich das Sekretariat des Bürgerbeauftragten mit der Beschwerdeführerin in Verbindung. Sie bestätigte, dass die Kommission die gewünschten Studien vollständig zugestellt hatte. Die Beschwerdeführerin drückte außerdem ihre Zufriedenheit mit der nachhaltigen Bearbeitung des Falles durch den Bürgerbeauftragten aus.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Am 12. März 2001 richtete der Bürgerbeauftragte folgenden Empfehlungsentwurf an die Kommission:

Die Kommission sollte die Anträge der Beschwerdeführerin vom 16. Februar 1999 und 17. März 1999 neu überdenken und ihr Zugang zu den gewünschten Dokumenten gewähren, sofern nicht die in Beschluss 94/90/EG aufgeführten Ausnahmen gelten.

2 Am 21. Mai 2001 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf annehme, und beschrieb die von ihr zu seiner Umsetzung in die Wege geleiteten Maßnahmen. Die von der Kommission beschriebenen Maßnahmen waren allem Anschein nach ausreichend. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

3.6 FÄLLE, DIE IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBE- RICHT ABGE- SCHLOSSEN WURDEN

Im Juli 1998 legte ein britischer Bürger Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein, in der es um die Weigerung der Kommissionsdienststellen ging, ihm bestimmte Auskünfte betreffend der Beschwerde P/93/4490/UK zu erteilen, die er bei der Kommission eingereicht hatte.

Am 23. November 2000 und nach einer ausführlichen Prüfung der Beschwerde unterbreitete der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Sonderbericht. Eine Ausfertigung dieses Sonderberichts wurde der Kommission übermittelt. In seinem Sonderbericht empfahl der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission dem Beschwerdeführer die Namen der Delegierten der *Confédération des brasseurs du marché commun* mitteilen sollte, die an einer Sitzung teilgenommen hatten, die von der Kommission am 11. Oktober 1996 veranstaltet worden war, und die Unternehmen und Personen der 14 Kategorien mitteilen sollte, die in dem ursprünglichen Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu Dokumenten genannt worden waren, die Eingaben an die Kommission in der Sache P/93/4490/UK gemacht hatten.

Am 27. November 2001 nahm der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht (A5-0423/2001) an, in dem er den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten unterstützte und einen entsprechenden Entschließungsentwurf vorlegte. Der Bericht wurde von Jean Lambert MdEP verfasst.

Am 11. Dezember 2001 beschloss das Europäische Parlament die Annahme der Entschließung zum Sonderbericht des Bürgerbeauftragten. Das Europäische Parlament vertrat in seiner Entschließung den Standpunkt, dass die Kommission dem Beschwerdeführer die geforderten Auskünfte erteilen sollte. Das EP empfahl auch einige weitere Maßnahmen, wie z.B. dass Modelle für Verhaltenskodizes entworfen werden sollten, um einen Standard zu schaffen, der verhindern soll, dass der Datenschutz missbraucht wird.

Da das Europäische Parlament mittlerweile die Prüfung seines Sonderberichts abgeschlossen und seine Schlussfolgerungen unterstützt hat, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

MISSBRAUCH DER
VORSCHRIFTEN
ZUM
DATENSCHUTZ –
DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT VERAB-
SCHIEDET EINE
ENTSCHLIESSUNG,
DIE DIE
EMPFEHLUNG DES
BÜRGERBEAUF-
TRAGTEN UNTER-
STÜTZT

*Entscheidung über die
Beschwerde
713/98/(IJH)/GG gegen
die Europäische
Kommission*

3.7 UNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN AUS EIGENER INITIATIVE

DER HINTERGRUND

Die Position der Kommission

Die Kommission hat die verspätete Zahlung ihrer Gläubiger als anhaltendes Problem erkannt. Im Mai 1991 legte sie eine generelle Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Rechnungseingang fest. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen: 40 Tage für die Bestätigung und Anordnung der Zahlung durch den Anweisungsbefugten und 20 Tage für die Genehmigung durch die Finanzkontrolle und die Prüfung und Ausführung der Zahlung durch die Abrechnungsstelle.⁹²

ZAHLUNGSVERZUG

*Entscheidung in der
Initiativuntersuchung
OI/5/99/(IJH)/GG in
Bezug auf die
Europäische
Kommission*

Im Juni 1995 gab die Kommission als Ziel vor, dass 95% der Zahlungen binnen 60 Tagen und Zahlungen grundsätzlich niemals später als binnen 90 Tagen geleistet werden sollten. Außerdem sollten Anweisungsbefugte bei einer möglichen Überschreitung der Zahlungsfrist von 60 Tagen die Zahlungsempfänger binnen 25 Tagen darüber informieren.⁹³

Die Kommission griff das Problem des Zahlungsverzugs in einer Mitteilung vom 27. März 1996 erneut auf.⁹⁴ In einer weiteren Mitteilung vom 10. Juni 1997 räumte sie jedoch ein, dass sich die Lage nicht verbessert hatte. Ferner kündigte sie an, sie werde ab 1. Oktober 1997 Verzugszinsen zahlen, wenn die 60-Tage-Frist überzogen wird. Diese Frist wird ausgesetzt, wenn die Kommission der Ansicht ist, dass der Gläubiger nicht die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat bzw. zusätzliche Kontrollen erforderlich sind. Außerdem sind Zinsen nur bei Vertragsabschluss mit einem Auftragnehmer zu zahlen, der eine klar definierbare Dienstleistung erbringt.⁹⁵

An den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden

Seit Beginn seiner ersten Amtszeit erhielt der Europäische Bürgerbeauftragte Beschwerden wegen Zahlungsverzugs seitens der Kommission. Diese Beschwerden betrafen nicht nur Honorare und Aufwendungen, sondern auch sonstige vertraglich festgelegte Zahlungen sowie Zuschüsse und Beihilfen. Die Zahl der Beschwerden wie auch anderer Fälle, die von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Bürgerbeauftragten herangetragen wurden, deuteten darauf hin, dass der Zahlungsverzug der Kommission nach wie vor als ein wesentliches Problem anzusehen war.

Konsequenzen eines Zahlungsverzugs

In Absatz 7 der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁹⁶ werden die negativen Konsequenzen des Zahlungsverzugs wie folgt beschrieben:

„Den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren, verursachen übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug große verwalterische und finanzielle Probleme. Überdies zählen diese Probleme zu den Hauptgründen für Insolvenzen, die den Bestand von Unternehmen gefährden, und führen zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze.“

Diese Ausführungen betreffen auch die Kommission. Zudem ist Zahlungsverzug dem Ruf der Kommission abträglich und beeinträchtigt allgemein das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Organen und Institutionen der Union. Diese Aspekte betreffen nicht nur den Geschäftsverkehr, sondern auch die Zahlung von Zuschüssen und Beihilfen.⁹⁷

⁹² SEK (91) 1172.

⁹³ SEK (95) 1122.

⁹⁴ SEK (96) 564.

⁹⁵ SEK (97) 1205.

⁹⁶ ABl. L 200 vom 8.8.2000 S. 35.

⁹⁷ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments zu den von der Kommission infolge von Zahlungsverzug verursachten Schäden, 1998 ABl. C 341, S. 379.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission seit Oktober 1997 bereit war, bei Überschreiten der 60-Tage-Frist unter bestimmten Bedingungen Zinszahlungen an Gläubiger zu leisten. Dadurch wurden die Konsequenzen eines Zahlungsverzugs für viele Unternehmen zweifellos abgemildert. Kleinere Firmen jedoch können unter Umständen an Liquiditätsproblemen infolge Zahlungsverzugs zugrunde gehen, während andere nur überleben können, wenn sie Kredite zu einem höheren Zinssatz aufnehmen als die Kommission zu zahlen bereit ist. Der Bürgerbeauftragte wies ferner darauf hin, dass sich durch die Zahlung von Zinsen die mit dem Zahlungsverzug verbundene finanzielle Belastung von den Auftragnehmern auf den Gemeinschaftshaushalt und damit auf die Steuerzahler verlagere. Daher sei nicht ersichtlich, dass durch die Zinsregelung ein Anreiz für die einzelnen Dienststellen der Kommission entstehe, Zahlungen rechtzeitig zu leisten.

Daher ließen sich durch Zinszahlungen zwar offenbar die negativen Folgen eines Zahlungsverzugs abmildern (wenn auch nicht beseitigen), keineswegs aber die einschlägigen Ursachen ermitteln oder beseitigen.

DIE UNTERSUCHUNG

Im Dezember 1999 entschied der Bürgerbeauftragte deshalb, eine Initiativuntersuchung über das Problem des Zahlungsverzugs durch die Kommission zu eröffnen.

Er ersuchte die Kommission, ihm mitzuteilen, was sie getan habe, um die Ursachen verzögerter Zahlungen an Auftragnehmer oder Empfänger von Zuschüssen und Beihilfen zu ermitteln und anzugehen. Der Bürgerbeauftragte legte auch dar, dass es hilfreich wäre, wenn die Kommission eine Untersuchung der nach wie vor bestehenden Ursachen von Zahlungsverzug sowie Vorschläge zur Lösung dieses Problems vorlegen würde. Der Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission schließlich, ihn über Beschwerdemöglichkeiten zu informieren, die einem Auftragnehmer im Falle einer Auseinandersetzung mit der Kommission über die Angemessenheit seiner Leistung oder über die von ihm zu erbringenden Unterlagen zur Verfügung stünden. Außerdem sollte die Kommission angeben, ob sie die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten für hinreichend rasch und wirksam halte und ob Verbesserungen angebracht seien.

Anmerkungen von Dritten

Auf seine Einladung hin, Eingaben bezüglich seiner Entscheidung zur Eröffnung einer Initiativuntersuchung zu machen, erreichte den Bürgerbeauftragten eine beträchtliche Zahl von Anmerkungen Dritter. Die vom Bürgerbeauftragten eingeleitete Maßnahme wurde allgemein positiv aufgenommen, und in zahlreichen Schreiben wurden Beispiele von Fällen angeführt, in denen der Zahlungsverzug der Kommission Probleme verursacht hatte. Einige Drittparteien merkten an, dass sie rechtsverbindliche Regelungen für notwendig hielten, um das Problem zu bekämpfen.

Die vorläufige Stellungnahme der Kommission

In ihrer vorläufigen Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass eine externe Studie in Auftrag gegeben worden sei und Grant Thornton, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, im September 1998 einen Bericht vorgelegt habe.

Die Studie kann auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten eingesehen werden (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>). Die Empfehlungen der Berater lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Zahlungsaufforderungen müssten in den Finanzreferaten zentral eingehen und registriert werden.

- Die Checklisten zur Überprüfung der Zahlungsaufforderungen müssten überarbeitet und anschließend auch in den operativen Referaten und den Finanzreferaten aller Generaldirektionen (GD) verwendet werden.
- In jeder Generaldirektion sollte einem höheren Beamten die Verantwortung für die Einhaltung der Zahlungsfristen übertragen werden.
- Ein Standardformular, in dem die zur Begründung jeder Zahlungsaufforderung beizubringenden Belege aufgeführt sind, müsste ausgearbeitet, für alle Kommissionsdienststellen eingeführt und in die Verträge und Vereinbarungen aufgenommen werden.
- Eine unabhängige Datenverarbeitungs-Anwendung sollte für die Überwachung des Fortschritts von Zahlungsaufforderungen von deren Eingang bis zur Zahlung durch die Bank entwickelt und eingesetzt werden.
- Mittelfristig sollte für Zahlungen eine Abwicklungsfrist von 45 anstelle von 60 Tagen angestrebt werden.

Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass im Dezember 1999 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission mit folgendem Auftrag eingesetzt worden sei:

„Im Lichte der Empfehlungen, die Grant Thornton in seiner Untersuchung über die Zahlungsfristen bei der Kommission abgegeben hat, verfolgt die Gruppe folgende Ziele:

- *Vorlage einer Typologie der von der Kommission geleisteten Zahlungen, um die Kategorien der Zahlungsvorgänge zu ermitteln, bei denen die 60-Tage-Regel anzuwenden ist.*
- *Festlegung der spezifischen Aufgaben der operativen Referate und der Finanzreferate in den zuständigen Generaldirektionen bei der Bearbeitung von Zahlungsvorgängen; und Vorlage von Vorschlägen, die in vertraglichen Regelungen notwendig sein könnten, um diese Aufgabentrennung deutlich widerzuspiegeln.*
- *Festlegung eines klaren, unanfechtbaren Termins für den Beginn des Zahlungsverzugs bei allen Kategorien von Zahlungsvorgängen, die eine Kontrolle des Zahlungstermins erfordern.*
- *Vorschläge für Maßnahmen im Bereich der verwaltungstechnischen Organisation oder der DV-Unterstützung, die zu einer Verkürzung von Zahlungsverzügen oder zu einer leichteren Überwachung beitragen können.*
- *Erstellung eines Memorandums an die Kommission, in dem die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe mit Empfehlungen für die Dienststellen dargelegt werden.*”

Die Kommission war der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen der Gruppe, zusammen mit den Empfehlungen der Studie von Grant Thornton, eine interne Reorganisation nach einheitlichen Leitlinien zur Folge haben dürften. Eine der Maßnahmen werde darin bestehen, in jeder Generaldirektion einen „Beauftragten für Zahlungsfristen“ zu benennen, der dem Generaldirektor regelmäßig über den jeweiligen Stand der Dinge hinsichtlich Zahlungsverzögerungen Bericht zu erstatten habe. Dieser Beauftragte werde auch für die erstinstanzliche Prüfung von Beschwerden wegen zu langer Verzögerungen bei der finanziellen Abwicklung zuständig sein.

Die endgültige Stellungnahme der Kommission

In ihrer endgültigen Stellungnahme bezog sich die Kommission auf das in ihrer Sitzung vom 19. Juli 2000 genehmigte Memorandum „Richtlinien betreffend die Zahlungsfristen der Kommission“. Dieses Dokument ist ebenfalls auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten zu finden.

Die Kommission äußerte sich zum Problem des Zahlungsverzugs wie folgt:

1 Maßnahmen der Kommission zur Feststellung und Behandlung der Ursachen für Zahlungsverzögerungen gegenüber Vertragspartnern und Empfängern von Subventionen

Die Kommission habe sich wiederholt mit der Frage der Zahlungsfristen auseinandergesetzt.

Im Mai 1991 habe sie sich zur Regel gemacht, die Zahlungen innerhalb einer Gesamtfrist von 60 Tagen nach Rechnungseingang (oder einer sonstigen gleichwertigen Zahlungsaufforderung) abzuwickeln.

1995 habe sie sich das Ziel gesetzt, 95% aller Zahlungen innerhalb von 60 Tagen auszuführen und für keinen Zahlungsvorgang generell mehr als 90 Tage zu benötigen. Außerdem habe sie die anweisungsbefugten Dienststellen angewiesen, die Zahlungsempfänger binnen 25 Tagen nach Rechnungseingang zu benachrichtigen, falls für eine Zahlung aus irgendeinem Grunde voraussichtlich mehr als 60 Tage benötigt würden. Die Generaldirektoren seien gebeten worden, monatlich zu überprüfen, ob ihre Zahlungsbearbeitungsfristen das gesteckte Ziel erreichten.

Im Juni 1997 habe die Kommission beschlossen, ihre Vertragspolitik dahingehend zu ändern, dass in die Verträge eine Klausel aufgenommen wurde, mit der die Höchstfrist von 60 Tagen, innerhalb deren die Zahlung zu leisten ist, förmlich festgeschrieben und außerdem die Möglichkeit vorgesehen wurde, nach Ablauf dieser Frist auf Antrag des Gläubigers Verzugszinsen zu zahlen, es sei denn, die Frist wurde von der Kommission ausgesetzt.

Im April 2000 habe die Kommission in ihrem Aktionsplan im Rahmen des Weißbuchs zur Reform erklärt: „Zur Politik der Kommission gehört es, dass alle ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen binnen 60 Tagen zu begleichen sind. Dieser zeitliche Rahmen wird derzeit aus vielerlei Gründen lediglich bei 60% der Zahlungen eingehalten. Ziel der Reform ist es, bis 2002 diesen Prozentsatz auf 95% anzuheben.“

Im Juli 2000 schließlich habe die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Haushaltsordnung (Artikel 77) den Grundsatz der Zahlungsfristen und der Verzugszinsen aufgenommen. Einzelheiten würden in den Durchführungsvorschriften zu finden sein.

Es seien zwei Studien durchgeführt worden, um die Ursachen für Zahlungsverzögerungen festzustellen und ihnen entgegenzuwirken: eine von Grant Thornton und eine von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission

2 Untersuchung der nach wie vor bestehenden Ursachen für Zahlungsverzögerungen und Untersuchung möglicher Lösungen

Die Abwicklung einer Zahlungsaufforderung bestehe sehr häufig in einem Kostenerstattungsverfahren, das eine gründliche Prüfung sowie zahlreiche Belege erfordere. Deswegen werde nun vorgeschlagen, die Finanzklauseln in Verträgen zu vereinfachen sowie die Zahl der mit der Rechnung einzureichenden Belege zu reduzieren und stattdessen Pauschalbeträge für bestimmte Ausgabenkategorien wie z. B. Reisekosten festzusetzen.

Viele Zahlungen setzten die Annahme eines technischen Berichts oder eines „Cost Statement“ voraus. Dies gebe Anlass zu Beschwerden wegen verspäteter Zahlung, weil aus den Verträgen nicht klar hervorgehe, wann die Zahlungsfrist von 60 Tagen beginne und welche Informationen beide Parteien übermitteln müssten.

Daher werde nun vorgeschlagen:

- in den Verträgen die beiden Begriffe „Annahmefrist“ und „Zahlungsfrist“ (für die Rechnung) voneinander zu trennen und zu präzisieren, dass die Kommissionsdienststellen schnell reagieren müssen, wenn der technische Bericht unzureichend oder die Zahlungsaufforderung unberechtigt ist; für die verschiedenen Arten von Berichten wurden Annahmefristen festgesetzt, nach deren Ablauf Zahlungsaufforderungen entgegengenommen werden können, es sei denn, dass die im Vertrag vorgesehene Annahmefrist durch einen förmlichen Bescheid an den Vertragspartner von der Kommission ausgesetzt wurde.
- dafür zu sorgen, dass die technischen Anhänge zu den Verträgen, in denen die für die Kommission in den verschiedenen Projektphasen zu erbringenden Leistungen beschrieben werden, präzise formuliert werden und von beiden Vertragspartnern kontrolliert werden können.
- in den Verträgen alle Angaben zu nennen, die in Zahlungsaufforderungen enthalten sein müssen.

Die IT-Systeme der Kommission müssten verbessert werden. Die Kommission habe Fristen gesetzt, bis zu denen Systeme installiert werden sollten,

- damit die Dienststellen ihre Bearbeitungsfristen strenger überwachen könnten; und
- damit die Dienststellen ein gemeinsames System zur Registrierung und Bearbeitung von Rechnungen erhielten.

Außerdem habe sie ihre Dienststellen angewiesen, die Regelung für die Erstattung der Kosten von Sachverständigensitzungen zu vereinfachen und den anweisungsbefugten Dienststellen bessere Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Verwaltung des gesamten Erstattungsvorgangs unterstützen. Das Ziel sei eine noch weitergehende Dezentralisierung der operativen GD.

Die GD Haushalt werde Maßnahmen ergreifen, um das Haushaltsjahr früher zu beginnen und noch abzuwickelnde Verpflichtungen des vorangegangenen Haushaltsjahres schneller übernehmen zu können.

Dies seien ausschließlich administrative Maßnahmen. Die einzige Maßnahme, bei der der gemeinschaftliche Gesetzgeber tätig werden müsse, sei der in der neuen Haushaltsordnung gemachte Vorschlag, die Zahlungsfristen und die Rechte der Gläubiger auf Zahlung von Zinsen bei verspäteter Zahlung festzusetzen.

3 Beschwerdemöglichkeiten, die dem Auftragnehmer im Falle einer Auseinandersetzung mit der Kommission offen stehen

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Qualität der erbrachten Dienstleistungen könnten sich die Auftragnehmer zunächst an die Leiter und hinterher an den Generaldirektor wenden. Sie könnten auch das zuständige Kommissionsmitglied oder sogar den Präsidenten der Kommission in Kenntnis setzen. Demnach könnten sie ihre Beschwerden auf höchster Ebene in dem Organ untersuchen lassen. Außerdem könnten sie gerichtliche Schritte an dem hierfür vertraglich vorgesehenen Ort einleiten.

Abschließende Anmerkungen von Drittparteien

Der Bürgerbeauftragte erhielt drei Anmerkungen von Drittparteien. In zwei dieser Anmerkungen wurden die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen begrüßt. In einer dieser beiden Anmerkungen wurde jedoch auch die Auffassung geäußert, die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen werde sich langwierig gestalten, und der Kommission wurde vorgeschlagen, Verfahren für die Beilegung von Beschwerden und Streitfällen einzurichten. Die gleiche Partei schlug die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Kommission und Beratungsunternehmen vor, um mögliche Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren zu erörtern. Abschließend äußerte die Partei die Auffassung, dass

eine Vereinfachung der Abrechnungsverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Rückerstattungen – z. B. durch den verstärkten Einsatz von Pauschalplänen –, die im Zuge der Rechnungsbearbeitung anfallende Verwaltungslast sowohl bei Kommission als auch beim Auftragnehmer mindern könnte. In der dritten Anmerkung wurden Zweifel an den von der Kommission ergriffenen Maßnahmen geäußert, und es wurde darauf hingewiesen, dass die Partei keine Mitteilungen erhalten habe, wenn ausstehende Zahlungen sich verzögerten oder ausgesetzt wurden.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Das Problem des Zahlungsverzugs der Kommission

1.1 Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete aus eigener Initiative eine Untersuchung über das Problem des Zahlungsverzugs seitens der Europäischen Kommission ein. Die Maßnahme erfolgte, nachdem eine zunehmende Zahl von Beschwerden über dieses Problem eingegangen war und der Bürgerbeauftragte unter Berücksichtigung des Schadens insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu der Auffassung gelangt war, dass eine eingehende Untersuchung dieser Frage angebracht und notwendig wäre. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass ein klarer Missstand in der Verwaltung vorliege, wenn es einer Verwaltung regelmäßig nicht gelinge, Zahlungen rechtzeitig zu leisten. Diese Ansicht wurde von einer beträchtlichen Zahl betroffener Drittparteien in ihren Anmerkungen gestützt.

1.2 Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Öffentlichkeit an dieser Untersuchung so weit wie möglich beteiligt sein sollte. Aus diesem Grund wurden repräsentative Organisationen über die eingeleitete Untersuchung in Kenntnis gesetzt. Weiterhin konnten alle wichtigen Dokumente, die im Verlauf dieses Verfahrens zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission ausgetauscht wurden, auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten eingesehen werden, und Drittparteien wurden aufgefordert, dem Bürgerbeauftragten ihre Anmerkungen mitzuteilen.

1.3 Die Kommission legte eine begründete Stellungnahme sowie Begleitdokumente vor, in denen sie das Problem einräumte und die von ihr bereits unternommenen bzw. geplanten Schritte beschrieb.

1.4 Zu den wichtigsten Maßnahmen zählte die Vereinfachung, Klarstellung und allgemeine Verbesserung der bei der Kommission angewandten Verfahren mit dem Ziel, eine möglichst schnelle Abwicklung von Zahlungen zu gewährleisten.

1.5 Der Bürgerbeauftragte kam zu der Auffassung, dass durch die vorgeschlagenen bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen der Kommission, sobald sie vollständig umgesetzt worden sind, ein beträchtlicher Fortschritt bei der Bekämpfung des Zahlungsverzugs durch die Kommission zu erwarten wäre. Der Bürgerbeauftragte befand daher, dass das Ergebnis seiner Initiativuntersuchung zufrieden stellend sei.

1.6 Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass die Anmerkungen einer der sich zur Stellungnahme der Kommission äußernden Drittparteien deutlich kritischer ausfielen. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass keine anderen Bürger oder Organisationen ähnliche Ansichten zum Ausdruck gebracht hatten. Die von der betroffenen Partei geäußerten kritischen Ansichten schienen sich zudem auf einen konkreten Fall zu beziehen (der vom Bürgerbeauftragten im Rahmen einer gesonderten Untersuchung behandelt wurde). Wie jedoch bereits vom Bürgerbeauftragten zu Beginn dieses Verfahrens angegeben, sollte bei der vorliegenden Untersuchung das allgemeine Problem des Zahlungsverzugs im Mittelpunkt stehen, ohne Berücksichtigung individueller Fälle. Der Bürgerbeauftragte äußerte weiterhin die Erwartung, dass die Kommission die von Drittparteien zu ihrer endgültigen Stellungnahme gemachten Kommentare berücksichtigen werde, um die getroffenen oder geplanten Maßnahmen gegebenenfalls zu verbessern. Schließlich müsse berük-

ksichtigt werden, dass zweifellos eine gewisse Zeit vergehen würde, bis die Reformen der Kommission Früchte trügen. Der Bürgerbeauftragte war deshalb der Auffassung, dass es gerechtfertigt sei, die Initiativuntersuchung abzuschließen, da die von der Kommission getroffenen und geplanten Maßnahmen in die richtige Richtung gingen und von ihnen zu erwarten sei, dass sie das Problem des Zahlungsverzugs angehen würden. Sollte sich aber in Zukunft zeigen, dass der Zahlungsverzug der Kommission ungeachtet dieser Maßnahmen weiterhin ein ernsthaftes Problem darstellt, würde der Bürgerbeauftragte eine Wiedereröffnung dieser Untersuchung in Betracht ziehen.

2 Schlussfolgerung

Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde ergaben, dass die Europäische Kommission Maßnahmen ergriffen hatte, um das Problem des Zahlungsverzugs in Angriff zu nehmen. Diese Maßnahmen schienen zufrieden stellend zu sein. Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten stellten daher in Bezug auf diese Initiative keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

UNTERSUCHUNG AUS EIGENER INITIATIVE DER VERWALTUNGS- TÄTIGKEIT IN ISPRA

*Entscheidung zum
Abschluss der
Untersuchung aus
eigener Initiative
OI/3/2001/SM*

GRÜNDE FÜR DIE UNTERSUCHUNG

Nach Maßgabe von Artikel 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Europäische Bürgerbeauftragte von sich aus Untersuchungen über mögliche Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft durchführen.

Die gemeinsame Forschungsstelle (GFS) ist eine Generaldirektion der Kommission. Ihr Auftrag besteht darin, verbraucherorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Konzeption, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der EU-Politiken zu liefern, d.h. der politischen Entscheidungsfindung die wissenschaftliche Unterstützung bereitzustellen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit der GFS stützt sich auf drei Pfeiler: (i) Lebensmittel, chemische Stoffe und Gesundheit; (ii) Umwelt und Nachhaltigkeit; (iii) nukleare Sicherheit und allgemeine Sicherheit. Diese werden von drei horizontalen, ergänzenden Zuständigkeiten unterstützt, und zwar wissenschaftliche und technologische Vorschau, Referenzmaterialien und -messungen sowie öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung. Die GFS verfügt über 2 100 Mitarbeiter, davon 1 500 Wissenschaftler. Die wissenschaftliche Arbeit wird in sieben Instituten an fünf verschiedenen Standorten in Europa durchgeführt.⁹⁸

Die Direktion Ressourcen hat ihren Sitz in Ispra, Italien. Diese Direktion ist dafür zuständig, dass die Institute die notwendige logistische Unterstützung erhalten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Direktion hat die Aufgabe, eine solide und effiziente Verwaltung der Ressourcen der GFS und eine kohärente und konsequente Anwendung der erforderlichen Verfahren sicherzustellen, um die Zielsetzung der GFS zu erreichen.⁹⁹

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat sich mit einer Reihe von Beschwerden gegen die GFS in Ispra befasst, und diese Untersuchungen führten zu sechs kritischen Bemerkungen.¹⁰⁰ Der Bürgerbeauftragte beschloss daher, aufgrund seiner Befugnisse eine

⁹⁸ Geel, Belgien (Institut für Referenzmaterialien und -messungen); Ispra, Italien (Institut für den Schutz und die Sicherheit des Bürgers, Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit sowie Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz); Karlsruhe, Deutschland (Institut für Transurane); Petten, Niederlande (Institut für Energie); und Sevilla, Spanien (Institut für Technologische Zukunftsforschung).

⁹⁹ Vgl. die Homepage der GFS (<http://www.jrc.cec.eu.int/index.asp>).

¹⁰⁰ Fall 1479/99/(OV)MM; Fälle 878/96/TT/it/PD und 905/96/AGS/it/PD (gemeinsame Untersuchung); Fall 1057/97/PD; Fall 855/97/PD; Fall 307/2000/IP; Fall 922/2000/IP.

Untersuchung aus eigener Initiative einzuleiten, um festzustellen, ob es sich um ein allgemeineres Problem handelte und um gegebenenfalls eine wirksame Lösung zu fördern.

DIE UNTERSUCHUNG

Der Bürgerbeauftragte unterrichtete mit Schreiben vom 25. Juni 2001 die Kommission über die Untersuchung aus eigener Initiative. Er ersuchte die Kommission zu überprüfen, ob effizientere Anleitungen und Hinweise für die Mitarbeiter oder Änderungen des administrativen Rahmens erforderlich seien, um künftig Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden.

Die Stellungnahme der Kommission

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme mit, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit der GFS-Direktion Ressourcen in Ispra ergriffen worden seien. Die sechs abgeschlossenen Fälle, die Anlass zu kritischen Bemerkungen gegeben hätten, seien eingehend von der GFS geprüft worden, die zweimal korrigierend eingegriffen hätte: (i) die Klausel betreffend eine Vertragsänderung in den GFS-Standardverträgen sei geändert worden und (ii) es seien Anweisungen gegeben worden, damit es keine missbräuchlichen Verzögerungen mehr bei der Beantwortung von abgegebenen Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen geben werde.

Hinsichtlich der Verzögerung von Antwortschreiben habe die GFS ein internes Datenverarbeitungssystem (Adonis) eingerichtet, das die Fristen für die Beantwortung des Schriftverkehrs verfolge. Die Mitarbeiter seien zudem angewiesen worden, den von der Kommission angenommenen Kodex der guten Verwaltungspraxis strikt einzuhalten, und interne Seminare würden abgehalten, um dafür Sorge zu tragen. Der neu ernannte Generaldirektor, Herr Mc Sweeney, habe die Aufgabe, die Aktivitäten der GFS auf die Bedürfnisse ihrer Nutzer auszurichten. In diesem Zusammenhang und im Lichte der Reform von Vizepräsident Kinnock plane die GFS eine Verbesserung der Verwaltungstätigkeit, indem der Kodex der guten Verwaltungspraxis der Kommission und die „*Charte des ordonnateurs et des nouveaux circuits financiers*“ umgesetzt würden. Im Jahre 1998 sei das Qualitätssystem „Totales Qualitätsmanagement“ (TQM) eingeführt worden, das seither umgesetzt worden sei. Interne Mitarbeiterseminare würden veranstaltet, um die Effizienz der GFS-Aktivitäten in der Praxis zu steigern.

Die GFS sei zudem damit befasst, ein dezentralisiertes Beschwerdeverfahren einzurichten, das im Herbst 2001 in Kraft treten werde. Es werde ein obligatorisches Register geführt werden. Der jeweils zuständige Direktor werde davon unterrichtet werden. Die strengen Fristen für die Beantwortung würden eingehalten werden und schließlich werde die Funktionsweise des Verfahrens regelmäßig überprüft werden.

Mitarbeiter aus dem Büro des Bürgerbeauftragten zu Besuch in Ispra

Am 27. September 2001 besuchten zwei Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten, Herr Ian Harden und Frau Ida Palumbo, den GFS-Standort in Ispra, Italien, und nahmen damit eine an den Bürgerbeauftragten gerichtete Einladung des Generaldirektors der GFS, Herrn Barry Mc Sweeney, wahr. Während des Besuchs wurden sie über die jüngsten und laufenden Änderungen in der Verwaltungstätigkeit der GFS durch die zuständigen Beamten einschließlich Herrn Mc Sweeney, den stellvertretenden Generaldirektor der GFS, Herrn Hugh Richardson, und den Leiter des Referats Innenrevision, Herrn F. Dezeure, unterrichtet. Sie nahmen auch an einer Mitarbeiterbesprechung teil, auf der den GFS-Referatsleitern die Einführung eines internen Beschwerdeverfahrens und des EDV-Systems für die Verwaltung von Dokumenten und Korrespondenz (Adonis) vorgestellt wurde.

Da sich ergab, dass die während des Besuchs gesammelten Informationen für die Untersuchung aus eigener Initiative nützlich waren, wurden der Bericht über den Besuch und eine Reihe von GFS-Dokumenten einschließlich des Zwischenberichts des Generaldirektors vom 30. Juni 2001 der Akte beigelegt.

Nach den Informationen, die der Bürgerbeauftragte von der GFS erhalten hat, überprüfte die GFS-Innenrevision die Finanzierungsströme, um festzustellen, wie die Zahlungsabwicklung in der GFS verbessert werden könnte. Die GFS werde bis Ende Oktober 2001 ein dezentralisiertes Finanzkontrollsystem und eine Struktur für die Weiterübertragung von Befugnissen einrichten und somit verantwortliches Handeln in der Verwaltung stärken. Zugleich werde in Ispra die Rolle der Direktion Ressourcen erneut auf die Unterstützung, und zwar insbesondere die Einrichtung eindeutig festgeschriebener Verfahren und die Überwachung von deren korrekter Umsetzung, ausgerichtet. Die GFS werde unmittelbar nach dem 1. Oktober 2001 eine Revision des Finanzsystems und dessen Umsetzung durchführen. Sie werde zudem nach sechs Monaten die Finanzierungsströme überprüfen. Die überprüften Finanzierungsverfahren würden in das GFS-Verwaltungshandbuch aufgenommen werden.¹⁰¹

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Informationen über Änderungen in der Verwaltungstätigkeit der GFS

1.1 Nachdem der Bürgerbeauftragte sechs Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission festgestellt hatte, leitete er aus eigener Initiative eine Untersuchung ein, in der die Kommission ersuchte, zu überprüfen, ob die Notwendigkeit einer wirksameren Anleitung und Beratung der Mitarbeiter oder Änderungen des Verwaltungsrahmens bestand, um künftig Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden.

1.2. Die Kommission unterrichtete den Bürgerbeauftragten in ihrer Stellungnahme über zwei korrigierende Maßnahmen, die als Antwort auf die kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten ergriffen worden seien: (i) die Klausel betreffend eine Vertragsänderung in den GFS-Standardverträgen sei geändert worden und (ii) es seien Anweisungen gegeben worden, damit es keine missbräuchlichen Verzögerungen mehr bei der Beantwortung von abgegebenen Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen geben werde.

1.3 Gemäß der Stellungnahme der Kommission und den dem Bürgerbeauftragten von der GFS übermittelten Informationen habe die GFS außerdem ein internes Datenverarbeitungssystem (Adonis) eingerichtet. Die Mitarbeiter seien zudem angewiesen worden, den von der Kommission angenommenen Kodex der guten Verhaltenspraxis strikt einzuhalten. Die GFS sei außerdem damit befasst, ein dezentralisiertes Beschwerdeverfahren einzurichten, das im Herbst 2001 in Kraft treten werde.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das Beschwerdeverfahren und das Adonissystem den GFS-Referatsleitern auf einer GFS-Mitarbeiterbesprechung am 27. September 2001 vorgestellt wurde.

1.5 Die GFS informierte den Bürgerbeauftragten zudem über die Arbeit ihres Referats Innenrevision und ihre Absicht, ein dezentralisiertes Finanzkontrollsystem einzurichten, mit dem das verantwortliche Handeln in der Verwaltung gestärkt werden solle. Zugleich werde in Ispra die Rolle der Direktion Ressourcen erneut auf die Unterstützung ausgerichtet, und zwar insbesondere die Einrichtung eindeutig festgeschriebener Verfahren und die Überwachung von deren Umsetzung.

¹⁰¹ GFS-Zwischenbericht des Generaldirektors, 30. Juni 2001, S. 8.

2 Bewertung der Änderungen in der Verwaltungstätigkeit der GFS durch den Bürgerbeauftragten

2.1 Der Bürgerbeauftragte begrüßt die von der Kommission und der GFS-Verwaltung ergriffenen Maßnahmen und stellt fest, dass das Beschwerdeverfahren der GFS im Herbst in Kraft treten soll. Der Bürgerbeauftragte stellt auch fest, dass das Adonis-System ein Verzeichnis über die Zuteilung von Korrespondenz und ein automatisches Warnsystem zur Überwachung der Einhaltung und Überschreitung von Fristen beinhaltet und die im Kodex für gute Verwaltungspraxis der Kommission festgeschriebenen Fristen berücksichtigt.¹⁰²

2.2 Der Bürgerbeauftragte begrüßt weiterhin den Umstand, dass die GFS-Verwaltung die Einführung eines Beschwerdeverfahrens und des Adonis-Systems als Schlüsselemente betrachtet, um eine Änderung in der Managementkultur der GFS zu erzielen. Der Bürgerbeauftragte ist zudem der Auffassung, dass die Einführung eines dezentralisierten Finanzkontrollsystems, mit dem das verantwortliche Handeln in der Verwaltung gestärkt werden soll, die Veränderungen in der Verwaltungskultur der GFS fördern und konsolidieren und somit künftig Missstände in der Verwaltungstätigkeit vermeiden könnte.

2.3 Auf der Grundlage dieser Untersuchung gelangt der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Kommission und die GFS-Verwaltung positiv und konstruktiv auf die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten reagiert haben und dass die ergriffenen Maßnahmen dazu beitragen könnten, künftig Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden.

3 Schlussfolgerung

Die Untersuchung aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten ergab keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission. Der Bürgerbeauftragte schließt deshalb den Fall ab.

¹⁰² Vgl. ABl. 2000 L 308, S. 32 und http://www.europa.eu.int/comm/secretariat_general/code/index_en.htm.

3.8 DEM EURO- PÄISCHEN PARLAMENT VORGELEGTE SONDERBE- RICHTE

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES GESCHLECHTS IN DEN VORSCHRIFTEN DER KOMMISSION FÜR DIE ABORD- NUNG NATIO- NALER BEAMTER

*Sonderbericht des
Europäischen
Bürgerbeauftragten an
das Europäische
Parlament im
Anschluss an den
Empfehlungsentwurf an
die Europäische
Kommission in der
Beschwerde
242/2000/GC*

Der Beschwerdeführerin, einer öffentlichen Bediensteten im Vereinigten Königreich, fiel eine Stellenanzeige auf, in der die Europäische Kommission Stellen für abgeordnete nationale Sachverständige für eine Tätigkeit in der Generaldirektion VII (Verkehr) der Kommission anbot. Da die Beschwerdeführerin zuvor im Verkehrssektor tätig gewesen war, reichte sie eine Bewerbung ein. Ihr Dienstherr erklärte sich bereit, ihre Bewerbung zu unterstützen und ihr Gehalt während der Dauer der Abordnung fortzuzahlen.

Die Beschwerdeführerin hat einen Sohn, der zur fraglichen Zeit 11 Monate alt war. Sie wollte deshalb auf Teilzeitbasis arbeiten. In Artikel 2 Absatz 1 der Vorschriften der Europäischen Kommission für die Abordnung von nationalen Sachverständigen zur Kommission ist festgelegt, dass nationale Sachverständige, die zur Kommission abgeordnet werden, „während der gesamten Dauer der Abordnung auf Vollzeitbasis“ arbeiten. Unter diesen Umständen sah sich die Beschwerdeführerin gezwungen, ihre Bewerbung zurückzuziehen.

Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, dass die Vorschrift gegen die Teilzeitarbeit eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle, weil davon aller Voraussicht nach mehr Frauen als Männer betroffen seien, da Frauen im allgemeinen im Rahmen der Kinderbetreuung mehr Verpflichtungen als Männer hätten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Überzeugung, dass eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliege.

Am 31. Januar 2001 unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Regelung. In seinem Schreiben schlug er vor, dass die Kommission ihre Vorschrift, die die Beschäftigung von abgeordneten nationalen Sachverständigen bei der Kommission auf Teilzeitbasis verbat, abschaffen sollte. In ihrer Antwort vom 22. März 2001 führte die Kommission aus, dass sie erwäge, die Bestimmung, wonach bei der Kommission abgeordnete nationale Sachverständige nicht auf Teilzeitbasis arbeiten dürften, im Rahmen des derzeitigen Reformprozesses abzuschaffen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission in Betracht zog, die Vorschrift abzuschaffen, die es den zur Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen verwehrte, auf Teilzeitbasis zu arbeiten. Ein genaues Datum nannte sie jedoch nicht. Dies bedeutete, dass die Kommission beabsichtigte, die betreffende Vorschrift weiter anzuwenden, ohne Gründe dafür anzugeben, weshalb die vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagene Änderung aufzuschieben sei. Der Bürgerbeauftragte befand, dass dies nicht zufriedenstellend sei. Am 10. Mai 2001 richtete der Bürgerbeauftragte daher gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten den Entwurf einer Empfehlung an die Kommission, wonach die Europäische Kommission die betreffende Vorschrift bis spätestens 30. September 2001 aufheben sollte.

Da die Kommission offenbar dem Entwurf einer Empfehlung nicht gefolgt war, beschloss der Bürgerbeauftragte, die Angelegenheit an das Europäische Parlament weiterzuleiten. In seinem Sonderbericht vom 15. November 2001 formulierte er folgende Empfehlung:

„Die Europäische Kommission sollte ihre Vorschrift, die es zur Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen verwehrt, auf Teilzeitbasis zu arbeiten, schnellstmöglich abschaffen.“

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES RATES – NOCH EINMAL

*Sonderbericht des
europäischen
Bürgerbeauftragten an
das Europäische
Parlament im
Anschluss an den
Empfehlungsentwurf an
den Rat der
Europäischen Union in
der Beschwerdesache
917/2000/GG*

Die Beschwerdeführerin, eine private Organisation (Statewatch) stellte die Behauptung auf, dass der Rat der Europäischen Union versäumt habe, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, (1) die den Teilnehmern bestimmter Tagungen des Rates im September 1998 und im Januar 1999 vorgelegt worden waren, und (2) eine Liste all dieser Dokumente zu führen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass der Grundsatz der Offenheit den Rat verpflichte, Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, es sei denn, eine oder mehrere im Beschluss 93/731 genannten Ausnahmen finde Anwendung. Dieser Zugang sei jedoch für die Bürger nur dann möglich, wenn sie wissen oder in Erfahrung bringen können, welche Dokumente dem Rat vorgelegen hätten. In Anbetracht dieser Umstände vertrat der Bürgerbeauftragte die Position, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung den Rat verpflichten, ein Verzeichnis aller dieser Dokumente zu führen. Er stellte auch fest, dass es Hinweise dafür gab, dass der Rat bei der Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zugang nicht alle einschlägigen Gesichtspunkte berücksichtigt hätte.

Unter diesen Umständen formulierte der Bürgerbeauftragte den Entwurf einer Empfehlung, in dem er den Rat aufforderte, (1) den Antrag der Beschwerde neu zu prüfen und (2) eine Liste oder ein Register mit den dem Rat vorgelegten Dokumenten zu führen und den Bürgern diese Liste bzw. dieses Register zur Verfügung zu stellen.

In seiner begründeten Stellungnahme teilte der Rat dem Bürgerbeauftragten mit, dass er die beiden Entwürfe einer Empfehlung annehme.

Der Bürgerbeauftragte war jedoch der Meinung, dass der Rat seinen ersten Empfehlungsentwurf, der Beschwerdeführerin den uneingeschränkten Zugang zu allen Dokumenten zu gewähren, noch nicht in vollem Umfang umgesetzt hatte. Er beschloss deshalb, die Angelegenheit dem Europäischen Parlament zu unterbreiten.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Tatsache, dass der Rat den zweiten Empfehlungsentwurf angenommen hatte. Die Überlegungen, die im Text der Stellungnahme des Rates angestellt würden, ließen jedoch Zweifel aufkommen, ob der Empfehlungsentwurf tatsächlich umgesetzt werden würde. Allerdings war zu beachten, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁰³ nunmehr diese drei Organe verpflichtete, der Öffentlichkeit Zugang zu einem Dokumentenregister zu gewähren. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass diese Verordnung in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass Zugang zu allen Dokumenten gewährt werden muss, die dem Rat zur Berücksichtigung oder Erörterung vorgelegt werden. Der Bürgerbeauftragte hielt es deshalb nicht für erforderlich oder angemessen, diesen Aspekt der Beschwerde weiter zu untersuchen.

Am 30. November 2001 legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor, der folgende Empfehlung an den Rat enthielt:

Der Rat der Europäischen Union sollte den Antrag der Beschwerdeführerin neu prüfen und Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewähren, es sei denn, eine oder mehrere der in Artikel 4 des Beschlusses 93/731 genannten Ausnahmen sind anwendbar.

¹⁰³ ABl. 2001 L 145, S. 43.

4 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

4.1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Am 17. Januar traf sich Herr Jacob SÖDERMAN mit Herrn Enrico BOARETTO und Herrn Heinz-Hermann ELTING vom Sekretariat des Petitionsausschusses. Auf dem Treffen wurden verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss erörtert.

Am 12. Februar legte Herr SÖDERMAN den Kodex für gute Verwaltungspraxis des Bürgerbeauftragten dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt vor. Herr Roy PERRY, Berichterstatter des Petitionsausschusses zum gleichen Thema, nahm an dem Treffen ebenfalls teil. In seinem Vortrag nahm Herr SÖDERMAN Bezug auf seinen Sonderbericht an das Parlament vom April 2000 und begründete, warum alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen einen einheitlichen Kodex annehmen sollten. Herr Jean-Maurice DEHOUSSE, Berichterstatter des Ausschusses für den Sonderbericht, Frau Ana PALACIO, Vorsitzende des Ausschusses und einige andere Ausschussmitglieder meldeten sich in der ausführlichen Aussprache nach der Vorstellung des Berichts zu Wort.

Am 10. April legte Herr SÖDERMAN dem Petitionsausschuss seinen Jahresbericht 2000 vor.

Am 5. Mai traf sich Herr SÖDERMAN zur Frage des Haushalts des Bürgerbeauftragten für 2002 mit Frau Kathalijne Maria BUITENWEG MdEP, Berichterstatterin für den Haushalt 2002. Herr João SANT'ANNA, Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen, wohnte dem Treffen ebenfalls bei.



Herbert Bösch, MdEP, und Jacob Söderman bei einem Gespräch über den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000.

Am 9. Juli nahm Herr SÖDERMAN an einer Sitzung des Petitionsausschusses in Brüssel unter Vorsitz von Herr Nino GEMELLI teil, auf der der Berichtsentwurf des Ausschusses über den Jahresbericht 2000 des Bürgerbeauftragten erörtert wurde. Herr SÖDERMAN diskutierte mit den Ausschussmitgliedern, u.a. mit dem Berichterstatter für den Bericht im Ausschuss, Herrn Herbert BÖSCH, und beantwortete Fragen.

Am 4. September lud der Bürgerbeauftragte anlässlich der Vorstellung seines Jahresberichts für das Jahr 2000 die Koordinatoren des Petitionsausschusses zu einem Abendessen ein. Herr Enrico BOARETTO, Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses, Herr Jean-Claude EECKHOUT, Direktor im Generalsekretariat der Europäischen Kommission, und die Herren Ian HARDEN und João SANT'ANNA aus dem Büro des Bürgerbeauftragten nahmen an dem Abendessen ebenfalls teil.

Am 2. Oktober traf sich Herr SÖDERMAN mit Herrn Julian PRIESTLEY, Generalsekretär des Europäischen Parlaments. Sie erörterten u.a. das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten und das Statut des künftigen Datenschutzbeauftragten.

Am 4. Oktober trafen sich Herr SÖDERMAN und Herr Michael CASHMAN MdEP, Mitglied des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und Innere Angelegenheiten, zu einem Arbeitsessen, an dem auch Herr Ian HARDEN teilnahm und auf dem über die Verbesserung der Transparenz, Zugang zu Dokumenten und die Rechte der Europäischen Bürger gesprochen wurde.

Am 24. Oktober fand ein Meinungsaustausch zwischen Herrn SÖDERMAN und Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA, dem Rechtsberater des Europäischen Parlaments, statt.

4.2 DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Am 9. Juli traf sich Herr SÖDERMAN in Brüssel mit Herrn Michel PETITE, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission, und Herrn Allan ROSAS, Stellvertretender Generaldirektor. Herr HARDEN begleitete Herr SÖDERMAN, der mit Herrn PETITE mögliche Wege erörterte, um eine effizientere Überwachung der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten sicher zustellen, damit die Rechte der Bürger in der Rechtsordnung der Gemeinschaft Realität würden.

Am 27. September traf sich Herr SÖDERMAN mit dem Generalsekretär der Europäischen Kommission, Herrn David O'SULLIVAN. Herr SÖDERMAN dankte Herrn O'SULLIVAN für die Zusammenarbeit mit der Kommission und betonte, dass diese Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung sei, damit der Bürgerbeauftragte Beschwerden der Bürger effizient und unmittelbar bearbeiten könne. Die vom Bürgerbeauftragten angesprochenen und mit dem Generalsekretär erörterten Themen bezogen sich u.a. die Untersuchungen auf eigene Initiative des Bürgerbeauftragten über die Anwendung von Altersgrenzen bei der Einstellungen, die Grundrechtscharta und der Kodex für gute Verwaltungspraxis, die freie Meinungsäußerung von Beamten, das Recht der Bürger auf Rechtsschutz im Gemeinschaftsrecht und der Entwurf des Statuts des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Am 27. September besuchten Herr Ian HARDEN und Frau Ida PALUMBO die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der Kommission in Ispra, Italien, und sprachen dort mit den zuständigen Bediensteten, Herrn Barry McSWEENEY, Generaldirektor der GFS, dem Stellvertretenden Generaldirektor Herrn Hugh RICHARDSON und dem Leiter des Referats Innenrevision, Herrn F. DEZEURE. Sie nahmen auch an einer Besprechung der leitenden Mitarbeiter teil, auf der Herr McSWEENEY Pläne für Änderungen in der Verwaltungsstruktur der GFS sowie für die Einführung eines internen Beschwerdesystems und eines Computerprogramms für die Verwaltung von Dokumenten und der Korrespondenz (ADONIS) vorstellte. Herr HARDEN veranschaulichte die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Grundsätze eines effektiven Umgangs mit Beschwerden. Während ihres Besuchs in der GFS erhielten Herr HARDEN und Frau PALUMBO von den wissenschaftlichen Mitarbeitern von drei in Ispra ansässigen Instituten (Institut für Schutz und Sicherheit der Bürger; Institut für Umwelt und Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz) ferner Information über fünf laufende Projekte.

Am 24. Oktober traf sich Herr SÖDERMAN zu einem Arbeitsessen mit Herrn Jérôme VIGNON vom Generalsekretariat der Europäischen Kommission, der vorübergehend für die Beziehungen zum Büro des Bürgerbeauftragten zuständig war, nachdem der ehemalige Direktor Herr Jean-Claude EECKHOUT aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Am 13. Dezember trafen sich Herr Ian HARDEN und Herr João SANT'ANNA mit Herrn Andrea PIERUCCI und Herrn Philippe GODTS vom Generalsekretariat der Kommission. Sie erörterten die Verfahren bezüglich der Antworten der Kommission auf die Anfragen des Bürgerbeauftragten.

5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGER- BEAUFTRAG- TEN UND ÄHNLICHEN ORGANEN

Am 10. April besuchte Herr SÖDERMAN in Begleitung der Herren HARDEN und VERHEECKE das Büro des belgischen föderalen Bürgerbeauftragten in Brüssel und traf den flämischen Bürgerbeauftragten Herrn WUYTS, der sich in Begleitung von Frau Myriam FAGNOUL befand. Herr SÖDERMAN und Herr WUYTS erörterten das für September 2001 geplante Seminar mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten. Sie tauschten ferner Standpunkte und Informationen über die Zusammenarbeit zwischen Bürgerbeauftragten in Europa aus.

Am 20. und 21. September fand in Brüssel ein Seminar für nationale und regionale Bürgerbeauftragte der EU mit dem Titel "Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung" statt, das gemeinsam von dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den föderalen und regionalen Bürgerbeauftragten Belgiens veranstaltet wurde (siehe Kapitel 6.1).

5.1 BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEN UND REGIO- NALEN BÜRGERBEAUF- TRAGTEN

5.2 DAS VERBINDUNGS- NETZ

Das Verbindungsnetz wurde 1996 geschaffen, um einen ungehinderten Informationsfluss zum Gemeinschaftsrecht und dessen Umsetzung zu fördern und die Weiterleitung von Beschwerden an das Organ zu ermöglichen, welches zu deren Bearbeitung am geeignetsten ist.

Seminare, Mitteilungsblätter und tägliche Kontakte trugen dazu bei, dass sich das Verbindungsnetz stetig entwickeln konnte und zu einem effizienten Kooperationswerkzeug für die nationalen Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter innerhalb der Europäischen Union wurde. Die Mitglieder des Verbindungsnetzes tauschten untereinander Erfahrungen und gute Verwaltungspraktiken aus, um dem Bürger eine bessere Dienstleistung anbieten zu können. Insbesondere wurde die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf Ebene der Mitgliedstaaten erörtert.

Gegen Ende des Jahres 2000 wurde die Internetversion des Verbindungsnetzes unter dem Titel EUOMB-National eingerichtet, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Verbindungsnetzes weiter zu erleichtern. EUOMB-National beinhaltet eine Homepage und ein Internetforum, wo interaktive Diskussionen stattfinden und auf Dokumente zugegriffen werden kann.

Im November 2001 wurde eine neue Abteilung des Projekts unter dem Titel „*Ombudsman Daily News*“ (tägliche Nachrichten des Bürgerbeauftragten) eingerichtet. Diese virtuelle Zeitung erwies sich bei den Mitgliedern des Verbindungsnetzes als sehr erfolgreich und ermöglichte es jedem, über die Aktivitäten der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Organe in- und außerhalb der EU auf dem Laufenden zu sein. Über die Hälfte der Mitglieder des Verbindungsnetzes lesen die täglichen Nachrichten regelmäßig und sind somit mit den Verfahren vertraut, die andere Einrichtungen bei Sachverhalten angewandt haben, welche für sie gegebenenfalls auch relevant sein könnten.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU DEN KOMMUNALEN BÜRGERBE- AUFTRAGTEN

5.3 *Calvià, Balearen*

Im Rahmen eines Besuchs auf den Balearen (siehe 6.2) wurde Herr SÖDERMAN eingeladen, das Büro des Bürgerbeauftragten, Herr Antonio PALLICER, in der Stadt Calvià, im Südwesten von Mallorca, Spanien zu besuchen. Herr SÖDERMAN tauschte Standpunkte und Informationen mit dem örtlichen Bürgerbeauftragten aus.

5.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN BÜRGERBE- AUFTRAGTEN IN DEN BEITRITS- WILLIGEN LÄNDERN

5.4 *Treffen der Delegation des rumänischen Bürgerbeauftragten mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten*

Am 18. Januar besuchten Herr Micea MOLDOVAN und Frau Lucia NEGOITA vom Büro des rumänischen Bürgerbeauftragten den Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Dem Treffen wohnten Herr Jacob SÖDERMAN, Herr João SANT'ANNA und Frau Ida PALUMBO bei. Frau Astrid THORS, MdEP und Leiterin der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU/Rumänien, nahm am letzten Teil des Treffens teil.

Das Hauptthema, welches während des Treffens erörtert wurde, betraf das Programm des Seminars der Bürgerbeauftragten aus den Kandidatenländern, das am 23.-24. April 2001 vom Büro des rumänischen Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit der schwedischen Präsidentschaft veranstaltet werden würde.



Treffen mit einer Delegation des rumänischen Bürgerbeauftragten und Frau Astrid Thors, MdEP, am 18. Januar.

Treffen der Delegationen des polnischen Bürgerbeauftragten mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

Am 15. März besuchten Herr Rafael PELC und Frau Joanna PISARCZYK vom Büro des polnischen Bürgerbeauftragten den Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Herr Filip JASINSKI vom Büro des Ausschusses für Europäische Integration war ebenfalls Mitglied der Delegation. Dem Treffen wohnten die Herren SÖDERMAN, SANT'ANNA und BONNOR sowie Frau Ida PALUMBO bei.

Seminar „Der Bürgerbeauftragte und das Recht der Europäischen Union“

Am 23. und 24. April nahmen Herr Jacob SÖDERMAN und Frau Ida PALUMBO am Seminar *„Der Bürgerbeauftragte und das Recht der Europäischen Union“* teil, das in Bukarest, Rumänien, stattfand. Diese Veranstaltung, die ein Nachfolgeseminar eines 1999 in Slowenien für die nationalen Bürgerbeauftragten der Kandidatenländer der Europäischen Union veranstalteten Seminars war, wurde vom Büro des rumänischen Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten und der schwedischen Präsidentschaft der Union veranstaltet.

Zu den Teilnehmern gehörten Bürgerbeauftragte, Vertreter der Büros der Bürgerbeauftragten oder Botschaftsangehörige aus Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Malta, Polen, Slowenien, Bulgarien, Ungarn und Rumänien.

Das Seminar begann am 23. April im Internationalen Konferenzzentrum im Parlamentspalast mit einer Eröffnungszeremonie unter Vorsitz von Herr Paul MITROI, dem rumänischen Bürgerbeauftragten, der die Teilnehmer begrüßte. Herr Valer DORNEANU, Präsident der Abgeordnetenkammer, S.E. Nils REVELIUS, Botschafter von Schweden in Rumänien, Frau Astrid THORS, MdEP und Leiterin der Delegation im Europäischen Parlament für Rumänien, Frau Kristina RENNERSTEDT, Staatssekretärin im schwedischen Justizministerium, Frau Kerstin ANDRÉ, schwedische Parlamentarische Bürgerbeauftragte, Herr André LYS, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Rumänien wohnten der Veranstaltung bei.



Seminar „Die Bürgerbeauftragten und das Recht der Europäischen Union“ in Bukarest (23. und 24. April): Jacob Söderman, Paul Mitroi, rumänischer Bürgerbeauftragter, Lucia Negoita, Beraterin im Amt des rumänischen Bürgerbeauftragten, und Joseph Sammut, Bürgerbeauftragter von Malta.

Frau RENNERSTEDT war Sprecherin der ersten Arbeitssitzung. An ihren Beitrag *„Die Entwicklung von Justiz und Inneren Angelegenheiten innerhalb der Europäischen Union“* schloss sich eine offene Diskussion an. Im Laufe des Nachmittags sprach Frau THORS über *„Die Charta der Grundrechte in der Europäischen Union“*.

Am 24. April hielt Herr SÖDERMAN eine Rede über *„Was ist gute Verwaltung? Der Kodex für gute Verwaltungspraxis des Europäischen Bürgerbeauftragten“*. Er erläuterte ferner seine Rolle und Befugnisse als Europäischer Bürgerbeauftragter.

Im Lauf des Vormittags empfing der rumänische Präsident Ion ILIESCU die Teilnehmer im Palast des Präsidenten.

In der Schlusssitzung ging es um „Die Bürgerbeauftragten in den Kandidatenländern und ihre spezifischen Instrumente zur Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte“, wozu Frau ANDRÉ ein Papier vorlegte.

6 ÖFFENTLICH- KEITSARBEIT

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

VERLEIHUNG DES ALEXIS DE TOCQUEVILLE-PREISES 2001 AN DEN EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Dem Europäischen Bürgerbeauftragten Jacob SÖDERMAN wurde der Alexis de Tocqueville-Preis 2001 verliehen.

Der Preis ist nach Graf Alexis de Tocqueville (1805-1859) benannt und wird alle 2 Jahre vom Europäischen Institut für Öffentliche Verwaltung (EIPA) an eine oder mehrere Personen verliehen, deren Arbeit und Engagement wesentlich zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung in Europa beigetragen haben. Verliehen wurde dieser Preis u.a. an Professor Sabino Cassese aus Italien und Professor Eduardo García de Enterría, Spanien, zwei herausragende Wissenschaftler im Öffentlichen und Verwaltungsrecht, denen der Preis 1997 bzw. 1999 verliehen wurde.

Der Beschluss, den achten Alexis de Tocqueville-Preis an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu verleihen, wurde von dem EIPA-Wissenschaftsrat und Verwaltungsrat gefasst. In der Begründung wurde *seine unermüdliche Arbeit zur Verbesserung des Zugangs der EU-Bürger zu Verwaltungsdokumenten und zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Funktionsweise der Institutionen der Europäischen Union erwähnt. In seiner Funktion als Europäischer Bürgerbeauftragter, die er seit 1995 ausübt, habe er dazu beigetragen, dass die öffentliche Verwaltung in Europa den Bürgerrechten eine größere Beachtung schenke. Er habe dazu beigetragen, das allgemeine Wissen und die Kenntnis bezüglich der EU-Verwaltung zu erhöhen. Ferner stellten seine Berichte ein wichtiges Element der Europäischen Verwaltungswissenschaften dar.*

Die Preisverleihung fand am 21. November 2001 im Hause der Provinzregierung in Maastricht statt.

Herr Jan VOSKAMP, Generalsekretär des EIPA-Verwaltungsrates und Zeremonienmeister begrüßte das Publikum und erteilte dem Königlichen Kommissar für die Provinz Limburg, Herrn Berend-Jan Baron VAN VOORST TOT VOORST, das Wort, der die Eröffnungsrede hielt. Professor Gérard DRUESNE, Generaldirektor der EIPA, hielt die Laudatio und Herr Henning CHRISTOPHERSEN, Vorsitzender des EIPA-Verwaltungsrates, übergab den Preis an Herrn SÖDERMAN.

In seiner Danksagung gratulierte Herr SÖDERMAN der EIPA zum 20. Jahrestag ihres Bestehens und zu ihrer Arbeit zur Förderung guter Verwaltungspraxis. Abschließend zitierte Herr SÖDERMAN Tocquevilles Analyse des Gleichheitsprinzips, das seines Erachtens die Quintessenz der Europäischen Staatsbürgerschaft ausdrücke:

“Diese allmähliche Entwicklung zur Gleichheit der Lebensbedingungen ist eine Tatsache, in der sich ein Wirken der Vorsehung mit allen seinen Merkmalen zeigt: sie ist allgemein, dauernd und entzieht sich tagtäglich dem menschlichen Vermögen. Alle Ereignisse und alle Menschen dienen unbewusst dieser Entwicklung.”

LISTE EV 50 DER ZEITUNG EUROPEAN VOICE

Am 4. Dezember wohnte Herr SÖDERMAN der EV 50-Preisverleihung “Europäer des Jahres” in Brüssel bei. Der Bürgerbeauftragte wurde für die Kategorie “*Campaigner of the Year*” nominiert, weil er die Interessen von Bürgern gegenüber den EU-Institutionen vertrat und förderte. Der britische Premierminister Tony Blair und der für Außenbeziehungen zuständige Kommissar Chris Patten gehörten ebenfalls nominierten Personen der Preisverleihung. Die Veranstaltung wurde von der Zeitung *The European Voice* organisiert, und im Anschluss an die Preisverleihung fand ein Festessen statt.

VERLEIHUNG DES ALEXIS DE TOCQUEVILLE-PREISES AN DEN EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN



(Photos: Henny Snijder – EIPA)



Henning Christophersen, Vorsitzender des Verwaltungsrates des EIPA, überreicht Jacob Söderman den Alexis de Tocqueville-Preis.



Gérard Druesne, Generaldirektor des EIPA, Jacob Söderman und Jean-Claude Eeckhout, Sonderberater des Präsidenten der Europäischen Kommission, auf dem Empfang, der im Anschluss an die feierliche Verleihung des Alexis de Tocqueville-Preises gegeben wurde.

TAG DER OFFENEN TÜR IN BRÜSSEL UND STRASSBURG

Im Zusammenhang mit dem "Europatag" nahm das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten an dem jährlichen, vom Europäischen Parlament organisierten Tag der offenen Tür teil, der in Brüssel am 5. Mai und in Straßburg am 8. und 9. Mai stattfand. Eine große Zahl von Personen besuchte den Stand des Bürgerbeauftragten, u.a. auch Präsidentin FONTAINE, die an diesem Ereignis in Straßburg teilnahm. Mitarbeiter der Büros des Bürgerbeauftragten in Brüssel und Straßburg gaben allgemeine Auskünfte über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und verteilten Broschüren und Jahresberichte.



Bürger am Informationsstand des Bürgerbeauftragten am Tag der Offenen Tür des Europäischen Parlaments in Straßburg (8. Mai).

DER JAHRESBERICHT 2000

Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2000 wurde vom Europäischen Parlament in seiner Plenarsitzung am 6. September 2001 vorgestellt. Auf dieser Sitzung wurden zwei weitere Berichte erörtert, der eine betrifft den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten über die Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis durch die EU-Institutionen und -Organe und der andere Bericht betrifft den Änderungsantrag zu Artikel 3 der Statuten des Bürgerbeauftragten. Den Vorsitz hatte Vizepräsident Renzo IMBENI.

In seiner Ansprache vor dem Plenum dankte Herr SÖDERMAN dem Berichtersteller, Herrn Herbert BÖSCH MdEP für seine Arbeit und erkannte die Notwendigkeit an,

Beschwerden so rasch wie möglich zu bearbeiten. In Bezug auf das im Bericht BÖSCH erwähnte Problem der Schwierigkeiten des Petitionsausschusses, in Besitz der benötigten Informationen zu gelangen, um die Petitionen von Bürgern effizient bearbeiten zu können, bot Herr SÖDERMAN an, die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss insbesondere hinsichtlich der Petitionen über Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht durch Mitgliedstaaten zu verbessern. Zudem gab er seinem Wunsch Ausdruck, dass dem von Herrn Roy PERRY MdEP vorbereiteten Bericht über den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten über den Kodex für gute Verwaltungspraxis rasch die Annahme einer Verordnung folgen sollte. Hinsichtlich des Berichts über die Änderung von Artikel 3 seines Statuts dankte der Bürgerbeauftragte der Berichterstatteerin, Frau ALMEIDA GARRETT für ihre Arbeit und betonte die Notwendigkeit einer größeren Offenheit, damit man das Vertrauen der Öffentlichkeit gewinne und eine moderne administrative Kultur auf Gemeinschaftsebene fördere.

Im Namen des Petitionsausschusses beglückwünschte Herr Herbert BÖSCH MdEP, der Berichterstatte für den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten, Herrn SÖDERMAN und seine Mitarbeiter zu der im Jahr 2000 geleisteten Arbeit. Weitere Redner waren Herr Roy PERRY MdEP, Frau Luciana SBARBATI MdEP, Herr Rainer WIELAND MdEP, Herr Proinsias DE ROSSA MdEP, Herr Andrew DUFF MdEP, Frau Heidi HAUTALA MdEP, Frau Laura GONZÁLEZ ÁLVAREZ MdEP und Herr Eurig WYN MdEP, die die Arbeit und die Leistung des Bürgerbeauftragten kommentierten. Frau Loyola de PALACIO erläuterte als zuständige Kommissarin die Haltung der Kommission zu den gestellten Fragen.

SEMINAR FÜR NATIONALE UND REGIONALE BÜRGERBEAUFTRAGTE DER EU

Als Nachfolgeveranstaltung zu den Treffen auf nationaler Ebene in Straßburg (1996) und Paris (1999) und auf regionaler Ebene in Barcelona (1997) und Florenz (1999) trafen sich am 20. und 21. September 2001 in Brüssel der Europäische Bürgerbeauftragte, die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Vertreter ähnlicher Einrichtungen der Europäischen Union im Rahmen eines Seminars mit dem Titel "Der Bürgerbeauftragte im Kampf gegen die Diskriminierung". Das Seminar wurde unter der belgischen EU-Präsidentschaft gemeinsam mit den regionalen und föderalen Bürgerbeauftragten von Belgien und dem Europäischen Bürgerbeauftragten mit Unterstützung der Europäischen Kommission organisiert.

Nahezu 100 Teilnehmer einschließlich nationaler und regionaler Bürgerbeauftragter und Vorsitzender von Petitionsausschüssen aus allen Mitgliedstaaten nahmen an dem Treffen teil.



Eröffnungssitzung des Seminars für nationale und regionale Bürgerbeauftragte (20. September); Herman De Croo, Präsident des Belgischen Abgeordnetenhauses, Loyola de Palacio, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, und Herman Wuyts, belgischer föderaler Bürgerbeauftragter und regionaler Vizepräsident für Europa des Internationalen Ombudsman-Instituts (IOI). (Photo : Europäische Kommission)

Die Eröffnungsreden hielten Herr Herman DE CROO, Präsident der belgischen Abgeordnetenkammer, Frau Loyola DE PALACIO, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, und Herr Herman WUYTS, belgischer föderaler Bürgerbeauftragter und regionaler Vizepräsident des Internationalen Ombudsman Instituts (IOI).

Während der Vormittagssitzung vom 20. September sprach Herr António CAVACO SERVINHO, Kabinettschef von Kommissar Vitorino, über die *Charta der Grundrechte* und Herr Bernard STASI, der französische Bürgerbeauftragte, über den *Grundsatz der Nichtdiskriminierung*. Am Nachmittag sprach Herr Adam TYSON, Leiter des Referats Bekämpfung von Diskriminierungen, soziale Grundrechte und Bürgergesellschaft in der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales der Europäischen Kommission über die *Gemeinschaftsrichtlinien über Nichtdiskriminierung*.

Am 21. September fanden für die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten getrennte Sitzungen statt. Auf der Sitzung der nationalen Bürgerbeauftragten sprachen Herr Henrique NASCIMENTO RODRIGUES, portugiesischer Bürgerbeauftragter (*Der Bürgerbeauftragte und die Gefängnisse*) Herr Ewald STADLER, österreichischer Bürgerbeauftragter (*Der Bürgerbeauftragte und die Rechte der Ausländer*), Herr Roel FERNHOUT, holländischer Bürgerbeauftragter, und Herr Giovanni BUTTARELLI, Generalsekretär der italienischen Datenschutzbehörde (*Offenheit und Datenschutz*).

Während der Sitzung der regionalen Bürgerbeauftragten hielten die folgenden Herren eine Rede: Herr Ian HARDEN, Leiter der Rechtsabteilung, Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten (*Beziehungen zwischen dem EU-Recht und regionalem Recht*), Herr Anton CAÑELLAS, Bürgerbeauftragter für Katalonien und Präsident des Europäischen Ombudsman Instituts (EOI) (*Menschenrechte und die Nichtdiskriminierung und der Bürgerbeauftragte*) und Herr Ullrich GALLE, Regionaler Bürgerbeauftragter des Bundeslandes Rheinland-Pfalz (*Die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und der Bürgerbeauftragte*).

Alle Teilnehmer nahmen gemeinsam an der Schlußveranstaltung teil, auf der Herr DIAMANDOUROS, der griechische Bürgerbeauftragte, über die Arbeit der nationalen



Teilnehmer am Seminar für nationale und regionale Bürgerbeauftragte. (Photo : Europäische Kommission)

Bürgerbeauftragten und Herr GALLE über die Arbeit der regionalen Bürgerbeauftragten berichtete. Herr Pierre-Yves MONETTE, föderaler Bürgerbeauftragter Belgiens verlas die abschließende Resolution des Seminars, die von den Bürgerbeauftragten angenommen wurde. Die Schlußrede zum Seminar hielt Herr SÖDERMAN.

6.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN

6.2 FINNLAND

Am 9. Januar sprach Herr SÖDERMAN vor den Pressesprechern der Ministerien in Finnland darüber, *wie in der EU-Verwaltung Offenheit zu erzielen sei*. Die Tagung wurde von Herrn Sanna KANGASHARJU, EU-Pressesprecher des Premierministers im Gebäude des finnischen Staatsrats in Helsinki veranstaltet. Informationen über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und Unterlagen über seine Arbeit wurden an die Teilnehmer verteilt.

Am 12. Januar sprach Herr SÖDERMAN im Rahmen des 33. Jahreskongresses der Nationalen Anwaltsvereinigung Finnlands über die Transparenz in der EU-Verwaltung. Der Kongress fand in Aulanko nahe der finnischen Stadt Hämeenlinna statt und wurde vom Präsidenten der Vereinigung, Herrn Thomas LINDHOLM, eröffnet. Zu den geladenen Gästen gehörten die Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe, der Kanzler der Justiz (Bürgerbeauftragter für Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Regierung stehen) und der Bürgerbeauftragte des Parlaments. Unter den Teilnehmern befanden sich einige hundert Juristen und Fachleute aus den Rechtsberufen, und Wortbeiträge kamen u.a. vom Präsidenten des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE), Herrn Rupert WOLF, und Herrn Matti WUORI MdEP.

Am 3. September hielt Herr SÖDERMAN auf den Nordischen Tagung des Internationalen Presseinstituts einen Vortrag über *Die Offenheit und die EU*. Die Tagung fand in Sanomatalo bei Helsinki statt und die Einleitung erfolgte durch Herrn Janne VIRK-KUNEN, Chefredakteur der Tageszeitung *Helsingin Sanomat*. Es sprachen des weiteren Herr Per-Erik LÖNNFORS und Herr Jon BING. Die Teilnehmer, die annähernd 40 der größten Massenmedien vertraten, kamen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden. Der Direktor des internationalen Presseinstituts, Herr Johann P. FRITZ, nahm an diesem Treffen ebenfalls teil.

BELGIEN

Brüssel

Kolloquium "Der Bürgerbeauftragte – öffentliche Vermittlungsverfahren"

Am 15. Januar nahm Herr Olivier VERHEECKE am Kolloquium „Der Bürgerbeauftragte – öffentliche Vermittlungsverfahren“ teil, das gemeinsam von der flämischen Vereinigung für Öffentliche Wissenschaften und Verwaltung, der frankophonen Vereinigung für Verwaltung und öffentliche Management-Wissenschaften und dem belgischen Institut für Verwaltungswissenschaften organisiert wurde. Die Themen des Kolloquiums betrafen verschiedene praktische Aspekte der Tätigkeit der nationalen, regionalen, lokalen und der für bestimmte Fachgebiete zuständigen Bürgerbeauftragten.

Das Kolloquium wurde offiziell von Herman DE CROO, Präsident der Abgeordnetenkammer, eröffnet. Zu den Teilnehmern gehörten Herr Herman WUYTS und Herr Pierre-Yves MONETTE vom Kolleg der föderalen Bürgerbeauftragten, Herr Bernard HUBEAU, flämischer Bürgerbeauftragter und Herr Frédéric BOVESSE, Bürgerbeauftragter der wallonischen Region. Weitere Teilnehmer waren der Bürgerbeauftragte für Telekommunikation, der Bürgerbeauftragte der Post, der Bürgerbeauftragte für Altersruhegelder, der Bürgerbeauftragte für Eisenbahnen und verschiedene Bürgerbeauftragte der Gemeinden. Zu den Teilnehmern zählten auch Herr V. DECROLY und Herr L. GOUTRY, Präsident bzw. Vizepräsident des Petitionsausschusses, eine Reihe von Abgeordneten und einige Universitätsprofessoren.

Die Begrüßungsrede hielt Professor Geert BOUCKAERT von der Universität Löwen. Professor Rudolf MAES, von derselben Universität, sprach über die praktischen Probleme, die von den Bürgerbeauftragteneinrichtungen in Belgien hervorgehoben wurden. Es folgte anschließend eine Diskussion zwischen den verschiedenen Bürgerbeauftragten. Am Nachmittag sprach Herr Olivier VERHEECKE über die Arbeit und die Erfahrungen des Europäischen Bürgerbeauftragten, wobei es insbesondere um die Untersuchungen aus eigener Initiative ging, den Kodex für gute Verwaltungspraxis und die Charta der Grundrechte ging. Professor William LAMBRECHTS von der Universität Antwerpen verlas die Schlußfolgerungen des Kolloquiums.

Kongress "Wieder zusammengerückt, Europa"

Am 1. März nahm Frau Benita BROMS an einem Kongress über die Erweiterung mit dem Titel „*Wieder sammengerückt, Europa*“ teil. Der Kongress wurde von der KMU-Union der Wirtschaftlichen und Unabhängigen Unternehmervereinigung der Europäischen Volkspartei veranstaltet. Zu den Rednern gehörten der Premierminister der slowakischen Republik Herr Mikuláš DZURINDA, der Präsident des litauischen Parlaments, Herr Vytautas LANDSBERGIS, und der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Herr Jacques SANTER MdEP.

Öffentliche Anhörung "Europäisches Regieren (European Governance): eine bessere Nutzung der Prinzipien Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit"

Am 16. März nahm Herr Olivier VERHEECKE an der öffentlichen Anhörung „Europäisches Regieren: eine bessere Nutzung der Prinzipien Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ teil, die von der Kommission veranstaltet wurde. Die Anhörung fand im Gebäude *Charlemagne* der Europäischen Kommission statt, wurde von circa 400 Teilnehmern besucht und beinhaltete drei Sitzungsthemen: 1) Die Rolle der politischen Akteure auf verschiedenen Ebenen, 2) Die Regulierung hinsichtlich der Ausübung der Rollen und 3) Förderung einer besseren Verständigung zwischen den politischen Akteuren auf verschiedenen Regierungsebenen. Während der Anhörung verteilte Herr Olivier VERHEECKE ein Papier mit den Standpunkten des Bürgerbeauftragten zu der Stellung von Bürgern im Verfahren gemäß Artikel 226 EG. Herr Jérôme VIGNON, Chefberater von

Kommissionspräsident Prodi in bezug auf das "Europäische Regieren" teilte Herrn VERHEECKE mit, dass die Kommission sich im Rahmen ihres Weißbuchs im Laufe des Jahres mit diesem Papier befassen werde.

Es sprachen u.a. Herr Frans ANDRIESEN, ehemaliger Kommissar und Vizepräsident der Kommission, Herr Reinhold BOCKLET, Bayerischer Minister für Europaangelegenheiten, Professor Kalypso NICOLAIDIS von der Universität Oxford, Herr Jeremy SMITH, Direktor des *Local Government International Bureau*, Herr Andrew DUFF MdEP, Professor Gráinne DE BÚRCA vom *European University Institute*, Florenz, Herr Anntti PELTOMÄKI, Unterstaatssekretär im Büro des finnischen Premierministers, Herr Jack McCONNELL, schottischer Minister für Bildung, Europa und externe Angelegenheiten, Herr Jean-Louis QUERMONNE vom *Institut d'Etudes Politiques* in Grenoble, Herr Detlev SAMLAND, NRW-Minister für Europaangelegenheiten, Professor Renaud DEHOUSSE vom *Institut d'Etudes Politiques* in Paris, und Herr DELEBECQUE, Stellvertretender Vorsitzender für Europaangelegenheiten der Stadt Lille. Die Sitzungen fanden unter Vorsitz der Herren Jérôme VIGNON, Philippe DE SCHOUTHEETE, Berater von Kommissar Barnier und ehemaliger Ständiger Vertreter Belgiens bei der EU, und Jean-Louis DEWOST, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission, statt.

"Aktionsdienst für die Europäischen Bürger" (ECAS), Konferenz zum 10. Jahrestag

Anlässlich der Konferenz zum 10. Jahrestag von ECAS am 21. März 2001 in Brüssel hielt Herr SÖDERMAN die Einführungsrede mit dem Thema „*Der Kampf um Offenheit in der Europäischen Union*“. An der Konferenz nahmen Nicht- Regierungsorganisationen (NRO), Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, Anwaltssozietäten und Medienfachleute teil. Es ging um die drei "C" für die Europäische Verwaltung: *Consultation, Communication and Citizens Complaints* (Konsultation, Kommunikation und Beschwerden der Bürger).

Die Veranstaltung wurde von Herr Jérôme VIGNON, dem Chefberater für das Weißbuch über Europäisches Regieren der Europäischen Kommission, eröffnet und im Anschluß fand eine Fragestunde mit den Europaabgeordneten Frau Mary BANOTTI, Herr Michael CASHMAN und Frau Heidi HAUTALA statt.

Zu den Teilnehmern zählten Herr Andrew CROOK, leitender Mitarbeiter von ECAS, Herr Martin KRÖGER, Generalsekretariat der Europäischen Kommission, Frau Anne-Marie SIGMUND, Ausschuß für Wirtschaft und Soziales, Herr Richard UPSON, Berater bei ECAS, Frau Agnès HUBERT, Europäische Kommission, Herr Tony VENABLES und Herr Bernardus SMULDERS, Büro von Präsident Prodi. Die Schlussfolgerungen wurden von Professor Deirdre CURTIN von der Universität Utrecht verlesen.

Workshop "Europäische Staatsbürgerschaft: über Grenzen und Identitäten hinweg"

Am 24. April nahm Herr Ian HARDEN an dem Workshop „Europäische Staatsbürgerschaft: über Grenzen und Identitäten hinweg“ teil, der von der Generaldirektion Wissenschaft der Europäischen Kommission in Brüssel als Teil des Arbeitsprogramms der Kommission über die Regierungsform in der Europäischen Union organisiert wurde. Er erläuterte die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Förderung und dem Schutz der Bürgerrechte in der Europäischen Union. Weitere Teilnehmer waren Professor P. SCHMITTER vom *European University Institute*, Herr Haitze SIEMERS von der Europäischen Kommission, GD Handel, und Frau Susannah VERNEY vom Büro des griechischen Bürgerbeauftragten .

Jahreskonferenz des Europäischen Umweltbüros

Am 27. und 28. September, nahm Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN vom Sekretariat des Bürgerbeauftragten an der Jahreskonferenz des Europäischen Umweltbüros (*European Environmental Bureau* - EEB) teil. Das EEB ist der größte Zusammenschluß von umweltbezogenen Nicht-Regierungsorganisationen in Europa. Nach der Veröffentlichung des Weißbuchs der Kommission wurde auf diesem Treffen das Thema der Regierungsform erörtert.

Die Sitzung, auf der Herr MARTÍNEZ ARAGÓN sprach, befasste sich mit der Verbesserung der Regierungsform für effiziente Umweltpolitiken. Er sprach über die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Überwachung der Handhabung von Umweltbeschwerden durch die Kommission im Hinblick auf eine Verbesserung der guten Verwaltungspraxis und der Transparenz. Die einzelnen Beiträge befassten sich mit der Notwendigkeit, die Überwachung von EG-Umweltrichtlinien vonseiten der Kommission zu verbessern und ob andere Gremien auf nationaler oder EU Ebene bei dieser Aufgabe Unterstützung leisten könnten. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, inwieweit die Möglichkeit besteht, den Bürgern in diesem Verfahren eine wichtigere Rolle zu übertragen.

Europa 2004: "Die große Diskussion: Festsetzung der Tagesordnung und Darlegung der Möglichkeiten"

Am 15. und 16. Oktober nahm Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN vom Sekretariat des Bürgerbeauftragten an der Jahreskonferenz der Jean Monnet-Professoren teil, die von der GD Bildung und Kultur der Kommission organisiert wurde. Die Zusammenkunft fand in Brüssel statt und widmete sich der Reform der Verträge im Jahr 2004 und damit zusammenhängenden Fragen. Erörtert wurden die Notwendigkeit einer schriftlichen Verfassung für die EU, die institutionelle Struktur und die Verteilung von Befugnissen, der Status der Grundrechtscharta und das Weißbuch der Kommission über das Regieren.

Kommissarin Viviane REDING und Herr José María GIL-ROBLES MdEP eröffneten die Sitzung, auf der Herr Jacques DELORS, ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission, der Hauptredner war. Weitere Teilnehmer waren u.a. Herr Giorgio NAPOLITANO MdEP, Generalstaatsanwalt TIZZANO und Herr Michel PETITE, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission.

Jahreskonferenz über Fortschritte im EG-Wettbewerbsrecht

Am 15. und 16. November nahm Frau Sigyn MONKE an der achten Jahreskonferenz über Fortschritte im EG-Wettbewerbsrecht teil, die von *IBC Global Conferences* in Brüssel organisiert wurde. Ein Forum von hochrangigen Fachleuten unterrichtete die Teilnehmer über die aktuellen größeren Entwicklungen im EG-Wettbewerbsrecht der letzten 12 Monate.

ECAS : Diskussion über die Charta der Grundrechte

Am 29. November nahm Herr Ian HARDEN an einer Diskussion über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union teil, die vom Aktionsdienst für Europäische Bürger (*European Citizen Action Service* - ECAS) organisiert wurde. Herr HARDEN erläuterte die Initiativen des Bürgerbeauftragten zur Förderung der Achtung der in der Charta enthaltenen Rechte. Es sprachen des weiteren Andrew DUFF MdEP und Herr Alain BRUN von der Direktion Justiz und Innere Angelegenheiten der Kommission.

FRANKREICH

Nainville-Les-Roches

Am 7. und 8. März nahm Herr SÖDERMAN in Begleitung von Herrn Olivier VERHEECKE an dem Seminar zum Thema „*Die Zukunft Europas: Die Europäische Union im Lichte ihrer verwaltungstechnischen, institutionellen und bürgerlichen Herausforderungen*“ teil, das von der Direktion für Forschung und dauerhafte Ausbildung der *Ecole Nationale d'Administration (ENA)* organisiert wurde. Das Seminar fand im *Institut National d'Etudes de la Sécurité Civile* in Nainville-Les-Roches statt und wurde für die externen Verwalter und die internationalen Studenten des „*Cycle de Promotion et de Réorientation des Fonctionnaires (CPRF 2000-2001)*“ organisiert. Die Teilnehmer aus den verschiedenen Kontinenten waren von den Verwaltungen und Ministerien ihrer jeweiligen Heimatländer entsandt worden.

Herr SÖDERMAN sprach über „Die Grundrechte und die Verwaltung im Europa von Morgen“. Andere Sprecher waren u.a. Herr Claude CHENE, Chefberater des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, zuständig für die Task Force Verwaltungsreformen, Frau Simone VEIL, ehemalige Ministerin und ehemalige Präsidentin des Europäischen Parlaments, Herr Yves-Thibault DE SILGUY, ehemaliger EU-Kommissar, und Herr Luigi CARBONE, Mitglied des italienischen Staatsrates.

Straßburg

Am 28. Juni fand in Straßburg ein Weiterbildungsseminar für die Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten statt. Während der Sitzung am Vormittag stellten Herr Piet VERLEYSSEN und Herr Ives REMACLE von der GD Personal und Verwaltung der EU-Kommission das Krankenversicherungssystem der Gemeinschaft vor.

Am Nachmittag nahmen die Mitarbeiter der Verwaltung und Rechtsabteilungen an getrennten Sitzungen teil.

Herr Carl Otto LENZ, ehemaliger Generalstaatsanwalt des Gerichtshofs sprach über die Rolle und die Aufgabe des Generalstaatsanwalts am Gerichtshof und Herr Alfonso MATTERA, stellvertretender Generaldirektor der GD Binnenmarkt der Kommission hielt vor den Mitarbeiter der Rechtsabteilung einen Vortrag über Verfahren wegen Zuwiderhandlungen.

Herr François-Xavier CAMENEN, Hauptabteilungsleiter der GD Wissenschaft des Europäischen Parlaments sprach vor den Mitarbeitern der Verwaltungsabteilung über die Entwicklungen im Vereinigungsprozess der Europäischen Union und Frau Gerda POSTELMANS vom Generalsekretariat der Kommission erläuterte das Verwaltungsverfahren der Kommission im Umgang mit vom Bürgerbeauftragten weitergeleiteten Beschwerden.

Seminare für MdEP-Assistenten

Am 3. Juli gab der Bürgerbeauftragte in seinem Büro in Straßburg einen Empfang und eine Pressekonferenz für britische und irische MdEP-Assistenten. Der Einladung folgten mehr als 40 Mitarbeiter, und Herr SÖDERMAN sprach über die Arbeit des Büros und die Verbindung zwischen seiner Tätigkeit, der Arbeit der MdEP-Assistenten und den Bürgern. Herr PERRY, stellvertretender Vorsitzender des Petitionsausschusses, gab ebenfalls einen Abriss über den Unterschied zwischen der Arbeit des Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses. Die anwesenden Bediensteten sprachen mit den Assistenten und erläuterten die Arbeit des Bürgerbeauftragten, beantworteten Fragen und diskutierten Fälle. Den Assistenten wurde Material zur Verfügung gestellt, das in Brüssel und in ihren Wahlbezirken zu Hause verteilt werden sollte.

Am 13. November veranstaltete der Bürgerbeauftragte ein Seminar für deutsche und österreichische MdEP-Assistenten in Straßburg. Der Zweck des Seminars bestand darin, die Assistenten über die verschiedenen verfügbaren Kanäle zu informieren, um mit Beschwerden von EU-Bürgern umzugehen. Die Veranstaltung begann mit einer Multimedia-Präsentation von Herrn Ben HAGARD, Beauftragter für Internetkommunikation des Europäischen Bürgerbeauftragten, der die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und den nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Gremien in Deutschland und Österreich erläuterte. Anschließend folgte eine Präsentation von Herrn Herbert BÖSCH über die Rolle des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments. Herr João SANT'ANNA stellte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor. Herr Ewald ZIMMERMANN sprach über die Rolle des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, und Herr Michael MAUERER veranschaulichte die Arbeit des österreichischen Bürgerbeauftragten. Über 20 Assistenten nahmen an dem Seminar teil, an das im Anschluss ein Büfett stattfand. Das Büfett bot die Möglichkeit eines informellen Gedankenaustauschs zwischen Assistenten, Rednern und Vertretern des Büros des Bürgerbeauftragten. Den Assistenten wurde Material zur Verfügung gestellt, das in Brüssel und in ihren Wahlkreisen zu Hause weiter verteilt werden soll. Ein Bestellformular für Unterlagen wurde an jene Assistenten geschickt, die an dem Seminar nicht teilnehmen konnten.

Am 14. November veranstaltete der Bürgerbeauftragte ein ähnliches Seminar für die französischen, italienischen, belgischen und luxemburgischen MdEP-Assistenten in Straßburg. Herr Ian HARDEN stellte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor. Der Präsident des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Herr Vitaliano GEMELLI, sprach über die Arbeit seines Ausschusses. Herr Philippe BARDIAUX erläuterte die Rolle des französischen Bürgerbeauftragten, während die Arbeit des belgischen Föderalen Bürgerbeauftragten von Herr Philippe VAN DE CASTEELE geschildert wurde. Schließlich beschrieb Isabelle BARRA die Rolle des Petitionsausschusses in Luxemburg. Herr Jacques SANter, MdEP und ehemaliger Präsident des Europäischen Kommission, nahm an dieser Veranstaltung ebenfalls teil. Während des Büfetts hatten die Assistenten Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich mit den Rednern und Vertretern des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten auszutauschen.



Seminar für Assistenten von Europa-Abgeordneten aus Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien (14. November).

ÖSTERREICH

Wien

Am Morgen des 16. März stattete der Europäische Bürgerbeauftragte dem Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Wien einen offiziellen Besuch ab. Herr SÖDERMAN wurde von Frau Monika STRASSER, der stellvertretenden Leiterin des Büros empfangen, mit der er Informationen austauschte.

Am Nachmittag des 16. März traf sich Herr SÖDERMAN mit dem Direktor der Vertretung der EU-Kommission in Wien, Herrn Wolfgang STREITENBERGER.

Am 17. März nahm Herr SÖDERMAN an der Konferenz zum 20. Jahrestag des Verbandes der Europäischen Jurastudenten (*European Law Students Association - ELSA*) teil. Die Konferenz stand unter dem Motto „Visionen für Europa“ und wurde von mehr als 600 Juristen besucht. Der Beitrag von Herrn SÖDERMAN lautete „Mehr Rechtsstaatlichkeit für die Europäischen Bürger“. Weitere namhafte Teilnehmer waren u.a. Herr David IBOLYA, ungarischer Justizminister, Professor Gorazd TRPIN, von der Fakultät für Öffentliches Verwaltungsrecht der Universität Ljubljana, Slowenien, Frau Christine MOSER, stellvertretende Leiterin der Abteilung allgemeine und institutionelle Angelegenheiten des österreichischen Außenministeriums, Herr Jonathan FENBY, Herausgeber von *BusinessEurope.com*, und Herr Michael SULLIVAN, Präsident von ELSA. An die Teilnehmer wurden Broschüren in verschiedenen Sprachen mit Hintergrundinformationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten verteilt.

NIEDERLANDE

Eindhoven

Am 6. April nahm Herr Olivier VERHEECKE an der „Europäischen Woche Eindhoven – Einheit in der Vielfalt“ teil, einer internationalen Konferenz, die von Studenten der Technischen Universität Eindhoven vom 2. bis 6. April 2001 organisiert wurde. An der Konferenz nahmen 450 Studenten aus Mittel- und Ost-Europa sowie aus den EU-Mitgliedstaaten teil.

Am 6. April fand eine Diskussion mit dem Titel „Der Einfluß der Interessenswahrer der Europäischen Union“ unter Vorsitz von Herr Henk BEEREBOOM, Direktor der Vertretung der Kommission in Den Haag, statt. Herr Olivier VERHEECKE sprach über die Aufgaben und Erfahrungen des Europäischen Bürgerbeauftragten. Weitere Wortbeiträge kamen von S.E. B.R. BOT, ständiger Vertreter der Niederlande bei der EU, Frau Lousewies van der LAAN MdEP, Frau Marijke KORTEWEG, Direktorin bei der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA), Herrn Patrizio FIORILLI, Pressesprecher im Ausschuß der Regionen, und Herrn Bart SCHELFHOUT von der Firma Philips.

Maastricht

EIPA-Konferenz über Transparenz

Am 8. Oktober sprach der Leiter der Rechtsabteilung, Herr Ian HARDEN, über „Der Bürgerbeauftragte der Europäischen Union: Bemühungen zur Vergrößerung der Transparenz“ auf der Konferenz „Transparenz auf der Tagesordnung: die Tagesordnung der Transparenz“, die vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht vom 8. bis 9. Oktober veranstaltet wurde.

Frau Rosita AGNEW, Pressesprecherin des Europäischen Bürgerbeauftragten, nahm ebenfalls an dieser Konferenz teil.

Frau Veerle DECKMYN, Leiterin des Referats Information, Dokumentation und Veröffentlichungen im EIPA, eröffnete die Konferenz. Zu den Rednern gehörten u.a. Herr Steve PEERS von der Rechtsabteilung der Universität Essex, Herr Dennis ABBOTT, Chefredakteur der Zeitung *European Voice*, Frau Caroline NAÔME, Justizsekretärin am EuGH, Herr Mark MAES, Referatsleiter im Generalsekretariat der Kommission (Referat: Transparenz und Zugang zu Dokumenten)

Konferenz über Informationen über Europa

Am 19. und 20. November nahm Frau Rosita AGNEW, Pressesprecherin des Europäischen Bürgerbeauftragten, an einer Konferenz mit dem Titel „Informationen über Europa immer aktuell“ teil. Die Konferenz wurde vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung und der Europäischen Informationsvereinigung in Maastricht veranstaltet.

Frau Veerle DECKMYN, Leiterin der Abteilung Information, Dokumentation und Veröffentlichung von EIPA eröffnete die Konferenz. Zu den Rednern gehörten Herr Ian THOMSON, leitender Mitarbeiter im Europäischen Dokumentationszentrum der Universität Cardiff, Herausgeber von *KnowEurope* und Präsident der Europäischen Informationsvereinigung, Frau Lea VATANEN vom Referat Transparenz, Zugang zu Dokumenten und Beziehungen zur Bürgergesellschaft im Generalsekretär der Europäischen Kommission, Herr Tony VENABLES, Direktor des Aktionsdienstes für Europäische Bürger (ECAS), Brüssel, und Herr Philippe LEBAUPE, als Vertreter von OPOCE.

SCHWEDEN

Lund

Am 5. und 6. April nahmen Herr Jacob SÖDERMAN und Frau Maria ENGLESON an der Konferenz „Zugang zu offiziellen Dokumenten und Archiven“ teil, die vom schwedischen Nationalarchiv an der Universität Lund veranstaltet wurde. Herr SÖDERMAN war der Hauptredner der Konferenz. Am ersten Tag der Konferenz ging es um den demokratischen Aspekt des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten und am zweiten Tag um den kulturellen und wissenschaftlichen Aspekt. An der Konferenz nahmen circa 200 Teilnehmer aus 23 EU-Mitgliedstaaten teil.



Die schwedische Ministerin für Kultur, Marita Ulvskog, und Jacob Söderman bei einer Konferenz in Lund (5. April).

Auf der Eröffnungsveranstaltung am 5. April sprachen Herr Erik NORBERG, Generaldirektor des schwedischen Nationalarchivs, Frau Marita ULVSKOG, schwedische Kulturministerin, und Herr Bernard SMITH, Referatsleiter der GD Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission.

Auf der gemeinsamen Veranstaltung am 5. April, der Herr Erik NORBERG vorsah, sprach Herr Jacob SÖDERMAN zum Thema der Konferenz über den Zugang zu Dokumenten der Europäischen Union. Im Anschluß sprach Herr Hans-Eric HOLMQVIST, Unterstaatssekretär im schwedischen Justizministerium, der Herrn SÖDERMAN ausdrücklich dafür dankte, dass er die schwedisch-finnische Tradition der Offenheit in seiner wichtigen Arbeit fortgeführt habe.

Am 5. April fanden drei parallele Sitzungen statt: erstens, die „Entwicklung der Verwaltung im ICT-Zeitalter“ unter Vorsitz von Herrn Peter ANDERSEN, vom schottischen Nationalarchiv. Hierzu sprach Herr Knut REXED, Generaldirektor der schwedischen Agentur für die Entwicklung in der Verwaltung; zweitens „Die Bedeutung der Arbeit der Archive für die Demokratie“ unter Vorsitz von Herr Claes GRÄNSTRÖM vom schwedischen Nationalarchiv. Es sprach Herr Peter SEIPEL, Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Stockholm. Auf der dritten Sitzung unter Vorsitz von Herr Lorenz MIKOLETZKY vom österreichischen Nationalarchiv zum Thema „Die Datenverwaltung, ihre Bedeutung für Transparenz und Auskunftspflicht in der Verwaltung“ sprach Herr Philippe BARBAT vom französischen Nationalarchiv.

Am 6. April fand die Hauptveranstaltung unter Vorsitz von Daria NALECZ vom polnischen Nationalarchiv statt. Hauptredner waren Herr Richard J. EVANS, Professor für Geschichte an der Universität Cambridge, und Herr Hartmut WEBER, Generaldirektor des Deutschen Bundesarchivs.

Am gleichen Tag fanden drei parallele Veranstaltungen statt. In der ersten Veranstaltung ging es um die „Vorstellung von Archivprojekten in der Europäischen Union“ unter Vorsitz von Herr Josef ZWICKER vom schweizerischen Staatsarchiv in Basel. Es sprachen Frau Inge SCHOUPS, vom Stadtarchiv Antwerpen, Belgien, und Herr Göran KRISTIANSSON, vom schwedischen Nationalarchiv. Die zweite Veranstaltung betraf „Wege des Umgangs mit den Problemen der Registrierung und Beschreibung von Archiven“ unter Vorsitz von Herrn Raimo POHJOLA, vom finnischen Nationalarchiv. Es sprachen Herr Alan BORTHWICK, vom schottischen Archiv-Netzwerk und Herr Per-Gunnar OTTOSSON, vom schwedischen Nationalarchiv. Die dritte Veranstaltung betraf die „Zusammenarbeit der Archive mit Bibliotheken und Museen zur Erarbeitung von gemeinsamen Lösungen bei gemeinsamen Problemen“ unter Vorsitz von Herrn Björn LINDH vom *National Heritage Board*. Es sprachen Herr John HERSTAD vom norwegischen Nationalarchiv, Herr Justin FROST von *SOURCE*, London, und Frau Patricia MANSON von der Europäischen Kommission.

Die Ergebnisse der Konferenz wurden von Frau Trudy HUSKAMP PETERSON vom UNHCR Genf zusammengefasst.

Jacob SÖDERMAN sprach am 6. April während seines Besuchs in Lund auch zu Studenten am Raoul Wallenberg-Institut der Universität Lund im Rahmen eines Postgraduierten-Programms über Menschenrechte. Er beschrieb seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Am 6. Dezember hielt Frau Maria ENGLESON am Raoul Wallenberg-Institut der Universität Lund, Schweden, den Vortrag „Der Europäische Bürgerbeauftragte bei der Arbeit“. Der Vortrag war Teil eines Programms mit dem Titel „Die Rolle der unabhängigen nationalen Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte“, einem regionalen Weiterbildungsprogramm für Teilnehmer aus Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien.

Malmö

Am 5. April hielt Herr Jacob SÖDERMAN einen Vortrag bei der Gewerkschaft *Statstjänstemannaförbundet*, die spezifische Bildungstage über Offenheit veranstaltete. Im Anschluß an die Rede von Herrn SÖDERMAN folgte eine Pressekonferenz.

Göteborg

Am 8. Mai erläuterte der Europäische Bürgerbeauftragte seine Aufgaben und Aktivitäten in der Öffentlichen Bücherei von Angered, Göteborg.

Am 9. Mai sprach Herr SÖDERMAN über seine Rolle in der Hauptstelle der Öffentlichen Bücherei im Zentrum von Göteborg. Die Bürger hatten auch Gelegenheit, ihm Fragen über die Beschwerdemöglichkeiten beim Europäischen Bürgerbeauftragten zu stellen. Am Abend des 9. Mai sprach Herr SÖDERMAN in der *Folkuniversitetet* zum Thema „Die Europäische Union, Freund oder Feind?“ Über diese Veranstaltung wurde in der regionalen Presse und im Radio ausführlich berichtet.

Konferenz zum Europarecht, Stockholm

Am 12. Juni legte Herr SÖDERMAN auf der Konferenz zum Europarecht, die vom 10. bis 12. Juni in Stockholm stattfand, ein Papier mit dem Titel „Der Bürger, die Rechtsordnung und die Offenheit“ vor. Die Konferenz wurde vom schwedischen Institut für die Weiterbildung von Juristen, VJS, im Namen des schwedischen Parlaments und der Regierung organisiert. Weitere Redner auf dieser Konferenz waren der schwedische Justizminister, Herr Thomas BODSTRÖM, die Sprecherin des schwedischen Parlaments, Frau Birgitta DAHL; der Präsident des EuGH, Herr Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS; der Präsident des Gerichts der Ersten Instanz, Herr Bo VESTERDORF; der ehemalige Präsident des EuGH, Herr Ole DUE, und die ehemalige Kommissarin Anita GRADIN. Herr SÖDERMAN wurde von Herrn HARDEN und Herrn SANT'ANNA begleitet.

GRIECHENLAND

Workshop über „Die Rolle des Bürgerbeauftragten beim Umweltschutz“, 18. – 19. Mai 2001, Athen

Am 18. – 19. Mai lud der griechische Bürgerbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission Vertreter der Büros der Bürgerbeauftragten aus den EU-Mitgliedstaaten und aus sechs Kandidatenländern und den Europäischen Bürgerbeauftragten in Athen zu einem Workshop ein. Herr MARTÍNEZ ARAGÓN vertrat den Europäischen Bürgerbeauftragten auf diesem Treffen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand der Erfahrungsaustausch über den Umgang mit Umweltbeschwerden und Möglichkeiten zur Verbesserung.

Im Laufe des Workshops schlug der Vertreter der Kommission vor, ein Netzwerk für den Austausch von Umweltinformationen und –beschwerden einzurichten, an dem die Kommission, der Europäische Bürgerbeauftragte und nationale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Organe teilnehmen sollten. Man einigte sich darauf, an dem Vorschlag zu arbeiten, den Anwendungsbereich zu verbessern und die notwendigen Vorbereitungen für seine künftige Entwicklung zu treffen.

Internationaler Kongress zum Thema Regieren und Öffentliche Verwaltung in Athen

Anlässlich des 25. Internationalen Kongresses des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften (IIAS) zum Thema Regieren und Öffentliche Verwaltung im

21. Jahrhundert, welcher vom 9. -13. Juni 2001 in Athen stattfand, hielt Frau Benita BROMS hielt einen Vortrag über den Kodex für gute Verwaltungspraxis für die Beamten der Gemeinschaft in bezug auf deren Beziehungen mit der Öffentlichkeit. Der Kongress wurde durch den Präsidenten der hellenischen Republik, Herrn Constantinos STEFANOPOULOS, offiziell eröffnet.

SPANIEN

Palma de Mallorca

Am 28. Mai hielt Jacob SÖDERMAN einen Vortrag über „Das Grundrecht der guten Verwaltungspraxis“, um damit einen Beitrag zu der Einrichtung eines regionalen Bürgerbeauftragten auf den Balearen zu leisten. In den Räumlichkeiten des Regionalparlaments der Balearen wurde die Veranstaltung von Herrn Maximilià MORALES, der Sprecher des Regionalparlaments, eröffnet. Zu den Teilnehmern gehörten hochrangige Richter, Bedienstete und Mitglieder des Regionalparlaments und der Regierung sowie Studenten und Bürger. Den Teilnehmern wurden Unterlagen über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten ausgehändigt.



Maximilià Morales, Präsident des regionalen Parlaments der Balearen, bei der Ankündigung eines Vortrags von Jacob Söderman (28. Mai).

Madrid

Kolloquium über den spanischen Bürgerbeauftragten: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Am 8. und 9. Oktober 2001 fand in Madrid ein Kolloquium aus Anlaß des 20. Jahrestages der Einrichtung des spanischen Bürgerbeauftragten statt, das gemeinsam vom spanischen Bürgerbeauftragten und dem spanischen Zentrum für Verfassung und politische Studien veranstaltet wurde. Herr SÖDERMAN nahm an der ersten Sitzung Tisch teil, die sich mit der Rolle des Bürgerbeauftragten als Garanten der Menschenrechte befasste. Weitere Teilnehmer waren Herr Antón CAÑELLAS, Regionaler Bürgerbeauftragte für Katalonien, und Herr Fernández MIRANDA, ehemaliger spanischer Bürgerbeauftragte. Herr SÖDERMAN erläuterte in seinem Wortbeitrag das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Bedeutung der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil seiner Arbeit.

Auf dieser Reise besuchte Herr SÖDERMAN auch das Büro des spanischen Bürgerbeauftragten, wo er vom Bürgerbeauftragten Herr MÚGICA, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, Frau Cava de LLANO und Herrn Aguilar BELDA sowie dem Generalsekretär der Einrichtung, Herrn AZNAR, empfangen wurde. Er besuchte auch die Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Kommission in Spanien.

DEUTSCHLAND

Magdeburg - Berlin

Der Europäische Bürgerbeauftragte, Jacob SÖDERMAN, hielt sich vom 17. – 20. Juni 2001 in Deutschland zu einem Besuch auf. Er wurde von Herrn Gerhard GRILL, Juristischer Hauptberater des Europäischen Bürgerbeauftragten, begleitet.

Am 17. und 18. Juni nahm der Bürgerbeauftragte an dem alle zwei Jahre stattfindenden Treffen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse in Deutschland teil, das in Magdeburg veranstaltet wurde.



Treffen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse in Deutschland (Magdeburg, 17. und 18. Juni). Erste Reihe (von links nach rechts) Heinz-Hermann Elting (Beamter des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments), Nino Gemelli MdEP, (Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments), Gerhard Grill (Amt des Bürgerbeauftragten) und Jacob Söderman.

Am 19. Juni nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an der Sitzung des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses in Berlin teil und erläuterte den Ausschussmitgliedern seine Arbeit und sein Mandat. Am Abend des selben Tages sprach der Bürgerbeauftragte an der Humboldt-Universität über die „Transparenz als grundlegendes Prinzip der Europäischen Union“ und beantwortete im Anschluss daran zahlreiche Fragen. Der Bürgerbeauftragte sprach auf Einladung von Professor Dr. Ingolf PERNICE, dem Geschäftsführer des Walter-Hallstein-Instituts für europäisches Verfassungsrecht der Universität.

Am Morgen des 20. Juni nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an der ordentlichen Sitzung des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages teil und unterrichtete die Ausschussmitglieder über seine Arbeit, wobei er die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschüssen betonte.

Im Laufe des Vormittags stattete der Europäische Bürgerbeauftragte Herrn Dr. Rudolf SEITERS, dem Vizepräsidenten des deutschen Bundestages einen Höflichkeitsbesuch ab.

Am frühen Nachmittag gab der Europäische Bürgerbeauftragte eine Pressekonferenz im Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Berlin. An dieser Pressekonferenz nahmen Journalisten von sechs Zeitungen und Presseagenturen teil.

Am Ende des Besuchs des Bürgerbeauftragten in Deutschland stand eine Forumsdiskussion mit Bürgern. Gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten sprachen Frau Margot KESSLER, MdEP und Mitglied des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, und Frau Claudia KELLER, Bürgerberaterin der Europäischen Kommission in Deutschland, vor mehr als 70 anwesenden Gästen.



Diskussionsforum mit Bürgern in Berlin (20. Juni). (Photo : Doriane Gaertner)

Trier – Europäischen Rechtsakademie

Am 12. und 13. Juli nahm Frau Ida PALUMBO an einem Seminar über das „Recht der Unionsbürger auf Zugang zu Dokumenten“ teil das von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) veranstaltet wurde. An diesem Seminar nahmen Vertreter der EU-Institutionen, des Europarates der EFTA-Überwachungsbehörde, von Universitäten und auch Justiz-, Bildungs- und Außenministerien verschiedener Mitgliedstaaten teil.

Auf dem Seminar wurde u.a. über „Die neuen Regeln über den Zugang zu Dokumenten aus Sicht der Organe“; „Der Unionsbürger und die neuen Regeln über den Zugang zu Dokumenten aus Sicht der Bürgergesellschaft“ sowie über „Ausgewählte nationale Perspektiven und Zugang zu Dokumenten als Rechtsgrundsatz“ gesprochen.

Das Seminar wurde von Herrn Wolfgang HEUSEL, dem Präsidenten der Europäischen Rechtsakademie, eröffnet. Es sprachen u.a. Herr MAES (Europäische Kommission), Herr Jiménez FRAILE (Europäischer Rat), Frau Astrid THORS MdEP und Frau Heidi HAUTALA MdEP, Herr Pedro CABRAL (EuGH), Herr Tony BUNYAN (Statewatch).

Europäisches Juristenforum in Nürnberg

Herr Gerhard Grill nahm am ersten Europäischen Juristenforum vom 13. – 15. September 2001 in Nürnberg teil.

Die Konferenz wurde von Professor Hans-Jürgen RABE als Veranstalter eröffnet. Redner waren Professor Dr. Herta DÄUBLER-GMELIN, deutsche Bundesministerin für Justiz, Frau Marylise LEBRANCHU, französische Justizministerin, Dr. Edmund STOIBER, Bayerischer Ministerpräsident, Herr Ludwig SCHOLZ, Bürgermeister der Stadt

Nürnberg, Professor Dr. Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des EuGH, und Herr António VITORINO, Mitglied der Europäischen Kommission.

Auf der Konferenz wurden drei unterschiedliche Themen erörtert: 1) Der Bürger in der Union; 2) Unternehmensaktivitäten in der Gemeinschaft und 3) Justizielle Zusammenarbeit in der Union.

Der Veranstaltung mit dem ersten Thema saß Professor Dr. Spiros SIMITIS von der Universität Frankfurt vor. Professor Dr. Stefan RODOTÁ, Rom, einer der Mitglieder der Konvention, diskutierte die Charta der Grundrechte. Professor Dr. Grainne DE BURCA (Florenz) sprach anschließend über die weitere Entwicklung der Staatsbürgerschaft in der EU. Herr GRILL meldete sich während Diskussion zu Wort, um einen Überblick über die Rolle und das Mandat des Bürgerbeauftragten zu geben. Professor Dr. Antoine LYON-CAEN (Paris), der Hauptredner, fasste die Ergebnisse der Diskussion zusammen.

Potsdam

Am 8. und 9. Oktober nahmen Herr Gerhard GRILL und Herr Alessandro DEL BON an einem Symposium über die „Freiheit der Information und des Datenschutzes in der erweiterten Europäischen Union“ teil. Die Konferenz wurde in Potsdam von Herrn Alexander DIX, dem Kommissar für Datenschutz und Informationszugang des Landes Brandenburg, organisiert. Herr GRILL beschrieb die Rolle des Bürgerbeauftragten unter der Überschrift „Zugang zu Dokumenten auf EU-Ebene – die Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten“.

Saarbrücken

Am 19. Oktober besuchte Jacob SÖDERMAN in Begleitung von Frau Maria ENGLESON das europäische Informationszentrum in Saarbrücken, wo er zu einer Gruppe von Studenten über seine Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter sprach.

Im Laufe des Tages sprach Herr SÖDERMAN als Hauptredner auf der Konferenz „Transparenz und Bürgernähe in Europa – Wege zum Ziel“ die von der FIME (*Fédération Internationale des Maisons de l'Europe*) an der Europäischen Akademie Otzenhausen veranstaltet wurde. Der Präsident der FIME, Herr Arno KRAUSE, hatte bei dieser Veranstaltung den Vorsitz.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Universität Birmingham

Herr Gerhard GRILL vom Büro des Bürgerbeauftragten nahm an dem Seminar *Legitimität und Auskunftspflicht in der Europäischen Union nach Nizza* teil, das vom Institut für Europarecht der Universität Birmingham am 5. und 6. Juli 2001 veranstaltet wurde.

Redner auf dieser Veranstaltung waren u.a. Herr Philippe ROLAND von der belgischen Botschaft in London (der die Prioritäten der belgischen EU-Präsidentschaft erläuterte), Professor Alan DASHWOOD von der Universität Cambridge (der über den *Entscheidungsfindungsprozess in der EU nach Nizza: Der Rechtsrahmen* sprach), Professor Jörg MONAR von der Universität Leicester (der über den *Entscheidungsfindungsprozess zwischen Freiheit, Sicherheit und Justiz* sprach), Professor Anthony ARNULL von der Universität Birmingham (der die Rechtsordnung in der EU diskutierte) und Professor Evelyn ELLIS von der Universität Birmingham (die die neuen Anti-Diskriminierungs-Richtlinien erörterte). Einer der Arbeitsgruppen saß Generalstaatsanwalt JACOBS vom EuGH vor.

University College, London

Am 11. Oktober sprach der Leiter der Rechtsabteilung Herr Ian HARDEN am *University College, London*, zum Thema *Die Zukunft der zentralisierten Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts*. In dem Vortrag ging es um die Bemühungen des Bürgerbeauftragten, die Offenheit in Verfahren gemäß Artikel 226 zu fördern, durch die die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge im Hinblick auf die Mitgliedstaaten ausübt. Diese Veranstaltung fand unter Vorsitz von Lord HOFFMANN, einem Mitglied des Britischen Oberhauses statt, und der Vortrag wird in der von Professor Michael FREEMAN herausgegebenen Reihe über aktuelle Rechtsprobleme veröffentlicht werden.

ZYPERN

Herr SÖDERMAN nahm vom 12. – 16. September in Nikosia, Zypern, an einem internationalen Seminar über die Arbeit der Bürgerbeauftragten teil. Der Europäische Bürgerbeauftragte sprach über *die Aussichten und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts*. Weitere Redner waren Herr Michael BUCKLEY, Parlamentarischer Bürgerbeauftragter, VK, der über die *Wirksamkeit des Bürgerbeauftragten bei der Überprüfung der Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen* sprach, Herr Nikiforos DIAMANDOUROS, griechischer Bürgerbeauftragter, der sich mit *der Demokratie, der Auskunftspflicht und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten* befasste; Herr Pierre-Yves MONETTE, föderaler Bürgerbeauftragter Belgiens, der ein Papier über die *Entwicklung von kontroversen zu nichtkontroversen Ansätzen – ein zeitgenössischer Ansatz in der Arbeit des Bürgerbeauftragten* vorstellte. Herr Lauri LEHTIMAJA, der Bürgerbeauftragte des finnischen Parlaments, sprach über die *aktive, vorbeugende und erzieherische Rolle des Bürgerbeauftragten*; Frau Kertin ANDRÉ, Bürgerbeauftragte des schwedischen Parlaments, legte ein Papier über die *Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Abwägung zwischen der Ausübung der Regierungsbefugnisse und der Auskunftspflicht* vor. Bürgerbeauftragte und Fachleute aus 15 EU-Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und anderen europäischen Staaten nahmen an dem Seminar teil, das von Frau Eliana NICOLAU, der zypriotischen Bürgerbeauftragten organisiert worden war. Der Präsident der Republik Zypern, der Außenminister und der Justizminister sowie der Bürgermeister von Paphos luden zu verschiedenen geselligen Aktivitäten ein. Der Europäische Bürgerbeauftragte wurde von Herr Alexandros KAMANIS begleitet.

ANDORRA

Zweiter Rechtskongress der Vereinigung der französischsprachigen Bürgerbeauftragten

Vom 14. bis 18. Oktober nahm Herr Jacob SÖDERMAN in Begleitung von Herrn Olivier VERHEECKE an dem Zweiten Rechtskongress der Vereinigung der französischsprachigen Bürgerbeauftragten (*2^{ème} Congrès Statutaire de l'Association des Ombudsmans et Médiateurs de la Francophonie - AOMF*) in Andorra La Vella, Andorra, teil. Thema des Kongresses war der Schutz der Menschenrechte und die Bürgernähe: *Die Vorrechte des Bürgerbeauftragten (Protection des Droits de l'Homme et proximité avec le citoyen : les prérogatives de l'Ombudsman et du Médiateur)*.

Der Kongress wurde am Morgen des 16. Oktober im Beisein der Vertreter der Behörden von Andorra offiziell eröffnet. Am Tag zuvor wurden Herr Bernard STASI, der französische Bürgerbeauftragte und Frau Maria Grazia VACCHINA, Bürgerbeauftragte der Region Val d'Aosta zum Präsident bzw. Generalsekretär der Vereinigung gewählt.

Am 17. Oktober hielt Herr SÖDERMAN einen Vortrag über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die jüngsten Entwicklungen anlässlich der Übernahme des

Kodex für gute Verwaltungspraxis durch die Gemeinschaftsorgane und -institutionen. Am 15. Oktober nahm Herr VERHEECKE an einem Weiterbildungsseminar für die Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten teil.

Die 70 Kongressteilnehmer aus 26 Ländern wurden vom französischen Botschafter in Andorra, Herrn Dominique LASSUS, von seiner Exzellenz, dem bischöflichen Stellvertreter Monsignore Joan MARTÍ ALANÍS, dem Regierungschef Herrn Marc FORNÉ MOLNÉ und dem Parlamentspräsidenten Herrn Francesc ARENY CASAL empfangen.

Die Hauptveranstaltung des AOMF nahm 6 Neuzugänge auf, und zwar die Bürgerbeauftragten der Republik Kongo, Katalonien, Moldawien, der Stadt Paris, der Tschechischen Republik und des schweizerischen Kantons Waadt.

SCHWEIZ

Am 7. November stellte Herr Ian HARDEN die *Europäische Staatsbürgerschaft, den Europäischen Bürgerbeauftragten und das Recht auf Zugang zu Dokumenten* in einem Kolloquium über die europäische Integration, Geschichte und Perspektiven vor, das vom schweizerischen Institut für vergleichende Rechtswissenschaften und der Stiftung *Jean Monnet pour l'Europe* in Lausanne in der Schweiz veranstaltet wurde. Auf diesem Kolloquium sprachen des weiteren Professor J. F. AUBERT (Neuchâtel), Professor R. BIEBER (Lausanne), Professor V. CONSTANTINESCO (Straßburg), Professor Th. COTTIER (Bern), Herr P. DANKERT, ehemaliger Präsident des Europäischen Parlaments, Professor R. L. HOWSE (Michigan, USA), Herr E. LANDABURU, Generaldirektor der GD Erweiterung der Kommission, Herr Ph. LÉGER, Generalstaatsanwalt am EuGH, Professor J. NERGELIUS (Lund), Herr J. POOS MdEP, Professor G. REICHELDT (Wien) und Professor H. RIEBEN (Präsident der Stiftung *Jean Monnet pour l'Europe*). Die Schlussrede des Kolloquium hielt Herr J. DELORS, ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission.

ITALIEN

Am Vormittag des 23. November fand ein Promotionskolloquium über den Europäischen Bürgerbeauftragten an der Fakultät der Politikwissenschaften der Universität LUISS in Rom statt. Der Prüfungsausschuss bestand aus dem Europäischen Bürgerbeauftragten Jacob SÖDERMAN und den Professoren Angela DEL VECCHIO als Vorsitzende, Paolo DE CATERINI; Alfonso MATTERA; Ugo VILLANI; Jean CARLO; Antimo VERDE, Alfonso MASUCCI, Ermanno BOCCHINI, und Roberto VIRZI. Frau Serena CINQUEGRANA stellte ihre Dissertation *Der Europäische Bürgerbeauftragte als Garant für die Rechte der Bürger und gegen die Missstände in der Verwaltung in den Gemeinschaftsinstitutionen und -gremien* vor. Erster und zweiter Gutachter waren Prof. Alfonso MATTERA bzw. Prof. Alfonso MASUCCI.

Am Nachmittag des 23. November wurde eine Sitzung über den *Schutz der Bürger und der Wirtschaftsakteure gegenüber den Gemeinschaftsorganen* gemeinsam von dem Forschungszentrum für Öffentliche Verwaltung „Vittorio Bachelet“ und dem Beobachtungszentrum der internationalen Einrichtungen und der Gemeinschaftseinrichtungen der Universität LUISS veranstaltet. Daran nahmen der Europäische Bürgerbeauftragte Herr Jacob SÖDERMAN, Herr Alberto DE ROBERTO, Präsident des Staatsrats, Herr Vitaliano GEMELLI, Vorsitzender des EP-Petitionsausschusses, Herr Alfonso MATTERA, stellvertretender Generaldirektor in der GD Binnenmarkt der Europäischen Kommission sowie Prof. Gregorio ARENA, Universität Trient, Herr Sabino CASSESE, Universität La Sapienza, Herr Mario CHITI und Herr Enzo CHELI, Universität Florenz, und Herr Marcelo CLARICH, Universität LUISS teil. Den

Teilnehmern beider Veranstaltungen wurden Unterlagen über die Tätigkeit und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten ausgehändigt.

6.3 SONSTIGE EREIGNISSE

Am 16. Januar stattete eine Delegation des Nordischen Rates unter Leitung von Herrn Jesper T. SCHWARZ, Hauptberater, und Frau Jonna SANDOE, Sekretärin, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab. Es wurde u.a. über das Treffen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Ausschuss des Nordischen Rates gesprochen, das im März in Straßburg stattfinden soll.

Am 17. Januar hielt Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN einen Vortrag vor einer Reihe von Studenten des *Institut des Hautes Etudes Européennes* der Universität Robert Schuman in Straßburg.

Am 26. Januar besuchte Frau Maria ENGLESON eine Vorlesung von Herr Richard WHISH, Professor am King's College in London zum Thema *EG-Wettbewerbsrecht, die jüngsten Tendenzen und Entwicklungen*. Die Veranstaltung wurde vom Europa-Institut der Universität Zürich, Schweiz, organisiert.

Am 7. Februar hielt Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN im Rahmen der Europäischen Woche des Europäischen Parlaments einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer großen internationalen Gruppe von Studenten des *Institut d'Etudes Politiques* der Universität Robert Schuman in Straßburg. Viele von Ihnen nahmen am Gemeinschaftsprogramm ERASMUS teil.

Am 14. Februar trafen sich Herr Thierry CORNILLET MdEP und Herr Claude BRULANT, Mitglied des Ausschusses für Rechte und Freiheiten der Bürger des Europäischen Parlaments, mit Herrn SÖDERMAN und Frau Maria ENGLESON im Büro des Bürgerbeauftragten in Straßburg. Sie erörterten Fragen der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht und insbesondere die in Nizza verkündete Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Vorschlag für einen Kodex für gute Verwaltungspraxis und vom Bürgerbeauftragten bearbeitete Fälle einschließlich eines angeblichen Verstoßes gegen Grundrechte.

Am 15. Februar stattete Herr Timo MÄKELÄ, Büroleiter der Europäischen Kommission in Helsinki, dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab.

Ebenfalls am 15. Februar sprach Herr SÖDERMAN über seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragter vor einer Gruppe von Studenten der dänischen Universität für Journalistik. Er wurde begleitet von Herrn Peter BONNOR, der ebenfalls zu der Gruppe über die Rolle des Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Offenheit und die Transparenz in der Europäischen Union sprach. Nach diesen beiden Reden antwortete Herr SÖDERMAN auf verschiedene Fragen von interessierter Seite.

Herr João SANT'ANNA nahm am 15. Februar an einem Seminar zu dem Thema *Die Bedeutung der Vermittlungstätigkeit* teil, das von DESS-Studenten (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) der Marc Bloch-Universität in Straßburg organisiert worden war. Die Veranstaltung fand in der Universität Straßburg statt. Neben Herrn SANT'ANNA, der den Europäischen Bürgerbeauftragten vertrat, sprachen Herr Gérard LINDBACHER, Herr Mohammed CHEHHAR, Frau Reine DANGEVILLE, Herr Jean-louis KIEHL, Frau Marie-Reine MULLER und Frau Nadine REITER, Entsandte des französischen Bürgerbeauftragten .

Am 26. Februar hielt Frau Benita BROMS einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Reihe von Rechtswissenschaftlern des Forschungsinstitutes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von Turku, Finnland (*Turun Oikeustieteen tutkijakoulu*).

Am 8. März hielt Frau BROMS einen Vortrag über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Verbesserung der Offenheit innerhalb der EU-Verwaltung vor einer Reihe von Mitgliedern der finnischen Anwaltsvereinigung.

Am 15. März sprach Herr SÖDERMAN in Straßburg zum Europäischen Ausschuss des Nordischen Rates, dem Parlamentsabgeordnete von Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden angehören. Herr SÖDERMANN erläuterte seine Rolle als Europäischer Bürgerbeauftragte und beantwortete Fragen zur Transparenz, Offenheit und dem Zugang zu Dokumenten. Im Anschluss wurden Fragen der Mitglieder des Nordischen Rates beantwortet.

Am 15. März hielt Herr Gerhard GRILL einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 30 Studenten des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München unter Leitung von Herrn Klaus GLOCKZIN und Frau Odile SCHINNER. Der Besuch wurde von der Bayerischen Staatskanzlei in München organisiert.

Am 15. März empfing Herr Olivier VERHEECKE eine Studentin des Europa College in Brüssel, Frau Fotini AVARKIOTI, die an einer Diplomarbeit über den Europäischen Bürgerbeauftragten schreibt.

Am 20. März empfing Herr Olivier VERHEECKE Frau Kelly BROUGH, Absolventin des *American Marshall Memorial* und Direktorin des *Rocky Mountain Leadership*-Programms der Universität Colorado, und erläuterte ihr die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 21. März hielt Herr Gerhard GRILL einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 7 Richtern des Amtsgericht Bingen unter Leitung von Herr Dieter KERNCHEN, dem Direktor des Amtsgerichts.

Am 22. März traf sich Herr SÖDERMAN in Straßburg mit einer Gruppe von skandinavischen Journalisten unter Leitung von Herr Geo STENIUS vom finnischen Rundfunksenders *YLE*. Der Besuch fand im Rahmen eines Seminars statt, das vom *Nordisk Journalistcenter* in Århus, Dänemark veranstaltet wurde. Herr SÖDERMAN erläuterte seine Arbeit und beantwortete die von den Journalisten gestellten Fragen.

Am 28. März sprach Herr Gerhard GRILL über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 20 Schülern des Holbein-Gymnasiums in Augsburg unter Leitung von Dr. Eva-Maria HEINLE. Dieser Besuch wurde von der Bayerischen Staatskanzlei in München organisiert.

Am 4. April erläuterte Herr Gerhard GRILL über die Rolle und Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 35 Studenten und Erwachsenen des Politischen Jugendring Dresden unter Leitung von Herr Michael HEIDRICH.

Am 26. April stattete Frau Helle DEGN, Kommissarin des Baltischen Wirtschaftsrates, Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab. Sie sprachen über ihre jeweiligen Aufgaben und Rollen und erörterten die Möglichkeiten einer weiteren Zusammenarbeit.

Am 26. April hielt Herr Gerhard GRILL einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 60 Personen aus 12 europäischen Staaten im Rahmen eines von der Internationalen Kolping-Gesellschaft veranstalteten Seminars. Dem Seminar saß Herr Anton SALESNY vor, der bei der Internationalen Kolping-Gesellschaft für die Europaangelegenheiten zuständig ist.

Am 15. Mai, sprach der Bürgerbeauftragte über seine Arbeit zu einer Gruppe von schwedischen Besuchern aus der Region Ostgötland.



Jacob Söderman im Gespräch mit Besuchern aus der Region Östergötland (15. Mai).

Am 15. Juni stattete eine Delegation von hochrangigen Juristen der finnischen zentralen Arbeiterbundes Herrn SÖDERMAN einen Besuch ab. Die Delegation bestand aus Juristen, die verschiedene Berufsvereinigungen vertreten, und wurde von Herr Heikki SIPIILÄINEN geleitet.

Am 21. Juni sprach Herr Alessandro DEL BON über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von 43 deutschen Lehramtskandidaten, die an dem Seminar über die Europäische Union teilnahmen, das von der Europäischen Akademie Bayern veranstaltet wurde. Leiter der Gruppe war Herr Rolf KIMBERGER.

Am 2. Juli sprach Herr Gerhard GRILL über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von etwa 45 Studenten der Universität Regensburg. Die Gruppe war auf Gesuch der Bayerischen Staatskanzlei eingeladen worden.

Am 5. Juli sprach Herr Peter BONNOR über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu zwei deutschen Gruppen. Eine Gruppe bestand aus 29 Studenten der Universität Erlangen-Nürnberg und wurde von Frau FISCHER der Bayerischen Staatskanzlei in München begleitet. Die andere Gruppe setzte sich aus 40 Lehramtskandidaten zusammen und befand sich in Begleitung von Frau Alke BÜTTNER der Europäischen Akademie Bayern.

Am 6. September traf sich Herr SÖDERMAN mit der Vizepräsidentin des Anden-Parlaments, Jhannett MADRIZ, in Straßburg. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen u.a. die Tätigkeit, das Mandat sowie das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten. Frau MADRIZ kam aus Caracas und befand sich auf einer Reise, die zur Einrichtung eines Bürgerbeauftragten auf Ebene der *Anden-Gemeinden* führen soll. Sie wurde von ihrem Assistenten Herrn José GÓMEZ begleitet.

Am 19. September sprach Frau Maria MADRID über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von 19 Bediensteten, die an einem Seminar der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern, Brühl, teilnahmen.

Am 21. September sprach Herr Gerhard GRILL über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von rund 30 Studenten der Bosphorus-Gesellschaft in Bonn unter Leitung von Frau Sachka STEFANOVA, Projekt Managerin.

Am 27. September sprach Herr SÖDERMAN zu schwedischen Referatsleitern und Beratern innerhalb der EU-Organen in Brüssel. Das Treffen wurde von Frau Anja EK veranstaltet, es war gut besucht, und den Teilnehmern wurden Unterlagen über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten ausgehändigt.

Am 11. Oktober sprach Frau Maria MADRID über die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von 29 Studenten der des Instituts für Sozialwissenschaften und Öffentliche Gesundheit der Universität Magdeburg.

Am 12. Oktober kamen Jacob SÖDERMAN, Frau Maria ENGLESON und Frau Sigyn MONKE in Straßburg mit Herrn Martin BRANDORF, Herrn Roger J. KARLSSON und Herrn Erik NORLANDER vom Wissenschaftsdienst des schwedischen Parlaments zusammen. Herr SÖDERMAN stellte seine Arbeit und die jüngsten Entwicklungen vor und beantwortete Fragen der Besucher vom schwedischen Parlament.

Am 19. Oktober hielt Herr Gerhard GRILL einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von 20 deutschen öffentlichen Bediensteten. Der Besuch wurde von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in Brühl organisiert.

Am 23. Oktober stattete Herr Tony VENABLES, Direktor des ECAS (Aktionsdienst für Europäische Bürger), dem Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Es wurden u.a. die Bereitstellung von gleichen Diensten für die Bürger, die Interessenvertretung der Bürger und die Finanzierung des erweiterten Zugangs der Bürger zu ihren Rechten erörtert. Das Treffen fand in Straßburg statt und Thema war auch die Teilnahme von Herrn SÖDERMAN am ECAS-Forum am 29. November 2001 in Brüssel.

Am 21. November sprach Herr Gerhard GRILL über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten zu einer Gruppe von 30 hochrangigen französischen Staatsdienern.

Am 27. November hielt Herr Olivier VERHEECKE einen Vortrag über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich des Kodex der guten Verwaltungspraxis vor Vertretern der Region Tirol in Brüssel.

Am 4. Dezember stattete Herr Giovanni BUTTARELLI, Generalsekretär der italienischen Behörde für Datenschutz, dem Europäischen Bürgerbeauftragten einen Besuch ab. Es wurden Themen von gegenseitigem Interesse erörtert.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Am 23. Januar gab Herr SÖDERMAN Frau Eva NYBERG vom finnischen *Ålands Radio* ein Interview.

Am 12. Februar wurden Herr SÖDERMAN und einige seiner Mitarbeiter von Frau Anne PASTOR im Rahmen des Radioprogramms *Les Bâtitseurs de l'Europe* interviewt, das am 24. März von *France Inter* übertragen wurde.

Am 13. Februar wurde Herr SÖDERMAN von Frau Kristina HELENIUS für den finnischen Rundfunksender *YLE - TVI* interviewt.

Am 13. März wurde der Europäische Bürgerbeauftragte vom deutschen Fernsehsender ARD im Hinblick auf seine Anfrage aus eigener Initiative nach der Meinungsfreiheit von EU-Bediensteten befragt. Ausschnitte des Interviews wurden in den Abendnachrichten vom Tage übertragen.

Am 16. März gab Herr SÖDERMAN im Rahmen eines offiziellen Besuchs in Wien Frau Margaretha KOPEINING der österreichischen Tageszeitung „Der Kurier“ ein Interview.

Am 17. März reisten Frau Inger ARENANDER und Herr Tomas RAMBERG nach Wien, um Herrn SÖDERMAN für die Sendung *Ekots lördagsintervju* des schwedischen Rundfunks zu interviewen.

Am 23. März wurde Herr SÖDERMAN von Frau Metka CELIGOJ, Produzentin des slowenischen Programms für *BBC World Service* interviewt.

Am 26. März gab Herr SÖDERMAN Frau Aija-Leena LUUKKANEN für das Magazin *Socius*, das vom finnischen Ministerium für Gesundheit und Soziales veröffentlicht wird, ein Interview.

Am 30. März gab Herr SÖDERMAN Herrn Lars STRÖMAN, dem Herausgeber *Europa-Posten*, für die April-Ausgabe dieser Publikation der Vertretung der Europäischen Kommission in Schweden ein Telefoninterview, in dem es um über die Offenheit gesprochen wurde.

Am 2. April wurde Herr SÖDERMAN von Frau Marja JOHANSSON für die schwedische Zeitung *Nya Ludvika Tidning* interviewt.

Am 3. April wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Joonas ROMPPANEN für die finnische Zeitung *Keski-Uusimaa* interviewt.

Am 4. April wurde Herr SÖDERMAN von Herrn Javier PASTORIZA für die spanische Zeitung *Faro de Vigo* interviewt.

Am 5. April wurde Herr SÖDERMAN im Rahmen seines Besuches in Schweden von Frau Matilda HANSSON für die schwedische Tageszeitung *Sydsvenskan* und Herrn Niklas LINDSTEDT für das schwedische Gewerkschaftsorgan *SKTF-tidningen* interviewt.

Am 10. April wurde in Brüssel anlässlich der Präsentation des Jahresberichtes 2000 des Europäischen Bürgerbeauftragten im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eine Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts für finnische Journalisten veranstaltet. Auf der Pressekonferenz waren Frau Anna KARISMO und andere Journalisten des *Helsingin Sanomat*, Frau Katja BOXBERG von *Kauppa-lehti*, Herr Risto JUSSILA von *SIT* und Frau Marit INGVES-BACIA von *Hufvudstadsbladet*.

Nach der Pressekonferenz fand ein Essen mit Pressevertretern statt, auf dem Herr SÖDERMAN seinen Jahresbericht 2000 folgenden Journalisten vorstellte: Herrn Olivier JÉHIN, *Agence Europe*, Herrn Brian BEARY, *European Report*, Herrn Denis MCGOWAN und Herrn Ben JONES, *Commission en Direct*, Frau María GARCÍA BUSTELO, *Aquí Europa*, Herrn Paul HOFHEINZ, *The Wall Street Journal Europe*, Frau Cornelia BOLESCH, *Süddeutsche Zeitung*, Herrn Erik RYDBERG, *Le Matin*, Frau Marisandra OZOLINS, *Tageblatt*, Herrn Rolf FREDRIKSSON, *Sveriges Television* und Herrn David HOWARTH, *The Daily Telegraph*.

Am 26. April sprach Herr Ian HARDEN vor einer Gruppe schwedischer Journalisten des *Pressinstitutet*, Stockholm, die sich unter Leitung von Frau Ulla KINDENBERG zu einem Besuch in Brüssel aufhielten. Er erläuterte die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Umgang mit den Bürgerbeschwerden über Missstände in der Verwaltung der Gemeinschaftsorgane und -institutionen.

Am 27. Mai wurde Herr SÖDERMAN im Rahmen seines Besuches in Palma de Mallorca von der Zeitung *Ultima Hora*, einer großen Zeitung auf den Balearen, interviewt.

Am 28. Mai gab Herr SÖDERMAN eine Pressekonferenz im Gelben Raum des Parlaments der Balearen. Über den Besuch des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde in der Presse ausführlich berichtet.

Am 26. Juni gab Herr SÖDERMAN Frau Véronique LEBLANC von der belgischen Tageszeitung *La Libre Belgique* ein Interview.

Am 4. September gab der Europäische Bürgerbeauftragte John SHELLEY von der Zeitung *European Voice* ein Interview, in dem er sich zu seinen Vorbehalten hinsichtlich des Weißbuchs der Kommission über das Regieren äußerte und eine Reihe von Bereichen nannte, in denen die Bürgerrechte in der EU verbessert werden könnten.

Am 5. September wurde Herr SÖDERMAN vom Südwestdeutschen Rundfunk über den Gegenstand des Jahresberichts 2000 interviewt. Herr SÖDERMAN erläuterte die im Jahr 2000 erzielten Fortschritte im Umgang mit den Beschwerden und bei der Verbesserung der Funktionsweise der Institutionen. Der Bürgerbeauftragte wurde zum gleichen Thema von Frau Åsa NYLUND, dem schwedischsprachigen Fernsehsender TV1 in Finnland, interviewt.

Ebenfalls am 5. September gab der Europäische Bürgerbeauftragte ein Essen für Journalisten, um die Bedeutung des Kodex der guten Verwaltungspraxis zu betonen. Herr Roy PERRY (VK, EVP), Berichterstatter des Europäischen Parlaments über den Kodex, sprach ausführlich über den Inhalt, und Herr Jean-Maurice DEHOUSSE (B, PSE) erläuterte die Stellungnahme des EP-Rechtsausschusses. An dem Essen nahmen folgende Journalisten teil: Herr Olivier JÉHIN (*Agence Europe*), Frau Véronique LEBLANC (*La Libre Belgique*), Herr Klaas BROEKHUIZEN (*Het Financieele Dagblad*), Frau Pauliina PULKKINEN (*Helsingin Sanomat*), Frau Elisabetta JUCCA (*Reuters*) und Herr Denis ROUSSEAU (*Agence France Presse*).

Am 6. September wurde Herr Olivier VERHEECKE von Frau Elke MEEÛS von der belgischen Presseagentur *Belga* interviewt und sprach über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Art der Beschwerden, die an ihn gerichtet werden.

Am 20. September wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von Herrn TALKE vom *Bocholter Borkener Volksblatt* interviewt. In dem Interview ging es um die Rolle des Bürgerbeauftragten insbesondere im Bereich der Diskriminierung.

Zum Abschluss des Seminars, das am 20. und 21. September in Brüssel zu dem Thema *Der Bürgerbeauftragte im Kampf gegen die Diskriminierung* stattfand, hielt Herr SÖDERMAN eine Pressekonferenz mit dem Bürgerbeauftragten des belgischen Parlaments. Der Europäische Bürgerbeauftragte erläuterte den Zweck dieses Seminars und machte abschließende Bemerkungen. Er beantwortete anschließend Fragen von Journalisten zu seiner Rolle bei der Bekämpfung der Diskriminierung.

Am 21. September wurde Herr SÖDERMAN von Frau Eva BLÄSSAR interviewt, der Chefredakteurin von *Eurolang*. In dem Interview ging es um die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und insbesondere um seine Arbeit im Bereich Diskriminierung und den Schutz der Minderheitensprache in der EU

Am 26. September gab Herr SÖDERMAN Herrn Geo STENIUS des schwedischsprachigen Programms *OBS, TV1*, in Finnland ein Interview.

Am 13. November wurde der Europäische Bürgerbeauftragte von Herrn Willy SILBERSTEIN für das schwedische Fernsehen interviewt.

Am 14. November wurde Herr SÖDERMAN von dem finnischsprachigen Kanal des schwedischen Fernsehens interviewt. Es ging dabei um die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten und die Aussichten der europäischen Minderheiten innerhalb der

Union. Das Interview fand im EP-Fernsehstudio in Straßburg statt. Das Gespräch führte Frau Veli RAASAKKA.

Ende November 2001 gab der Europäische Bürgerbeauftragte ein Interview für die Dezemberausgabe der Zeitschrift der Spanischen Föderation der Provinz- und Lokalbehörden. Es ging u.a. um Fragen des Europäischen Bürgerbeauftragten, seine Arbeit für die Transparenz und um den Kodex der guten Verwaltungspraxis.

6.5 KOMMUNIKATION VIA INTERNET

Im Jahr 2001 ist die Präsenz des Europäischen Bürgerbeauftragten im Internet deutlich stärker geworden. Auf der Homepage des Bürgerbeauftragten wurden einige neue Kapitel hinzugefügt und bestehende Kapitel wurden umgestaltet und erweitert.

Elektronisches Beschwerdeformular

Die vielleicht wichtigste Entwicklung war die eines mit elektronischer Post zustellbaren Beschwerdeformulars auf der Homepage, das ihr im April 2001 in zwölf Sprachen hinzugefügt wurde. Seit diesem Zeitpunkt wurde auf dem elektronischen Wege eine ständig steigende Zahl von Beschwerden eingereicht. Der größte Vorteil des elektronischen Beschwerdeformulars, das mit der Post oder als E-Mails versandt werden kann, besteht darin, dass es nur dann eingereicht werden kann, wenn es korrekt ausgefüllt wurde. Wenn obligatorisch auszufüllende Felder im Formular nicht ausgefüllt werden, dann akzeptiert der Computer dieses Formular nicht, sondern weist den Anwender darauf hin, welche Stelle noch ausgefüllt werden muss. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass der Bürgerbeauftragte über alle erforderlichen Informationen verfügt, wenn eine Beschwerde auf diesem Weg eingereicht wird.

Mit der zunehmenden Nutzung des Internets in Europa ist es nicht verwunderlich, dass die Zahl der Bürger, die den Bürgerbeauftragten über E-Mail anschreiben, seit 2001 gestiegen ist. Die über das Internet eingereichten Beschwerden belaufen sich mittlerweile auf ein Drittel aller beim Bürgerbeauftragten eingehenden Beschwerden. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2000 ein Viertel und 1999 ein Sechstel. Dieser Zuwachs ist teilweise auf die Ergänzung der Homepage durch das in elektronischer Form übermittelbare Beschwerdeformular zurückzuführen, allerdings ist auch die Zahl der Beschwerden gestiegen, die als einfache E-Mails eingehen.

Der deutlichste Zuwachs war 2001 bei der Zahl der Anfragen nach Informationen über E-Mail zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2001 mehr als 2335 solcher Anfragen bei der Haupt-E-Mail-Adresse des Europäischen Bürgerbeauftragten verzeichnet, während im Jahr 2000 1260 Anfragen eingegangen sind.

Neue Kapitel auf der Homepage

2001 wurden der Homepage des Europäischen Bürgerbeauftragten wichtige Kapitel hinzugefügt. Ein Kapitel über monatliche Statistiken, das im Oktober hinzugefügt wurde, informiert über die Art der eingehenden Beschwerden und die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Ein Kapitel über Literaturhinweise listet wissenschaftliche Arbeiten, Bücher und Artikel über den Europäischen Bürgerbeauftragten auf. Es wurden Links zu den regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in der Europäischen Union, zu den nationalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den Kandidatenstaaten der EU sowie zu dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eingerichtet. Ein regelmäßig aktualisierter Terminkalender enthält Einzelheiten über bevorstehende Veranstaltungen, an denen das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten teilnehmen wird. Allgemeine Hintergrundinformationen über die Rolle des Bürgerbeauftragten finden sich in dem Kapitel „Auf einen Blick“. Schließlich wird auf die beiden wichtigsten Veröffentlichungen des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 hingewiesen, und zwar den Jahresbericht 2000 und den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.

Im Oktober 2001 wurde eine E-Mail-Kampagne in elf Sprachen eingeleitet, um die Bürger über das Recht auf Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu informieren. Mehr als 2000 E-Mails wurden vom Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten an Interessierte mit der Bitte versandt, dass die E-Mail an alle jene weitergeleitet werden möge, die daran ein Interesse haben könnten. Man hofft, dass die E-Mail auf diesem Wege eine große Zahl von Personen erreichen wird, die die EU-Angelegenheiten verfolgen und somit eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten könnten.

Um sicherzustellen, dass die Homepage des Europäischen Bürgerbeauftragten unter den EU-Internetseiten an erster Stelle bleibt, nahm das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 an der Arbeit des Interinstitutionellen Ausschusses für Veröffentlichungen im Internet teil.

7 ANHANG

A STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ARBEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN VOM 1.1. 2001 BIS 31.12. 2001

1 IM JAHR 2001 BEHANDELTE FÄLLE

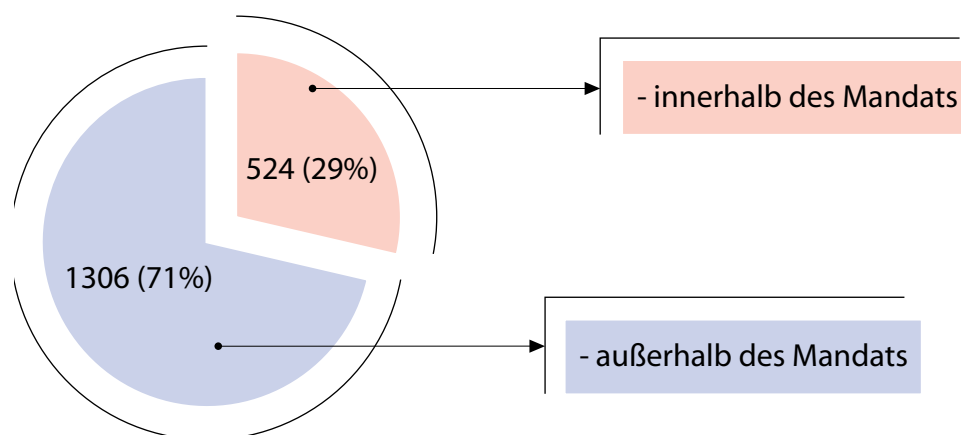
1.1 GESAMTZAHL DER FÄLLE 2001 2179

-	- bis 31.12.2000 nicht abgeschlossene Beschwerden und Untersuchungen	301 ¹
-	- 2001 eingegangene Beschwerden	1874
-	- Eigeninitiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten	4

1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN 92%

1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

1.3.1 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

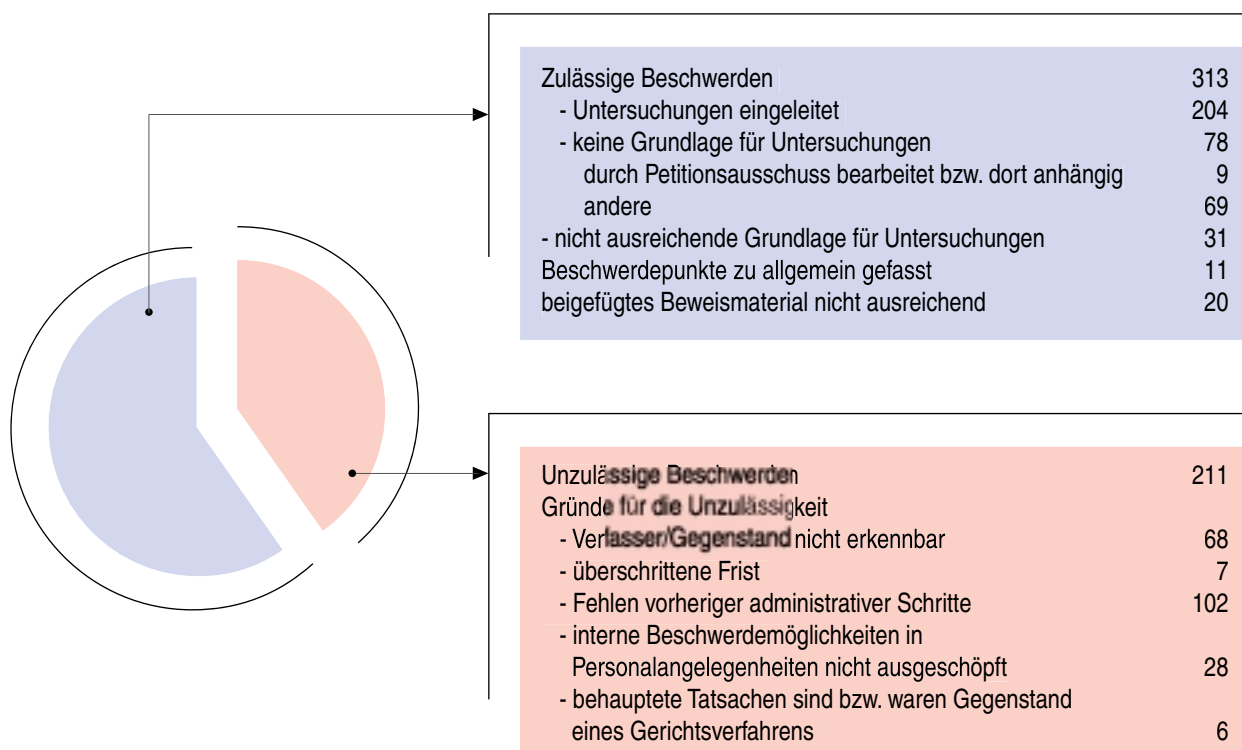


¹ Davon 3 Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative und 177 zulässige Beschwerden.

1.3.2 Gründe für Beschwerden außerhalb des Mandats

- nicht autorisierter Beschwerdeführer	22
- nicht gegen Gemeinschaftsorgan oder-institution gerichtet	1227
- keinen Missstand betreffend	55
- Gerichtshof und Gericht erster Instanz in ihrer richterlichen Funktion	2

1.3.3 Analyse der Beschwerden innerhalb des Mandats

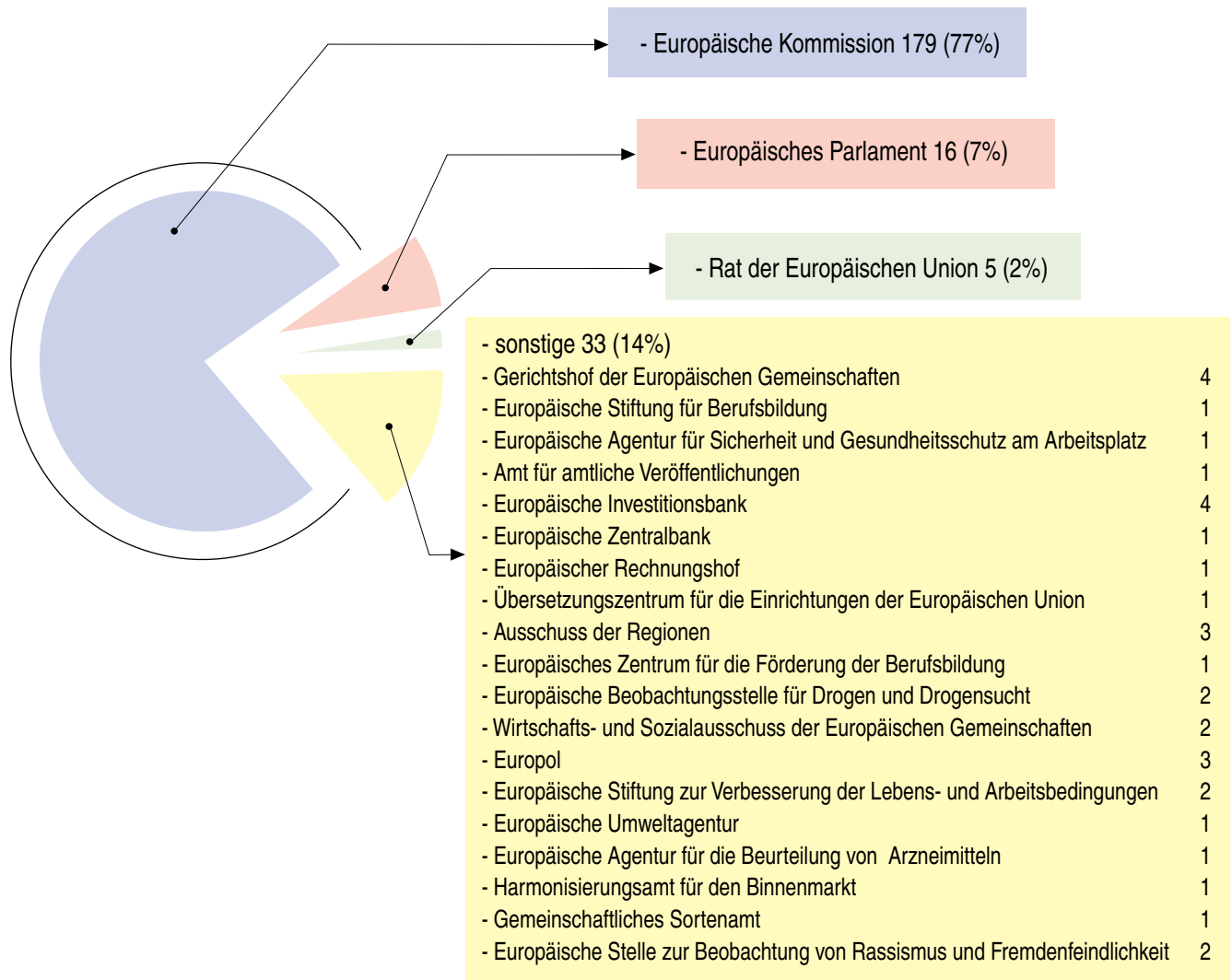


2 2001 EINGELEITETE UNTERSUCHUNGEN

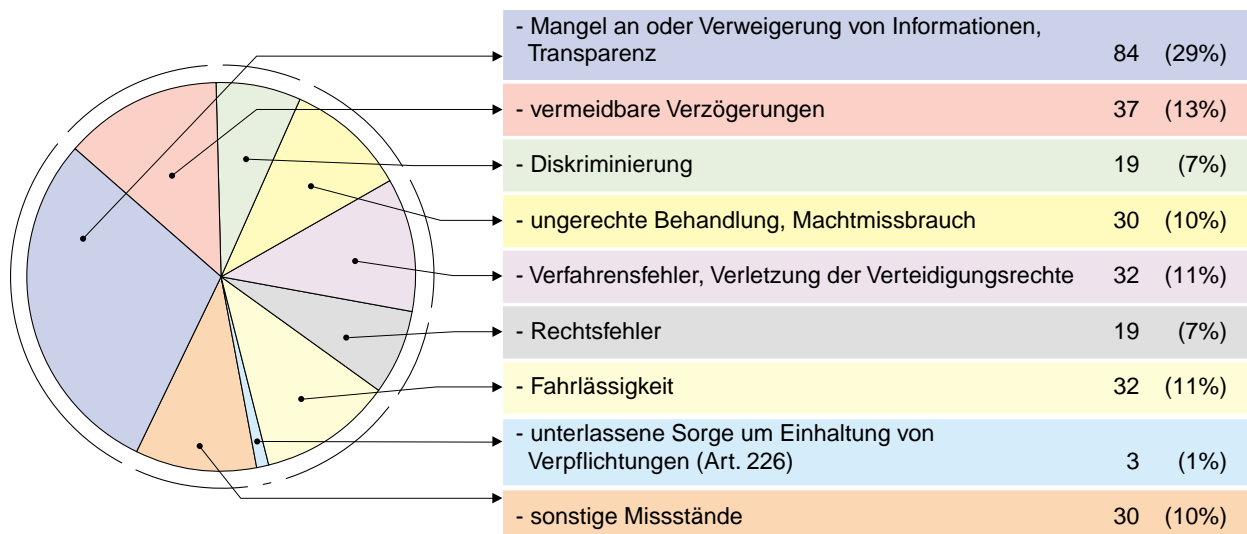
208

(204 admissible complaints and 4 own initiatives of the Ombudsman)

2.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND INSTITUTIONEN²



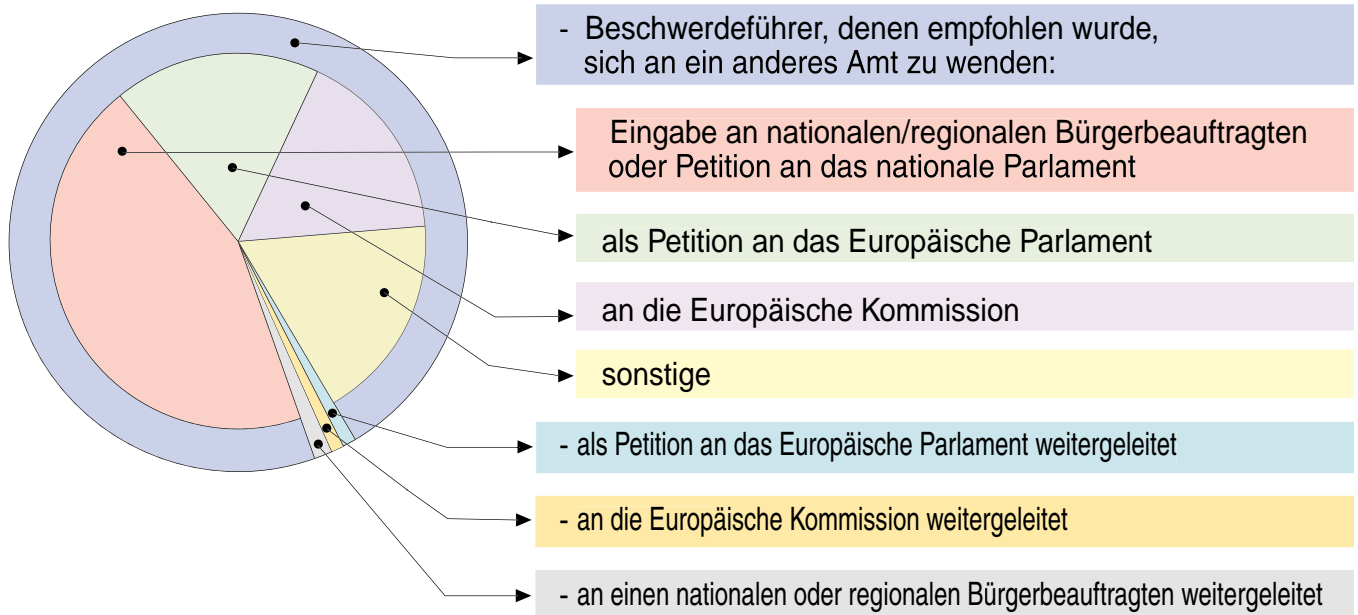
2.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDE



² Einige Fälle betreffen zwei oder mehr Organe oder Einrichtungen.

3 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES BESCHWERDEVORGANGES ODER DIE EINSTELLUNG EINER UNTERSUSCHUNG 1879

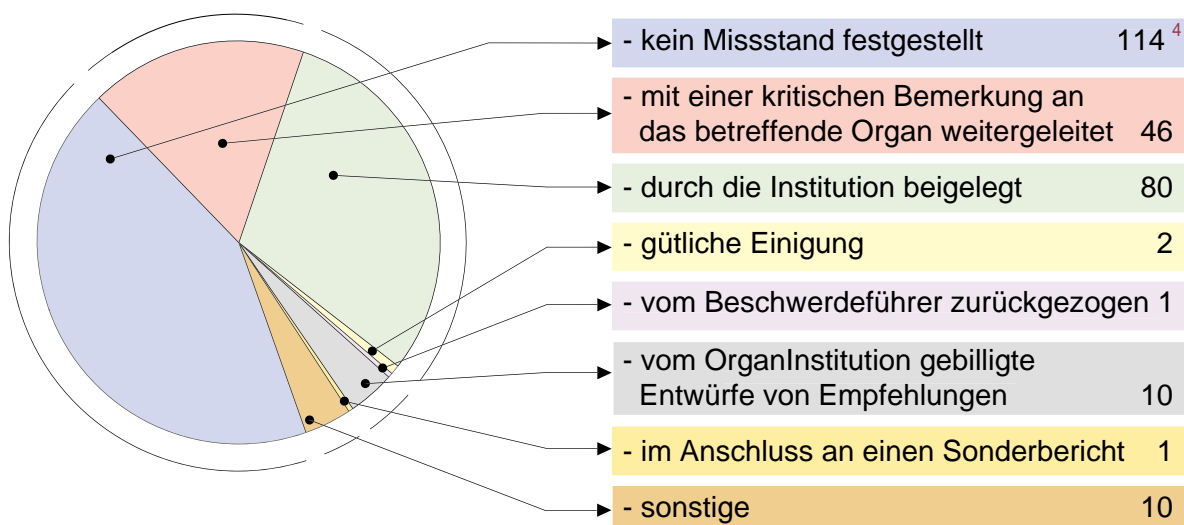
3.1 BESCHWERDEN AUSSERHALB DES MANDATS 1306



3.2 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS, DOCH UNZULÄSSIG 211

3.3 BESCHWERDEN INNERHALB DES MANDATS UND ZULÄSSIG, ABER KEINE GRUNDLAGE FÜR UNTERSUCHUNGEN 109

3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN 253³



³ Davon 3 Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative.

⁴ Davon 3 Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten auf eigene Initiative.

4 2001 AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN UND SONDERBERICHTE AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT



- Untersuchungen, die zur Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit und zu Empfehlungsentwürfen geführt haben	13
- Vorlage eines Sonderberichts an das Europäische Parlament	2

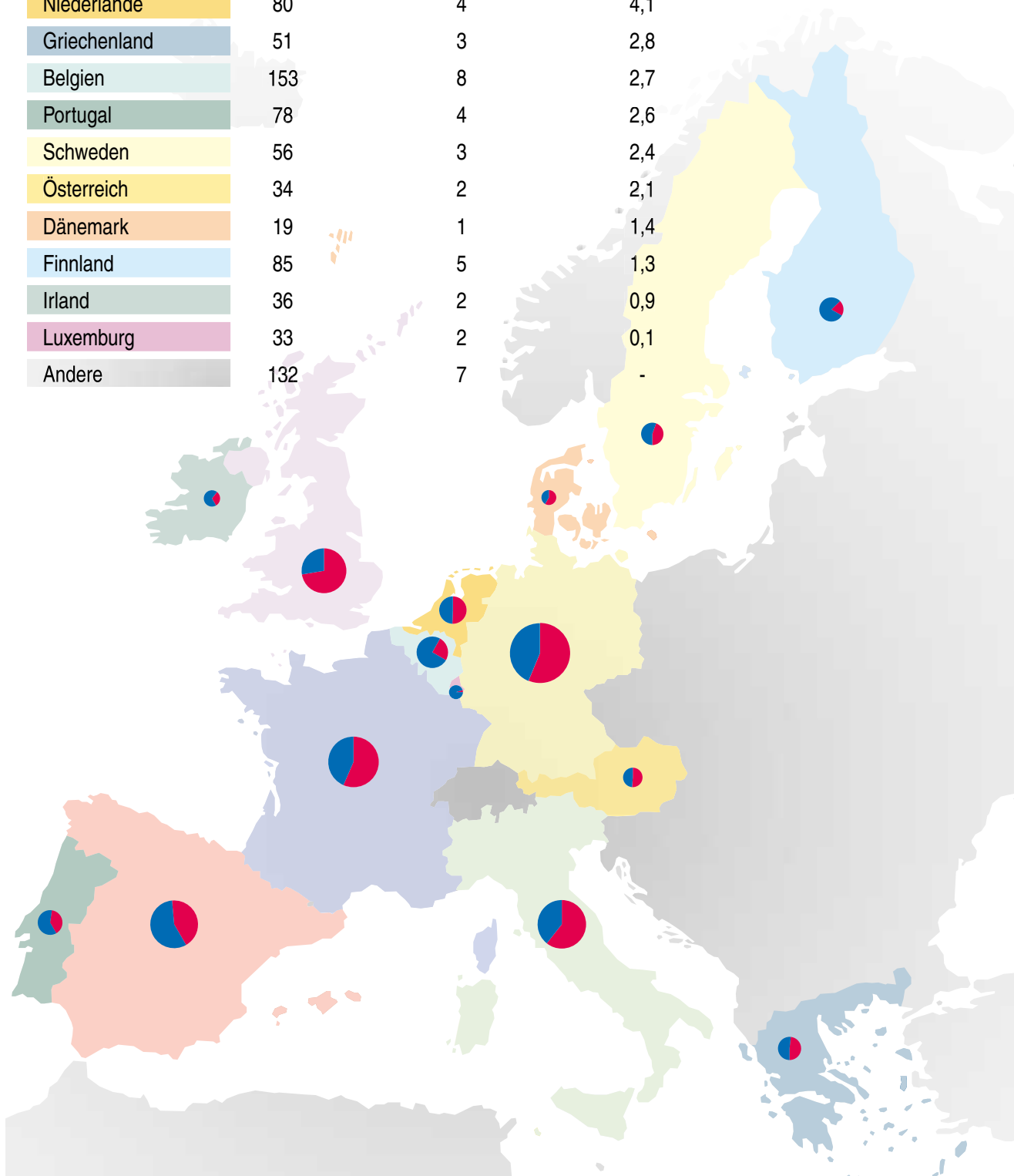
5 HERKUNFT DER 2001 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

5.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

	- direkt an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet	1863
von:	einzelnen Bürgern	1694
	Unternehmen	86
	Vereinigungen	83
	- von einem Mitglied des Europäischen Parlaments zugeleitet	4
	- von einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zugeleitet	5
	- an den Europäischen Bürgerbeauftragten verwiesene Petitionen	2

5.2 GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	 % der Beschwerden	 % der EU Bevölkerung
Deutschland	323	17	21,9
Vereinigtes Königreich	112	6	15,7
Frankreich	234	12	15,6
Italien	189	10	15,4
Spanien	259	14	10,6
Niederlande	80	4	4,1
Griechenland	51	3	2,8
Belgien	153	8	2,7
Portugal	78	4	2,6
Schweden	56	3	2,4
Österreich	34	2	2,1
Dänemark	19	1	1,4
Finnland	85	5	1,3
Irland	36	2	0,9
Luxemburg	33	2	0,1
Andere	132	7	-



B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigefügt wird.

Im Dezember 1999 billigte der Rat einen Vorschlag, wonach der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig werden sollte, und nahm die erforderliche Änderung der Haushaltsordnung vor, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat.⁵ Der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ist jetzt ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Im Anschluss an diese Änderung der Haushaltsordnung initiierte der Europäische Bürgerbeauftragte das Verfahren zur Streichung der Artikel 12 und 16 in seinem Statut, die obsolet geworden waren. Das Europäische Parlament nahm in einem Bericht die erforderlichen Änderungen an, die in Kraft treten werden, wenn der Rat seine Zustimmung erklärt.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit dem Personal. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen mit ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personalfragen, einschließlich Verträge, Gehälter, Vergütungen und soziale Sicherheit
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung
- Vorbereitung und Ausführung von Titel 1 des Haushaltsplans
- Übersetzung, Dolmetschen und Druckerei
- Sicherheitsdienst
- Informatik, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament erlaubte erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ermöglichte es, dass das Verwaltungspersonal des Bürgerbeauftragten nicht wesentlich aufgestockt werden musste. Es wird geschätzt, dass die vom Parlament bereitgestellten und vom Bürgerbeauftragten bezahlten Leistungen der Arbeitsleistung von 5,5 zusätzlichen Stellen im Stellenplan des Bürgerbeauftragten entsprechen würden.

Wenn die für den Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen für das Europäische Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über ein Verbindungskonto. Die größten Ausgabeposten, bei denen

⁵

Verordnung des Rates 2673/1999 vom 13. Dezember 1999 ABl. L 326, S.1.

in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2001 schloss eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten mit ein, die dem Europäischen Parlament für die Bereitstellung von Dienstleistungen entstanden sind, die ausschließlich aus der Arbeitszeit von Personal bestehen, wie z.B. die Verwaltung von Personalverträgen, Gehältern und Vergütungen und eine Reihe von Informatikdienstleistungen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenvereinbarung vom 22. September 1995 eingeleitet und durch Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich ergänzt, die am 12. Oktober 1995 unterzeichnet wurden. Es war vorgesehen, dass diese Vereinbarungen mit Ablauf der Mandatszeit des 1994 gewählten Parlaments auslaufen sollten.

Im Juli 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und der Präsident des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Verlängerung der ursprünglichen Kooperationsvereinbarungen bis Ende 1999.

Im Dezember 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und die Präsidentin des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen für das Jahr 2000, die eine automatische Verlängerung für den nachfolgenden Zeitraum vorsah.

DER HAUSHALTSPLAN 2001

1999 hatte der Bürgerbeauftragte auf Einladung des Präsidenten des Europäischen Parlaments einen Aktionsplan zur Umstrukturierung des Büros vorgelegt, der eine Trennung der juristischen Arbeit von der Verwaltungsarbeit durch die Schaffung getrennter Abteilungen vorsah. Im Haushaltsplan 2000 wurden die Mittel für die Einstellung eines neuen A3-Beamten freigegeben, was die Verwirklichung dieser neuen Struktur ermöglichte. Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten umfasste 2001 insgesamt 26 Stellen.

Im Jahr 2001 bat der Bürgerbeauftragte während des Haushaltsverfahrens für den Haushalt 2002 die Haushaltsbehörde, ihre Entscheidung von 1999 über den Aktionsplan zur Umwandlung von zeitlich befristeten Stellen im Stellenplan in Dauerplanstellen erneut zu prüfen. Im Dezember 2001, als der Haushaltsplan 2002 angenommen wurde, billigte die Haushaltsbehörde den Standpunkt des Bürgerbeauftragten, dass alle A-Stellen in der Rechtsabteilung mit Ausnahme von zwei A4-Dauerplanstellen in befristete Stellen umgewandelt werden sollten. Andererseits sollten die Stellen in der Abteilung Verwaltung und Finanzen grundsätzlich Dauerplanstellen sein.

Die bewilligten Gesamtmittel im Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2001 beliefen sich auf 3 902 316 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) belief sich auf 3 111 390 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 787 926 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) belief sich auf 3 000 €.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2001 in vorgenommenen Mittelbindungen.

Titel 1	€	2.965.799,50
Titel 2	€	647.340,12
Titel 3	€	1.336,53
Total	€	3.614.476,15

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Abzügen von den Vergütungen des Bürgerbeauftragten und seines Personals. Die Gesamteinnahmen im Jahr 2001 in Form von eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf 362.475,25 €.

Der Haushaltsplan 2002

Der im Laufe des Jahres 2001 erstellte Haushaltsplan 2002 sieht einen Stellenplan von 27 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2001 eine Aufstockung um eine Stelle bedeutet.

Die Gesamtbewilligungen für 2002 betragen 3 912 326 €. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) beläuft sich auf 3 197 181 €. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) beläuft sich auf 712 145 €. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) beläuft sich auf 3 000 €.

Der Haushaltsplan 2002 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 406 153 € vor.

C PERSONAL

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Jacob SÖDERMAN

SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

STRASSBURG

RECHTSABTEILUNG

Ian HARDEN

Leiter der Rechtsabteilung
Ab dem 1.12.2001 nach Brüssel versetzt
Tel. +32 2 2843849

José MARTÍNEZ ARAGÓN

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2401

Gerhard GRILL

Juristischer Hauptberater
Tel. +33 3 88 17 2423

Ida PALUMBO

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2385

Alessandro DEL BON

Justitiar
Tel. +33 3 88 17 2382

Maria ENGLESON

Justitiarin
Tel. +33 3 88 17 2402

Peter BONNOR

Justitiar
(Hilfskraft bis 30.9.2001)
(Bediensteter auf Zeit ab 01.10.2001)
Tel. +33 3 88 17 2399

Sigyn MONKE

Justitiarin
(Bedienstete auf Zeit ab 5.6.2001)
Tel. +33 3 88 17 2429

Laurent BUI-DINH

Justitiar
(Hilfskraft bis 31.7.2001)

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung
Tel. +33 3 88 17 2388

Hans CRAEN

Praktikant (bis 30.6.2001)

Mette Lind THOMSEN

Praktikantin (bis 8.3.2001)

Marjorie FUCHS

Praktikantin (ab 15.2.2001)
Tel. +33 3 88 17 4078

Berni FERRER JEFFREY

Praktikant (ab 3.9.2001)
Tel. +33 3 88 17 2542

ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

João SANT'ANNA

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen
Tel. +33 3 88 17 5346

Ben HAGARD

Internetbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2424

Rosita AGNEW

Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
(Bedienstete auf Zeit ab 7.6.2001)
Tel. +33 3 88 17 2408

Xavier DENOËL

Verwaltungsrat
(Hilfskraft bis 28.2.2001)

Nathalie CHRISTMANN

Verwaltungsassistentin
Tel. +33 3 88 17 2394

Alexandros KAMANIS

Finanzbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 2403

Marie-Claire JORGE

Informatikbeauftragte
(Bedienstete auf Zeit bis 31.5.2001)

Juan Manuel MALLEA

Assistent des Bürgerbeauftragten
Tel. +33 3 88 17 2301

Isabelle FOUCAUD-BOUR

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2540

Isabelle LECESTRE

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2393

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2422

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 2391

Evelyne BOUTTEFROY

Sekretärin
(Hilfskraft ab 15.2.2001)
Tel. +33 3 88 17 2413

Rachel DOELL

Sekretärin
(Hilfskraft ab 17.3.2001)
Tel. +33 3 88 17 2398

Séverine BEYER

Sekretärin
(Hilfskraft bis 31.10.2001)

Julie MERCIER

Sekretärin
(Hilfskraft bis 31.12.2001)



Der Bürgerbeauftragte und seine in Straßburg tätigen Mitarbeiter.

Charles MEBS*Amtsbote**Tel. +33 3 88 17 7093***BRÜSSEL****Benita BROMS***Leiterin der Außenstelle Brüssel**Juristische Hauptberaterin**Tel. +32 2 284 2543***Olivier VERHEECKE***Juristischer Hauptberater**Tel. +32 2 284 2003***Vicky KLOPPENBURG***Justitiarin**Tel. +32 2 284 2542***Evanthia BENEKOU***Justitiarin**(Hilfskraft bis 31.3.2001)***Maria MADRID***Assistentin**Tel. +32 2 284 3901***Anna RUSCITTI***Sekretärin**Tel. +32 2 284 6393***Ursula GARDERET***Sekretärin (bis 30.4.2001)***Alexandros TSADIRAS***Praktikant (ab 3.9.2001)**Tel. +32 2 284 3897*

Der Bürgerbeauftragte und seine in Brüssel tätigen Mitarbeiter.

D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 NACH FALLNUMMER

1998

0367/98/GG	.227
0713/98/GG	.244
0960/98/PB	.121
0995/98/OV	.130
1338/98/ME	.66

1999

0471/99/ME	.74
0511/99/GG	.134
0579/99/JMA	.29
0664/99/BB	.60
0860/99/MM	.104
0863/99/ME	.97
1033/99/JMA	.144
1267/99/ME	.149
1275/99/IJH	.35
1278/99/ME	.154
1298/99/BB	.41
1364/99/OV	.77
1393/99/BB	.46
1554/99/ME	.49
OI/5/99/GG	.245

2000

0025/2000/IP	.217
0081/2000/ADB	.81
0206/2000/MM	.119
0227/2000/ME	.49
0242/2000/GG	.255

0271/2000/JMA	.237
0277/2000/JMA	.237
0327/2000/PB	.32
0374/2000/ADB	.161
0423/2000/JMA	.83
0469/2000/ME	.85
0493/2000/ME	.163
0562/2000/PB	.86
0634/2000/JMA	.54
0660/2000/GG	.197
0705/2000/OV	.206
0729/2000/OV	.168
0780/2000/GG	.107
0821/2000/GG	.172
0833/2000/BB	.89
0916/2000/GG	.219
0917/2000/GG	.256
1043/2000/GG	.175
1056/2000/JMA	.213
1139/2000/JMA	.91
1194/2000/JMA	.183
1250/2000/IJH	.112
1376/2000/OV	.202
1591/2000/GG	.93

2001

0396/2001/ME	.188
0457/2001/OV	.94
0866/2001/GG	.192
OI/3/2001/SM	.251

2 NACH SACHGEBIET

Landwirtschaft (GAP)

1298/99/BB41

Bürgerrechte

0713/98/GG244

1194/2000/JMA183

Verträge

0960/98/PB121

0995/98/OV130

0471/99/ME74

0511/99/GG134

1364/99/OV77

OI/5/99/GG245

0081/2000/ADB81

0562/2000/PB86

0634/2000/JMA54

0780/2000/GG107

0821/2000/GG172

0833/2000/BB89

1043/2000/GG175

1591/2000/GG93

0457/2001/OV94

0866/2001/GG192

Entwicklungszusammenarbeit

0374/2000/ADB161

0396/2001/ME188

Erziehung, Berufsausbildung und Jugend

0664/99/BB60

Umwelt

1338/98/ME66

0271/2000/JMA237

0277/2000/JMA237

0374/2000/ADB161

0493/2000/ME163

Freier Warenverkehr

1554/99/ME49

0227/2000/ME49

Industriepolitik

0860/99/MM104

Geschäftsordnung/Statut des Organs

OI/3/2001/SM251

Organe

1250/2000/IJH112

Verschiedenes

1278/99/ME154

Zugang der Öffentlichkeit

0713/98/GG244

0271/2000/JMA237

0277/2000/JMA237

0327/2000/PB32

0374/2000/ADB161

0916/2000/GG219

0917/2000/GG256

Volksgesundheit

0423/2000/JMA83

Forschung und Technologie

1393/99/BB46

Personal

- Einstellung

0579/99/JMA29

1033/99/JMA144

0025/2000/IP217

0206/2000/MM119

0242/2000/GG255

0660/2000/GG197

0705/2000/OV206

0729/2000/OV168

1056/2000/JMA213

1376/2000/OV202

- Andere Fragen

0367/98/GG227

0863/99/ME97

1275/99/IJH35

0469/2000/ME85

1139/2000/JMA91

Steuerliche Vorschriften

1267/99/ME149

Verkehr

0995/98/OV130

3 NACH ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDEN

Machtmissbrauch

0960/98/PB121

Vermeidbare Verspätung

0367/98/GG227
 0995/98/OV130
 0471/99/ME74
 0664/99/BB60
 1267/99/ME149
 1364/99/OV77
 OI/5/99/GG245
 0423/2000/JMA83
 0469/2000/ME85
 0562/2000/PB86
 0729/2000/OV168
 0780/2000/GG107
 1591/2000/GG93
 0457/2001/OV94

Verletzung der Verteidigungsrechte

0995/98/OV130
 1250/2000/IJH112

Diskriminierung

0579/99/JMA29
 0664/99/BB60
 0863/99/ME97
 1393/99/BB46
 0206/2000/MM119
 0242/2000/GG255
 0705/2000/OV206
 1043/2000/GG175
 1056/2000/JMA213

Fehler in Verfahren nach Artikel 226

0995/98/OV130
 1554/99/ME49
 0227/2000/ME49
 0493/2000/ME163

Mangel an oder Verweigerung von Informationen

0713/98/GG244
 0995/98/GG130
 0471/99/ME74
 0664/99/BB60
 1278/99/ME154
 0206/2000/MM119
 0271/2000/JMA237
 0277/2000/JMA237
 0327/2000/PB32
 0374/2000/ADB161
 0821/2000/GG172
 1376/2000/OV202
 0396/2001/ME188

Rechtsirrtum

1298/99/BB41
 1393/99/BB46
 0271/2000/JMA237
 0277/2000/JMA237
 0327/2000/PB32
 0866/2001/GG192

Fahrlässigkeit

0995/98/OV130
 1033/99/JMA144
 0634/2000/JMA54
 0729/2000/OV168
 1139/2000/JMA91
 0396/2001/ME188
 OI/3/2001/SM251

Verfahrensfehler

0960/98/PB121
 0025/2000/IP217
 0374/2000/ADB161
 0833/2000/BB89
 1194/2000/JMA183
 0396/2001/ME188
 OI/3/2001/SM251

Begründungsmängel

0995/98/OV130
 0664/99/BB60
 0327/2000/PB32
 0729/2000/OV168
 0833/2000/BB89

Mangel an Transparenz

0995/98/OV130
 0025/2000/IP217
 0327/2000/PB32
 0916/2000/GG219
 0917/2000/GG256
 1043/2000/GG175
 1376/2000/OV202

Ungerechte Behandlung

0511/99/GG134
 0860/99/MM104
 1275/99/IJH35
 1393/99/BB46
 0081/2000/ADB81
 0660/2000/GG197
 0705/2000/OV206

Andere Misstände

1338/98/ME66
 0860/99/MM104
 0374/2000/ADB161

KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

STRASSBURG

- Postanschrift:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, av. du Président Robert Schuman
B.P. 403
F - 67001 Strasbourg Cedex

STRASSBURG

- Telefon

+33 3 88 17 2313

- Fax

+33 3 88 17 9062

- E-Mail

euro-ombudsman@europarl.eu.int

BRÜSSEL

- Telefon

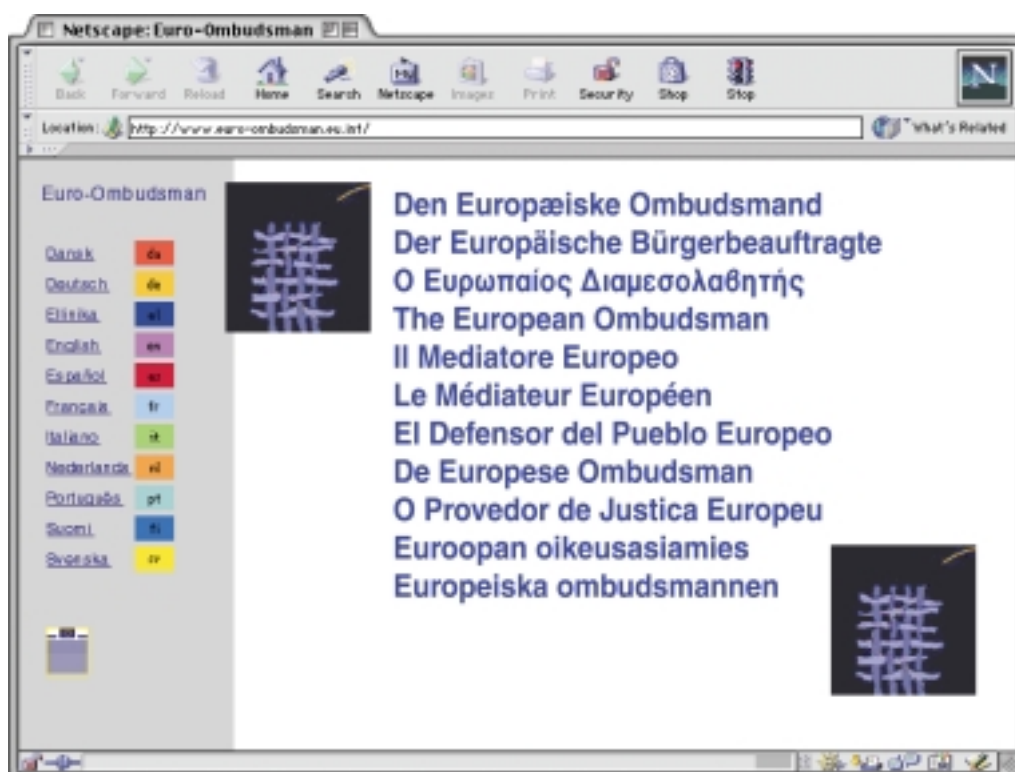
+32 2 284 2180

- Fax

+32 2 284 4914

- Website

<http://www.euro-ombudsman.eu.int>





Preis in Luxemburg, (ohne MwSt.): EUR 10



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 LUXEMBURG

ISBN 92-95010-17-5

